image
not
available

EX ELECT ORALI
BIBLIOTHE CA SERENISS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DV CVM
MDCC XLVI

Digitized by Google

<36640588200016

<36640588200016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° J germ. 152-7

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finantz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

welche

von der Zeit der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs

Königs in Preussen

als

souverainen obersten Herzogs von Schlesien

vom 1. Januar 1761. bis ult. Decemb. 1763.

herausgekommen.

Siebender Band.

Mit Königl. allergnädigster Freyheit.

Breslau, bey Willhelm Gottlieb Korn. 1767.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

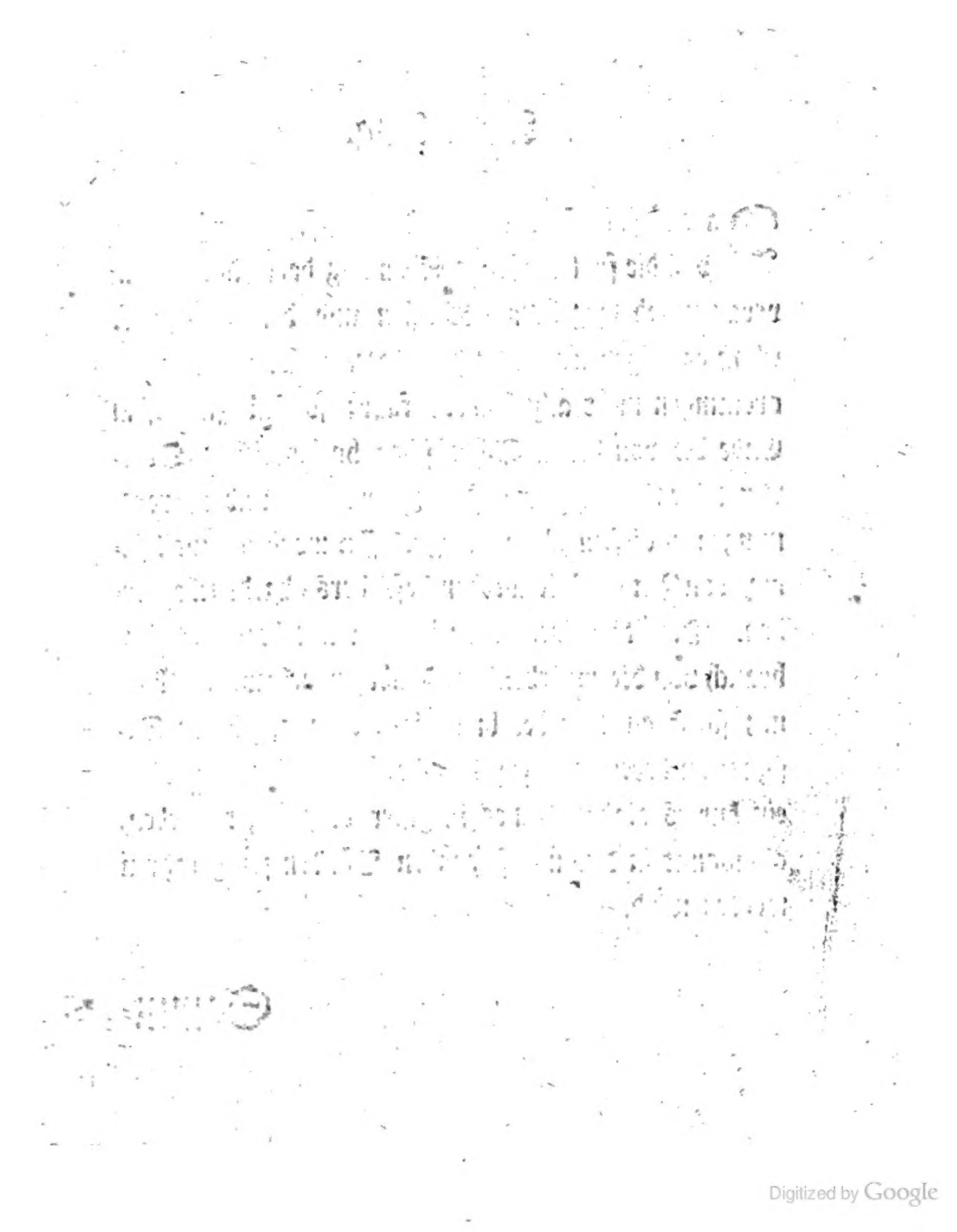

Digitized by Google

Anmerkung.

Da auf hohe Verordnung dahin gesehen werden soll, daß die fortzusetzende Samlung derer in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz ergangenen Königlichen Patente, Edicte und Verordnungen nicht allzukostbar falle; so sind zu diesem Ende die von denen Schlesischen hochlöblichen Ober-Amts-Regierungen erlassene Currenden und Verordnungen in diesem Tomo weggelassen worden, weil selbige von Zeit zu Zeit werden besonders abgedruckt werden. Damit übrigens ein nützlicher und bequemer Gebrauch von diesem siebenden Bande gemacht werden könne; so ist an statt der bisherigen chronologischen Designation derer in diesem Bande enthaltenen Materien, ein kurzes alphabetisches Register beygefüget worden, als womit in den nachfolgenden Bänden fortgefahren werden wird.

Samm-

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und deſſen incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finantz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Reſcripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1761.

A bis L.

No. I.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 19ten Januar 1761.

Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Beförderung der Wollſpinnerey.

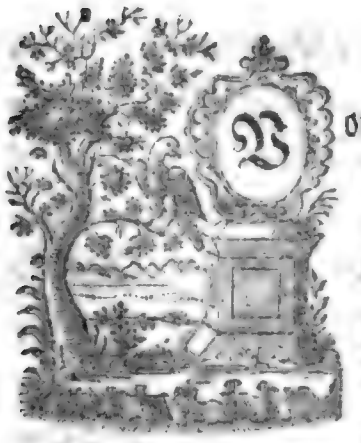

Von Gottes Gnaden Friderich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es wird eine durchgängige Klage von den Tuch-Fabricanten geführet, daß es ihnen an Geſpinnſt ermangle, und ſie dadurch in ihrer Arbeit ſehr auf gehalten würden, indem viele in Verfall gerathene Landes Eingeſeſſene lieber Betteln giengen, als ſich aufs Spinnen applicirten.

Da es nun unumgänglich nötig, daß dem überhandnehmenden Betteln geſteuert, und zugleich dadurch verhütet werde, daß nicht

in der Folge, wenn ſich dergleichen müßige Leute zuſammen ſchlagen, daraus Diebes- und Spitzbuben-Banden erwachſen, anderntheils aber auch nicht mehr als billig iſt, daß den Tuchmachern, deren Arbeit ohnedem dermalen ſowol zum Dienſt der Armee, als auch wegen des ſtarken Abzugs der Tücher auſſer Landes ſehr überhäuft iſt, zu Erhaltung gnugſamen Geſpinſtes zu hülfe gekommen werde: Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, den geſamten Dominiis aufzugeben, daß ſie die in ihren Dörffern befindliche Perſonen beyderley Geſchlechts, alte und junge, welche ſonſt kein anders Gewerbe oder Verdienſt haben, und auf der faulen Bank liegen, oder gar ſich aufs Betteln legen, zum Wollſpinnen für die in dortigen Gegenden befindliche Tuch- und andere Fabricanten anhalten, ihnen, ſo fern ſie es noch nicht verſtehen, darunter die erforderliche Anweiſung geben laſſen, ingleichen denen, ſo es an den benötigten Spinn-Rädern fehlet, ſelbige Vorſchusweiſe anſchaffen, und die dafür ausgelegten Koſten nach und nach von dem Verdienſt wieder abziehen, nicht weniger die Veranſtaltung machen ſollen, daß einer jeden dergleichen Familie eine gewiſſe Anzahl Pfunde an Wolle, um ſolche in gewiſſer Zeit zu ſpinnen, zugetheilet werde, damit ſolchergeſtalt ſo wohl der publiquen Bedürfniß zu ſtatten gekommen, als auch das Land für der Betteley und andern daraus beſorglich nachtheiligen Folgen in Sicherheit geſetzet werde. Es ſind die Abſichten und Vorwürfe dieſer Anordnung ſo beſchaffen, daß der Nutzen davon jedem Vernünftigen und patrietiſchen Vaſallen und Unterthanen in die Augen fällt, und Wir Uns daher die Hofnung machen, es werde ſo wohl jede Grund-

Was die Dominia in Anſehung des Wollſpinnens auf dem Lande zu beobachten haben.

herrſchaft

Herrſchaft dieſe Erinnerung ſich zu Nutze machen und alle dienliche Mittel anwenden, ihre Unterthanen von dem Müßiggang und Betteley ab- und zu einer ſo nützlichen Arbeit zu ihrem eigenem Beſten anzuhalten, als auch Ihr aus eigenem Antrieb nach der euch obliegenden Pflicht geneigt ſeyn, die Befolgung dieſer Anordnung mit äuſſerſter Sorgfalt zu befördern. Zum Ueberfluß wollen Wir Euch jedoch ernſtlich erinnert haben, keinen Fleiß zu ſparen, daß dieſe Einrichtung in Gang und zum Effect gebracht werde, immaſſen Wir nicht unterlaſſen werden, von Zeit zu Zeit unter der Hand ganz genaue Erkundigung einzuziehen, was ſowohl von Eurer Seite, als den Grund-Herrſchaften darunter geſchehen, und werden ſich diejenigen Land-Räthe ſo ſich vorzüglich deshalb Mühe geben, und in ihren Creiſern das Werk zum Stande zu bringen ſuchen, ſich daraus eine beſondere Merite machen, und Unſere Huld und Gnade Ihnen zuwege bringen:

Die Land-Räthe ſollen keinen Fleiß ſparen, daß dieſe Einricht. in Gang u. zur Wirkung gebracht werde.

Wie Euch denn zugleich aufgegeben wird, die Grund-Herrſchaften anzuweiſen, vor Ausgang Februari Euch eine ſpecielle Anzeige einzuſenden, ob und wie viele Perſonen im Dorfe vorhanden, nach Maaßgebung dieſes Circularis zum Wollſpinnen angehalten welche werden, wovon Wir medio Martii die Generale Deſignation von Euch gewärtigen wollen.

Vor Ausgang Febr. ſollen die Landräthe eine ſpecielle Anzeig. einſenden, ob u. wie viel Perſon. im Dorffe vorh. welche nach Maaßgabe dieſes Circul. zum Wollſp. angehalten worden. die Gen. Deſig. hiervon ſoll medio Mar. eingeſ. werden.

Uebrigens werdet Ihr bey dieſer Gelegenheit noch erinnert, über die genaue Befolgung des Edicti gegen die Bettler und der darinn gemachten Veranſtaltungen mit Nachdruck zu halten. Sind ꝛc.

die Landr. ſollen über die genaue Befolgung des Edict. gegen die Bettl. mit Nachdruck halten.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Friderich ꝛc.

Was die Steuer-Räthe und Magiſträte in Anſehung des Wollſpinnens in den Städten beobachten ſollen.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey in Abſchrift, das wegen Beförderung der Wollſpinnerey dato an ſämmtliche Land-Räthe erlaſſene Circulare, mit dem allergnädigſten Befehl, eines theils von Eurer Seite dahin zu ſehen, daß dieſer Anordnung auf dem Lande eingefolget werde, andern Theils durch die Magiſträte eben dergleichen Veranſtaltungen in den Städten machen zu laſſen, und leztere anzuweiſen, daß ſie äuſſerſten Fleißes darauf bedacht ſeyn ſollen, die dem Publico zur Laſt ſeyende Faullenzer und Bettler aufzuſuchen, und ſolche, wenn ſie ſich mit einem andern nützlichen Gewerbe nicht ernähren können, zum Wollſpinnen anzuhalten, auch mit den Tuchmachern und Woll-Fabricanten deshalb überlegung zu nehmen, wie ſolche Veranſtaltung zu Erreichung des Endzwecks am beſten einzurichten, nicht weniger alle dazu dienliche Vorkehrungen zu machen und Vorſchläge zu thun, wie demſelben in Verfolg weiter aufgeholfen werden könne, wozu die anzulegende publique Spinn-Schulen, worinn zugleich der nöthige Unterricht gegeben werden kan, nicht minder daß das Spinner-Lohn à proportion der jetzigen Theurung derer Lebens-Mittel erhöhet werde, ein vieles beytragen kan.

Es muß daher auch jeder Magiſtrat binnen Monats Friſt an Euch berichten, was er nach Eingang dieſer Verordnung deshalb veranſtaltet und durch welche Mittel die Sache an ſeinem Orte befördert werden könne.

Ueb-

Uebrigens habt ihr auch den Magiſträten zu injungiren, das publicirte Edict gegen das Betteln in allen Puncten und Verfügungen aufrecht zu erhalten und keine Contraventiones dagegen zugeſtatten. Sind ꝛc.

No. 2.

d. d. Breslau den 10 und Glogau den 29ten Januarii 1761.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen verbothener Vor- und Auskauffung des Viehes.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. die Schädlichkeit der beym Vieh vorgehenden Vor- und Aufkauferey, wegen der an ſich, dem Publico daraus erwachſenden nachtheiligen Folgen, haben ſowohl unter voriger als Unſerer jetzigen Regierung, außer dem Verboth im Zoll-Mandat ſub Cap. der Ausfuhre & Tit. allerley Vieh-Verzollung, vielfältig wiederholte geſchärfte und pœnaliſirte inhibitorial-Verordnungen, wie Euch bekandt, ſucceſſive veranlaßet, unter welchen beſonders die d. d. Breslau den 12 & Glogau den 23ten Aug. 1757. und die noch kürtzlich unterm d. d. Breslau den 12 & Glogau den 23. m. & a. pr. erlaſſene dermahlen nur hiebey angeführet werden, durch welche dieſem verderblichen Uebel abzuhelffen geſuchet worden; Die ſeit Publication des letztern eingegangene Beſchwerden

ten Orte in den Vorſtädt. wäh-renden Auftrieb oder Tages zu-vor ehe die Marckt-Zeit angegangen in ei-nen Handel ſich einlaſſen.

beſtimmten Ort in den Vorſtädten, währenden Auftrieb oder Tages zuvor ehe die Marckt-Zeit angegangen, in einen Handel einzulaſſen, und ſoll derjenige, ſo deſſen überführet wird, wenn er das Vieh nicht bekommen, arbitraire nach der etwanigen Anzahl des behandelten kleinen oder großen Viehes mit 5 bis 10 Rthlr. von hundert Stück, fals er aber das Vieh auf dieſe verbothene Weiſe würklich erkaufet, mit 2½ Rthlr. vom Stück Rind-Vieh, und 12 gl. vom kleinen Vieh beſtrafet werden.

wieviel derjeni-ge Viehhändler der Rindv. zum Wiederverk. in Polen zwiſchen der Zeit der ein-fallend. Schleſ. Viehmärkte er-kauft pro Stück an Zoll erlegen ſoll.

3) Da man auch befunden, daß einländiſche Vieh-Händler Rind-Vieh aus Pohlen nach Schleſien hereingebracht, und vorgegeben, daß ſie ſolches von keinen anhero deſtinirten oder im Antrieb begriffenen Heerden, ſondern aus den Ställen oder denen mit Waaren nach andern Pohlniſchen Oertern beſtimmt geweſenen Wagen erkauffet; es aber nicht möglich iſt, darüber Unterſuchungen anzuſtellen oder zu erforſchen, wie weit ſolches der Wahrheit gemäß ſey, oder nicht; ſo ſoll derjenige Vieh-Händler, der Rind-Vieh zum Wiederverkauf erhandelt, von allem Rind-Vieh, ſo er ſelbſt in Pohlen eingekauft zu haben anſaget, oder deſſen überführet wird, wenn es auch gleich nur zwiſchen der Zeit der einfallenden Schleſiſchen Viehmärckte geſchehen, vom Stück Rind-Vieh den Zoll-Impoſt a 5 Rthlr. als wenn ſolches auf einen Pohlniſchen Viehmarckt erkauffet wäre erlegen.

Unter was für Bedingung es denen Schleſiſ.

Und was die Stadt-Fleiſcher betrift, welche das Vieh bloß zur Conſumtion und Schlachten erkauffen und damit

mit keinen Handel treiben, ſo können ſelbige gleich denen andern Stadt- und Land-Einwohnern, welche es zur Wirthſchaft oder eigenen Conſumtion brauchen, das Rindvieh einzeln oder in kleinen Parteyen, ſonderlich zwiſchen der Zeit der nicht einfallenden Schleſiſchen Viehmärkte in Pohlen, jedoch nicht auf den Pohl. Viehmärckten bey ſonſten ebenfalls davon pro Stück Rindvieh a 5 rthl. zu erlegenden Impoſt, noch aus denen anhero nach Schleſien im Antrieb begriffenen Heerden bey der ad Imum feſtgeſetzten Strafe, ſondern aus den Ställen der dortigen Herrſchaften, worüber ſie ſich allenfalls mit behörigen Atteſtatis zu verſehen haben, erkauffen, und gegen die bisher gewöhnliche Abgaben zum Schlachten einbringen; jedoch müſſen ſie ſich aller Unterſchleiffe bey dem Vieh-Handel oder betrügeriſcher Einverſtändniß mit den Vieh-Händlern enthalten, oder im irgends entdeckten Contraventions-Fall gewiß gewärtigen, daß ſie nicht allein den per Stück hier zuvor geordneten Impoſt erlegen, ſondern auch auſſerdem beſtraft werden ſollen.

Fleiſchern zwiſchen der Zeit der einfallenden Schleſiſ. Viehmärkte erlaubt iſt zur Wirthſchaft oder Conſumtion in Pohlen jedoch nicht auf den Polniſ. Viehmärkten gegen die bisherigen Abgaben zum Schlacht. einzubringen.

So denn bleibet es auch den einländiſchen Vieh-Händlern mit fetten Schweinen erlaubet, Schweine in Pohlen zum Wieder-Verkauf einzukauffen, jedoch müſſen ſie ſich des Einkaufs von denen anhero treibenden Schweinen enthalten, welches auch in Anſehung der Schaafe ſtatt hat.

Was bey dem Einkauf der Schweine und Schaafe in Pohlen zu beobachten.

Es wird Euch dahero anbefohlen, den ſämtlichen Magiſtræten Eurer Inſpection dieſe Verordnung zuzufertigen, und ihnen aufzugeben, den dortigen Vieh-Händlern und Fleiſchern ſamt und

Was die Magiſtræte bey publ. dieſer Verordn. zu beobachten.

ſonders keinen Einzigen ausgenommen, ſelbige deutlich zu publiciren, derſelben Nahmen ad Protocollum zu vermercken, und ſelbiges ſowohl ad acta Cameræ einzuſenden, als auch zur Nachricht an das Acciſe- und Zoll-Amt abzugeben, welche ebenfalls dahin anzuweiſen, daß ſie auf die Contraventiones genau Acht geben, und wenn dergleichen vorfallen, ſo fort, dafern die Sache keinen Verzug leidet, bey dem Magiſtrat anzeigen, ſonſten aber die Umſtände ad Protocollum nehmen, und ſolches an Euch zur weitern Verfügung einſenden, imgleichen wenn neue Vieh-Händler und Fleiſcher anziehen, ſelbige an den Magiſtrat verweiſen ſollen, daß ihnen das Verboth ordentlich bekandt gemacht werde; wie denn inſonderheit die Zoll- und Policey-Bereuter gleichfalls zu befehligen ſind, gegen alle obbeſchriebene Caſus contraventionis zu invigiliren, beſonders zu denen Zeiten, da die Schleſiſche Viehmärckte einfallen, die Straßen, welche die Heerden zu paßiren pflegen, fleißig zu bereiſen, die entgegen kommende Perſonen, ſonderlich die Vieh-Händler und Fleiſcher ob ſie des im 1ten und 2ten Punct dieſer Verordnung verbothenen Handels wegen oder in andern Angelegenheiten reiſen, zu examiniren, erſtern Falls dieſelbe zu arretiren und mit requiſition des nächſten Magiſtrats oder Dorf-Gerichte durch beſondere Bürger- oder Bauer-Escorte auf der Arreſtanten Koſten an den Marckt-Ort bringen zu laſſen, woſelbſt ſie nach unterſuchter Sache nicht eher loß zu laſſen, bis ſie die oben verordnete Strafe, a 20 Rthlr. überhaupt oder ſonſt pro Stück entrichtet oder allenfalls hinlängliche Caution geſtellet haben.

Wie ſich die Accis und Zoll Aemter bey dergleichen Contraventionen zu verhl. haben.

Zoll u. Policey Bereiter ſollen gleichfalls auf dergl. Contrav. vigiliren beſonders zu der Zeit wenn die Schleſ. Vieh-Märckte einfallen.

Was die Zoll u. Policey Bereit. hierbey noch mehr zu thun haben.

Eben

Eben dieſes wird den Land-Räthen gleichfals anbefohlen, daß ſie die Land-Dragoner darnach inſtruiren ſollen, und hat der Denunciant den 4ten Theil, falls er aber kein Officiant, den 3ten Theil von der Strafe zu gewärtigen: Jedoch müſſen ſich die Zoll- und Policey-Bereuter aller Plackereyen überhaupt und muthwilliger oder ſonſt ungebührlicher Händel gegen die Reiſende bey ſchwerer Verantwortung gänzlich enthalten.

Wie viel der Denunciant einer ſolchen Contravent. an Straff Antheil zu gewärtigen hat.

Zoll u. Policey Bereuter ſollen ſich aller muthwilliger Plackereyẽ gegen die Reiſenden enthalten.

Simil. an ſämtl. Land-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hiebey in Abſchrift communiciren, was Wir zur Verhütung der beym Vieh vorkommenden Vor- und Aufkäuferey an ſämtliche Steuer-Räthe dato zu verordnen nöthig gefunden, mit dem gnädigſten Befehl, den Fleiſchern und Vieh-Händlern, in dem Euch anvertrauten Creyße das ergangene Verboth durch das Steuer-Amt publiciren und die Nahmen derſelben ad Protocollum vermercken zu laſſen, welches ſo dann ad Acta einzuſenden.

Daneben habt ihr, wenn Vieh-Heerden durch Euren Creyß zum Viehmarckt getrieben werden, die Land-Dragoner zu inſtruiren, daß ſie in den Dörffern, welche die Heerden zu berühren pflegen, zu ſolcher Zeit ſich einfinden, und dafern die Heerden nicht ſchon unter der Begleitung der Zoll-Bereuter ſich befinden, ſelbige durch ihren Creyß begleiten, und ſolche an den Land-Dragoner des

Wenn die Landr. die aus Polẽ in Schleſ. angekommene Viehhẽrd. durch die Landdrag. begleiten laſſen ſollen und was dieſe in Acht zu nehmen haben.

folgenden Creißes zur weitern Begleitung übergeben ſollen, wobey ſie auf die Perſonen Acht zu geben haben, ſo dem Vieh entgegen kommen, und wenn ſolches zum verbotenen Handel oder Beſichtigung des Viehes geſchiehet, ſelbige zu arretiren, und durch hinlängliche Escorten auf der Arreſtanten Koſten, nach dem Ort des Viehmarckts bringen zu laſſen, damit ſie daſelbſt beſtrafet werden. Jedoch müſſen ſich die Land-Dragoner aller Plackereyen überhaupt, und muthwilliger oder ſonſt ungebührlichen Händel gegen die Reiſende bey ſchwerer Verantwortung gäntzlich enthalten. Sind

Die Landdrag. müſſe ſich aller Placker. gegen die Reiſend. enthalten widrigen falls ſie zu ſchw. Verantwort. gezogen werden ſollen.

No. 3.

d. d. Breslau den 16ten Glogau den 27ten Januarii 1761.

Circul. an ſämtl. Land. Räthe, wegen Beförderung der Flachß- und Wollſpinnerey auf dem Lande.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird Euch nunmehro zugekommen ſeyn, was letzthin unterm $\frac{2}{19}$ hujus wegen Beförderung und Vermehrung der Spinnerey auf dem Lande verordnet worden, Ihr werdet ohne Zweifel daraus die heilſame Abſicht, welche Wir darunter hegen, eingeſehen haben, und ob es gleich aus der Erfahrung bekandt, daß die Ausführung dergleichen Veranſtaltungen öfters

ſchlecht

ſchlecht zu ſeyn pfleget, weil von denen welchen die Execution committiret, nicht allemahl mit dem gehörigen Eifer zu Werke gegangen wird; ſo wollen Wir jedoch von Eurer patriotiſchen Geſinnung, und um ſo mehr, da Ihr von dem großen Antheil, den die Leinen und Wollen-Fabriquen an der Wohlfahrt von Schleſien haben, überzeuget ſeyn müſſet, ein beſſeres hoffen, und daß Ihr ſelbſt noch auf ſpeciellere Mittel und Vorſchläge bedacht ſeyn werdet, wie die Spinnerey von Flachs ſowohl als beſonders von der Wolle nach Anleitung des in Eingangs erwehnten Circulari vom $\frac{2}{19}$ dieſes, welches Wir bey dieſer Gelegenheit nochmahlen einſchärffen wollen, in beſſern Gang zu bringen, und ſolche Leute im Lande zur Arbeit anzuhalten, welche ſonſt wo nicht mit ihrem Müßiggang demſelben zur Laſt fallen würden, doch wenigſtens bißher einen großen Theil des Tages, beſonders aber die lange Winter-Abende ohne Arbeit zugebracht, und die Hände in den Schooß geleget.

Die Landr. ſollen ſolche Leute im Lande zur Arbeit anhalten welche die Zeit ohne Arbeit zubringen.

Zu dieſer letzten Claße gehören ſonderlich die Knechte und Jungen auf dem Lande, welchen durch die Anhaltung zum Spinnen zu ſolchen Zeiten, die ſie ſonſt im Kretſcham und mit allerhand Ueppigkeiten zubringen, eine nützliche Beſchäftigung verſchaffet werden kan, und finden Wir dahero nach dem Beyſpiel desjenigen, was in andern Ländern vorlängſt mit Nutzen eingeführet iſt, nöthig hiermit zu verordnen und feſtzuſetzen:

hierunter gehören mit die Knechte u. Jungen auf dem Lande.

„ Daß kein Knecht auf dem Lande eher die Erlaubniß
„ zum Heyrathen bekommen ſolle, bevor er ſich nicht durch ein

daß kein Knecht auf dem Lande eher heyrathen ſoll, bevor er

„ glaub-

sich nicht durch ein glaubwürdiges Atteſt legitimirt, daß er ſowohl in der Flachs = als Woll-Spinnerey geübet ſey.

„ glaubwürdiges Ihm unentgeltlich vom Dominio, deren Be-
„ amten oder Schultzen und Gerichten zu ertheilendes Atteſt
„ legitimiret, daß er ſowohl in der Flachß = als Woll-Spinne-
„ rey geübet ſey, und ſolche bisher neben ſeiner übrigen Bau-
„ er-Arbeit fleißig getrieben habe.

Wo dergleichen Atteſt zu produciren und zu verwahren auch wenn und von wem es an den Landrath geſendet werden ſoll.

Welches Atteſt dem bey dem Pfarrer zu producirenden Erlaubniß-Schein zum Heyrathen jederzeit mit beyzufügen, und ſoll jeder Pfarrer auf dem Lande gehalten ſeyn, ſolches bey dem Kirchen-Buch zu bewahren, mit Ausgang jeden Jahres aber, die ſämtl. colligirte Atteſte an Euch einzuſenden, damit Ihr erſehen könnet, ob der ergangenen Verordnung die gebührende allerunterthänigſte Folge geleiſtet werde.

Es iſt Uns nicht unbekandt, daß die Einwohner der Gebürgs- und einiger andern Creyßer ſchon von langen Zeiten her in der Flachs-Spinnerey durch ihren Fleiß ſich hervorgethan, und den Leinwand-Fabriquen einen guten Theil des in großer Menge für dieſelben erforderlichen Garnes dadurch verſchaffet haben, um ſo weniger wird alſo das dermahlen in gegenwärtigen Circulari verordnete und deſſen Ausführung bey ſelbiger Schwierigkeit finden; Wogegen in Anſehung der übrigen Creiſer, welche in der Spinnerey bisher wenig oder nichts gethan, dieſe Anordnung mit der dadurch intendirten Vermehrung der Spinnerey dem Publico ſo viel gewiſſern Nutzen bringen wird, und zweifeln Wir keinesweges es werden die Grund-Herrſchaften ſelbſt mit der Zeit dieſe Einrichtung danckbarlich erkennen, wenn ſie aus dem Erfolg ſehen, daß

nicht

nicht nur die jungen Leute dadurch vom Müßiggang abgezogen, sondern auch durch diesen außerordentlichen Verdienst in bessere Umstände nach ihrer Art gesetzet werden.

In denen Dörfern, welche von den Städten, wo Tuch-Fabriquen verhanden, nicht allzuweit entfernet sind, muß vorzüglich die Wollspinnerey am stärcksten in Gang gebracht werden.

In welchen Dörffern die Wollspinnerey vorzüglich und am stärcksten in den Gang gebracht werden muß.

Uebrigens befehlen Wir Euch zugleich, mit dem, in der Verordnung vom $\frac{2}{17}$ dieses festgesetzten medio Martii jeden Jahres einzusendenden Bericht annoch ebenfalls einen besondern Bericht abzustatten und pflichtmäßig darinnen anzuzeigen, ob und welchergestalt diese Anordnung befolget werde. Sind ꝛc.

Landräte sollen medio Martii jeden Jahres noch einen besondern Bericht abstatten, und anzeigen, ob u. welchergestalt diese Anordn. befolgt worden

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich ꝛc.

Die Steuerräthe sollen bei ihren Bereisung. der Städte sich genau erkundigen, ob denen wegen Anhalt. der müßigen Leute besond. aber Knechte u. Jungen, nach verrichteter anderer Arbeit zum Woll u. Flachsspinnen erlassenen Verordn. nachgelebt wer-

Unsern ꝛc. Was Wir zur Beförderung der Spinnerey auf dem Lande und daß dazu alle müßiggehende Leute, besonders aber Knechte und Jungen, nach verrichteter anderer Arbeit angehalten werden sollen, an sämtliche Land-Räthe dato verordnet, solches lassen Wir Euch hiebey in Abschrift nachrichtlich communiciren mit dem gnädigsten Befehl bey Euren Bereisungen Euch genau zu erkundigen, ob dieser Unserer Verordnung nachgelebet werde, und habt Ihr ebenfalls darüber

de, u. gegen die mitte des Mon. Martii jeden Jahres ihren Bericht abstatten, auch Vorschläge thun wie der Spinnerey noch mehr aufzuhelffen sey

über gegen die Mitte des Monaths Martii jeden Jahres Euren Bericht abzustatten, auch dienliche Vorschläge beyzufügen, wie der Spinnerey noch mehr aufzuhelffen. Sind ꝛc.

No. 4.

d. d. Breslau den 20. und Glogau den 29ten Januarii 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen verbothener Ausfuhre des Wercks.

Friderich. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es nicht allein eine natürliche Folge ist, daß wenn gegründete Ursachen vorhanden, warum die Ausfuhre des Flachses zu verbieten, solche ebenfalls mit Grunde auf die Einschränkung der Ausfuhre vom Werke zu appliciren und zu extendiren, sondern auch dermahlen viele Beschwerden eingehen, daß das Werck in nahmhaften Quantitäten außer Landes geführet und dadurch verursachet werde, daß das Werck zu einem enormen Preiß aufschlage und die Seiler in Städten außer Stande kämen, dem Lande die bey jetzigen Umständen insonderheit so nöthige Seiler Arbeit zu verschaffen;

Als

Als iſt reſolviret worden, daß die Ausfuhre des Wercks auf gleiche Weiſe wie bereits unterm d. d. Breslau den 18 Septbr. und Glogau den 30. Novbr. 1758. auch ſonſten wegen des Flachſes verfüget, aus Schleſien nach andern Ländern verboten ſeyn ſoll, welches Ihr alſo ſofort im Creyſe zu publiciren und dahin zu ſehen habt, daß das Verboth befolget werde. Sind ꝛc.

Daß die Ausfuhre des Werks nach fremden Ländern auf gleiche Weiſe wie der Flachs verboten ſeyn ſoll.

No. 5.

d. d. Breslau den 20. und Glogau den 29ten Januarii 1761.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Aufkaufferey der rohen Schaaffelle.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind zwar in denen bißher gegen die Aufkaufferey der rohen Häute publicirten pönaliſirten Circularien und noch beſonders in dem d. d. Breslau den 28. April und Glogau den 19. May 1759. die Schaaffelle aus denen dabey angeführten Urſachen, nicht unter ſolchem Verboth begriffen, ſondern daſſelbe nur gegen die Aufkaufferey der Rind- Häute und Kalb- Felle gerichtet geweſen.

Nachdem aber die Fatalitäten des Krieges und die Feindliche Beraubungen die Schäffereyen in Schleſien ſehr ruiniret, und einen groſſen Abgang des Schaaf- Vieh Standes verurſachet, wel-

ches auch die Folgen hat, daß Weißgerber, Kürſchner und andere Handwercker, ſo der Schaaffelle zu ihre Handthierung benöthiget, über den Mangel derſelben und durch deren Aufkaufferey noch höher ſteigenden Preiß ſich ſehr beſchweren; ſo ſehen Wir Uns genöthiget, die Aufkäufferey der rohen Schaaffelle nunmehro ebenfalls und auf gleiche Weiſe, wie in Anſehung der rohen Kalbfelle in denen vorhin publicirten Circulair Verordnungen inſonderheit der d. d. Breslau vom 6. Febr. und 14. April 1750. und Glogau den 4. May 1750. Breslau den 24. Mart. und Glogau den 7. April 1755. und Breslau den 28. April und Glogau den 19. May 1759. geſchehen, zu verbieten, dergeſtalt, daß Niemand, weder Chriſt noch Jude, wenn ſie gleich Fabricanten ſind, ſich unterſtehen ſoll, dergleichen Aufkaufferey der rohen Schaaffelle auf dem Lande zu treiben, bey Strafe des Contrabands der Felle und noch über dem 1 rthlr. von jedem Stück ſolcher Felle, oder einer Leibes Strafe, wann er jene zu erlegen nicht im Stande, jedoch bleibet denen Kürſchnern auf dem Lande, und in unaccisbahren Städten erlaubet ſolche zu Treibung ihrer Profeßion, nicht aber um damit unverarbeitet einen Handel zu treiben, auf dem Lande zu erkauffen, und ſoll es mit dergleichen Einkauf eben ſo wie im Circulari d. d. Breslau vom 28. April und Glogau den 19. May 1759. mit denen Schuſtern wegen der Rindhäute und des davon zu haltenden annotations Buches verordnet, gehalten werden, denen Weißgerbern, Kürſchnern und andren Handwerckern in accisbahren Städten aber iſt, wegen der Unterſchleiffe, die Aufkaufferey auf dem Lande nicht geſtattet, dagegen können ſie die Felle in andern Accisbahren Städten, ingleichen von dem Land-Mann, der ſie zur Stadt bringet,

Die Aufkaufferey der rohen Schaffelle wird auf gleiche Weiſe verboten, wie ſolches bereits in Anſehung der rohen Kalbfelle geſchehen.

wie dergleichen Aufkaufferey beſtrafet werden ſoll.

was den Kürſchnern zu kaufen erlaubt wird.

Was für Præcautiones hierbey zu beobachten.

Was denen Weißgärbern, Kürſchnern u. andern Handwerckern in accisbaren Städten nicht geſtattet wird.

erkauffen,

erkauffen, welches letztere auch denen in Städten damit Handel-treibenden unverbothen bleibet.

Wo und von wem die rohen Schaaffelle erkauft werden dürffen.

Ferner soll auch von nun an von denen auſſer Landes gehenden rohen Schaaffellen eben der im Circulari d. d. Breslau vom 28. April und Glogau vom 19. May 1759. in Ansehung der Rinds-Häute und Kalb-Felle vorgeschriebene Essito Zoll resp. à 8 pro Cento, wenn sie in fremde Lande, und 4 pro Cento fals sie nach andern Königl. Provinzien gehen, erleget, und eben die, wegen der Rind- und Kalb-Felle geordnete Præcautiones dabey und auf gleiche Weise beobachtet werden, als wenn diese Schaaffelle schon damahls mit eingeschlossen gewesen, wornach Ihr also die Magistráte Acciſe- und Zoll-Aemter auch Zoll-Bereuter Eurer Inspection zu instruiren habt. Sind ꝛc.

Wie es ratione des Essito Zolles für die auſſer Landes gehend. rohen Schaaffelle gehalten werden soll.

Bey denen auſſer Landes gehenden rohen Schaaffellen sollen die wegen der Rind- u. Kalbfelle geordnete Præcautiones beobachtet werden.

No. 6.

d. d. Breslau den 21. Februarii und Glogau den 26. Martii 1761.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen promter Einsendung der Creyß-Liquidationen und richtiger Auszahlung der Bonificationen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar unterm Breslau den 27. Juny und Glogau den 19. July 1757. eine Ausführliche Instruction denen sämtl. Land-Räthen und Steuer-Einnehmern ertheilet, vermöge

welcher die Liquidationes promt angefertiget und eingesandt, die Assignirte Bonificationes auch sogleich und ohne Verkürzung an die Interessenten würcklich Ausgezahlet werden sollen.

Die Landräthe und Steuereinnehmer sollen sich nach denen im Jahr 1757. ergangenen Circularien wegen baldiger Auszalung der Bonifications-Gelder achten.

Da aber aus vielen Creisern die Liquidationes sehr unordentlich und spät einkommen, auch die Klagen nicht ausbleiben, daß die Bonificationes nicht zu rechter Zeit erfolgen; So wird das erwehnte Circulare Bresl. vom 27. Juni und Glogau den 19. Juli 1757. hierdurch in Erinnerung gebracht, und so wohl Ihr der Land-Rath als Steuer-Einnehmer zu dessen genauesten Befolgung angewiesen, weil, wenn dagegen, wider alles verhoffen gehandelt werden solte, nachdrückliche Ahndung nicht ausbleiben wird.

Alle und jede Liquidationes sollen auf das prompteste ausgefertiget, und nebst denen gehörigen Justificationen eingesandt werden.

Ihr habt also alle und jede Liquidationes auf das promteste anzufertigen, und nebst denen gehörigen Iustificationen einzusenden, massen zu spät eingesandte Liquidationes, wenn dabey Dubia vorkommen, nicht so leicht zu rectificiren sind, als wenn solche zu rechter Zeit einkommen, da noch alles im frischem Gedächtniß ist.

wenn die Liquidation. bezahlt werden sollen. Die Bonificat. soll dem rechten Interessenten vergütet u. gegeben werden. Dominia sollen nicht die Bonifi. an statt der Unterthanen unter keinerley Vorwand erheben.

Wenn die Liquidationes durch geleget und aßigniret, muß der Steuer-Einnehmer solche ohne Verkürzung und Verzögerung bezahlen, und dahin sehen, daß die Bonification denen Interessenten würcklich vergütet und dem rechten, dem sie gebühret, gegeben werde, und nicht etwan das Dominium die Bonification vor die Unterthanen oder ein anderer solche statt ihrer unter allerley Vorwand erhebe.

Der

Der Steuer-Einnehmer muß ſich allemahl legitimiren können, daß er die Bonification nicht zurück gehalten, wannenhero in den Steuer-Büchern das datum wenn die Bonification ausgezahlet beyzuſetzen iſt.

Wie ſich der Steuereinneh. legitimirē muß daß er die Bonific. nicht zurück gehalten habe.

Da jeder Empfänger nach der Vorſchrift quittiren muß, ſo ſind die Quittungen nicht allein ad inſpiciendum einzuſenden, ſondern es muß auch der Land-Rath bey jeder Caſſen-Reviſion genau unterſuchen, ob auch die aßignirte Bonificationes richtig ausgezahlet worden, deßhalb Ihr mit ein oder anderer Gemeinde die Probe zu machen habt, und iſt allezeit im Caſſen-Reviſions-Protocoll ausdrücklich zu bemerken, wie weit die Bonificationes bezahlet worden.

Ein jeder Empfänger der Bonificat. ſoll darüber quittiren, dergl. Quittungen müſſen zur K. Cammer ad inſpiciendnm eingeſ. werden. bey jeder Caſſen reviſion hat der Landr. zu unterſuchen, ob die Bonific. richtig ausgezalt word In den Caſſen-Reviſions Protocol ſoll bemerket werden, wie weit die Bonificationes bezahlet worden.

Ihr habt alſo nebſt dem Steuer-Einnehmer das Circulare Breslau vom 27. Juny und Glogau den 19. July 1757. zum beſtändigen Augenmerk zunehmen, damit denen contribuablen Unterthanen, die ihnen gewidmete Bonification richtig und promt angedeye, und alle Klagen und Beſchwerden darüber vermieden werden. Sind ꝛc.

No. 7.

d. d. Haupt-Quartier den 2ten Martii 1761. & publ. Glogau den 9ten Martii 1761.

Erneuerte Ordre,

Das die Commandos und Recruten-Transports ſich ſchlechterdings nach denen vorgeſchriebenen Marſch-Routen richten auch in denen Quartieren vor baar Geld leben ſollen.

Es ſind verſchiedene Beſchwerden bey mir eingegangen, daß die hin- und wiedermarchirende Commandos, und Recruten, ſich nicht überall nach denen ihnen vorgeſchriebenen March-Routen richten, ſondern ſolche öfters nach Gefallen ändern, auch wenn ſie in die Quartiere kommen, die Wirthe mit Schlägen und anderen Drohungen nöthigen, daß ſie ihnen ſo lange Brandwein, Butter, Käſe, ꝛc. abreichen müſſen, bis ſie Fleiſch und ander Eſſen abgekochet haben, demnächſt aber nichts davor bezahlen, ja einige derſelben wohl ſo verwegen ſind, daß ſie doppelte Quartiere nehmen, und wenn ſie den Wirth in dem einen ausgefreſſen, ins zweyte gehen, und es eben ſo machen, und überdem öfters denen Leuten ihr habendes Futter mit Gewalt wegnehmen, und wann auch

auch deshalb gleich Klage bey dem commandirenden Officier geführet würde, jedennoch verschiedentlich keine Remedur erfolge.

Ob nun zwar dergleichen Excesse und Unordnungen bereits vorhin auf das schärfste verboten:

So kan ich jedennoch keinen Umgang nehmen, die disfällige Ordres hiedurch zu erneuern, und dahin wiederhohlt zu ertheilen, das die marchirende Commandos und Recruten-Transports, denen ihnen ertheilten March-Routen schlechterdings folgen, und sich nach selbigen richten, keinesweges aber anmassen müssen, dieselben nach ihren Gefallen und Willkühr zu ändern, und eigenmächtig andere Nacht-Quartiere zu nehmen, als darinn angewiesen sind, es sey denn daß sich ganz besondere, und nicht voraus zu sehende Vorfälle und Hinderniſſe ereigneten. Demnächst aber müssen die Commandos und Recruten, ausser Ober-Dach und Lager von dem Quartier-Stand, und denen Wirthen, in denen Städten und auf dem Lande weder an freyer Kost, Bier, Brandtwein, Butter, Brodt, noch Sauer oder Süß, oder wie es sonst Nahmen haben mag, etwas ohnentgeldlich fordern, sondern sie müssen sich vor ihr Tractament selbst beköstigen, und alles was sie verzehren, sogleich baar bezahlen, wie denn nicht weniger keiner sich anmassen oder unterstehen muß, denen Einwohnern, und Unterthanen das Futter, es sey an Körnern, Heu oder Stroh, eigenmächtig wegzunehmen, sondern wenn das Commando Fourage zu erhalten hat, muß es sich solche von dem Magistrate oder der Gemeinde des Orts, gegen Quittung des commandirenden Officiers, oder Unter-Officiers gehörig liefern lassen, und dieser so wie vor

alles

alles übrige, alſo auch hiervor ſchlechterdings repondiren, und wenn Klagen bey ihm geführet werden, ſolche ſogleich unterſuchen und remediren, und den- oder diejenigen ſo von ihren Wirthen, oder ſonſten, etwas an Eſſen und Trinken genommen, und nicht bezahlet, oder auch an Futter entwandt, nicht nur anhalten, daß ſie ſolches ſogleich baar bezahlen, ſondern auch noch überdem gehörig beſtraffen, widrigenfalls, und wenn dieſes wider Vermuthen, nicht geſchehen ſolte, denen Herrſchaften, Magiſträten und Gemeinden, nicht allein die Erlaubniß ertheilet wird, ſondern ſie vielmehr hierdurch ausdrücklich angewieſen werden, ſich wo möglich des Officiers, und des Commandos ganz oder zum Theil zu bemächtigen. und ſelbige als Arreſtanten an den Commendanten der nächſten Feſtung oder Guarniſon, abzuliefern, und ſelbigen zu gleicher Zeit die atteſtirte Liquidation, von demjenigen, was das Commando ohnentgeldlich genoſſen einzureichen, nach welcher denn der Betrag dem Regiment oder Bataillon ohne weitere Nachſicht und Umſtände, von der erſten Verpflegung decourtiret, und dem Quartier-Stand vergütet werden ſoll; Solte es aber nicht angehen, daß eine Stadt oder Dorf ſich des Officiers und Commandos gänz oder znm Theil bemächtigte, iſt von dem begangenen Exceß nebſt Einreichung der atteſtirten Liquidation, ohnverzüglich Anzeige zu thun, und dabey vornehmlich der Nahme des commandirenden Officiers, oder Unter-Officiers zu melden, und von welchem Regiment oder Bataillon derſelbe, und das Commando geweſen, damit derſelbe zur gebührenden Straffe gezogen, der Betrag aber, dem Regiment oder Bataillon abgezogen, und dem Quartier-Stand vergütet werden könne.

Wornach denn die Regimenter, Bataillons und Esquadrons sich nicht nur aufs genaueste zu achten, sondern auch die abgehende Commandos gehörig zu instruiren haben, indem ich mich, wann Klagen einkommen, hierunter schlechterdiengs an die Commandeurs derselben halten werde.

Haupt-Quartier Schweidnitz, den 2ten Martii 1761.

Sr. Kön. Maj. in Preussen, bestalter General-Lieutnant, Chef eines Reg. Infanterie, und dermahlen commandirender General in Schlesien. (L.S.) Frhr. v. der Goltz.

No. 8.

d. d. Breslau den 2. April und Glogau den 10ten April 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen des Wayd-Baues.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem sich aus denen eingegangenen Nachrichten ergiebet, daß der Wayd-Bau in Unserm Herzogthum Schlesien hin und wieder bisher wohl von statten gegangen, der-

ſelbe auch in dieſem Jahr noch eifriger wird fort geſetzet werden, um die Färbereyen mit demſelben hinlänglich zu verſehen, und es dahero billig iſt, daß der im Lande erzeugte Wayd vorzüglich vor dem fremden zum Gebrauch gebracht werde; So wird hiermit verordnet und feſtgeſetzet, daß aller fremder Wayd ohne Unterſchied, an ſtatt des bishero gegebenen Zolles à 2 den. vom Rthlr. bis auf weitere Verordnung, er möge in Accisbare Städte oder aufs Land kommen, vom 1ten dieſes Monaths an 1. Rthlr. p. Centner entrichten ſolle, wogegen es in Anſehung der Acciſe bey dem bisherigen Satz verbleibet.

Der im Lande erzeugte Wayd ſoll vorzügl. vor dem fremden zum Gebrauch gebracht werden.

Was von dem fremden Wayd an Zoll entrichtet werden ſoll.

In Anſehung der Acciſe von dem fremden Wayd verbleibet es bey dem bißherigen Satz.

Ihr habt dahero ſolches den Färbern und Profeſſionen, welche ſich des Wäydtes bedienen, durch die Magiſtræte, Acciſe und Zoll Bedienten, auch Zoll-Bereuter Eurer Inſpection gehörig bekannt machen zu laſſen; Uebrigens aber Euch Eurer ſeits zu befleißigen, den Wayd-Anbau an denen Orten, wo er ſchon angeleget, zu vergröſſern zu vermehren und zu perfectioniren, auch ſolchen an andern Orten, wo noch keiner befindlich, wegen des daraus zu hoffenden Nutzens zu introduciren. Sind

No. 9.

d. d. Breslau den 2ten April und Glogau den 13ten April 1761.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe wegen Verbeſſerung der Leder-Fabriquen in Schleſien.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir bey jetzigen Umſtänden öfters durch die Erfahrung überzeuget worden, daß es in Unſerm Souverainen Erb-Herzogthum Schleſien noch gar ſehr an Leder Fabriquen ermangele, ob gleich hiezu die beſte Gelegenheit im Lande verhanden iſt; So werdet ihr hierdurch erinnert, Euch derer Vermehrung und Verbeſſerung nach denen vorhin vielfältig beſonders aber unterm Glogau den 4ten Febr. 1751. und Breslau den 17ten Febr. 1751. und 24. Decembr. 1753. ergangenen Verordnung eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Die Steuerräte ſollen ſich die Vermehrung u. Verbeſſerung der Leder Fabriquen angelegen ſeyn laſſen.

Wir ſehen zwar wohl ein, daß der gegenwärtige Krieg einige Hinderniſſe in den Weg lege, es wird aber dennoch etwas fruchtbarliches dazu geſchehen können, auch gewiß darunter zu reußiren ſeyn, wenn ihr euch mit gehörigem Ernſt darum bemühet.

Ihr habt demnach binnen 4. Wochen zu berichten, was für Verbeſſerungen in dieſem Stücke ſeit dem letztern Circulari in denen Städten unter Eurer Inſpection geſchehen.

No. 10.

d. d. Breslau den 10. April und Glogau den 2ten May 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Rückkehr derer Vertriebenen und ausser Landes entwichenen Unterthanen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bekandt, daß so wohl vor dem Kriege verschiedene Schlesische Unterthanen und Einwohner durch mancherley Vorgänge auch wohl gar durch harte und unerlaubte Behandlungen derer Dominiorum, ausser Landes und nach Pohlen vertrieben, als auch ferner währendem Kriege sehr viele derselben aus den Gegenden, wo die feindliche Invasiones hingetroffen, zur Emigration bewogen worden, und Wir haben in sichere Erfahrung bringen müssen, daß viele dieser entwichenen Unterthanen und Emigranten zur Rückkehr allen Willen und Bereitwilligkeit bezeigen, auf den Fall, daß ihnen nur bey ihrer retour frey gelassen werde, sich ihres Gefallens ohne Rücksicht ihrer vormahligen Erb-Unterthänigkeit da und dort nieder zu lassen und sich zu etabliren, ohne jemahls befürchten zu dörfen, daß sie von ihrer ehemahligen Grund-Herrschaft reclamiret werden können.

Da nun obige derer emigrirten Unterthanen geäußerte bereitwilligkeit zum Nachtheil Unsers allerhöchsten Interesse und des Landes

des Beſten nicht ohne Aufmerkſamkeit gelaſſen werden kan, und überhaupt die Nothwendigkeit erfordert: Der allgemeinen Wohlfahrt des Landes das etwanige privat Intereſſe einiger Dominiorum nach zu ſetzen, und dergleichen emigrirte Familien, welche ſonſt bey aufrechthaltung des Eigenthums-Recht der ehemahligen Grund-Herrſchaften das Land auf ewig verliehren würde, auf alle mögliche Weiſe, zu mahlen bey jetzigen Zeit läuften wieder zurück und ins Land zu ziehen; ſo finden Wir vor nöthig hierdurch generaliter feſt zu ſetzen, daß alle diejenigen Unterthanen, welche entweder ſchon vor dem Kriege auſſer Landes entwichen, oder auch welche der Krieg und die feindliche Invaſiones biß zu heutigem dato vertrieben, und ſich zur Rückkehr entſchlüſſen, freye Macht und Erlaubniß haben ſollen, ſich ohne Rückſicht auf ihre vorige Erbunterthänigkeit ihres Gefallens da und dort nieder zu laſſen, ohne befürchten zu dürffen, daß ihre vorige Grund-Herrſchaft Sie jemahls reclamiren könne und ſolle.

Alle diejenige Unterthanen, welche entweder ſchon vor dem Kriege auſſer Landes entwichen, oder auch welche der Krieg und die feindl. Invaſiones bis zu heutigem dato vertrieben und ſich zur Rückkehr entſchlüſſen, was ſie für Freyheit haben ſollen.

Ihr habt alſo ſo fort ſämtlichen Creyß-Einſaſſen per Currendam gehörig bekandt zu machen, und über die genaue Beobachtung dieſer Unſerer Willens Meynung in vorkommenden Fällen ernſtlich zu halten, auch Euch zu bemühen, daß deren Innhalt denen emigrirten und abſonderlich denen in dem benachbarten Pohlen ſich aufhaltenden Unterthanen nach Möglichkeit zur Wiſſenſchaft gebracht werde. Sind ꝛc.

No. 11.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 20. April 1761.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe, wegen des Verbothes, 5½ Viertel breite rohe Leinwand auſſer Landes zu führen.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es erfordern die jetzigen Umſtände der Zeit mehr als iemahls auf dasjenige zu attendiren, was dem beträchtlichen Schleſiſchen Leinwand-Commercio, ſonderlich im Gebürge, Vortheil oder Nachtheil verurſachen kan.

Da Wir nun in Erfahrung bringen, daß eigennützige und gewinnſüchtige Leute, ſeit einiger Zeit ſich unterfangen, die Sorte von der 5½ Viertel breiten Leinwand auf dem Lande aufzukauffen, und ſolche rohe außer Landes dahin zu führen, wo dergleichen Art bisher noch nicht eingeführet geweſen, woraus alſo denen Landes-Fabriquen Schaden und Abbruch zu beſorgen ſtehet;

5½ Viertel breite Leinwand rohe außer Landes zu verkauffen oder auszuführen, iſt verboten

So haben Wir vor nöthig erachtet, dieſem unerlaubten nachtheiligen Betrieb in Zeiten vorzubeugen, und zu dem Ende hierdurch zu verordnen, und feſte zu ſetzen, daß Niemand, er ſey ein Ein- oder Ausländer, bey Confiscation und Erlegung nochmaligen Werths der Waare ſich unterſtehen ſolle, dergleichen 5½ Viertel breite Leinwand rohe außer Landes zu verkauffen, oder aus-

auszuführen, wogegen der Verkauf oder Ausfuhre derſelben, wenn ſie gebleichet und völlig appretiret, außer Landes ungehindert, nach wie vor verſtattet bleibet.

Wir befehlen Euch dahero, dieſe Unſere Willens-Meynung gehörig bekandt zu machen, auch inſonderheit die Acciſe- und Zoll-Aemter, nebſt Zoll-Bereutern zu inſtruiren, daß ſie auf die Contraventiones, ſonderlich im Gebürge auf den Gräntzen, wo die Leinwand-Sammler bisher dergleichen ſich unterfangen, genau Acht geben ſollen. Seynd

Wenn ſie aber gebleicht und völlig appretiret iſt, wird die Ausfuhre verſtattet.

Simil. an die Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Ihr werdet aus der Anlage erſehen, was Wir wegen nicht zu geſtattender Ausfuhre der rohen 5¼ Viertel breiten Leinwand zur Conſervation Unſer Landes-Fabriquen, ſonderlich im Gebürge, an die Steuer-Räthe und Zoll-Aemter verordnet haben.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eures Orts mit dahin zu ſehen, daß Unſere heilſame Abſicht darunter befolget, und dem Verboth, beſonders von denen Leinwand-Sammlern durch heimliche Ausfuhre nicht entgegen gehandelt werde. Sind ꝛc.

No. 12.

d. d. Glogau den 20ten April 1761.

Circul. an die Land-Räthe der 3 Gebürgs Creyser wegen des Mißbrauchs des Leinwand-Sammlens.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir bringen zuverläßig in Erfahrung, wie ſich währendem Kriege die Menge der Leinwand-Mäckler im Gebürge gar ſehr vermehret, und ſo gar viele derſelben des eignen Verkaufs und Ausfuhre der Leinwand außer Landes unterfangen.

Wenn nun bekandt, was vor heftige Widerſprüche von verſchiedenen Handel treibenden Gebürgs-Städten in Anſtellung und Duldung der Leinwand-Sammler veranlaſſet, und daß ſelbige hauptſächlich nur in Abſicht des der Kaufmannſchaft zu erleichternden Einkaufs beym Leinwand-Handel, jedoch mit der Bedingung zugelaſſen werden, daß von Unſern Cammern nur einer moderaten Anzahl ſolcher Mäckler, die vorgeſchriebene gedruckte Anzahl Licenz-Zettel ertheilet werden ſollen: Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, mit aufmercksamer Sorgfalt dahin zu ſehen, daß die wegen des Leinwand-Sammlens gegebene Erlaubniß, dem Gebürgs-Commercio nicht zum Nachtheil gereiche und ſo wenig die Anzahl dieſer Mäckler, wozu vermuthlich gegen die Intention und Inhibition viele Weber, über deren Abgang

Die Gebürgs-Landräthe ſollé dahin ſehen, daß die wegen des Leinwandſamlens gegebene Erlaubniß dem Gebürgs-Commercio nicht zum Nachtheil gereiche.

gang ohnedem ſehr geklaget wird, genommen werden, ſich ohne genungſame erheiſchende Nothwendigkeit und ohne behörige Legitimation vergrößern, als denenſelben geſtattet werden möge, einen immediaten Handel mit Leinwand außer Landes zu treiben, widrigenfals, Wir Uns genöthiget ſehen werden, die gegebene Licenz zum Leinwand-Sammlen wieder einzuziehen, und gegen deſſen Mißbrauch nachdrücklichere Verfügung zu machen.

Die Anzahl der Leinwandmäkler ſoll ohne dringende Notwendigkeit u. behörige Legitimat. nicht vergrößert noch denſelben ein unmittelbarer Handel mit Leinwand auſer Landes zu treiben, geſtattet werden.

Da Wir auch zu wiſſen verlangen, wie viel Leinwand-Sammler dermahlen mit Licenz-Zetteln in dem Kreiſe Eurer Inſpection verſehen ſind: So befehlen Wir euch, mit nahmentlicher Verzeichnung derſelben, binnen 14. Tagen a. d. r. davon zu berichten. Sind ꝛc.

No. 13.

d. d. Breslau den 24. April & Glogau den 1ten May 1761.

Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Beförderung des Tartoffel-Anbaues.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nicht allein d. d Breslau 26ten Martii 1756 und 3ten Martii 1757. und Glogau den 5ten April 1756 und 14ten Martii 1757. verordnet worden, den dem Lande und ſonderlich der Armuth ſo nützlichen Anbau der Tartoffeln

Die fleißige Anpflanzung der Tartoffeln wird den Creyß-Einsaſſen beſtens recommandiret

ſeln zu veranſtalten, und den Kreiß-Einſaßen den großen Vortheil davon begreiflich zu machen, und ſelbige des Endes zu Anpflanzung dieſer nahrhaften und ergiebigen Frucht zu animiren und anzuhalten, ſondern auch unterm Breslau den 5ten April & Glogau den 22ten April 1757. den Unwiſſenden zum Beſten eine gedruckte Inſtruction bekandt gemacht worden, wie die Tartoffeln anzubauen, und mit Nutzen zu gebrauchen; So wollen Wir zwar verhoffen, daß ein jeder ſich ſelbſt befliſſen haben werde, den Anbau dieſes ſo nützlichen Gewächſes immer weiter zu treiben und zu befördern.

Die kleinen Ackersleute ſollen einen Teil ihrer Aecker zu ihrem ſelbſt eigenen groſſen Nutzen mit Tartoffeln beſetzen.

Da indeſſen aber doch gegenwärtige Krieges-Umſtände erfordern, daß der Anbau der Tartoffeln, als eines im Kriege beſonders nutzbaren, nahrhaften und ſich ſehr vermehrenden Gewächſes, vorzüglich zum Beſten des Landes, befördert werde; So befehlen Wir Euch in Gnaden, den Creyß-Einſaßen den fleißigen und häufigen Anbau dieſer Frucht, als zu deren Anpflanzung es für dieſes Jahr jetzo hohe Zeit iſt, in Erinnerung zu bringen, und beſtens zu recommandiren, auch den kleinen Ackers-Leuten, welche Aecker haben, aufzugeben, daß ſie einen Theil derſelben zu ihrem ſelbſt eigenen großen Nutzen mit Tartoffeln beſetzen.

ein jedes Dom. Amt u. Gemeine ſoll jährlich anfangs Novb. eine ſpecifique Tabelle rat. der Tartoffeln einſchicken.

Aus welchen ſpecial-Tabellen der Landrat eine General-Deſignat. an-

Damit auch erſehen werden könne, wer ſich hierinnen ſonderlich diſtingviret und Fleiß angewandt, ſoll jedes Dominium, Amt und Gemeine jährlich anfangs Novbr. eine ſpecifique Tabelle an Euch einſchicken, worinnen zu bemercken, wie viel Tartoffeln von den Dominiis und Gemeinden gepflanzet, und wie viel davon genommen worden, aus welchen Special-Tabellen Ihr ſodann eine

General-

General-Deſignation anzuſertigen, und noch vor Ausgangs Novembris jeden Jahres ohnfehlbar einzuſenden habt. Uebrigens ſind die Land-Dragoner auch zu inſtruiren, daß ſie auf den Anbau der Tartoffeln fleißig attendiren. Sind ꝛc.

zuſertigen und noch vor Ausg. Nov. jedē Jahres an die K. Cammer einzuſenden hat.

Die Land-Dragoner ſollen auf den Anbau der Tartoffeln fleiſſig attendiren.

An ſämtliche Steuer-Räthe. mut. mut.

Friderich ꝛc.

Usque ad verba: vorzüglich befördert werde.

So befehlen Wir Euch in Gnaden die Magiſträte Eurer Inſpection zu inſtruiren, daß ſie denen mit Aeckern und Gärten verſehenen Einwohnern ihres Orts den fleißigen Anbau dieſer Frucht aufs neue in Erinnerung bringen, und beſtens recommandiren. Damit auch erſehen werden könne, wer ſich hierinnen ſonderlich diſtingiret, und wie weit der Anbau poußiret worden, ſoll jeder Magiſtrat jährlich Anfangs Novembr. eine ſpecifique Tabelle wie viel Tartoffeln von den Einwohnern gepflanzet, und wie viel daran wieder gewonnen worden, an Euch ein zu ſchicken, aus welchen ſpecial. Tabellen, Ihr ſo dann eine General-Deſignation anzufertigen und ſolche noch vor Ausgang November jeden Jahres ohnfehlbar einzuſenden habt. Sind ꝛc.

Deñ Einw. in dē Städte welche mit Aeckern und Gärten verſehē ſoll der fleißige Bau der Tartof. von dem Mag. recommendiret werden.

Jeder Magiſtr. ſoll järl. anfang Nov. eine ſpecif. Tabell. rat. der Tartoff. an den Commiſſ. loci einſchicken.

Was die Commiſſ. locorum zu beobachten.

An ſämtliche Beamte.

Usque ad verba; befördert werde.

So wird dem Beamten zu N. hie durch aufgegeben, ſo wohl den Amts-Unterthanen den fleißigen und häuſſigen Anbau die-

Die Amts-Unterth. ſollen einen Theil ihrer Aecker mit Tartof. bepfl.

dieſer Frucht aufs neue in Erinnerung zu bringen, und ſelbige dahin anzuhalten, daß ſie einen Theil ihrer Aecker damit bepflanzen, ſondern auch bey denen Vorwerckern den Anbau der Tartoffeln immer weiter zu pouſſiren; und iſt den 1ten Novembr. jeden Jahres eine ſpecifique Tabelle an den Land-Rath des Creiſes und das Dupl. an die Königl. Krieges und Domainen-Cammer einzuſenden, damit daraus erſehen werden könne, wie viel bey jedem Vorwerck und Amts-Dorfe gepflanzet, und wie viel davon wieder gewonnen, auch wie weit es mit dem Anbau der Tartoffeln avanciret. Bey jedem Vorwerck müſſen jährlich wenigſtens 3 Schfl, zur Saat ausgeſetzet werden, jeder Bauer wenigſtens 1 Schfl. jeder Gärtner ½ Schfl. die Saat Tartoffeln muß der Beamte anſchaffen, und unter die Leute vertheilen.

Bey den Vorw. ſoll der Anbau immer weiter pouſſiret werde.

Den 1 Nov. jeden Jahres hat der Beamte eine ſpecifique Tab. hievon an den Landr. des Creiſes u. das Dupl. an die K. Cam̃er einzuſenden.

Was bey jedem Vorwerck, Bauer, Gärtner zur Saat jährl. ausgeſetzt werden muß.

Wer die Saat anſchaffen muß

No. 14.

d. d. Glogau den 28. April und Breslau den 16ten May 1761.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen des Bettelns der Soldaten Weiber und Kinder.

Friderich. ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt bereits d. d. Bresl. den 9. und Glogau den 19. Jan. c. a. aufgegeben worden, denen Magiſträten eurer Inſpecti-

on

on zu injungiren das publicirte Edict d. d. Berlin den 14. Decbr. 1747. wider das Betteln in allen Punckten aufrecht zu erhalten, und keine Contraventiones dagegen zu gestatten.

Nun ist in diesem Edict §. 3. auch Vorsehung geschehen, wie es in Ansehung der Soldaten-Weiber und Kinder gehalten werden soll, nehmlich, daß ein Soldat, dessen Weib oder Kinder, wenn sie auf dem Betteln betroffen werden, von Ort zu Ort bis zur nechsten Garnison und ferner zu ihrer Compagnie gebracht werden sollen, welches auch vor dem Kriege hoffentlich befolget seyn wird. In Anno 1756 sind aber bey dem Ausmarsch derer Regimenter in Campagne viele Weiber und Kinder, die vor dem Ausmarsch in den Städten des Quartier-Standes bey ihren Männern gewesen zurück geblieben, und dahero verfüget worden, daß diesen Weibern und Kindern gewisse Servis- und Brodt-Gelder, während der Abwesenheit ihrer respective Männer und Väter aus den Servis-Geldern jedes Orts zu ihrer bessern Unterhaltung gereichet werden, um sie von dem Betteln abzuhalten.

Wenn ein Soldat dessen Weib oder Kinder auf dem Betteln betroffen werden, sollē sie von Ort zu Ort bis zur nächsten Garn. und ferner zu ihrer Compagnie gebracht werdē

Wir haben aber dennoch und nur noch seit der unterm 9 und resp. 19. Jan. c. ergangenen Verordnung vernehmen müssen; Daß viele dergleichen Weiber und erwachsene Kinder dem Müßiggang nachgehen, und weil sie nicht allein von denen erhaltenden Brodt-Geldern leben können, betteln gehen.

Wenn nun vorbesagtes Unser Allerhöchstes Edict allen

Wie ſich Soldaten Weiber u. Kinder verhalten ſollen.

und jeden das Betteln unterſaget, und alſo denen Soldaten-Weibern und Kindern, ſo wenig wie andern, ſolches geſtattet werden kan; Als habt ihr denen Magiſträten eurer Inſpection aufzugeben, dieſen Weibern und Kindern, da ſie bey den jetzigen Zeiten zu ihren Compagnien nicht abgeſchicket werden können, anzudeuten, ſich des Betteln zu enthalten, und ſie nach der Verordnung vom $\frac{8}{19}$. Jan. c. anzuhalten, Wolle oder Flachs zu ſpinnen, und ſich zu ernähren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nicht nur die Servis- und Brodt-Gelder entzogen, ſondern ſie noch überdem durch die ſchärfſten Zwangs-Mittel, mit Beyſtand der Regimenter dazu angehalten werden ſollen.

das Membrum jeden Magiſtr. welches das Policey Weſen reſpiciret was es hiebey zu thun hat.

Und damit dieſer Unſerer Verordnung genau nachgekommen werde, muß jeden Orts das Membrum Magiſtratus, welches das Policey-Weſen reſpiciret, monathlich eine Reviſion anſtellen, und durch die Fabricanten oder Garnhändler durch Arreſtata dociren laſſen, wieviel die Soldaten-Weiber und Kinder, imgleichen die ſonſt vorhandene Müßiggänger Wolle oder Flachß geſponnen, die bey dieſer Reviſion vorkommende Umſtände ad Protocollum notiren, und das Protocoll dem Magiſtrats-Collegio zur weitern Verfügung vorlegen.

Was bey ſolcher Reviſion zu beobachten

Was die Commiſſarii locor. hierbey thun ſollen.

Ihr aber habt, bey Eurer jedesmaligen Anweſenheit dieſe Protocolla und was darauf verfüget, zu examiniren, und wann ſich findet, daß ein oder der andere Magiſtrat nicht alle Attention genommen, den Müßiggang und das Betteln zu ſteuren, davon an Unſere ꝛc. Cammer zu berichten. Sind ꝛc.

No. 15.

No. 15.

d. d. Glogau den 1ten May 1761.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe wegen Beförderung des Wayd-Baues.

Unſern ꝛc. Da Wir zu Beförderung des Wayd-Baues auch in Anſehung der Cämmerey-Güther, allergnädigſt feſtgeſetzet, daß auf ein kleines Guth zur jährlichen Ausſaat 3 Schfl. Breßl. und auf ein großes 6 Schfl. Wayd gerechnet und dabey beſonders auf die große Städte wo Färbereyen ſeynd, attendiret werden ſolle; So habt Ihr die Magiſträte Eurer Inſpection anzuweiſen, bey der neuen Verpachtung der Stadt-Güther dem Pächter zur Condition zu machen, daß Er dieſes Quantum an Wayd-Saamen jährlich ausſäe, und davon vorſchriftmäßig, guten Wayd baue und präparire, auch ſich engagire, die in dem gedruckten Unterricht beſchriebene Wayd-Mühle zu erbauen, ſonſt ſolcher nicht gehörig zugerichtet werden kan. Sind ꝛc.

Wie viel ein Cämerey Güther Pachter an Wayd Saamen jährlich ausſäen ſoll.

Cämmerey Güther Pächter ſollen Wayd Mühlen anlegen.

No. 16.

No. 16.

d. d. Breslau den 1 May 1761. und Glogau den 12ten May 1761.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des einzuſchränkenden Herumlaufens der Hunde.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt euch bekandt, was durch die bereits unterm Glogau den 16ten Jul. 1754. und Breslau den 19ten Nov. 1754. ergangene Circular-Verordnung, wegen des einzuſchränkenden Herumlaufens der Hunde, und derer anzuwendenden Mittel, wodurch dem Tollwerden derſelben vorzubeugen, männiglich zur genaueſten Beobachtung bekandt gemacht worden.

denen Dominiis und Gemeinden ſoll das im Jahr 1754 erlaſſene Circulare wegen des verbotenẽ Herumlaufens der Hunde und der zunehmenden Præcautionen wodurch dem Tollwerdẽ der-

Da Wir aber in mißfällige Erfahrung bringen müſſen, daß die Befolgung dieſer eben ſo nützlichen, als einer guten Landes-Policey gemäße Vorſchrift, hin und wieder mercklich aus der Acht gekommen, abſonderlich aber das freye Herumlaufen der Hunde in verſchiedenen Orten ſehr überhand nimmt, und die vorgeſchriebene Præcautiones, wodurch dem Tollwerden derſelben vorgebeuget werden könne, aus der Acht gelaſſen wird, ſo wird euch hiermit aufgegeben, ſo fort per Currendam ſämtliche Dominia und Gemeinden des Euch anvertrauten Creyſſes auf eingangs ermeldete Verordnung anderweitig zu verweiſen,

verweiſen, und Ihnen die genauſte Befolgung ihres Innhalts, auf das ernſtlichſte einzuſchärfen, auch dahin zu ſehen, daß auf die Contravenienten ſorgfältig invigiliret werde, damit wieder dieſelben mit denen in gedachter Verordnung ausgemeſſenen Straffen zur Steuer des eingeriſſenen Uebels gebührend vorgeſchritten werden könne ꝛc.

ſelben vorgebeugt wird, eingeſchärfet werden Auf dergleichen Contravenientē muß ſorgfältig invigiliret und wider dieſelben zur ausgemeſſenen Strafe geſchritten werden.

Simil. mut. mut. an die Steuer-Räthe.

No. 17.

d. d. Breslau den 1. May 1761. und Glogau den 14. May 1761.

Circul. an ſämtl. Krieges- und Steuer-Räthe, wegen Verpachtung der kleinen Pacht-Stücke, bei den Städtiſchen Cämmereyen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß in einigen Städten die Magiſträte ſich beykommen laſſen, die ſo genannte kleine Pacht-Stücke bey der Cämmerey, an diejenige, denen ſie vorzüglich wohl wollen, pro lubitu aus freyer Hand pachtweiſe zu überlaſſen, ohne daß ſie zuvörderſt offentliche Licitationes anſtellen, noch die Approbation darüber bey Unſerer ꝛc. Cammer oder dem ihnen vorgeſetzten Commiſſario loci ſuchen.

Was die Magiſtráte ſo wohl der immediat- als mediat-Städte, bey allen u. jeden bey der Cämmerey vorkommenden Verpachtungen zu beobachten haben.

Wenn nun aber hierbey allerhand Ungleichheit zum Nachtheil der Cämmereyen gar leicht vorgehen können, und es überdem ſich gehöret, daß Commiſſarius loci von allen und jeden Veränderungen bey denen Cämmereyen ſeines Departements benachrichtiget werde; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Magiſtráten der immediat- ſo wohl, als mediat-Städte Eures Departements, deren Cämmerey-Etat vollzogen und approbiret worden, aufzugeben, von allen und jeden bey der Cämmerey vorkommenden Verpachtungen ohne Unterſchied, es möge die Pacht des Stückes 10 Rthlr. oder drunter, und ſo wenig, als es immer wolle, betragen, dem Commiſſario loci bey Zeiten Anzeige zu thun, und deſſelben Verfügung darüber zu gewärtigen; wogegen ihr Eurer Seits ebenfals, von eben ſolchen Verpachtungen, ohne Unterſchied, ſie mögen betragen, was ſie wollen, an Unſere ꝛc. Cammer berichten, und die Approbation ſuchen müſſet. Sind ꝛc.

die Commiſſarii loci ſollen von eben ſolche Verpachtungen ohne Unterſcheid, ſie mögen betragen, was ſie wollen, an die K. Cammer berichten und die Approbation ſuchen.

No. 18.

d. d. Breslau den 2. May und Glogau den 15ten May 1761.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen des 2maligen Viehſterbens in einem Jahr, an einem Orte, und deſſen Vergütigung.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben zwar Breslau den 1ten Martii und Glogau den 27ten May 1754. die Verordnung ergehen laſſen,

laſſen, daß, wenn nach einem geweſenen Vieh-Sterben, das in die Stelle des gefallenen Viehes hinwiederum angeſchafte Vieh abermahls in ebendemſelben Jahre durch die Seuche hingeriſſen würde, in dieſem Fall für das neu angeſchafte und in demſelben Jahr crepirte Vieh keine weitere Bonification ſtatt finden ſolte.

Nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß mancher Damnificatus daraus Anlaß genommen, die Wiederanſchaffung des Viehes länger auszuſtellen, als es die ordentliche Fortſetzung der Wirthſchaft geſtattet, und aber das allgemeine Beſte des Landes, beſonders in jetzigen Zeiten, die baldige Wiederherſtellung des verlohrenen Vieh-Standes nöthig machet; So haben Wir das Eingangs erwehnte Circulare vom 1ten Mart. 1754. dahin abändern und declariren wollen, verordnen und ſetzen hierdurch, daß für ein, in Zeit von einem Jahr oder 12. Monathen, ſich ereignendes zweymahliges Vieh-Sterben, denen Damnificatis auch eine zweymahlige Bonification, nach denen Principiis des Remiſſions Reglements, gebühren und angedeyen ſolle; Jedoch muß in ſolchem Fall, und wann der zum zweytenmahl Beſchädigte, wegen des zweyten Sterbens die Bonification erlangen will, erwieſen werden, daß derſelbe nach dem erſten Sterben alle in denen Edictis vorgeſchriebene Præcautiones für Anſchaffung des neuen Viehes, als die Reinigung der Ställe, Wegſchaffung des Miſtes ꝛc. ꝛc. beobachtet habe, immaßen derjenige, der durch ſeine Schuld, Verwahrloſung oder Nachläßigkeit, ſich das Sterben unter dem Vieh ſelbſt zugezogen, deshalb keine Remiſſion erlangen kan.

Daß für ein in Zeit von einem Jahre oder 12 Monat. ſich ereignendes 2maliges Viehſterbē denen Damnificatis auch eine 2malige Bonification nach denen Principiis des Remiſſions Reglements gebühren u. angedeyen ſoll.

was Damnificatus aber zu erweiſen habe.

In was für einem Falle dergleichen Bonification nicht ſtatt findet.

Was der Landrath bey Untersuchung eines solchen Viehsterbens zu beobachten hat.

Ihr habt alle diese Umstände, ingleichen wie bald nach dem Sterben neues Vieh wieder angeschaffet worden, ob solches sicher geschehen können, ob zu der Zeit die Seuche noch in der Nachbarschaft graßiret? ob das neue Vieh aus infiscirten oder reinen Orten angeschaffet worden? bey Aufnehmung des Schadens jedesmahl wohl zu examiniren, und dem Untersuchungs-Protocoll zu inseriren. Wornach Ihr Euch zu achten, und diese Verordnung in Eurem Creyße zu publiciren habt. Sind ꝛc.

No. 19.

d. d. Glogau den 4ten May und Breslau den 13ten May 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen promter Einsendung der Liquidationen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bishero zu Unserm besondern Mißvergnügen, wahrnehmen müssen, daß von verschiedenen Land-Räthen, die Einsendung der Liquidationen, über die den Creiß Einsaſſen gebührende Bonificationes, so wohl wegen erlittenen Vieh-Sterbens, Brand- und Hagel-Schadens, als präſtirten Lieferungen und Vorspan Fuhren, abgereichten Rationen ꝛc. auf eine unverantwortliche Weise verschleppet und erst dermahlen dergleichen Liquidationes eingesendet worden, welche bereits in Anno

1759.

1759. 1758. ja gar 1757. eingesendet und zur Assignation befördert werden sollen. Wenn nun aber dergleichen fernerhin, durchaus nicht nachgesehen werden kan, da, ohne des hiermit verknüpften ohnverschuldeten Nachtheils der armen und öfters hart verunglückten Contribuenten zu gedencken, durch dergleichen Vorfälle die Unserer Cammer anvertraute Cassen, sowohl als die Creiß-Cassen nothwendig in die größte Unordnung und in ein endlich nicht mehr zu entwickelndes Chaos gerathen müssen; Als befehlen Wir Euch hierdurch auf das ernstlichste, alle liquidanda ohnfehlbar noch in dem Rechnungs Jahre in welchem sich dieselben ereignet, zur Liquidation zu bringen, wiedrigenfals, so wie hiedurch festgesetzet wird, auf keine derselben, die wenigstens nicht mit der folgenden Woche des in jedem Jahre mit ultimo May zu Ende gehenden Rechnungs-Jahres an uns eingesandt worden, regardiret, sondern den ohne Assignation zurück gesandt und den Interessenten an Euch, oder den Creiß-Einnehmer, oder wer sonst an der Verspätung schuld ist, der Regreß ad omnem effectum juris vorbehalten werden soll.

Die Landräthe sollen alle liquidanda noch in demselbē Rechnungs-Jahre, in welchem sich solche erignet haben, zur Liquidation bringen, sonsten solche bey der ꝛc. Cammer nicht angenommen, u. die Interessenten an den Landrath oder Creyß-Einnehmer, oder wer sonst an der Verspätung schuld ist, ihren Regreß zu nehmen werden angewiesen werden.

No. 20.

d. d. Breslau den 25ten May und Glogau den 10ten Juni 1761.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen der Ziegel-Dächer und Bauen mit Bruch-Steinen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits mehr mahlen befohlen worden, daß die Ziegel Bedachung in denen Städten, und ſonderlich in denen Veſtungen unfehlbar eingeführet, und durchaus keine Dächer mehr mit Schindeln beleget werden ſollen.

Denen Magiſträte ſollen die ergangene Vorſchriften wegen der Ziegeldächer aufs neue ernſtlich eingeſchärfet werden

Da aber dieſen Verordnungen bishero keine hinlängliche Folge geleiſtet worden: So befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, die hierunter ergangene Vorſchriften, beſonders die d. d. Breslau vom 8 May und Glogau den 21 Junii 1758. an die Magiſträte derer Städte Eures Departements zu renoviren, und Ihnen nicht nur deren genaue Befolgung ernſtlich einzuſchärffen, ſondern ihnen auch auf zugeben, ſo viel nur immer möglich den guten Fortgang der Ziegeleyen, und das gute und tüchtige Ziegel gebrandt würden, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, wobey Ihr annoch bey jeden Orte Vorſchläge zu thun habet, wie die dagegen ſich etwa findende Hinderniſſe und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, nicht weniger werdet Ihr erinnert die ſub eod. dato vorgeſchriebenen Haupt Tabelle in termino præfixo einzuſenden. Sind.

Magiſträte ſollen ſich auch angelegen ſeyn laſſen, daß gute und tüchtige Ziegeln gebraut werden.

Die Steuerräthe ſollen die vorgeſchriebene Haupt-Tabellen in termino præfixo einſenden.

An

An die Land-Räthe Bresl. Departements, wegen des Maßiv Bauen auf dem Lande. Schweinitz, Striegau, Bolckenhayn, Reichenbach, Franckenstein, Nimtsch, Münsterberg, Strehlauischen und Grotkauischen Creyßes.

In Glogauischen Departement an die Land-Räthe des Hirschberg-Löwenberg-Goldberg- und Jauerschen Creyßes.

Unsern ꝛc. Da Wir in höchster Person von gutem Nutzen zu seyn erachten, daß in denen Gegenden wo an Bruch-Steinen kein Mangel, auch selbst auf dem Lande Maßiv gebauet werde, weil dadurch nicht nur das Holz geschonet, sondern auch dergleichen Gebäude der Feuers-Gefahr nicht so sehr exponirt sind; So befehlen Wir Euch in Gnaden in dem Euch anvertrauten Creyße dahin zu sehen, daß die in selbigen zu errichtende neue Gebäude so viel möglich von Steinen aufgeführet werden. Sind ꝛc.

Daß in denen Gegenden wo an Bruchsteinen kein Mangel ist, auch selbst auf dem Lande maßiv gebauet werden soll.

No. 21.

d. d. Breslau den 29ten May und Glogau den 4ten Juni 1761.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Zustandes und Verpachtungen der Scharfrichtereyen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß an einigen Orten die Scharfrichtereyen gar nicht, oder doch gar schlecht

genutzet

genutzet auch wohl gar denen Scharfrichtern zu deren Uebernehmung Geld zugegeben worden, denen Städtiſchen Cämmereyen aber dadurch ein guter Vortheil zu gewand werden könne, wenn ſelbige ordentlich Verpachtet werden; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, zu berichten, bey welchen Städten Eurer Inſpection Scharfrichtereyen befindlich, ob ſolche ſchon etwa erblich verkauft, wann, wie hoch, an wen, unter was vor Bedingungen und mit weſſen approbation, oder welcher geſtalt ſelbige bisher genutzet worden, auch ob ſie ſchon und wie hoch verpachtet worden?

Die Steuerräthe werden angewieſen dahin zu ſehen daß die Städtiſche Scharfrichtereyen zum Vortheil der Cämmereyen verpachtet werden.

Wobey ihr zugleich angewieſen werdet, dahin bedacht zu ſeyn, daß ſolche, wenn es noch nicht geſchehen, zum Vortheil der Städtiſchen Cämmereyen Verpachtet werden, und wollen Wir, wegen des letztern von jedem Orte Euren beſondern Bericht erwarten. Sind ꝛc.

No. 22.

d. d. Glogau den 5ten Juni 1761.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen Unterlaſſung des Verbotenen Tobacks rauchen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen müſſen, daß unſerm Edict de dato Potzdam den 14ten Octob. 1753. wegen des unachtſamen und gefährlichen Tobacks rauchen nicht gehörig

hörig nachgelebet, mithin die Uebertretung deſſelben, weder gehörig angezeiget, noch beſtraffet wird, wodurch denn Zeithero viel Unglück entſtanden; ſo habet ihr ſolches in dem Creyße Eurer Inſpection nochmals zur Publication zu befördern, und deſſen Befolgung auf das genaueſte einzuſchärffen; wobey zugleich feſt geſetzet wird, daß derjenige welcher jemand bey ſothanen verbotenen Toback rauchen betreffen, und denſelben weder arretiren noch anzeigen wird, dem Contravenienten gleich beſtraffet werden ſoll; als worüber ihr ſtricte zu halten habet.

Das Edict vom 14. Octob. 1753 wegen des unachtſamen Tobackrauchens ſoll nochmahls publiciret u. die Befolgung deſſelben auf das genaueſte eingeſchärft werde Was die Verheler des verbotenen Tobackrauchens für Beſtrafung zu gewärtigen.

Simil. mut. mut. an die Steuer-Räthe.

No. 23.

d. d. Breslau den 8ten Juni und Glogau den 15. Juni 1761.

Circulare an ſämtl. Land-Räthe, wegen Wiederaufbau und Bewirthſchaftung wüſter Bauer- und Gärtner Stellen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir aus einem zu unſerer Wiſſenſchaft gediehenen ſpeciellen Caſu nicht ohne Grund vermuthen müſſen, daß in einigen Creyßern verſchiedene Wüſte Bauer- und Gärtner Stellen exiſtiren, deren wieder Aufbau und Bewirthſchaftung die Dominia höchſt ungebührlicher Weiſe verabſäumen, woraus ganz natürlich folgen muß, daß die Unterthanen ſich mit der Zeit verlaufen und ſolcher geſtalt die Stellen zuletzt nonentia werden, der-

Die Landräthe sollen die Dominia bey selbst eigener Vertretung, so gleich zu Wiederherstellung der wüsten Bauer- und Gärtner-Stellen anhalten.

gleichen Betragen aber denen Dominiis durchaus nicht gestattet werden kan; So wird Euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, nicht nur binnen 6 Wochen vermittelst einer zu übergebenden Specifiquen Nachweisung anzuzeigen, ob und an welchem Ort in Euren unterhabenden Creyße dergleichen wüste Bauer Höfe, auch andere wüste Hauß Stellen befindlich, sondern auch die Dominia bey selbst eigener Vertretung so gleich zu wieder Herstellung derselben anzuhalten, damit der Depeuplirung des Landes dadurch vorgebeuget, und die Unterthanen im Lande conserviret werden. Wiedrigenfalls Ihr Euch selbst der schwereſten Straffe exponiren werdet, indem Wir absolument keinen eintzigen Bauer oder Gärtner im Lande weniger, wohl aber mehr haben wollen. Sind ꝛc.

Widrigenfalls sie selbst der schwereſten Strafe sich exponiren werden

No. 24.

d. d. Breslau den 9ten Juni und Glogau den 16ten Juni 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen des Verkaufs der innländiſchen Wolle auf den Märckten.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey in Gnaden Extract-Weiſe was unterm dato Breslau den 20ten Sept. und Glogau den 25ten Sept. 1760. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Verkaufs der innländiſchen Wolle auf den Woll-Märckten, Ausfuhre

re der Wolle auſſer Landes, und nach der Grafſchaft Glatz auch des abzugebenden oder von Dominiis und Gemeinden zu vertretenden Impoſts und Nachſchuſſes erlaſſen worden, mit Befehl ſolches zur Nachricht und Warnung denen Creyß-Einſaſſen, ſo fort bekant zu machen, auch die unterm 13ten Octobr. 1760. wegen Ausfuhre der Wolle und gänzlich verbotenen Verkaufs an Juden, ingleichen die d. d. Glogau den 17ten Novbr. a. p. und Breslau den 27ten Novbr. a. p. wegen des Verkaufs der vorräthigen Wolle an die einländiſche Fabricanten auch in denen nächſt gelegenen Acciſbaren Städten erlaſſene und publicirte Ordre einzuſchärffen, wovon die Currende hiernächſt nachrichtlich anhero ad Acta einzuſenden.

Die Landr. ſollē nachſtehenden Extract denen Dom. u. Gem. bekant machen. auch die unterm 13. Oct. 1760. wegē der Ausf. der Wolle und gänzl. verbotenē Verk. an Juden imgl. der Vorräthigen Wolle an die einländiſche Fabricanten einſchärffen.

Extract:

Aus dem Circulari an ſämtl. Steuer-Räthe d. d. Breslau den 20ten Sept. und Glogau den 25. Sept. 1760.

Eben dieſer Impoſt wird auch, vor der Hand und bis auf nähere Vorſchrift, von der nach dem Glaziſchen gehenden Wolle entrichtet, wogegen es ratione der nach der Chur und Neu-Marck gehenden Wolle bey denen Abgaben verbleibet, welche in denen Verordnungen d. d. Breslau den 22ten Novbr. und Glogau den 20. Decembr. a. p. und Breslau den 18ten Mart. c. und Glogau den 24ten Mart. c. feſtgeſetzet ſind, es müſſen aber von denen Einkaufern Gewiſſenhafte und ganz zuverläßige Atteſte der

Magiſtráte ihres Orts, daß die Wolle lediglich zur Verarbeitung in denen dortigen Fabriquen gebrauchet werden ſoll, produciret werden.

Uebrigens wiederholen Wir die vorhin erlaſſene geſchärfte Mandata, daß niemand ſich unterſtehen ſolle, die Wolle anders als auf denen Woll-Märckten, in Unſern Städten zu verkaufen, und daß davon, wann der Verkauf auſſer Landes geſchiehet, der in dieſem regulativo determinirte Ausfuhr-Zoll an Unſere Zoll-Caſſen, ingleichen die Acciſe, an Unſere Acciſe-Caſſen entrichtet werden, widrigenfals Wir Uns wegen des nicht bezahlten impoſts ſchlechterdings über kurz oder lang an den in Unſern Schleſien wohnenden Verkäuffer halten, und ihn zur Erlegung des Nachſchuſſes anhalten laſſen werden. Dabeneben finden Wir auch, um die im Lande erzielte Wolle, vornehmlich denen Woll-Fabricanten bey jetzigen Umſtänden zu conſerviren, vor nöthig, zu verordnen, daß dermahlen, und bis zur nähern Verfügung, der Einkauf und Handel mit Schleſiſcher Wolle zum wieder Verkauf gänzlich ceßiren ſolle. Wogegen denen Kaufleuten frey ſtehet, ſowohl fremde Wolle einzuführen, als mit derſelben, wann ſie als ſolche gehörig erwieſen, nach belieben gegen Erlegung der Abgaben zu handeln.

Wir befehlen Euch demnach dieſe Unſere allergnädigſte Verfügung denen unter Euch ſtehenden Magiſtráten Acciſſe- und Zoll-Caſſen und deren Bedienten, ingleichen den Zollbereutern ſo fort bekannt zu machen, und Sorge zu tragen, daß derſelben aufs genaueſte eingefolget werde. Sind ꝛc.

No.

No. 25.

d. d. Breslau den 17. und Glogau den 26ten Junii 1761.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen Bedrückung der Unterthanen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. So vielfältig und ernſtlich auch bereits die Grund-Herrſchaften zu einem der Vernunft und ihrem ſelbſteigenen Intereſſe gemäßen Betragen gegen ihre Unterthanen erinnert und angewieſen worden: So haben Wir nichts deſto weniger aus denen bey Unſerer allerhöchſten Perſon, währender Unſerer ietzigen Anweſenheit in Schleſien eingelangten Klagen derer Unterthanen, über ihre fortwährende Bedrückungen zu Unſerm äußerſten Mißfallen wahrnehmen müſſen, wie wenig verſchiedene Grund-Herrſchaften obgedachte Vorſchrift zu befolgen ſich angelegen ſeyn laſſen.

Da Wir nun dieſem Unfug ſchlechterdings geſteuret wiſſen wollen; So befehlen Wir Euch hiedurch alles Ernſtes und ein vor allemahl, daß beſonders bey gegenwärtigem Kriege die Unterthanen von ihren Grund-Herrſchaften nicht zur Ungebühr gedrückt noch belaſtet oder mit neuern Dienſten wider ihre Schuldigkeit beſchweret werden ſollen, vielmehr und wenn auch ſub ſpecie juris ſo jedoch noch nicht decidiret, etwas neuerliches gefodert werden

Die Landr. ſollē dahin ſehen, daß die Unterth. von ihrē Grundherrſchaften nicht zur Ungebühr gedrückt, noch mit neuē Dienſten beſchweret werden ſollen.

Wenn auch sub ſpecie juris etwas neuerl. gefordert werden ſolte oder könte, ſolches biß nach erfolgten Friede ausgeſetzt bleiben müſſe.

ſolte, oder könte, ſolches in dieſen unruhigen Zeiten dennoch bis zu erfolgten Frieden, ausgeſetzt bleiben ſoll, als wohin Wir auch Unſere ſämtl. Ober-Amts-Regierungen zur Achtung in vorkommenden Fällen inſtruiren laſſen. Und wie Unſere allergnädigſte Willens-Meynung, zu Benehmung ſo mancherley bis anhero im Schwange gegangenen Bedruckungs-Mittel, ferner auch dahin gehet: daß beſonders diejenige Herrſchaften, welche Bauer-Güter an ſich gezogen haben, ſich nicht unterſtehen ſollen, die darauf kommende Lieferungen, Transport-Fuhren, Vorſpann und übrige Onera von denen andern Bauern übertragen zu laſſen, ſondern, daß die Herrſchaften ſolche ſelbſt præſtiren ſollen, ſelbige ſich auch nicht unterfangen müſſen, ſothane eingezogene Bauer-Güter von denen übrigen Unterthanen beſtellen und beurbaren zu laſſen, maßen da ſie bey dem jetzigen theuren Getreyde-Preiſe, ſolche anſehnlich nutzen, ihnen auch oblieget, ſelbige mit eigenen Pferden und Geſinde und ohne Hülffe derer übrigen Bauren im Dienſte zu beurbaren und alle darauf kommende Laſten zu tragen; außerdem aber auch, und da die bisherige Erfahrung gelehret hat, wie wenig die mehreſten Herrſchaften um Wiederbeſetzung dergleichen Bauer-Güter beſorgt ſeyn, dergeſtalt, daß dieſelben wohl gar gefliſſentlich dahin arbeiten, mit Hindanſetzung des Landes Wohl, aus intereßirten Privatabſichten, Wüſtungen zu machen, und den Mangel der Leute zu befördern, und Wir dahero nöthig finden, ſämtl. Land-Räthen ſo gnädig als ernſtlich, in fernern Verfolg der ihnen nur erſt unterm d. Breslau den 8ten und Glogau den 15ten hujus ertheilten Vorſchrift, anderweitig einzuſchärffen, alle nur erſinnliche Mittel anzuwenden, daß dergleichen Bauer-Güter wie-

Wie ſich diejenigen Herrſchaften ſo Bauer Güter an ſich gezogen haben zu verhalten.

We dergleichē Bauer Güter beſtellen u. beurbarn ſoll.

Die von den Grundh. einge-

wieder an Mann gebracht und mit Unterthanen beſetzt werden: So befehlen Wir Euch in Gnaden, dieſe Unſere ernſtlichſte Willens-Meynung und Befehl ſo fort per Currendam an ſämtliche Dominia und Guths-Beſitzer, jedoch verſchloſſen mit der Aufgabe daß ſie einander dieſelbe ſolchergeſtalt zuſenden ſollen, in dem Euch anvertrauten Creyße bekandt zu machen, und nicht nur Eures Orts ſolche aufs genaueſte in Erfüllung zu ſetzen, ſondern auch ihre unabläßige Befolgung ſämtl. Dominiis und Grund-Herrſchaften, aufs nachdrücklichſte einzuſchärffen, mit der Verwarnung, daß wenn nichts deſtoweniger eine oder die andere Grund-Herrſchaft, ſie ſey von Adel oder nicht, ſich unterfangen ſolte, mit ihren Unterthanen rude umzugehen, oder ihnen neue Onera zu obtrudiren und zu erweißlich begründeten Beſchwerden Anlaß zu geben, wider dieſelbe bey dem erſten Vorfall nicht nur mit exemplariſcher Ahndung werde vorgeſchritten, ſondern auch überdem diejenige Grund-Herrſchaften, ſo bürgerlichen Standes ſind und adeliche Güter beſitzen, des fernern Beſitzes ſolcher Güter für unfähig geachtet und zu deren Verkauf an Edelleute angehalten werden ſollen. Uebrigens habet Ihr zu mehrerer Verſicherung, daß dieſer Unſerer ernſtliche Wille und Befehl zu jedermanns gebührender Wiſſenſchaft gebracht worden, die gewöhnliche Documenta der beſchehenen Publication zu ſeiner Zeit einzuſenden. Sind ꝛc.

zogene Bauer Güter ſollē wieder mit Unterth. beſetzet werden.

Diej. Grundhr. ſo mit ihren Unterth. hart umgehen, od. ihnen neue Onera aufbürden u. zu erweißl. gegründeten Beſchw. Anlaß gebē, haben exemplariſche Ahndung zu erwarten.

Was diejenigē Grundhrſ. aber, ſo bürgerl. Standes ſind u. adel. Güther beſitzen in dieſen Fällen für Strafe zu gewärtigen haben

No 26.

No. 26.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 26ten Junii 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe betreffend die verbotene Verhinderung derer Heiraten ihrer Unterthanen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus denen bey Unserer allerhöchsten Person eingelangten Beschwerden, wegen Bedruck der Unterthanen unter andern auch in höchstmißfällige Erfahrung bringen müssen, wie einige Dominia und Grund-Herrschaften sich zeithero unterfangen, ihr Hof-Gesinde, wenn ihnen eine Heyrath bevorgestanden, nicht eher der Unterthänigkeit oder Dienst-Schuldigkeit vom Hofe zu entlassen, bis sie einen andern Knecht oder Magd gestellet, und da solches viele zu thun nicht vermögend gewesen, die Unterthanen dergleichen Heyrathen einstellen müssen. Da nun dieses Verfahren, die Peuplirung des Landes, einen so wichtigen Gegenstand Unserer Landesväterlichen Absicht, evident verhindert, und der Zweck Unserer schon vorlängst, wegen Erleichterung und Beförderung derer Heyrathen der Unterthanen, insbesondere noch neuerlich unterm d. Breslau den 2ten Octobr. und Glogau den 10 Novbr. a. p. emanirten Verordnungen schlechterdings entgegen läuft; So befehlen Wir hierdurch in Gnaden,

und

und alles Ernstes, daß fürohin keine Herrschaft sich unterstehen soll, aus obgedachter Ursache und Zumuthung, denen Unterthanen das Heyrathen beschwerlich zu machen, sondern, wenn ein Knecht oder Magd vom Hofe zu Heyrathen willens ist, und Gelegenheit findet, ihnen dazu nicht nur die Erlaubniß zu ertheilen, sondern auch, wenn gleich die bestimmte Dienst-Zeit noch nicht zu Ende ist, dieselben aus dem Dienste zu entlassen, ohne darauf zu dringen, daß sie an ihrer statt ein anderes Gesinde stellen, widrigenfals diejenige Grund-Herrschaft, so hierwider handeln, und das Heyrathen einem Unterthanen unter obigem Vorwand schwer machen wird, mit nachdrücklicher Ahndung beleget, derjenige Land-Rath aber, so darauf nicht vigiliret und die Casus Contraventionis sogleich nicht angezeiget hat, dafür ebenfals gehörig angesehen werden soll.

Wodurch die Herrschaft den Unterthanen das Heyraten nicht beschwerlich machen soll

Bestrafung der Grundherrsch. so hierwider handeln u. das Heiraten einem Unterthanen unter obige Vorwand schwer machen.

derjenige Landrath, so hierauf nicht vigiliret, und die Contraventions-Fälle nicht gleich angezeiget hat soll ebenfalls gehörig angesehen werden.

Ihr habt also nicht nur Eures Orts Euch hiernach aufs genaueste zu achten, sondern auch diese Unsere höchste Willens-Meynung in dem Euch anvertrauten Creyße zu jedermanns Wissenschaft und ohnausbleiblicher Befolgung per Currendam bekandt zu machen, und wie solches geschehen, mittelst Einsendung der gewöhnlichen Documentorum factæ Publicationis, gehörig nachzuweisen. Sind ꝛc.

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Da Wir zu Abstellung derer, von einigen Grund-Herrschaften angemerckten fortwährenden Bedruckungen ih-

rer Unterthanen, nicht weniger des eingeriſſenen Mißbrauchs, das Heyraten derer Unterthanen vor Ablauf der beſtimmten Dienſt-Zeit durch ihnen zugemuthete Geſtellung eines andern Geſindes in ihre Stelle ſchwer zu machen, nöthig gefunden, beygehende Circularia an ſämtl. Land-Räthe zu erlaſſen.

Die Steuerräthe ſollen denen Magiſträten zur genaueſten Beobachtung bekant machen was dato wegē Verhinderung der Hēyraten der Unterthanē denen Landräthē u. Grundherrſchaften eingeſchärffet wordē

So werden Euch ſolche hierbey zugefertiget, um hiernach den Magiſträten derer Eurer Aufſicht anvertrauten Städte, das erforderliche zur genaueſten Beobachtung in vorkommenden Fällen bekandt zu machen, und zur Nachweiſung wie ſolches geſchehen, die Documenta factæ inſinuationis ad inſpiciendum einzuſenden. Seynd ꝛc.

No. 27.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den 29ten Juni 1761.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Verbothener Ausfuhre des Getreydes, rohen Garnes, Eiſen und anderer Materialien.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir höchſt mißfällig vernehmen müſſen, wie ſich verſchiedene Landes-Einwohner beykommen laſſen, denen ergangenen Verordnungen zuwider Getraide, rohes Garn, Eiſen

ſen und andere Materialien auch Wolle ohne Impoſt unter feindlicher Begünſtigung in die angräntzende Oeſterreichiſche Lande auszuführen, wodurch nicht nur ſolche denen dieſſeitigen Landen auf eine nachtheilige Weiſe entzogen werden, und dagegen dem Feinde auf eine höchſt ſtrafbare Weiſe Vorſchub geleiſtet, ſondern auch dadurch vornehmlich der Preiß der Sachen immer mehr erhöhet wird; Als befehlen Wir Euch hiedurch wiederhohlentlich in Gnaden genau darauf zu vigiliren, daß dergleichen unerlaubte Ausfuhren und Defraudationes ſo viel immer möglich verhütet werden, und wenn dennoch unter Begünſtigung des Feindes ſolche hin und wieder geſchehen ſollten, davon genaue Nachricht einzuziehen, und anhero zu berichten, damit zu ſeiner Zeit die geordnete Impoſten davon nachgefordert, und die Strafen vorkommenden Umſtänden noch beygetrieben werden können. Sind ꝛc.

Die Land- und Steuerräthe ſollen invigiliren daß kein Getreide, rohes Garn, Eiſen u. andere Materialien noch Wolle ohne Impoſt in die Oeſterreichiſchen Lande ausgeführet werde.

No. 28.

d.d. Breslau den 23ſten Junii und Glogau den 2ten Julii 1761.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Erlaſſung der Robothen und des Dienſt-Geldes bey erlittenen Feuer-Schaden.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch bekandt, wie bereits unterm 24ten Novbr. 1742. in dem Reglement, wie es mit Errichtung

der Feuer-Societät, auf dem platten Lande, in dem Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten, zum Besten der abgebrandten Unterthanen, festgesetzet worden.

„ Daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen mit Erlassung „ derer Robothen und des Dienst-Geldes dergestalt zu assisti„ren gehalten, daß sie bey Abbrennung eines gantzen Hofes, „ wenigstens 1 Jahr, von einem Hause ½ Jahr, und von einer „ Scheune ¼ Jahr von Robothen und Dienst-Geld frey „ seyn sollen.

Nun wollen Wir zwar allergnädigst hoffen, daß über dieser Verfügung bishero überall gehalten worden, zumahlen jeder Grund-Herrschaft, an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen seyn muß; indessen haben Wir doch nöthig gefunden, Euch solches wiederum in Erinnerung zu bringen, mit der Aufgabe, über dieser Verordnung nicht allein auf das genaueste zu halten, sondern auch dem Euch anvertrauten Creyß (Magistraten, wo Land-Güther) die Befolgung der Vorschrift dieses Puncts des Reglements per Currendam einzuschärffen, und solches um so mehr im gantzen Creyße bekandt zu machen, damit die Unterthanen, wenn ihnen, dem ohneracht von ihren Dominiis, die Leistung derer Robothen angemuthet, oder Dienst-Geld abgefordert wird, sich darüber gehörigen Ortes beschweren können: Wie Ihr denn auch die, dieserhalb erlassene Currende ad inspiciendum einzusenden habet, damit Wir daraus ersehen können, ob dieses auch zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden. Sind ꝛc.

Die Landräthe sollen über dem Reglement vom 24. Novb. 1742 auf das genaueste halten, und dasselbe denen Creyß-Einsaßen per Currendam einschärffen.

No. 39.

No. 29.

d. d. Glogau den 4ten Juli 1761.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe und Aemter, wegen beſſeren Beförderung des Wayd Anbaues.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet ſchon verſchiedentlich zu erkennen gegeben worden, wie für hieſige Lande ſehr zuträglich und nöthig, daß unter andern nützlichen Kräutern auch der Wayd als eines der nützlichſten Färbe Kräutern bey den Woll- und Seyde Färbereyen angebauet werde; So müſſen Wir jedennoch aus den, von dem Fortgang des Wayd-Baues einkommenden Berichten höchſt mißfällig wahrnehmen, daß Niemand den Anbau dieſes Krautes ſich recht im Ernſte angelegen ſeyn läſſet. Da Wir nun vermuthen, daß es dieſem und jenem etwa an der nöthigen Wiſſenſchaft ermangeln möchte, wie mit dem Anbauzbeſagten Krautes eigentlich verfahren werden müſſe; Als wird euch hierdurch zur Nachricht bekannt gemachet, daß ſothaner Wayd Bau, zu Breslau, Brieg und Reichenbach am ſtärckſten getrieben werde, mithin ein jeder von dieſen Orten ſich mit den, zum Behuff des Anbaues dienlichen Nachrichten verſehen könne, Seynd ꝛc.

An welchen Orten in Schleſien der Waydbau am ſtärckſten getrieben werde

No. 30.

d. d. Breslau den 12. Julii und Glogau den 21ten Julii 1761.

Circulare an sämmtliche Land-Räthe, der Creyſer Schweidnitz, Bolckenhayn, Landshutt, Reichenbach, Striegau, Goldberg, Hirſchberg, Jauer und Löwenberg, wegen der den Garn- und Leinwand-Sammlern, zu ertheilenden Licenz-Zettul.

Friderich. ꝛc.

Es ſoll eher keiner der ſich zum Garn- und Leinwandſammlen angegeben in der Nahrungs-Rolle angeſetzt werden, bis ihm der ausgefertigte Licenzzettel zugeſtellet worden.

Unſern ꝛc. Da ſich aus den eingehenden Berichten die bisherige üble Gewohnheit im Gebürge ergiebet, daß man die zum Garn- und Leinwandſammlen ſich angegebene angenommen, und in den Nahrungs-Steuer Rollen angeſetzet, ehe dieſelben mit einem Licenz-Zettel verſehen worden; Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, keinen Garn- oder Leinwandſammler, wenn er ſich gleich anheiſchig gemacht, das Nahrungs-Geld erlegen zu wollen, in der Nahrungs-Rolle anzuſetzen, viel weniger ihm das Garn und Leinwandſammlen zu verſtatten, bis Euch auf Eure deshalb abgeſtattete Berichte, der Licenz-Zettel für denſelben zugefertiget worden, maſſen der bisherige unrichtige modus procedendi die gröſte Unordnung verurſachet, daß eine Menge von dergleichen Sammlern ohne Licenz-Zettel im Lande herum ſchwärmen, und werden Wir denſelben, wenn ſie keinen Licenz-Zettel produciren können, Garn und Leinwand abnehmen laſſen. Sind ꝛc.

Denen herumſchweiffenden Garn- u. Leinwandſamlern, welche keine Licenzzettul produciren können ſoll das Garn u. Leinwand abgenommen werden.

Simil.

Simil. an den Krieges- und Steuer-Rath des Bresl. 3ten und Glogau 1ten Steuer-Raths-Departement.

P. P.

Unſern ꝛc. Da wir dato ſämtlichen Land-Räthen der Creyßer Schweidnitz, Bolckenhayn, Landshutt, Reichenbach, Striegau, Goldberg, Hirſchberg, Jauer und Löwenberg, anbefohlen, keinen Garn- oder Leinwand-Sammler das Sammlen, wenn er ſich gleich anheiſchig gemacht, das Nahrungs-Geld erlegen zu wollen, in der Nahrungs-Steuer-Rolle anzuſetzen, viel weniger ihm das Garn oder Leinwand Sammlen zu verſtatten, bis dem Land-Rath der Licenz-Zettel von ſelbigem zu geſandt worden; So machen Wir Euch ſolches hiermit in Gnaden bekannt, und befehlen Euch dabey in Gnaden, die Acciſe-Aemter und Zoll-Bereuter zu inſtruiren, daß ſie wenn ſie dergleichen unlicentirte Garn-Sammler antreffen, das Garn- und Leinwand anhalten, ſolche nebſt Benennung ihres Nahmens und Domicilii bey dem Land-Rath abgeben, und davon in dem Monathlichen Ropport Anzeige thun ſollen.

Was die Acciſe-Aemter u. Zollbereuter bey dergleichen Contraventionen beobachten ſolle

No. 31.

ſiedenden Fluß ſämtlich zu dem Freyenwald- und Königswaldiſchen Alaunwerck zu pouſſirung deſſelben zu verkauffen haben; Wornach Ihr alſo die Magiſträte, Acciſe- und Zoll-Bedienten, daß ſie gegen die Contravenienten invigiliren ſollen, zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

wohin die Seiffenſieder den Fluß verkaufen ſollen.

No. 32.

d. d. Breslau den 28 Sept. und Glogau den 12ten Octbr. 1761.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe, wegen Lieferung des Seiffenſiederfluſſes zu dem Königswalder Alaun-Wercke.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt bereits unterm 3. Aug. c. a. anbefohlen worden, denen Seifenſiedern in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte bekandt machen zu laſſen, daß ſie den Seiffenſiederfluß bey Confiscation und Strafe von 10 Rthl. nicht außerhalb Landes, ſondern ſämtlich zu dem Freyenwalder- und Königswalder Alaun-Wercke verkauffen ſollen.

Wenn Wir es nun zwar in Anſehung des Verkaufs außer Landes, bey obgedachtem Verboth bewenden laſſen, dagegen aber reſolviret, daß der Seiffenſiederfluß aus Schleſien lediglich nach Königswalde zum dortigen Alauen-Werck geliefert werden ſoll:

Der Seiffenſiederfluß aus Schleſien ſoll lediglich nach Königsw. zu dortigem Alaunwercke geliefert werden.

Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden durch die Magiſträte Eurer Inſpection ſolches denen Seiffenſiedern gehörig zu publiciren, auch die Zoll-Aemter zu inſtruiren, daß ſie auf deſſen Befolgung Acht geben ſollen. Sind ꝛc.

No. 33.

d. d. Breslau den 2ten Octobr. und Glogau den 8ten Octobr. 1761.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe wegen zu verbietender Ausfuhre der einländiſchen Schaaf-Wolle außer Landes.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir ſehen Uns endlich, ob wohl ungerne, neceſſiret, wegen des überaus großen Schadens, den Landeskündigermaßen die Schleſiſchen Schäffereyen, in den letztern Jahren des Krieges, und beſonders noch im jetzigen Jahre erlitten, und bei dem offenbahren Nothſtand der einländiſchen Fabricanten, in Ermangelung des ſo nöthigen materialis der Wolle, das noch übrige Mittel zu ihrer Hülffe zu ergreiffen, und die Ausfuhre der Wolle außer Landes zu verbieten.

Die Ausfuhre der Wolle außer Landes ſoll verboten ſeyn.

Wie Wir nun ſolches Verboth der Ausfuhre ohne Unterſcheid von allen Sorten der Schaaf-Wolle, ſie möge feine, mittel oder grobe ſeyn, a dato dieſes bis auf nähere Verordnung feſtſe-

Die Ausfuhre der Schafwolle von allen Sorten wird a dato

tzen,

tzen, und zwar bey Confiscation der Wolle oder des Werthes derselben, welchen so wohl Verkäufer als Käufer, so dieselbe auſſer Landes zu bringen, sich unterstehen wollen, oder unterstanden haben, nicht weniger bey Confiscation vom Wagen und Pferde der Fuhrleute, so dieselbe zur Ausfuhre geladen, sie mögen fremde oder einheimisch seyn.

dieses bis auf nähere Verordnung untersagt

wie die Contravenienten bestraft werden sollen.

Als befehlen Wir Euch in Gnaden, dieses Verboth, nach Eingang dieses unverzüglich so wohl durch die unter Euch stehende Magistráte gehörig publiciren zu lassen, als auch die Accise- und Zollämter, nebst Zollbereutern, darnach zu instruiren, und ihnen die genaue Aufsicht gegen die vorgehende Contraventiones, von deren Bestrafung die Denuncianten den bisher bey Woll-Contraventions-Fällen festgesetzten Anteil genüßen sollen, anzubefehlen.

Die Magistráte sollen dieses Verbot gehörig publiciren, die Accise- u. Zollämter aber wie auch die Zollbereuter auf die vorgehende Contraventiones genaue Aufsicht haben.

Was die Denuncianten vor einen Anteil genüssen sollen.

An sämtliche Land-Räthe.

P. P.

Unsern ꝛc. usque ad verbum unverzüglich, denen sämtl. Creyß-Eingesessenen, zu ihrer Befolgung und um sich darnach zu hüten, per Currendam gehörig publiciren zu lassen, ingleichen die Creyß-Dragoner anzuweisen, daß sie nach Eyd und Pflicht auf die Contraventiones genau Acht geben, und die Entdeckte zur Bestrafung, wovon die Denuncianten, den bei andern Woll-Contraventionen bisher festgesetzten Antheil zu genüßen haben werden, getreulich anzeigen sollen.

No. 34.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 13ten Octobr. 1761.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe, wegen Impoſtirung der auſſer Landes gehenden rohen Häute.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, aus was Urſachen unterm d. d. Breslau den 28 April und Glogau den 19. May 1759. die rohe Ochſen- Kühe- und Rind-Häute, Abdecker Leder und Kalb-Felle, welche aus Schleſien nach fremden Landen gehen, mit dem eſſito-Zoll á 3 pro Cent oder p. Rthlr. mit 7 kr. 1 den. und die nach andern Provinzen gehende mit 4 p. Cent oder 3 kr. 2 den. vom Rthl. Ferner unterm d. Breslau den 20. und Glogau den 29. Januarii a. c. Schaaf-Felle mit eben dieſen Ausfuhr Zoll impoſten, imgleichen die Hirſch-Reh- und alle übrige Felle nach dem erſten Circulari, wenn ſie nach fremden Landen gehen, mit 3 pro Cent oder 2 kr. 3 den. und dergleichen nach Unſern übrigen Provinzen gehende mit 1 p. Cent oder 1 kr. p. Rthlr. beleget worden.

Nachdem aber die bisherige im Lande vorgefallene feindliche enorme devaſtationes und die ruinirung des Viehſtandes, den Mangel der rohen Häute ungemein vermehrt, und die Nothdurft erfordert, darauf bedacht zu ſeyn, daß den Schleſiſchen Fabriquen dieſes unentbehrliche Materiale nachdrücklicher conſerviret werde;

Als

Als iſt reſolviret, daß von nun an, und à dato dieſes, die auſſer Landes gehende rohe Häute und Felle, das Duplum von obigen Ausfuhr Zoll-Sätzen erlegen ſollen, mithin ſind von allen immediate nach fremden Landen gehenden rohen Ochſen- Kuh- Rind- Häuten, Abdecker Leder, Kalbfellen, Bok- Ziegen- Schaaf- und Lämmer-Fellen vom / / Rthlr. / 14 kr. 2 den.

Daß a dato dieſer Verordnung von denen auſſer Landes gehenden rohen Häuten u. Fellen das duplum von obangeführten Zoll-Sätzen an Ausfuhrzoll erleget werden ſoll.

von allen obgedachten rohen Häuten und Fellen, welche immediatè ohne durch fremde Lande zu gehen, nach Unſern andern Provinzen gebracht und ausgeführet werden, daſelbſt aber vermöge Atteſts des Magiſtrats verarbeitet und nicht zum Handel gebrauchet werden, vom Rthlr. / / 7 kr. 1 den.

von allen rohen Hirſch- Reh und andern Häuten und Fellen nach Fremden Landen vom / / Rthlr. / / 5 kr. 2 den.

von dito nach Unſern andern Provinzien gehenden / / / / / 2 kr. /

an eſſito Zoll abzufordern und zu entrichten, wobey übrigens in Anſehung der deshalb zu beobachtenden Vorſchrift alles dasjenige ſtatt hat, und hiemit wiederholet wird, was in obgedachten Circularien ſolcherwegen verordnet worden. Sind ꝛc.

No. 35.

d. d. Breslau den 26. Octbr. und Glogau den 5ten Novbr. 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe Betreffend das Verbothene Brandtwein Brennen von einländischen Roggen und Gerste.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Der sich aus bekandten Ursachen überall zeigende Mangel des Getreides und die zum grössesten Beschwer des Publici immer mehr zu einem excessiven Preiß sich äussernde Steigerung desselben setzet Uns in die Nothwendigkeit, auf einige Einschränckung des Gebrauchs desselben, welche dem Publico am erträglichsten, ob Wir gleich sonsten zu dergleichen extremitäten nicht gerne schreiten, bedacht zu seyn. Es wird dannenhero hiedurch verordnet, und festgesetzet, daß von bevorstehenden Martini als den 11. Novbr. a. c. an, bis auf weitere Verfügung kein Brandwein aus einländischem Roggen und Gerste, bey Confiscation des Brandtweins, wohl aber aus einländischen Weitzen, oder von erweißlich aus Pohlen eingeführten Getreide gebrandt werden soll.

Das Brandtweinbrennen aus einländisch Roggen wird vom 11 Novb. 1761. bis auf weitere Verfügung bey Confiscation des Brandtweins verboten.

Ihr habet daher diese Verfügung sofort zu publiciren, und die im Creise wohnende Brandtwein-Brenner anzuweisen, daß sie nach Ablauf des Termini Martini a. c. wegen des eingeführten Pohlni-

wie sich die auf dem Lande wonende Brandtweinbrenner zu verhalten.

Pohlniſchen Getreides, mit denen darüber empfangenen Zoll paßir Zetteln, welche Monatlich an Euch abzugeben, ſich zu legitimiren haben werden.

Auch müſſet Ihr dahin ſehen, daß von denen Brandtwein-Brennern biß zum vorgeſchriebenen Termin Martini c. keine Aufkauferey von einländiſchen Roggen und Gerſte vorgenommen, und ein mehreres, als zu ihrer bisherigen ordentlichen Verſchwelung erforderlich, eingekauft und angeſchaffet werden, wie denn auch keiner währenden interimiſticè mit dem Landmann oder ſonſten wegen zu liefernden einländiſchen Roggens und Gerſte geſchloſſe Contracte gelten, und vor gültig paßiren ſollen.

Was ſie ferner wegen des einzukaufenden Getreydes zu beobachten.

Denen Land-Dragonern habet Ihr anzu befehlen, die Brandtwein-Brenner auf dem Lande nach Ablauf Martini zum öftern zu revidiren, und zu unterſuchen, ob auch von andern einländiſchen Getreide, als Weitzen oder Pohlniſchen Getreide Brandtwein gebrandt worden, und ſie die vorkommende Contraventiones Unſerer ꝛc. Cammer zur Beſtraffung anzuzeigen ꝛc.

Was die Land-Dragoner nach Ablauf Martini 1761 revidiren ſollen.

Simil. an ſämtliche Steuer-Räthe.

Wie an die Land-Räthe, usque ad verba: **gebrandt werden ſoll.**

Ihr habet alſo dieſe Verfügung durch die Magiſträte Eurer Inſpection denen Brandtwein-Brennern bekandt machen zu laſſen, imgleichen die Acciſe Aemter zu inſtruiren, daß ſie von Martini a. c. an keine Acciſe Zettel anders, als auf einländiſchen Weitzen

Wie ſie die Acciſeämter hierbey inſtruiren ſollen.

tzen und erweißlich Pohlniſches Getreide ertheilen, zugleich aber deſto mehr Acht haben ſollen, daß nicht gleichwohl das verbotene einländiſche Getreide heimlich gebrandt und wohl gar die Acciſe darunter defraudiret werde. Auch iſt denen Brandtwein-Brennern bis Martini a. c. nicht zu geſtatten ungewöhnliche Quantitäten und mehr als ſie bisher zu ihrem ordentlichen Gebrauch gewohnt geweſen, zu veracciſen, nicht weniger in fraudem durch Aufkauffe-rey in der Zwiſchen-Zeit groſſen Vorrath aufzuſchütten, wie denn keine mit dem Landmann wegen zu liefernden einländiſchen Roggens und Gerſte geſchloſſene Contracte gelten, und vor gültig paßiren ſollen.

Was denen Brandtwein-brennern in den Städten bis Martini a. c. nicht geſtattet werden ſoll.

Ferner habet Ihr die Zoll-Bereuter anzuweiſen die Brandtwein-Brenner auf dem Lande fleißig zu revidiren, und die Contraventiones zu entdecken, welche alsdenn, wenn ſie entdecket, ſo wohl aus den Städten, als von dem Lande durch abzuſtattende Berichte Unſerer ꝛc. Cammer anzuzeigen ſind.

Die Zollbereuter ſollen die Brandtwein-brenner fleißig revidiren, und die Contraventiones zu entdecken ſuchen.

Uebrigens, da der Brandtwein gleichwohl unter die unentbehrlichen Nothwendigkeiten, der im Felde ſtehenden Soldaten gehöret, und der Mangel deſſelben in Anſehung der Verſorgung der Armee evitiret werden muß; So habet Ihr auf Mittel bedacht zu ſeyn, den etwanigen Abgang des einländiſchen Brandtweins wegen dieſer Einſchränkung durch ſtärkere Zufuhre des Brandtweins aus Pohlen zu erſetzen, und dafür zu ſorgen, daß ſolcher hinlänglich eingeführet werde. Sind ꝛc.

An

An ſämtliche Aemter.

Da aus bewegenden und dringenden Urſachen reſolviret worden, daß von bevorſtehenden Martini an bis auf weitere Verfügung kein Brandtwein aus einländiſchen Roggen und Gerſte, bey Confiscation des Brandtweins, wohl aber aus einländiſchen Weitzen oder von erweißlich aus Pohlen eingeführten Getreyde gebrandt werden ſoll; So wird ſolches dem Amte N. zur gebührenden Achtung hiedurch bekandt gemacht.

No. 36.

d.d. Breslau den 26. Octbr. und Glogau den 5ten Novbr. 1761.

Avertiſſement.

Wegen Verruffung einiger Ausländiſchen gering haltiger Müntz-Sorten.

Nachdem die Schwediſch-Pommerſche in Stralſund ausgeprägte imgleichen die Herzogliche Mäcklenburgiſche, wie auch Anhalt Zerbſtſche gering haltige Müntz-Sorten heimlich eingeſchleppet, und im Publico ausgebracht werden wollen; So wird hiedurch verordnet und bekandt gemacht, daß vorbenandte gering haltige Müntz-Sorten von nun an verruffen, und bey Confiscation auch beſonderer arbitrairen Beſtrafung nicht ins Land gebracht,

was für Müntzſorten von nun an verruffen ſeyn ſollen.

bracht, noch ferner in Handel und Wandel angenommen, sondern diejenigen, so im Lande befindlich, so fort wieder auſſer Landes geſchaft werden ſollen.

Königl. Preuſ. Bresl. Glogau. Krieges und Domainen-Cammer.

No. 37.

d. d. Breslau den 30. Octobr. und Glogau den 7ten Novbr. 1761.

Avertiſſement.

Wegen Verruffung innen benandter Ausländiſcher gering haltiger Müntz Sorten.

Innen ſpecificirte 8 ggl. St. ſollen nicht ins Land gebracht werden, widrigenfals ſie der Confiscation unterworffen ſeyn ſollen; derjenige Denunciante, welcher ſolches angiebt, ſoll jedesmahl den vierten Teil von der confiscirten Müntze erhalten.

Da man wahrgenommen, daß die Herzogl. Mäcklenburgſche wie auch Schwediſch Pommerſche in Stralſund ausgeprägte gering haltige Müntz-Sorten, und noch auſſer dieſen die Hildburghauſiſche und die zu Plön unter dem Anhalt-Zerbſtiſchen Stempel, auf der Bruſt-Bilds Seite Friedr. A. D. G. Pr. Anh. D. S. H. & W. auf der andern Seite 8 gute Groſchen 1758. B. ausgeprägte Müntz-Sorten häufig im Lande einſchleichen; So wird da alle ſpecificirte Arten gröſtentheils über 30 bis 40 pro Cent ſchlechter als die Sächſiſche 8 ggr. Stücke ausgemüntzet, und folgl. deren Einſchleppung dem Lande ſchädlich, die Einbringung und der Cours ſolcher Müntz-Sorten nicht nur bey Strafe der Confiscation verboten, ſondern es ſoll auch dem Denuncianten welcher ſolches angiebt

jedes-

jedesmahl der vierdte Theil von der confiscirten Müntze gegeben werden. Wie denn auch auf gleiche Art nochmahls die Ausfuhre des Silbers und Goldes, auch des guten Geldes außer Landes, bey Strafe der Confiscation verboten, und denen Entdeckern der Unterschleife der vierte Theil des Werths zur Belohnung, auch daß sein Nahme verschwiegen werden solle, versprochen wird.

Die Ausfuhre des Silbers u. Goldes auch des guten Geldes außer Landes wird bey Strafe der Confiscation verboten.

Königl. Preußl. (Bresl. / Glogauf.) Krieges- und Dom. Cammer.

No. 38.

d. d. Breslau den 16. Novbr. 1761. und Glogau den 20. Novbr. 1761.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen Wiederaufhelfung der durch den Krieg verunglückten Unterthanen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch muß annoch im frischen Andencken seyn, was für ernstliche Erinnerungen Wir durch das unterm 2ten Novbr. a pr. emanirte Edict und das mit solchem abgelassene Rescript vom 14ten ejusd. ingleichen durch die Ordre vom 12ten Decbr. a. pr. wegen Wiederaufhelfung derer durch die Krieges-Läufte verunglückten oder zurück gekommenen Unterthanen, an sämtliche

Dominia besonders auch die Stifter und Geistliche, so Unterthanen im Lande haben ergehen lassen. Ob Wir nun wohl zu Unserm allergnädigsten Wohlgefallen wahrgenommen, daß verschiedene Dominia die unzertrennliche Verknüpfung, worinnen ihr selbst eigenes Interesse mit der Conservation ihrer Unterthanen bestehet, erkandt und durch thätigen Beystand ihren zurückgekommenen Unterthanen aufzuhelfen sich haben angelegen seyn lassen: So haben Wir doch auch hin und wieder höchstmißfällig anmercken müssen, daß andere und so gar zum theil große Dominia und Stifter an statt geringern ein gutes Beyspiel zu geben, ihre Pflicht unverantwortlicher Weise verabsäumet, und wider Vernunft und Schuldigkeit ihre verunglückte Unterthanen hülfloß gelassen haben.

Damit nun Erstere zu Fortsetzung ihrer rühmlichen Bemühungen, bei denen betrübten Fußstapfen, welche auch in dieser Campagne der Krieg zurück gelassen, angefrischet, die saumseligen und fühlloſen Dominia aber ihrer Pflicht eingedenck gemacht werden;

Was denen Dominiis anderweitig eingeschärft und nachdrücklich angedeutet wird.

So finden Wir nöthig Eingangs ermeldete, im abgewichenen Jahr ergangene ernstliche Erinnerungen hierdurch zu erneuern, und befehlen Euch daher in Gnaden, solche sämtl. Dominiis Eures Kreißes anderweitig mit äußerstem Nachdruck einzuschärffen, und ihnen dabey anzudeuten, daß diejenige unter ihnen, welche fernerhin wider Pflicht und ihr selbst eigenes Interesse fühlloß bleiben, und ihre durch die Schicksale des Krieges zurückgekommene Unterthanen, ohne thätigen Beystand zu Wiederherstellung ihrer

Wirth-

Wirthſchaften und Nahrungs-Betriebs laſſen würden, aus Unſerer allerhöchſten Ungnade, welche ſich dieſe Probe ihres Ungehorſams und abgeneigten Denckungs-Art ohnfehlbar zuziehen wird, auch zu gewärtigen haben, daß ſie ſchlechterdings für die Præſtationes ihrer Unterthanen reſponſable bleiben, und Wir Uns deshalb lediglich an ſelbige halten werden. Ihr habt alſo dieſes ſo fort ſämtl. Dominiis des Euch anvertrauten Kreißes zur genaueſten Befolgung bekandt zu machen, und Eurer Seits wohl acht zu haben, daß vornehmlich die großen Dominia und Stifter, alle efforts thun, und andern kleinern mit gutem Exempel vorgehen müſſen.

Die Landräthe ſollen wohl acht haben, daß vornemlich die großen Dominia und Stifter alles mögliche thun u. andern kleinen mit gutem Exempel vorgehen müſſen.

No. 39.

d. d. Breslau den 16. Novbr. und Glogau den 27ten Novbr. 1761.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen Verhütung der Contraventionen gegen das Verboth der Woll-Ausfuhre.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in ſichere Erfahrung gebracht, daß verſchiedene Creiß-Stände, des unterm $\frac{7}{8}$ten mens pr. erlaſſenen Verboths ohngeachtet ihre Wolle heimlich auſſer Landes und ſo gar in Feindl. Lande verkauffet, und geliefert.

Daß die Wolle nicht auſer Landes geführet, u. der Contravenient nachdrücklich angeſehen werden ſoll.

wie mit der vorräthig habenden Wolle zu verfahren ſey.

Ihr habt daher denenſelben ſolches zu verweiſen, das Verboth zu renoviren und ſie zu bedeuten, wie Wir zu ſeiner Zeit, diejenige welche wider das Verboth gehandelt, zu finden, und dafür nachdrücklich und mit Erſetzung des Werths, anzuſehen wiſſen werden, auch ſie zugleich nochmals anzuweiſen, die vorräthig habende Wolle, nicht auf Wucher liegen zu laſſen, ſondern an die Fabricanten der geſicherten von Feindlicher Gewalt befreyten Oerter zu verkaufen, und daß ſolches auf eine oder die andere Weiſe geſchehen, durch zuverläßige Atteſte bey Euch zu dociren.

No. 40.

d. d. Breslau den 24. Novbr. und Glogau den 3ten Decbr. 1761.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen verbotener Ausfuhre der Pferde.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob gleich die Aufkauferey der Pferde und deren Ausfuhre auſſer Schleſien zum öftern und beſonders noch unterm Breslau den 2ten April 1756. 14. Jan. 1757. und den 2ten Febr. 1759. und Glogau den 15ten April 1756. den 18ten Jan. 1757. und den 18ten Jan. 1759. bey Confiscation und anderer nachdrücklichen beſtrafung verboten worden, ſo vernehmen Wir doch mißfällig, daß dem

dem ohngeachtet viele Pferde im Lande aufgekaufet, und sonderlich von fremden Juden auſſer Landes geführet werden.

Da nun bey jetzigen Zeiten, Unſer allerhöchſter Dienſt hierunter gar ſehr leidet, und dergleichen Verbot mehr als ſonſten erforderlich iſt; So werden obgedachte wegen verbotener Aufkauferey und Ausfuhre der Pferde auſſer Schleſien ergangene Verordnungen hiedurch wiederholet und dahin renoviret, daß ſowohl niemanden verſtattet ſeyn ſoll, Pferde auf dem Lande oder in Städten anders als zum Dienſt Unſerer in Schleſien ſtehenden Armee, oder zur eigenen Wirthſchaft, wann nehmlich die Käuffer ſich wegen ſolchen Behufs durch Päſſe, ingleichen Atteſte der Magiſträte oder Grundherrſchaften hinlänglich legitimiren könne, aufzukaufen, als auch inſonderheit, daß weder Chriſte noch Jude er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſolle in Schleſien erkaufte Pferde, fremde oder einländiſche ohne ſpeciellen Paſſe der Conceſſion, von Unſerer allerhöchſten Perſon oder Unſerm Dirigirenden Miniſtre v. Schlabrendorf auſſer Schleſien auszuführen, und zwar bey Confiscation der Corporum und nochmahliger Erlegung des Werths derſelben, wornach ihr alſo die Acciſe und Zoll Aemter auch Magiſträthe Eurer Inſpection zu inſtruiren habet.

Die wegen verbotener Aufkauferey und Ausfuhre auſer Landes erlaſſene Verordnung. werden hierdurch wiederholet.

wem und unter was für Bedingungen die Aufkauferey der Pferde in Schleſien verſtattet ſeyn ſoll.

Was bey Ausführung in Schleſ. erkaufter Pferde in acht zu nehmen

Wie die Acciſe- und Zollämter ſollen inſtruiret werden.

Simil. an ſämtl. Land-Räthe.

P. P.

Unſern ꝛc. Da wir nöthig gefunden, die wegen verbothener Aufkauferey der Pferde und deren Ausfuhre auſſer Schleſien verſchiedentlich erlaſſene Verordnungen zu wieder holen.

So wird Euch das an die Steuer-Räthe dieſerhalb dato ergangene Circulare zur publication in Eurem Unterhabenden Creiſe und genauen beobachtung der Vorſchrift deſſelben hiebey Abſchriftlich zu gefertiget. Sind.

No. 41.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 8ten Decbr. 1761.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Verruffung der Sächſiſchen Tümpfe.

Friderich ꝛc.

Die unter dem Sächſiſchen Stempel geſchlagene, in Pohlen reducirte u. häufig eingehende Tümpfe ſollen in Schleſien zum einländiſchen Commerce und Verkehr keinen Cours haben.

Unſern ꝛc. Da Wir wegen derer unter dem Sächſiſchen Stempel geſchlagenen in Pohlen reducirten, und häufig eingehenden Tümpfe ſämtlichen Unſern Caſſen Unſere Intention dahin dato declariret, daß ſolche im Lande zum einländiſchen Commerce und Verkehr keinen Cours haben, noch weniger aber bey Unſern Caſſen angenommen oder auch jemanden zur Annehmung obtrudiret werden ſollen; Als wird Euch erwehnte Circulair Verordnung zur Nachricht hierbey in Abſchrift zu gefertiget. Sind ꝛc.

No 42.

No. 42.

d.d. Breslau den 13. und Glogau den 17ten Decbr. 1761.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, derer an der Oder belegenen Creiser wegen wieder herstellung der Fahrzeuge.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen seit einigen Jahren her, die Fahrzeuge auf dem Oder-Strohm mehr als die Hälfte abgenommen, haben, indem diejenigen, welche durch Alter und andere Vorfälle unbrauchbar worden, durch Anbauung neuer Fahrzeuge nicht wieder hergestellet sind, und daß die Schifs-Leute sich zu andern Handthierungen gewendet haben.

Die Bequemlichkeit welche dem ganzen Lande durch immer hinlängliche Befahrung des Oder-Strohms zuwächst, hat sich daher zu dessen größten Nachtheil dergestalt vermindert, daß die Commercien und andere Gewerbe dadurch sehr leiden müssen, nicht zu gedenken, daß auch die Transports zum Dienst Unserer Armee fast gänzlich unterbleiben müssen.

Da es nun ſolcher geſtalt zur Wohlfahrt des Landes, wie Ihr leicht einſehen müſſet, erforderlich iſt, daß auf beybehaltung hinlänglicher Schiffarths-Gefäſſe auf dem Oder Strohme alle Sorgfalt gewandt werde; ſo haben Wir Euch hierdurch allergnädigſt anbefehlen wollen, die vorhandenen Verzeichniſſe von den Oder-Fahrzeugen ſo ſich vor dem jetzigen Kriege in Eurem Creiß befunden, zur Hand zu nehmen, und zu examiniren wie viel anjetzo noch vorhanden, und bey welchen Schiffs-Leuten ſolche eingegangen, welchen letztern Ihr denn anzudeuten habt, daß ſie wiederum ſich neue Fahrzeuge, wie mehrentheils im Oppelſchen Creiſe zu geſchehen pflegt, anſchaffen, und gegen ult. Febr. a. f. in Fahrbaren Stande ſetzen, auch daß diejenigen Fahrzeuge welche vorſetzlich in Untauglichen Stande gelaſſen, um ſich der entfernten Fahrt aus gewiſſen Abſichten zu entziehen, wiederum brauchbar durch tüchtige Reparationes gemacht werden, und müſſet ihr dahin Eure attention beſtändig mit richten, daß ſolches auch befolget werde. Wie Wir denn die Deſignation davon, ſo wohl was ehedem für Fahrzeuge geweſen, als wie viel deren anjetzo vorhanden, und wie viel, auch von wem die fehlenden neu angeſchaffet werden müſſen, binnen 14 Tagen gewärtigen wollen, wobey denn auch die Gefäſſe welche eine reparation bedürfen mit zu bemerken ſind.

Die Schifsleute müſſen bedeutet werden, daß ſie wiederum ſich neue Fahrzeuge anſchaffen u. ſolche gegen ult. Febr. a. f. in fahrbaren Stand ſetzen.

diejenige Fahrzeuge, welche vorſetzlich in untauglichen Stande gelaſſen worden, um ſich der entfernten Fahrt aus gewiſſen Abſichten zu entziehen, müſſen durch tüchtige Reparationes wiederum brauchbar gemacht werden.

Wir haben zu Beförderung dieſer intreſſenten Sache, Unſern Regimentern welche an der Oder Cantons haben, aufgegeben, das Schifs-Volck bey Aushebung der Recruten zu ſchonen, und kan ſolches denen Schiffern bekannt gemacht werden, damit ſie in dieſer Abſicht aller Schwürigkeit enthoben ſein. Sind ꝛc.

daß das Schifs Volk bey Aushebung der Recrouten zu ſchonen, ſoll denen Schiffern bekandt gemacht werden.

Simil.

Simil. an die Magiſträte derer an der Oder belegenen Städte.

P. P.

Unſern ꝛc. Dem Magiſtrat zu N. N. wird hierdurch aufgegeben, das Verzeichniß der Schiffer ſo in An. 1756. aldort geweſen, zur Hand zu nehmen, und zu examiniren ob ſich deren Zahl vermindert, und ein oder anderes Fahrzeug eingegangen, da denn Magiſtrat die damahligen Schifs-Eigenthümer dahin anzuhalten hat, daß die eingegangenen Fahrzeuge, durch neue wieder hergeſtellet werden, indem der Bequemlichkeit des gantzen Landes daran gelegen, daß allezeit genungſame Fahrzeuge zu Beſchiffung der Ströhme verhanden ſeyn, wie denn derſelbe eine Deſignation einzuſenden hat, wie viel Fahrzeuge in gedachtem Jahr daſelbſt geweſen, wie viel davon anjetzo vorhanden, und wieviel wiederum neue angeſchaffet werden müſſen?

Was die Magiſträte in dieſem Fall zu beobachten haben

Digitized by Google

No. 43.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 15ten Jan. 1762.

Avertiſſement.

Wegen anderweitiger, und geſchärfter Verruffung, innen benanter Ausländiſcher gering haltiger Müntz-Sorten.

Nachdem angemercket worden, daß ungeachtet die Königl. ernſtliche Willens-Meynung wegen derer Verruffenen Holſtein-Plöner, oder mit Zerbſtiſchen Stempel ausgeprägten, desgleichen wegen derer Stralſunder, Mecklenburger, Hildburgshauſer und anderen dergleichen, über alle Maaſſe ſchlecht gepr[ä]gter Müntz-Sorten durch die unterm d. Breslau den 26. und 30 Octobr. und Glogau den 5 und 7. Novbr. a. p. erlaſſene Avertiſſements und General-Verordnungen gehörig publiciret, und nachdrücklich anbefohlen worden, daß denenſelben in Schleſien,

kein Cours gestattet werden soll, gleichwohl dem zuwider solches Verboth, nicht nach aller Stränge bisher gehalten worden: Als wird auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Special-Befehl, dieses ergangene Verboth, nochmahlen mit allem Ernst, dahin erneuret, und widerholet, daß obgedachte und benannte Müntz-Sorten und alle dergleichen mehr, so bereits ausgemünzet worden, oder noch auf ausländischen Münzen, dergleichen dem Verlaut nach verschiedene neuere, hin und wieder angeleget, ausgemünzet werden sollten, schlechterdings, wie in Sr. Königl. Majestät sämtlichen Landen, also auch in Schlesien durchgängig verruffen werden, und verruffen bleiben sollen: Dergestalt daß wo und an was Orten, oder bey wem solche in grossen oder in kleinen Summen, ohne alle Consideration, es sey zum Transito, oder zum circuliren, betroffen werden, sogleich und ohne alle Weitläufftigkeit confisciret eingeschmolzen, und dem Denuncianten nebst Verschweigung seines Nahmens die Helfte des daraus kommenden Products gegeben, das übrige aber zur Straf- oder Armen-Casse berechnet werden soll, gestalten denn Sr. Königl. Majestät ernstlicher Befehl ist, daß von allen Dero Landes-Collegiis, Mediat-Regierungen, Magistraten, Land- und Steuer-Räthe hierauf mit aller Schärffe und Nachdruck gehalten, und dergleichen so schädliche Müntz-Sorten, zum Schaden des Publici, nicht in die geringste Circulation in denen Königl. Landen kommen, mithin darin keine andere, so nicht Preußische, Sächsische und aus bewegenden Ursachen Bernburgische sind, gültig seyn mögen: Wie denn auch, wenn Cassen-Bediente, oder auch Kaufleute und Negotianten wider Verhoffen betroffen werden solten, welche dergleichen bis zum

Was für Müntzen in Schlesien verruffen bleiben sollen.

Wie es mit deren Confiscationen zu halten.

In den Schlesischen Landen sollen keine andere, so nicht Preußische, Sächsische and Bernburgische sind, gültig seyn

Abscheu

Abſcheu ſchlechte Müntzen mit andern in Sr. Königl. Majeſtät Landen, jetzo als gültig courſirenden Geldern meliren, oder durch Poſten oder mit Frachten einkommen, und in Circulation bringen wollen, gegen ſolche nicht nur ſogleich der Fiſcal agiren, ſondern dieſelbe auch reſpective mit Caſſation, und überdem auch mit einer nahmhaften Geld-Strafe beleget werden ſollen.

Wenn und wider wen der Fiſcal agiren, auch gegen wen mit der Caſſation u. einer nahmhaften Geld-Strafe verfahren werden ſoll.

Uebrigens wird auf gleiche Art und mit gleicher Strafe das Verboth der Ausfuhre des Silbers, Goldes und guten Geldes aus dem Lande wiederholet.

Das Verboth der Ausfuhre des Silbers, Goldes und guten Geldes aus dem Lande wird wiederholet.

Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und vor Schaden zu hütten hat, beſonders auch die Kaufmannſchaft und Mäckler von Chriſten und Juden, bey Verluſt ihrer Privilegien vor denen Contraventiones gewarnet werden.

Die Kaufmañſchaft u. Mäckler von Chriſten und Juden werden bey Verluſt ihrer Privilegien für den Contraventionen gewarnet.

No. 44.

d. d. Breslau den 14. Januari 1762 und Glogau den 20. Januar. 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen der von den Eltern für ihre ausgetretene Söhne an einige Cantons-Officiers bezahlen müſſende Gelder und Abſtellung dieſes widerrechtlichen Betragens.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer verſchiedene Beſchwerden eingekommen, daß wann

ein

Daß die Eltern der in Reih und Gliedern geſtandenen Cantoniſten, wenn ſie währender Campagne deſertiret ſind, ohne daß die Eltern davon Nachricht gehabt, nicht ſchuldig ſind, denen Cantons-Officiers ein gewiſſes Quantum an Gelde zu bezahlen.

ein in Reih und Gliedern geſtandener Cantoniſt währender Campagne deſertiret, deren Eltern von denen Cantons-Officiers an einigen Orten obligiret worden, für ihre ausgetretene Söhne ein gewiſſes Quantum an Gelde zu bezahlen, dieſes aber Unſerer Intention, in ſo ferne die Eltern von der Deſertion ihrer Söhne weder Nachricht gehabt, noch dabey Vorſchub geleiſtet, entgegen iſt, indem eines Theils die Invaliden-Caſſe auf das Vermögen derer Deſerteurs Anſpruch zu machen hat, andern Theils aber durch verſchiedene Ordres, beſonders aber durch das Edict vom 4ten Julii 1747. feſtgeſetzet iſt, wie es auf dem Fall, wenn Eltern das Austreten ihrer Söhne aus Furcht der Werbung nicht hindern, ſondern befördern, gehalten werden ſolle; Als befehlen Wir Euch in Gnaden, daß, wann in Eurem Creyße dergleichen Caſus zu Eurer Wiſſenſchaft kommen, daß Cantons-Officiers die Eltern für ſich, wegen Deſertion ihrer Kinder um Geld oder Geldeswerth ſtraffen, darüber ein Protocoll aufzunehmen, und ſolches mittelſt Berichts einzuſenden.

Die Landräthe ſollen in dieſen Fällen ein Protocoll aufnehmen u. ſolches mittelſt Bericht an die K. Cammer einſenden.

No. 45.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finantz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1762.

L bis S

Digitized by Google

No. 45.

d.d. Breslau den 8ten Febr. und Glogau den 12ten Febr. 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen Verhütung der von verſchiedenen Dominiis und Gemeinden mit denen Proviant-Bedienten vorgenommenen durchſtechereyen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß verſchiedene Dominia und Gemeinden ſich beykommen laſſen, mit denen Proviant-Bedienten allerley durchſtechereyen vorzunehmen, und ſelbige durch Geſchenke dahin zu vermögen, daß ſie ihnen gegen Reverſen nach welchen ſie ſich zur Berichtigung der Lieferung anheiſchig machen, Magazin Atteſte ertheilen müſſen, als ob die Lieferung bereits berichtiget worden, durch dergleichen Durchſtechereyen und falſche Atteſte aber das Königl. Magazin und die Königl. Caſſe ungemein leidet, und ſich am Ende allemahl ſtarcke defecte ereignen müſſen, auch deshalb ſolches auf keine Weiſe geſtattet werden kan, ſondern vielmehr die größte Beſtrafung verdienet; So befehlen Wir Euch hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, dergl. Durchſtechereyen, mit denen Proviantbedienten denen ſämtl. Creiß-Einſaſſen aufs nachdrücklichſte ſo fort zu unterſagen und denenſelben dabey bekannt zu machen, daß derjenige, welcher ſich beykommen laſſen würde, dergleichen den-

Wie diejenigen zu beſtraffen, welche die Proviant-Bedienten zu Ertheilung falſcher Atteſte überreden.

Das die Dom. und Gemeinen welche falſche Magazin-Atteſte ſchon erhalten, ſolches dem Landrath des Creyſes anzeigen ſollen.

noch vorzunehmen, nicht allein das zu liefernde doppelt erſetzen, ſondern noch beſonders aufs nachdrücklichſte beſtraffet und eben ſo als wenn er Defraudationes beym Magazin ſelbſt begangen angeſehen werden ſolle. Solten auch einige Dominia und Gemeinden, wie Wir nicht ohne Grund vermuthen, ſchon würklich dergleichen Magazin Atteſte gegen ausgeſtellte Reverſe von denen Proviant-Bedienten erhalten haben, ſo müſſen ſelbige ſolches Euch ohne Anſtand anzeigen, und ihr habet alsdenn davon eine Deſignation bey Unſerer Cammer zu übergeben, zumahlen Wir, wenn ſich dergleichen in der Folge entdecken ſolte, diejenige welche es verſchwiegen, doppelt beſtraffen laſſen werden.

Diej. Dom. u. Gemeinden die falſche Magazin-Atteſte erhalten und verſchwiegen haben, ſollen doppelt beſtraffet werden.

No. 46.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 22ten Febr. 1762.

Circul. an ſämtl. Königl. Haupt- und Special-Caſſen Bresl. und Glogauiſchen Cammer-Departements wegen gewiſſer ſehr gering haltiger ausgeprägter Müntz-Sorten.

Nachdem auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl die auſſer denen ohnlängſt verrufenen gering haltigen Müntz-Sorten ſich auch in groſſer Menge einſchleichende falſche Preußiſche $\frac{1}{3}$tel zu 55 rthl. 9 gr. die Marck, wovon einige Kennzeichen in dem durch die Breslauiſche Intelligentz Blätter von 8ten Febr. c. im 2ten Anhang publicirten Avertiſſement, angewieſen ſind; ingleichen

Die in Menge ſich eingeſchlichene falſche Preuſiſche $\frac{1}{3}$tel wie auch Sächſiſche $\frac{1}{3}$tel ſollen

gleichen Sächsische ⅓tel zu 79 rthl. die Marck überall in dero Landen betroffen werden, es sey in grossen partien, oder auch in wenigen einzelnen Stücken, also fort und wenn es auch zum transito wäre, ohne alle forme vom Proces und sonder einige weitläuftigkeit deshalb zu gestatten, confisciret, diejenige aber, welche frevent-lich und zum offenbaren Betrug des publici sich damit meliren, mit dergleichen falschen und verruffenen Müntz-Sorten zu agiotiren, selbige in Cassen-Beutels zu mischen oder solche heimlich, es sey auf Post- oder Fracht-Wagen mit Waaren verpacket oder auch sonst auf andere Art und Weise ins Land zu bringen, und solche aus zugeben oder anzunehmen sich unterstehen, ausser der geordneten Confiscation nach der grössesten rigueur und ohne weitläuftigkeit und Anstand mit einer nahmhaften Geld-Straffe beleget werden sollen, es treffe auch solches was für Stand oder Person es seyn möge;

weder zur Einfuhre noch zum Transito verstattet seyn, sondern confisciret werden.

Als wird der Königl. • • Casse solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Was wegen Zurückhaltung und Confiscation gewisser falscher Preußischen zu 55 rthl. 9 gr. die Marck und Sächsischen zu 79 rthl. die Marck ausgeprägten ⅓tel Stücke an sämtliche Unsere Cassen dato ergangen, solches wird Euch zur Nachricht und Achtung hiebey in Abschrift zugefertiget. Sind, ꝛc.

No. 47.

d. d. Glogau den 19ten Febr. und Breslau den 6ten Martii 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe derer an der Oder belegenen Creiſer wegen wiederherſtellung derer Schifs-Gefäſſe.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr werdet von ſelbſt begreifen, wie höchſt erforderlich es zu beförderung des Commercii, und wie ungemein ſehr es nöthig und zum Soulagement des Landes in betracht der ſonſt unvermeidlich mehr erforderliche Transport Fuhren, dienlich iſt, wann die Oder Fahrt in gutem Gang und Umſtänden erhalten wird. Da Wir nun aus denen eingeſendeten Deſignationen von der Anzahl der noch würcklich vorhandenen Schiffs-Gefäſſe, mit vielen mißvergnügen erſehen haben, daß hin und wieder ſehr viele Kähne ſo ſonſt zum Gebrauch des Commercii und derer Magazin-Transports ꝛc. im Gang geweſen, gäntzlich eingegangen ſind, zum theil aber auch die noch verhandene einer Reparatur bedürfen: So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden ſo fort die gemäſſenſte Verfügung zu machen, daß nicht nur die ſchadhafte Schiffs-Gefäſſe bey der nunmehro ſich hiezu einfindenden bequemen Witterung ohne Anſtand repariret, und in ſchiffbaren Stand jedes Ortes geſetzet; ſondern auch aller Orten, an die Stelle der fehlenden

die ſchadhaften Schifs Gefäſſe ſollen ohne Anſtand repariret und in Schiffbaren Stand jedes Ortes geſetzet werden.

An die Stelle der fehlenden Schifs Gefäſſe und gäntzl. eingegangnen ſollen ſowohl von denen Dom. als andern Eigenthümern andere von neuem erbauet werden

fehlenden und gäntzlich eingegangenen, ſo wohl von denen Dominiis als anderen Eigenthümern andere von neuen erbauet werden müſſen, damit es aber hierunter nicht bloß bei dem Befehl ſein Bewenden behalte, ſondern dieſe ſo angelegentliche Sache auch würcklich ohne Zeit-Verluſt in Ausübung geſetzet werde; So habet ihr euch von Woche zu Woche, von jedem Orte, der von euch zur Reparatur eines oder mehrer brauchbaren, oder zu Erbauung neuer Schiffe angewieſen werden wird, pflichtmäßige Rapports erſtatten zu laſſen, und das nöthige bewandten Umſtänden nach, ſofort mit allem Eifer hierunter zu verfügen.

Was die Landräthe wegen prompter Ausübung der zu reparirenden auch ganz neu zu erbauenden Schifs Gefäſſe zu beobachten haben.

Uebrigens habet ihr zum Behuf eurer disfälligen Diſpoſition, die in eurer Regiſtratur vorhanden ſeyn müſſende Verzeichniß von denen vor Anfang des jetzigen Krieges, hier und da gegenwärtig geweſenen Schiffen zur Hand zu nehmen.

Simil. an die Magiſträte derer an der Oder belegenen Städte.

P. P.

Unſern ꝛc. Was Wir dato an die Land-Räthe derer an der Oder belegenen Creyße, wegen Wiederherſtellung der Oder-Fahrzeuge, erlaſſen haben; ſolches wird Euch in der abſchriftlichen Anlage zur Nachricht mit dem Befehl zugefertiget, ein gleiches in Anſehung derer unter eurer Jurisdiction befindlichen Schifs-Eigenthümer, zu beobachten.

No. 48.

No. 48.

d. d. Breslau den 5ten Mart. und Glogau den 13ten Mart. 1762.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe wegen der von den einquartirten Trouppen verübten Bedruckung der Unterthanen.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet von Unſerer allerhöchſten Perſon, ſchon vielfältig und auf das ſchärffeſte verboten worden, daß die Regimenter von ihren Wirthen außer Quartier, Holtz und Licht nicht das geringſte, weder an Koſt oder ſonſten fordern, noch weniger aber von den bequartirten Dorfſchaften Fuhren extorquiren ſollen, ſo müſſen Wir dennoch aus denen häufig einkommenden Klagen mißfällig vernehmen, daß dieſer Befehl von vielen auf dem Lande ſtehenden Regimentern und Commandos im geringſten nicht befolget werde, indem von verſchiedenen Orten angezeiget worden, daß nicht allein der gemeine Soldat die freye Koſt prätendire, mit keinem Zugemüße einmahl zufrieden ſeyn ſolle, ſondern alle Tage Fleiſch verlange, und deshalb verſchiedene Wirthe mit Schlägen übel tractirt, ja ſo gar welche gehauen worden, ſondern es wird auch geklagt, daß die Officiers zum Theil ſelbſt ſich dergleichen ſtrafbarer Exceſſe theilhaftig machen, da ſelbige nicht allein ihre entübrigte Fourage durch die Unterthanen ordentlich zu Marckte bringen

bringen lassen, sondern überhaupt die bequartirte Dörffer alle Brodt- und andere Fuhren, nach zum Theil weit entlegenen Orten, und Mundirungs-Stücke, oder andere Sachen zu holen, so die Regimenter gebrauchen, ohneracht ein jedes seine eigene Brodt-Wagen hat, und darauf Fourage erhält, gestellen müssen.

Kein Regiment ist berechtiget von den bequartirten Dorfschaften Fuhren zu fordern, so wenig als der gemeine Mann Kost prätendiren kan.

Ihr könnet leicht erachten, wie sehr Uns ein dergleichen Betragen, wodurch die arme Unterthanen, welche vom Feinde schon sehr mitgenommen, gäntzlich ruiniret, und zu Abführung ihrer Præstanda rum untüchtig gemacht werden, befremden müsse, da überdem, wie Wir erfahren, über dergleichen Excesse bey verschiedenen Officiers Klage geführet, darauf aber demohneracht, keine Remedur erfolget seyn soll. Wenn Wir nun keinesweges gemeynet sind, die Unterthanen auf eine dergleichen Art behandeln zu lassen, und überhaupt kein Regiment berechtiget ist, von den bequartirten Dorfschaften Fuhren zu fordern, so wenig als der gemeine Mann freye Kost prätendiren kan; so wird euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, solches nicht allein sofort im gantzen Kreysse bekandt zu machen, sondern auch, woferne dergleichen unerlaubte Excesse bereits vorgefallen seyn, oder noch vorfallen solten, und solche nicht von dem commandirenden Officier auf eure deshalb gethane Anzeige redreßiret worden, davon immediate an Unsere allerhöchste Person Selbst zu berichten, und die nachtheilige Folgen, so daraus nicht nur vor das gantze Land, sondern auch für die Armee selbst, wegen der dadurch derselben ohnfehlbar künftig fehlenden Subsistence entstehen müsse, auf eine modeste und deutliche Art vorzustellen.

Wenn Regimenter oder Commandos von den Unterthanen mehr verlangen, als sie zu begehren befugt sind, soll, wenn von dem commandirten Officier auf die von dem Landrathe gethane Vorstellung keine Remedur erfolget, dergl. Excess unmittelbar Sr. Kön. Maj. von dem Landrathe angezeigt werden

Wir

Wir ſind verſichert, daß dieſes der ſicherſte Weg ſey, allen dergleichen Exceſſen vorzubeugen, wovon, wie Ihr ſelbſt einſehet, die Conſervation der Unterthanen gröſtentheils dependiret.

No. 49.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den 27ten Mart. 1762.

Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Ausrottung der Bettler.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir aus verſchiedentlich eingegangenen Beſchwerden höchſt mißfällig erſehen müſſen, daß die Beobachtung, des dem Lande ſo heilſamen Edicts vom 14ten Decbr. 1747. wegen Ausrottung der Bettler und des, unterm 2ten Januar 1756. erlaſſenen Circularis faſt gäntzlich hintangeſetzet und von den Obrigkeiten Scholtz und Gerichten, wie auch übrigen Wirthen und Einwohnern nicht auf die, im Edict vorgeſchriebene Weiſe gegen die aus und herumlaufende Bettler verfahren worden, Geſtalt die Betteley unter dem Deckmantel der anjetzo durch den Krieg eingeriſſenen Noth und des hie und da entſtandenen Elends, um ſo ungeſcheuter und häuffiger getrieben wird, als manche dieſe Art ihrer Nahrung am bequemlichſten finden, weil ſie durch Müßigang ihr Brodt leichter erwerben zu können glauben, dieſem Unweſen und

Einlauf

Einlauf fremder Bettler und Vagabonds aber auf das nachdrücklichſte geſteuert werden muß; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, obangeführtes Edict gegen die Bettler ſo fort bey allen Gemeinden öffentlich ableſen zu laſſen, und die Herrſchaften, Scholtz und Gerichten, auf das nachdrücklichſte zu erinnern, daß ſie mit der genauſten Sorgfalt über oballegirte Vorſchriften halten und ſolche in keinem Stücke negligiren ſollen, widrigenfalls ſo wohl gegen die Nachläßige und übertreter mit der feſtgeſetzten Strafe verfahren, als auch Fiscus gegen die Obrigkeiten und Iurisdictions-Inhaber excitiret werden ſoll.

Das Ed. d. Berlinden 14. Decb. 1747. ſoll ſofort bey allen Gemeinen öffentlich abgeleſen werden.

Herrſchaften, Scholtz u. Gerichte ſollen mit der genaueſten Sorgfalt über dieſe Vorſchriften halten.

Wie gegen die Nachäßigē und Uebertreter verfahrē werdē ſoll

Da ſich auch einige Dominia finden könten, welche durch die feindliche Invaſion dergeſtalt ruiniret worden, daß ſie nach Vorſchrift des §. 1. erwehnten Edicts ihren Dorf-Armen nicht zu aßiſtiren und ſie zu erhalten vermögen; ſo müſſen letzteren licenz Scheine, ſich auf einige Zeit anderwerts im Lande zu vermiethen ertheilet werden, damit dergleichen verarmte und nothdürftige Unterthanen nicht durch verbotenes Betteln ſondern durch ehrliches Dienen ihr Brodt erwerben können, geſtalt denn auch den Wirthen einzuſchärfen iſt, alle ſich einfindende fremde Bettler und liederliches Geſindel ſo gleich in flagranti bey den Gerichten anzumelden, damit ſolche arretiret und mit ihnen nach Diſpoſition des 4. §phi mehrgedachten Edicts verfahren werden könne, wie denn auch denen Land-Dragonern bey Straffe der Caſſation anzubefehlen iſt, hierauf genau und ohne Anſehen der Perſon zu invigilieren und fals dieſee wiederhohlten Vorſchrift zu wider, ſich dennoch Bettler in den Dörfern einfinden ſolten; ſo werdet Ihr dafür mit reſponſable bleiben.

in welchem Fall denen Dorf-Armen ſich anderwerts vermiethen zu dürffen, Licenz-Zettel ertheilet werden dürffen.

Was die Wirte bey ſich einfindenden fremdē Bettlern u. liederlichem Geſindel in acht zu nehmen haben.

die Land-Dragoner ſollen bei Straſe der Caſſation auf die fremden Bettler invigiliren.

Im Fall ſich dennoch Bettl. in den Dörf. einfindē ſolten ſollē die Landr. dafür reſponſ. bleiben

Simil. an die Steuer-Räthe.

Friderich. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir aus verſchiedentlich eingegangenen Beſchwerden höchſt mißfällig erſehen müſſen, daß die Beobachtung, des, dem Lande ſo heilſamen Edicts vom 14ten Decbr. 1747. wegen Ausrottung der Bettler und des unterm 2ten Jan. 1756. erlaſſenen Circularis faſt gänzlich hintangeſetzet und von den Magiſträten Eurer Inſpection nicht auf die, im Edict vorgeſchriebene Weiſe gegen die aus und herumlaufende Bettler verfahren werde, geſtalt die Betteley unter dem Deckmantel der anjetzo durch den Krieg eingeriſſenen Noth, und des hie und da entſtandenen Elendes, um ſo ungeſcheuter und häufiger getrieben wird, als manche dieſer Art ihre Nahrung am bequemlichſten finden, weil ſie durch Müßigang ihr Brod leichter erwerben zu können glauben, dieſem Unweſen und Einlauf fremder Bettler und Vagabonds aber auf das nachdrücklichſte geſteuert werden muß; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die Magiſträte anzuweiſen daß ſie dieſes Edict ſo fort in Curia der Bürgerſchaft öffentlich vorleſen, und auf das nachdrücklichſte erinnern ſollen, daß ſie mit der genauſten Sorgfalt über oballegirte Vorſchriften halten, und ſolche in keinem Stücke negligiren ſollen, wiedrigenfalls ſo wohl gegen die Nachläßige und Uebertreter mit der feſt geſetzten Strafe verfahren, als auch Fiscus gegen die Magiſträte excitiret werden ſoll.

die Magiſträte ſollen das Edict d. Berlin den 14 Decbr. 1747 in Curia der Burgerſchaft öffentlich vorleſen und ſie auf das nachdrücklichſte erinnern, über dieſe Vorſchriften mit der genaueſten Sorgfalt zu halten.

widrigenfals ſo wohl gegen die Nachläßige u. Uebertreter mit der feſtgeſetzten Strafe verfahren, als auch Fiſcus gegen die Magiſträte excitiret werden ſoll.

Uebrigens habt ihr die Magiſträte Eurer Inſpection dahin zu inſtruiren, hierauf genaue Attention zu haben, und durch die Policey-

Policey Bereuter ſollen bey Strafe der Caſſation auf die

Policey-Bereuter bey Straſe der Caſſation ohne Anſehen der Perſon gehörig invigiliren zu laſſen, wiedrigenfalls die, in dem §. 2. des allegirten Edicts feſt geſetzte 8 ggr. Straffe für jeden fremden Bettler, welcher in der Stadt attrapiret wird von dem Conſule Dirigenti, oder dem, welcher die Reſpicirung des Armen Weſens commitiret worden ohnfehlbar beygetrieben werden ſollen. Sind.

fremden Bettl. ohn Anſehn der Perſon gehörig invigiliren.

Was Conſules dirigentes oder die das Armenweſen reſpiciren für Straſe zu gewärtigen haben wenn ſich fremde Bettler in der Stadt antreffen laſſen

No. 50.

d. d. Glogau den 29ten Mart. 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen des geſtohlenen Hafers auf dem Transporte, deſſen Erſetzung und Beſtraffung der Diebe.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat ſich während der Zeit her vorgeweſenen Transports von Magazin Naturalien aus dem hieſigen, zu dem Breslauiſchen Proviant-Amt vielfach ereignet, daß die Anſpänner der Transport-Wagen verſchiedenes von der obgehabten Körner- und Rauch-Futter Ladung entwendet und verfuttert, wodurch verurſacht daß bey der Ablieferung groſſe Defecte erwachſen müſſen: Wie Wir nun dergleichen Boßheit und Diebſtähle die um ſo ſtrafbarer ſind, als ſie unſer Eigenthum als ihres rechtmäßigen Landes Herrn, dem ein jeder Unterthan ganz beſonders mit Gehorſam und vorzüglicher Treue verpflichtet iſt, immediate

Wie diejenigen Knechte u. Anſpänner, ſo bey Transportirung Königl. Magazin-Naturalien Diebſtähle begehen werden, beſtraft werden ſollen.

angehen, fernerhin nicht dulden können, ſondern auf das härteſte beſtraffet wiſſen wollen, So habt Ihr ſolches ſo fort in dem Creiſe Eurer Inſpection bekannt zu machen, einem jeden dergleichen Frevel auf das nachdrücklichſte zu unterſagen, und dabey zu bedeuten, daß diejenigen Knechte und Anſpänner, ſo dennoch auf dergleichen betreten werden ſolten, befindenden Umſtänden nach an Leib und Leben beſtraffet, und im gelindeſten Falle andern zum Exempel als offenbahre Diebe hieher auf die Veſtung und in die Karre gebracht werden ſollen. Sind ꝛc.

No. 51.

d. d. Glogau den 31ten Mart 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen der von Land-Räthen verlangten Executions-Gebühren.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir wahrgenommen, daß bey vielen Dominiis und Gemeinden die, denenſelben wegen der Magazin Liefferung eingelegte Executiones die verhofte Würckung bishero nicht gethan haben, ob gleich ſelbige zu ſolcher Lieferung im Stande ſind, und nur aus Muthwillen damit zurücke halten: So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, nunmehro dergleichen moroſos und widerſpenſtige, ohne Anſehen der Perſon, und ohne alle Nebenabſicht Unſerer ꝛc. Cammer anzuzeigen, damit ſelbige anhero eingeholet, und ſo lange in Arreſt behalten werden können, bis

Keinem Executions-Commando, welches nicht denen Moroſis würcklich eingelegt geweſen und die Execution daſelbſt

ſie

ſie allen Rückſtand bey dem Magazin berichtiget haben. Uebrigens laſſen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, daß keinem Executions Commando, welches nicht denen morosis würcklich eingeleget geweſen, und die Execution daſelbſt verrichtet hat, ſondern nur in denen Garniſons geblieben, die ausgeſetzte und determinirte Executions-Gebühren, dafür bezahlet werden müſſen. Sind ꝛc.

verrichtet hat, ſondern nur in den Garniſons geblieben, dürffen die ausgeſetzte und determinirte Executions-Gebühren dafür bezahlet werden.

No. 52.

d. d. Glogau den 1ten April 1762.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe, wegen des von denen Dominiis und Gemeinden zu verkauffenden vorräthigen Getreides.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc, Da nunmehro ſowohl Dominia als Gemeinden, ihr vorräthiges Getreide ſonder Zweiffel völlig ausgedroſchen haben müſſen, und nach einem gemachten Ueberſchlag genau wiſſen können, wie viel ihrer davon nach Abzug deſſen was zu Beſtreitung der ausgeſchriebenen Lieferung und zu denen Wirthſchafts Nothdurften an Saamen, Brödterey und Futter bis zur neuen Erndte erforderlich iſt, annoch zum Verkauf übrig bleibet: ſo habt ihr ſämtliche Creiß-Innſaſſen per Currendam ernſtlich zu ermahnen, daß ſie die Getreide Beſtände aller Sorten, welche ſie nach Abzug der oben benannten Nothdurften vorräthig haben, bey denen ohne

Die Creyß-Inſaſſen ſollen die Getreyde-Beſtände aller Sorten, welche ſie nach Abzug der erforderlichen Nothdurften vorrätig haben, ſonder Anſtand an ihre Nachbarn vom Lande, welche des Getreydes

bedürftig sind gegen eine billige Bezahl. ablasse, oder solche zum feilen Verkauf auf den Markt bringen bey Strafe der Confiscation des vorräthigen Getreides.

dies gegenwärtig so hoch gestiegenen Preisen, sonder Anstand an ihre Nachbarn vom Lande, welche des Getreides bedürftig sind, und solches gerne vom Bodem selbst abholen werden, gegen eine billige bezahlung ablassen, oder solche in die nächste Städte zum feilen Verkauf auf dem Marck't bringen sollen; widrigenfalls sie gewiß zu gewärtigen haben, daß derjenige bey welchem bey einer nächstens unvermuthet vorzunehmenden Boden Visitation, dergleichen considerable Bestände angetroffen werden, womit er unbilliger Weise in Erwartung noch höherer Preise zurück gehalten, unfehlbar mit Confiscation derselben bestrafet werden solle. Sind ꝛc.

No. 53.

d. d. Glogau den 29ten April 1762.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen Verkauf der zurückgehaltenen Getreide-Bestände.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zwar unterm 1ten hujus aufgegeben worden, sämtliche Creiß-Innsassen zu vermahnen, mit ihrem Getreide Vorrath bey denen ohnedies so sehr gestiegenen Preißen nicht zurück zu halten, und auf eine noch grössere Theurung zu warten, indem sie zu gewärtigen hätten, daß derjenige bey welchem durch eine unvermuthet vorzunehmende Visitation derer Böden ein considerabler Bestand nach Abzug derjenigen Wirthschafts Noth-

durft

durft bis zur Erndte, würde angetroffen werden, mit der Confiscation des Getreides beſtraffet werden ſolte. Wann Wir aber dieſer Verordnung ungeachtet höchſt mißfällig vernehmen müſſen, daß an verſchiedenen Orten ganz anſehnliche Getreide Vorräthe befindlich ſeyn ſollen, womit die Eigenthümer auf eine ganz unerlaubte Art zur Bedruckung des Landes und hauptſächlich der Städte, zurück halten, um nur ihren Wucher zu treiben; ſo wird Euch hierdurch alles Ernſtes anbefohlen, dieſerhalb in dem Creiſe Eurer Inſpection Nachricht einzuziehen, und ſo bald ihr hierunter etwas gründlich in Erfahrung gebracht, davon Unſerer ꝛc. Cammer ſofort Anzeige zu thun, damit Wir zu Steurung dieſes Unfuges gegen diejenige welche ſich dergleichen ſchuldig gemacht, andern zum Exempel mit der gebührenden Strafe vorgehen können.

Was die Land-Räthe zu beobachten haben in Anſehung des vorräthigen Getreide Wuchers.

Simil. an ſämtl. Magiſträte.

P. P.

Unſern ꝛc. Da Wir höchſtmißfällig in Erfahrung bringen müſſen, daß an verſchiedenen Orten gantz anſehnliche Getreyde Quanta vorrätig ſind, mit welchen die Eigenthümer in Erwartung eines noch höhern Preißes, zur unerlaubten Bedrückung des Landes und beſonders der Städte zurückhalten; So haben Wir bereits den 1ten hujus denen Land-Räthen anbefohlen, ſämtlichen Creyß-Einſaſſen bey Strafe der Confiscation aufzugeben, ihr Getreyde, nach Abzug desjenigen was ſie bis zur Erndte nöthig haben, loß zu ſchlagen.

Wie

Wie Wir indeſſen den verhoften Erfolg dieſer Veranſtaltung noch nicht geſpüret: ſo haben Wir dato, ſämtliche Land-Räthe befehliget, in denen Creyßen Nachricht einzuziehen, wo dergleichen Beſtände vorrätig ſind, und ſolches Unſerer ꝛc. Cammer anzuzeigen, damit gegen die Schuldigen, zum Exempel für andere, mit der gebührenden Strafe vorgegangen werden könne.

Was die Magiſträte in Anſehung des Getreide Wuchers zu beobachte habe

Es wird euch dahero ſolches zur Nachricht mit dem Befehl bekandt gemacht, eures Orts dasjenige, was ihr dieſer Ordre zuwider in zuverläßige Erfahrung bringen könnet, Unſerer ꝛc. Cammer anzuzeigen, damit darunter das nöthige verfüget werden könne. Sind ꝛc.

No. 54.

Avertiſſement.

d. d. Breslau und Glogau den 10ten May 1762.

Publ. Breslau den 10. und Glogau den 24ten May 1762.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben bereits unterm 7ten Jan. a. c. in den öffentlichen Intelligenz- und Zeitungsblättern allergnädigſt declariren laſſen, daß die bisher zu Hollſtein-Plön unter Zerbſtiſchen Stempel, desgleichen die Hildburghauſiſche, Mecklenburgiſche, Stralſundiſche und anderwärts mehr über maßen ſchlecht ausgeprägt-

prägte Münzsorten in Allerhöchſt Dero ſämtlichen Landen, auch in Sachſen nicht den geringſten Cours haben, ſondern nur allein Preußiſche, Sächſiſche und Bärenburger Münze im Handel und Wandel circuliren, und unweigerlich genommen werden ſollen.

Da nun dem ohngeachtet in Erfahrung gebracht worden, daß die Annehmung der Bärenburgiſchen Münz-Sorten geweigert werden wolle; Als wird Nahmens Sr. Königl. Majeſtät ſämtlicher Kaufmannſchaft und übrigen Negotianten von Chriſten und Juden, nicht minder den Mäcklern in den Königl. Schleſiſchen Landen, ſothaner allergnädigſter Befehl ebenfalls zu genauer Achtung hiedurch bekandt gemacht, mit der ernſtlichen Verwarnigung, daß ſich niemand im Handel und Wandel, der Annehmung der Bärenburgiſchen Münzen weigern ſolle, zugleich aber wird bey Vermeidung der im Avertiſſement vom 7ten Jan. c. angedroheten Strafe anderweit verboten, das gute Geld, insbeſondere die ſeit Januar 1759. ausgeprägte Preußiſche und ſeit Januar 1760. gemünzte Sächſiſche 1 Drittelſtück, unter keinerley Vorwand auſſer Landes zu ſchicken, noch weniger dieſelben einzuſchmeltzen. Signatum Breslau und Glogau den 10. May 1762.

Königl. Preußl. (Bresl. / Glogauſ.) Krieges- und Dom. Cammer.

No. 55.

d. d. Breslau den 15. May 1762. und Glogau den 5. Junii 1762.

Circul. an die Land-Räthe, derer an der Oder belegenen Creyßer, wegen zu befördernder Erbauung mehrerer Kähne.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß auf die Vermehrung der Oder-Fahr-Zeuge, sowohl im Nieder- als Ober-Wasser mit Ernst gedacht werde, und es sind deshalb in diesem Jahre verschiedene Verordnungen erlassen worden; Um nun die Einwohner um so mehr zur Erbauung neuer Fahrzeuge zu animiren, und anzutreiben, so ist festgesetzet worden, daß sowol denenjenigen, deren Kähne durch den Feind theils ruiniret, oder unbrauchbar gemacht worden, wenn sie solche wieder gehörig in Stand setzen, als auch denen so neue Kähne erbauen werden, eine Bonification als ein Beneficium nach Proportion der Größe ihrer Kähne für jeden Wispel Roggen, so die Kähne tragen können, in 3. hintereinander folgenden Jahren überhaupt von 2. Rthlr. und also jährlich von 16. gl. p. Wispel gegeben und aus der Zoll-Casse des Orts, wo der Eigenthümer des Kahnes wohnet, oder der seiner Wohnung am nähsten belegen, bezahlet werden soll. Ihr habt also dieses in dem Euch anvertrauten Creyße zu Jedermanns

was diejenigen welche ruinirte oder unbrauchbar gemachter Kähne wieder gehörig in Stand setzen, oder neue Kähne erbauen werdē für ein Beneficium erhalten sollen.

Die Landräthe sollen ihre Attention dahin richten, daß die Erbauung mehrerer Kähne befördert werde

Wissen-

Wiſſenſchaft zu bringen, und darauf alle Attention zu richten, daß die Erbauung mehrerer Kähne befördert werde, mit Ablauf des Novembris jeden Jahres aber eine Deſignation und ſpecifique Liſte von denen verhandenen Kähnen im Ober- und Nieder-Waſſer nebſt einer Balance wieviel gegen das vorige Jahr, Plus oder Minus verhanden, zu übergeben, auch dabey anzuzeigen, wie viel in dem Jahre gegen das vorige mehr neu erbauet worden.

und mit Ablauf des Novembris jeden Jahres eine Deſignation u. ſpecifique Liſte von denen verhandenen Kähnen an die K. Cammer übergeben.

Dabei gereichet Euch annoch zur Achtung und Nachricht, daß derjenige, welcher, einen neuen Kahn erbauet, ſich durch ein Atteſt von ſeiner Grundherrſchaft und Gerichts-Obrigkeit, daß ſolcher würcklich erbauet worden, und durch Beſcheinigung des Schifbauers, wegen der Größe deſſelben, legitimiren, und die Atteſte bey dem näheſten Zoll-Amte übergeben müſſe.

Wie ſich derjenige, welcher einen neue Kahn erbauet, legitimiren muß.

Simil. mut. mut. an die Magiſträte derer an der Oder belegenen Städte.

Simil. an ſämtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unſern ꝛc. Wir haben feſtgeſetzet, daß zu Vermehrung der Ober-Fahrzeuge, denenjenigen Einwohnern, ſo wohl deren Kähne durch den Feind ruiniret oder unbrauchbar gemacht worden, wenn ſie ſolche wieder gehörig in Stand ſetzen werden, als auch denen ſo neue Kähne erbauen, eine Bonification als ein Beneficium nach Proportion der Größe ihrer Kähne vor jede Wiſpel Roggen, ſo

Denen Steuerräthen wird zu wiſſen gethan, was wegen Erbauung neuer Kähne für eine Bonification als ein Benefi-

cium aus den Zoll-Cassen an die Besitzer derselben bezahlet werden soll, und wie die Legitimation wegen solcher neu erbauten Kähne beschaffen seyn müsse,

dieselbe tragen können, in 3. hintereinander folgenden Jahren überhaupt mit 2. Rthlr. und also jährlich 16 gl. p. Wispel angedeihen, und aus der Zoll-Casse des Orts, wo der Eigenthümer des Kahns wohnet, oder der seiner Wohnung am nähesten belegen gegen Producirung eines von der Grundherrschaft und Gerichts-Obrigkeit über die würckliche Erbauung, nicht minder eines von dem Schifbauer über die Größe des Kahnes ausgestellten Attestes bezahlet werden soll.

die Steuer-Räthe sollen mit Ablauf des Novembris jeden Jares eine Designation und specifique Liste von denen verhandenen Kähnen übergeben. wie lang dieses Beneficium gelten soll?

Wie Wir nun sowol die Land-Räthe derer mit der Oder angräntzenden Creyße, als die Magistráte der an besagtem Fluß belegenen Städte instruiret, dieses ihres Ortes bekandt zu machen, und mit Ablauf Novbr. jeden Jahres eine Designation und specifique Liste von denen verhandenen Kähnen im Ober- und Nieder-Wasser nebst einer Balance, wie viel gegen das vorige Jahr Plus oder Minus gewesen, zu übergeben; So fügen Wir Euch hierdurch solches nachrichtlich zu wissen, mit dem Anhange, daß dieses als ein Principium 3. Jahr lang gelten, und nach deren Ablauf darüber weiter angefraget werden soll.

die Steuer-Räthe sollen selbst auf die Erbauung mehrer neuen Kähne u. daß dieser Verordnung nachgelebet werde, genau halten, die Zoll-Aemter deshalb unterrichten.

Anbey befehlen Wir Euch in Gnaden, selbst auf die Erbauung mehrerer neuen Kähne in Eurem Departement, auch daß vordedachter Verordnung nachgelebet, und der dadurch intendirte Endzweck erreichet werde, zu halten und an die Zoll-Aemter Eurer Inspection deshalb das erforderliche zu verfügen, wie ihr denn auch nach eingegangenen Nachrichten forderſamſt anzuzeigen habt, ob in den Städten Eures Departements sich keine Schifsbauer aufhalten, in welchen Orten sich solche befinden, und wie sie heissen? Sind ꝛc.

Was die Steuer-Räthe ferner zu beobachten haben.

No. 56.

No. 56.

d. d. Breslau den 21. May 1762.

Avertiſſement.

Daß die auf der Schleſiſchen Route von Breslau nach Franckfurth an der Oder belegenen Gaſt-Wirthe, die reiſenden Klein-Pohlniſchen Jüdiſchen Kaufleute aufnehmen und ihnen allen guten Willen erweiſen ſollen.

Publ. Breslau den 21. May und Glogau den 4ten Junii 1762.

Da mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß den Klein-Pohlniſchen Handels-Juden auf der ganzen Route von Breslau nach Franckfurth an der Oder von den Gaſt-Wirthen ſehr unfreundlich und hart begegnet werde, auch ſolche von einigen gar nicht aufgenommen werden wollen, dergleichen dem Commercio nachtheiligen Betragen aber keinesweges nachzuſehen iſt; So wird ſämtlichen auf der Route von Breßlau nach gedachtem Franckfurth gelegenen Kretſchmern und Gaſt-Wirthen bey Verluſt der Kretſcham- und Gaſt-Wirths-Gerechtigkeit hierdurch anbefohlen, daß ſie die reiſenden Jüdiſchen Kaufleute nach der Ordnung, wie ſie ankommen, gleich den Chriſtlichen ohne Weigerung aufnehmen, bewirthen und ihnen überhaupt allen guten Willen erweiſen ſollen. Signatum Breslau den 21ten May 1762.

von Schlaberndorf.

No. 57.

d.d. Breslau den 28. May und Glogau den 29ten May 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen Publication des Friedens zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät und des Rußl. Kayſers Majeſtät.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem die zwiſchen Uns allerhöchſt und des Kayſers von allen Reuſſen Majeſtät bis anhero gepflogene Friedens-Unterhandlungen von einem ſo glücklichen Erfolg geweſen, daß ſolche zum würcklichen Friedens-Schluß gediehen, und der deshalb errichtete Tractat den 24ten April und 5ten May c. zu St. Petersburg gezeichnet worden, wodurch nunmehro alle Irrungen und Feindſeligkeiten zwiſchen beyderſeitigen Reichen, Provinzien und Unterthanen gäntzlich gehoben, und der vormahlige Ruheſtand wiederhergeſtellet worden; Als fügen Wir euch ſolches zu wiſſen, mit dem gnädigſten Befehl, es nicht nur in dem Euch anvertrauten Creyße ſo fort ſämtl. Ständen, Dominiis und Gemeinden ohne alle Ausnahme gehörig bekandt zu machen, ſondern auch dahin zu ſehen, daß ſolchem genau nachgelebet und nichts, was dem mit denen Kayſerl. Rußiſchen Landen nunmehro glücklich retablirten guten und freundſchaftlichen Vernehmen auf einige Weiſe

Daß nachmunmehrigen mit des Rußiſchen Kayſers Maj. hergeſtelltem Frieden nichts vorgenommen werden ſolle, was dem mit denen Kayſerl. Rußiſchen Landen glücklich retablirten guten und freundſchaftlichē Vernehmen auf einige Weiſe zuwider ſeyn kōne

Weiſe zuwider ſeyn, oder ſelbiges beeinträchtigen kan, vorgenommen, noch veranlaſſet werde.

In Simili an ſämtl. Steuer-Räthe zur Bekanntmachung in denen Städten ihrer Departements.

* * *

An ſämtliche Mediat-Regierungen, um es gehörig bekandt zu machen.

No. 58.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 8ten Junii 1762.

Circulare an ſämtl. Land-Räthe, wegen Publication des Friedens zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät und der Crone Schweden.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Demnach nunmehro auch zwiſchen Uns und der Crone Schweden, der Friede vermittelſt eines zu Hamburg geſchloſſenen auch bereits ratificirten ſolennen Tractats wieder hergeſtellet worden; als mögen Wir Euch ſolches hiermit in Gnaden nicht verhalten, und ergehet zugleich Unſer allergnädigſter Befehl an Euch, daß Ihr ſolches in dem Eurer Inſpection anvertrauten Creyße

Daß, nachdem der Friede mit des Königs von Schwede Maj. hergeſtellet worden, von niemanden etwas vorgenommen wer-

den soll, so dem zwischen beyderseitigen Reichen, Provinzien und Landen wiedererlangtem Ruhestande nachtheilig oder zuwider seyn könte.

Creiße zu jedermanns Wissenschaft und Achtung per Currendam bekannt machet, auch Eures Orts darauf sehet und haltet, das von niemanden etwas, so dem zwischen beyderseitigen Reichen, Provinzien und Landen wieder hergestellten Ruhe-Stande nachtheilig und zu wider seyn könnte, unternommen werde. Sind.

In Simili an sämtliche Steuer-Räthe & ponatur an statt der unterstrichenen Worte.

In denenen Städten Eurer Inspection durch derselben Magistráte.

No. 59.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 15ten Junii 1762.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe derer an der Oder gelegenen Creiser und Städte wegen Räumung des Oderflusses.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird Euch ex Actis erinnerlich seyn, wie vielfältige Beschwerden darüber geführet worden, daß so viele Stöcke und Bäume, welche von dem abbrüchigem Ufer in die Oder gefallen und darinnen liegen, der Schiffarth so wohl hinderlich, als bey dem Eisgange grossen Schaden verursachen, und daß dahero so wohl unter voriger als jetziger Regierung durch wiederholte geschärfte

geſchärfte Mandata anbefohlen worden, daß nicht allein die Holzungen und Stöcke ſtets auf 16 Ellen breit, von dem Ufer abgeräumet, und auf denen Inſeln der Oder kein ſtarkes Holz geduldet, ſondern auch alle im Waſſer liegende, und bey kleinem Waſſer hervorragende Stöcke und Stämme heraus gebracht werden ſollen.

Da nun aber dem ohnerachtet ſolchen geſchärften Mandatis nicht überall nach gekommen; ſo werden ſelbige hiedurch ander weitig dahin renoviret, daß Ihr ſämtlich an der Oder belegenen Dominiis Eures Creißes ernſtlich aufgeben ſollet, die ſo oft anbefohlene Räumung der Ufer nach der vorgeſchriebenen Diſtence beſonders aber auch derer an denen Ufern ihres Terrains liegenden, ſtehenden, und den Einſturz drohenden Bäume, Stöcke und Stämme zwiſchen hier und Termino Michaelis a. c. ohnfehlbar vorzunehmen und die dabey gemachte Löcher tüchtig und gut wiederum zu zumachen, ingleichen alle ſchon in der Oder liegende Bäume, Stöcke, Stämme, Pfähle, rudera von alten Wehren und Eiß-Böcken ꝛc. welche nur immer möglich, durch die Arbeit ihrer Unterthanen heraus gebracht werden können, räumen zu laſſen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieſes Termini nicht nur von einem jedem dergleichen unweggeräumten Stock, Baum, Stein, Pfahl ꝛc. von ihnen 1 rthl. Strafe beygetrieben, ſondern auch durch Beſorgung der Waſſer Bau-Commiſſion, ohne den geringſten weitern Anſtand die Räumung auf ihre Koſten veranlaſſet, und ſolche von einem jedem executive beygetrieben werden ſolle. Sind ꝛc.

Die Räumung der Ufer an der Oder ſoll nach der vorgeſchriebenen Diſtence eines jeden Dominii vorgenommen werden.

Was widrigenfalls für eine Strafe beygetrieben werden ſoll.

No. 60.

d. d. Breslau den 11. Junii und Glogau den 22ten Junii 1762.

An sämtliche Steuer-Räthe, wegen Abschaffung einiger bey denen Königl. Accise-Aemtern eingeschlichenen Unordnungen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich bey Revision eines Accise Amtes gefunden, daß von dem Rendanten, demjenigen was im Accise-Reglement und anderen erlassenen Circularien so ernstlich vorgeschrieben, nicht eingefolget, sondern allerhand Contraventiones und Unordnungen begangen und gestattet worden.

1) Daß dem Controlleur der verordnete 2te Schlüssel zum Geld-Kasten nicht zugestellet.

2) Geschehen mit den Geld Sorten allerhand unerlaubte Auswechselungen und Versuren.

3) Werden die Amts-Stunden nicht accurat nach der Instruction beobachtet, sondern man kommt späte und gehet zeitig wieder vom Amte.

4) Wenn Rendant nicht Lust hat, auf die Casse zu kommen, schicket er wohl einen unvereydeten Menschen zu seiner Vertretung.

5) Wird

5) Wird denen Acciſanten mehr an Gelde, als ſie ſchuldig abgenommen, auch die wegen kleiner Defraudationen erhobene Straf-Gelder nicht ſo fort ins Straf-Protocoll eingetragen.

6) Unterſtehen ſich Rendanten die expedition auſſer den Amts Stunden allein zu verrichten, und darüber weiſſe Zettel zu ertheilen.

7) Bey denen Wein-Händlern geſchiehet die Viſirung alleine, ohne Zuziehung des Controlleurs.

8) Machen Rendanten ſich der Plackereyen ſchuldig, indem ſie ſich allerhand unerlaubte Douçeurs, e. g. den Viſa kr. an Orten, wo kein Zoll-Amt iſt, imgleichen vor Siegelung der Waaren, gegen dasjenige, was im Acciſe-Reglement pag. 59. verordnet, zu eignen.

Es werden Euch dieſe entdeckte Unordnungen und Abweichungen von denen Vorſchriften hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, daß Ihr bey denen Aemtern Eurer Inſpection gründliche Recherches anſtellen; die eingeſchlichenen Fehler remediren, und von dem Befund an jeden Ort, Bericht erſtatten ſollet. Sind.

Was die Steuer-Räthe in denen 8 Puncten zu beobachten haben.

No. 61.

d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 25ten Junii 1762.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen der Vieh-Gesundheits-Pässe.

Friderich ꝛc.

Diejenigen Viehhändler, Fleischer oder Privati, welche aus Schlesien Vieh nach oder durch die Chur-Marck treiben wollen, sollen, wenn sie gleich mit gültigen Pässen zur Ausfuhre des Viehes versehen, gleichwohl die erforderlichen Gesundheits-Pässe darüber ausfertigen u. selbige unterwegens beym Durchtrieb in andern Schlesischen Städten auf der Route ferner attestiren lassen.

Unsern ꝛc. Da Unser General-Directorium zu Berlin anhero gemeldet, wie dermahlen vieles Rind Vieh aus Schlesien dorthin gebracht würde, so mit keinen Gesundheits-Pässen versehen, obgleich die Vieh-Seuche sich hin und wieder stark äussere, und dahero angetragen, daß solcherhalb die vorige Verfügungen renoviret werden möchten, sonsten das dahin kommende Vieh zu gewärtigen haben würde, daß es an der Gränze werde angehalten werden; Als habt Ihr die Magistrate Eurer Inspection hiernach zu instruiren, und denenselben Unsere Willens-Meynung dahin bekandt zu machen, daß diejenige Vieh-Händler, Fleischer oder Privati, welche aus Schlesien Vieh nach- oder durch die Chur-Mark treiben wollen, wenn sie gleich von Unserm Dirigirenden Ministre oder der Cammer mit Pässen zur Ausfuhre versehen sind, gleichwohl sich die erforderliche Gesundheits-Pässe darüber ausfertigen auch selbige unterweges beym Durchtrieb in andern Schlesischen Städten auf der route ferner attestiren lassen sollen. Seynd ꝛc.

No. 62.

No. 62.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 12ten Julii 1762.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen des Brennens des aus Schleſien nach der Chur-Mark gehenden Viehes.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt ad inſtantiam des General Directorii Euch ſchon unterm d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 25ten m. p. aufgegeben worden zu verfügen, daß das Vieh, ſo nach- oder durch die Chur-Mark gehen will, mit Geſundheits Päſſen verſehen werden ſoll.

Da aber in der Chur-Mark nunmehro auch darauf beſtanden wird, daß das Vieh am rechten Horn mit F. R. gebrandt ſeyn müſſe. So werdet Ihr angewieſen, dasjenige, was hierunter bereits vorhin deshalb verordnet, aufs neue genau beobachten zu laſſen, und wollen Wir Uns ſolcherhalb nur überhaupt auf die unterm d. Breslau den 27ten Octob. und Glogau den 23ten November 1753. und d. Breslau den 30. Jan. und Glogau den 17. Febr. 1755 erlaſſene Circularia bezogen haben, als welche hierdurch renoviret werden. Sind ꝛc.

das Vieh ſo aus Schleſien nach der Chur-Mark getrieben wird, ſoll am rechten Horn mit F. R. gebrandt ſeyn.

No. 63.

d. d. Glogau den 15ten Jul. 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, daß die Ausfuhre des Holtzes und der Kohlen nach Sachſen währendem Kriege verboten ſeyn ſoll.

Friderich. ꝛc.

Die Ausfuhre des Holtzes und der Kohlen nach Sachſen, ſoll währendem Kriege bey Strafe der Confiscation nicht geſtattet werden.

Unſern ꝛc. Da Wir bey dem gegenwärtigen Mangel an Holtz allergnädigſt reſolviret: daß die Ausfuhre des Holtzes und der Kohlen nach Sachſen währendem Kriege bey Strafe der Confiscation nicht weiter geſtattet werden ſolle; Als habt ihr ſolche in dem Creyße eurer Inſpection gehörig bekandt zu machen, hiernächſt aber gutachtlich zu berichten; ob nach hergeſtellter Ruhe es rathſam ſey, ſothanes Verboth weiter fortdauern zu laſſen, oder wieder aufzuheben. Sind ꝛc.

In Simili mut. mut. an die Steuer-Räthe.

No. 64.

d. d. Glogau den 20ten Jul. 1762.

Circul. an die Steuer-Räthe daß die Kaufleute ſich mit Alauen von Freyenwalde providiren und weiter keine fremde verſchreiben ſollen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nunmehro die Freyenwaldſche Alauen-Wercke wiederum in ſolchen Stand geſetzet ſind, daß daraus die

Noth-

Nothdurft für Schleſien hinreichend erfolgen kan; als habt ihr den Kaufleuten in den Städten eurer Inſpection bekandt zu machen, daß ſie ſich mit dieſem Materiali von daher providiren, und weiter keine fremde Alauen verſchreiben, auch falls es dennoch geſchehen, ſolche nicht paßiret werden ſollen. Seynd ꝛc.

No. 65.

d. d. Breslau den 17. und Glogau den 27ten Aug. 1762.

Avertiſſement.

Wegen verbotener Ein- und Durchpaßirung der verruffenen Müntz-Sorten.

Es iſt zwar durch das Avertiſſement d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 15ten Jan. c. a. und darauf an alle Land- und Steuer-Räthe erlaſſene Circularien bey Strafe der Confiscation die Ein- und Durchpaßirung aller verruffenen Müntz-Sorten, worunter die Holſtein-Plöner oder mit Zerbſtiſchen Stempel ausgeprägete, die Stralſunder und Mecklenburger beſonders aber die Hildburgshauſenſchen zu rechnen, auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Befehl verbothen worden.

Da man aber bishero mißfällig wahrgenommen, daß dieſem und andern, wegen der ſchlechten Müntz-Sorten, vielfältig ergangenen Verordnungen, nicht überall mit gehörigem Ernſt nachgelebet

bet worden, ſondern daß dieſem zuwider ſich dennoch gewinnſüchtige Leute unterſtehen, dergleichen verrufene Müntz-Sorten, beſonders aber die Hildburgshauſenſchen Müntzen in die Königliche Lande einzuführen, wodurch das Publicum um ſo mehr hintergangen wird, da zu Verbergung des ſchlechten Gehalts anderer Reichs-Fürſten-Stempel, zu Hildburgshauſen dem Vernehmen nach mit ausgepräget werden ſollen; So haben Sr. Königl. Majeſtät, obgleich das im Lande unter Bernburgſchen Stempel befindliche Geld im Handel und Wandel ſeinen Cours behält, anderweitig für nöthig erachtet, die dieſerwegen vorhin ergangene Verordnungen nicht nur zu erneuern, ſondern es wird auch die Einbringung und Durchbringung in und durch die Königl. Lande aller vorhin ſpecificirten Müntz-Sorten, als der Holſtein-Plöner- unter Zerbſtſchen Stempel ausgeprägten, die Stralſunder und Mecklenburger, beſonders aber die Hildburgshauſiſch-Schwerin- und Eutinſchen hiermit nochmalen dergeſtalt ernſtlich verboten, daß Niemand in Königl. Landen ſich unterfangen ſolle, gedachte Müntzen auf keine Weiſe weder mit Fracht-Wagen, noch Extra- oder ordinairen Poſten, noch durch andere Mittel und Wege, wie ſolche immer erdacht werden mögen, in die Königl. Lande herein- oder auch nur durch zu bringen, vielweniger ſelbſten, oder auch durch andere mit nur beſagtem Gelde einiges Gewerbe, Handel oder Verkehr zu treiben, es geſchehe ſolches in eigenem oder Commißions-Handel, in kleinen oder großen, gantzen oder melirten Summen. Solte jemand dieſem Verbot entgegen handeln, ſo ſoll derſelbe, ohne Anſehen der Perſon, nicht nur derer bey ihm gefundenen verrufenen Müntz-Sorten verluſtig ſeyn, und ſolche dem Fisco

Welche Müntz-Sorten in Schleſien nicht eingebracht noch durchgeführet werden ſollen.

und mit welchē in Schleſien einiges Gewerbe oder Handel zu treiben verboten iſt.

Wie die Contravenienten zu beſtrafen.

anheim

änheim fallen, sondern es soll derselbe überdem annoch das Duplum des bey ihm gefundenen Quanti zur Strafe in Brandenburgschen Courant zu erlegen, oder im Fall Unvermögens, am Leibe mit Festungs- und andern Strafen willkührlich bestrafet, demjenigen aber, der dergleichen Contravention anzeigen wird, außer der Verschweigung seines Nahmens die Hälfte von dem confiscirten Quanto, und wenn er sogar jemand von Preußischen oder Sächsischen Unterthanen der sich mit denen Hildburgshausischen, Schwerinschen und Eutingschen, oder andern unter fremden Stempel nachgeprägten geringhaltigen Müntzen, als Spediteur oder Liverant bishero beschäftiget, oder sich, künftig noch beschäftigen möchte, angeben wird, Ein Tausend Ducaten zur Vergeltung gegeben, und in allen Fällen dessen Nahme auf Verlangen verschwiegen werden.

Der Anzeiger dergleichē Contraventionē soll von dem confiscirten Quanto die Helfte erhalten, u. wer einen Spediteur oder Liverant solcher verruffenen Müntzen angeben wird, soll 1000 Ducaten bekommen und dessen Namen verschwiegen werden.

Wobey auf gleiche Art und mit gleicher Strafe das Verbot der Ausfuhre des Silbers, Goldes und guter Müntz-Sorten außerhalb Landes wiederholet wird. Wornach sich also jedermann zu achten hat.

Auf gleiche Art u. mit gleicher Strafe wird das Verbot der Ausfuhre des Silbers, Goldes und guter Müntz-Sorten ausserhalb Landes wiederholet

Breslau den 17. und Glogau den 27ten Aug. 1762.

Königl. Preuß. Bresl. Glogau. Krieges und Domainen-Cammer.

No. 66.

d. d. Glogau den 17ten Aug. 1762.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe, wegen des unachtſamen Toback-Rauchens in denen Scheuren, Ställen, Wäldern und Heyden.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. So wie durch den anhaltenden Land verderblichen Krieg ſehr viel heilſame Anordnungen in Zerrittung und Vergeſſenheit gekommen, ſo zeigen auch die vielen einige Jahre her bloß aus unverſichtigen Toback rauchen entſtandene Brände, daß das unterm 14ten Octobr. 1753. emanirte Edict wegen des unbedachtſamen Toback rauchens in denen Scheuern, Ställen, Wäldern und Heyden bey denen meiſten der Landes-Inwohnern gäntzlich ins Vergeſſen gekommen ſeyn muß: Wie es aber die Wohlfahrt des Landes erfordert auf genaue Befolgung dieſes heilſamen Geſetzes mit Nachdruck zu halten: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden daſſelbe von neuem durch einen Circulum denen Creiß-Inſaſſen eingedenck zu machen, und ſie darbey zu ermahnen ſich nach dem Inhalt deſſelben genau und bey Vermeidung der darauf feſtgeſetzten Strafe zu achten und gegen die Uebertreter durch die Creiß-Dragoner und ſonſt genau invigiliren zu laſſen. Sind.

Die Landräthe ſollen das unterm 14. Octb. 1753. wegen des unachtſamen Tobacks rauchens erlaſſene Edict durch einen Circulum denen Creiß Einſaſſen von neuen eingedenck machen u. ſie ermahnen ſich nach deſſelben Inhalt genau zu richten.

die Creiß-Drag. ſollen gegen die Uebertreter dieſ. Edicts genau invigiliren.

No. 67.

No. 67.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 17ten August 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen mit Wirthen.

Friederich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir zuverläßig wissen wollen, wie viel Bauer-Höfe, Gärtner und andere Stellen in jedem Dorffe seit Anfang des Krieges dadurch, daß entweder die Besitzer und Eigenthümer gestorben, oder zu Soldaten weggenommen, oder auch durch den Feind vertrieben, wüste geworden, und wie viel vom Feinde eingeäschert? Als befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, die Nachrichten hievon aus Eurem unterhabenden Creiße nach beyliegenden Schemate längstens und ohnfehlbar ult. Sept. c. a. bey Straffe von 5 Rthlr. einzusenden, übrigens aber Euch alle ersinnliche Mühe zu geben, die Wiederbesetzung aller dergleichen wüsten Höfe zu bewürken, und die Dominia mit Ernst dazu anzuweisen: daß sie solche je eher je besser mit neuen Wirthen wieder zu besetzen sich bemühen, als welche aus Pohlen und nach Beschaffenheit anderer Gränz-Oerter wohl zu erhalten, wenn Besonders die Dominia von der Verhaßten und dem Lande höchst schädlichen Unterthänigkeit abstrahiren, und die fremden als freye Leute betrachten und etabliren.

Die Dominia sollen mit allem Ernste angewiesen werden die wüste gewordene Höfe zu besetzen und neue Wirthe aus fremden Ländern herein zu ziehen.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir zuverläßig zu wiſſen verlangen, wie viel Häuſer in jeder Stadt ſeit Anfang des Krieges dadurch, daß entweder die Beſitzer und Eigenthümer geſtorben, oder zu Soldaten weggenommen, oder auch durch den Feind vertrieben, wüſte geworden, und wie viel vom Feinde eingeäſchert? Als befehlen Wir Euch dieſe Nachrichten aus den Städten Eurer Inſpection nach beyliegenden Schemate längſtens und unfehlbar ult. Sept a.c. bey Straffe von 5 Rthl. einzuſenden; Uebrigens aber Euch alle erſinnliche Mühe zu geben, die Wiederbebauung aller dergleichen wüſten Stellen, nach Anleitung der vorhin erlaſſenen Circularien zu bewürken, und die Magiſträte mit Ernſt dazu anzuweiſen.

die Steuer-Räthe ſollen ſich Mühe geben, daß die wüſten Stellen in den Städten wieder angebauet werden.

De-

Du währendem Kriege
ße.

n Kriege ſind wüſte geworden.

No. nach dem Cataſtro.	Namen der Dörfer.	nd Dreſchgärtner.				Häußler.				
		um Solda ge- nuen	vom Feinde vertrie ben.	vom Feinde abge- brannt	durch andere Zufäl- le abge brannt	geſtor- ben.	zum Solda ten ge- nomen	vom Feinde vertrie ben.	vom Feinde abge- brannt	durch andere Zufäl- le abge brannt
1	Arnswald	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	1	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	1	—
		—	1	—	—	—	—	—	1	—

No. 68.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 30ten August 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen des Brandweinbrennens von einländischem Getreyde.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist unterm Breslau den 26ten Octob. a. p. und Glogau den 5ten Novbr. a. p. nach Anleitung damaliger Umstände das Verboth erlassen worden, daß kein Brandwein aus einländischem Roggen bis auf weitere Verfügung gebrandt werden soll. Wir haben dabey besonders die gute Absicht, selbst mit Verlust Unserer Landesherrlichen Gefälle in den Städten, gehabt; daß von dieser Getreyde-Sorte destomehr zur übrigen Nothdurft und besserem Gebrauch der Consumtion im Lande ohne unmäßige Steigerung des Preysses beybehalten werden möchte: Wir vernehmen aber nunmehro, daß wegen der sehr schlechten Aufsicht auf dem Lande diesem Verboth daselbst nicht nachgekommen, sondern in den Land-Brandweinbrennereyen nichts anders als einländischer Roggen gebrandt werde, mithin die bisherige Einschränckung nur die Städtische Brandweinbrenner treffe. Hiezu kommen die continuirenden Umstände des Krieges, daß die Armee mit Brandwein, zumahlen von fremden wenig ins Land gebracht wird, versorget werden muß: und da überdem durch die diesjährige Erndte

Das Brandweinbrennen von einländischen Getreyde ohn Unterscheid soll a 1mo Sept 1762 an, wiederum verstattet seyn.

der Getreyde-Mangel wieder ersetzet ist; so ist resolviret, daß das Brandweinbrennen von einländischen Roggen sowohl, als allem Getreyde, ohne Unterscheid, dermalen a 1mo Sept. c. wiederum verstattet seyn soll, welches in dem Euch anvertrauten Creyße zu publiciren Ihr hierdurch angewiesen werdet, wobey Ihr insonderheit auch dahin zu sehen habt, daß Unsere Armee beständig mit Zufuhre des Brandweins versorget werde.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Wie an die Land-Räthe: usque ad verba: beybehalten werden möchte.

Friderich ꝛc.

Da aber nunmehro durch die erfolgte Erndte der Getreyde-Mangel in etwas wieder ersetzet ist, überdem die continuirenden Umstände des Krieges erfordern, daß Unsere Armee mit Brandtwein, zumalen von fremden Orten wenig ins Land kommt, versorget werden muß, ꝛc.

Cont. usque ad Finem mut. mut. **wie an die Land-Räthe.**

No. 69.

No. 69.

d.d. Breslau den 26ten Aug. und Glogau den 6. Septbr. 1762.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen der zu verbiethenden Auswechselung der Sächsischen ⅓ Stücke.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß viele herumlaufende Juden sich unterfangen, die guten Geld-Sorten im Lande gegen schlechtere vor Agio auf- und einzuwechseln, und dadurch theils unwissende Leute zu verkürtzen: theils auch gar die guten und bey Unsern Cassen begiebige Müntz-Sorten außer Landes zu schleppen, daß das Publicum fast nichts anders, als die geringere Sorten zum Verkehr und Gebrauch übrig behält. Da Wir nun diesem zum Bedruck des Landes gereichenden Wucher und schädliches Gewerbe nicht weiter gestattet, sondern mit Nachdruck gesteuret haben wollen.

Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches (in dem Creyße) an die Steuer-Räthe, (denen Magisträten, wie auch Accise- und Zoll-Aemtern Eurer Inspection) bekandt zu machen, und nicht zu gestatten, daß Juden oder auch Christen des Endes herumlauffen, vielmehr, wenn dergleichen Leute, welche die guten

Den Christen u. Juden soll nicht gestattet werdē herum zu laufen, um die be-

sten MünzSorten einzuwechseln und solche außer Landes zu schaffen. Was sie sonst für Strafe zu gewärtigen haben.

Geld-Sorten im Lande aufsuchen, und gegen schlechtere einwechseln, betroffen werden, selbige sofort arretiren, die bey sich habende schlechtere Müntz-Sorten abnehmen, und die arretirte Personen anhero zur Frohn-Veste bringen zu lassen, die abgenommene Gelder aber zur weitern Verfügung an Unsere ꝛc. Cammer einzusenden.

wie mit denen zu verfahren, welche Cammer-Pässe haben?

Solte sich darunter jemand befinden, der sich deshalb mit Vorzeigung eines auf seinen Nahmen vorhin und vor dem dato gegenwärtiger Verordnung ertheilten Cammer-Paß zu legitimiren vermeinet, ist derselbe, woferne nicht sonsten etwas Verdächtiges bey dem Paß selbst oder in Ansehung des Mißbrauchs desselben vorkommt, zwar nicht zu arretiren, ihm jedoch der Paß abzunehmen, das bey sich habende Geld zu versiegeln, und die fernere Umwechselung bey Strafe der Persönlichen Arretirung zu inhibiren, der Paß aber an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu übersenden. Sind ꝛc.

No. 70.

d. d. Breslau den 27. Aug. und Glogau den 7. Septbr. 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe an der Pohlnischen Gräntze, wegen der Präcautionen bey dem Eintrieb des Polnischen Viehes an der Polnischen Gräntze.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in verschiedenen an denen Polnischen Gräntzen belegenen Gegenden abermalen die Seuche unterm Horn-

Viehe

Viehe ſich äuſert, und unter andern auch in der Stadt Reichthal, ſeit 8 Tagen viele Stücke an einer vom Creyß-Phyſico würcklich befundenen Staupe umgefallen, ſolches aber inſonderheit dem Eintreiben des Polniſchen Viehes zuzuſchreiben iſt, in dem an der Gräntze die vielfältig vorgeſchriebene Præcautiones mit dem nach Schleſien kommenden Horn-Vieh bey jetzigen Krieges-Zeiten wenig oder gar nicht obſerviret worden, und die in denen Gräntz-Oertern angeſetzte Reviſores ſich um den Geſundheits-Zuſtand der ankommenden Heerden nicht bekümmern, in denen Städten ſelbſt aber, wo Viehmärckte gehalten, und die Heerden aufgetrieben werden, ebenfalls die Beſichtigungen von Seiten der Magiſträte und Creyß-Phyſicorum faſt gäntzlich unterbleiben, mithin bey ſo weniger Attention es unmöglich anders ſeyn kan, als daß vieles Horn-Vieh ſchon inficiret aus Pohlen ſich ins Land ſchleichet, und das darin befindliche mit anſtecket; Als wird Euch hierdurch nachdrücklich anbefohlen, diejenige Præcautiones, welche vorhin wegen Examinirung des Geſundheits-Zuſtandes des aus Pohlen einzutreibenden Viehes, durch vielfältige Verordnungen vorgeſchrieben worden, wiederum gantz genau beobachten zu laſſen, und die Creyß-Phyſicos, nebſt denen vereydeten Reviſoribus anzuhalten, daß ſie allenfalls mit Zuziehung eines vernünftigen Fleiſchers, das auf der Gräntze angekommene Vieh, ehe es ins Land kommt, ſorgfältig beſichtigen, und, ob etwas ungeſundes oder der Geſundheit halber verdächtiges dabey befindlich, unterſuchen, letzteres keinesweges paßiren, ſondern zurückweiſen, über das geſunde aber den Geſundheits-Paß gewiſſenhaft ertheilen ſollen, widrigenfalls und wenn befunden wird, daß von Ihnen wider Ihre Pflicht ein Ver-

Was für Præcautiones wegen des aus Polen eingetriebenen Viehes genommen werden ſollen.

Wie und auf was für Weiſe die Beſichtigung geſchehen müſſe.

Daß das ungeſunde Vieh auf der Gräntze zurück zu weiſen, über das geſunde aber ein Geſundheits-Paß gewiſſenhaft zu ertheilen ſey

Die Contravenienten ſollen eine ſchwere Ahndung zu gewärtigen haben

ſehen darunter begangen worden, ſie unfehlbar eine ſchwere Ahndung zu gewärtigen haben würden. Sind ꝛc.

Simil. an ſämtl. Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen müſſen, daß in denen an der Polniſchen Gräntze belegenen Gegenden die Vieh-Seuche ſich aufs neue geäuſert; ſo laſſen Wir Euch dasjenige, was dato an die Land-Räthe derer an der Polniſchen Gräntze belegenen Creyße; zu Verhütung deren weiteren Verſchleppung und wegen der dagegen zu nehmenden Præcautionen ergangen, hiebey in Abſchrift zu fertigen, mit dem gnädigſten Befehle, die Magiſträte in denen Orten Eures Departements, wo Viehmärckte gehalten werden, anzuweiſen, daß Sie nach demjenigen, was vorhin verordnet, ſich ebenfalls richten, inſonderheit auch das ankommende Polniſche Vieh, vor dem Auftrieb auf den Viehmarckte, durch den in loco befindlichen Phyſicum, in Gegenwart einer Magiſtrats-Perſon, auch allenfalls mit Adhibirung eines erfahrnen Fleiſchers aufs neue revidiren laſſen, und bey vorkommendem Verdachte kein Vieh, wobey ſich dergleichen findet, auf dem Marckte admittiren, ſondern es damit wie ehehin per Circulare vorgeſchrieben, halten ſollen. Sind ꝛc.

was Magiſträte an den Orten wo Viehmärkte gehalten werden, bey dem aus Polen ankommenden Vieh vor deſſen Auftrieb zu beobachten haben

No. 71.

No. 71.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 26ten Octobr. 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen verbotenen Wallfartens.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrnehmen müſſen, daß denen bereits unterm Breslau den 22ten Julii 1757. und 2ten Junii 1758. und Glogau den 23ten Julii 1757. und 10ten Junii 1758. ergangenen Verordnungen, vermöge deren alle Wallfarten außer Landes indiſtincte verbothen worden, noch nicht überall gebührende Folge geleiſtet, vielmehr noch hin und wieder dergleichen Wallfarten insgeheim, und wo nicht gäntzlich außer Landes, doch wenigſtens in die von feindlichen Trouppen beſetzte Gegenden unternommen werden.

Die ergangene Verordnungen wegen des verbotenen Wallfartens außer Landes werden wiederholet, auch dahin wo feindl. Trouppen ſtehen nachdrücklich unterſagt.

Da nun hierdurch bey jetzigen Krieges-Läuften zu allerhand Unfug, Verbreitung falſcher Gerüchte und verfänglicher Connexionen Anlaß gegeben wird; So befehlen Wir euch in Gnaden, nicht nur ſo fort per Currendam in dem euch anvertrauten Creyße, Eingangs benannte ergangene Verordnungen anderweit zu erneuren, und daß ſich niemand, er ſey wer er wolle, bey unausbleiblicher Exemplariſcher Beſtrafung, weiter unterfange, es ſey

Die ſorgfältige Aufſicht auf die Contravenienten wird denen Land- u. Steuer-Räthen, wie auch Magiſträten aufgegeben

ſey außer Landes, oder auch im Lande, nach Oertern, wo feindliche Trouppen ſtehen, zu wallfarten, nachdrücklich einzuſchärffen, ſondern auch auf die etwanige Contravenienten ſorgfältig zu inviſiliren, und ſolche zur gebührenden Beſtrafung ohngeſäumt anzuzeigen. Sind ꝛc.

Simil. mut. mut. an ſämtl. Steuer-Räthe.

No. 72.

d. d. Glogau den 26. Octbr. 1762.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen Beförderung des Anbaues derer Tartoffeln.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch muß erinnerlich ſeyn, was unterm 5ten April 1756. ingleichen unterm 7. und 14ten Martii 1757. auch unterm 22ten April ejusdem anni und zuletzt unterm 1ten May 1761. wegen des Anbaues derer Tartoffeln im Lande, verfüget worden. Gleichwie Wir nun auf alle dieſe ergangene Verordnungen, Kraft dieſes Uns zuförderſt zurück beziehen; So laſſen Wir Euch in Verfolg dererſelben, hiermit gnädigſt anbefehlen, die Inſaſſen des Creyſſes Eurer Inſpection anderweit und von neuem beſtens zu animiren, ſich den Anbau dieſes ſo wohl für Menſchen als Vieh nahrhaften, und beſonders zu Krieges-Zeiten und bey Mißwachs-Jahren höchſtnützlich- und erſprießlichen Gewächſes, nach aller Möglich-

Die Land-Räthe ſollen ſich von neuem beſtens angelegen ſeyn laſſen den Anbau der Tartoffeln zu befördern.

Möglichkeit angelegen seyn zu lassen, und dadurch dem Mangel an Brodt-Getreyde, und der daraus erwachsenden Hungers-Noth vorzukommen.

In dieser Absicht habt Ihr allen Dominiis und Gemeinen, welche sich schon zeithero mit dem Anbau dieser so nahrhaften und nützlichen Frucht, zu ihrem eigenen Vortheil, beschäftiget, bestens zu empfehlen, eine genungsame Quantität zum neuen Anbau im künftigen Früh-Jahre in Bereitschaft zu halten, denen aber, welche sich damit bishero, zu ihrem eigenen Schaden noch nicht beschäftiget ernstlich anzurathen, sich in einen hinlänglichen Vorrath zur Pflantzung im künftigen Früh-Jahre zu setzen, und dabey den Nutzen zu Gemüthe zu führen, welchen sie sich und andern würcklich und unlaugbar dadurch verschaffen würden, besonders sind die kleinen Leute, die keinen Acker im Felde haben, und denen gleichwohl diese Frucht zu ihrem Unterhalt vorzüglich zu Nutzen kommt, anzuhalten, bey ihren Häusern und Gärten, wo nur irgend ein lediger Platz zu finden, dieses Gewächse anzubauen. Und damit es niemanden an dem nöthigen Unterricht mangeln möge, wie, wann und auf welchem Grund und Bodem der Anbau dieser Frucht mit gesicherten Nutzen vorzunehmen sey: So werden Euch anliegend die nöthige Exemplaria von der Instruction zum Tartoffel-Anbau, zugefertiget, um davon jedem Dominio eines zuzusenden; jedoch habt Ihr es nicht allein bey der Bekanntmachung der gedruckten Instruction bewenden zu lassen, sondern auch alljährlich Anfangs May durch die Creyß-Bedienten revidiren zu lassen, ob auch die Anpflantzung derer Tartoffeln jeden Ortes würcklich nach

Diejenigen Dominia und Gemeinden, welche bereits mit dem Anbau der Tartoffeln beschäftigt gewesen, sollen eine genungsame Quantität zum neuen Anbau in Bereitschaft halten.

was diejenigen zu beobachten, welche bisher noch keine Tartoffeln gepflanzt.

was die kleinen Ackerleute welche keinen Acker im Felde haben in acht zu nehmen.

Die Landräthe sollen alljährlich Anfangs May durch die Creißbedienten untersuchen lassen, ob der Tartoffel-Anbau jeden Ortes fleißig vorgenommen worden.

Was die Landräthe mit Anfang Novembr. zu beobachten haben.

fleißig vorgenommen worden, hiernächſt aber alljährlich mit Anfang Novembris, die durch ob allegirte Ordre vom 1ten May 1761. geordnete Deſignation von denen gepflantzten und gewonnenen Tartoffeln einzuſenden. Sind ꝛc.

Simil. an ſämtl. Magiſträte, Königl. Aemter und Mediat-Regierungen, mut. mut.

An ſämtliche Steuer-Räthe.

Friderich ꝛc.

Die Commiſſarii locorum ſollen auf die Befolgung deſſen, was wegen Anbauung der Tartoffeln denen Magiſträten anbefohlen worden, genau halten.

Unſern ꝛc. Was Wir zu Beförderung des Anbaues derer Tartoffeln unterm heutigen dato wiederholentl. an ſämtliche Magiſträte verfüget haben; Solches laſſen Wir Euch in dem Anſchluß abſchriftlich communiciren, mit dem gnädigſten Befehl, auf die Befolgung des geordneten zu halten, und alljährlich aus denen bey Euch eingehenden Deſignationen von denen gepflantzten und gewonnenen Tartoffeln das Generale fertigen zu laſſen, und ſolches in termino præfixio an Unſere ꝛc. Cammer einzuſenden. Sind ꝛc.

No. 73.

d. d. Glogau den 18ten Novbr. 1762.

Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, daß ſolche die Magiſträte zur richtigen Berechnung der Zuchthauß Gelder anhalten ſollen.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, daß nachdem wegen der errichteten Zucht- und Arbeits-Häuſer untern 25ten Martii 1747. ergangenen

ergangenen Edict und deſſen §. 13. von allen verreichungen der Güter und Immobilium deren Werth 1000 Fl. und mehr beträgt, 1 rthlr. p. Mille zur Zucht-Hauß-Caſſe flieſſen ſolle.

Wenn Wir nun bey gegeneinander haltung der disfälligen Magiſtratualiſchen Quartal-Arteſte mit denen Intelligenz-Blättern mißfällig wahrnehmen müſſen, daß dieſer Diſpoſition zu wider verſchiedene Magiſträte Eurer Inſpection von einigen in denen Intelligenz-Blättern angezeigten Verkauffen keine Zuchthauß-Gelder berechnet haben; So ergehet hierdurch Unſer gnädigſter Befehl an Euch, ſämtlichen Magiſträten die accurate Einhebung und Berechnung der geordneten Zuchthauß-Gelder von neuem nachdrücklichſt einzuſchärffen. Sind ꝛc.

Die Steuer-Räthe ſollē den Magiſträten die accurate Einhebung und Berechnung der geordneten Arbeitshaus-Gelder von neuem nachdrücklich einſchärffen.

No. 74.

d. d. Breslau den 29ten Novembr. und Glogau den 13ten Decembr. 1762.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe wegen des erhöheten Satzes der Extra-Poſten.

Friderich König ꝛc.

Da ſämtlichen Schleſiſchen Poſt-Aemtern in Betracht der fortdauernden Theurung nachgegeben worden für die Extra Poſten und Eſtaffetten von Particuliers ſich pro Pferd und Meile 1 Rthlr. bezahlen zu laſſen; ſo fügen Wir Euch ſolches zu wiſſen,

die Particuliers müſſen pro Pferd und Meile 1 rthlr. für die Extra-Poſtē und Eſtaffetten bezahlen.

um Euch darnach richten zu können, wann etwan von denen Anspännern über verkürtzte Bezahlung der zu denen Posten gegebenen Ordonanz Pferde Klagen geführet werden solten.

No. 75.

d. d. Glogau den 30. Novbr. und Breslau den 20ten Decbr. 1762.

Circul. an sämtliche Magistrate wegen des zugebrauchenden Stempel-Pappiers zu den Subhastations und Licitations Patenten der Cämmerey und Hospital Pertinenzien.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß einige Magistrate zu denen Subhastations und Licitations Patenten über Cämmerey und Hospital Pertinenzien wenn solche verkauft oder Verpachtet werden, bisher kein Stempel-Pappier gebraucht, und die Veranlassung dazu aus dem §. 2. in fine unseres Stempels-Edicts vom 24ten Decbr. 1741. genommen.

Kauf- u. Pacht-Contracte selbst über Cämmerey- und Hospital-Pertinenzien wie auch die

Gleichwie Wir aber von dem vermittelst gedachten Edicts geordneten Gebrauch des Stempel Pappiers die Städte Communen und pia Corpora weder ausdrücklich eximiret noch auch zu eximiren gemeinet gewesen; Also setzen Wir hiermit generaliter fest, daß nicht allein die Kauf- und Pacht-Contracte selbst, welche über

der Cämmerey und Hoſpital Pertinenzien geſchloſſen werden, ſondern auch die dazu gehörige Expeditiones und in Specie die voran-gehenden Subhaſtations und Licitations Patente zwar allerdings ferner ex officio, nichts deſtoweniger aber auf Stempel-Pappier ausgefertiget werden ſollen.

dazu gehörige Expeditiones müſſen auf Stempel-Papier ausgefertiget werden.

Ihr habt Euch alſo in vorkommenden Fällen bey Vermeidung der Edictmäßigen Strafe darnach zu achten, auch keine dergleichen Euch von andern Magiſträten ad affigendum zukommende Patente anders, als wenn ſelbige geſtempelt ſind anzunehmen.

Auch die von andern Magiſträten ad affigendum zugeſandte Patente dürffen nicht angenommen werden, wenn ſelbige nicht geſtempelt ſind.

Simil. an ſämtliche Steuer-Räthe.

Friderich. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen Gebrauchs des Stempel-Papiers zu den Subhaſtations- und Licitations-Patenten über Hoſpital- und Cämmerey-Pertinenzien, wenn ſelbige verkauft oder verpachtet werden, feſtgeſetzet und an ſämtl. Magiſträte dato verordnet haben, ſolches laſſen Wir euch hierbey in Abſchrift zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl Eures Orts darauf zu halten, daß dieſe Verordnung in vorkommenden Fällen von den Magiſträten Eurer Inſpection gehörig befolget werde. Sind ꝛc.

die Steuer-Räthe ſollen darüber halten, was an die Magiſträte wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bey Pacht Contracten dato verfüget worden.

No. 76.

d. d. Breslau den 21. und Glogau den 28ten Decbr. 1762.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der Sächſiſ. 2 gl. Stücke, in wie weit ſolche im Handel und Wandel und bey den Caſſen angenommen werden ſollen.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unter denen courſirenden Müntz-Sorten kommen dermahlen auch 2 ggl. Stücke mit Sächſiſchen Stempel und der Jahres-Zahl 1761. oder 1762. vor.

die Sächſiſchen 2 ggl. und 1 gl. Stücke ſollen als Scheide-Münze angenommen werden.

Damit nun wegen deren Annehmung ſonderlich bey Unſern Caſſen kein Irrthum vorgehen möge; So wird Euch hierdurch bekandt gemacht, daß ſolche Sächſiſ. 2 ggl. im Handel und Wandel, ſo wie die 1 ggl. Stücke anzunehmen, und als Scheide-Münze zu conſideriren ſind.

Wie erſtere bey denen Caſſen betrachtet und angenommen werden ſollen.

Was aber den Cours bey Unſern Caſſen betrift; So hat es bey der unterm d. Breslau den 27. Septbr. und Glogau den 4ten Octob. c. gemachten Verfügung überhaupt ſein unveränderliches Bewenden, und ſollen dahero gedachte 2 ggl. Stück nicht anders als unter der Reſtriction, daß ſie bloß als eine Zulage an Scheide-Müntze und nur in der Art, wie die Sächſiſ. 1 ggl. und Silbergl. Stücke paßiren, angenommen werden: wornach Ihr alſo die Magiſtrate, Acciſe- und Zollämter gehörig zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

Simil. an die Ober-Steuercaſſen u. Landrentheyen.

No. 77.

No. 77.

d. d. Glogau den 23. Decbr. 1762.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe daß die Exceſſe die von Königl. Trouppen begangen worden, denen Commandeurs angezeiget werden ſollen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch gnädigſt, wann in dem Creyße Eurer Inſpection Exceſſe Unſerer Trouppen vorfallen, ſolche vorerſt denen Commandeurs derer Regimenter, und wann dieſes nichts fruchten will, des Hertzogs von Bevern Liebden anzuzeigen, geſtalt Dieſelben ſodann nicht ermangeln werden, zu Abſtellung ſothaner Exceſſe geſchärfte Ordres zu ſtellen. Sind ꝛc.

No. 78.

d. d. Breslau den 28. Decb. 1762 und Glogau den 20. Januar 1763.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Eintheilung und Berechnung des vro Pferd und Meile von Particuliers für die Extra-Poſten und Eſtaffetten zu bezahlenden 1. Rthlr.

Es iſt ſämtlichen Schleſiſchen Poſt-Aemtern, in Betracht der noch fortdauernden Theurung unterm Breslau den 29. Novembr. und Glogau den 13ten Decbr. 1762. nachgegeben worden, daß ſie ſich bis auf weitere Verfügung a 1mo Decbr. 1762 an die Privat-

Privat-Eſtaffetten und dergleichen Extra-Poſten mit 1 rthlr. pro Pferd und Meile bezahlen laſſen können: Da es nun billig iſt, daß die Vorſpänner ebenfalls dabey profitiren, und Wir dahero dato verordnet, daß gedachter 1 rthlr. pro Pferd und Meile dergeſtalt vertheilet werde, daß wenn zuvörderſt davon 2 gl. zu Unſerer Caſſe verrechnet worden, die Poſtmeiſter oder Poſtwärter welchè ſelbſt Pferde halten, ſo lange als der Satz a 1 rthl. pro Meile bleibet, 6 ggl. pro rthl. an Douceur nehmen können, der Anſpänner und Eigenthümer der abgereichten Hülfs-Pferde aber von einer Privat-Eſtaffette und dergleichen Extra-Poſt 16 gl. pro Pferd und Meile zu fordern berechtiget ſeyn, auf denenjenigen Poſt-Stationen hingegen, wo keine Pferde gehalten werden, nach wie vor bey dem Reglements-mäßigen Douceur à 4 gl. für die Station verbleiben, und das für plus den Anſpännern zu gute kommen ſoll; ſo laſſen Wir euch ſolches hierdurch bekandt machen mit dem gnädigſten Befehl dieſe Verfügung in dem euch anvertrauten Creyße (eurer Inſpection durch den Magiſtrat jeden Ortes) zur Publication zu bringen, und dahin zu ſehen, daß die Eigenthümer der zum Poſt-Dienſt geſtellten Pferde vorgeſchriebener maaſſen befriediget werden. Sind ꝛc.

wie die Eintheilung und Berechnung des pro Pferd und Meile von Particuliers für die Extra-Poſten und Eſtafferten zu bezahlenden 1. rthl. geſchehen ſoll.

No. 79.

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und deſſen incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finantz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Reſcripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1763.

T bis Yyy

Digitized by Google

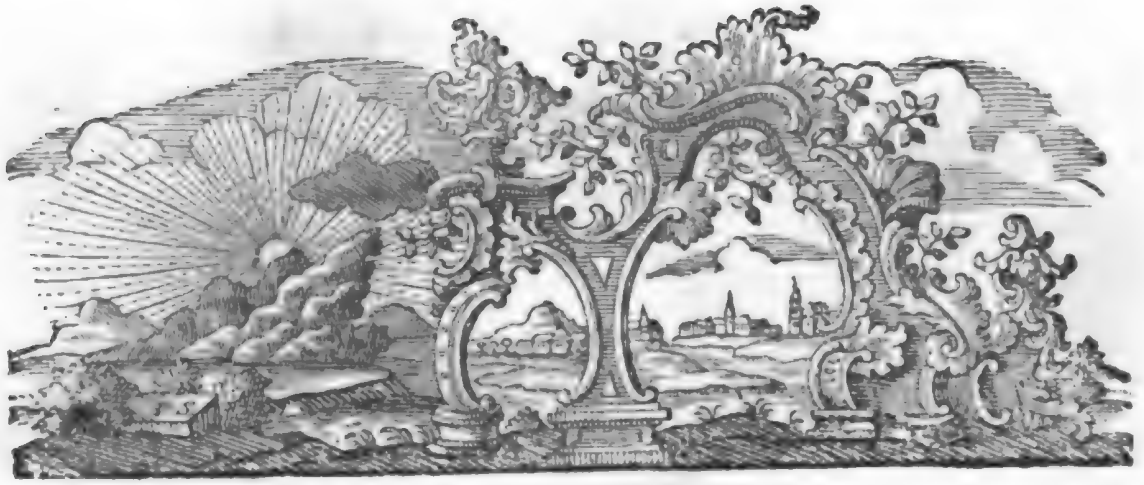

No. 78.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 10ten Januar 1763.

Circul. an die Land-Räthe derer an der Oder belegenen Kreiſe, wegen ſchleiniger reparirung der ſchadhaften Oderkähne.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits vorhin verordnet, daß ſämtliche Schiffer dnrch Execution und Gefängniß Strafe angehalten werden ſolten, ihre ſämtliche ſchadhafte Gefäße unverzüglich auszubeſſern und in gehörigen Stand zu ſetzen.

Ob Wir nunzwar glauben wollen, daß hierunter überall das erforderliche verfüget ſeyn werde; ſo halten Wir dennoch für nöthig, gedachte Verordnung nochmalen hiedurch

Die vorhin ergangene Verordnungen wegen Reparatur der untaugl. Oderkähne werde wiederholet.

zu wiederhohlen und euch Ernstlich anzubefehlen, ohngesäumt zu untersuchen, welcher gestalt die Reparatur befolget worden, da denn diejenigen so solche unterlassen, durch die schärfsten Zwangsmittel dazu ohne Anstand angehalten werden müssen.

Die Entschuld. der Schiffer wegen der Untauglichkeit der Kähne, soll nicht mehr angenommen werden.

Ihr habt hierauf um so genauer zu attendiren, als Euch selbst bekannt seyn wird, daß die Untauglichkeit der Kähne beständig eine Entschuldigung ist, deren die Schiffer sich zu bedienen pflegen, um sich Unsern Befehlen zu entziehen.

Die Eigenthümer der Kähne u. aller andern Schiffsgefässe, ohne Unterschied müssen solche repariren lassen, sonst sollen sie auf die Vestung gebracht werden.

Es wird also hierdurch ausdrücklich festgesetzet, und habt Ihr solches sämtlichen Schiffern bekannt zu machen, daß solcher Vorwand auf keinerley Art mehr angenommen, sondern alle Gefässe ohne Unterschied zu den Transports gezogen, die Eigenthümer aber, welche solche zu repariren unterlassen, andern zum Exempel so gleich auf die Vestung gebracht werden sollen.

Gegen Ablauf dieses Monats wollen Wir Nachricht erwarten, was hierunter verfüget worden, und habt Ihr hiernächst selbst dafür zu respondiren, im Fall bey aufgehenden Wasser nicht sämtliche Kähne in gehörigen Stande seyn solten. Sind ꝛc.

Simil. Mut. Mut.

An die Magisträte derer an der Oder belegenen Städte.

No.

No. 79.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 13ten Januar 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen des Mißbrauches der Transportfuhren.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen mit vielem Mißfallen vernehmen, was bey dem Vorspann für vielfältige Mißbräuche vorgehen, und auf was für eine ungebührliche Art das Land darunter gedrucket werde, da, wie verschiedene eingegangene Nachrichten versichern wollen, theils Land-Räthe, theils Steuer-Einnehmer welche mit Lieferungs entrepreneurs entweder in einem Verständniß stehen, oder selber Livranten abgeben, die Fuhren zu Unserm höchsten Dienst verschreiben, solche aber hernach zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen oder den Entrepenneurs ihre Naturalien durch selbige verführen lassen.

Wir können nun zwar unmöglich glauben, daß ein Land-Rath seiner Pflicht so vergessen seyn, und sich einer so höchststrafbaren und zur bedruckung der Armen Unterthanen gereichenden Handlung schuldig machen werde.

Indessen erfordert es auch die Schuldigkeit der Land-Räthe, auf das Betragen der Steuer-Einnehmer und anderer Kreiß-Bedienten, deren einige in diesem Stück, wohl nicht so unschuldig seyn dürften, ein wachsames Auge zu haben, und wie überhaupt bereits verboten ist, daß sich kein Steuer-Einnehmer mit einigen Lieferungen, es bestehen

Die Landräthe sollen auf das Betragen der Steuer-Einnehmer u. anderer Creiß-Bedienten ein wachsames Auge haben.

ſolche, worin ſie wollen, abgeben ſolle, alſo wird ſolches Verboth hierdurch nochmalen wiederholet und zugleich feſtgeſetzet, daß wann ſich ein Steuer-Einnehmer oder anderer Kreißbedienter unterſtehen ſolte, ohne dazu beordert zu ſeyn, nur eine einzige Fuhre auszuſchreiben, ſolche entweder für ſich ſelbſt zu gebrauchen, oder an andere um Gewinſt oder aus Gunſt zu überlaſſen, derſelbe nicht allein caßirt, ſondern auch dem Befinden nach, noch härter beſtrafet werden ſoll.

Die Landräthe ſollen die Uebertreter dieſes Verboths ſofort zur wohl verdienten Straffe anzeigen,

Ihr habt dieſes dahero dem Steuereinnehmer und ſämtlichen Kreißbedienten unverzüglich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß dieſem Befehl in keinem Stück entgegen gehandelt, ſondern viel mehr die Uebertreter ſo fort zur wohl verdienten Strafe angezeiget werden. Sind.

No. 80.

d.d. Breslau den 6ten und Glogau den 19ten Januar 1763.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe, wegen des einreiſſenden verbotenen Bettelns.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir müſſen in mißfällige Erfahrung bringen, daß hin und wieder die Bettelley mehr denn jemahls einreiße, und auf ſolcher ſo gar nicht ſelten geſunde und ſtarke Bettler betroffen werden, welche, der ihnen allenthalben zur Arbeit und reichlichem Verdienſt offen ſtehenden Gelegenheit ohnerachtet, dennoch muthwilliger Weiſe dem Müßiggange

gange nachhängen, wodurch das Land äußerſt beläſtiget, würklich preßhaften Armen das Brod entzogen und am Ende das Land mit Vagabonds und liederlichem Geſindel, angefüllet wird.

Da nun dieſes einreiſſende Uebel daher rühret, daß das ſo heilſame, wegen Ausrottung der Bettler unterm 14ten December 1747. emanirte Edict und die in der Folge Glogau unterm 2ten Januar und Breslau 29ten Febr. 1756. und Breslau den 13ten May und Glogau den 25ten May 1759. ergangene Circularia aus der Acht gelaſſen und ihre Befolgung verabſäumet wird; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ohngeſäumt per Currendam nicht nur **zu verfügen**, daß ob angezogenes Edict vom 14ten December 1747. ſo fort bey allen Gemeinen öffentlich abgeleſen, und dieſe Ableſung alle viertel Jahr wiederholet werde, ſondern auch die Grundherrſchaften, Schulzen und Gerichte nachdrücklich zu erinnern, über die Vorſchrift ermeldeten Edicts und deſſen Beobachtung aufs genaueſte zu halten, insbeſondere aber die auf einer Vagabonden Lebensart ſich betreten laſſende geſunde und ſtarke Bettler nach Vorſchrift der Circular Verordnung d. d. Breslau den 13ten May und Glogau den 25ten May 1759. ſo fort anzuhalten, und ſelbige nach dem Briegſchen und Jauerſchen Arbeitshauſe zu ſenden, oder zu gewärtigen, daß wieder die hierunter ſaumſelige Grundobrigkeiten, Gemeinden und Jurisdictionsinhabern mit der Edictmäßigen Strafe nach allem rigeur werde vorgeſchritten werden, als zu welchem Ende Ihr den Landdragonern bey Strafe der caſſation anderweit einzuſchärfen habt, auf die Contravenienten ſorgfältig zu vigiliren, und ſolche zur Beſtrafung ohne alle Nachſicht anzuzeigen. Sind ꝛc.

Das Edict d. d. Berl. d. 14 Dec. 1747. ſoll alle viertel Jahre bey allen Gemeinen öffentl. abgeleſen werden.

Grundherrſch. Schulzē u. Gerichte ſollē über die Vorſchrift u. Beobacht. dieſes Edicts aufs genaueſte haltē beſonders die auf einer Vagabonden Lebensart betreff. geſ. u. ſtarke Bettler ſo fort anhalten u. ſelbige nach einem Arbeitsh. ſenden, wiedrigenf. alle ſaumſel. Grundobr. Gem. ꝛc. mit Edictmäß. Strafe belegt werdē ſoll Was die Landdrag. zu beobachten haben.

Simil. an ſämtliche Steuer-Räthe.

Friderich ꝛc.

Dieſes Edict d.d. Berl d. 14. Dec. 1747. ſoll in den Städten quartal. wiederholet werden.

Insbeſon. ſollē herum vagirende geſund. ſtarke Bettler in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Usque ad verba: **zu verfügen**, (excluſ. per currendam) daß nicht nur ob angezogenes Edict vom 14ten Decbr. 1747. ſo fort in den Städten Eurer Inſpection öffentlich publiciret, und dieſe publication Quartaliter wiederhohlet, ſondern auch über deſſen Beobachtung aufs genaueſte gehalten, insbeſondere aber die herum vagirende geſunde, ſtarke Bettler nach Vorſchrift der Circular Verordnung Breslau vom 13ten May und Glogau vom 25ten May 1759. ſo fort angehalten und nach dem Briegſchen oder Jauerſchen Arbeitshauſe abgeſandt werden.

Magiſträte ſollen keines Weges geſtatten, daß in dē Städten ſich Herrnl. Geſindel einniſtele od. die Einwohner beſond. derer Vorſtädte ihre Weiber u. Kinder aus- u. auf die Dörfer betteln laufen.

Abſonderlich haben Magiſträte ſich nach der Vorſchrift §phi 2. ob angezogenen Edicts aufs genauſte zu achten, und in keine Weiſe zu geſtatten, daß in den Städten ſich unbekanntes Herrnloſes Geſindel einniſteln oder die Einwohner, beſonders derer Vorſtädte ihre Weiber und Kinder aus- und auf die Dörfer betteln laufen, wiedrigenfalls und wenn Magiſtratus es hierunter an nöthiger Einrichtung ermangeln läſſet, oder dabey nicht genungſamer Ernſt gebrauchet, derſelbe und insbeſondere der Conſul dirigens ſamt dem Meinbro Magiſtratus dem das Armenweſen beſonders aufgetragen, dieſerhalb reſponſable ſeyn und zu exemplariſcher Ahndung gezogen werden ſollen. Sind ꝛc.

No. 81.

No. 81.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 14ten Januar 1763.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe wegen des Retabliſſements der, durch den Krieg in Verfall gerathenen Unterthanen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird Euch annoch erinnerlich ſeyn, was Wir d. d. Breslau den 2ten Novbr. und Glogau den 14ten Novbr. 1760. wegen des Retabliſſements der durch den Krieg in Verfall gerathenen Unterthanen und ſonderlich der wieder Anſchaffung des eingegangenen Kreißgeſpanns, mittelſt zufertigung eines gedruckten Edicts vom 2ten Nov. 1760. allergl. verordnet und befohlen.

Da nun dieſe Verordnung eines Theils nicht durchgängig in ſolcher Maaße befolget ſeyn mag, als es die Wichtigkeit der Sache wohl erfordert, andern Theils aber auch die nachherige Umſtände hin und wieder einen abermaligen Verfall der Unterthanen verurſachet haben können, und dann die Nothwendigkeit erfordert, daß für das Retabliſſement der ſolcher geſtalt, entweder von neuem in Verfall gerathenen, oder noch von vorhin darnieder liegenden Unterthanen geſorget werde; als befehlen Wir euch hiermit wiederhohlentlich, nach Maaßgebung des oberwähnten Edicts vom 2ten Nov. 1760. den Grundherrſchaften des Kreiſes Eurer Inſpection, auf das nachdrücklichſte zu injungiren, daß dieſelben ihren Unterthanen nicht nur mit der erforderlichen Sub-

Wie ſich die Grundherrſch. gegen ihre Unterthanē zu verhalten haben in Anſehung des Vorſchuſſes an Vieh, Saat ꝛc.

Subsistence, als auch sonst zum Behuf ihres baldigen Retablissements zu Anschaffung des benöthigten Viehes, Saat, Getreydes und was sonst, zu ihrer Wiederherstellung und ordentlichen Cultur der Aecker und guten Wirthschaft erforlich seyn möchte, die nöthigen Vorschüsse thun, nicht aber in der etwannigen Absicht die Höfe an sich zu ziehen, und solche völlig zu Grunde gehen zu lassen, massen sie schlechter dings dafür responsiren sollen, daß das befohlene befolget und die Unterthanen vom Austreten zurück gehalten werden.

No. 82.

d. d. Glogau den 13ten Januar 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe daß der Decernent bey Magistratualischen an die königl. Kammer abgehenden Berichten unter seinem Namen decr. oder conc. beysetzen solle.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bereits vorhin und zuletzt unterm 18ten Mart 1754. allergnädigst verordnet, daß von denen Magistraten bey der Unterschrift der abgehenden Berichte jedesmal der Decernent unter seinem Namen beysetzen solle decr. oder conc.

Wann Wir nun höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß dieser Verordnung von den wenigsten Magistraten nachgelebet wird, sondern solche fast gänzlich ausser Acht gelassen worden, die Befolgung derselben in mancherley Betrachtung aber nöthig ist; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gna-

Gnaden die Magistrate in den Städten Eurer Inspection von neuen ernstgemessenst anzuweisen, daß künftig hin niemals unterlassen werden solle, unter des Decernenten oder Referenten Namen das decr. oder conc. beyzusetzen, wiedrigenfalls auf jeden Contraventions Fall bey großen Städten 2 Rthl. bey mittlern 1 Rthl. und bey kleinen 12 ggr. ohne Nachsicht beygetrieben werden sollen. Sind ꝛc.

Was der Decernente oder Referente zu beobachten, u. bey jeden Contraventions-Fall beygetrieben werden soll.

No. 83.

d. d. Glogau den 4ten Febr. und Bresl. den 29ten April 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe so an der Pohlnischen Grenze belegen. Wegen des zu verbietenden Holzverkaufs nach Pohlen.

Friderich König

Unsern ꝛc. Da der angehaltene langwierige Krieg unter vielen andern mit sich führenden Unglücksfällen auch besonders in allen Gegenden des Landes viele Forsten und Waldungen ruiniret, auch hin und wieder gänzlich aufgeräumet, hier nächst aber so wohl viele Städte als eine ungemein große Anzahl Dörfer, durch vorsetzliche feindliche Verheerungen, und andere Folgen des Krieges in Grauß und Asche geleget worden, deren wieder Aufbau, und das damit verbundene Ziegelbrennen, eine unsägliche Menge Bau- und Klafterholz erfordert; und aus diesen Ursachen so wohl das Brenn- als Bauholz auf enorme hohe, und sonst in

Schleſien ungewöhnliche Preiſe geſtiegen, ja in vielen Gegenden des Landes entweder gar nicht, oder mit dem gröſſten Aufwand und Beſchwerde zu haben iſt: ſo wird es nothwendig, ſo wohl auf den wieder Anbau der ruinirten Forſten bald und in Zeiten, als auch auf andere Mittel und Wege bedacht zu ſeyn, dem Mangel des Bau- und Brennholzes ſo viel möglich vorzukommen.

Was die Herrſchaften u. Gemeinen, welche Waldungē haben, zu beobachten.

In dieſer Abſicht befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, nicht nur ſämtlichen mit Forſten und Waldungen verſehenen Herrſchaften und Gemeinen ihres eigenen Beſtens wegen auf das nachdrücklichſte einzubinden, bey ihren Forſten eine gute Wirthſchaft einzuführen, und alles nur mögliche zum Anbau des jungen Holzes nach Maasgabe der, dieſerhalb in der unterm 19ten April 1756. emanirten Forſtordnung, und derſelben Titulo Imo §. IIdo ertheilten Inſtruction, anzuwenden; hiernächſt aber generaliter zu verbieten: daß von nun an, und bis auf unſere weitere Ordre kein an der Grenze belegenes, Amts oder anderes Dominium und Gemeine ſich unterfangen ſoll, nur den geringſten Stam̃ Bauholz, oder nur das geringſte an Scheit- und Brennholz, in das benachbarte Königreich Pohlen, oder ſonſt außerhalb Landes zu verkauffen, und weder in dieſer Abſicht ſelbſt mit eigenem Zuge dahin abzuführen, noch durch den Zug der Käuffer unter irgend einem Vorwande dahin verabfolgen zu laſſen, wobey ihr ihnen anzudeuten habt, daß diejenige, welche dieſer ernſtlichen Verordnung unter irgend einem Vorwande zu wider zu handeln ſich unterſtehen ſolten, auf den Fall daß ſie bey der That ſelbſt ergriffen werden, ſo wohl des Holzes welches ſie ausführen wollen, als des Wagens und Pferde verluſtig ſeyn, im Fall ſie aber deſſen

Kein an der Gränze belegenes Amt od. anderes Dominium u. Gemeine ſoll ſich unterfangen nur den geringſt. Stam̃ Bau-Scheit-u. Brennholz auſſerhalb Landes zu verkauffen, auch weder mit eigenem Zuge dahin abzuführen noch durch den Zug der Käuffer unter irgend einem Vorwande dahin Verabfolg. zu laſſen.

sen nach vollbrachter That überführet würden, das Triplum des Verkaufs Pretii unserm Fisco zu erlegen ohne alle Gnade angehalten werden sollen. Ihr habt demnach dieses zu jedermanns Wissenschaft in dem Creise Eurer Inspection bekandt zu machen, und die Creißdragoner zu instruiren, auf alle Casus Contraventionis genau Acht zu geben. Sind ꝛc.

Wie die Contravenienten bestraft werden sollen.

An die Steuerräthe an der Pohlnischen Gränze.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir für nöthig gefunden durch beyliegende Circular Verordnung an die Landräthe derer an der Pohlnischen Gränze gelegenen Creiße, die Ausfuhre des Bau- und Brennholzes nach Pohlen und außer Landes zu untersagen, so machen Wir Euch solches mit dem Befehl bekandt, hiernach die an der pohlnischen Gränze belegene Zoll- und Acciseämter, imgleichen die Magistrate zu instruiren, besonders aber die Policeybereuter zu befehligen, auf die Casus Contraventionis genaue Acht zu haben. Sind ꝛc.

Denen Steuer-Räthen wird bekañt gemacht was an die Landrät. wegen verbotener Ausfuhre des Bau- Scheit- und Brennholzes auſſer Landes verfüget worde

No. 84.

d. d. Glogau den 10ten Febr. und Breslau den 3ten Mart. 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen der denen ins Land ziehenden Häußlern zu bewilligenden Beneficien &c.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist ohne Unser Erinnern bekandt, wie durch den bisherigen langwierigen Krieg das Land von Einwohnern entblösset, und dadurch viele Häußler und andere Stellen leer und wüste geworden sind.

Wie nun bey der zum Theil wieder hergestelten Ruhe und zu hoffenden allgemeinen Frieden, unser haupt Augenmerk auf die baldige wieder Erholung und Bevölkerung des Landes gerichtet, auch zu vermuthen ist, es werden viele Einwohner der benachbarten Länder und Staaten, die durch des Krieges Unglück gleichfalls sehr heruntergebracht worden, beweget werden, sich in hiesiger Provinz nieder zu lassen, und zu deren wieder Bevölkerung bey zu tragen: so haben Wir aus Landes väterlicher Hulde, um dergleichen Anfänger auf das nachdrücklichste zu unterstützen, in Gnaden fest zusetzen geruhet,

Jeder Ausländer der sich auf dem Lande als Häußler oder Handwerker, welche auf dem Lande geduldet

daß jedem Ausländer der sich auf dem Lande als Häußler, oder Handwerker welche auf dem Lande geduldet werden, ansetzet, ausser der Befreyung von der Werbung für sich und seine Kinder, und denen sonst festgesetzten

Be-

Bericht von Errichtung eines Bürgerhauses.

Digitized by Google

Bericht von Errichtung eines Bürgerhauses.

Bericht von Errichtung eines Bürgerhauses.

Bericht von Errichtung eines Bürgerhauses.

und wann dawider gehandelt würde, solches Sr. Königl. Majestät zur Remedur angezeiget werden solle.

d. d. Leipzig den 12. Febr. 1763.

public. Breßlau den 18ten und Glogau den 21ten Febr. 1763.

Da Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret haben, daß alle diejenigen Familien und Leute wes Standes solche seyn mögen, welche sich von neuem in Dero Schlesischen Landen auf ihre Kosten etabliren werden, oder auch als ledige Leute wie Knechte zu dienen sich engagiren, nicht nur alle sonst gewöhnliche Beneficia und Freyheiten zu geniessen haben, sondern auch vornehmlich von aller Werbung und Enrollirung für sich und die Ihrige, so sie mit sich ins Land bringen auf ihre Lebenszeit frey seyn, und unter keinerley Prætext, wie solcher auch Namen habe, von den Regimentern in Anspruch genommen werden sollen, und daß zu desto mehrerer Sicherheit einer jeden dergleichen Familie oder einzelnen Person, so dergestalt mit ihrem Vermögen ins Land ziehen, von der Cammer des Departements ein gedruckter Freyschein ertheilet werden solle; Als machen höchstgedachte Se. Königl. Majestät solches hiedurch jedermänniglich bekannt, und befehlen dabenebenst, nicht nur Dero sämtlichen Commandeurs der Regimenter auch Garnisons, so wie überhaupt allen Dero Officiers, Unterofficiers und Gemeinen hiedurch aufs ernstlichste, und bey Vermeidung Dero

Wenn Sie sich für die Installation von Ubuntu Server entscheiden, können Sie zwischen verschiedenen Softwarepaketen wählen, die Sie installieren möchten. Dazu gehören Webserver, Datenbankserver, Dateiserver und mehr. Sie können auch auswählen, ob Sie die Standardkonfiguration verwenden oder benutzerdefinierte Einstellungen vornehmen möchten.

Nach der Installation können Sie Ubuntu Server über die Befehlszeile oder über eine grafische Benutzeroberfläche verwalten. Die Befehlszeile ist leistungsfähiger und flexibler, aber die grafische Benutzeroberfläche ist einfacher zu bedienen. Sie können auch Remote-Verwaltungstools wie SSH und VNC verwenden, um auf Ihren Server zuzugreifen.

Ubuntu Server ist eine ausgezeichnete Wahl für Unternehmen, die eine zuverlässige und sichere Serverplattform benötigen. Es ist auch eine gute Wahl für Entwickler, die eine Plattform für die Entwicklung und Bereitstellung von Webanwendungen benötigen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Cabinets-Siegel. Geschehen Leipzig den 12ten Februar 1763.

(LS.) Friderich.

v. Schlabrendorf.

No. 86.

d. d. Glogau den 14ten und Breslau den 16ten Febr. 1763.

Circul. an sämtliche Magistrate der Accisbaren Städte, wegen der durchgehends mit Ziegeln zu bedachenden Häuser.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die mehresten Städte Schlesiens seit hundert und weniger Jahren wegen der Schindel Dächer durch Feuers Brünste in die Asche geleget, und deren Einwohner in Armuth und Elend gesetzet auch dadurch, durch die immer fort erbauete Gebäude von Holz und gemachte Bedachungen von Schindeln, das Holz sehr theuer gemachet worden: so ist schon verschiedentlich, und sonderlich unterm 26. May 1752. 26. Junii 1758. und nur noch unterm Breslau den 25. May und Glogau den 10ten Juny 1761. verordnet worden, daß nach der ernstlichen Willensmeinung Unserer höchsten Person mit allem Eifer dahin gesehen

Daß in denen Städten ohne alle Einwend. die Häuser mit Ziegeln und

hen werden soll, daß in denen Städten ohne alle Einwendung die Häuser mit Ziegeln gedecket, und schlechterdings ferner keine mehr mit Schindeln beleget werden sollen. Nun haben Wir zwar um so mehr gehoffet es würde ein jeder diese heilsame Anordnung von selbst erkandt, oder ihr solches wenigstens denen Einwohnern begreiflich gemacht, auch auf deren Befolgung mit Ernst zu halten haben, weil für die Bauende in der Verordnung vom 26ten May 1752. nicht nur sehr ansehnliche Beneficia ausgemessen, und unterm 26. Juny 1758. von neuem generaliter wiederholet worden; sondern auch weil das Bauen mit Steinen und die Ziegel Bedachung so wohl zum Besten eines jeden insbesondere, als zum allgemeinen Besten gereichet: Wir haben aber bisher mit vielem Befremden erfahren müssen daß die Magistrate selbst so wenig als die Einwohner diese heilsame Verfügungen erkandt, und ihrer obhabenden Pflicht gemäß, auf deren Ausführung gehalten haben.

schlechterdings ferner keine mehr mit Schindeln beleget werden sollen.

Wir lassen Euch dahero hiedurch wiederholentlich an die genaue Beobachtung obangeführter Verordnungen, alles Ernstes erinnern, und auch bey Vermeidung der Ungnade Unser höchsten Person anbefehlen, nicht zu zugeben, daß bey dortiger Stadt, wann daselbsten Holz und Ziegeleien vorhanden sind, kein neues Hauß anders als Maßiv erbauet, und kein Dach anders als mit Ziegeln gedecket werde. Fals aber daselbst Holz, dagegen keine Ziegeley vorhanden, so muß sogleich eine Ziegeley erbauet, und der Anschlag davon eingereichet, indessen aber die Mauersteine auf dem Plan gestrichen und gebrandt werden. Ist hingegen an dortigem Orte eine Ziegeley jedoch nicht genugsames Holz vorhanden, auch in der Nähe für einen billigen Preiß nicht zu haben: so muß doch so viel Rath geschaffet werden, daß

Daß bey jeder Stadt wo Holz u. Ziegeleyē vorhandē sind kein neues Haus anders als Maßiv erbauet u. kein Dach anders als mit Ziegeln gedecket werden solle.

Ann. 34 Car. II. c. 1. Sir Thomas Meres, Knight, Speaker of the House of Commons, and the Commons in Parliament assembled, in the Name of themselves and of all the Commons of England, did demand their undoubted Rights and Liberties, and particularly that no Money be levied upon the People, without the Grant of Parliament, or for longer time, or in other manner than the same is or shall be granted; and that the Freedom of Speech, and Debates or Proceedings in Parliament, ought not to be impeached or questioned in any Court or Place out of Parliament; and that Parliaments ought to be frequently held for the Redress of all Grievances, and for the amending, strengthening and preserving the Laws; which Rights and Liberties the said Commons, by the Name aforesaid, did claim as their undoubted Birthright and Inheritance, and which could not be taken away from them, or any of the Inhabitants of this Realm, but by Act of Parliament: And whereas the said Commons, by the Name aforesaid, did further demand, that Jurors ought to be duly impannelled and returned, and that Jurors which pass upon Men in Trials for High Treason ought to be Freeholders; and that all Commissions and Warrants whatsoever, granted or issued to any Person or Persons to proceed within this Realm by the Ecclesiastical Laws, against any Subject, for any Matter or Cause whatsoever, are illegal and void, and ought not to be granted or issued, or put in Execution, within this Realm; and that all Grants and Promises of Fines and Forfeitures of any Person or Persons before Judgment, and before the Offence be by Course of Law duly found and prosecuted, are illegal and void, and ought not to be granted or issued, or put in Execution, within this Realm

mer die erforderliche Reparatur und Ziegelbedachung unfehlbar vorgenommen werden könne. Solte ſich ein oder anderer Eigenthümer nicht im Stande befinden, die nöthige Reparatur und Bedachung aus eigenen Mitteln vornehmen zu können: ſo muß derſelbe animiret werden, ſich entweder mit Credit zu helfen, oder in Ermangelung deſſen ſolches Haus zu Verhütung ſeines größeren und der Stadt Schaden, an einen andern zu verkauffen; indem ſeines Unvermögens wegen die Stadt nicht in Gefahr gelaſſen werden kan.

Wie es mit unbemittelten Eigenthümern in dieſem Stücke zu halten.

Denen dort etwa befindlichen Abgebrandten ſollen übrigens die Feuer Societätsgelder promt übermachet und denenſelben beſtens beygeſtanden werden. Ihr habt demnach auf die Befolgung dieſer Ordre genau zu halten, auch, um denen Einwohnern mit gutem Exempel vorzugehen, daſelbſt die etwa noch zu erbauende publique Gebäude nicht anders als Maßiv zu erbauen, und alle bey denenſelben vorkommenden Reparaturen nach dieſer Vorſchrift ſo fort vornehmen zu laſſen, auch Euch nicht zu unterſtehen, durch Ausbeſſerung der Schindeldächer, ſolche zur Vereitelung der Ziegel Bedachung, zu verewigen. Sind ꝛc.

Denen Abgebrañtē ſollē die Feuerſocietäts-Gelder promt überm.u. ihnen beſtens beygeſtandē werden. Die Magiſträte ſollen denē Einwohnern hierinnen mit guten Exempeln vorgehen.

Simil. an ſämtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Was dato an ſämtliche Magiſträte wegen allgemeiner Einführung der Ziegelbedachungen wiederholt erlaſſen worden, ſolches laſſen Wir Euch in der abſchriftlichen Anlage mit dem Befehl zu fertigen, auf deſſen genaue Befolgung Eures Orts nachdrücklich zu halten, und bey Bereiſung der Städte darauf Acht zu haben. Sind ꝛc.

Was die Steuer-Räthe zu beobachten habē.

Ehe ich aber von dem Amt eines Regenten handle, will ich zuvor etwas von dem Ursprung der Regierung melden. Es ist nicht zu leugnen, daß die Regierung ihren Ursprung von Gott habe, und daß Gott selbst der erste Regent gewesen sey. Denn weil Gott alle Dinge erschaffen hat, so ist er auch der Herr über alle Dinge, und hat Macht, über alle Dinge zu regieren. Er hat auch alle Dinge in eine gewisse Ordnung gebracht, und hat sie durch seine Vorsehung erhalten, und regieret sie noch. Er hat auch die Menschen erschaffen, und ihnen Gesetze gegeben, nach welchen sie leben sollen. Er hat auch Macht, die Menschen zu regieren, und sie nach seinen Gesetzen zu richten. Er hat auch Macht, die Menschen zu belohnen, die seine Gesetze halten, und die Menschen zu strafen, die seine Gesetze übertreten. Er hat auch Macht, die Menschen zu belohnen, die seine Gesetze halten, und die Menschen zu strafen, die seine Gesetze übertreten.

Ursprung der Regierung.

Gott hat die Regierung eingesetzt, damit die Menschen in Ordnung leben, und damit die Gerechten belohnet, und die Ungerechten gestraft werden. Gott hat die Regierung eingesetzt, damit die Menschen in Ordnung leben, und damit die Gerechten belohnet, und die Ungerechten gestraft werden. Gott hat die Regierung eingesetzt, damit die Menschen in Ordnung leben, und damit die Gerechten belohnet, und die Ungerechten gestraft werden.

Von der Geschöpffen Ursprung.

Das 1. Capitel.

Von der Geschöpffen Ursprung.

men von denen Magiſträten zu Breslau und Brieg verſchrieben werden kan.

No. 88.

d. d. Glogau den 21ten Februar 1763.

An ſämtliche Land-Räthe ſo an der Oder liegen, wegen vorzunehmender Bepflanzung derer Sandbänke in- und an der Oder.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer des Oder Strohms aus verſchiedenen erheblichen Urſachen vornehmlich aber deshalb nothwendig und zuträglich finden, damit

1 die abbrüchigen Ufer und beſonders die ſandigten hohen Ufer vor fernern Abbruche gedecket,

2 dadurch, wann die Ufer durchgängig mit weydenen Strauchholze bewachſen ſind, nicht allein der Oderſtrom in dem bisherigen alten Lauf und Gränzen erhalten werde, ſondern auch bey großen Waſſer und Austretung derer Ströme, die ſchädliche Verſandung derer daran belegenen Wieſen und Aecker ceßiren

3tens aber durch die Bepflanzung derer bisher unnütz gelegenen Sandbänke, anſehnliche Werder entſtehen, einfolglich denen Beſitzern derer an der Oder belegenen Grundſtücke, eine neue Revenue durch die Anziehung des weydenen Holzes zu wege gebracht werden möge:

Als fügen Wir Euch dieſe Unſere disfalls hegende allergnädigſte Willensmeynung hierdurch zu wiſſen, mit dem

Be-

Befehl, denen Dominiis und Gemeinden des Euch anvertrauten Creyſes, die, und was ſie vor Bepflanzungen zu unternehmen ſchuldig, in der Anlage deſigniret ſind, ſolches bekannt zu machen und ihnen anzudeuten

1. ihre poſitive Erklärung in Anſehung derer zu grabenden Canäle und zu beſorgenden Bepflanzungen, ohne Zeitverluſt, an Euch, zur weitern Beförderung an Uns, abzugeben, und die Wir ſo dann von Euch bald möglichſt erwarten wollen: ob ſie ſolches auf eigene Koſten bewerkſtelligen, oder es auf Unſere oder eines andern ſich hierzu offerirenden Koſten geſchehen laſſen, und dagegen den alten Alveum cediren wollen, damit hiernach der Sache näher getreten und ſelbige in Gang gebracht werden könne. Es iſt aber;

Die Dominia ſollen ſich erklären auf weſſen Koſten ſie die Anpflanzung der Werden u. zu grabende Canäle bewerkſtelligen laſſen wollen.

2. denenſelben zugleich begreiflich zu machen, daß, obzwar mit der Pflanzung, ſo bald als die Sandbänke in nächſt bevorſtehenden Frühjahr trocken liegen, der Anfang gemachet werden könnte jedennoch ſolches nicht anders als nach ſichern Principiis geſchehen müſte, und ein jeder Eigener hierzu die ſpecifique Anweiſung in Loco, von einem Unſerer Waſſerbaubedienten gewärtigen, und des Endes ſich an denſelben ad dreſiren, oder erwarten müſſe, daß wann an einem unrechten Orte, und folglich dem Nachbar, oder der abgezielten Verbeſſerung und Regulirung der Oder zum Præjuditz gepflanzet worden, das bey der nächſt bevorſtehenden Reviſion und Bereiſſung der Oder zum Nachtheil gepflanzt befindende wiederum caßiret und ausgezogen werden ſolte. Wie denn auch

Daß die Anpflanzung der Sandbänke nach ſichern principiis geſchehen müſſe und ein Waſſerbau-Verſtändiger die Anweiſung in loco zu geben habe.

3. derjenige, dem es wie die Pflanzungen ſelbſt geſchehen müſſen an der hierzu dienlichen Kenntniß und an einem hier-

Wo die Dominia, wenn es ihnen an fähigen

Subjectis von dergleichen Anpflanzung fehlet, sich zu melden haben.

hierzu fähigen Subjecto ermangelt, sich bey Unsern Wasserbauamte zu melden, und zu gewärtigen hat, daß ihm jemand zum Unterricht gegen Bezahlung werde zu gegeben werden.

Solte gleichwohl

Was diejenige Dominia zu erwarten haben, welche es an Pflanzungen auf ihren Territoriis ermangeln lassen.

4. Jemand des großen Nutzens ohnerachtet, der aus diesen Pflanzungen zu erwarten ist, solche auf seinem Territorio selbst zu besorgen unterlassen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß solches auf Unsere oder eines andern Kosten geschehen, und der daher entstehende Werder oder acquisition weiter verfolgt, und zum Eigenthum Unserer Werder Casse oder desjenigen, der die Kosten dazu hergegeben, werde gezogen werden.

Die Anpflanzungen können nicht zu aller Zeit geschehen; sondern hangen von der saison und dem Wasserstande ab.

Wir haben übrigens die Wasserbaubedienten instruiret, denen Interessenten die nöthige Bepflanzungen derer Sandbänke und Ufer von Zeit zu Zeit anzuweisen, weil sich von selbst verstehet, daß die Bepflanzungen nicht mit einmahl und zu aller Zeit geschehen können, indem selbige von der Sailon und dem Wasserstande abhangen, und die Sandbänke sich öfters versanden: Was aber als nutzbar und nöthig zu bepflanzen angewiesen worden, solches muß auch gleich geschehen, und die Zeit nicht versäumet werden. Sind ꝛc.

An die Magistrate am Boberfluße.

Friderich König.

Unsern ꝛc. Da Wir die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer an und in denen Flüssen aus folgenden Ursachen höchst nothwendig und nützlich finden, damit

1. die

1. die abbrüchigen und besonders die sandichten hohen Ufer vor fernern Abbruche gedecket
2. dadurch, wann die Ufer durchgängig mit weydenen Strauchholze bewachsen sind, nicht allein die Flüße in ihren bisherigen alten Lauff und Gränzen erhalten werden, sondern auch bey großen Wassern und Austretungen derer Flüsse die schädlichen Versandungen derer daran belegenen Wiesen und Aecker ceßiren, und
3. durch die Bepflanzung derer Ufer und Sandbänke sehr ansehnliche Werder anstatt des bisherigen unnützen Sandes erworben, und denen Besitzern der Güther, eine neue Revenüe durch Anziehung des weydenen Holzes zu wege gebracht werden möge:

Was die Magistrate am Boberflusse zu beobachten.

Als fügen Wir Euch diese Unsere disfalls hegende Gesinnung hierdurch mit dem allergnädigsten Befehl zu wissen, mit dem aller forderſamsten eine genaue Specification aller derjenigen Sandbänke und abbrechenden Ufer des Bobers, deren Bepflanzung mit Weydicht, nach der Einsicht derer Cämmerey und Baubedienten des Magistrats, mit Nutzung vorgenommen werden kan, anhero einzureichen; damit diese Specification dem nächst durch einen Wasserbauverständigen in Loco examiniret, und erkandt werden kan, in wie weit diese Bepflanzungen nach Nothdurft und Nützlichkeit von Zeit zu Zeit vorzunehmen seyn, und angewiesen werden können. Sind ꝛc.

An sämtliche Land-Räthe am Boberfluß.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer an und in denen Flüssen aus folgenden Ursachen höchst nothwendig und nützlich finden, damit

1. die abbrüchigen und besonders die sandichten hohen Ufer vor fernern Abbruche gedecket
2. dadurch, wann die Ufer durchgängig mit weydenen Strauchholze bewachsen sind, nicht allein die Flüsse in ihren bisherigen alten Lauff und Gränzen erhalten werden, sondern auch bey großen Wasser und Austretungen derer Flüsse die schädlichen Versandungen derer daran belegenen Wiesen und Aecker ceßiren, und
3. durch die Bepflanzung derer Ufer und Sandbänke, sehr ansehnliche Werder anstatt des bisherigen unnützen Sandes erworben, und denen Besitzern der Güther, eine neue Revenüe durch Anziehung des weidenen Holzes zu wege gebracht werden möge: Als befehlen Wir Euch hier durch gnädigst, diese Unsere allergnädigste Willensmeynung, denen am Boberstrom belegenen mediat Städten wie auch Geist- und Weltlichen Dominiis und Gemeinen bekannt zu machen, und dabey zu injungiren, daß ein jeder diese nützliche Arbeit unverzüglich vornehmen, dabey aber den ꝛc. Geisler, welchen Wir die Respicirung des Wasserbaues alda anvertrauet haben, requiriren müsse, daß er den Boberstrom jeden Ortes vorhero besichtigen und Anweisung geben möge, wo und wie dergleichen Pflanzungen, zu eines jeden besten Nutzen, und ohne præjuditz eines Tertii anzulegen seyn dürfen; Angesehen diese, an sich selbst nützliche Arbeit, sowohl Ihnen selbst, als auch dem Publico und der Nachbarschaft zu großen Schaden gereichen kan, wann dieselbe nicht mit guter Ueberlegung und Einsicht eines Wasserbauverständigen vorgenommen werden sollte. Aus welchen Ursachen denn auch ein jeder Eigenthümer, die eigenmächtig vorgenommene und bey erfolgter Untersuchung

Die Landräthe sollen denen am Boberstrom belegenen mediat Städten wie auch Geist- und Weltl. Dominiis u. Gemeinen bekañt machen, daß sie die Bepflanzung der Sandbänke u. Ufer an u. in dem Flusse unverzüglich vornehmen.

Was ein jeder Eigenthümer zu beobachten.

ſuchung unrecht angebracht befundene Pflanzung wiederum zu demoliren angehalten werden wird, im Fall ſich ergeben ſolte, daß ſie nicht an dem rechten und an einem Orte gemacht ſey, wodurch vornemlich die Regulirung des Boberſtroms effectuiret werden kan.

Die Dominia u. Gem. ſollē in Anſeh. derer Uferbau u. Pflanzungen das dadurch erziehlende Strauchholz ſtets das 3. oder 4te Jahr abholzen und daraus keine ſtarke od. hohe Bäume werden laſſen.

Nicht minder habt Ihr auch denen Dominiis und Gemeinen in Anſehung derer Uferbaue und Pflanzungen mit Nachdruck einzuſchärffen, daß ſie das dadurch erziehlende Strauchholz ſtets das dritte oder vierte Jahr abholzen, und daraus keine ſtarke oder hohe Bäume werden laſſen müſſen, indem dieſes ſonſt wider den Sinn anderer deshalb von Uns erlaſſenen Verordnungen lauffen, und die Gefahr des Eißſtopfens und derer Verſandungen dadurch verurſachet werden würde, folglich dahin geſehen werden muß, daß dieſes durch die Pflanzung entſtehende Weydicht ſtets als Strauchholz erhalten, auch die andern an denen Ufern befindliche ſtarken Bäume, näher nicht als 6 Ellen weit vom Ufer geduldet, und alle diejenigen welche ſich näher daran befinden abgehauen und nicht in den Fluß geworffen, ſondern weggebracht und zu anderweitigen Nutzen angewendet werden müſſen.

Addatur an den Land-Rath Löwenbergſchen und Saganſchen Creyſes.

Die Bepflanz. der Sandb. und Ufer am Queiß-Fluſſe wird verordnet.

Und da alles vorangeführte auch in Anſehung des Queiß-Fluſſes zu verſtehen iſt; So habt Ihr denen an dieſen Fluß angränzenden geiſt- und weltlichen Dominiis eine gleichmäßige Inſinuation und Intimation zu machen. Seynd ꝛc.

An das Königl. Amt Liegnitz.

Die Bepflanz. der Sandb. und Ufer in- und an der Katzbach

Da die Königl. Cammer die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer in- und an der Katzbach mit Weydicht,

mit Weydicht wird verordnet.

aus verschiedenen Ursachen so nothwendig als nützlich findet:

So wird dem Königl. Amte Liegnitz hier durch aufgegeben, nicht nur selbst dasjenige, was von Seiten desselben in solcher Absicht zu besorgen annoch erforderlich ist, nach erfolgter Anweisung zu bewerkstelligen; sondern auch die Unterthanen, deren ihre Stücke an der Katzbach liegen, vor sich zu fordern, und dieselben zu ermahnen, die Ufer dieses Flusses an ihren Grundstücken wo sie noch nicht bewachsen sind, mit grünen Weydicht zu belegen, dieses Weydicht vor dem Vieh zu hegen, und demnächst alle 3 oder 4. Jahre im Martio oder April Monath abzuholzen, keines weges aber starke aufgehende Bäume an denen Ufern zu dulden, sondern solche, da sie besonders bey dem Eißgange höchst schädlich sind, näher nicht als 6 Ellen weit von den Ufern zu hegen, sondern solche weg zuschaffen, keines weges aber in den Fluß, als so genannte Strauchbäume einzuhauen, als wodurch nur Unordnungen und Eißstopfungen verursachet werden.

Gleichwohl aber stehet denen Unterthanen keines weges frey, die an ihren Grundstücken anstossende Sandbänke und Ufer willkührlich zu bepflanzen; sondern es müssen dieselbe davon bey dem Amte Anzeige thun, welches davon eine Designation anzufertigen, und solche dem Wasserbau Inspectori bey ersterer Anwesenheit in dem Amte vorzulegen hat, damit von diesem die deshalb erforderliche Untersuchung in Loco vorgenommen und denen Unterthanen die nöthige Anweisung gegeben werden könne, in wie weit dergleichen Sandbänke mit Nutzen und ohne Schaden eines andern zu bepflanzen,

in Simil. an das Königl. Amt Parchwitz.

desgleichen mutat. Mutandis an den Magistrat zu Liegnitz.

An

An den Land-Rath Hirschbergschen Creyses.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß alle Sandbänke und Ufer in- und an den Flüssen, in Erwegung des daraus zuerwarten stehenden Nutzens, mit frischen Weydicht bepflanzet werden sollen: So befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst, denen Dominiis und Gemeinen auf den geist- und weltlichen Güthern Eures unterhabenden Creyses, ohne Unterscheid, diese Unsere hegend-allergnädigste Willensmeynung bekannt zu machen, und denenselben zugleich derselben Befolgung einzuschärfen, zugleich aber ihnen zu injungiren

Die Landräthe in deren Creysen die Katzbach fliesset sollē denen Dominiis die Bepflanz. der Uf. u. Sandbänke mit Weydicht einschärfē u. ihnen zu wissen machē was sie dabey in Acht zu nehmē haben.

1. daß die Eigener das an denen Ufern der Katzbach auf 6 Ellen weit befindliche Holz nicht zu starken Bäumen anwachsen lassen, sondern solches alle 3 oder 4. Jahre und zwar im Martio oder April abhauen und also dadurch das nützliche Strauchholz an denen Ufern stets im Stande erhalten sollen.
2. Aber ihnen begreiflich zu machen, daß, ob zwar Unsere allergnädigste Willensmeynung sey, daß zu Einschränkung und Vertieffung, wie auch zu Abwendung derer Versandungen des Katzbachflusses alle dazu geschickte Sandbänke bepflanzet, und davon Werder angebauet würden; Wir jedennoch eine unrechte und unschickliche, nicht allein dem Publico und dem Nachbahr, sondern auch dem Eigener selbst nachtheilige Bepflanzung davon billig ausnehmen; weshalb ein jeder mit Bepflanzung einer Sandbank in der Katzbach, so lange Anstand zu nehmen hätte, bis er des halb einen Unserer Wasserbaubedienten in Loco davon Anzeige gethan, und von demsel-

ſelben dazu die Anweiſung erhalten habe; widrigenfalls, und wann dergleichen ohne Anfrage vorgenommen werden, und es ſich zeigen ſolte, daß jemand hierüber gegründete Klage zu führen Urſache habe, derjenige, der ſeine Pflanzung wider die Waſſerbau Principia angeleget hat, ſich ſolche wiederum zu caßiren und auszuziehen gefallen laſſen müſſe. Seynd ꝛc.

Similiter an die Land-Räthe des Goldberg- und Liegnitziſchen Creyſes.

No. 89.

d.d. Breslau den 26. Febr. und Glogau den 8ten Mart. 1763.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen Abſtellung derer durante bello in Abſicht des Zollweſens eingeriſſenen Unordnungen.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt nichts gewiſſers als daß währendem Kriege diejenige welche Waaren ins Land gebracht, oder aus- und durch geführet, aus Furcht und anderer Abſicht die ordentliche Zoll- und Landſtraſſe vermieden, und andere verdeckte und verhohlene Nebenwege geſuchet, wodurch viele Zoll Defraudationes in Conſumo, Eſſito und Tranſito begangen worden.

Da nun durch Gottes Gnade Friede und Sicherheit hergeſtellet; ſo iſt um ſo nöthiger darauf bedacht zu ſein, daß ſolche Unordnungen wieder abgeſtellet, und die Zollanten angehalten werden, ſich keiner andern Wege, als der ordent-

ordentlichen Landstrasse zu bedienen, auch keines weges die angeordnete Zollstädte zum Nachtheil und Abbruch der Königlichen Gefälle vorbey zu fahren. Es wird Euch also hiedurch anbefohlen, nach Maßgebung der vorigen deshalb ergangenen Verordnungen, und mit deren Wiederholung die Zollämter und Zollbediente anzuweisen, daß sie in ihren Districten mit allem Fleiß darauf Acht geben sollen, daß darunter keine Contraventiones und Unterschleiffe vorgehen. Insonderheit habet Ihr die Zollbereuter anzuhalten, daß sie die unter ihrer Aufsicht stehende Districte fleißig und beständig bereiten, die Nebenwege besichtigen und an denen Fähren examiniren und Acht geben, ob auch von denenselben unverzollete, oder sonst ihnen zur Ueberfahrt nicht erlaubte Waaren und Sachen übergesetzet worden, daß solche auf Nebenwege weiter geführet werden können, wie denn insonderheit auf die Wolle acht zu geben, daß selbige weder heimlich außer Landes noch auch die Pohlnische ohne Erlegung der darauf gesetzten Impostten nach andern Ländern worunter einige mit 30 pro Cento wie Euch erinnerlich seyn muß, an Transito beleget, gefahren werde, und wenn sie dergleichen betroffen, müssen sie selbige so fort nebst Wagen und Pferden anhalten, und bey dem nächsten Zollamt sistiren, welches die denuncirte Umstände gehörig untersuchen, und davon ohne Anstand zur Mandatmäßigen Bestrafung an Euch; Ihr aber nach Erfordern der Umstände davon an Unsere ꝛc. Cammer berichten müsset. Die Zollämter und Zollbereuter sollen jedoch die Zollanten bey der Abfertigung fleißig erinnern und warnen sich für dergleichen Contraventionen zu hüten.

Die Steuerräthe sollen die Zollämter und Zollbediente anweisen, daß sie in ihre Distrct. mit allem Fleiß Acht geben, daß die Zollamt̃ sich der rechten Land Strasse bedienen u. keine Zoll Städte vorbeyfahren.

Was die Zollbereuter zu beobachten haben.

Was bey ereignenden Woll-Contraventionen beobachtet werden muß.

Was die Zollämter u. Zollbereuter ferner zu beobachten.

An die Land-Räthe ergehet gleichfals Verordnung ihrerseits sowohl selbst, als durch die Landdragoner darauf

Acht

Acht geben zu lassen, daß keine Zollbare Waare anders als auf denen ordentlichen Land- und Zollstrassen ein- aus und durchgefahren werden, und wann die Landdragoner einige Contraventiones entdecken, sie die Zollanten anhalten und bey dem nächsten Zollamt zur Untersuchung sistiren sollen. Besonders werden die Land-Räthe, auch angewiesen, denen Besitzern der Fähren und Ueberfahrten zu verbiethen, keine Zollbare Waaren unverzollet, oder wann die Uebersetzung einiger Waaren ihnen vorhin verbothen, insonderheit auch keine Pohlnische durch Schlesien nach andere Ländere transitirende Wolle bey Verlust der Gerechtigkeit und 100 Ducaten Strafe, überfahren zu lassen.

Uebrigens ist zu vermuthen, daß viele Zollwarnungs im Kriege ruiniret worden, daher Ihre eine Nachweisung einzusenden habet, an welchen Orten solche eingegangen, und aufs neue aufzustellen. Sind ꝛc.

Circul. an sämtliche Land-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist nichts gewissers, als daß währendem Krieg diejenige, welche Waaren ins Land gebracht, oder aus und durch geführet, aus Furcht und anderer Absicht, die ordentliche Zoll- und Landstrassen vermeyden, und andere verdeckte und verhohlene Nebenwege gesuchet, wodurch viele Zoll Defraudationes im Consumo, Essito- und Transito begangen worden. Da nun durch Gottes Gnade Friede und Sicherheit hergestellet, so ist um so nöthiger darauf bedacht zu seyn, daß solche Unordnungen wieder abgeschaffet, und die Zollanten angehalten werden, sich keiner andern Wege, als der ordentlichen Landstrasse zu bedienen,

auch

auch keines weges die angeordnete Zollstädte zum Nachtheil und Abbruch Unsers allerhöchsten Zoll-Regalis vorbey zu fahren.

Wie nun zu solchem Ende denen Steuer-Räthen aufgegeben worden, die Zollämter und Zollbedienten zur gebührenden Vigilantz anzuweisen und anzuhalten, so habet Ihr gleichfalls so wohl selbst als durch die Landdragoner darauf Acht geben zu lassen, daß keine Zollbare Waaren anders als auf denen ordentlichen Land- und Zollstrassen ein- aus und durch gefahren werden, und wenn die Landdragoner einige Contraventiones entdecken, müssen sie die Zollanten nebst Wagen und Pferde anhalten, und bey dem nächsten Zollamte zur Untersuchung sistiren.

Die Landräthe sollen durch die Landdrag. Acht gebē lassen, daß keine Zollbare Waarē anders als auf den ordentl. Land- und Zollstrassen ein u. durchgefahren werden.

Was die Landdragoner zu beobachten haben.

Besonders habt Ihr denen Besitzern der Fähren, und Ueberfahrten zu inhibiren, keine Zollbare Waaren unverzollet, oder wenn die Uebersetzung einiger Waaren ihnen vorhin verbothen, insonderheit auch wann ihnen gleich das Ueberfahren der Waaren verstattet, dennoch keine Pohlnische durch Schlesien noch andere Länder transitirende Wolle bey Verlust der Gerechtigkeit und 100 Ducaten Strafe, dafern sie nicht bey einem Unserer Gränzzollämter richtig angegeben und verzollet, überfahren zu lassen. Sind ꝛc.

Was die Landräthe zu beobachten haben.

No. 90.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 5ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe Glogauisches Cammer Departements wegen Bezahlung der Servis-Gelder für die Garnisonen.

Friderich ꝛc.

In sämtlichen Schlesis. Städten wo Garnis. befindl. soll von der Einquartierung hinkünftig nicht mehr Servis genommen werden, als auf diejen. Leute, so nach denen eingebē Listen bey dem Regiment würklich befindlich sind.

Unsern ꝛc. Da Wir höchst Selbst allergnädigst befohlen und festgesetzet, daß in Breslau sowohl, als in sämtlichen Schlesischen Garnisons von der Einquartierung hinkünftig nicht mehr Servis als auf diejenigen Leute so nach denen eingegebenen Listen bey dem Regiment würklich befindlich sind, genommen werden soll; Als habt Ihr solches denen Magistraten Eurer Inspection ohne Zeitverlust bekannt zu machen und dahin zusehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willensmeynung auf das genaueste nachgelebet werde.

No. 91.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 7ten Marti 1763.

Circul. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Mediatregierungen, wegen hergestellten Frieden zwischen Sr. Königlichen Maj. von Preussen und der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Maj. wie auch mit Ihro Maj. dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem es durch Göttlichen Beystand und Seegen dahin gediehen, daß den 15ten Febr. zu Hu-

berts-

bertsburg ein erwünschter Friede zwischen Uns und der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Maj. wie auch Ihro Maj. dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen glücklich geschlossen und nun mehro von allen Seiten ratificiret und bestätiget worden; so fügen Wir Euch diese erfreuliche Begebenheit hier durch in Gnaden zu wissen.

Friedenstractat welcher zwischen Ihro Maj. der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Könige in Preussen, am 15ten Febr. 1763. auf dem Schlosse Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden.

Im Namen der Heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes!

Nachdem Ihro Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät, der König in Preussen, eine gleiche Neigung verspüren lassen, den Drangsalen des unter Ihnen entstandenen, und zu Ihren beyderseitigen grossen Leidwesen seit einigen Jahren fortgedauerten Krieges ein Ende zu machen, und durch eine baldige und aufrichtige Versöhnung, sowohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als auch denen von Ihren Freunden und Bundesgenossen den erwünschten Ruhestand wieder zu verschaffen; so ist an diesem so heilsamen Werke die Hand geleget worden, sobald als höchsterwehnte Ihro Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer hierunter hegenden Gesinnungen sind benachrichtiget worden, und

Sie alles aus dem Wege zu räumen suchen werden, welches dem glücklich wieder hergestellten guten Vernehmen inskünftige nachtheilig seyn könnte; so werden Sie Sich auch angelegen seyn lassen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten dasjenige, was zu Ihrer beyderseiten Gloire, Nutzen, und Vortheil gereichen kan, zu befördern.

Art. 2. Von beyden Theilen ist eine allgemeine Amnestie beliebet, und alle während den letzteren Kriegesunruhen von beyden Seiten begangene Feindseligkeiten und verursachte Schäden, Verluste und Nachtheile, von welcherley Beschaffenheit sie auch seyn mögen, werden in ein ewiges Vergessen gestellet, dergestalt, daß deren forthin niemals weiter gedacht, noch solcherhalb einige Schadloshaltung, unter was einem Namen oder Vorwande es auch seyn möchte, gefordert werden soll. Die beyderseitigen Unterthanen sollen darüber niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser Amnestie und aller derselben Würkungen völlig zu erfreuen haben, ohngehindert der ergangenen und publicirten Avocatorien. Alle verfügte Confiscationes sollen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder sequestrirte Güter ihren Eigenthümern, welche selbige vor denen letztern Kriegesunruhen besessen haben, wieder eingeräumet werden.

Art. 3. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen verzeihen und begeben Sich sowohl für Sich als für Ihro Erben und Nachfolger aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten und Länder Sr. Königl. Majestät in Preussen, und besonders diejenigen, welche Höchstderoselben durch die zu Breslau geschlossene Präliminarartickel, und den zu Berlin getroffenen Friedensschluß abgetreten worden, haben oder machen könnten, wie auch aller Ersetzung desjenigen Schadens

und Verluſtes, welche Sie und Dero Staaten und Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten. Se. Majeſtät, der König in Preuſſen, begeben Sich gleichfalls für Sich und Ihre Erben und Nachfolger aller und jeder Anſprüche, welche Sie an die Staaten und Länder Ihro Majeſtät der Kayſerin und Apoſtoliſchen Königin von Ungarn und Böhmen haben oder machen könnten, wie auch aller Erſetzung des Schadens und Verluſts, ſo Sie und Dero Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten.

Art. 4. Von dem Tage an zu rechnen, da dieſer Friedensſchluß gezeichnet worden, hören an beyden Seiten alle Feindſeligkeiten gänzlich auf, zu welchem Ende man ſofort die erforderlichen Befehle an die Armeen und Truppen beyder hohen contrahirenden Theile, in alle Gegenden, wo ſelbige ſich befinden, ergehen laſſen wird. Dafern es ſich auch zutragen ſollte, daß jemand, dem dieſer Friedenstractat und dasjenige, was darin feſtgeſetzet iſt, noch nicht bekannt geworden, nach dem Tage der Unterzeichnung des Friedensſchluſſes annoch einige Feindſeligkeiten ausüben ſollte; ſo ſoll ſelbiges die Würkung des gegenwärtigen Friedensſchluſſes dennoch auf keine Weiſe behindern, und in ſolchem Fall ſollen alle Leute und Effecten, die aufgehoben und weggenommen ſeyn möchten, getreulich zurück gegeben werden.

Art. 5. Ihro Majeſtät, die Kayſerin und Apoſtoliſche Königin von Ungarn und Böhmen, werden Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutſchland, welche nicht zu Dero Bothmäßigkeit gehören, in Zeit von ein und wanzig Tagen nach erfolgter Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensſchluſſes zurückziehen, und in eben ſolchen Zeitraum werden Höchſtdieſelbe die Grafſchaft

schaft Glatz, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze, und Festungen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen vor dem gegenwärtigen Kriege besessen, es sey in Schlesien oder anderwärts, und welche von Ihro Majestät, der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, oder Dero Freunde und Bundesgenossen Truppen während dem Lauf des gegenwärtigen Krieges eingenommen worden, gänzlich räumen, und Hochgedachte Sr. Königl. Majestät in Preussen restituiren lassen. Die Festungen, Glatz, Wesel und Geldern, sollen Sr. Königl. Majestät in Preussen in eben solchem Befestigungszustande, in welchem selbige sich zur Zeit der geschehenen Einnahme befunden, und mit der Artillerie, welche zu gleicher Zeit in denselben befindlich gewesen, restituiret werden. Se. Majestät, der König in Preussen, werden in eben der Frist von 21 Tagen nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Bothmäßigkeit gehören, zurückziehen, und Sie werden Ihres Orts alle Sr. Majestät, dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen zugehörige Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen, nach Maaßgabe des am heutigen Tage zwischen Ihro Königl. Majestäten in Preussen und Pohlen geschlossenen Friedenstractats räumen und restituiren, dergestalt und also, daß die Räumung und Restituirung derer von beyden Seiten occupirten Provinzen, Städte und Festungen zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten geschehen soll.

Art. 6. Alle Contributiones und Lieferungen, von welcher Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, imgleichen alle Forderungen an Recruten, Arbeitsleuten, Wagen und Pferden, und überhaupt alle Kriegesprästationes hören auf

mit

mit dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, und alles, was nach solchem Tage gefordert, genommen, oder erhoben seyn möchte, soll getreulich und ohne Anstand zurück gegeben werden. Man begiebt sich von beyden Seiten aller Rückstände an Contributionen und allen und jeden Prästationen; Die Wechselbriefe oder andere Verschreibungen, welche von beyden Seiten darüber gegeben seyn möchten, werden annulliret, und sollen denen, welche selbige ausgestellet, ohnentgeldlich zurück gegeben werden. Man wird auch die Geisseln, welche solcherhalb gegeben oder genommen worden, ohne Ranzion entlassen, und alles obbeschriebene soll gleich nach erfolgter Auswechselung derer Ratificationen gegenwärtiges Friedensschlusses in Wirkung gesetzet worden.

Art. 7. Alle Kriegesgefangene sollen ohne Ranzion, und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl oder Kriegsbedienungen treulich von beyden Seiten loßgegeben werden; jedoch müssen sie die Schulden, welche sie etwa während ihrer Kriegesgefangenschaft gemacht haben mögen, zuvor bezahlen. Man wird von beyden Seiten sich desjenigen begeben, was denenselben zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Verpflegung geliefert oder vorgeschossen worden, und sobald die Kranke und Verwundete zu ihrer Genesung gelanget, soll es mit ihnen in allen Stücken auf gleichen Fuß gehalten werden. Zu dem Ende wird man von beyden Seiten Generals oder Commissarien ernennen, welche sogleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, an denen Orten, über welche man sich vergleichen wird, zur Auswechselung aller Kriegesgefangenen schreiten sollen. Alles was in diesem Artickel bedungen worden, soll auch in Ansehung derer Reichsstände, zufolge der im 19ten Artickel ausgedruckten generalen Stipulation statt haben. Da aber Se. Majestät, der König

nig in Preussen, und die Reichsstände den Unterhalt ihrer beyderseitigen Kriegsgefangenen selbst besorgen lassen, und zu solchem Behuf einige Particuliers einigen Vorschuß gethan haben könnten; so sind beyde hohe contrahirende Theile nicht gemeinet, solchen Forderungen der Particuliers, durch oben stehende Verabredung zu derogiren.

Art. 8. Da man von beyden Seiten sich darüber vereiniget hat, sich einander die Unterthanen eines der hohen contrahirenden Theile, welche etwa möchten gezwungen worden seyn, in die Dienste des andern Theils zu treten, zurück zu geben; so wird man sich nach geschlossenen Frieden über die zu nehmende Maaßregeln, um diese Verabredung mit aller erforderlichen Genauigkeit und Reciprocität zu vollstrecken, freundschaftlich einverstehen.

Art. 9. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen werden an Ihro Maj. den König in Preussen, alle Papiere, Briefschaften, Documente, und Archive, welche sich in denen Ländern, Städten, und Plätzen Sr. Königl. Preußischen Majestät, so Höchstderoselben, durch gegenwärtigen Friedenstractat restituiret worden, gefunden haben, getreulich zurückgeben lassen.

Art. 10. Denen Einwohnern der Grafschaft und der Stadt Glatz, welche sich anderwärts begeben wollen, stehet frey, solches binnen einer Zeit von zwey Jahren zu thun, ohne deshalb einige Abgaben zu entrichten.

Art. 11. Ihro Majestät der König in Preussen, werden die Collation aller Präbenden und geistlichen Beneficien, welche während dem letzten Kriege, in Turno Clivensi im Namen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen

Königin von Ungarn und Böhmen geschehen, wie auch die höchstderoselben geschehene Besetzung derer Drostehen, welche während diesem Kriege, in denen Clev- und Geldrischen Landen erlediget worden, bestätigen und aufrecht erhalten.

Art. 12. Die Präliminarartickel des Breslauischen Friedens vom 11. Jun. 1742. und der Definitivtractat desselben Friedens, so zu Berlin den 28. Jul. desselben Jahres gezeichnet worden, der Grenzreceß vom Jahre 1742. und der Friedenstractat von Dresden vom 25sten Decbr. 1745. in sofern in denselben durch gegenwärtigen Tractat keine Veränderung gemacht worden, werden hiedurch erneuret und bestätiget.

Art. 13. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät der König in Preussen verbinden Sich gegeneinander, das Commercium zwischen Dero Staaten, Länder und Unterthanen so viel als immer möglich ist, von beyden Seiten zu begünstigen, und nicht zuzugeben daß demselben einige Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg geleget werden, sondern Sie werden Sich vielmehr bemühen, solches von beyden Seiten getreulich und zum grösserem Aufnehmen Ihrer reciproquen Staaten zu befördern und aufzumuntern. Zu solchem Ende haben Höchstdieselben Sich vorgesetzt, an einem Commercientractat, so bald als es nur wird geschehen können, arbeiten zu lassen. Inzwischen aber, und bis man sich über diesen Gegenstand wird haben vereinigen können, wird jeder Theil in Seinen Staaten, alles dasjenige, was das Commercium angehet, nach seinem Willkühr und Gutbefinden anordnen.

Art. 14. Se. Maj. der König in Preussen wollen die Catholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worinnen selbige zur Zeit der Präliminarien zu Breslau und des

Frie-

Friedensschlusses zu Berlin, gewesen, wie auch die sämtliche Einwohner dieses Landes bey dem ruhigen Besitz des Ihrigem und bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten ohnbeeinträchtiget lassen, jedoch der völligen Gewissensfreyheit derer Protestantischen Eingesessenen, und denen Ihro Majestät, als Landesherrn, zustehenden höchsten Gerechtsamen ohnbeschadet und ohne Nachtheil.

Art. 15. Beyde hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindungen, welche Sie in dem 9. Artickel, und in dem Separatartickul des Berliner Friedensschlusses vom 28. Jul. 1742. in Ansehung der Bezahlung derer auf Schlesien verhypothecirten Schulden eingegangen sind.

Art. 16. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen und Se. Königl. Maj. in Preussen garantiren Sich einander auf die stärkeste und verbindlichste Art und Weise Ihre Staaten nehmlich Ihro Maj. die Kayserin Königin, alle Staaten Sr. Preußischen Majestät ohne Ausnahme, und Se. Majestät der König in Preussen alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen in Deutschland besitzen.

Art. 17. Ihro Maj. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen sollen in diesem Frieden, auf den Fuß des Friedenstractats, welchen Se. Höchstgedachte Majestät an eben dem heutigen Tage mit Ihro Majestät dem Könige in Preussen geschlossen haben, mit einbegriffen seyn.

Art. 18. Ihro Majestät der König in Preussen wollen die im Jahr 1741. zwischen Ihro und dem Churfürsten von der Pfalz wegen der Succeßion von Jülich und Bergen gemachte Convention unter eben den Bedingungen erneuren, unter welchen selbige ist geschlossen worden.

Art. 19. Das ganze Reich wird in die Stipulation des zweyten, vierten, fünften, sechsten und siebenden Artickuls mit eingeschlossen, und vermittelst dessen sollen alle Fürsten und Stände des Reichs der Würkungen dieser Stipulationen sich vollkommen zu erfreuen haben, und, was zwischen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen darin festgesetzet und geschlossen worden, soll zwischen Höchstgedachten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs auf gleiche Weise und von beyden Seiten statt haben. Der Westphälische Friedensschluß und alle übrige Reichsconstitutiones werden auch durch gegenwärtigen Friedenstractat bestättiget.

Art. 20. Beyde hohe schliessende Theile sind übereingekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in den gegenwärtigen Friedenstractat mit einzubegreifen, und sie behalten sich vor, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft haben soll, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Tractat wäre einverleibet worden, und soll selbige von beyden Hohen schliessenden Theilen ratificiret werden.

Art. 21. Die Auswechselung des gegenwärtigen Friedenstractat soll zu Hubertsburg binnen einer Zeit von vierzehn Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an zurechnen, oder noch eher, wann es möglich ist, geschehen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät des Königes in Preussen in Kraft Unserer gegen einander ausgewechselten Vollmachten diesen gegenwärtigen Friedenstractat unterschrieben, und mit Unsern Petschaften besiegelt.

So

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg, den funfzehenten Februar, im Eintausend, Siebenhundert, Drey und Sechzigsten Jahre.

(L.S.) Ewald Friderich von Herzberg.

Das Exemplar des Wienerischen Hofes ist unterschrieben.

(L.S.) Heinrich Gabriel von Collenbach.

Friedenstractat,

welcher zwischen Ihro Majestät dem Könige in Preussen, und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, am 15ten Februarii 1763. auf dem Schlosse Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden.

Nachdem Ihro Majestät der König in Preussen, und Ihro Majestät der König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen gleiche Neigung verspüren lassen, denen Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen, und die Einigkeit und das gute Verständniß zwischen Ihnen, und die gute Nachbarschaft zwischen Dero beyderseitigen Staaten wieder herzustellen, mithin auf die bequemsten Mittel, zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen bedacht gewesen, auch Ihro Königl. Hoheit, der Königliche Prinz in Pohlen und Churprinz zu Sachsen Sich verwendet, eine Versammlung von Bevollmächtigten zu einer anzustellenden Unterhandlung zu bewirken, und Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, um solche zu befördern, und allen Aufenthalt, so aus Höchstderoselben Entfernung etwa

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

beyderseitige Vortheile zu befördern, und hingegen alles, was Denenselbigen nachtheilig oder im geringsten abbrüchig seyn könnte, abzuwenden. Insbesondere versprechen Ihro Maj. der König in Preussen, daß Dieselben bey denen Gelegenheiten, welche sich ereignen werden, da Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen und Dero Hause, ohne daß es auf Ihro Königliche Majestät in Preussen Kosten geschehe, convenances verschaffet werden können, solche zu befördern, mit dem größten Eyfer sich bestreben, und zu dem Ende mit Ihro Königliche Majestät in Pohlen, und mit Dero beyderseits gemeinschaftlichen Freunden einverstehen werden.

Art. 2. Alle Feindseligkeiten hören vom eilften Februarii, solchen mit eingeschlossen, anzurechnen gänzlich auf, und von eben diesem Tage an lassen Ihro Königliche Majestät in Preussen alle ordentliche und ausserordentliche Contributiones, alle Lieferungen an Mundvorrath, Fourage, Pferden und anderm Vieh, oder andere Sachen, imgleichen alle Forderungen an Recruten, Knechten, Arbeitern und Fuhren, auch überhaupt alle Arten von Prästationen von welcherley Gattung und Benennung sie seyn mögen, und unter was vor Namen oder Vorwand sie auch immer gefordert und eingetrieben werden könnten, nicht weniger allen Holzschlag und alle andere Beschädigungen in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen und allen dessen Theilen und Zubehörungen, die Ober- und Niederlausitz mit darunter begriffen, gänzlich und völlig einstellen. Sollten die von Ihro Majestät dem Könige in Preussen desfalls ertheilte Befehle, an besagten Tage nicht an allen Orten, welche von Ihro Königliche Majestät in Preussen Kriegesvölkern besetzet sind, eingetroffen seyn, und es sich daher zutragen, daß um solcher Ursach willen, oder unter andern Vorwand,

an-

annoch einiges Geld, oder andere Präſtation, von welcher Art oder Werth ſolche ſeyn möge, aus den Caſſen, oder von den Unterthanen Sr. Königlichen Majeſtät in Pohlen genommen, oder gefordert, oder andere Schäden verurſachet worden; So laſſen Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen alles, was ſolchergeſtalt genommen oder gefordert worden, ohne Aufſchub wieder erſtatten, und allen Verluſt und Schaden erſetzen. In Verfolg dieſer allgemeinen Abſtellung aller Arten von Präſtationen, entſagen Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen gleichergeſtalt allen Rückſtänden derer vorhin anverlangten und geforderten Contributionen, Lieferungen und anderer Präſtationen, und erklären Sich, daß alle und jede daher rührende Anforderungen gänzlich und dergeſtalt erloſchen, vernichtet und vertilget ſeyn, und bleiben ſollen, daß dererſelben niemalen einige Erwehnung mehr geſchehen ſoll.

Art. 3. Ihro Majeſtät der König in Preuſſen verſprechen ſofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Veranſtaltungen zu einer baldigen Räumung der Churſächſiſchen Lande anzufangen, und ſothane Räumung und Zurückgabe Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ſämmtlicher Lande, Staaten, Städte, Plätze und Feſtungen, auch überhaupt aller Theile und Zubehörungen bemeldter Lande, welche Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen vor gegenwärtigem Kriege beſeſſen haben, binnen einer Zeit von drey Wochen, von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen an gerechnet, zu bewerkſtelligen und zu beendigen, wohl verſtanden, daß die Kriegesvölker Ihro Majeſtät der Kayſerin Königin von Ungarn und Böhmen binnen eben dieſem Zeitraum ganz Sachſen räumen.

Vom

Vom eilften Februarii an lassen Ihro Majestät der König in Preussen Dero Kriegesvölker aus ihren eigenen Magazinen verpflegen, ohne daß selbige dem Lande zur Last fallen. Man wird auch ungesäumt zur Regulirung derer-jenigen Routen schreiten, welche bemeldte Kriegesvölker bey ihrem Ausmarsch aus den Landen Ihro Königl. Majestät in Pohlen nehmen sollen, und werden selbige auf ihrem Marsche durch sothane Lande von Commissarien geführet und einquartieret, so Ihro Königl. Majestät in Pohlen ernennen, welche auch die Vorspann, deren gedachte Kriegesvölker zu ihrem Marsch benöthiget sind, und die ihnen ohnentgeldlich, jedoch unter der Bedingung, daß selbige nicht weiter, als bis zu dem ersten Nachtlager mit über die Gränze genommen werden, sollen geschaffet werden, sollen zu besorgen haben.

Art. 4. Ihro Majestät der König in Preussen schicken ohne Anstand und ohne Lösegeld alle Generals, Officiers und Soldaten Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, welche annoch Kriegsgefangene sind, zurück, so wie auch alle andere Unterthanen vorgedachter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, welche nicht freywillig in dem Dienste und den Landen Sr. Königlichen Majestät in Preussen verbleiben wollen, jedoch daß jeder von denenselben seine gemachte Schulden zuvor bezahle. Vorgedachte Ihro Majestät der König in Preussen geben auch die sämtliche Ihro Majestät dem Könige in Pohlen zuständige Artillerie, welche sich noch in Sachsen befindet, und mit dem Wappen Seiner Königlichen Majestät in Pohlen bezeichnet ist, zurück. Insbesondere aber werden die Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg, in Ansehung dererselben Befestigungen, in eben dem Zustande, worinnen

solche gegenwärtig sind, nebst der in selbigen sich vorfindenden mit dem Wappen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen bezeichneten Artillerie zurück gegeben. Ihro Königliche Majestät in Preussen setzen auch die Geisseln und andre Personen, welche bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges arretiret worden, wieder in Freyheit, und lassen alle Papiere, so zu den Archiven Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, oder zu andern Canzeleyen im Lande gehörig sind, hinwiederum ausantworten, und soll aus denenselben künftighin gegen Ihro Königliche Majestät, Dero Erben und Lande niemals etwas angeführet oder gefolget werden.

Art. 5. Der zu Dresden am 25ten Decembris 1745. geschlossene Friedenstractat wird in der besten Form und nach seinem ganzen Inhalte ausdrücklich erneuert und bestätiget, in so weit er nicht durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben wird, und die darin enthaltene Verbindlichkeit von einer solchen Art sind, daß sie annoch können statt haben.

Art. 6. Um von beyden Seiten denen zum Nachtheil derer hohen schließenden Theile Lande, Staaten und Unterthanen in das Commercium eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maasse zu geben, ist man dahin übereingekommen, daß man sogleich nach geschlossenem Frieden von einer und der andern Seite Commissarien ernennen wolle, welche die Handlungsangelegenheiten nach billigen und gemeinnützlichen Grundsätzen berichtigen sollen. Es soll auch beyderseitigen Unterthanen, welche in den Landen des einen oder des andern Theils Processe oder klare Forderungen haben, behörige und schleunige Rechtspflege angedeyhen, und wenn einige von denselben ihre Wohnungen bereits verändert hätten,

zuhalten, sothanen Einrichtungen beyzutreten, welche man ohnverzüglich wegen Bezahlung derer Zinsen, und zu Festsetzung eines gewissen und dauerhaften Fonds d'Amortissement ohne einigen Vorzug, treffen wird. Anderer Seits versichern und versprechen Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß den vorerwehnten Einrichtungen gemäß, alle Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Preussen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia haben, oder haben werden, nicht nur die Zinsen davon richtig erhalten, sondern daß auch die Capitalien ihnen ganz, ohne den mindesten Abzug und Verringerung, und binnen einem billigmäßigen Zeitraum wieder erstattet werden sollen.

Art. 8. Nachdem auch der in dem 7ten Artickul des Dresdner Friedens stipulirte Umtausch der Stadt Fürstenberg und des Zolles daselbst, nebst dem Dorfe Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, als er bewerkstelliget werden sollen, viele Schwierigkeiten gefunden; so ist man anderweit übereingekommen, daß, um solchen zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg samt deren Zubehörungen

Königl. Majestät in Preussen nicht nur den bishero zu Fürstenberg erhobenen Oderzoll und das Dorf Schidlo nebst dessen Zubehörungen jenseits des Oderstroms, sondern auch überhaupt alles, was Dieselben bis anjetzt von den Stränden und Ufern des Oderstrohms sowohl von der Seite der Lausitz, als auch von der Seite der Mark, besessen haben, abtreten werden, dergestalt, daß der Oderstrohm künftig die Landesgränze ausmache, und die Landeshoheit über beyde Strände und Ufer, und über alles, was jenseits der Oder auf der Seite der Mark, gelegen, forthin Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Nachfolgern und Erben gänzlich und allein immerwährend verbleibe.

Man ist auch übereingekommen, daß das Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu gebende Aequivalent nicht anders, als nach der Verhältniß des würklichen Einkommens, so Dieselben zeithero aus denen Besitzungen, welche Sie an Ihro Königl. Majestät in Preussen abtreten werden, gezogen haben, berechnet werden könne, dem zufolge Ihro Königl. Majestät in Pohlen mit einem Aequivalent an Land und Leuten zufrieden seyn wollen, davon der würkliche Ertrag dem würklichen Ertrage Dero an Ihro Königl. Majestät in Preussen abzutretenden Besitzungen gleich sey.

Uebrigens soll der 7te Artickul des Dresdner Friedens in allen denen andern, gedachte Vertauschung angehenden Puncten, genau beobachtet und erfüllet werden.

Art. 9. Ihro Majestät der König in Preussen gestatten Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu jeder Zeit den freyen Durchzug durch Schlesien nach Pohlen, und erneuern insbesondere dasjenige, was dieserhalb in dem 10ten Artickul des im Jahr 1745. zu Dresden geschlossenen Friedenstractats festgesetzet worden.

Art. 10.

tüchtiger und behöriger Form ausgefertiget, und binnen einer Zeit von vierzehn Tagen von desselben erfolgter Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es geschehen kan, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät des Königes in Preussen, und Ihro Majestät, des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, in Kraft Ihrer Vollmachten gegenwärtigen Friedens-Tractat gezeichnet, und mit Ihrem Pettschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg den funfzehenden Februarii, im eintausend siebenhundert drey und Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ewald Friedrich von Herzberg.
(L. S.) Thomas Freyherr von Fritsch.

Separatartickel.

Art. 1. Man hat sich dahin vereiniget, daß unter denen Rückständen, oder andern zurück gebliebenen Prästationen, welche vom eilften Februarii 1763. an wegfallen

als welches Ihro Majeſtät der König in Preuſſen ſich ausdrücklich vorbehalten und Ihro Majeſtät der König in Pohlen genau und nach dem Inhalt vorerwehnter Wechſelbriefe und anderer darüber ausgeſtellten ſchriftlichen Verbindungen, ohne den mindeſten Abzug oder Verkürzung, in denen darinnen verheiſſenen Münzſorten, abtragen zu laſſen, verſprechen.

Art. 2. Um über die Art und Gründlichkeit derjenigen Einrichtungen, welche in Anſehung derer Steuerſachen, wovon in dem 7. Artickel des Friedenstractats Erwehnung geſchehen, zu treffen ſind, keinen Zweifel übrig zu laſſen; So erklären Sich Se. Majeſtät der König in Pohlen, Churfürſt zu Sachſen, daß Dieſelben ſolche Einrichtungen treffen werden, daß keiner von den Steuergläubigern auch nur den geringſten Theil ſeines Capitals verlieren ſoll; Daß es unmöglich iſt, ihnen die verfallenen Zinſen zu bezahlen, nachdem wie überall bekannt, alle Einkünfte des Landes durch die Unfälle des Krieges gänzlich verſchlungen worden: Daß dieſe nehmliche Urſache auch auf heuriges Jahr in Betracht aller deren Auflagen, welche das Land bereits in demſelben zu entrichten, iſt angehalten worden, gelten müſſe; Daß aber vor das künftige Se. Majeſtät unverzüglich mit denen Sächſiſchen auf einem Landtage verſammleten Ständen die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um einen von den kläreſten Einkünften des Landes voraus zu erhebende Fond feſtzuſetzen, welcher

1) vorzüglich zu richtiger Bezahlung derer Zinſen, welche nicht unter drey von hunderten ſollen können beſtimmet werden, ſo wie ſie auch nicht über drey von hunderten werden anſteigen können, angewendet werden.

2) Daß der Ueberreſt den Fond d'Amortiſſement zur ucceßiven Bezahlung derer Capitalien ausmachen wird, welcher nach Proportion des Abtrags derer Capitalien und Verminde-

Specification.

derer in dem ersten Articulo separato reservirten Wechselbriefe und Engagements.

I. Leipziger Creis an Johann Ernst Gotzkowsky:

	Rthlr.	gr.
1) Obligation d. d. 31. Jan. 1763 = =	400000	=
2) Obligation d. d. 2. Febr. 1763 = =	86418	=
3) Obligation d. d. 2. Febr. 1763 = =	24000	=

II. Rath und Stadt Leipzig an Gotzkowsky;

1) Obligation d. d. 18. April. 1761 = =	80000	=
2) detto d. d. Michaelis Messe 1761 = =	894	14
3) Rest auf 1 Oblig. d. d. 25 Febr 1762. = =	259300	=
4) Obligation d. d. 23 Dec. 1762 in Ducaten =	350000	=
in Münze =	700000	=

III. Cammercollegium an Christoph Goslar aus dem Holzcontract vom 4 Decbr. 1762 = 40000 =

IV. Wegen des unterm 22. Dec. 1762 geschlossenen Holzcontracts durch vier unterm 26 Jan. 1763 von George Christian Städter an Carl Leveaux ausgestellte Wechselbriefe,

1) Jubil. Messe 1763 zahlbar = =	21347	5
2) Jubil. Messe 1763 zahlbar = =	21347	5
3) Marg. Messe 1763 zahlbar = =	21347	5
4) Neujahr Messe 1764 zahlbar = =	21347	5

V. Thüringische Stände an Goslar mit Vorbehalt der §. 2. der Punctation bedungenen Abrechnung

Capital = = = =	228328	13
Interessen = = = =	23118	=

VI. Stände des Stifts Naumburg-Zeitz, an Leveaux laut Obligation d. d. 30 Jan. 1763 = 11111 6

VII. Stadt

[illegible]

d. d. 1 Febr. a. c. halb auf Johannis, und halb auf Michaelis zahlbar

XI. Die Herrschaften Forst und Pförten eine Verschreibung an den Generalmajor von Möllendorf d. d. 5 Febr. a. c. in der Michaelis-Messe zahlbar = = 12000 =

Cammer-Rath Heineken einen Wechsel a = 10000 =

XII. Es ist auch der zwischen dem General-Major von Linden, und dem Cameercommissario Lorenz wegen derer Porcellainbestellungen unterm 7. Febr. a. c. geschlossene Vergleich unter denen zu erfüllenden Verschreibung mit begriffen.

Hierüber annoch:

1) Auf Verschreibungen des Grafen von Bolza de Ao. 1759 laut gegebener Berechnung = 37786.13.5

2) Wechselbriefe von Johann Christian Rennern vom 3 Sept. 1759 von dem von Dieskau an die Preussische Hauptmagazincasse indoßiret unterm 31. Jan. 1763 = = 1000 =

Ewald Friedrich von Herzberg.
Thomas Freyherr von Fritsch.

Da in dem zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen und Sr. Königl. Majestät in Pohlen unterm heutigen Dato getroffenen Friedensschluß festgesetzet worden, daß von dem eilften Febr. inclusive an gerechnet, alle Kriegsprästationes in Sachsen ceßiren, und die Churſächsischen Lande in Zeit von drey Wochen, nach geschehener Auswechselung derer Ratificationen, von denen Königl. Preußischen Truppen evacuiret werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf,

so

ſo haben die Unterzeichnete beyde Gevollmächtigte folgende Nebenconvention verabredet und geſchloſſen.

1) Werden Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen von dem ſechzehenden Februar a. c. an, Dero ſämtliche Truppen aus dem Erzgebürgiſchen und Thüringiſchen Creiſe zurück ziehen, und gedachte Creiſe den zwanzigſten Febr. völlig evacuiren laſſen. Die Stadt Leipzig ſoll den 1. Mart. geräumet werden, und Se. Königl. Maj. in Preuſſen werden hiernächſt alles mögliche thun, daß Sie die ſämtliche Churſächſiſche Lande in der in dem Friedenstractat feſtgeſetzten Zeit von drey Wochen, nach ausgewechſelten Ratificationen, von Dero Truppen evacuiren laſſen, wenn aber ſolches wieder Vermuthen, wegen noch nicht offener Schifarth, in ſolcher Zeit nicht völlig geſchehen könnte, und ein Theil der Königl. Preußiſchen Truppen eine Zeit von 8 bis höchſtens 10. Tagen noch länger in Sachſen ſtehen bleiben müſſte; ſo ſoll dieſes Königl. Pohlniſ. und Churfürſtl. Sächſi. Seits nicht als eine Contravention des Friedens angeſehen werden, ſondern es ſoll Sr. Königl. Maj. in Preuſſen frey ſtehen, ſolche Truppen, die jedoch über zwanzig Bataillons nicht ausmachen werden, zwiſchen der Elbe und Mulda, und in den nächſten Gegenden von Torgau und Wittenberg, jenſeit der Elbe, auf ſo lange ſtehen zu laſſen.

2) Verbleiben ſämtliche in Sachſen gegenwärtig befindliche Magazine zu Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Diſpoſition um theils die Armee, ſo lange ſolche ſich noch in Sachſen befindet, daraus zu verpflegen, theils auch die Vorräthe, nachdem es die Umſtände erfordern, transportiren zu laſſen. Wenn hiernächſt auch die Armee aus Sachſen weg marſchiret, ſo verbleiben die übrigen Magazinbeſtände zu Torgau, Pretſch und Wittenberg dem ohngeachtet zu Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Diſpoſition und ſtehet

Deroſelben frey, ſolche wegſchaffen oder verſilbern zu laſſen, welches ſobald als möglich geſchehen wird; wie denn auch die nöthige Magazinbediente bis dahin darbey ſtehen bleiben.

3) Behalten Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ſich vor, daß die ohnumgänglich erforderliche Fuhren, um ſowohl innerhalb derer Churſächſiſchen Lande, und weiteſtens bis zum erſten Nachtlager über die Gränze, der Armee die Fourage aus denen Magazinen anzufahren, als auch allenfalls die Magazinbeſtände bis Torgau, Pretſch oder Wittenberg zu tranſportiren, ingleichen zum Holzanfahren, die Krankenfuhren, und alle zum Marſch, bis in das erſte Nachtlager über die Gränze, ohnumgänglich erforderliche Vorſpann und Ordonnanzpferde, bis zur §. 1. beſtimmten gänzlichen Evacuation, vom Lande, ohnweigerlich und ohnentgeltlich, geſtellet werden, welches alles mit denen Königl. Pohlniſcher und Churfürſtlich Sächſiſcher Seits abzuordnenden Creiß- und Marſchcommiſſarien zu reguliren.

4) Wenn die Königl. Preußiſchen Truppen Sachſen evacuiren, ſo bleiben die Lazarethe zu Torgau und Wittenberg ſo lange, bis bey offenwerdender Schiffarth, die Kranken, und alles, was zum Lazareth gehöret, tranſportiret und weggeſchaffet werden können, und behalten ſo lange freyes Obdach, Licht und Feuerung. Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ſtehen auch frey, bey denen Lazarethen und Magazinen überhaupt ein Detaſchement von Dreyhundert Mann von Dero Truppen zu laſſen. Der Transport derer Lazarethe geſchiehet auf Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen alleinige Koſten.

5) Der Armee, ſamt allem, was dazu gehöret, nebſt Directorial und Commiſſariats-Proviant-Beckerey- und Fuhrweſensbedienten wird, ſo lange ſelbige vorbeſtimmtermaßen

No. 92.

d. d. Glogau den 15ten und Breslau den 16ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen Anpflanzung der Alléen lebendigen Hecken und anderer nützlichen, auch Obstbäume.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird Euch annoch erinnerlich seyn, was Wir bereits vorhin und noch unterm 8 Martii 1757. wiederhohlentlich wegen Anlegung der Allées an den öffentlichen Landstrassen von Linden, Weyden, und andern nutzbahren Bäumen, auch überhaupt wegen Anpflanzung nützlicher Stämme und Heecken, an den Wegen, allergnädigst verordnet und befohlen.

Da nun die, mit dem Kriege verknüpfte Excesse, auch unter andern das nachtheilige mit sich geführet, daß nicht nur diese sonst gewöhnliche alljährliche Anpflanzung ins Stecken gerathen, sondern auch die bereits existirte, fast überall zu Grunde gerichtet worden, nach nunmehro geendigten Kriege aber, dieses alles nach und nach redreßiret und die vorige Ordnung wiederhergestellet werden muß; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, Euch die Anpflanzung von Weyden Alleen und lebendigen Heecken von neuem bestens angelegen seyn zu lassen, und dahin zu sehen, daß sothane Verfügung, welche ihr sofort sämtlichen Creyß Insassen als eine Unserm Wünschen eben so angelegentliche als in der Folge vor sie und das publicum nützliche Sache bestens empfeh-

Die Landräthe sollẽ sich die Anpflanzung der Alleen Weyden u. le bend. Heecken bestens angelegẽ seyn lassẽ u. dahin sehen daß denẽ ergangenen Verord. Folge geleistet werde,

len

hinlänglichen und guten Obst gar sehr fehlet; so habt Ihr den Creyß-Einwohnern, die Anlegung guter Obst-Baum-Schulen und Pflanzung der guten Bäume in den Dorff- und Landstrassen und sonst bequemen Plätzen, wegen des zu hoffenden Nutzens, aufzugeben, die Befolgung dieses Unseres allergnädigsten Verlangens aber von Ihnen insgesamt als eine Sache zufördern die Uns zu vielen wahrhaften Vergnügen gereichen wird, und die Wir daher höchst selbst, schon verschiedentlich möglichst zu poußiren von neuen befohlen haben. Seynd ꝛc.

Jung guter Bäume in den Dorf. u. Landstrassen u. sonst bequem. Plätze ist wegē des zu hoffendē Nutzens auf alle Weise zu befördern.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Was Wir dato an Unsere Land-Räthe, wegen Anpflanzung mehrerer Weyden lebendigen Heecken und anderer nützlichen auch Obstbäume, von neuem anbefohlen, solches lassen Wir Euch hierbey in Abschrift zufertigen, und habt Ihr die Magistráte Eurer Inspection hier nach gleichfalls zur genauen Befolgung zu instruiren. Seynd ꝛc.

No. 93.

d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 26ten Martii 1763.

Circul. an ſämtliche Land-Räthe, wegen des Heyrathens, der Cantoniſten ohne Trauſchein imgleichen der Regiments Recroutirungen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus höchſt eigener Bewegung bereits durch das unterm Breslau den 24ten Februar a. c. ergangene Circulare befohlen:

„daß alle diejenige Burſche, ſo von den Regimentern „nach ihrer Rückkunft aus der Campagne in die Can„tons entlaſſen worden, ſollen heyrathen können, oh„ne daß ſie zuvor nöthig haben von dem Commandeur „dieſerhalb einen Trauſchein oder Bewilligung einzu„ziehen.

Wir aber nöthig gefunden, hierüber ſo wohl als über die künftige Einrichtung bey den Regimentsrecrutirungen aus den Cantons, Unſere allerhöchſte Willensmeynung noch näher zu erkennen zu geben, und hierdurch feſt zuſetzen, daß

Daß die Cantoniſte nach eigenen Gefallen u. ohne Erlaubniß heyrathen können.

1.) nächſt denen in obgedachten Circulari ſchon ausdrücklich gedachten bisher bey den Regimentern bereits geſtandenen nun aber in die Cantons zurück gelaſſenen Mannſchaften, auch einem jeden Burſchen, dem ſonſt als Cantoniſten das Heyrathen beſchränkt geweſen, unverwehret ſeyn ſoll ſich nach eigenen Gefallen zu verheyrathen, und die Ertheilung oder Suchung der Trauſcheine

Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, auf Verlangen eines Officiers auch nur einen Mann aus dem Canton verabfolgen zu lassen, oder die ihm benannte Anzahl Leute, die das Regiment aus dem Canton zunehmen, von Unserer allerhöchsten Person Erlaubniß bekommen, zu überschreiten, wie denn in solchen Fällen der Numerus der zu verabfolgenden Mannschaft von Unserm dirigirenden Ministre oder Unserer Krieges- und Domainen-Cammer genau bekannt gemacht werden wird.

Schleuse dirig. Ministre oder der K. Krieges- u. Dom. Cam̃er kein Mann aus den Canton genom̃en und auf Verlangē eines Offic. an das Regim. verabf. werden soll.

3.) Die Land-Räthe, Magistráte ꝛc. bey dem geringsten Contraventions-Fall den die Regimenter hiewider begehen könnten, und woran sie bey Vorhaltung dieser allergnädigsten Verordnung nicht abgehen wolten, mit Speciel-ler Anführung solchen Falles unverzüglich der Krieges- und Domainen-Cammer deshalb Bericht erstatten sollen, damit davon an Unsere allerhöchste Person referiret werden könne.

Wie sich die Landräthe und Magistráte bey dergl. Fällē verhalten sollen.

Als lassen Wir Euch diese Unsere allergnädigste Willensmeinung hiedurch bekannt machen, mit dem Befehl solche so fort zu publiciren, und Euch darnach genau und eigentlich zu achten, auch zu erreichung der von Uns für das

Simil. Mut. Mut.

An ſämtliche Magiſträte.

✣ ✣ ✣

An ſämtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unſern ꝛc. Was in Anſehung der künftigen Einrichtung bey den Regimentsrecroutirungen aus den Cantons feſtgeſetzet und an ſämtliche Magiſträte dato erlaſſen worden, ſolches wird Euch hiebey Abſchriftlich zur Nachricht und Achtung zugefertiget um Eures Orts dahin zu ſehen, daß Unſerer allerhöchſten Willensmeynung nachgelebet werde. Sind ꝛc.

No. 94.

d. d. Breslau den 21ten Martii und Glogau den 5ten July 1763.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe wegen Mehrung des Holzes.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach hergeſtellter Ruhe iſt es nöthig, darauf zu denken, wie dem ſeit dem Kriege, mehr eingeriſſenen Holzmangel abzuhelfen, die Nothwendigkeit ſiehet zwar ein jeder bald ein, wenige ergreiffen aber die nöthige Mittel, Wir ſehen Uns alſo genöthiget, zu verordnen

Wie ruinirte Holzungen zu hegen.

1) daß alle im Kriege ruinirte Holzungen von nun an bis der Aufſchlag vor dem Vieh ſicher, zu hegen, und ſo, daß weder Rindvieh noch Sichel und Senſen herein kommen.

2) Iſt

Digitized by Google

Die Erfahrung hat bisher gezeiget, daß auch die heilſamſten Verordnungen unbefolgt bleiben, und viele Land-Räthe durch die bloſſe publication der Ordre ihrem Amte ein genüge gethan zu haben glauben, da ihnen doch obliegt mit Aufmerkſamkeit auf die Befolgung zu halten. Wir wollen Euch in dieſer wichtigen Sache Eurer Pflicht eingedenk machen, und befehlen Euch, alle Aufmerkſamkeit darauf zu wenden: damit ihr aber auch deſto eher im Stände ſeyd, alles zu über ſehen, ſo ſolt ihr den Creyß unter die March-Commiſſarien und Deputirte theilen, auch jedem einen Wirthſchaftsverſtändigen Creißſtand zu fügen, welche um Michaelis die Dörffer bereiſen und unterſuchen müſſen:

Wie die Dörfer bereiſet u. das Forſtweſen unterſuchet werde ſoll.

1. Zu wie viel Scheffel an Saat der Wald im Kriege ganz oder zum theil beſchädigt.
2. Ob noch Saambäume und Wurzeln zum Aufſchlag vorhanden, oder abgeſäget werden müſſen, und welcher Saamen ſich jeden Orts ſchicke.
3. Ob die Holzung und Säung ordentlich und ſo daß davon Nutzen zu hoffen bereits beobachtet worden.
4. Wer auf das Holz achtung giebt?
5. Ob und welche Stellen noch zu beſäen oder zu bepflanzen?
6. Was vor Mittel auſſer denen verordneten zu Erhaltung des Endzwecks dienlich erachtet werden?

Dieſe Commiſſarien müſſen ſich nicht bloß damit begnügen, die Dörffer zu bereiſen, und die Bewohner über obiges befragen, ſondern ihnen liegt ob, die Felder und Wälder zu bereiſen, und ſelbſt zu unterſuchen, ob das Befohlne geſchehen, und was noch nöthig. Ausgang Novbr. erwarten Wir Euren umſtändlichen Bericht auch ſpecielles

Gut-

Digitized by Google

zu lassen.

12. Die Brücken so viel es nur irgend thunlich von Steinen zu machen, wenigstens mit Steinen zu bepflastern.

13. Wo Bruchsteine vorhanden, einen jeden zum maßiven Bau zu animiren, wo die Steine fehlen, auf Weller-Wände von Erde, wozu die Leute aus dem Magdeburgschen zu haben bedacht zu seyn.

14. Keinem Hirten Feuer im Walde zu gestatten. Sind ꝛc.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Die starke Abnahme des Holzes erfordert auf dessen Menage zu sehen. Wir haben deshalb anliegendes Circulare an die Land-Räthe erlassen, und befehlen

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die Regimenter nicht nur sämtliche Landes Kinder entlassen, sondern auch, da so viele frey Corps untergestecket sind, noch mehrere dimittiret, imgleichen so viele Proviant- und Artillerie-Knechte frey gelassen worden, und also kein Zweiffel übrig ist, es werde dadurch die Besetzung der ledig gewordenen Stellen bewürket, und dem Mangel der Knechte und Dienstbothen auf dem Lande abgeholfen werden; Als habt Ihr nach Eurer Pflicht Euch äußerst zu bemühen, und dahin zu sehen, daß nach nunmehro glücklich hergestelltem Frieden und da so vieles Volk dem Lande zurück gegeben werden, die ledige Stellen fordersamst wieder besetzet werden mögen. Sind ꝛc.

Was die Land-Räthe im Glogauis. Cammer Departement zu beobachten.

No. 97.

d. d. Glogau den 22ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe daß denen Käuffern des Bauholzes in denen Städischen Forsten die Zöpffe und Zacken davon nicht überlassen werden sollen.

Friderich König ꝛc.

welches nach der Taxe verkaufet, oder auch ohne Bezahlung angeſchlagen und verabfolget wird, dem Käuffer oder Empfänger gelaſſen, oder wenigſtens erlaubet worden, den Stamm weit über die zum Bau erforderliche Länge abzuzacken und den Zopf mit aus dem Forſt zu fahren; ſolches aber wieder alle Forſtordnung, und den Sinn der Bauforſt Taxe läuft, indem nach ſolcher der Stamm Bauholz nicht länger als er bauet, und nach dem Anſchlage zum Bau an Länge und Stärke erfordert wird, angeſchlagen und verabfolget werden ſoll; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Magiſträten der Städte Eurer Inſpection welche Forſten haben, ſofort ernſtlich aufzugeben, daß fernerhin kein Stamm Bauholz länger als ſolcher bauet, und nach dem Anſchlage Lang und Stark ſeyn ſoll, aus dem Forſt zu fahren geſtattet werde. Die Forſt Inſpectores und Förſter müſſen jedes Orts angewieſen werden, die Stärke und Länge eines Stammes Bauholz, ſo wie ſolcher nach dem Anſchlage erfordert wird, allemal vor der Anweiſung und Anſchlagung auszurechnen, und ſelbigen ſodenn nicht länger, als er nach der Länge bauet, aus dem Forſt verabfolgen zu laſſen, die Zäpfe und Zacken hingegen verbleiben dem Forſt, und muß das ſtarke Holz davon zu Klaftern, das ſchwächere aber zu Reißig eingehauen und den Cämmereyen zum Beſten beſonders verkaufet werden. Sind ꝛc.

Aus den Forſte der Städte ſoll fernerhin kein Stam Bauholz läng. als ſolches bauet und nach dem Anſchlage lang und ſtark ſeyn ſoll aus de Forſt zu fahren geſtattet werde

die Forſt Inſpector: u. Förſter müſſen jedes Ortes angewieſen werden die Stärke und Länge eines jeden Stammes Bauholz ſo wie ſolcher nach de Anſchlage erfordert wird, allemal vor der Anweiſung und Anſchl. auszurechnen, u. ſelbigen ſodaß nicht länger als er nach der Länge bauet aus dem Forſte verabfolgen zu laſſen

No. 98.

No. 99.

d. d. Glogau den 29ten Martii 1763.

Circul. an ſämtliche Magiſträte und Breslau den 6 April 1763. Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe. Wie es bey vorfallenden Streitigkeiten zwiſchen dem Militari und Civili zu halten.

Friderich König. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus höchſt eigener Bewegung nöthig gefunden, Unſere bereits unterm 7ten Martii 1752. gegebene Ordre, daß kein Commendant oder Regiment ſich einer eigenmächtigen Jurisdiction über die Magiſträte und Bürgerſchaft anmaßen ſoll, durch ein an ſämtl. Commendanten und Commandeurs derer Regimenter in Schleſien unterm 20ten vorigen Monats erlaſſenes Circulare zu erneuern und dabey ausdrücklich feſt zu ſetzen, daß bey vorfallenden Streitigkeiten zwiſchen einem Officier oder Soldaten: und einem Bürger, wenn nemlich der Soldat ſo wohl als der Bürger complices delicti ſind, die Sache durch ein Judicium Mixtum abgethan, wenn aber dieſes nicht iſt, der Officier oder Soldat gegen den Bürger bey dem ihm vorgeſetzten Magiſtrat, der Bürger aber, wenn er Kläger gegen den Soldaten iſt, bey dem Regiment klagen, und allda die Juſtiz mäßige Unterſuchung und Abthnung der Sache gewärtigen ſoll: So machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Direction in vorkommenden Fällen hierdurch in Gnaden bekännt. Sind ꝛc.

Wenn ein judicium mixtum ſtatt findet.

Wenn Officiers od. Soldaten ihre Klagen bey dem Magiſtrat anzubringē haben.

Wenn die Bürger bey dem Regiment ihre Klagen vorbringen müſſen.

No. 100.

Digitized by Google

Die Landr. ſind ſchuldig auf dergl. Contraventiones genau zu attendiren u. ſonder Anſehen der Perſon bey Straffe der Caſſation ſofort bey der Cammer Anzeige zuthun

tragen ſollen, daß deren Aufnahme und Conſervation befördert, nicht aber ſelbigen zu ihrem Verfall und Deſperation zum Nachtheile des Landes und Unſerem allerhöchſten intereſſe Anlaß gegeben werde: Ihr ſelbſt müſſet auf die Contraventiones genau attendiren, und ſonder Anſehen der Perſon bey ohnfehlbarer Caſſation davon ſo fort bey Unſerer ꝛc. Cammer Anzeige thun. Sind ꝛc.

Simil. an ſämtl. Creyß-Deputirte und March-Commiſſarios.

Unſern ꝛc. Was Wir dato wegen der bisherigen harten Behandlung, derer Unterthanen von denen Dominiis, und der ihnen aufgebürdeten unſtatthaften Dienſte, und anderen onerum zu deren Steurung zu verfügen geruhet, ſolches wird Euch hierbey in Abſchrift zu gefertiget, mit dem Befehl, auf deren genaue Befolgung pflichtmäßig zu vigiliren und gereichet Euch dabey zur Nachricht, daß wenn Ihr darunter conniviren, und nicht von denen vorkommenden Contraventionen ſogleich an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer berichten ſoltet, Ihr der ohnfehlbaren Caſſation zu gewärtigen habet. Sind ꝛc.

Die March-Commiſſarii und Creyß-Deputirte ſollen gleich den Landr. auf dergl. Contraventiones vigiliren.

Desgl. die Steuer-Einnehmer.

Desgleichen an ſämtl. Steuer-Einnehmer.

No. 101.

No. 102.

d. d. Breslau den 11ten April 1763 und Glogau den 5ten April 1763.

Circul. An ſämtl. Land-Räthe wegen Abſtellung der Exceſſe bei unbefugter Erpreſſung des Vorſpanns.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es laufen von dem Lande gewaltige Klagen über die Exceſſe ein, welche vom Militari bey Erpreſſung des Vorſpanns, ohne zu deſſen Nehmung durch einen Vorſpann-Paß authoriſiret zu ſeyn, verübet worden:

Da nun ſolches Unſerer Allerhöchſten Intention ſchnur ſtracks zuwider iſt, und ſolche vielmehr dahin gehet, daß das Land nach ſo viel ausgeſtandenen Calamitäten auf alle mögliche Weiſe ſoulagiret und wieder aufgeholfen, keinesweges aber durch dergleichen unbefugte Exactiones noch mehr gequälet und am Geſpann deteriorirt werden ſoll; Als habet ihr gleich nach Empfange dieſes im Kreiſe bekannt zu machen, daß keinem Officier, er ſey commandirt oder nicht, woferne er keinen gültigen Vorſpann-Paß von Unſerm dirigirenden Miniſtre v. Schlabrendorff oder von der ꝛc. Cammer zu produciren hat, ſchlechterdings kein Vorſpann verabfolget werden ſoll, und wenn jemand vom Militari demohngeachtet mit Gewalt Vorſpann erpreſſen will, ſo iſt ſelbiger, wenn es Unter-Officiers oder Gemeine ſeyn, ohne Umſtände zu arretiren, und an den Commendanten der nächſten Veſtung zur weiteren Anzeige an Unſere allerhöchſte Perſon abzuliefern, wenn ſich aber ein Officier dergeſtalt vergehen ſolte, ſolchem nicht nur keine Pferde zu geben, ſondern von dem Exceß ſogleich an den nächſten Commendanten zu berichten, um ſolchen arretiren zu laſſen, auch davon an Uns zu berichten. Sind

Was bey Verabfolgung des Vorſpanns an die Officiere in acht zu nehmen

Wie es da gehalten werden ſoll, wenn jemand vom Militari mit Gewalt Vorſpann erpreſſen will?

No.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst gemeßentlich anbefohlen, daß bey vorkommenden vacanten Bedienungen die Invaliden vorzüglich versorget werden sollen: Als werdet ihr hierdurch angewiesen, bey denen Vorschlägen zu wiederbesetzung der Vacantien vornemlich auf die Invaliden zu reflectiren, damit solcher gestalt denen Leuten, welche in Unserm allerhöchsten Militair Dienst, um ihre Gesundheit gekommen, oder sonst zu fernern dergleichen Strapazen untüchtig geworden, auf ihre fernere Lebenszeit Brodt und Unterhalt verschaffet werde.

Die Steuerräthe werden angewiesen bey denen Vorschlägen zu wiederBesetzung der Vacanzien vornemlich auf die Invaliden zu reflectiren.

Ferner haben Wir Allerhöchst zu erkennen gegeben, wenn ein und anderer Invalide etwa zur Bedienung nicht tauglich sonst aber dennoch zu anderer Handarbeit zu gebrauchen, daß selbige bey denen Fabriquen und Spinnereien emploiret werden müssen.

Invaliden so zu Bedienungen nicht taugl. sonst aber zu anderer Handarb. zu gebrauchen, sollen bey den Fabriq. u. Spinnereyen angesetzt werden.

Dieser Unserer Allerhöchsten Gesinnungen gemäß habt ihr also die Magistráte Eurer Inspection zu instruiren, die Umstände derer in ihrer Stadt sich aufhaltenden Invaliden zu examiniren, ob selbige noch zu Verrichtung einiger Hand-Arbeit tüchtig und selbigen, so viel möglich dazu Anleitung zu geben, besonders aber an denen Orten, wo Fabriquen vorhanden und zur Spinnerey-Arbeiter nöthig, über deren

Was die Magistráte bey gestalten Umständen zu beobachten haben.

Die Steuerrät. ſollē pflichtmäſ. anzeigē u. Vorſchläge thun auf was für Art die intention wegē Verſorgung der Invaliden noch beſſer erreichet werde.

den und ihren Unterhalt verdienen, übrigens aber um ſo mehr vom Betteln abgehalten werden.

Was nun darauf von Euch verfüget worden, und was von Seiten der Magiſträte darunter geſchehen und effectuiret, darüber erwarten Wir binnen 4 Wochen Eure pflichtmäßige Anzeige nebſt etwanigen Vorſchlägen auf was Art die intention darunter noch beſſer zu erreichen.

✣ ✣ ✣

Simil. an ſämtl. Land-Räthe mit Befehl dahin zu ſehen, daß die auf dem Lande ſich aufhaltende Invaliden zu anderer Handarbeit worzu ſie noch tüchtig, beſonders auch zur Spinnerey gebrauchet werden.

No. 104.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 25ten April 1763.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des Gnaden Quartals der Rathhäußlichen Bedienten bey denen Mediat Städten.

Friderich ꝛc.

Die Erben der Rathhäußl. Bedienten bey den Mediat Städtē ſollen ſo wie bey denen Immediat Städtē künftig kein Gnadenqu. ſondern nur das Sterbequartal bekommen.

Unſern ꝛc. Es wird Euch noch bekannt ſeyn, wie bereits in der d. d. Breslau den 8ten Novemb. 1754. und 7ten Febr. 1755. und Glogau den 6ten Mart. 1755. ergangenen circulair Ordres feſtgeſetzet und verordnet worden, daß die Rathhäußlichen Bediente kein Gnadenquartal mehr genieſſen, ſondern nur das Sterbequartal bekommen ſollen, indem es für die Succeſſores allzuhart, wenn dieſelben ſolcher

cessoris gänzlich überlassen müssen, bey ihrem erfolgten Ableben sothanes Gnadenquartal oder Monath hinwieder unter deren Erben und dem Successore getheilet werden, bey letzterem und dessen künftigen Abgang aber solches ganz cessiren soll: Da Wir nun vernehmen, daß diese Verfügung bey denen Mediat Städten noch nicht überall zur Uliance gekommen; so declariren Wir hierdurch allergnädigst, daß darunter kein Unterscheid zwischen Immediat und Mediat Städten ferner gestattet, sondern es bey letztern ohne Unterscheid auf gleichen Fuß wie bey denen Immediat Städten gehalten werden soll, worauf Ihr also genau zusehen, und die unter Eurer Inspection stehende Magisträthe darnach zu instruiren habt. Sind ꝛc.

hiervon einen Abfall leydet.

An sämtliche Mediat Regierungen, denenselben wird bekannt gemacht was dato an die Steuer-Räthe in dieser Materie erlassen worden, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

No. 105.

d. d. Breslau den 8ten April und Glogau den 19ten April 1763.

Circul. An ſämtl. Steuerräthe wegen beſſern Anbaues des Tobacks.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in Schleſien der Anbau des Tobacks nur erſt an wenig Orten betrieben wird, und es dahero im Lande daran nach gar ſehr fehlet, dagegen aber ſelbiger ſo wohl an unzubereiteten Blättern als zubereitet aus andern Ländern ſehr häufig eingehet, mithin durch beſſern Anbau dem Lande viel Geld erſparet werden kan, dabeneben dermahlen in Betracht zu ziehen, daß das Land nunmehr wieder mit mehrern Menſchen zu deſſen Bearbeitung verſehen, die Conſumtion des Getreides auch nicht mehr ſo ſtark, wie bishero iſt, folglich man auf den Anbau mehrerer Sachen, als des Getreides zu raffiniren und dadurch eine deſto beſſere Anwehre des Getreides zu verſchaffen Urſache hat; So wird euch hierdurch aufgegeben, **die Magiſträte Euer Inſpection anzuweiſen, die Einwohner der Städte** an denen Orten, wo der Boden dazu bequem iſt, beſtens zu animiren, und ihnen Anweiſungen zu geben, daß ſie auf die Pflanzung und den Anbau des Tobacks, wie ſolches in ſo vielen auswärtigen, beſonders Unſerer Bothmäßigkeit unterworffenen Provinzien mit großem Nutzen geſchiehet, ſich appliciren und die mehrere Erzielung dieſes profitablen Materialis möglichſt zu befördern ſich befleißigen ſollen.

An denen Orten wo der Boden zum Tobackanbau bequem iſt ſoll deſſen Pflanzung vorgenommen u. den Anbauern von denen Landräthen oder Magiſträten Anweiſung gegeben werden.

Von dem Effect dieſer anbefohlenen Tobacks-Anpflanzung

Von demjenigen was Ihr darauf verfüget und bei welchen **Städten** dieſe Entrepriſe von Effect ſeyn wird, dar-

An sämtl. Beamten, ab initio bis zum Anstrich Ursache hat et pergatur. Als wird dem Beamten zu N. hierdurch aufgegeben, die Pflanzung und den Anbau des Tobacks, wie solches in so vielen auswärtigen, besonders Königl. Provinzien mit großem Nutzen geschiehet, auf dem Amte an solchen Plätzen wo der Boden dazu bequem einzuführen und die Erzielung dieses profitablen Materialis bestens zu befördern.

No. 106.

Breslau den 8ten April und Glogau den 19ten April 1763.

Circulare an sämtl. Magistrate, wie es mit Einhebung und Auszahlung des Servises für das künftige gehalten werden soll.

Friderich König ꝛc.

Nachdem nunmehro festgesetzet worden, wie es mit Erhebung und Auszahlung des Servißes vor das künftige gehalten werden soll; So wird Euch hierdurch bekannt gemacht: daß

Wie es mit der Servisentrichtung in denen mit und ohne Guarnison be-

1) In denen mit Guarnison belegten Orten der Servis nach dem hohen Divisore a 7 ggl. in denjenigen aber wo

wie es in Anſehung der Officiers gehalten werden ſoll.

2. Die Officiers erhalten Monathlich ihren feſtgeſetzten Servis, wofür ſie ſich das Quartier miethen, ingleichen Holz und Licht ſelbſt anſchaffen müſſen, indem die Natural-Einquartierung in Anſehung derſelben ceßiret, und nicht länger zum Bedruck der Bürgerſchaft geſtattet werden ſoll.

wer den Servis für die bew. u. unbew. Unterofficiers Gem. u. Pferde erhält

3. Die Unter-Officiers beweibte und unbeweibte, Gemeine ingleichen die Pferde anlangend, ſo erhalten die bequartirte Wirthe monathlich dafür den gewöhnlichen Servis.

Der Servis ſoll lediglich auf die in Guarniſon befindl. Mannſchaft u. Pferde vergütet werde

4. Wird der Servis nicht wie es ſonſt gebräuchlich geweſen, nach dem completten Stande, ſondern nur lediglich auf diejenige Mannſchaft und Pferde, ſo in der Guarniſon würklich befindlich ſind, vergütet, wie denn überhaupt Magiſtratus ſich mit der Bürgerſchaft ſelbſt berechnen und derſelben, nicht aber denen Chefs der Compagnien den Servis auszahlen muß.

Was Magiſtratus hierbey zu beobachten.

Was Magiſtratus ferner zu beobachten hat.

Magiſtratus ſoll mit darauf attendiren, daß die Officiers denen Wirthen die Miethe gehörig bezahlen und ſich Holz, Licht und Betten ſelbſt anſchaffen.

Magiſtratus hat ſich alſo bey Ablauf eines jeden Monats von dem Commandeur der Guarniſon eine von ihm unterſchriebene Liſte von der effectiven Stärke der Compagnien und Esquadrons an Officiers, Unter-Officiers, beweibten und unbeweibten, Gemeinen, auch Pferden auszubitten, darnach den Servis an die Officiers, für die Unter-Officiers, Gemeinen und Pferde aber an die Wirthe auszuzahlen, auch ſolche Liſten jederzeit den monathlichen Extracten beyzufügen, wie er denn auch mit darauf zu attendiren hat, daß die Officiers denen Wirthen die Miethe gehörig bezahlen, und ſich Holz, Licht, und Betten ſelbſt anſchaffen müſſen.

An die Commiſſarios Locorum.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Welchergeſtalt die Magiſträte wegen künftiger

No. 107.

Königlich-Preußisches Edict wider das Carten-Spiel von Bassette, Landsquenets und Pharaon, auch alle andere dergleichen Hazard-Spiele.

Friderich König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Wir höchstmisfällig in Erfahrung gebracht, daß auch in Unsern Schlesischen Landen das verderbliche Cartenspiel, von Bassette, Landsquenets und Pharaon, auch andere dergleichen Hazard-Spiele, überhand genommen, und insonderheit in den Caffeehäusern, Billiards, Wein- und Bierschenken, zeithero und vornemlich währendem Kriege, ohngescheut gespielet worden, woraus vielfältig, nicht allein allerhand Zänkereyen, Streit und Zwistigkeiten entstanden, sondern auch Leute von allerhand Stand und Condition in Verfall ihres zeitlichen Glücks gerathen, einige auch, wenn sie in solchen Stand verfallen, zu verbotenen und unerlaubten Mitteln zu greifen, und sich dadurch in noch grösseres Unglück zu stürzen, veranlaßt worden.

Wenn Wir nun, um sothanem höchstschädlichen Unwesen zu steuren, nöthig gefunden, obbenannte Bassette,

gen, dergeſtalt, daß derjenige, er ſey wer er wolle, welcher a dato Publicationis dieſer Verordnung an, auf obbenannten verderblichen Spielen betroffen, oder daß er wider dieſes Unſer Verbot und allgemeines Edict, gehandelt, von dem inquirirenden Fiſcal überführet werden wird, ſothanem Fiſcal zuvörderſt, Einhundert Species Ducaten, und überdem zur Strafe Dreyhundert Species Ducaten ad pias cauſas, oder ſonſt zu milden Stiftungen erlegen, im Fall aber der Contravenient nicht des Vermögens, derſelbe dafür mit willkührlicher Veſtungsſtrafe angeſehen, nicht weniger die Wirthe der Caffeehäuſer und Billards, welche obbenannte verderbliche Hazard-Spiele geduldet und geſtattet zu haben überführt werden, mit dem Verluſt der ihnen verliehenen Conceſſion und dem Befinden nach, noch überdem mit Exemplariſcher Strafe, belegt werden ſollen.

Als befehlen Wir allen Unſern Kriegs- und Civil-Bedienten, Cammern und Juſtiz-Collegiis, Beamten, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, und ſonſt jedermänniglich, inſonderheit dem Officio Fiſci, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes Unſer Edict, welches damit es um ſo weniger in Vergeſſenheit gerathe, alle 3 Monathe von den Canzeln in den Städten öffentlich verleſen werden ſoll, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach allem Rigueur und ohne Weitläuftigkeit zu procediren, auch ſelbige ohne Anſehen der Perſon zu der feſtgeſetzten irremiſſiblen Strafe zu ziehen, dahingegen, diejenigen ſo dergleichen Contravention anzeigen und erweißlich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben ſollen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unter-

v. Schlabrendorf.

No. 108.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 26ten April. 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Untersuchung der Invasionsschulden bey denen Städten.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach hergestellter Ruhe die Nothwendigkeit erfordert, bey jeder Stadt die im Kriege vorgefallene Invasionsschulden zu untersuchen, und solche Einrichtung zu machen, daß selbige, so bald nur immer möglich getilget werden; So befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, diese Untersuchung, wofern es noch nicht geschehen, bey jeder Stadt Eurer Inspection, wo dergleichen vorgefallen ohne Anstand vorzunehmen, die darüber befindliche Nachweisungen und Liquidationes Euch produciren zu lassen, selbige in curia in Gegenwart des Magistrats und der repräsentanten der Bürgerschaft der Richtigkeit halber und welcher gestalt sie erwiesen werden zu examiniren, allenfals wo es nöthig sie eydlich bestärken zu lassen, so dann aber auch nach

Die Steuerräte sollen bey jeder Stadt ihrer Inspection die im Kriege vorgefallene Invasions-Schuldē untersuchen u. eydlich bestärken lassen sodann nach Billigkeit moderirē u. ein richtiges liquidum formiren auch die Mittel zu deren Tilgung wohl

ges Liquidum zu formiren und wegen Tilgung dieſer Schulden mit dem Magiſtrat und Bürgerſchaft einer jeden Stadt beſondere Ueberlegung zu pflegen, wie ſelbige in verſchiedenen terminen durch die deshalb zu entwerfende Anlagen und vorzuſchlagende Mittel zu tilgen, ſodann aber hievon in Anſehung eines jeden Orts an Uns umſtändlich zu berichten, und die Approbation zu ſuchen.

Vorläufig habt Ihr indeſſen aufs forderſamſte von jeder Stadt die Nachricht einzuſenden.

1) Wie hoch die ganze Invaſions Schuldenlaſt bey derſelben ſich betrage?
2) Ob ſelbige bereits unterſuchet oder nicht?
3) Auf wie viel ſie bey der Unterſuchung determiniret worden?
4) Was vor Mittel zu deren Tilgung concertiret und feſtgeſetzet worden, und was dazu
   die Cämmerey
   die Stadt Commune oder
   andere Fonds
   beyzutragen haben?
5) Wie viel ſolche bereits beygetragen?
6) Wie viel alſo noch an Schulden zu bezahlen übrig iſt?

Wobey Ihr noch angewieſen werdet von denen Puncten ſub No. 1. 2. 5. und 6. eine Generaltabelle anzufertigen, und ſolche längſtens binnen 4. Wochen einzuſenden. Sind ꝛc.

No. 109.

hung der Jesuiter-Apothecken.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir resolviret haben die Jesuiter-Apothecken zum Besten der Städtl. Apothecken fürohin gänzlich eingehen zu lassen; So lassen Wir euch hierbei in Abschrift zufertigen was dieserhalb an die Collegia und respective Residenzen der Jesuiter hiesigen Departements dato erlassen worden, um so wohl die Magistráte der Orten wo Jesuiter-Collegia und Residenzen etabliret sind, als auch die Accise- und Zoll-Aemter darnach zu instruiren, mit dem Befehl darauf zu invigiliren daß dawider unter keinerley Prätext gehandelt werde. Sind ꝛc.

Die Steuerräthe sollen die Magistráte, Accise- u. Zollämter der Orten, wo Jesuitercollegia und Residenzen etablivet sind, instruiren, daß deren Apothecken nicht beybehalten werden.

An die Jesuiter-Collegia und resp. Residenzen.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr wahrgenommen, daß die Jesuiter die ihnen nachgegebene Apothecken zum Nachtheil der Bürgerlichen Apothecken in den Städten zeithero sehr weit extendiren und der letztern debit dadurch nicht nur sehr geschwächt, sondern auch an manchen Orten unter dem Prätext von denen dazu erforderlichen Waaren und Droguerien viel andere dahin nicht gehörige Sachen mit Verkürzung der Königl. Rechte eingeführet und einen ordentlichen Schleich-Handel etabliret

Die Jesuiter-Apothecken aller Orten sollen von nun an bey

Es ſollen auch von den Jeſuitern bey ebenderſelben Strafe keine zur Verfertig. der Medicamente nöthige Waaren u. Droguerien weiter eingeführet werden, wo ihnen hingegen nachgelaſſen wird, die vorräthigen Medicamente jedoch blos zu ihren Gebrauch zu conſumiren.

von nun an gänzlich ceßiren und eingehen ſollen, laſſen daher auch ſolches dem Collegio / der Reſidenz } zu N. hierdurch bekannt machen, mit dem allergſtl. Befehl nicht nur ſofort allen Verkauf der Medicamente einzuſtellen und an niemanden außer ſeinem Collegio / ſeiner Reſidenz } bei **Einhundert** Rthl. Strafe für jeden Pfennig das geringſte weiter zu verlaſſen, ſondern auch bei gleichmäßiger Strafe keine zur Verfertigung der Medicamente nöthige Waaren und Droguerien weiter einzuführen, wo hingegen nachgelaſſen wird, daß die noch vorrätige Medicamente jedoch bloß zu deſſen / ihrem } eigenen Gebrauch im Collegio / in der Reſidenz } conſumiret werden können.

No. 110.

d. d. Glogau den 12ten April 1763.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe, daß die Ziegel-Bedachungen mit äußerſtem Nachdruck poußiret werden ſollen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt euch unterm 14 Febr. c. zugefertiget worden, was an die Magiſträte ſämtlicher accisbaren Städte, wegen des maßiven Baues derer Häuſer, und allgemeiner Einführung derer Ziegel-Bedachungen wiederholet verfüget worden. Nachdem Wir aber allerhöchſt ſelbſt bei Unſerer letzteren Anweſenheit in hieſiger Provinz wiederholentlich und auf das ernſtlichſte befohlen, daß da Wir denen Schleſiſchen verunglückten Städten, ein ſo anſehnliches

adjutum

Strafe für je

sondern auch
ung der Mei-
iter einzufü-
noch vorräthig

n Gebrauch

1763.
daß die Zugk-
ruck poußirt

hr. c. zugefertigt
tlicher accisbaren
Häuser, und al-
ungen wiederfeld
lerhöchst selbst bei

fehl bekannt gemacht, die abgebrannten Städte eurer Inspection sofort zu bereisen, und dabei mit allem Ernst dahin zu sehen, daß sowohl in diesen als in allen übrigen Städten obangeführter Verordnung vom 14ten Febr. in allen Stücken genau nachgekommen, und alle Efforts angewendet werden, sonderlich die eingeäscherte Häuser wieder zu erbauen. Zu diesem Ende habt ihr die Eigenthümer der abgebrannten Stellen und alten Häuser vor Euch zu fordern, und sie bestens zu animiren entweder selbst zu bauen, oder die Stellen an andere zu überlassen, die Unserer allerhöchsten Intention gemäß zu bauen, und die Häuser in Stand zu setzen vermögend sind. Damit auch zu denen Bauen es nicht an denen nöthigen Materialien fehle; so habt ihr den Zustand der Ziegeleyen genauer zu untersuchen, selbige anrichten und veranstalten zu lassen, daß die Steine denen Bauenden für eine billige Bezahlung geschaffet werden; wie ihr denn überhaupt dem Befehl vom 14 Febr. c. gemäß, alles selbst genau examiniren und im Fall sich Hindernisse finden, zu deren Abstellung Vorschläge thun müsset, damit zum Bau auf die verordnete Art ohne Anstand zu gelangen sey. Zu Beförderung dieses Entzwecks habt ihr die Magistráte ernstlich zu instruiren, sich äuserst angelegen seyn zu lassen, den Aufbau nach der Vorschrift zu befördern, widrigenfals sie sich die schwereste Verantwortung zuziehen werden, und müssen sel-

Worauf die Steuer-Räthe bey Bereisung der Städte ihrer Inspection mit Ernst zu sehen?

Was denen Landräthen hierbey obliget.

Was die Magistráte bey Anbau der Städte

antwortung in acht zu nehmen haben,

zu räumen, ihres Orts aber ſelbige durch Anſchaffung guter und wohlfeiler Materialien auf das kräftigſte zu unterſtützen. Beſonders muß dahin geſehen werden, daß die Steine nach dem vorgeſchriebenen Maaß gut gearbeitet und gebrannt werden, welches hauptſächlich des Departements Senatoris Beſchäftigung ſeyn muß, als welcher, bei ſonſt ohnfehlbarer Verantwortung, die Steine nach jedem Brande revidiren, ſolche nach dem Probe-Maaß meſſen, und wenn ſolche nicht richtig befunden werden, den Ziegelſtreicher deshalb reſponſabel machen, und die Formen ändern laſſen muß. Damit ihr auch beſtändig wiſſen könnet, wie und auf was Art der Bau jedes Orts betrieben wird; ſo habt ihr von den Magiſträten ſo lange die Witterung den Bau verſtattet, alle 6. Wochen eine zuverläßige Deſignation zu fordern, woraus zu erſehen, wie viel Häuſer jeden Orts währendes Krieges entweder abgebrannt oder ſonſt ruiniret? wie viel davon entweder ganz oder zum theil wieder erbauet worden? wie viel deren in dieſem Jahre ohnfehlbar erbauet werden? auch was deshalb für Anſtalten gemachet, und wie viel Ziegel aller Sorten in dieſem Jahre gebrannt worden, und werden ſollen? wobey ſelbige jedesmahl die vorkommenden Umſtände ausführlich melden müſſen.

Die Steuerräthe ſollen ſich von den Magiſträten alle 6 Wochen eine zuverläſſige Deſignation einreichen laſſen, und worauf ſie dabey zu ſehen.

Aus dieſen Special-Deſignationen und Berichten, müſſet ihr eine General-Deſignation anfertigen, und ſelbige nebſt ausführlichen gutachtlichen Bericht an Unſere ꝛc. Cammer einſenden; und wie es zu Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit gereichen wird, wann ihr euch dieſe Sache auf das äuſerſte angelegen ſeyn laſſet; ſo hoffen Wir auch, daß ihr alles anwenden werdet, Unſere Intention auszuführen. Sind ꝛc.

aus dieſen Special-Deſignationen ſollen die Steuer-Räthe General-Deſignationen anfertigen u. ſelbige nebſt ausf. Bericht an die K. Cammer einſenden.

An

größten Möglichkeit pousiret, und überall nicht anders als gut und maßiv gebauet, keine andere als Ziegeldächer zugelassen, auch wo es thunlich zur Erleichterung des Baues Bruch-Steine genommen werden sollen; so wird euch hierdurch mit der ernstlichen Erinnerung bekannt gemacht, nach Vorschrift der Verordnung vom 14ten Febr. c. alles mögliche anzuwenden, Unserer allerhöchsten Intention ein Genüge zu leisten, und den Aufbau zu beschleunigen, zu diesem Ende habt ihr alle 6 Wochen, so lange die Bau-Zeit währet an den Commissarium Loci eine zuverläßige Designation einzusenden, woraus zu ersehen.

möglichste betrieben, u. überall veranstaltet werden soll.

Was die Magistrate zu beobachten.

1) Wie viel Häuser jeden Orts währenden Krieges entweder abgebrannt oder sonst ruiniret.
2) Wie viel davon entweder ganz oder zum Theil wieder erbauet.
3) Wie viel in diesem Jahre noch unfehlbar wieder werden hergestellet werden, wobey zugleich anzuzeigen ist, was deshalb für Anstalten gemachet, und wie viel Ziegel aller Sorten in diesem Jahre gebrannt worden, oder noch gebrannt werden sollen, und sind jedesmahl die etwa vorkommende, dem Bau hinderliche Umstände, ausführlich anzuzeigen.

Die Ziegel müssen denen Abgebrannten gut gestrichen, gebrannt, und in dem vorgeschriebenen Maaß geliefert wer-

Der Magistrat muß darauf sehen, daß denen

gebrannte und nach dem vorgeſchriebenem Maaß richtige Ziegeln geliefert werden. Nach jedem Brande müſſen die Steine nachgemeſſen werd,

nachgemeſſen, und die Formen nach der Vorſchrift eingerichtet werden müſſen. Wie es nun zu Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit gereichen wird, wann ihr euch dieſe Sache äuſerſt angelegen ſeyn laſſet; ſo hoffen Wir daß ihr ſolche mit Nachdruck betreiben, und für den baldigen vorgeſchriebenen Wieder-Aufbau, nach möglichſten Kräften ſorgen werdet. Seynd ꝛc.

No. III.

d. d. Breslau den 14ten April und Glogau den 23ten April 1763.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen Verhütung der Einfuhre ungeſtempelter Carten.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da aus dem bisherigen geringen Abſatz der geſtempelten Carten zu vermuthen iſt, daß an verſchiedenen Orten ungeſtempelte Carten heimlich eingebracht und gebrauchet werden: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, mit genauer Attention darauf zu ſehen, daß ſolches nicht weiter geſchehe, und habt ihr des Endes die **unter Eurer Inſpection ſtehende Magiſträte und andere Obrigkeitliche Perſonen, auch ſämtliche Acciſe- und Zollbediente**, dahin zu inſtruiren, daß ſie ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen ſollen, die hierunter wahrſcheinlicher Weiſe vorgehende Contraventiones zu entdecken und ſich durch nichts von Beobachtung ihrer ſchuldigen Pflicht abhalten zu laſſen.

Was denen Land- u. Steuer-Räthen genau zu attentiren obliget.

Simil.

d. d. Gibgau den 15ten April 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, daß die Feuer-Societäts-Hülfe nunmehro denen Abgebrandten promt geleistet werden soll.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob es gleich beständig unsere Willens-Meinung gewesen, daß denen durch Brand Verunglückten, die ihnen- zu ihrem Retablissement bewilligte Beneficia und zu leistende Hülfe, jedesmal promt verabfolget werden sollen; so haben doch die vorgewesene Krieges-Unruhen, und die damit verknüpft gewesene öftere Gestellung der Transport-Fuhren Hinderungen verursachet, daß denen Abgebrandten die ihnen zustehende Feuer-Societäts-Fuhren und Hand-Dienste, nicht verabfolget worden. Wie aber durch den glücklichen wiederhergestelten Frieden, alle diese Hindernisse gehoben sind; So ist Unser ernstlicher Wille daß mit Wiederaufbauung der abgebrandten Stellen auf das forderſamste zu Werke gegangen, und zu dem Ende denen Beschädigten die Fuhren und Dienste richtig angewiesen und gestellet werden. Ihr habt dahero solches in dem Creyse Eurer Inspection zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und denenjenigen welche Fuhren und übrige Societäts-Hülfe zu lei-

Mit Wiederaufbauung der abgebrandte Stelle soll auf das forſamste zu Werke gegangen, u. zu dem Ende dene Beschädigt. die Fuhre u. Dienste richtig angewiesen u. gestellet werden.

Was die Landr.

und unweigerlich zu leiſten, oder zu gewärtigen, daß denen Abgebrandten nach gegeben werden ſoll, für ihre Koſten und Rechnung Lohnfuhren und Handarbeiter anzunehmen, welche hiernach ein jeder der Reſtanten a Proportion der von ihm zu geſtellenden Fuhren und Handarbeiter, ſo hoch als dieſelbe im Verding nur irgend bezahlet werden müſſen, wiederum an die Abgebrandten baar zu bezahlen, mittelſt militariſcher Execution unfehlbar angehalten werden ſollen.

Uebrigens habt ihr das Documentum publicationis dieſer Verfügung mit beſondern Bericht an unſere Cammer einzuſenden, welche um ſo gewiſſer, ohne Anſehen der Perſon darüber halten wird, da es ſo wohl die gröſte Billigkeit als Nothwendigkeit erfordert, denen Abgebrandten, die rückſtändige Feuer-Societäts-Hülfe zu gewähren, und ſie dadurch zum Wiederaufbau ihrer Gebäude in Stand zu ſetzen.

No. 113.

Königlich-Preußiſches Reglement, wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen und Anordnung des Seidenbaues, im Souverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

d. d. **Berlin den 16ten April 1763.**

Publ. Breslau den 30ten Junii und Glogau den 22ten Julii 1763.

Friderich ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, was maſſen Wir Uns während Unſerer von Gott geſegneten Regierung, aus Antrieb Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt vor die Wohlfahrt der Uns anvertrauten Länder, unter andern auch angelegen ſeyn laſſen, den Seidenbau, wegen der vielen Vortheile, welche derſel-

theil beobachten, auch Unſere allergnädigſte Intention, wegen des einzuführenden Seidenbaues, nach Vermögen zu ſecundiren und ſich dadurch Unſerer Gnade deſto mehr theilhaftig zu machen, befliſſen ſeyn.

Wir ſetzen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieſes, daß:

I. In dem Erbherzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, auf Koſten der Stadt-Cämmereyen nach Beſchaffenheit ihres Vermögens und Einkünfte, welche die Commiſſarii Locorum deshalb beſonders vorzuſchlagen haben, und worunter Unſere getreue Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau derſelben ungezweifelt mit gutem Exempel vorgehen wird, entweder auf den Wällen der Städte oder auf den Oertern, ſo zum communen Gebrauch deſtiniret ſind, und Stadt-Freyheiten genennet werden, oder auf den Cämmerey-Dörfern und Gründen, und wo es ſich ſonſt füglich ſchicket und thunlich iſt, publique Maulbeer-Plantagen an publiquen Oertern, auf den Kirchhöfen und an den Landſtraſſen angeleget, und fernerhin mit allem Ernſt fortgeſetzet, auch zu deren Vertheidigung Warnungstafeln errichtet werden ſollen.

II. Da auch in verſchiedenen Städten auf den Straßen, vor den Häuſern, von den Einwohnern auf ihre Koſten Bäume geſetzet zu werden pflegen; ſo ſollen darzu inſonderheit Maulbeerbäume gebrauchet, dabey aber vor allen Dingen dahin geſehen werden, daß die Bäume für billigen Preiß den Einwohnern geliefert, und ſolche von einem verſtändigen Gärtner, nach des für dieſe Provinz hiernächſt zu beſtellenden Inſpectoris der Maulbeer-Plantagen ihnen zu ertheilenden Inſtruction, in gehöriger Diſtanz wohl gepflanzet, vor dem Anlauf des Viehes wohl verwahrt, von den Eigenthümern fleißig begoſſen, und ſonſt wohl in acht genommen,

auch

Im Breslauiſchen Departement.

Das Dom-Capitul ad St. Iohannem in Breslau.
Das Collegiat Stift ad St. Crucem in Breslau.
Das Stift zu Unſerer lieben Frau aufm Sande vor Breslau.
Das Stift St. Vicentii.
Das Stift St. Matthiá. } in Breslau.
Das Stift St. Clará.
Das Collegiat-Stift.
Das Creutz-Stift. } in Neiſſe.
Das Collegiat-Stift.
Das Jungfräul. Stift. } in Rattibor.
Das Collegiat-Stift zu Oppeln.
Das Collegiat-Stift zu Ober-Glogau.
Das Stift zu Grüßau.
Das Stift zu Striegau.
Das Stift zu Henrichau.
Das Stift zu Camenz.
Das Stift zu Rauden.
Das Stift zu Himmelwitz.
Das Stift zu Czarnowanz.
Das Stift zu Roſenberg.
Das Stift zu Trebnitz.
Sämtliche Ritterliche Commenden

Dann die ſämtlichen übrigen Klöſter, auch auswärtige Stifts-Dörfer.

Im Glogauiſchen Departement.

Das Collegiat-Stift zu Unſerer lieben Frau aufm Dom zu Glogau.
Das Stift zum heil. Creutz zu Glogau.
Das Jungfräuliche Stift zu Sprottau.
Das Jungfräuliche Stift zu Liegnitz.
Das Jungfräuliche Stift zu Liebenthal.
Das Jungfräuliche Stift zu Naumburg am Queiß.
Das Auguſtiner Stift zu Sagan.
Die Probſtey zu Wahlſtadt.
Das Cloſter Paradies.
Das Cloſter zu Strenz.
Sämtliche Ritterliche Commenden.
Sämtliche Jeſuiter-Collegia.
Dann die Clöſter, auch auswärtige Stifts-Dörfer, beſonders das Stift zu Leubus

werden von ſelbſt geneigt ſeyn, gleich Uns auch zu Unſerm allerhöchſten Wohlgefallen von ihnen bereits die allerunterthänigſten Verſicherungen gegeben worden, in eben der Maaſſe, wie obgenannte Städte, bey ihren Dörfern und Vorwerkern, und auf andere ihnen zugehörigen Revieren, publique Maulbeer-Plantagen auf ihre Koſten, entweder ex bonis communibus, oder andern ihren Fonds anzulegen und zu unterhalten, mithin Unſern übrigen Unterthanen mit gutem Exempel hierunter vorzugehen, als wohin die Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern zu ſehen, und den Vorſtehern ſolcher Stifter und übrigen Clöſtern, welche insgeſamt, wenn ſie dazu tüchtige Fundos haben, zur Pflan-

zung

und zu dem Ende gute Baumschulen davon auf ihre Kosten gleich vorerwähnten Städten anzulegen, und zu unterhalten, und sollen dieselben auch dagegen den Genuß davon haben, doch ist bey diesen kleinen piis Corporibus es damit so einzurichten, daß die Kosten aus ihren Einkünften füglich, und ohne sonderliche Beschwerde anfänglich bestritten werden können, indem mit der Zeit die Einkünfte davon die Kosten selbst fourniren werden, wie denn zu Facilitirung dessen, denjenigen, so die Kosten nicht aufbringen können, die nöthigen Maulbeerbäume zur Bepflanzung von den Cämmereyen gratis verabfolget werden sollen.

V. Daß auf den Kirchhöfen, in Städten und auf dem Lande, sie gehören zu welcher Religion oder Nation sie wollen, so weit Gelegenheit dazu vorhanden ist, und ohne Schaden der Begräbnißstellen geschehen kan, Maulbeerbäume gepflanzet und unterhalten werden sollen, ist ebenfalls Unserer Intention gemäß, und wollen Wir es mit der Pflanzung auf denselben, wie auch auf andern den Kirchen gehörigen Gründen, nach demjenigen, was in andern Unsern Provinzen den Gerichtsobrigkeiten, Kirchenpatronen, Inspectoren, Predigern, Küstern und Schulmeistern, darunter durch ein besonderes Reglement vorgeschrieben worden, in Schlesien gleichfalls folgendergestalt gehalten haben:

allen Dörfern nachſehen, wie viel Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen, und andern darzu dienlichen, den Kirchen zugehörigen Plätzen, gepflanzet werden können, dergeſtallt, daß ſolches nicht zu weit, noch zu enge geſchehe, worzu ihnen der durch den Druck emanirte, und durch die ergangene Currende diſtribuirte Tractat von der Anweiſung zum Seidenbau, hinlängliche Nachricht an die Hand giebt, Inſpector ſoll darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und ſolches von den Predigern unterſchreiben laſſen, damit ſich niemand entſchuldigen könne.

2. Bey der nächſtfolgenden Bereiſung und Viſitation ſollen Inſpectores fleißig nachſehen, ob die beſtimmte Zahl gepflanzet, ob in der ausgegangenen Stelle neue nachgeſetzet, und ſonſt alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet werde.

3. Sollen Inſpectores alle Jahr, und zwar gegen Martini, an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements Bericht erſtatten, wie ſie alles gefunden, und was ſie ſonſt zu Beförderung dieſer ſo vortheilhaften Sache angemerket haben, damit ſolches in Erwegung gezogen, und zur Ausübung könne gebracht werden.

4. Soll Inſpector von den Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob ſie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig beſorgen, anſchaffen, pflanzen und warten wollen, falls jemand hierzu Alters, Schwachheit oder anderer Umſtände wegen untüchtig wäre, ſo ſoll Inſpector den Glöckner oder Schulmeiſter dazu anhalten, daß er ſich dazu verpflichte, und durch ſeine Unterſchrift beſtätige, damit er im widrigen Fall keine Entſchuldigung habe, jedoch ſoll Paſtor loci mit dahin ſehen, daß von dem Glöckner alles getreulich geſchehe, und widrigenfalls davon durch den Inſpectorem gehörige Anzeige thun.

5. Da

zum Seidenbau, worinnen enthalten, wie die Zieh- und Wartung der Maulbeerbäume in der Saamen- und Baumschule zu tractiren, ferner von der Art die Maulbeerbäume ins freye Feld zu verpflanzen, von dem Nutzen und Wartung derselben, von den Seiden-Würmern und deren Wartung überhaupt, imgleichen von der feinen Seide, von der Flok- und Florett-Seide, und wie der Seidenbau ohne Weitläuftigkeiten zur Vollkommenheit gebracht werden könne, vornehmlich auch von guter Wartung und Auffütterung der Seiden-Würmer, wie solches mit Nutzen zu verrichten, und wie hoch sich dieser Nutzen belaufen könne, zugefertiget wird:

Als werden sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, Kirchen-Patronen, Inspectores, Prediger, Glöckner und Schulmeister im gegenwärtigen Reglement zugleich dahin angewiesen, sich angezogenen Tractat fleißig bekannt zu machen, und was darinnen vorgeschrieben, zur Thätlichkeit zu bringen, da denn, wegen der anzuwendenden Bemühung, in Anlegung solcher Maulbeerbaum-Plantagen, und emsiger Tractirung des Seidenbaues, der daraus zu versprechende große Vortheil und Nutzen nicht außen bleiben wird.

6. Soll den Predigern die Wahl frey gelassen werden, ob sie die Kirchhöfe aus ihren eigenen Mitteln mit der erforderlichen Anzahl Bäume bepflanzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirchen thun wollen.

me erleben sollten, der ganze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger, oder von der Kirche solle vergütet werden, es wäre denn, daß die Bäume 15 Jahr gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre wären genutzet worden, alsdenn soll die Vergütung wegfallen.

8. Im andern Fall, wann Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen-Aerario verlangen, soll solcher ihnen unweigerlich und ohne Anfrage verabfolget werden, jedoch sollen die Kirchen-Vorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie mit bescheinigen können, was die Bäume an sich, wie auch ihre Pflanzung gekostet haben, nachhero aber sollen sie verpachtet werden, und dem Kirchen-Aerario zu gute kommen, wobey derjenige, so sie gepflanzet, in der Verpachtung allezeit das Vorrecht haben soll.

9. Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirchhof mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirchhofe wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn soll, also soll ebenmäßig, wenn der Prediger sich der Pflanzung begiebt, dem Glöckner oder Schulmeister, welcher sich an desselben statt der Pflanzung annimmt, die Nutzung des Grases und anderer auf dem Kirchhofe stehenden fruchttragenden Bäume zustehen und überlassen seyn, und Niemanden sich solcher Nutzung unter was für Prætext es auch sey, anzumaßen, gestattet werden. Die Küster sollen gleichfalls die in dem vorigen §. enthaltene Wahl und Vortheile zu genüßen haben.

10. Da auch an verschiedenen Orten die Gehege um die Kirchhöfe in schlechtem Stande seyn dürften: So wird den Gemeinen an den Orten, wo die Kirchhöfe mit Mauern und Gehegen nicht gehörig versehen sind, alles Ernstes anbefohlen, dieselben binnen 4 Wochen, a dato publicationis, auszubessern, und zu verwahren, damit kein Vieh hinauf

kommen

die Ausbesserung der Lücken der eingefallenen Wände oder Mauern besorgt werde; wie nun

11. Se. Königliche Majestät aus Landesväterlicher Sorgfalt den Seidenbau in Dero Lande, zur besseren Aufnahme Dero Unterthanen, eingeführet wissen wollen, und daher ausdrücklich anbefohlen, daß außer den anzulegenden großen Maulbeer-Plantagen, auch die Kirchhöfe und andere publique Gründe, wo es thunlich ist, mit Maulbeerbäumen bepflanzet werden sollen: So haben Allerhöchst-Dieselben zu sämtlichen Patronen das Vertrauen, daß sie den Predigern oder Glöcknern, wenn sie sich die Ausführung dieses Werks lassen angelegen seyn, im geringsten hieran nicht behindern, oder unnöthige Einwendungen und Schwürigkeiten machen, sondern vielmehr der Königl. allergnädigsten Intention gemäß, die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen nach Vermögen secundiren werden.

12. Wenn Prediger die zur Pfarre gehörigen Gärten und Wiedemuthen mit Maulbeerbäumen bepflanzen, so soll die Vergütung von dem Nachfolger gleichfalls geschehen, mit den zur Küsterey gehörigen Gütern soll es eben so gehalten werden.

13. Wenn auch Prediger oder Glöckner Lust haben, die zur Kirche gehörigen Plätze, oder andere dazu bequeme Gründe damit zu besetzen; so soll ihnen dazu der Vorschuß

umſonſt nutzen, und nachher, wenn ſie zum Beſten der Kirche verpachtet werden, ſoll derſelbe den Vorzug haben, zu dem Ende ſoll auch das der Kirche gehörige Grund-Stück dem, der da pflanzen will, gegen den bisherigen Zins, wenn er es verlanget, ſogleich, oder wenn es verpachtet, nach geendigten Pacht-Jahren überlaſſen werden, damit nicht durch einen andern den gepflanzten Bäumen Schaden zugefüget werden möge.

Da aber keinesweges die Intention dahin gehet, den Inſpectoribus und Predigern die Freyheit beyzulegen, mit den Kirchhöfen, Kirchenplätzen und Gelbern nach Gutdünken zu ſchalten, und darüber zu diſponiren, nicht weniger die Abnutzung der Kirchhöfe und anderer Plätze mit Vorbeygehung des Patroni zum Schaden des Kirchen-Aerarii an ſich zu nehmen: ſo müſſen Inſpectores und Prediger, ehe und bevor ſie die Kirchhöfe, oder andere den Kirchen gehörige Plätze mit Maulbeerbäumen bepflanzen wollen, und dazu die Koſten aus eigenen Mitteln zu nehmen, oder aus dem Kirchen-Aerario ſich zu erbitten gemeynet ſind, mit den Patronis darüber vorhero conferiren, und deren Anweiſung ſuchen.

Sollte nun ein oder anderer Patronus dieſen Etabliſſements ohne Noth ſich widerſetzen, oder ein und anderer Prediger ſich einer Sr. Königl. Majeſtät Intention und der Fortpflanzung und Vermehrung der Maulbeerbäume, mithin dem dadurch in Schleſien einzuführenden Seidenbau zuwiderlaufende Diſpoſition der Kirchhöfe und Kirchenplätze ſich anmaßen, muß die Sache zur Entſcheidung an das Conſiſtorium gebracht werden, welches ſodann, ſonder Verſtattung einiger Weitläuftigkeit, noch weniger aber eines Proceſſes, als welches Sr. Königl. Majeſtät Intention ſchnurſtraks zuwider iſt, das gehörige nach dieſem Reglement darauf zu verfügen.

Uebri-

Was demnächst hierinnen in Ansehung der Inspectoren und Prediger bey den Evangelischen Gemeinen verordnet, solches soll auch von den Catholischen Pfarrern, Erzpriestern, Decanis und Provisoribus, mithin von den Visitations der letztern zu verstehen seyn.

Wie nun, wenn solche Plantagen im Lande zum Stande kommen, die vorhandenen aber gut conserviret und erweitert werden, an den Nutzen und künftigen Vortheil nicht zu zweifeln stehet: So sollen

VI. Die Cämmereyen der Städte aus ihren Heyden, wo dergleichen vorhanden, das Holz zu den Zäunen, und die Stangen zu den Bäumen, nicht nur zu ihren eigenen und der publiquen, sondern auch zu denjenigen Plantagen, so von ihren Einwohnern privative angeleget werden, nach einem vorher davon zu machenden accuraten Anschlag, unentgeldlich und ohne Stamm-Geld zum erstenmal abfolgen lassen und hergeben. Wie wohl zu Menagirung des Holzes die Gehege an vielen Orten von Mauern, von Bruchsteinen oder lebendigen Hecken angeleget werden können.

VII. Die Capitula und pia Corpora so eigen Holz haben, müssen zu den anzulegenden Plantagen auf ihren eigenen Gründen das Holz darzu hergeben, denjenigen kleinen piis Corporibus aber oder Städten, so selbst kein Holz ha-

wann darüber zuvörderſt von den Forſt-Aemtern Bericht erfordert worden, und das erforderliche ohne Nachtheil Unſerer Forſten daraus gereichet werden kan, eine Beyhülfe unentgeldlich und ohne Erlegung einiges Stamm-Geldes abgefolget werden, falls inſonderheit die Städte, worinn die pia Corpora ſind, kein Holz dazu haben.

VIII. Damit aber die großen Plantagen ordentlich gewartet und im Stande gehalten werden können: So müſſen die Cämmereyen, Stifter und Clöſter tüchtige Gärtner annehmen, die die Maulbeerbäume zu ſäen, zu ziehen und zu verpflanzen, zu pfropfen und auszuputzen gut verſtehen, und dieſelben mit Wohnung und hinlänglichem Lohn verſehen, welches in den Cämmerey-Stifts- und Cloſter- auch Kirchen- und Hoſpitalrechnungen ihnen in Ausgabe paßiret werden ſoll, wenn es vorher mit Vorbewuſt der ꝛc. Cammern, in deren Departement ſelbige befindlich, der Decanorum und Proviſorum reguliret und behandelt worden. Dieſen Planteurs müſſen aus den Weyſenhäuſern etliche Jungen zum Anlernen gegeben, und auf des Weyſenhauſes Koſten 2 Jahr durch unterhalten werden; Sollte es an Gärtnern fehlen, die die Maulbeer-Plantagen verſtehen, können ſie ſich bey dem anzuordnenden Inſpecteur melden, welcher ihnen den nöthigen Unterricht geben wird, immaßen nicht ein jeder Gärtner darzu tüchtig iſt.

IX. Die Cämmereyen, Stifter ꝛc. müßen den benöthigten Saamen zu ſolchen Plantagen bezahlen, es werden aber beyde Schleſiſche ꝛc. Cammern darauf beſorgt ſeyn, wie derſelbe um einen billigen Preis in gehöriger Tüchtigkeit anzuſchaffen, und ſollen dahero die Land- und Steuer-Räthe vor Ausgang Octobr. der ꝛc. Cammer ihres Departements jährlich melden, wie viel Pfunde gegen folgendes Frühjahr verlanget und erfordert werden, damit ſie wegen Verſchreibung

des

Saamen sammlen, auswaschen und bereiten sollen, damit man des ausländischen Saamens weiter nicht benöthiget seyn möge.

X. Wenn gleich diese publiquen Maulbeer-Plantagen anfangs einige Kosten verursachen, wird sich dennoch in kurzem der Abnutz finden, welcher den Städten, Stiftern und andern Piis Corporibus beständig verbleibet, daß die Kosten mit der Zeit gar reichlich werden eingebracht werden, wenn sie theils Bäume verkaufen, theils selbst Seide bauen, oder aber denjenigen welche den Seidenbau treiben, die Blätter verkaufen.

Eben diese Vortheile haben auch Particuliers Entrepreneurs zu gewärtigen, jedoch werden Wir überdem nicht abgeneigt seyn, ihnen gewiße Beneficia, wenn sie sich im Bau distinguiren, aus Unsern Fonds zufließen und angedeyen zu lassen, worüber Wir die Vorschläge der Commissariorum gewärtigen wollen.

XI. Die angezogenen Maulbeerbäume sollen aus den publiquen Baumschulen den Einländischen von Adel, und andern Landes-Einwohnern in Städten und Dörfern, welche die Pflanzen aus dem Saamen noch nicht sell st gezogen, sondern ankaufen wollen, dergestalt verkauft werden, daß 100 Maulbeerbäume von 4 bis 5 Fuß hoch unter der Crone mit 8 Rthlr. 8 sgr. und 100 dergleichen von 6 bis 7 Fuß un-

determiniret wird, bezahlet werden, jedoch ſollen die Bürger der Städte und Vorſtädte aus ihrer Stadt Cammerey die Bäume preferablement für die Hälfte des vorgedachten Preiſes erhalten, denen Particuliers Entrepreneurs aber, ſo die Baumſchulen auf eigene Koſten angeleget, ſtehet frey, ihre Bäume ſo gut ſie können in Sr. Majeſtät Landen zu verkaufen. Es verſtehet ſich aber

XII. Von ſelbſt, daß wenn in den publiquen Plantagen Pflanzen aus den Miſtbeeten oder Pepinerien verpflanzet werden, der dadurch ledig gewordene Grund wieder von neuem beſaet und bepflanzet, und der Abgang von neuem beſetzet, und alſo beſtändig unterhalten werden müſſe, damit ein beſtändiger Zuwachs zum Verkauf und Verpflanzen im Lande vorhanden ſey; Wie denn auch diejenigen Particuliers, welchen zu Anlegung der Maulbeer-Plantagen publique Plätze unentgeldlich angewieſen werden möchten, in ſolchen beſtändige Baumſchulen von Maulbeerbäumen unterhalten, die Plätze ſelbſt auch in gehöriger Diſtanz mit darzu tüchtigen Bäumen beſetzen, oder nach Ablauf der ihnen darzu von der Krieges- und Domainen-Cammer zu accordirenden, nach der Größe der Plätze proportionirlichen Zeit, das unbeſetzte Theil des Landes wieder abtreten müſſen, welches abgenommene Theil einem andern Entrepreneur wieder angewieſen werden ſoll.

XIII. Wie Wir nun in andern Unſern Provinzen veranlaſſet, daß die darinnen gezogenen Maulbeerbäume außer Landes nicht gebracht, noch verkaufet werden ſollen: Alſo wollen Wir ſolches auch in Schleſien beobachtet, und ſolchemnach hiermit verboten haben, daß keine Aufkäufer ſich unterſtehen ſollen, die Maulbeerbäume aufzukaufen, vielweniger ſolche außer Landes zu bringen, wie denn Unſere Schleſiſche ꝛc. Cammern deshalb dienliche Maaßregeln zu nehmen

haben,

zu inſtruiren, daß ſie darauf Acht haben, und deshalb ſo wohl, als die Magiſtrate fleißig an die ꝛc. Cammer referiren, auch wenn ſie Mangel finden, dieſe ſolchen abhelfen.

Wie aber außerdem ſpecialem curam, in jedem der beyden Schleſiſchen Cammer-Departements beſonders, einem der Plantagen kundigen Manne zu committiren nöthig ſeyn will, welcher die Plantagen anzulegen Anleitung gebe, die Gärtner inſtruire, und die Plantagen jährlich viſitire: So werden beyde Krieges- und Domainen-Cammern darauf bedacht ſeyn, zwey dazu tüchtige Subjecta ausfindig zu machen, und wegen derſelben Anſtellung, Salarirung, Diæten und freyen Vorſpanns die nöthigen Vorkehrungen zu machen, befliſſen ſeyn.

Dieſe Inſpectores ſollen ſodann, ein jeder ſein Departement, alle, Jahre, im Frühjahre, Anfangs Aprilis bis Ausgang Junii, und im Herbſt Anfangs Septemb. bis Ausgang Novembr. bereiſen, und im Frühjahr die alten Bäume ausputzen, die Saat-Beeten anrichten und beſäen laſſen, aus den ſchon vorhandenen Saat-Beeten die zu Baumſchulen tüchtigen Pflanzen ausheben, und in Schulen ſetzen laſſen, die in Baumſchulen ſtehenden ausputzen und zu Cronen ſchneiden, auch die bereits in Plantagen befindlichen ſchlechte Blätter tragende Bäume enken und pfropfen laſſen, wozu ihnen, bey der erſten Bereiſung, einen dazu geſchickten

het, welches Tagelohn dieſer Planteur an den Orten wo er arbeitet, von den Cämmereyen, Stiftern, Clöſtern, Particuliers Entrepreneurs oder Eigenthümern empfänget.

Dieſe Inſpectores müſſen auch im Frühjahre zugleich diejenigen Oerter ausſuchen, wo mit dem Seidenbau der Anfang gemachet werden kan, und die dazu erforderten Anſtalten beſorgen. Bey der Herbſt-Reiſe müſſen dieſelben die in dem Departement befindlichen Baumſchulen und Plantagen beſehen, ob ſie in gutem Stande und von Unkraut reine gehalten, wie viel Bäume in jeder Baumſchule vorhanden aufzeichnen, wie viel aus denſelben im Frühjahre in die Plantagen zu verſetzen tüchtig, notiren, und die Oerter, wo neue Plantagen angeleget, und wie viel darinnen verpflanzet werden können, ausſuchen, und die dazu nöthigen Gruben und Baumſtangen anfertigen und anſchaffen laſſen.

XIV. Wie der Endzweck der Plantagen auf den zu etablirenden Seidenbau gehet, ſo ſollen an demjenigen Ort in Städten oder auf dem Lande, wo ſo viel alte Maulbeerbäume und junge Plantagen bereits in loco in der Nähe von ein und einer halben Meilweges herum vorhanden ſind, daß der Seidenbau mit Nutzen angefangen werden kan, die Inſpectores einen zu Seidenbau geſchickten Mann oder Frau hinſchicken, welcher einige Jahre nach einander bey einem darzu Gelaß- und Luſthabenden Particulier, oder falls dergleichen Particulair daſelbſt nicht zu finden, auf Koſten der Cämmerey, des Stifts oder Cloſters den Seidenbau in einem dazu bequemen Hauſe dergeſtalt tractire, daß ein jeder, der dazu Luſt hat, ſolches daſelbſt lernen und den nöthigen Unterricht davon bekommen könne, die hierzu erforderten Koſten werden von der gewonnenen Seide bezahlet.

XV. Dieſen Leuten oder Seidenbau-Meiſtern, ſollen die Cämmereyen derjenigen Oerter, wohin ſie von dem Inſpectore

daselbst füttern lassen können.

XVI. Wollen aber Privati ihre Seidenwürmer selbst füttern, muß der Seidenbau-Meister ihnen die nöthige Anweisung darzu in ihren Häusern geben.

XVII. So viel Jungen, als der Seidenbaumeister zum Blätterholen und zum füttern der Würmer gebrauchet, müssen ihnen aus den Weysenhäusern jedes Orts unentgeldlich, die nöthige Zeit über abgefolget, und von den Weysenhäusern unterhalten werden; diese Knaben unterweiset der Meister getreulich, wie sie nicht nur die Blätter abpflücken ohne den Bäumen zu schaden, sondern auch wie sie die Seidenwürmer füttern, und davon den Saamen ziehen, die Würmer in den Coccons tödten oder backen lernen und was sonst dienlich und nöthig ist, damit man Leute im Lande erziehe, welche mit der Zeit zum Seidenbau die nöthige Geschicklichkeit erlangen.

XVIII. An den Orten wo keine Weysenhäuser sind, werden die armen Schüler oder sonst andere Knaben, wofür jedes Orts Magistrat zu sorgen hat, dazu angewöhnet, und unterrichtet, wie es sich nach Beschaffenheit jedes Orts schicket.

XIX. Sobald in einem Cammer-Departement Unserer Schlesischen Provinz so viel Seide gebauet wird, daß die daselbst gewonnenen Coccons durch eine eigene Person dort abhaspeln zu lassen, die Kosten tragen kan; so sollen dazu der

der Cämmerey des Stifts oder Cloſters angeſchaffet werden; So lange es aber der Mühe nicht lohnet, haben Unſere Krieges- und Domainen-Cammern zu verfügen, wohin die erſtickten Coccons zum abhaſpeln zu addreßiren, damit ſolche Coccons für den Preiß a 8 Ggr. p. Pf. Seidehaſpel-Lohn und 3 Gr. p. Tag den Haſpel zu drehen, daſelbſt abgehaſpelt werden, die ſolchergeſtalt oder ſonſten bereits abgehaſpelte Seide aber kan an die einländiſchen Seiden-Strumpf- und Zeug-Fabricanten nach eines jeden Convenienz und Avantage verkauft werden, von welchen die Appretirung der Seide beſorget wird, wie denn auch deren Preis nach der Güte nöthigenfals vom Fabriquen-Inſpectore tractiret werden kan, und dienet zur Nachricht, daß in andern Unſern Provinzen das Pf. gebackene Coccons mit 12 Ggr. bezahlet zu werden pfleget, wird ſie aber abgehaſpelt verkaufet, ſo wird das Pfund gelbe Seide noch über 4 Rthlr., und das Pfund weiße über 5 Rthlr. nach der Güte bezahlet.

XX. Wann es nun mit den Plantagen und Seidenbau in Schleſien, wie Wir nicht zweifeln, einen guten Fortgang erlanget, und durch die guten Anſtalten eine gnügliche Quantität Seide erzielet wird, muß alsdenn dahin geſorget werden, daß zu den künftig daſelbſt anzulegenden Seiden-Manufacturen Leute angeſetzet werden, welche das Abhaſpeln, Zwirnen und nöthige Appretiren der Seide, und ſeidene Waaren zu machen verſtehen, und wenn die ꝛc. Cammern dergleichen Leute zu engagiren Gelegenheit haben, müſſen ſie ſolche nicht unterlaſſen, ſondern davon an Uns berichten, und werden ſich mit der Zeit auch wohl Entrepreneurs finden, welche auf ihre Koſten auch in Schleſien zur Verarbeitung der aus- und einländiſchen Seide noch mehrere nützliche Manufacturen errichten werden.

XXI.

Maaßregeln zu nehmen, daß solches wider Unsere höchste Willens-Meynung anlaufende eigennutzige Betragen gehemmet werde.

XXII. Solchergestalt, wie bey den Cämmereyen erwehnet, sollen auch Maulbeer-Plantagen in Unsern Aemtern angeleget werden, und zwar an solchen Orten, die den Amts-Anschlägen unschädlich sind, weshalb die Krieges- und Domainen-Cammern beyder Departements zu verfügen haben, daß die General-Pächter Unserer Aemter sich in ihren Pacht-Contracten zu Ansetzung einer gewissen ansehnlichen Anzahl Maulbeerbäume obligiren, und zwar in vollem Lande gute starke Bäume verpflanzen, auch darneben gute Baumschulen anlegen, und abliefern, welches sie auch um so viel leichter thun können, als sie ohnedem zu Anlegung guter Obstgärten und Plantagen Gärtner halten müssen, welche zugleich den Amts-Unterthanen in Anziehung, Pfropfen und Pflanzen guter nützlicher Obstbäume Anweisung geben, und von Dorf zu Dorf gegen ein billiges Douceur herum gehen und Recherchen anstellen müssen.

XXIII. Wollen Wir nach dem verordneten Formular eine Tabelle vom Fortgange und Vermehrung der Maulbeer-Plantagen und der gewonnenen Seide, auch wohin selbige debitiret, nach Ablauf jedes Jahres gewärtigen, und haben Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern

allergnädigſte Intention erreichet und befördert, auch über Unſer Edict wegen verbothener Beſchädigung der Maulbeerbäume überall mit Nachdruck gehalten werde, zu welchem Ende dieſelben nicht nur ſelbſt darauf invigiliren müſſen, ſondern ſie haben auch die Landräthe, Commiſſarios locorum, Magiſtrate, die Fabriquen Inſpectores und andere, denen dieſes angehet, dahin anzuhalten, daß ſie Unſerer Willens-Meynung, die bloß zum Beſten und zur Aufnahme des Landes gereichet, ein exactes Genüge leiſten, ſo lieb ihnen iſt Unſere Ungnade zu vermeiden. Gegeben Berlin, den 16 April, 1763.

(L.S.) Friderich.

v. Schlabrendorf.

No. 114.

d.d. Breslau den 20. April und Glogau den 5ten May 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen der im Lande einzuführenden einſchürigen Wolle.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits unterm Breslau den 8ten Jan. 1756 und Glogau den 16 Jan. 1756 verordnet worden, die Dominia und Poſſeſſores derer Güther, welche die Schaaf-Zucht exerciren, über den Punct wegen der zu haltenden einſchürigen Schaafe zu fondiren, und ihnen die davon

ıß ſie Unſerer Wil:
zur Aufnahme des
iſten, ſo lieb ihnen
geben Berlin, den

iderich.

Schlabrendorf.

u und Glogau
763.
, wegen der im Lan-
igen Wolle.

Breslau den 8ten Jan.
1756 verordnet wor-
rer Güther, welche die

	uen Orten.		Bey Privat-Leute.		nen Pflanzen u. Bäume.
	ch- fen	Im Felde.	Gärten- Höfen.	An Plan- tagen.	
	ück.	Stück.	Stück.	Stück.	

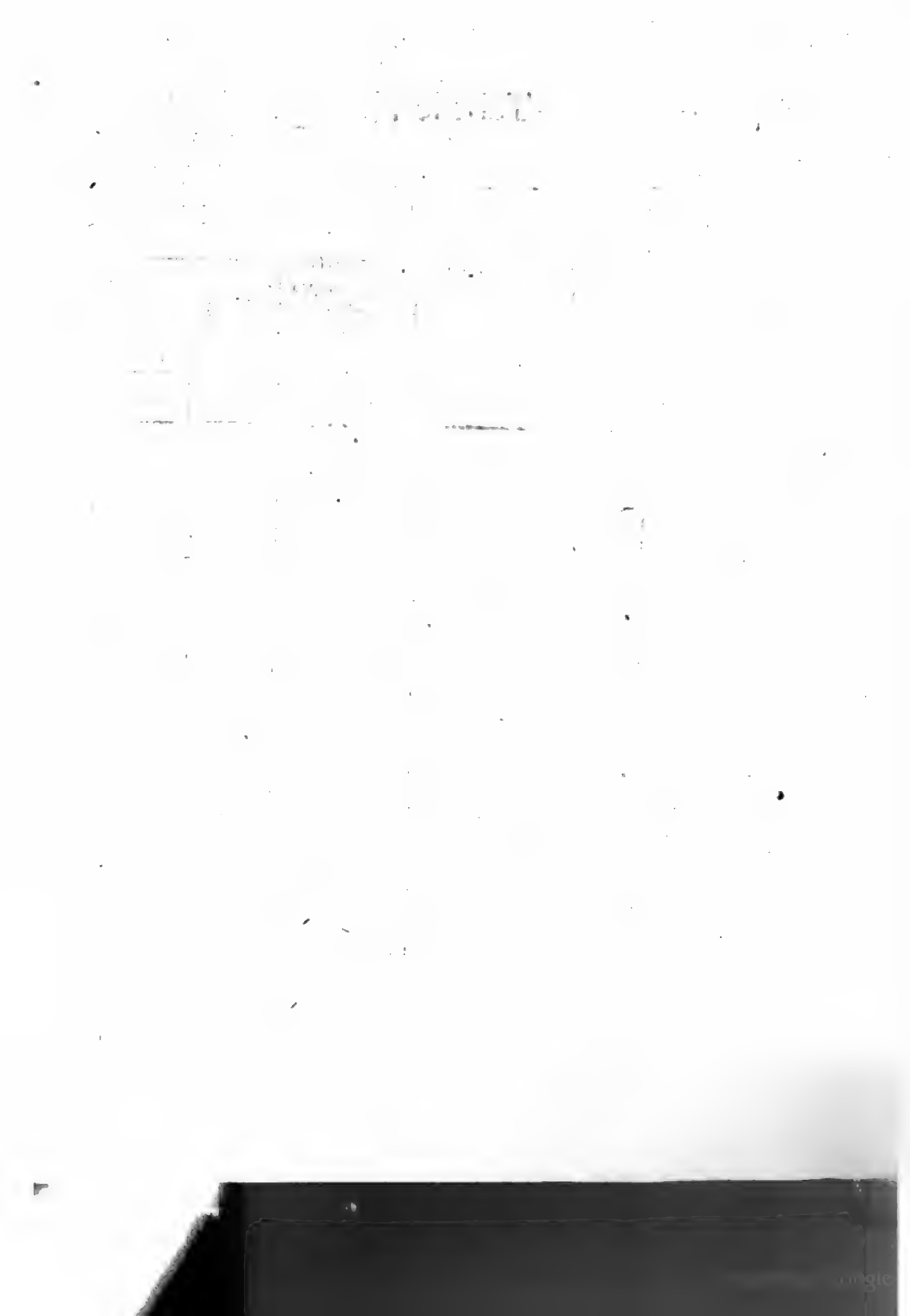

nem besondern Bericht mit Ausgang Junii Anzeige zu thun.

Simil. an sämtl. Königl. Aemter.

Es ist das Königl. Amt N. unterm Breslau den 24ten Febr. 1756 und Glogau den 9ten Mart. 1756 angewiesen worden, noch in demselben Jahre mit etwa 100 Lämmern eine Probe dergestalt zu machen, daß selbige zur einschürigen Wolle aufgezogen würden. Da nun die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer den Erfolg dieses Versuchs zu wissen verlanget, so hat das Königl. Amt N. vor Ausgang May c. zu berichten, wie viel Schaafe dasselbe zur einschürigen Wolle ausgesetzet.

Was die Aemter zu berichten.

✣ ✣ ✣

Simil. An sämtl. Steuer-Räthe. P. P.

Unsern ꝛc. Da Wir zur Aufnahme der Fabriquen und Besten des Landes für nöthig finden, daß auf die Erzeugung einschüriger Wolle sich mehr geleget werde; so befehlen Wir Euch in Gnaden solches bei den Cämmereien Eurer Inspection, welche Land-Güther haben, einzuführen und allenfalls den Pächtern nach Beschaffenheit und Etendue der Wirthschaft die Anzahl der zu haltenden einschürigen Schaafe vorzuschreiben, auch was darunter geschehen, bei Ausgang

Was denen Steuer Räthen obliget.

No. 115.

d. d. Glogau den 21ten April 1763.

Circul. An ſämtl. Magiſträte des K. Glogaul. Cammer-Departements, betreffend das Verboth, daß die Maurer- und Zimmer-Meiſter keine Geſellen ohne Kundſchaft annehmen ſollen.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird Euch erinnerlich ſeyn, was zu wiederholten malen wegen der Kundſchaften verordnet worden, womit die Handwerks-Geſellen bey ihrer Förderung verſehen ſeyn ſollen. Wann nun währendem Kriege denen hierunter ergangenen Verfügungen faſt gar nicht nachgelebet worden, auch, wie Wir höchſt mißfällig vernehmen müſſen, vornehmlich bey denen Zimmer- und Maurer-Geſellen gar nicht auf die Kundſchaften geſehen wird, und ſelbige von denen Meiſtern ohne dieſelben angenommen werden, hieraus aber entſtehet, daß erwehnte Geſellen von einem Meiſter zum andern lauffen und die im Bau begriffene in Fortſetzung des Baues ungemein aufgehalten werden: Als ertheilen Wir Euch hierdurch den allergnädigſten Befehl zu Steurung dieſer Unordnung, die Wir fernerhin ſchlechterdinges nicht nachſehen wollen, ſo fort nach Erhalt dieſes, ſämtliche Eures Ortes befindliche Maurer- und Zimmer-Meiſter vor Euch zu fordern und ihnen alles Ernſtes anzudeuten, ſich forthin nicht beykommen zu laſſen, ohne Kundſchaft einen Geſellen anzunehmen. Und wie Ihr auf die Befolgung dieſer Ordre auf das genaueſte zu invigiliren habt; alſo ſoll, im Fall einer oder der andere dieſer Verfügung entgegen zu handeln ſich unterſtehen möchte, derſelbe 10 Rthl. Strafe

Im Fall ein Maurer- oder Zimmermeiſter einen Geſellen ohne Kundſchaft annimt, ſoll er 10 Rthlr. Strafe erlegen.

ſe

das Verboth, daß
eine Gesellen ohne
ollen.

ch seyn, was zu wie-
haften verordnet wor-
bey ihrer Förderung
cendem Kriege denen
gar nicht nachgelebet
ig vernehmen müssen,
Maurer-Gesellen gar
:d, und selbige von
men werden, hieraus
on einem Meister zum
ene in Fortsetzung des
: Als ertheilen Wir
efehl zu Steurung die-
schlechterdinges nicht
t dieses, sämtliche Ei-
Zimmer-Meister der
nftes anzudeuten, sich
hne Kundschaft einem
hr auf die Befolgung
ziren habt; also soll,

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir höchst mißfällig erfahren, daß Unsern zu wiederholten malen ergangenen Verordnungen wegen der Kundschaften, womit die Handwerks-Gesellen bey ihrer Förderung versehen seyn sollen, sonderlich währendem Kriege fast gar nicht nachgelebet worden, und Wir dahero nun dieser Unordnung und denen daraus nothwendig erfolgenden üblen Folgen zu steuern, das in Copia hier beygefügte Circulare an sämtliche Magisträte hiesigen Cammer-Departements zu erlassen nöthig gefunden haben; Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, den Inhalt dieses Circularis in dem Euch anvertrauten Creyse ebenfalls bekannt zu machen.

No. 116.

Breslau den 21ten April und Glogau den 2ten May 1763.

An die Land-Räthe derer an der Oder belegenen Creyse Glogaul. Departements.

Wegen Schonung der Warden am Oder-Ufer.

Friederich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, Unser Augenmerk darauf zu richten, daß das Austreten des Oder-Flußes

Was die Landräthe denen an der Oder belegenen Dorfſchaften bey nachdrücklicher Ahndung verbieten ſollen.

pflanzungen gehörig beſchränket werden, letztere aber von keinem Fortgange ſeyn können, wenn ſolche nicht von den Beſchädigungen des Viehes geſichert bleiben; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen an der Oder belegenen Dorfſchaften Eures Creiſes, auf das ernſtlichſte und bey nachdrücklicher Ahndung zu verbieten, daß keiner ſich unterſtehen ſolle, mit dem Vieh die Warden zu betreiben, und ſolche abhüten zu laſſen, mit der beygefügten ausdrücklichen Commination, daß widrigenfals über dem noch der Schaden werde taxiret und deſſen Betrag executive beygetrieben werden.

Die Warden ſollen umzäunet u. das dazu nöthige Holz ſoll aus d. Warden ſelbſt verabfolget werde.

Wie denn auch um die Warden deſto gewiſſer für allem Schaden ſicher zu ſtellen, hiermit verordnet wird, daß ſolche umzäunet, und das dazu nöthige Holz aus den Warden ſelbſt verabfolget werden ſolle. Insbeſondere iſt den Hirten bey Feſtungsſtrafe anzubefehlen, die Warden zu ſchonen, und nicht, wie bishero geſchehen, durch ihren Muthwillen, zu deren Ruin Anlaß zu geben, wogegen gar keine Entſchuldigungen anzunehmen, da es ihnen eben ſo leicht ſeyn muß, das Vieh von den Warden, als von den Aeckern und Wieſen abzuhalten. Sind ꝛc.

Was den Hirte bey Feſtungs-Strafe anzubefehlen.

Simil. mut. m.

An die an der Oder belegenen Beamte.

Simil. An die Magiſtræte wie an die Beamte.

No. 117.

Circul. An sämtl. Land-Räthe betreffend die einzureichende Nachweisung von dem jetzigen Vieh-stande in den Creisern.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey denen vielen und ansehnlichen Hülffen, welche Wir dem Lande, zu desto schleuniger Retablisse-ment angedeyen lassen, ist Unser vornehmstes Augenmerk dahin gegangen, daß dessen Einwohner unter anderen den ehemaligen Vieh-Stand, aus dem benachbarten Pohlen und der Ukraine, so bald immer möglich wieder herzustellen sich bemühen sollten: und da selbigem theils durch die accordirte Getreyde-Vorschüsse zur Saat und Brodt, theils durch die ihm geschenkte Pferde, und 6 Monathl. Steuern, zu welchem allen sonst der Landmann ex propriis, baare Gelder anwen-den müssen, ein großes Soulagement wiederfahren, und das-selbe dadurch in den Stand gesetzet worden, so wohl über-haupt die Wirthschaft zu retabliren, als insbesondere das eingegangene Vieh, an Schaafen und Rindvieh, so eher wie-der anzuschaffen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gna-den, diesen Unsern allerhöchsten Befehl, und Willens-Mey-nung denen Einsaßen Eures Creyses bestens einzuschärfen, und selbige zu forderſamster Wieder-Anschaffung des ehe-mahligen Vieh- und Schaafstandes, mit Ernst und Nach-druck anzuhalten, auch ult. Jun. c. eine nach anliegendem

Was die Landräthe de-nen Einsassen ihres Creises bestens ein-schärfen sollen.

Beobachtung der an die Landräthe dato ergangenen Ordre ermahnet.

Befolgung in denen Städten Eures Departements gleichfalls zu halten, auch die darin geforderte Tabelle, woraus deutlich zu ersehen, wie sich der itzige Viehstand in besagten Städten gegen den vor dem geendigtem Kriege verhält, zu der darin bestimmten Zeit, aus Eurem Departement, gleichfalls ohnerinnert einzusenden. Sind ꝛc.

No. 118.

d. d. Breslau den 25ten April und Glogau den 6ten Jul. 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des Torf-Stechens.

Friderich König ꝛc.

en letzteren Krieg hin
eh- und Schaafstan-
) hieben in Abschrift
le auf dessen genaue
Departements gleich-
te Tabelle, woraus
Viehstand in besagten
Kriege verhält, zu
Departement, gleich-
ꝛc.

pril und Ma-
l. 1763.
Steuer-Räthe, wo-
chens.

verschiedenen malen be-
, daß die Oerter Eures
aufgesuchet, der Tref
senagirung des Holtzes,

Schweine	Summa Stück.			Warum nicht alles complett, und wie bald das fehlende zu schaffen.

ſtruction hiebey zugefertiget, mit dem gnädigſtem Befehle, ſolche unter die Creyß-Einſaßen zur Befolgung zu vertheilen, und darauf ernſtlich zu halten, daß dieſe ſo nützliche Sache je eher je beſſer in Gang gebracht werde, auch von deren Erfolg, von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten. Sind

An ſämtl. Beamte.

Es iſt bereits zu verſchiedenen malen, befohlen worden, dahin zu ſehen, daß die Oerter, wo Torf-Erde befindlich, aufgeſuchet, der Torf geſtochen, und zur Feuerung zu Menagirung des Holtzes zubereitet werde.

Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Abhelffung des immer mehr und mehr überhand nehmenden Holtz-Mangels, dieſe Sache mit allem Ernſte und Nachdrucke betrieben werde, die Königl. Cammer dahero zu Erreichung dieſer dem Lande ſo heilſamen Abſicht, eine beſondere Inſtruction, wegen des Torff-Grabens, und Zubereitens, anfertigen laſſen, ſo wird dem Beamten zu N. ein Exemplar davon hierbey zugefertiget, mit der Aufgabe, auch ſeiner Seits ſich alle erſinnliche Mühe zu geben, daß dieſe ſo nützliche Sache, auch in daſiger Gegend, je eher je beſſer in Gang gebracht werde.

An ſämtl. Forſt-Bediente.

Es

geſuchet, der Torf geſtochen, und zur Feuerung zu Menagirung des Holtzes, zubereitet werde.

Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Abhelffung des immer mehr und mehr überhand nehmenden Holtz-Mangels, dieſe Sache mit allem Ernſte und Nachdruck betrieben werde, die Königl. ꝛc. Cammer dahero zu beſſerer Erreichung dieſer, dem Lande ſo heilſamen Abſicht eine beſondere Inſtruction, wegen des Torf-Grabens anfertigen laſſen; ſo wird dem N. ein Exemplar davon, hiebey zugefertiget, mit der Aufgabe, ſich auch ſeiner Seits der Beförderung dieſer Sache, beſtens mit anzunehmen, als wozu derſelbe um ſo mehr verbunden, da eben zum Beſten derer Forſten, und zu deren Conſervirung, zu dieſer Art von Feuerung recurriret wird, ſelbiger auch vor andern gute Gelegenheit hat, dergleichen Oerter, wo Torf-Erde befindlich, ausfindig zu machen, und dadurch dieſe dem Lande ſo nützliche Sache, mit in Gang zu bringen.

No. 119.

Anweiſung zu einer gründlichen Erkentniß des Torfes, betreffend deſſen Zuwachs, unterſchiedene Arten und Lagen, die dazu erforderlichen Inſtrumenta, wie der Torf auf unterſchiedene Weiſe gegraben und zubereitet wird; wie ſolcher getrocknet und vor der Näſſe zu verwahren auch zum Gebrauch aufgehoben, und zur Feuerung genutzet werden kan; welches durch die beygefügten 2 Kupfer deutlich gemacht wird.

Publ. per Circulare d. d. Breslau den 25ten April und Glogau den 6ten Julii 1763.

§. 1. Der Torf iſt ein Waſſer-Gewächſe, und wächſt nicht anders als in ſumpfigten Gründen, wo es niemalen an

en Absicht eine be-
bens anfertigen laſ-
, hiebey zugefertig-
Seits der Beförde-
nen, als wozu der-
n Besten derer For-
ieſer Art von Feue-
andern gute Tor-
orf-Erde befindlich,
dem Lande ſo nützli-

dlichen Erkennt-
n Zuwachs, unter-
dazu erforderlichen
erſchiedene Weiſe ge-
olcher getrocknet und
Gebrauch aufgehoben,
welches durch die bey-
macht wird.
5ten April und Mayam

kommt, ganz gelblich weiß wird, und alsdenn wird dieſer Moos in Holland und andern Orten wie eine Decke abgenommen, getrocknet, und zur Dichtung der Schiffe mit gebrauchet. Dieſer Moos nimmt ſehr zu, und wächſt wenn Waſſer darüber zu ſtehen kommt, es mag ſo tief ſeyn als es will, bis oben auf das Waſſer zu einer Decke über daſſelbe, ſo aus lauter braunen und gelben Zäſergen beſtehet, und ſehr leichte iſt, worunter der Torf bis zur Reife wächſt. Dieſe Decke iſt unterſchieden, und bey dem recht guten Torf oftermalen 1 Fuß, auch nur ½ Fuß dick, bey dem übrigen aber, wo Staub darüber wehen kan, nachdem es kommt, viel dicker, und liegt oftermalen zween und mehr Fuß hoch über dem brauchbaren Torf, füllet mit der Zeit den ganzen Raum mit ſeinen Wurzeln und Zäſergen, bis dieſes anfängt eine dicke Maſſa zu werden, worüber man endlich nur ſchwebend, doch mit der größten Vorſicht weggehen kan. Dieſer Torf, der nur allein aus dieſem Moos entſtehet, iſt und wird die beſte Sorte von Torf, wenn er zur Reife kommt, weswegen auch der unterſte Torf allemal am reifeſten, und eine ſchwarzbraune zäſerigte Erde vorſtellet, ſo im ganzen zuſammenhängt, der obere aber iſt gelblich, ſchwammigt, unreif, brennet flatterich wie Stroh, und iſt daher unbrauchbar.

Zu den ſchlechtern Sorten, wo es oftermalen bey trocknen Jahren an genugſamer Feuchtigkeit fehlet, finden ſich

Reiſe kommt, nach Unterſcheid der Lagen und Gegenden, viel ſchlechter; Wenn auch auf einem ſolchen Ort, wo es niemalen an Feuchtigkeit fehlet, der Torf gänzlich ausgegraben, und weggenommen wird, ſo wächſt er von ſelbſten wieder zu, und füllet den Raum innerhalb 150 bis 200 Jahren wiederum aus, daß neuer Torf gegraben werden kan, welches die Erfahrung in Holland und den Niederlanden gezeigt hat, und pflanzet ſich ſelbiger durch den Waſſer-Moos auch fort. Der Zuwachs aber bis zu der Reiſe und dem Gebrauch erfordert, wie oben gedacht, viele Jahre.

Arten des Torfes ſammt der Lage.

§. 2. Die unterſchiedenen Arten des Torfes entſtehen eigentlich aus der Lage, wo er wächſt (ſiehe §. 1.) davon werden allhier nur **Drey Sorten**, nämlich diejenigen, ſo zur Feuerung und Brennen tauglich, ausgeführet, die **Vierte Sorte** aber nur zur Nachricht beſchrieben; und zwar, ſo wächſt die **Erſte** und **beſte Sorte** auf einer Horizontalen Lage, ſo allemal etwas tiefer als die anliegenden Gründe iſt, wie in Holland und den Niederlanden, wo unſtreitig ſich der beſte Torf befindet. Dieſer hat beſtändig Waſſer und genugſame Feuchtigkeiten, daß es ihm auch in dem allertrockenſten Sommer an keinen Feuchtigkeiten abgehet, dahero bleibt derſelbe in einem beſtändigen Zuwachs, und wird dadurch feſt und ſchwer, ſo daß man die Stücken, wenn er getrocknet, kaum zerbrechen kan. Derjenige Torf alſo, welcher auf einer ſolchen ſtets befeuchteten Lage liegt, und bey trockenem Sommer von keinem Staube überwehet werden kan, wodurch feine Erdtheile unter den Torf kommen, ſo ihm bey dem Brennen einige Hinderungen verurſachen, daß die Kohle nicht ſo ganz ausglüen und zu Aſche zerfallen kan, ſondern in eben der Größe wie der Torf geweſen, ausbrennet, und wann ſie nicht zerſtoſſen wird, in einem Stücke liegen bleibet, der muß nothwendig eben ſo gut wie der Holländiſche Torf ſeyn.

Die

gegraben werden
nd den Niederlan-
durch den Waſſer-
s zu der Reiſe und
, viele Jahre.
s Torfes entſtehen
ſiehe §. 1.) davon
mlich diejenigen, ſo
geführet, die Vier-
ſrieben; und zwar,
auf einer Horizon-
anliegenden Grün-
den, wo unſtreitig
beſtändig Waſſer
es ihm auch in dem al-
chtigkeiten abgehet, da-
gen Zuwachs, und wird
die Stücken, wenn e
erjenige Torf alſo, wel-
en Lage liegt, und bey
ube überwehet werden
den Torf kommen, ſo
ungen verurſachen, daß
d zu Aſche zerfallen kan,

Sand- noch Staubtheile darüber hin und her wehen kan, wodurch derſelbe eben die Güte wie die vorhergehende Sorte, erlanget: Findet ſich aber, daß in dergleichen Lage bey trockenem Sommer das Waſſer oftermalen fehlet, ſo bekommt der zuwachſende Torf andere Theile, als Rohr, Schilf, Waſſer-Graß und andere wurzlichte Sumpf-Gewächſe, und wird dadurch ſchwammicht und leicht. Wenn er aber vom Sande und anderen Erdtheilen durch die Winde oder ſtarke Platz-Regen, welche den Sand und die Erdtheile von den Anhöhen auf den torfigten Boden herunter treiben, verſchonet geblieben, ſo hängt er gut aneinander, und bleibet in ganzen Stücken zum Brennen ſehr brauchbar, nur daß er ſehr leicht iſt, und geſchwinde am Feuer verlodert, auch nicht ſo viel Hitze macht, wie der ſchwere und dichte feſte Torf. Wenn aber die Winde, Staub und Sand, zu gewiſſen Zeiten hinein wehen, ſo bekommt derſelbe davon Erdtheile. Sind deren zu viel, ſo iſt er unnutzbar, ſind deren aber zu wenig, ſo iſt er noch zu gebrauchen, aber ſehr zerbrechlich, und fällt auseinander, da er alsdenn mehr Vorſicht bey der Bearbeitung braucht, und auch bey weitem nicht ſo nutzbar zum feuern iſt, wie ein reiner Torf ſich verhält.

Die **Dritte Sorte** von Torf wächſt auf Anhöhen und Bergen, wo beſtändige Quellen austreten, welche die Ober-Fläche ſtets überſchwemmen und befeuchten. Dieſer Torf, wann er dick und hoch über einander gewachſen iſt,

len Mangel an Waſſer hat, iſt feſt zuſammen verbunden, und ſchwarzbraun von Farbe und eine von den beſten Sorten von Torf, ſo daß er mit ſehr gutem Nutzen zu gebrauchen; Da ihn aber die Sonnenhitze im Sommer auf vielen Stellen, weil er auf Bergen und Anhöhen wächſt, ſehr durchwärmet, und ihm die mehreſte Feuchtigkeit benimmt, ſo werden die Eiſen- und mineraliſchen Theile, ſo die Quelle etwa mit ſich führet, zur Reife gebracht, und ſetzen ſich in den Torf, wodurch derſelbe ſehr zerbrechlich wird, und wenn man nicht alle mögliche Vorſorge brauchet, in kleine Stücke zerfället. Bey der Feuerung läßt er auch das Eiſen in Schlacken unter der Aſche zurück, ſonſten iſt er zum Gebrauch noch ſo ziemlich gut, nur daß er eine ſehr große Menge Aſche nach ſich läßt. Iſt derſelbe Torf aber durch Wind und Regen von Zeit zu Zeit ſtark mit Erde untermengt worden, ſo iſt es ordinair eine faule Torferde, welche zum Brennen nichts nutzet und alſo des Ausgrabens und der Arbeit nicht werth iſt.

Die **Vierte Sorte** des Torfs iſt diejenige, ſo ſchon vor vielen Jahrhunderten gewachſen und nicht mehr zunimmt, ſondern von Zeit zu Zeit je mehr und mehr ſich in eine ſchwarze Erde verwandelt, ſo alle brennende Theilchen durch die Länge der Zeit verlohren, und nunmehro auf 4. 5. bis 7. und 8 Fuß Höhe mit Erdboden bedecket iſt, wo anjetzo gepflüget und geſäet wird, ſich auch wohl in Wäldern und Wieſen auf eben die Art finden läßt. Dieſe Gegenden laſſen ſich daraus beurtheilen, weilen annoch gemeiniglich an den Orten, wann es auch Acker iſt, der Jährlich gepflüget wird, Schilf, Rohr auch Waſſer-Graß in großer Menge aufwächſt. Dieſer Torf iſt ſehr ſelten brauchbar, weil er mehrentheils alle Feuertheile verlohren, und nur einem Torf ähnlich ſiehet, und ſelten noch ſo viel Fettigkeit beſitzet, daß

er

chen, graben, baggeren, und zubereiten des Torfes erforderlichen Instrumenta, und deren Gebrauch, welche Tabula Ima anzeiget.

§. 3. Tabula I. Fig. 1. Ist ein ordinaires Grabscheit, womit die Erde oben von dem reifen Torf abgenommen, und zum Graben oder Stechen aufgedeckt wird.

Fig. 2. Eine Eiserne Schippe oder Grabscheit, worein der Stiel von Holtz gemacht wird, und zur Aufdeckung des Torfes mit mehrerem Nutzen gebraucht werden kan.

Fig. 3. Ist ein zweyschneidig eisernes Grabscheit, worein ein höltzerner Stiel gemacht wird. Die Schippe aber muß in der Mitte etwas dicker als an der Seite und unten gemacht werden, damit dieselbe sich nicht so leichte biegen kan.

Fig. 4. Ist eine eiserne Schippe oder Grabscheit, so ganz flach seyn muß, und die Breite und Länge nach der Größe eines Stückes vom Torf bekommt. Die beste Proportion eines Stückes Torf ist von 7 Zoll Rheinl. lang 4 Zoll breit, und 2½ Zoll dicke, wornach also die Länge und Breite dieses Grabscheits eingerichtet seyn muß, damit die übrigen Stücke nicht bey dem Graben, damit beschädiget werden können.

Fig. 5. Sind zween Schubkarren, womit der gestochene gegrabene oder gebaggerte Torf von der Grube bis auf den festen Grund wo er austrocknen muß, hingefahren wird.

Anmerkung.

und könnte dieſes alles durch ein gemeines im Lande gebräuchliches Grabſcheit eben ſo gut, wie mit den vorgeſchriebenen eiſernen Grabſcheiten oder Schippen verrichtet werden. Darauf dienet zur Nachricht, daß zwar mit den gebräuchlichen Grabſcheiten auch Torf geſtochen werden kan, die Stücke aber werden zu groß und trocknen nicht gut aus, dahero auch ein ſolches Stück Torf bey dem brennen einen ſehr üblen Geruch von ſich giebt, weil die Fäulniß nicht austrocknen kan und über dieſes wird, wie die Erfahrung ſchon gezeiget, faſt mehr Torf verdorben, auch in kleine Stücke, ſo nicht zu gebrauchen zermalmet, als damit gut gemacht wird, welches deſſen Oeconomie ſehr zuwider gehandelt ſeyn würde. Wenn aber eine Art von Torf nicht gut zuſammen hängt, und viel Waſſer hat, ſo ſchwerlich abgelaſſen werden kan, um in ordentliche Torfſtücke ſofort angefertiget, geſtochen und brauchbar gemacht zu werden, ſo ſind dazu folgende Inſtrumente von nöthen, als erſtlich das gemeine gebräuchliche Grabſcheit Fig. 1. Tab. I. den Torf zu graben und zuſammen zu werfen.

Fig. 6. Iſt ein Sumpfhaken, oder eine krummgebogene Schippe, wovon die gebogene eiſerne Schippe Lit. A. in der Fläche zu ſehen, und Lit. B. im Durchſchnitt gebogen an einem höltzernen Stiel vorgeſtellet wird, den Torf auszuheben, und mit dem vorhergehenden auf einen Haufen zu werfen.

Fig. 7. Iſt die Forme, worinnen die Torfſtücken geformet werden. Die beſte Proportion hievon iſt wie bey Fig. 4. gedacht worden, 7 Zoll Rheinl. lang und 4 Zoll breit im Lichten und 2½ Zoll hoch. Wenn der Torf ſo weit weggenommen worden, daß ſolcher wegen des Waſſers, ſo nicht weiter abzulaſſen möglich, aus dem Grunde gebracht werden kan, und doch noch in großer Menge daſelbſt vorhanden iſt, ſo wird

Fig.

rennen einen sehr übulniß nicht austreck-
Erfahrung schon gein kleine Stücke, so
nit gut gemacht wird,
gehandelt seyn würde.
gut zusammen hängt,
ögelassen werden kan,
ngefertiget, gestochen
so sind dazu folgende
as gemeine gebräuchorf zu graben und zu-

er eine krummgebogeserne Schippe Lit. A. in
n Durchschnitt gebogen
et wird, den Torf auszun auf einen Haufen zu

innen die Torfstücken gtion hievon ist wie bey
nl. lang und 4 Zoll breit
m der Torf so weit wegen des Wassers, so nicht

hölzernen Stiel, der in die Hülse kommt mit einigen Nägeln befestiget wird. Dieser Rinken wird an der untern oder vordern Seite etwas breiter als das übrige Theil des Rinkens gemacht und in der Mitte muß er etwas mit einer Nase hervorragen, und eine Schärfe wie ein Grabscheit haben, auch solchergestalt gebogen seyn, damit er in den Torf schneide, in den Hamenbeutel oder Sack geschöpfet und aufgefangen werden könne.

Dieser Beutel oder Sack muß von grober starker Leinwand oder Trillig angefertiget, und durch die Löcher an den eisernen Rinken festgemachet werden, er muß auch durchgehends mit kleinen Löchern durch gestochen seyn, damit das Wasser auslaufen und der Torf darinnen bleiben kan. Diese Löcher aber vor dem Ausreißen zu verwahren, müssen solche in dem Hamen oder Beutel umnähet werden, wie solches bey Lit. D. in der Vorstellung des völligen Bagger-Hamen zu sehen ist.

Fig. IX. Ist eine eiserne Gabel mit 4 breiten Zanken oder Zähnen, die vorne ganz dünne sind, oben ist eine Dille oder Hülse, worein ein hölzerner Stiel befestiget werden kan, die vier eisernen Zähne sind aber so eingerichtet, daß die Breite der Gabel, der Länge eines Torfstückes gleich ist, damit dieses vom überhangen nicht zerbrechen kan; und die Zähne sind so lang, daß füglich drey Stücken Torf darauf gegen einander in der Breite liegen können, damit wenn 6

aufgenommen, und von der Grube bis zu dem nahe gelegenen Platz, wo er austrocknen ſoll, an ſtatt der Schubkarre, weil der trockne Platz ſehr nahe bey der Grube iſt, zur Menagirung der Arbeit, und Gewinnung der Zeit, hingetragen werden können.

Fig. X. Iſt ein eiſernes Meſſer von etwa 15 Zoll lang, und vier bis fünf Zoll breit, hinten mit einer Dille oder Hülſe, worein man einen langen höltzernen Stiel, nach Gutbefinden, und dem erforderten Gebrauch der Arbeit befeſtigen kan, um den weichen Modertorf, ſo in einen Sumpf zuſammen geſchlagen oder getreten wird, als auch den Bagger-Torf, ſo beyde auf eine ebene Fläche geſchüttet und auseinander nach der Dicke eines Torfes oben ganz gleich gemachet und geleget werden, damit in der Größe von lauter Torf-Stücken, weil der Modder noch weich iſt, durchzuſchneiden.

Wie der Torf geſtochen, gegraben, gebaggert, und zum Gebrauch zubereitet wird, welches Tab. II. anzeiget.

§. 4. Der Ort wo Torf liegt, und zum Gebrauch zubereitet wird, nennet man in Holland und den anliegenden Provinzen das Torf-Veen, und in Weſtphalen und der Gegend von Minden, Torf-Moor oder Mutter; weil nun der Torf beſtändig im Waſſer wächſt und liegt, ſo kan er weder geſtochen noch gegraben werden, wenn nicht zuvor durch die Sonne die Gegend ſtark ausgetrocknet, oder wo möglich durch einen Graben das Waſſer abgezogen worden.

Wenn alſo die Torf-Moor entweder durch die Sonne, oder mit Abführung des Waſſers durch einen Graben trocken gemacht iſt, ſo wird derſelbe mit der eiſernen Schippe Tab. I. Fig. 2. oben abgedeckt, wie ſolches Tab II. Fig. 1. zeiget, womit entweder in dem Graben, wenn das Waſſer abgeführet, ſeitwärts mit ſtechen angefangen, oder ein Loch wie Fig. III. zeiget, bey dem Torfgraben zuvor gemacht wird, da ſodann mit der eiſernen Schippe Tab. I. Fig. 3. nach der

Größe

einer Dille oder Hül-
Stiel, nach Gute-
der Arbeit befestigen
einen Sumpf zusam-
s auch den Bagger-
eschüttet und ausein-
en ganz gleich gema-
der Größe von lauter
weich ist, durchzu-

Gebrauch zubereitet
anliegenden Provin-
und der Gegend den
weil nun der Torf be-
, so kan er weder gesto-
cht zuvor durch die Son-
oder wo möglich durch
n worden.
tweder durch die Sonne
durch einen Graben ne-
nit der eisernen Schipp
e solches Tab II. Fig. I.
aben, wenn das Wasser
ufangen, oder ein Loch

ſten austrocknet und am wenigſten Geruch behält.

Nach der geſchehenen Eintheilung nimmt der Torfſtecher die eiſerne Schippe Tab. I. Fig. 4. und ſticht damit die Dicke und zugleich jeden Torf-Ziegel aus, wie in der Fig. I. Lit. B. zu erſehen. Dieſes Stück Torf legt er bey Lit. C. oben auf die Torf-Moor, und continuiret ſo lange, als die Einſchnitte von Lit. A. in der Tiefe herunter gehen, wenn dieſe endlich ſo weit weggeſtochen ſind, und oben auf die Moor geleget worden, ſo wird entweder nach der Anweiſung, wenn Torf vorhanden iſt, tiefer damit fort gefahren, oder es wird ein neuer Fleck aufgedeckt. Dieſer Torf wird unter währendem Stechen, wenn mehr als ein Torfſtecher vorhanden iſt, von einem andern auf den Schubkarren Tab. I. Fig. 5. geladen, und wie in Tab. II. Fig. 2. zu ſehen auseinander zum austrocknen gelegt. Wenn ſich alſo die Torf-Moor ſo befindet, daß ſie auf dieſe Art bearbeitet werden kan; ſo iſt es die beſte leichteſte und vortheilhafteſte Art, weil es am geſchwindeſten und mit einer Oeconomiſchen Sparſamkeit des Torfes verrichtet werden kan.

Anweiſung zum Torf graben.

§. 5. Bey dem Torfgraben nimmt der Arbeiter die Schippe Tab. I. Fig. 2. und entblößet damit die Torf-Mutter von ihrer Obern Decke. Wenn dieſes geſchehen, ſo nimmt er die Schippe Tabula I. Fig. 4. und gräbt die Torfſtücke nach vorgeſchriebener Größe oder ſelbſt eigenem Gutbefinden, und legt ſolche auf die Torf-Moor neben ſich hin,

Ober-Fläche gleich getreten, und mit fernerem Graben in die Tiefe nach vorhergehender Art fortgefahren, bis entweder das zulaufende Waſſer, oder daß weiter kein Torf vorhanden iſt, die Arbeit aufhebt; Inzwiſchen werden von einem andern Arbeiter unter währendem Graben, wie bey dem Torfſtechen vorher angezeiget worden, mit der Schubkarre die Torfſtücke weggefahren, und zum trocknen auseinander gelegt. Wenn aber der Torf ſolchergeſtalt gegraben wird, daß der Platz zum austrocknen nahe beylieget; ſo braucht man zu der Abfuhre keine Schubkarre, ſondern man nimmt die Gabel Tab. I. Fig. IX. allwo man 6 auch 9 Stücke, ſo wie der Torfgräber ſie auf der Grube auf einander hinleget, gleich aufnehmen, damit weglaufen und abtragen kan. Wobey alsdenn annoch zu erinnern vorkommt, daß oftermalen nicht ſo viel Raum zum austrocknen vorhanden iſt, daß der Torf wie Tab. II Fig. II. und VII. angezeiget worden, zum trocknen ausgebreitet werden kan, in ſolchem Fall wird derſelbe ſofort von 10. zu 10 Stücken, ſo wie Tab. II. Fig. X. zu ſehen iſt, auf einander gelegt, da er eben ſo gut, aber nicht ſo geſchwinde wie der auseinander gebreitete Torf, austrocknen kan.

Anweiſung wie mit dem Torf, ſo nicht gut in Stücken zuſammenhangen will, verfahren werden muß.

§. 6. Wenn eine Art von Torf bey dem Graben nicht in Stücken zuſammen hangen will, ſondern in kleinen Theilen auseinander fällt, ſo entſtehet ſolches gemeiniglich aus der Urſache, daß er nicht zäſerigte und wurzlichte Sachen, womit er zuſammen hangen ſoll, genungſam beſitzet. Dieſem wird dadurch abgeholfen, daß man die obere Decke des Torfes, ſo aus lauter ſchwammigten und zäſerichten Sachen beſtehet, abgräbet, und in einen Sumpf wirft, ſodann den Torf mit dem Sumpfhaken Tab. I. Fig. 6. ſo weit es die Möglichkeit erlaubet, aus dem Grunde holet, und mit dem vorhergehenden zäſerigten Torf in dem Sumpfe vermenget,

nimmt die Forme Tab. I. Fig. 7. und macht damit die Torfziegel eben so wie bey dem Ziegelbrennen gebräuchlich ist; Diese werden sodann abgetragen, und wie Fig. 2. vorstellet, zum abtrocknen hingelegt. Doch kan auch nach eines jeden Belieben die gemein gebräuchliche Ziegelform dazu gebraucht werden, nur daß der Torf in solcher Größe nicht so gut austrocknen kan, auch nicht so viel von dem üblen Geruch verliehret, als wenn die Torfziegel in kleiner Form zugerichtet werden. Es kan auch anstatt, daß dieser zugerichtete Torf zu einem Former gebracht wird; solcher zubereitete Torf-Moor auf eine ebene Fläche hingefahren, und nach der Dicke eines Torfs, wie Tab. II. Fig. VI. mit dem Baggertorf angewiesen worden, ausgebreitet und oben gleich gemacht werden, sodann wird selbiger mit dem Messer Tab I. Fig. X. wie Tab. II. Fig VI. zu sehen, weil er noch weich ist, in der Größe eines Stücks Torf durchgeschnitten; so separiren sich die Stücke bey dem austrocknen von selbsten, und kan der Torf auf der Stelle zum austrocknen liegen bleiben.

§. 7. Wenn der Torf so weit es die Möglichkeit und das aufstehende Wasser erlaubet, weggenommen worden, oder wenn sonsten tief Wasser darauf stehet, so nicht abgelassen werden kan; so wird der Bagger-Hamen oder Sack Tab. I. Fig. 8. Lit D. dazu gebrauchet, wie solches Tab. II. Fig. 5. deutlich anzeiget. Mit diesem Bagger-Hamen wird über den Grund gefahren, der Torf eingefasset, und

Anweisung, wie man sich den Torf, welcher sich unter dem Wasser befindet, das nicht abgelassen werden kan

ſo auf allen Seiten mit einem Bret verſehen ſeyn muß, ausgeſchüttet, und damit auf einen trockenen und ebenen Platz, wie ſolches Tab. II. Fig. 6. vorſtellet, gebracht, allwo dieſer Torfſchlamm ſo dicke auf einander geſchüttet wird, als ein Torfſtück oder Ziegel lang iſt. So bald dieſer Schlamm durch die Sonne ſo weit ausgetrocknet worden, daß man darüber weggehen kan, ſo wird mit der Schippe Tab. I. Fig. 3. derſelbe in lauter Torfſtücke oder Ziegel durchgeſchnitten, wie Fig 6. Tab. II. zeiget, und ſodann zur völligen Austrocknung auseinander, wie ſolches bey Fig. 2. Tab. II. angewieſen worden, hingeleget, aufgetrocknet, und zum Gebrauch aufgehoben. Es kan auch dieſer Torfſchlamm ſo bald er auf der Stelle liegt und oben gleich gemacht iſt, mit dem Meſſer Tab. I. Fig. X. anſtatt der Schippe durchſchnitten werden, dann ſo wie der Modder zuſammen trocknet, ſepariren ſich die Stücke von ſelbſten, und können, wie vor angeführet, demnächſt völlig ausgetrocknet werden.

Anweiſung wie der Torf bey der Moor getrocknet auf Haufen geſetzet, und ſo viel thunlich vor dem Regen, bis er abgeholet werden kann, verwahret wird.

§. 8. Wenn alſo der Torf geſtochen und wie die Ziegel ausgebreitet liegt, ſo wird derſelbe, wenn das Stück etwas von der Sonne ausgetrocknet worden, erſtlich wie bey den Ziegeln auf eine Seite geleget, und wenn ſolches noch etwas ausgetrocknet iſt, zwey und zwey Stücke wie Tab. II. Fig. 7. vorgeſtellet worden, aufgeſetzet, bis derſelbe ſo feſt von der Sonne zuſammen getrocknet iſt, daß er ſich von der engeren Zuſammenſetzung nicht verdrücken oder zerquetſchen läßt, ſo wird derſelbe ganz hohl damit die Luft und der Wind durchwehen kan, wie Tab. II. Fig. 8. zu ſehen, in Form kleiner Heuſchober zuſammen geſetzt. Wenn der Torf alſo ganz trocken geworden, und die Wirthſchaft noch nicht erlaubet, daß er eingefahren werden kan, oder der Torf ſtehet mitten in einem Moraſt, wo man ihm mit keinem Pferd oder Wagen anders als in ſehr anhaltender trockener Sommer- oder

Win-

Schippe Tab. I. Fig. 3.
Ziegel durchgeſchnitten,
nn zur völligen Austrock-
Fig. 2. Tab. II. angewie-
net, und zum Gebrauch
Torfſchlamm ſo bald er
ch gemacht iſt, mit dem
Schippe durchſchnitten
ammen trocknet, ſepariren
nnen, wie vor angeführet,
den.

eſtochen und wie die Zie-
lbe, wenn das Stück et-
worden, erſtlich wie bey
und wenn ſolches noch
zwey Stücke wie Tab. II.
ſetzet, bis derſelbe ſo feſt
et iſt, daß er ſich von de
drücken oder zerquetſchen
nit die Luft und der Wind
8. zu ſehen, in Form ſtei-
Wenn der Torf alſo ganz
chaft noch nicht erlaubet,
er der Torf ſtehet mitten

Schnee nicht einhüllen, und denselben wieder anfeuchten könne, bis es Zeit und Natur erlaubet, daß er abgeholet oder wenigstens auf das feste Land, wo er allemal abgeholet werden kan, hingebracht wird;

Zum Beschluß folgt annoch

§. 9. Der Torf ist eine solche Erde, daß wenn dieselbe auch auf das beste und festeste getrocknet ist, dennoch sobald sie solchergestalt zu liegen kommt daß sie Feuchtigkeit an sich ziehen kan in wenig Tagen untauglich zum brennen wird, bis solche wieder ausgetrocknet, und in vorigen Stand gebracht worden.

Wie der Torf zum Gebrauch aufgehoben, und zur Feuerung genutzet werden kan.

Wenn aber der Torf feucht an das Feuer geleget wird, so giebt er einen solchen Dampf und Rauch von sich, dessen Geruch unausstehlich ist, welches man bey einem trocknen Torfe gar nicht spüret, daher ist erforderlich auch höchst nöthig, daß der trockene Torf, wenn er zum Gebrauch nach Hause gefahren wird, auf eine trockene Stelle, wo er von allen zustoßenden Feuchtigkeiten befreyet ist, sorgfältig aufgehoben und hingeleget werde, alsdann ist er beständig eine unverbesserliche Feuerung, wodurch alles dasjenige, was durch Holz geschiehet, in den mehresten Oeconomischen Umständen mit eben demselben Nutzen und sehr großer Menage, gegen Holz gerechnet, verrichtet werden kan. Wenn man zum Exempel ein Torf-Feuer zum Kochen auf dem Herd

etwas von einander, daß in der Mitte eine Höhlung bleibet, in dieſe Höhlung leget man eine Handvoll klein trocken Holz oder Reiſigt und den Torf oben auf, ſo dann wird das Holz darunter angezündet, weil der Torf allein ohne ein wenig Holz ſich nicht anzünden läſſet, iſt er aber einmahl in den Brand gerathen, ſo darf nur zugeleget werden, ſo brennet er immer weg, und ſolchergeſtalt iſt das Torf-Feuer zum brennen fertig, und können die ausgebrannten Kohlen in einer Feuerſorge allemal ſo wie Holzkohlen und noch beſſer gebraucht werden, zumahl wenn der Torf, wie erwähnet, recht trocken gehalten wird, weil dieſe Kohlen nicht eher aufhören zu lodern und zu hitzen, bis ſie ganz in Aſche zerfallen, und verwandelt ſind.

In den Kachelofen aber, die Stube damit zu heizen, auch zugleich dabey zu kochen, braucht man nur in einer Ecke des Ofens, wo das Feuer gemacht werden ſoll, einen eiſernen Dreyfuß ſo wie er ordinair auf den Kochherden gebraucht wird, um einen Keſſel oder ſonſten etwas aufzuſetzen, damit Feuer darunter gemacht werden kan; Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dieſer Dreyfuß in dem Ofen größer als jener, auch kürzere Füße haben muß. Es kan auch, wie auf dem Herde, mit Ziegelſteinen geſchehen, es iſt aber beſchwerlicher, weil man in dem Ofen nicht allemal ſo gut als auf dem Herde zum Feuer kommen kan, um es zurechte zu legen, das Torf-Feuer wird im Ofen eben ſo, wie auf dem Herde angewieſen worden, angezündet, und wenn es im brennen iſt, ſo darf nur Torf zugeleget werden, ſo brennt es beſtändig weg, ſolchergeſtalt kan die Stube geheizet, und bey eben dem Feuer auch gekocht werden.

Ein Camin-Feuer von Torf wird auf eben die Art, wie im Kachel-Ofen angewieſen worden, angeleget, und eingerichtet, und entweder auf einen zu dem Ende bereiteten

eiſer-

werden, so brennet
Torf-Feuer zum brau
nten Kohlen in einer
und noch besser ge
, wie erwähnet, recht
n nicht eher aufhören
Asche zerfallen, und

ube damit zu heizen,
ht man nur in einer
ht werden soll, einen
f den Kochherden ge
nsten etwas aufzu
rden kan; Es verdi
Dreyfuß in dem Ofen
be haben muß. Es kan
gelsteinen geschehen, es ist
dem Ofen nicht allemal
ner kommen kan, um es
t wird im Ofen eben so
orden, angezündet, und
r Torf zugeleget werden,
gestalt kan die Stube ge
h gekocht werden.

etwas verrichten, für sparsame Feuerung daran finden werden, solches ist aus dem vorhergehenden abzunehmen, und wird bey der ersten Probe, da weder der sparsame Nutzen, noch die Handgriffe und Vortheile damit umzugehen, noch nicht bekannt sind, dennoch deutlich in die Augen fallen, es kommt aber bey dem allen hauptsächlich darauf an, daß der Torf wie oft erinnert worden, trocken gehalten wird, denn so ausnehmend schöne und nutzbare Feuerung der trockne Torf machet; so schändlich und unnutzbar ist der feuchte Torf, und dieses ist allein die Ursache, warum viele Leute auf die Gedanken kommen, daß der Torf einen übelen Geruch von sich gebe, so doch bey trockenem wohl zugerichteten Torfe, niemalen gespürt werden wird, wovon Holland und die anstoßenden Provinzen überführenden Beweiß geben können.

No. 120.

d.d. Glogau den 26. April und Breslau den 4ten May 1763.

Circulare an die Magistrate der abgebrannten Städte, wegen Bebauung der abgebrandten Stellen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß zu N. viele abgebrandte Stellen sind, deren Eigenthümer

Landesherrlich anbefohlen,

höchsten Ungnade, sofort in Ansehung der 2 ersteren Classen nach dem unterm 9ten April 1746 wegen Bebauung der wüsten Stellen, und Besetzung der ledigen Häuser in denen Städten emanirten Edict, und dessen §. 10. überhaupt genau zu verfahren; besonders aber in Ansehung derer Stellen, wovon die Eigenthümer nicht gegenwärtig sind, zu untersuchen,

Was die Magistráte deshalb untersuchen sollen?

a) Wo der Eigenthümer hingekommen,
b) Wie lange selbiger weg ist,
c) Wie viel Ellen die Stelle lang, breit und tief ist, und ob darauf
d) Oeffentliche oder Privat-Schulden haften, imgleichen was für Gerechtigkeiten darauf radiciren, auch
e) ob solches eine alte wüste Stelle, oder ob solche erst durch den letzteren Brand wüste geworden ist.

Was die Magistráte in Ansehung derjenigen

In Ansehung dererjenigen Eigenthümer hingegen, die

unterm 9ten April 17
len und Besetzung der
Vergessenheit gerathen
tet wird; So wird e
befohlen, über dieses
halten, und von dene
gesäumt Bericht zu er
höchste Ungnade und
Seynd ꝛc.

d.d. Glogau
den 17

Circul. an sämtl.
gen des Verbothes i

antwortung zuziehen werdet. Seynd ꝛc.

An übrige sämtliche Magistráte.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung bringen müssen, daß das unterm 9ten April 1746 wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser erlassene Edict, in die Vergessenheit gerathen ist, und fast gar nicht mehr beobachtet wird; So wird euch hierdurch auf das ernstlichste anbefohlen, über dieses Edict und dessen Befolgung genau zu halten, und von denen etwa sich findenden Hindernissen ungesäumt Bericht zu erstatten, widrigenfalls ihr euch Unsere höchste Ungnade und unfehlbare Ahndung zuziehen werdet. Seynd ꝛc.

Sämtliche Magistráte sollen über die Befolgung des unterm 9. April 1746 wegen Bebauung der ledigen Häuser erlassene Edict bey K. höchster Ungnade genau halten.

No. 121.

d. d. Glogau den 26. April und Breslau den 17ten May 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des Verboths in Ansehung der Ausfuhre des Holtzes und der Kohlen nach Sachsen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir zwar die Ausfuhre des Holtzes und der Kohlen nach Sachsen unterm 15ten Julii 1762.

Die Ausfuhre des Holtzes und der Kohlen aus Schleſien nach Sachſen ſoll bis auf weitere Ordre verbothen bleiben.

So finden Wir doch bey dem großen Mangel des Holtzes in der Provinz und daher entſtehenden hohen Preiſe deſſelben höchſt nöthig, dieſes heilſame Verboth auch bey nunmehro glücklich hergeſtelltem Frieden bis auf weitere Ordre noch ferner beyzubehalten und befehlen euch daherd hierdurch in Gnaden, ſämtlichen mit Forſten und Waldungen verſehenen Herrſchaften und Gemeinen auf das nachdrücklichſte einzubinden, ſich nicht zu unterfangen das geringſte an Holtz und Kohlen nach Sachſen zu verkauffen und dahin verabfolgen zu laſſen oder die ſchwereſte Verantwortung und Strafe der Confiscation zu gewärtigen. Sind ꝛc.

No. 122.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 10ten May 1763.

Circul. an die Zoll-Aemter an der Polniſchen Gräntze wegen der aus Polen in Schleſien eingebrachten Bernburgiſche Müntz-Sorten.

Was die Zoll-Aemter bey denen aus Polen in Schleſien eingebrachten Bernburgiſche Müntz-Sorten beobachten ſollen.

Da von Pohlniſchen Juden und Traficanten zeithero viele Bernburgiſche Müntz-Sorten eingebracht und davon am Ende vorgegeben worden, daß ſolche für die Breslauiſche Müntze beſtimmt geweſen, die Königl. Cammer auch in favorem des Pohlniſchen Commercii reſolviret hat, daß dergleichen aus Pohlen eingehende Bernburgiſche Gelder nicht confiſciret, ſondern an die Breslauiſche Müntze abgeliefert werden ſollen; Als hat das Zoll-Amt N. ſich hiernach zu achten: es muß aber dergleichen Geld dem ohngeachtet angehalten, überzählet, verſiegelt und recta mit der Poſt an das Müntz-Comtoir abgeſendet, denen Eigenthümern aber darüber ein Atteſt gegeben und dieſelben angewieſen werden, ſich

den 26ten May 1763.

An ſämtliche Land = Räthe.

Daß zu Verhütung der Deſertion, **ein jeder Unter** Officier oder Gemeiner der außer ſeiner Guarniſon betroffen wird, wann er keinen Paß vorzeigen kan, arretiret und an den Staab des Regiments abgeliefert werden ſolle.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben höchſtmißfällig vernehmen müſſen, daß von den Deſerteurs nur ſehr ſelten ein oder der andere bisher wieder eingebracht worden, viele und die mehreſten hingegen durchgekommen, welchem böſen Exempel dann mehrere zu folgen werden veranlaſſet werden. Da nun ſolches daher rühren muß, daß nicht allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Scholtzen und Gemeinden der Dorfſchaften es ein genugſamer Ernſt geweſen, Unſere Verfügungen zu befolgen, ſondern durch Fahr- und Nachläßigkeit, beſonders an den Grentz-Orten den Deſerteurs Zeit und Gelegenheit gelaſſen worden, ſicher und ohngehindert durch und über die Grentze zu kommen, Wir aber ſolches weiter nachzuſehen nicht gemeynet ſind, ſondern bey fernerer nicht Befolgung Unſerer erlaſſenen Verfügungen, das Verhalten der Gerichts-Obrigkeiten Geiſt- und Weltlichen Standes, aufs genaueſte unterſuchen und diejenigen, welche den hin-

men, anderen zum Exempel den Edicten gemäß zur Beſtraf-
fung ziehen laſſen werden; als befehlen Wir Euch hierdurch
in Gnaden die Verordnungen vom 1ten Decbr. 1740.
1ten Aprilis 1742. 17ten Auguſt 1746. 29ten October
1747. und 25ten Martz 1757. den Dominiis und Gemein-
den aufs neue überhaupt alles Ernſtes einzuſchärffen und
ſonderlich aufzugeben, daß wann Jemand von Ihnen einen
Unter-Officier oder Gemeinen oder mehrere außer ſeiner
Guarniſon es ſey wo es wolle, antrift, denſelben oder die-
ſelbe ſogleich nach den Päſſen zu fragen, und ſich ſolche zei-
gen zu laſſen, auch dabey nachzuſehen, ob es damit ſeine
Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget
werden kann, oder will, es ſofort der nächſten Stadt- oder
Dorf-Obrigkeit, den Schultzen und Gerichten zu melden,
welche ſodann, bey befindlichen Mangel eines richtigen Paſ-
ſes ſich der Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten ſo fort
bemächtigen, oder wenn ſie zu entweichen Gelegenheit gefun-
den, denenſelben mit Fleiß nachſetzen, auch damit ſolches
von anderen Gemeinden geſchehen möge, ſogleich Sturm
läuten laſſen müſſen, damit dergleichen Leute arretiret und
an die nächſte Guarniſon abgeliefert werden können. Wird
aber der Paß richtig befunden; ſo iſt ſolcher zu atteſtiren.

Wenn jemand einen Unteroſficier oder Gemeinen oder mehrere antrift, wie er ſich zu verhalten.

Was alsdenn zu beobachten, im Fall kein richtiger Paß vorgezeigt werden kan od. will.

Wird der Paß aber richtig befunden, ſo iſt er zu atteſtiren.

No. 124.

d. d. Breslau den 10. May und Glogau den 24. May 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen verbotenen Wallfahrten außer Landes.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind bereits unterm Breslau den 19. Julii 1757. und 2ten Jun. 1758. und noch letzhin unterm

7ten

Vergessenheit gerathen zu seyn scheinet; so finden Wir nöthig, solches mit Beziehung auf obige Verordnungen, hierdurch zu erneuern, und alle Wallfahrten außer Landes indistincte wiederholentlich alles Ernstes zu inhibiren, mit der Commination, daß derjenige so dem zuwider auf dergleichen Wallfahrt attrapiret, oder dessen überführet werden wird, mit einer nach Beschaffenheit seines Vermögens und Umstände zu determinirenden empfindlichen Strafe ohnfehlbar angesehen werden soll. Ihr habet also solches erneuerte Verbot in Eurem Creise gehörig bekannt zu machen, und auf das genaueste zu invigiliren, daß selbigem auf keine Weise entgegen gehandelt werde, auch die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

auser Landes zu wallfarte, wird erneuert.

Wie die Contravenienten bestrafet werden sollen.

Simil. an die Steuer-Räthe.

No. 125.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 26ten May 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, wegen derer bey Sr. Excellenze auch bey denen Cammern einzureichenden Vorstellungen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, wie die

höchſten Perſon, oder denen Uns nachgeſetzten Landes-Collegiis einzureichende Memorialien und Suppliquen, bereits d. d. Glogau unterm 23ten Januar 1742 und Breslau den 5. Mart. 1743. den 24 Aug. 1746 und Berlin den 26 Jun. 1747. ergangene, und durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebrachte Verordnungen dermaßen aus der Acht gekommen, daß zeithero eine Menge von unförmlichen und widerrechtlichen, ja zum theil ganz unverſtändlichen Memorialien eingelauffen, welche weder von recipirten und vereydeten Advocaten verfertiget noch unterſchrieben, ſondern von unbefugten und gewinnſüchtigen Schriftſtellern aufgeſetzt worden, welche die Umſtände entweder verkehret, und verſtümmelt, oder wohl gar fälſchlich vorgeſtellet; ſo wird Euch hiermit anbefohlen, eingangs benandte im Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft vorliegende Verordnungen und Edicte ſofort anderweitig per Currendam im Creiße nachdrücklich einzuſchärffen, und männiglich alles Ernſtes anzuweiſen, die bey Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſtre und denen Krieges- und Domainen-Cammern einzureichende Vorſtellungen und Suppliquen mit deutlicher Bemerkung des Supplicanten Standes und Wohnungs-Ortes nach Vorſchrift ehe gedachter Edicte faſſen, und durch einen geſchwornen bey denen ꝛc. Cammern recipirten Advocaten verfertigen oder wenigſtens durch ſeine Unterſchrift legitimiren zu laſſen, mit der Verwarnung, daß anderer Geſtalt nach der bereits unterm 24ten Aug. 1746. beſchehenen Commination dergleichen einlangende Vorſchrift widrige Suppliquen und Vorſtellungen, entweder nicht angenommen, oder darauf keine Reſolution erfolgen, oder auch wohl gar vorkommenden Umſtänden nach, eine willkührliche Strafe darauf werde beygetrieben werden. Seynd ꝛc.

Die bereits im Druck erſchienene Edicte wegen Einrichtung der einzureichenden Memorialien ſollen aufs neue eingeſchärft werden.

Was in ſolchen deutlich bemerket ſeyn ſoll.

Wer die Suppliquen abfaſſen, oder durch ſeine Unterſchrift legitimiren ſoll.

Simil.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 26ten May 1763.

Avertissement wegen der Beneficien vor die auswärtige in Schlesien sich etablirende Leder-Fabricanten.

Da der eingefallene Krieg die durch Publication des Avertissements vom 22ten Jan. 1756. gehabte Absichten, tüchtige Leder-Arbeiter aus andern Ländern und Provinzien nach Schlesien zu bekommen unterbrochen, solche Hindernisse aber nunmehro durch den erfolgten Frieden gehoben worden.

Als wird hierdurch Nahmens Sr. Königl. Majestät anderweitig so wohl in Schlesien als auswärtig bekannt gemacht, wie man von Seiten der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern ernstlich darauf bedacht sey, die Leder-Fabriquen von allerhand Art in Schlesien, woselbst darzu vor andern die bequemste Gelegenheit wegen der von den geschlachteten vielen Podolischen, Cosackischen und andern schweren fremden Vieh, auch sonsten durch die Zufuhre aus fremden Orten zu bekommenden rohen Häute, und anderen zur Zubereitung erforderlichen Materialien befindlich, zu vermehren, und in Aufnahme zu bringen, zu welchem Ende Sie diejenigen Leder-Arbeiter aus andern Ländern und Provinzien, welche ihre Profession in allerhand Arten der Zube-

Auswärtige verständige Leder-Fabricanten werden ein-

Schleſien in einer accisbaren Stadt zu etabliren und Leder-Fabriquen daſelbſt zu errichten.

verſtehen, und von ihrer Wiſſenſchaft unverwerfliche Proben geben können, hierdurch einladen laſſen, ſich in Schleſien in einer accisbaren Stadt nach ihrer Convenience, beſonders in denen Städten an der Oder, wo ihre Handthierung wegen der Gelegenheit vom Waſſer am bequemſten getrieben werden kan, zu etabliren und die Leder-Fabrique zu errichten. Es wird ihnen dabey die Verſicherung gegeben, daß denjenigen, welche das Leder-Färben auf Bautzner Art verſtehen, oder ſonſten wegen ihrer guten Wiſſenſchaft in Zubereitung der Leder ſich hinlänglich legitimiren werden, zu Etabliſſement folgende Beneficia:

Beneficia für diejenigen Leder-Fabricantē welche das Lederfärben nach Bautzner Art verſtehen.

1) Zehnjährige Exemtion von allen Oneribus Publicis, die Acciſe-Freyheit mit darunter begriffen.
2) Freyes Burger- und Meiſter-Recht, wie auch die Exemtion von aller Werbung vor ſich und die Ihrigen.
3) 50 Rthlr. baar vor jeden Meiſter zum Behuf ſeines Engagements, ſo bald er in Schleſien angelanget, und zu arbeiten anfängt.
4) Denenjenigen, welche ſich in Schleſien durch Ankauffung eines Hauſes poſſeßioniret machen, nach Umſtänden und Beſchaffenheit der Poſſeßion, einen Geld-Vorſchuß auf einige Jahre ohne Intereſſen.
5) Freyes Vorſpann von der Schleſiſchen Grentze bis an den Ort ihres Domicilii in Schleſien vor ſich, ihre Familien und nothwendigſte Effecten.

ſolchen Fabric. wird in vorkommenden Fällen alle Aßiſtenz geleiſtet werdē

Ueberhaupt auch ſolchen Fabricanten in vorkommenden Fällen alle Aſſiſtenz und geneigter Wille angedeyen ſoll;

Wo ſich dergl. fremde Fabric. zu meldē haben

wannenhero diejenige auswärtige Leder-Fabricanten, welche Luſt haben, ſich auf obige favorable Bedingungen in Schleſien zu etabliren eingeladen werden, ſich bey einer derer Schleſiſchen Cammern nemlich zu Breslau oder Glogau, oder

No. 127.

d. d. Breslau den 15ten May und Glogau den 13ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Aufhebung der Unterthänigkeit.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits in anno 1756. verordnet worden, wie dahin gearbeitet werden solle, daß die ausgesetzten Unterthanen die Qualitæt der übrigen mit Erb- und eigenthümlichen Gütern versehene Unterthanen in Schlesien erlangen, und ihnen deshalb die Güter gleichfalls Erb- und eigenthümlich zugestanden werden sollen.

Diese so nützliche Sache aber ist wegen derer Krieges-Unruhen liegen blieben.

Da nun Unsere allerhöchste Person, solche ohne Widerrede realisiret wissen will, und dadurch dem Lande ohnstreitig aufgeholfen, und mehr Fleiß und Ordnung bey denen Unterthanen in andern Provinzen, wo dergleichen Unterthänigkeit nicht subsistiret, zu sehen ist, dieses aber auf

räthe hiernächst anzeigen sollen.

bey zu leisten, und hiernächst davon zu berichten, und anzuzeigen, in wie weit Ihr darunter reussiret seyd und noch ferner zu reussiren gedenket, auch die Mittel welche zu Erreichung dieses Endzwecks Eures Dafürhaltens nützlich seyn, anzuführen. Sind ꝛc.

No. 128.

d.d. Breslau den 16ten und Glogau den 26ten May 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Beförderung der Spinnereyen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zu Beförderung der Spinnereyen auf dem Lande per Circularia d. d. Breslau vom 9ten und Glogau den 19. & Breslau den 16ten und Glogau den 27 Jan. 1761. verordnet worden, daß unter andern die Knechte

digkeit dieser Einrichtung erfordert, daß solche realisiret werde, als werden ob allegirte Circularia hierdurch erneuert, und deren Befolgung, als wann sie von Wort zu Wort dem jetzigen inseriret, eingeschärffet, mit dem ferneren gnädigsten Befehl, nach der Publication den Creyß zu bereisen, und genau zu untersuchen, wie weit demselben nachgekommen sey, insonderheit auch: ob dasjenige beobachtet werde, daß kein Knecht auf dem Lande Erlaubniß zum Heyrathen bekomme, wenn er sich nicht mit dem vorgeschriebenen Attest wegen des Spinnens legitimiret, und habt Ihr die nach ob allegirten Circularien Medio Martii einzusendende Berichte und General-Designation nunmehro Medio Julii a. c. vom erst wieder einzusenden. Sind ꝛc.

ergangene circularia wegen des Spinnens der Knechte u. Jungen auf dem Lande werden erneuert.

Was die Land- und Steuerräthe nach erfolgter publication dieser Verordnung beobachten sollen.

No. 129.

d.d. Breslau den 17ten und Glogau den 26ten May 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen des renovirten Verboths der Aufkaufferey der Häute und Felle.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bekannt und besagen Acta der Creyß-Registratur, was wegen verboteyer Aufkaufferey der

April und Glogau den 19ten May 1759. & Breslau den 20ten und Glogau den 29. Jan. 1761. erlaſſen worden.

Die in Annis 1759, & 1761. erlaſſene Circularia wegen verbotener Aufkaufferey der Häute u. Felle werden renoviret.

Wann Wir nun nöthig finden dieſes Circulare gegenwärtig zu renoviren und zu wiederholen; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, nunmehro, da die Ordnung in allen Stücken wiederum hergeſtellet werden muß, darüber aufs ſchärfeſte zu halten und auf die vorgehende Contraventiones genau Acht geben zu laſſen. Sind ꝛc.

No. 130.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 26ten May 1763.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des anderweit verbotenen Hauſirens.

Friderich ꝛc.

Was die Steuer Räthe denen unter ihrer Inſpection ſtehenden Officianten aufgeben ſollen

Unſern ꝛc. Da nach denen vorhin ergangenen Verordnungen bey nunmehro hergeſtellter ordentlichen Verfaſſung kein Hauſiren geſtattet, ſondern dagegen durch die Magiſträte, Zoll- und Accile-Aemter, auch Zoll- und Policey-Bereuter vigiliret und nach denen vorhin ertheilten Vorſchriften verfahren werden ſoll; Als befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, darunter in Eurem Departement das weitere nöthige zu erlaſſen. Sind ꝛc.

No. 131.

verboten werden muß, darüber
vorgehende Contraven-
sind ꝛc.

und Glogau
1763.

-Räthe, wegen des
hausirens.

rhin ergangenen Verord-
stellter ordentlichen Be-
ondern dagegen durch die
nter, auch Zoll- und Post-
nen vorhin ertheilten Ver-
lls befehlen Wir euch hie-
Eurem Departement das
nd ꝛc.

verbotenen Hausirens der Glaser auf dem Lande.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, die wegen des verbote-
nen Hausirens der Glaser auf dem Lande und der Eta-
blirung der böhmischen Glaser in den Städten d. d. Breslau
den 17ten Junii und 23. Sept. 1754. und d. d. Glogau
den 2ten Julii und 2ten Sept. 1754. erlassene Circu-
laria, wie hiermit geschiehet zu renoviren und zu wiederholen:
Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Magistrate,
Accise- und Zoll-Aemter auch Zollbereuter zu instruiren
und anzuweisen, daß sie darauf genau Acht geben und keine
Contravention gestatten sollen. Sind ꝛc.

Die im Jahr 1754 erlassene Circularia wegen des verbotenen Hausirens der Glaser auf dem Lande, und der Etablirung der böhmischen Glaser in den Städten werden renoviret.

An sämtliche Land-Räthe.

Friderich ꝛc.

Da Wir nöthig gefunden, die wegen des verbotenen Hau-
sirens der Glaser auf dem Lande und der Etablirung der
böhmischen Glaser in den Städten an die Steuer-Räthe in
dem Jahre 1754 erlassene Circularia zu renoviren und zu
wiederholen, mit Befehl die Magistrate, Accise- und Zoll-
Aemter auch Zollbereuter zu instruiren und anzuweisen, daß
sie darauf genau acht geben und keine Contravention gestat-
ten sollen; Als wird euch solches zur Nachricht und gleich-

Denen Landräthen wird zu ihrer Nachricht eben dieses bekannt gemacht.

No. 132.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 26ten May 1763.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe, wegen Anlegung der Fabriquen von Fayance und irdenen Zeuge.

Friderich ꝛc.

Die Steuerräthe ſollen der K. Cammer anzeigen an welchen Orten ſich Gelegenheit finden möchte Fayance und irdene Zeug-Fabriquẽ anzulegen.

Unſern ꝛc. Wir haben bei Unſerer letztern allerhöchſten Anweſenheit in hieſigen Landen unter andern auch verſchiedentlich erinnert, daß ſich bemühet werden müſſe Fayance und irdene Zeug-Fabriquen anzulegen, und dadurch zu verhüten, daß dafür nicht alljährlich ſo viel Geld außer Landes gehe. Da nun die Ausführung dieſer Sache allerdings ſo wohl möglich als von gutem Nutzen ſeyn wird; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden anzuzeigen, an welchen Orten, es ſey in Städten oder auf dem Lande ſich darzu Gelegenheit finden möchte, worüber auch mit denen Land-Räthen zu communiciren, weil vielleicht Dominia dazu incliniren werden, auch deshalb Vorſchläge zu thun. Sind ꝛc.

No. 133.

d. d. Glogau den 19ten May und Breslau den 17ten Junii 1763.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen Anſchaffung der eingegangenen und noch erforderlichen Feuer-Sprützen und Inſtrumente.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind währendem Kriege hin und wieder die

im

Städten, und daß es daneben an der nöthigen Veranstaltung zu geschwinder Dämpfung des Feuers fehlet, an so vielen und großen Bränden Schuld ist; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in den Städten Eurer Inspection, nicht nur so fort zu veranstalten, daß die schadhaft gewordene, und hie und da gänzlich eingegangene Feuer-Sprützen, und andere Lösch-Instrumente so fort wiederhergestellet, sondern auch an den Orten, wo dergleichen vorhin noch nicht gewesen, und es mithin daran fehlet, solche ohnverzüglich angeschaffet werden müssen, damit auch diese Anschaffung um so weniger Difficultæten unterworfen sey; so soll an denenjenigen Orten, welchen Wir höchst Selbst ein Gnaden-Geschenk zu ihrem Retablissement accordiret, daraus ein gewisses Pro-Cent zu sothanen Behuf genommen, an anderen aber aus den extraordinairen Feuer-Societæts-Geldern, etwas gewisses, dazu ausgesetzet werden, damit diese Sache je eher je besser, und aufs leichteste zur Ausführung komme, und den grösten Bränden fürs künftige desto mehr Schranken gesetzet werden könne.

Die schadhaft gewordene oder gänzlich eingegangene Feuer-Sprützen und andere Löschinstrumente sollē sofort wieder angeschaffet werden.

An den Orten, wo noch keine Feuersprützen u. andere Lösch-Instrumente gewesen, sollen dergl. ohnverzüglich angeschaft werden.

Wie zu Anschaffung derselben am bestē zu gelangen.

Simil. an sämtl. Land-Räthe.

P. P.

Unsern ꝛc. Wegen der in den Dörfern des Creißes eurer Inspection anzuschaffenden Feuer-Sprützen und Geräth-

1750 aufgegeben worden, zu berichten, zu wie viel Special-Societæten die Feuer-Sprützen anzuſchaffen dienlich und woher die Koſten dazu zu nehmen ſind. Nun erinnern Wir Uns gar wohl, der, von einigen Land-Räthen, inſonderheit gegen die Anſchaffung der Sprützen in Societæten angezeigten Hinderniſſe, da es aber die höchſte Nothwendigkeit erfordert, alles mögliche zu veranſtalten, was zu geſchwinder Dämpfung des Feuers welches auf dem Lande, wie in den Städten ſo oft entſtehet, erforderlich; als habt ihr nunmehro ohne fernern Anſtand, ſo gleich in Ueberlegung zu nehmen, welche Dörfer in dem Creiße eurer Inſpection groß genung und im Stande ſind, ſich eine oder zwey große brauchbare Sprützen anzuſchaffen, und welche Dörfer deshalb in Societæt treten können. Die ſich dagegen findende Hinderniſſe müſſen aus dem Wege geräumet werden; Und da ein jeder davon, den Nutzen leicht einſehen muß, ſo zweiflen Wir nicht, daß nicht ein jeder ſich auch dazu bereit finden laſſen werde, zu ſeinem und des gemeinen Weſens Beſten, nach ſeinem Vermögen beyzutragen. Es kommt vornemlich nur darauf an, daß ihr den Dominiis und Gemeinden die ohnumgängliche Nothwendigkeit nur recht begreiflich machet, und beſonders die Dominia animiret, ihres eigenen Intereſſe halber, den Unterthanen dabey nach Möglichkeit zu aſſiſtiren.

Was die Land-Räthe berichten ſollen.

Die Dominia werden zu möglichſter Aßiſtenz ihrer Unterthanen animiret.

Ihr habt demnach Eurer Pflicht hierunter beſten Fleiſſes nachzukommen und längſtens binnen vier Wochen davon zu berichten. Sind ꝛc.

No. 134.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die monathliche Special-Zeitungs-Berichte zeithero ſehr ſpät bey Unſerer ꝛc. Cammer eingekommen ſind, dieſe aber dadurch außer Stand geſetzet wird, ihren Haupt-Bericht daraus zur gehörigen Zeit höhern Ortes zu erſtatten, welches jetzo noch etwas zeitiger geſchehen muß; ſo laſſen Wir euch hierdurch ſo gnädig als ernſtlich anbefehlen Euren monathlichen Zeitungs-Bericht jedesmahl dergeſtalt abzuſtatten, daß ſolcher ohnfehlbar den 25ten des lauffenden Monaths bey Unſerer ꝛc. Cammer eintreffen möge. Sind ꝛc.

Wenn die Special-Zeitungs-Berichte bey der K. Cammer abgeſtattet werden ſollen.

✣ ✣ ✣

Simil. **an die Steuer-Räthe** & add. auch die Magiſtrate Eurer Inſpection ernſtlich anzuweiſen, daß ſie ihre Zeitungs-Berichte ebenfalls in dem feſtgeſetzten termino promt an Unſere ꝛc. Cammer einreichen ſollen. Sind

No. 135.

d. d. Glogau den 26ten May und Breslau den 16ten Junii 1763.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe, wegen der Mähriſchen Viehſchneider.

Friderich ꝛc.

Denen Mähriſchen Viehſchneidern ſoll nicht geſtattet werden Vieh zu legen, wenn ſie ſich nicht zuvor im Lande etabliret haben.

Mähriſchen Viehſchneidern nicht anders geſtattet werden ſolle, hier im Lande herum zu gehen und Vieh zu legen, als wann ſie ſich zuvörderſt im Lande etabliret haben, maaſſen dieſe Leute nur zur Abſicht haben, das verdiente Geld demnächſt außer Landes zu ſchleppen; Als habt Ihr ſolches denen Acciſe- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, um die ſich meldende Viehſchneider darnach zu beſcheiden. Seynd ꝛc.

No. 136.

d. d. Breslau den 27ten May und Glogau den 18ten Junii 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen mehr zu gebrauchenden Fleißes in Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friderich ꝛc.

Die Landräthe werden zu mehrerer Attention wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagē animiret.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus denen eingekommenen Berichten höchſt ungern erſehen müſſen, daß bis dato die ſo nützliche und öfters verordnete Anlegung der Maulbeer-Plantagen bishero einen ſehr ſchlechten Fortgang gehabt; Als habt ihr hierunter fürs künftige mehrern Ernſt zu beweiſen und auf die Erfüllung Unſerer dabei hegenden allerhöchſten Willens-Meynung mehrere Attention zu nehmen, beſonders aber dahin bedacht zu ſeyn, daß bei denen im Lande bereits vorhandenen Maulbeer-Plantagen genungſamer Saamen erzeuget werden möge, damit man des fremdens entbehren und das Land damit gehörig verſehen könne.

Simil.

d. d. Breslau den 30ten May und Glogau den 3ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Aufhebung des Verbots der Ausfuhre des Eisens.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar unterm Glogau den 8ten Octobr. 1759 und Breslau den 15ten Octobr. 1759 aus besonderen dermalen obgewalteten Umständen, alle Ausfuhre des Eisens aus Unsern Schlesischen Landen verbothen worden.

Da aber nach nunmehro hergestellter Ruhe, die Ursachen, so Uns zu diesem erlassenen Verbote bewogen, cessiren, und Wir dahero in Gnaden resolviret, um das mutuum Commercium mit denen benachbarten bestens zu cultiviren, sothanes Verboth wieder aufzuheben, dergestalt, daß das im Lande fabricirte Eisen gegen Erlegung der gewöhnlichen Abgaben zu Unsern Cassen künftig außer Landes zu fahren gestattet seyn soll; so haben Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen wollen. Sind ꝛc.

Das Verboth wegen Ausfuhre des Eisens wird aufgehoben.

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe & addatur

Um die Accise- und Zoll-Aemter Eurer Inspection darnach gehörig instruiren zu können

No. 138.

d. d. Breslau den 30ten May und Glogau den 3ten Junii 1763.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen des in das Oeſterreichiſche und nach Sachſen zu inhibirenden Schaaf-Verkaufs.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt allerunterthänigſt angezeiget worden, daß viele Schaafe und beſonders Stöhre aus Schleſien ins Oeſterreichſche und nach Sachſen verkaufet, und beſonders dieſer Handel an der Sächßl. Grentze ſehr getrieben werde: Wann aber bekannt wie viel durch den geweſenen Krieg die Schäffereyen im Lande gelitten haben, und wie nothwendig deren Wiederherſtellung zum Behuf des Commercii in Anſehung der zu gewinnenden Wolle ſey, dieſer heilſame Endzweck aber nicht ſo bald zu erreichen ſtehet, wann denen Einwohnern der Verkauf der Schaafe und Stöhre über der Grentze freygelaſſen wird; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Inſaſſen des Creyßes Eurer Inſpection auf das nachdrücklichſte einzuſchärffen, keine ſchleſiſchen Schaafe und beſonders keine Stöhre aus Schleſien ins Oeſterreichſche oder nach Sachſen zu verkauffen, oder im Contraventions-Fall unangenehme Verfügung ſamt der Confiscation zu gewärtigen. Sind ꝛc.

daß keine ſchleſiſche Schaafe und Stöhre aus Schleſien ins Oeſterreichſche od. nach Sachſē zu verkauffen, bei Strafe der Confiscation u. ſonſtiger unangenehmer Verfügung.

No. 139.

Circul. An sämtliche Land-Räthe betreffend die zu verbietende Ausfuhr derer Steinkohlen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß zeithero viele Steinkohlen außer Landes und besonders nach Böhmen verfahren worden, auf deren Conservation im Lande aber um so mehr Unsere Attention zu richten ist, da bey dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Holzmangel, im Gebürge, man sich der Steinkohlen nothwendig wird bedienen müssen; so verordnen Wir hiermit, daß a dato an, keine Steinkohlen aus Schlesien ferner gelassen und nach fremden Landen ausgehen sollen.

a dato an sollen keine Steinkohlen aus Schlesien nach fremden Landen ausgehen.

Ihr habet dahero solches nicht nur sämtlichen Einsassen Eures Creißes zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, sondern auch alle Attention darauf zu richten, daß diesem Verbote in keinem Stücke zuwieder gelebet werde, doch sind unter solchem, Unsere andere Königl. Provinzien nicht zu verstehen, als welchen die Ausfuhre der Steinkohlen noch wie vor, unverboten bleibet, wie Wir denn auch zu möglichster Verhütung des Holtz-Mangels den Verkauf und die Ausfuhre des Nutz- und Schirr-Holtzes außer Landes hiermit gänzlich zu verbieten für nöthig erachten. Seynd ꝛc.

Die übrigen K. Provinzen sind unter diesem Verboth nicht zu verstehen.

Der Verkauf u. die Ausfuhre des Nutz- und Schirr-Holtzes außer Landes wird gänzlich verboten.

An ſämtliche Steuer-Räthe.

die Steuerräthe ſollen die Zollämter unterrichte was wegen der verbotenen Ausfuhre der Steinkohlen auch des Nutz- und Schirrholzes dato verfüget worden.

Unſern ꝛc. Was Wir dato an ſämtliche Land-Räthe, wegen künftig verbotener Ausfuhre derer Steinkohlen, desgleichen des Nutz- und Schirr-Holtzes aus Schleſien nach fremden Landen zu verfügen vor gut befunden, ſolches wird Euch hiebey in Abſchrift zugefertiget, mit dem Befehle, die Zoll-Aemter Eurer Inſpection darnach gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. 140.

d. d. Glogau den 3ten Junii und Breslau den 3ten April 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe den Anbau des rothen Spaniſchen Kleevers betreffend.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt euch durch verſchiedene ſchon vor dem hinterlegten Kriege und nachher ergangenen Verordnungen zu erkennen gegeben worden, wie nöthig es ſey zur Verbeſſerung und Vermehrung der Nahrungen und nützlichen Gewerbe der Schleſiſchen Lande beſonders in Abſicht der Landwirthſchaften, daß der in andern Ländern eingeführte Gebrauch von nutzbaren Pflanzungen und Saamen auch in Schleſien angenommen und befördert werde. In dieſer Abſicht haben Wir die in Unſern andern Provinzien durch den Druck publicirte Nachricht von Anbau und Nutzung des rothen Spaniſchen Klee-Saamens abdrucken laſſen, um ſolche zu männiglicher Nachricht vertheilen zu können. Es werden Euch dahero von dieſer abgedruckten Inſtruction

brauch dieses Klee-Saamens nach Unserer allerhöchsten Intention überall eingeführet und allgemein gemacht werde, als wozu ihr die Wirthschaft treibende bestens animiren, und dahin sehen müsset, daß solches von ihnen zu ihrem eigenen Nutzen befolget werde. Und gleichwie zu noch mehrerer Erläuterung der gedruckten Instruction und deren §. 2. anbey bekannt gemachet wird, daß 2½ Pfund höchstens 3 Pfund Breßlauisch, Klee zur Saat à proportion des Landes von 1 Schfl. Gersten Aussaat hinlänglich genung ist, und nur in dem allerbesten Boden 4 Pfund aufs Land von 1 Schfl. Gersten Aussaat gesäet werden darf, imgleichen in Ansehung des §. 6. lit. B. daß der Klee eigentlich alsdenn abzumachen und zur Futterung zu gebrauchen sey, wenn er so weit zu seiner Kraft gekommen, daß die Knospen noch in der besten Blüthe stehen, und noch nicht zur völligen Reiffe gelanget, es sey derselbe nach Beschaffenheit des Terrains ½ Elle. weniger oder drüber hoch; So haben übrigens diejenigen, welche von dieser nützlichen Anweisung im künftigen Jahre Gebrauch machen wollen und dergleichen Saamen verlangen, sich entweder bey den Feyereisenschen, Siebertschen, Grubeschen Handlungen hier in Glogau oder bey andern Kaufleuten in den Städten welche auswärtige Correspondence nach Cleve haben, nicht minder bey denen Dominiis Saganschen Creyßes zu Hirschfelde und Petersdorf,

rau und Deringau, und bey dem Dominio Liegnitzischen Creyßes Klein-Wandrisch zu melden, und dergleichen zu kauffen.

In Simili **an die Steuer-Räthe** mit Weglassung des unterstrichenen und Hinsetzung an statt desselben (an jeden der Magistrate der euch zur Inspection anvertrauten Städte ein Exemplar, zugleich aber auch an jeden derselben nach Maaßgabe der beyliegenden Designation von denen an euch erfolgenden Pfund Klee-Saamen, die dadurch zugetheilte Quanta zu übersenden, alle wegen der Absendung an die Magistrate inclusive des Porto zu verwendende Kosten habt ihr anhero zu liquidiren, damit so nach feste gesetzet werden kan, wie viel pro Pfund bezahlet werden soll, und könnet ihr denen Magistraten dabey freygeben, daß sie im Fall sie diesen Saamen bey den Cämmerey-Gütern nicht völlig zu emploiren vermeinten, Wirthschaft habenden und Vieh haltenden Burgern einen Theil desselben ablassen können.

mut. mut. **an sämtl. Königl. und Prinzl. Beamten wie an die Land-Räthe.**

P. M. Das im K. Breslauischen Cammer-Departement erlassene Circulare erstreckt sich nur bis zu den doppelt unterstrichenen Worten: befolget werde. Alsdenn folget: Wobey euch vorläufig bekannt gemacht wird, daß eine ansehnliche Quantität von dergleichen tüchtigem Saamen verschrieben worden, womit hiernächst, wenn selbiger angekommen, einigen so es verlangen möchten, für einen billigen Preiß wird können an Hand gegangen werden.

No. 141.

Nachricht, vom Anbau und Nutzen des rothen Spanischen Kleevers.

1) Im Frühlinge zur gewöhnlichen Saat-Zeit wählet man ein Acker-Stück zum Kleever-Bau, das zum letztenmahl mit Getreyde besäet wird, und folgendes Jahr Brache zu liegen kommet, lässet solches wie gebräuchlich als Land, worauf sonst Gerste, Hafer oder Erbsen gesäet zu werden pfleget, pflügen, besäen, und es so lange in die Länge eggen bis dasselbe so weit glatt ist, daß es nur noch einmahl in die Queere darf geegget werden.

2) Alsdann nimmt man von reinen Spanischen Kleever-Saamen auf jedem ausgesäeten Scheffel Breßlauer Gerste ohngefehr 3 und ein halb bis 4 Pfund, vermenget solchen mit trockener Erde, oder Sand, und lässet ihn auf den in die Länge geeggeten Acker gleich und eben aussäen, auch diesen Saamen nur einmahl in die Queere untereggen, nachmahls das ausgeworffene Getreyde und den Kleever bis zur Erndte wachsen.

3) Das Getreyde wird mit dem darunter gewachsenen Kleever-Futter, wenn es reif ist, ordentlich eingeerndtet.

4) Die Stoppeln und der darunter befindliche Kleever müssen sowohl zur Zeit der Erndte, als den ganzen Herbst für den Ueberlauf alles großen und kleinen Viehes sorgfältig geschonet, und geheget werden, weilen sonsten die annoch

thum verhindert wird, weshalb die verzaunte Säe-Gärte am bequemsten zum Klee-Säen genommen werden können.

5) Zur Herbst-Zeit wird zwar dieser Kleever noch sehr grünen und wachsen, daß er füglich könnte abgehütet werden; allein solches ist ihm höchstschädlich, indem nicht nur die Wurtzeln zertreten werden, sondern sich auch die Nässe vom Regen und Schnee in die abgefressene und offene Stoppeln hinein ziehet, wovon er ausfaulet, und das folgende Jahr nur ganz dünne und spät zum Wachsthum kömmt.

6) Den nächsten Sommer, Ausgangs May und Anfangs Junii wird der Kleever eine Größe von 2. zwey und ein halb bis 3 Rheinländl. Fuß haben, da man denn solchen zu mähen anfangen, und mit großen Nutzen Pferden, Rind-Vieh, Schweinen, Gänsen ꝛc. grün futtern lassen kan.

7) Medio Junii wenn er in der Blüthe stehet, lässet man ihn, wenn man nemlich so viel davon hat, zum erstenmahl zu Heu abmähen, bey gutem Wetter ein paar Tage trocknen, hernach umwenden und wieder ein paar Tage trocknen, alsdenn noch einmahl durchwenden, und wenn er trocken genung, auf den Heu-Boden bringen.

8) Weil aber die dicken und starken Stengel des Kleevers, wenn es nicht recht heller Sonnenschein ist, nicht leicht austrocknen; So wird solcher, wenn er ein paar Tage auf dem Heu-Boden gelegen, warm werden, alsdann muß er umgewendet, und auf das andere Ende des Bodens gebracht werden, und diese Arbeit muß, wann es nöthig, noch einmahl wiederholet werden, bis er nicht mehr warm wird. Wie wohl man auch diese Arbeit ersparen, und den Kleever gleich im Felde in Haufen setzen lassen kan, da er dann, wann er einige Tage gestanden und warm werden

will

ndern sich auch die Näs
efressene und offene Sten
aulet, und das folgende
n Wachsthum kömmt.

Ausgangs May und An
Größe von 2. zwey und
ben, da man denn solchen
en Nutzen Pferden, Rind
n futtern lassen kan.

der Blüthe stehet, lässet
el davon hat, zum ersten
m Wetter ein paar Tag
d wieder ein paar Tag
urchwenden, und wenn er
en bringen.

starken Stengel des Kle
Sonnenschein ist, nicht
er, wenn er ein paar Ta
warm werden, alsdann
andere Ende des Bodens
t muß, wann es nöthig
bis er nicht mehr warm
Arbeit ersparen, und den

lassen werden, und den Saamen davon zu drö-schen, besonders fahren lassen muß.

10) Der Saamen-Klee muß nicht in Back-Oefen son-dern in der Sonne und an der Luft getrocknet werden, als-denn wird er, wo es nicht gleich geschehen kan, im Winter, wann trockener Frost ist, stark gedroschen, dergestalt daß die Hülsen, worinnen der Saamen sitzet, fast zu Staub werden, nachmals durchsiebet, gestäubet, und rein gemacht, auch bis zur Saat-Zeit in leinen Beuteln an einem trockenen Ort aufgehoben, und unterweilen umgerühret, daß solcher nicht dumpficht werde, wie denn die Spreu und Hülsen des Klee-ver-Saamens ebenfalls verwahrlich aufzuheben sind, um diese unter der trockenen Erde, oder Sand womit die künf-tige Aussaat des gewonnenen Kleever-Saamens geschiehet, proportionirlich mischen zu können.

11) Das Kleever-Heu, ob es gleich mehrentheils nur aus groben Stengeln bestehet, ist für Rind-Vieh und Pfer-de das schönste Futter, als welche es mit der grösten Be-gierde fressen, und wenn es ihnen mit Stroh zugeschnitten wird, eben die Dienste des Garben-Hechsels vertritt.

12) Nach dem zweyten Schnitte, lässet man diesen Acker, worauf der Kleever gestanden, gehörig düngen, den Dünger unterwenden, alsdann eggen, und hernach ordent-lich zur Winter-Saat pflügen, und mit Roggen oder Wei-zen bestellen, und geräth das Korn auf solchem Kleever-Lan-

welches wie gewöhnlich gebrachet worden, ja es übertrift ſolches mehrentheils um die Hälfte, weil der Kleever den Acker ungemein locker und mürbe macht, und durch ſeine abgefallene Blätter zugleich mit dünget.

13) Der Nutzen von dem auf vorbeſchriebene Art angebauten Kleever, und die Verbeſſerung ſo hieraus der Land-Wirthſchaft zuwächſet, iſt ausnehmend vortheilhaft, maſſen es bey deſſen Anbauung wie oben §. 1. & 2. gedacht

a) nicht der geringſten Abänderung derer Wirthſchafts-Inſtrumenten noch Anſchaffung mehrern Zug-Viehes bedarf.

b) Verlieret man durch dieſe Kleever-Ausſaat nicht den Acker, und hat daher auch keinen Abgang am Getreyde-Bau.

c) Sind die auf Anſchaffung des Saamens zu verwendende Koſten, dergeſtalt geringe, daß ſolche gegen den großen Nutzen nicht verdienen in Betrachtung gezogen zu werden.

d) Es iſt auch deshalb der wenige Abgang der Weide auf der Brache nicht zu achten, weilen man am Kleever vielmehr gewinnet, indem die Pferde mit beſſeren Vortheil im Stall durch dergleichen Futter unterhalten werden können.

e) Durch Gewinnung dieſes nahrhaften Futters der Viehſtand, und mithin zur beſſern Cultur des Ackers der Dünger vermehret wird.

f) Zu geſchweigen, daß die Kleever-Aasſaat, wenn ſolche die Unterthanen in ihren Graſe-Gärten bewerkſtelligen, ihnen bey der Vieh-Zucht beträchtlichen Nutzen bringen, und zu Anſetzung mehrerer Familien bey den Dörfern, fals anbauenden Leuten von denen Herrſchaften zu Kleever-Gärte Plätze angewieſen werden, gute Dienſte thun kan.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Vermehrung der Wollspinnereyen durch die Soldaten-Weiber und Kinder.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bekannter maßen es allhier im Lande bey den Leinen- so wohl als Woll-Fabriquen an hinreichendem Gespinste noch gar sehr fehlet, maßen von den Fabricanten darüber beständig geklaget wird, und diesen Mangel auch so weit abgeholfen werden kan, wenn nach Unserer allerhöchsten Intention die Frauen und Kinder der Soldaten, welche sonst öfters die Zeit müßig zubringen, und indem sie sich solchergestalt auf die faule Seite legen und zuletzt zu ohnerlaubten Mitteln zu Verschaffung ihres Unterhalts schreiten, zum Wollspinnen angehalten werden; Als haben Wir zu Erreichung dieser Absicht an sämtliche Commandeurs der in hiesigen Landen stehenden Regimenter dato verfüget die Ordre zu stellen und darauf zu halten, daß die Soldaten-Weiber und Kinder jedes Regiments sich von denen Tuchmachern und andern dergleichen Fabricanten zum Spinnen Wolle geben lassen, und solchergestalt ihnen desto besseren Unterhalt und Verdienst bewürken müssen.

Daß die Soldatenweiber und Kinder jedes Regiments sich von den Tuchmachern u. andern dergl. Fabricanten zum Spinnen Wolle geben lassen sollen.

Wir lassen euch dahero solches hiemit in Nachricht zu wissen fügen, mit dem gnädigsten Befehl, denen Woll-Fabricanten in denen Städten Eures Departements gehörig he-

Was die Steuerräthe denen Wollfabricant. in denē Städte

rung des Geſpinſtes geſorget, und daß ſie alſo wohl thun werden, ſich bey den Commandeus der Compagnien zu melden, und für die Soldaten-Weiber und Kinder Wolle zum Spinnen zu offeriren. Damit übrigens auch die Commandeurs der Regimenter von dem Nutzen dieſer Anordnung deſto mehr überzeuget werden; ſo habt ihr euch nicht nur ſelbſt alle Mühe zu geben gedachten Commandeurs gelegentlich und ſo oft ſie die Städte und Garniſons bereiſen, ſolchen durch mündliche Vorſtellungen noch beſſer begreiflich zu machen; ſondern auch durch die Magiſtrate welche deshalb von Euch zu inſtruiren ſind, ein gleiches bewerkſtelligen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. 143.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 11ten Junii 1763.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe wegen Anfertigung der nach dem Schemate einzurichtenden Invaliden-Tabelle.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind währendem Kriege verſchiedene Invaliden mit dem Gnaden-Thaler verſehen worden, welche ſich ohne ſothane Beyhülfe ſelbſt ernähren können. Wir haben darauf dem Intendanten von der Armee Obriſten von Billerbeck anbefohlen, dieſerhalb eine Unterſuchung vorzunehmen, damit denenjenigen Invaliden, ſo ſelbſt Mittel haben, ein Hauß oder Bauer Guth beſitzen, oder welche ein Handwerk erlernet und ſich ſonſt ihrer Hände Arbeit ernähren

so habt ihr euch nicht
sten Commandeurs ge-
und Garnisons bereisen,
n noch besser begreiflich
Magistrate welche des-
gleiches bewerkstelligen

und Glogau den
763.

the wegen Anfer-
einzurichtenden Inva-
elle.

Kriege verschiedene Inva-
ler versehen worden, welche
ist ernähren können. Zu
von der Armee Obristen von
b eine Untersuchung vorge-
aliden, so selbst Mittel be-

den können.

Zu Erreichung dieses Endzwecks verlanget gedachter Obrister von Billerbeck eine ausführliche Nachricht von denen Umständen sämtlicher auf die Schlesische Accise-Cassen angewiesenen Invaliden: Es wird euch also beikommendes Schema zugefertiget mit dem gnädigsten Befehl von jedem Accise Amt die verlangte Nachricht einzuziehen, und solche wenn sie complett beysammen anhero einzusenden. Dieses letztere muß ohnfehlbar mit Ende dieses Monats geschehen, und habt ihr denen Aemtern Eurer Inspection einen kurzen Termin zu prætigiren und eine Strafe von 5 Rthlr. darauf zu setzen; wofern ein Accise-Amt mit der Einsendung zurück bleiben solte. Ferner sind selbige auf das ernstlichste zu bedeuten, die Umstände der Invaliden dergestalt anzugeben, wie solche würklich beschaffen sind, weil sonst dasjenige Accise-Amt, welches aus Neben-Ursachen etwas verschweiget, oder einen unrichtigen Rapport einsendet; sich einer schweren Verantwortung exponiren wird, woferne die Umstände der Invaliden bey denen persönlichen Gestellungen hiernächst nicht angezeigter maßen befunden werden. Uebrigens haben Wir auch in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Invaliden sich nicht im Lande aufhalten, sondern ihren Gnaden Thaler außer Landes verzehren. Es wird also solches hierdurch ausdrücklich verboten, und die Accise Aemter sind von euch anzuweisen, hinführo keinem Invaliden

Die Accis-Aemter sollen bey schwerer Verantwortung die würklichen Umstände der Invaliden angeben.

Die Invaliden sollen sich nicht außer Landes aufhalten, sondern ihren Gnadenthaler im Lande verzehren.

Die Accis-Aemter sollen keinem Invaliden der sich nicht im Lande aufhält,

Jeder Invalide ſoll ſeinen Gnadengehalt ſelbſt abholen, oder durch gültige Atteſte darthun, daß er ſich in Kön. Pr. Landen befinde.

zahlen, wie denn überhaupt jeder Invalide ſein Gnaden-Gehalt bey derjenigen Caſſe an welche er gewieſen, ſelbſt abholen und empfangen oder wann er ſolches perſönlich zu verrichten nicht im Stande iſt, ohnfehlbar durch gültige Atteſte darthun muß, daß er ſich würklich in Unſerm Lande aufhält, und noch am Leben iſt.

No. 144.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 14ten Junii 1763.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe, was für K. Preußiſche Münz-Sorten als alt Gold und Silber-Geld ohne Agio angenommen werden ſoll.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohin Wir ſämtliche Accis- und Zoll-Aemter wegen der als alt oder neu Geld anzunehmenden Münz-Sorten dato inſtruiret, ſolches communiciren Wir euch hierneben abſchriftlich zur Nachricht.

✣ ✣ ✣

An ſämtliche Accis- und Zoll-Aemter.

In Verfolg deſſen was unterm 10ten præt. wegen der in altem oder mit dem Agio à 41. pro Cent in neuem Brandenburgiſchen Gelde zu erhebenden Königlichen Gefällen verordnet worden, wird dem Acciſe- und Zoll-Amt zu N. hiermit zur fernerweitern Inſtruction bekannt gemacht, wie vor der Hand das ſicherſte zu ſeyn erachtet wird, als alt Gold ohne Agio nur die bis zum Jahre 1752 incluſive ausgeprägt-

Was unter alt Gold ohne Agio verſtanden wird.

Reg	Hände Arbeit erfahren kann.	den Thaler zu empfangen nicht erhalten kann.

ger als alt Courant ist, und also auch nicht anders als mit dem Agio angenommen werden kan. So viel das neue Brandenburgische Silber-Geld anbetrift; so paßiren darunter die neuen 2 ggl. Stücken; wohingegen die neuen 1 ggl. nur als Scheide-Müntze bey ganz geringen Zahlungen angenommen werden müssen.

Silbergeld ohn Agio nicht begriffen.

was unter dem neuen Brand. Gelde de anno 1763 verstanden wird.

No. 145.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 20ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe Glogl. Cammer-Departements wegen des maßiven Aufbaues der abgebrannten Städte.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch gnädigst, nunmehro so fort und längstens binnen 8. Tagen a die recepti zu berichten, was nach Vorschrift der Verordnungen vom 14ten Febr. und 1. April a. c. wegen des maßiven Aufbaues der abgebrannten Städte Eures Departements geschehen, was Ihr in solcher Absicht veranstaltet gefunden, und selbst veranstaltet habt? Es ist diese Sache von Wichtigkeit, weßhalb Ihr solche mit Ernst und Attention so zu betreiben habt, daß der Wieder-Aufbau der Städte auf alle nur er-

Die Steuerräthe sollen den Wieder-Aufbau der Städte auf alle nur ersinn-

ſolches auf das ernſtlichſte befohlen haben. Uebrigens müſſet Ihr auch überlegen, wie denen Bauenden die Materialien auf das leichteſte zu verſchaffen, indem in allen Städten ſchlechterdinges maßiv gebauet werden muß. Sind ꝛc.

No. 146.

d. d. Glogau den 10ten Junii und Breslau den 12ten Julii 1763.

An ſämtliche Land-Räthe.

Daß im Fall da ein Unterthan auf ein anderes eben derſelben Grund-Herrſchaft gehöriges Gut zieht, kein Lytrum genommen werden ſolle.

Friderich König. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß einige Grundherrſchaften welche zwey oder mehrere Güter beſitzen, auf den Fall, da ein Unterthan von einem ihrer Güter auf das andere zieht, folglich nur mit Veränderung ſeines Domicilii einer und eben derſelben Herrſchaft unterthänig verbleibt, dennoch von demſelben ſo wohl für ſeine Perſon und Familie, als auch in Anſehung ſeines Vermögens, das nur in dem Fall der würklichen Loßlaſſung von der Unterthänigkeit geordnete Lytrum fordern.

Wenn Wir nun dieſen Mißbrauch des Loßgeldes, als wodurch die Unterthanen mehrmalen deeimiret und ausgeſogen werden können, nachzuſehen, keinesweges gemeinet ſind, vielmehr denſelben abgeſtellet wiſſen wollen; als befehlen Wir Euch in Gnaden, dieſe Unſere höchſte Willens-Meynung in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Creyße ſofort dahin

soue, einiges Lossgeld so wenig für die ab- und anziehende Personen als in Ansehung des transferirenden Vermögens zu fordern oder zu nehmen.

Daß dem unter keinerley Vorwand zuwider gehandelt werde, darüber habt ihr Eures Orts von Amts wegen zu wachen, auch von den etwanigen Contraventions-Fällen zur gebührenden Remedur ohngesäumte Anzeige zu thun. Seynd

No. 147.

d. d. Breslau den 10ten Junii und Glogau den 2ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen des Nahrungs-Geldes der unter der Meile belegenen Brandweinbrenner, Bäcker und Fleischer.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg dessen was euch und denen Steuer-Räthen, wegen künftiger Eruirung des Nahrungs-Geldes der unter der Meile der accisbaren Städte belegenen Brandweinbrenner, Bäcker und Fleischer unterm 21. Junii a. c. aufgetragen worden, wird euch fernerweit bekannt gemacht, wie annoch die Nothwendigkeit erfordert, daß

1) ein jeder von dieser Profeßion sobald sie Getreyde

Wie es in Anſehung der Paßir-Zettul für die unter der Meile d. accisb. Städte belegen Profeßion. zu halte.

ten laſſen, oder geſchlachtet haben, den erhaltenen Paßir-Zettel an den Schultzen oder Gerichtsmann, welcher davon das Regiſter führet retradiren müſſe, weil ſonſt auf einen Zettel mehr als einmal gemalen und geſchlachtet werden kan, dieſer aber muß ſolchen gleich einreiſſen.

die Schulzen u. Gerichtsleute ſollen bey der ſchwerſten Strafe bey Eruirung des Nahrungs-Geldes Niemand conniviren,

2) ſind die Bäcker ſchuldig ohne Unterſcheid, ſie mögen vor ſich oder zum Verkauf malen laſſen, alles getreulich anzugeben, und darauf Paßir-Zettel zu nehmen, maßen ihnen was ſie zu ihrer Conſumtion nöthig gehabt, hiernächſt abgereichet werden ſoll. Ihr habt hiernach das Nöthige zu verfügen, dabey aber denen Schultzen und Gerichtsleuten aufs ſchärffeſte einzubünden, daß ſie gemäß ihres gele ſteten Eydes, bey der ſchwerſten Strafe hierunter Niemand conniviren ſollen.

Simil. an ſämtl. Steuer-Räthe.

P. P.

Unſern ꝛc. In dem copeyl. Anſchluſſe communiciren Wir euch zur Nachricht, was in Verfolg der unterm 21. Junii c. wegen Eruirung des Nahrungs-Geldes der unter der Meile der accisbaren Städte belegenen Brandweinbrenner, Bäcker und Fleiſcher ergangenen Verordnung, fernerweit an die Land-Räthe verfüget worden.

No. 148.

ne Unterſcheid, ſie mögen
ſſen, alles getreulich zu
zu nehmen, maßen ihnen
z gehabt, hiernächſt ob-
hiernach das Nöthige ſ
tzen und Gerichtsleuten
ie gemäß ihres gele ſtens
hierunter Niemand con-

euer-Räthe.

ſchluſſe communiciren Wir
rfolg der unterm 21. Jun
z-Geldes der unter der Rub
Brandweinbrenner, Bäck
rdnung, fernerweit an di

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Gleichwie nicht zu zweifeln iſt, daß währendem Kriege die vorhin erlaſſene Leinwand- und Schleyer-Ordnung und derſelben Nachtrag in vielen Stücken außer Obſervanz gekommen, und dabey viele Mißbräuche eingeriſſen ſeyn werden, wie denn darüber häufige Klagen einlauffen, daß zeithero wenig taugliche Garne und Leinwand zu Markte gekommen, wodurch denn die Leinwand-Fabrique außer Landes ihren völligen Credit verlieren muß; Als erfordert es auch die Nothwendigkeit, dahin zu ſehen, daß alles was durch obgedachte Leinwand und Schleyer-Ordnung und andere disfällige beſondere Verordnungen verfüget worden, vors künftige zur genaueſten Ausübung gebracht werde, Ihr habt dahero nicht allein ſelbſt die nöthige Unterſuchung deshalb in dem Creiſe Eurer Inſpection anzuſtellen, und durch die Land-Dragoner und Policey-Ausreuter die anbefohlene Viſitation der Weiffen zu veranlaſſen, ſondern auch Vorſchläge zu thun, was hierunter zum Beſten des Commercii annoch zu verfügen nöthig iſt, beſonders aber auch euch dahin zu beeifern, daß der Anbau des Flachſes und die Einführung mehrerer Spinnerey möglichſt pouſſiret, nicht minder der verbothenen und höchſtſchädlichen Vor-

In welchen Stücke die Land Räthe vornemlich dahin ſehen ſollen, daß der Leinwand- und Schleyer-Ordnung nachgelebet werde.

Tuch-Schau-Ordnung genau halten sollen.

he. Und da in Ansehung der Tuch- und Woll-Fabriquen eine gleichmäßige Unordnung eingerissen seyn soll; So muß solche auch ohne Zeitverlust gänzlich abgestellet und auf die buchstäbliche Beobachtung der Tuch-Schau-Ordnung auf das strickteste gehalten werden, zu welchem Ende nöthig ist, daß

Was für Recherchen sie bei Bereisungen deshalb selbst anstellen sollen.

ihr bey Euren Bereisungen nicht allein die nöthige Recherches selbst anstellet, sondern auch anzeiget, was für Leuten, welche aber sehr zuverläßig und der Sache kundig seyn müssen, die desfals erforderliche Revisiones aufgetragen werden können, und habt Ihr von dem Befund an jedem Ort Euren besondern Bericht abzustatten, vorläufig aber die Fabricanten zu Beobachtung der Schau-Ordnung auf das gemessenste anzuweisen. Sind ꝛc.

No. 149.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 25sten Junii 1763.

den der Reisenden abzuhelfen. Ob nun zwar ein jeder dem diese Besserung oblieget, von selbst und ohne auf Erinnerung zu warten, schon vor geraumer Zeit dazu hätte schreiten können, und sollen; So erfahren Wir doch aus allen Orten das Gegentheil, und wie viel Hindernisse dem Commercio durch die höchstverdorbnen Straßen in den Weg geleget werden, ja daß auch an keiner Besserung selbst in denen Creisern mit gehörigem Nachdruck gedacht wird, denen doch solche Speciellement erst neuerlich aufgegeben worden. Wir befehlen Euch demnach, mit wahrem Eifer die Reparatur der Wege von denen Dominiis und Gemeinden deren Territoria die schadhaften Wege und Landstraßen berühren, vornehmen zu lassen, und wiederholen Wir aus der Ordre d. d Breslau den 4ten und Glogau den 8ten Mart. 1751. darauf zu halten, daß die an der Landstraße und publiquen Wegen liegende Haupt- auch Neben-Graben tüchtig aufgeräumet und beständig offen gehalten, auch wo es die Umstände erfordern, neue Graben gezogen, und dem verderblichen Wasser der gehörige Abfluß geschaffet, nicht weniger die in denen Wegen selbst ausgefahrne tiefe Stellen und Löcher auf eine dauerhafte Art so wohl nach Beschaffenheit des Bodens, als auch nach denen bey der Hand seyenden Materialien entweder mit Lette, Kieß Steinen, oder Faschinen und Sträuchern, die mit Sande gut zu überschütten ausgefüllet, und die Strassen auf eine denen Reisenden möglichst bequeme Art einge-

Die Land- und Steuer-Räthe sollen die Dominia u. Gemeinden, deren Territoria die schadhafte Wege u. Landstrassen berühren, zu deren Reparatur anhalten.

Womit die in denen Wegen ausgefahrene tiefe Stellen u. Löcher ausgebessert werden sollen.

Unter weſſen Aufſicht die Reparaturen geſchehen ſollen.

unter täglicher Aufſicht der Sache verſtändiger Leute, welchen ein gewiſſes Gebühr von denen zur Reparatur verpflichteten Dominiis und Gemeinden desfalls ausgemittelt und gezahlet werden muß, geſchehen.

Was im Weigerungsfall zu gewärtigen.

Ihr habet dahin zu ſehen, daß vor Eintritt der Erndte noch Hand ans Werk geleget, und von Niemanden deshalb Widerſpruch, der nach Austrag der keinen Aufſchub leidenden Sache juſtificiret werden kan, gemacht werde; im Weigerungs-Fall aber auf Koſten des Widerſprechenden, Leute zu dingen, die die Arbeit vorſchriftmäßig und dauerhaft verrichten, wovon der Koſten Betrag nachmahls Unſerer ꝛc. Cammer zu übergeben, und erforderlichen Falls ſolchen executive beytreiben zu laſſen; Wie denn vor der Erndte jemanden die Bereiſung und Revidirung der Wege Arbeit aufgetragen werden, und derjenige Land-Rath in deſſen Creyße ſich der Effect dieſer Verfügung nicht zeigen ſolte, ſich unfehlbarer Verantwortung ausſetzen wird.

wie es mit dem Koſten Betrag zu halten?

Wornach mit Einrichtung der Brücken auf den Landſtraſſen und über die Graben der Feld- und Neben-Wege zu Werke gegangen werden ſoll.

Da auch unterm d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 9ten Jul. 1756. und d. d. Breslau den 5. & Glogau den 9ten Septbr. 1757. befohlen worden, welchergeſtalt die Brücken auf den Landſtraßen und über die Graben der Feld- und Neben-Wege zu Abwendung aller inſonderheit nächtlichen Gefahr zu verbreiten und einzurichten, dieſes aber überall nicht befolget worden; ſo iſt ſolchem nunmehro ein vollkommenes Genüge zu leiſten, oder Wir werden Euch ſelbſt dafür reſponſable machen.

Wann hiernächſt von Reiſenden oder denen Poſt-Aemtern wegen hin und wieder ſich findenden üblen Stellen Beſchwerde geführet wird, iſt ſolcher Gehör zu geben, und ſo fort Remedur zu treffen. Sind ꝛc.

No. 150.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen der von den Maurern und Zimmerleuten zu erlernenden Weber-Profeßion.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits vorlängst in Unsern übrigen Provinzien befohlen und eingeführet, daß die Maurer und Zimmerleute zugleich die Weber-Profeßion, es sey Tuch- Raschmacher Leinweberey desgleichen Woll Spinnerey erlernen müssen, um dadurch im Stande zu seyn, zu Winters-Zeiten, wenn bei der Maurer- und Zimmer-Arbeit nichts zu thun, so wohl ihren Unterhalt verdienen zu können, als auch dem Publico und sonderlich denen Fabriquen auf andere Art zu statten zu kommen.

Die Landräthe sollen bekannt machen daß ein jeder Maurer u. Zimmermañ das Weben neben bey erlernē soll, ohne daß er darauf beson. zu wandern nöthig hat.

Da Wir nun allergnädigst resolviret diese nützliche Einrichtung auch in Schlesien zur Ausübung bringen zu lassen; Als habt ihr in Eurem unterhabenden Kreiße bekannt zu machen, und zu verfügen, daß ein jeder dergleichen Maurer und Zimmermann gehalten seyn soll, das Weben nebenbei zu lernen, jedoch daß er nicht nöthig hat, auf die Weber-Profeßion besonders zu wandern, sondern die Weber-Gewerke müssen ihn dennoch zum Meister annehmen.

Da auch ein und andern Webern vielleicht lieb seyn dürfte, wenn er den Sommer hindurch mit der Maurer-

gau den 3ten Julii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen sicherer Anwendung der den Abgebrannten geschenkten Gelder und Beförderung des Aufbaues der abgebrannten Städte.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die denen abgebrannten Städten geschenkte Gelder an die Magistrate übermacht worden; Als habt ihr nicht nur auf den Wieder-Aufbau selbst, sondern auch auf die sichere Anwendung besagter Gelder zu sehen und Euch von Monath zu Monath Extracte zuschicken zu lassen, maassen die Magistrate für die Sicherheit und richtige Anwendung dieser Gelder haften müssen. Sind ꝛc.

No. 152.

d.d. Breslau den 17ten Junii und Glogau den 9ten Julii 1763.

dene Dominial-Sprützen dabey in Consideration zu ziehen. Auch habt ihr Vorschläge zu thun, welche Dörfer zusammen treten können. Hundert Wirthe sind nicht accurat so zu verstehen, daß deshalb ein Dorf zu trennen, sondern, wie es sich schicket, binnen 90. oder 110. oder wie die Dörfer, ohngefehr auf der Zahl ausfallen, zusammen genommen werden, wobey zugleich darauf zu reflectiren, wie etwa das erforderliche Geld zu Anschaffung der Lösch-Utensilien zu repartiren.

Feuer-Societäten rat. der anzuschaffenden Feuer-Sprützen zu beobachten.

3) wie viel fahrende Sprützen also zu Erreichung obbesagter Proportion annoch nöthig?

4) ob auf jede Feuer-Sprütze 4 Wasser-Schleifen mit Kufen, oder

5) wie viel noch fehlen?

6) ob auf jede fahrende Sprütze 100. lederne Eymer, oder

7) wie viel an dieser Zahl noch ermangeln?

8) ob und wie viel Hand-Sprützen in jedem Dorfe, und ob es nicht thunlich, diese mit Trage-Schlauch-Sprützen nach Art der Fahrenden zu verwechseln, so daß einige individua entweder allein, eine anschaffen, oder mehrere deshalb zusammen treten, wobey Euch zur Nachricht gereichet, daß dergleichen Trage-Schlauch Sprützen bisher mit 70 Rthlrn. in Sächßl. $\frac{1}{3}$teln bezahlet worden.

Wie theuer die Trage-Schlauchsprützen bisher in Sächsischen Dritteln bezahlet worden.

Simil. an ſämtl. Steuer-Räthe.

P. P.

Die Steuerräthe ſollen ult. Julii (ult. Auguſt) eine Nachweiſung einſenden, was in denen 10 Artickeln vorgeſchrieben werden.

Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch allergnädigſt, mit ult. Jul. c. (ult. Aug. c.) eine Nachweiſung einzuſenden

1) wie viel Feuer-Stellen in jeder Stadt?

2) ob ſo viel fahrende Sprützen verhanden, daß auf 50. Feuer-Stellen Eine iſt?

3) wie viel um dieſe Proportion zu erreichen noch nöthig?

4) ob auf jede Feuer-Sprütze vier Waſſer-Schleiffen mit Kufen, oder

5) wie viel noch fehlen?

6) ob auf jede fahrende Sprütze 100. lederne Eymer, oder

7) wie viel deren noch fehlen?

8) wie viel Hand-Sprützen befindlich, und ob es nicht thunlich, dieſe mit Trage-Schlauch-Sprützen, nach Art der fahrenden zu verwechſeln, ſo daß einige Particuliers entweder allein eine anſchaffen oder einige deshalb zuſammen treten.

9) ob zu dem was etwa von 1-5. inclus. fehlet, die Cämmerey das nöthige Geld hat, oder wo es ſonſt her zu nehmen?

10) was ad 6. & 7. die Einwohner oder die Cämmerey an fehlenden Geräthſchaften anſchaffen muß. Eine Trage-Schlauch-Sprütze iſt bisher um 70 Rthlr. in Sächſiſchen Dritteln bezahlet worden. Sind ꝛc.

No. 153.

Circulare an samtl. Land-Räthe wegen Beobachtung der Leinwands-Ordnung.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zum theil erinnerlich, und Acta der Creiß-Registratur werden mit mehreren besagen, was für große Attention von Anfang Unserer Regierung in Schlesien darauf gerichtet worden, um das Leinwand-Negotium außer Landes in die stärkste Aufnahme zu bringen, und zu dem Ende die zu versendende Leinwand durch eine vorzügliche Richtigkeit in qualitate & quantitate in solchen Credit zu setzen, daß man von seiten der auswärtigen Abnehmer vollkommen damit zufrieden seyn könne.

Wir beziehen Uns deshalb auf das Circulare d. d. Breslau vom 30 Aug. und Glogau den 10 Septb. 1742 mit welchem die gedruckte Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 27 Jul. d. a. zur Publication zugefertiget worden.

Ferner auf das Circulare d. d. Breslau vom 27 Febr. und Glogau den 24 Mart. 1750 welches dessen Befolgung nachdrücklich eingeschärffet, und

endlich auf das Circulare d. d. Glogau vom 18 Decbr. 1750 und Breslau den 9ten Febr. 1751. womit Ihr den gedruckten Nachtrag der Leinwand-Ordnung vom 2ten December 1750 zur Publication erhalten.

Es haben auch diese Verfügungen zu der Zeit einen er-

ungemein ausgebreitet, um ſo ſchmerzlicher fällt es alſo nunmehro, von allen Seiten zu vernehmen, daß derſelbe dermahlen in Verfall, und zwar vornemlich dadurch gerathen, daß währendem Kriege alle vorhin oballegirte Reglements und Verordnungen, beſonders wegen Richtigkeit der Schau und Stempelung gegebene Vorſchriften gänzlich außer Obacht gekommen, und an deren Befolgung nicht mehr gedacht wird.

Was die Land-Räthe in Anſehung des Leinwand-Negotii beobachten ſollen.

Wie es nun dahero von der äuſerſten Nothwendigkeit iſt, daß ſolcher Unordnung ernſtlich geſteuret, und die vorhin durch die Reglements feſtgeſetzte Verfaſſung völlig retabliret werde: So wird Euch hiemit anbefohlen, obgedachte Circularia und damit zugefertigte Reglements mit Fleiß wieder einzuſehen, die Creiß-Eingeſeſſene auf deren Befolgung nicht allein zu verweiſen, ſondern auch durch ſelbſt anzuſtellende Reviſiones zu unterſuchen, ob ſolches geſchehe, und die vorgehende Unordnungen überall mit Nachdruck abzuſtellen.

Wir wollen übrigens von demjenigen, was Ihr darauf gethan Euren Bericht binnen 4. Wochen gewärtigen. Sind ꝛc.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch ꝛc. ꝛc. cont. wie an die Land-Räthe usque ad verba: völlig retabliret werde: ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, durch die Magiſtrate Eurer Inſpection dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung nicht allein ſo fort publiciren zu laſſen, ſondern auch bey allen Bereiſungen der Städte Euch aufs genaueſte zu erkundigen: ob die Unordnungen abgeſtellet, und die Befolgung der publicirten Reglements geſchehe, worüber Ihr dermahlen binnen

Wornach ſich die Steuerräthe bey allen Bereiſungen aufs genaueſte zu erkundigen haben.

4 Wo-

30ten Junii 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, wegen mehr zu gebrauchenden Fleißes in Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus denen eingekommenen Berichten, höchst ungern ersehen müssen, daß bis dato die so nützliche und öfters verordnete Anlegung der Maulbeer-Plantagen bishero einen sehr schlechten Fortgang gehabt. Als habt ihr hierunter und fürs künftige mehrern Ernst zu beweisen und auf die Erfüllung, Unserer dabei hegenden allerhöchsten Willens-Meynung mehrere Attention zu nehmen, besonders aber dahin bedacht zu seyn, daß bey denen im Lande bereits verhandenen Maulbeer-Plantagen, genungsamer Saamen erzeuget werden möge, damit man des fremden entbehren und das Land damit gehörig versehen könne. Sind ꝛc.

Die Land- und Steuer-Räthe auch die Königl. u. Prinzl. Aemter sollen auf die Erzeugung mehrern Maulbeer Saamens besonders bedacht seyn.

✣ ✣ ✣

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.

✣ ✣ ✣

Simil. an die Königl. und Prinzl. Aemter.

No. 155.

d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 28ten Junii 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen Feſtſetzung der Executions-Gebühren.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind währendem Kriege, wenn wegen der Lieferungen und andern Præſtationen militariſche Executiones veranlaßt werden müſſen, die deshalb zu entrichtende Gebühren öfters ſehr hoch angelauffen, welches auch bey damaligen Umſtänden um ſo nöthiger geweſen, als gemeiniglich preßante Vorfälle dazu Anlaß gegeben, und folglich die Nothwendigkeit erfordert hat, die Creyß-Innſaſſen mit rigueur zur prompten Befolgung des ihnen anbefohlenen anzuhalten.

Nach nunmehro glücklich-hergeſtelltem Frieden finden Wir aber nöthig auch hierunter etwas gewiſſes feſtzuſetzen, und verordnen demnach hiedurch, daß wenn hinkünftig, Wir Uns genöthiget ſehen ſolten, militairiſche Executiones zu veranlaſſen, vor einen Unter-Officier täglich nicht mehr wie 3 ggl. und vor den Gemeinen täglich 2 ggl. an Executions-Gebühren erleget werden ſollen.

Ein Unter-Officier ſoll tägl. pro executione 3 ggl. u. ein Gemeiner tägl. 2 ggl. erhalten.

Außerdem erhält die Mannſchaft freyes Obdach, Licht und Lager, iſt aber nicht berechtiget, wie ſolches zeithero geſchehen, an Eſſen und Trinken weiter etwas zu fordern.

Was die Mannſchaft ferner erhält.

Doch wird hierin der Fall ausgenommen, wenn eine gantz beſondere Pœnitence oder andere Umſtände die Erhöhung der Executions-Gebühren nothwendig machen ſolten,

Welcher Fall ausgenommen wird.

da

No. 156.

d. d. Breslau den 23ten Junii und Glogau den 12ten Julii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen des erhöheten Tage-Lohns der Maurer und Zimmerleute.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es erfordert die Billigkeit, daß das Tagelohn der Maurer, Zimmerleute und Tischler und überhaupt aller Arbeiter in Absicht des Unterscheides der jetzigen neuen Müntze gegen die alte proportionirlich erhöhet werde, damit selbige dabei wohl bestehen und also auch zu ihrer Schuldigkeit destomehr angehalten werden können.

Nach der im Edict zwischen dem alten und jetzigen Brandenburgl. Gelde festgesetzten Difference würde nun zwar die Erhöhung des Tagelohns nur nach dem Satz von 41 pro Cento zu bestimmen seyn. In Betracht der jetzigen Theurung aber, wie auch bey den vielen Bauten und bey dem Mangel der zum Bau benöthigten Handwerker und Gesellen ingleichen leichtern Rechnungen wegen, wollen Wir das Tagelohn anjetzo, bis auf weitere Ordre, in neu Brandenburgischen Gelde nach dem Satze von 50 pro Cento noch

Nach was für einem Satze das Tage-Lohn bis auf weitere Ordre in neu Brandenburgl. Gelde bezahlet werden soll.

2. ggl. alt Geld bekommen, nunmehro 3. ggl. neu Brandenburgiſch Geld, ferner, ſtatt 3. ggl. alt, 4½ ggl. neu, ſtatt 4 ggl. jetzo 6 ggl. ſtatt 5 ggl. 7½ ggl. ſtatt 6 ggl. 9 ggl. und ſo weiter erhalten ſoll. Dagegen müſſen aber alle Neben-Douceurs als Frühſtück, Bier-Geld, Holz ꝛc. gänzlich wegfallen, und die geſetzte Stunden nicht allein accurat eingehalten, ſondern auch fleißig und rechtſchaffen in ſelbigen gearbeitet werden, wofür die Meiſter haften und die Geſellen oder Handlanger mit allem Ernſt zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden ſollen.

Alle Neben-Douceurs ſollen gänzl. wegfallen, und die geſetzten Stunden accurat eingehalten, auch fleißig darinnen gearbeitet werden.

Wir befehlen euch dahero in Gnaden, dieſe Unſere Willens-Meynung in dem euch anvertrauten Kreiße zur Publication zu bringen, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten. Solten an einem oder andern Ort hinlänglich Leute um geringern Lohn, als dieſes beträgt, zu haben ſeyn, ſo wird es nicht publiciret.

Simil. an die Steuer-Räthe mut. mut.

Et addatur: Uebrigens iſt in dem gedruckten Bau-Reglement vom 20ten Januar 1748 welches euch unterm ¼ten Mart. ejusd. a. gleich denen ſämtl. Bau-Bedienten zugefertiget worden, reguliret, wie die Bau-Koſten zu veranſchlagen, welches denen Magiſtraten von neuem eingedenk zu machen, und dahin zu ſehen, daß wegen der Bau-Materialien das Publicum im Preiſe nicht überſetzet werde, welches dafür zu halten, wenn die Bau-Materialien nach dem neuen Brandenburgiſchen Gelde höher, als nach dem alten mit dem Agio-Zuſatz der 41. und höchſtens 50 pro Cent gegenwärtig verkauft werden wolten. Sind ꝛc.

Denen Magiſtraten ſoll von neuem eingedenk gemacht werden, daß die Baukoſte nach Inhalt des Bau-Reglements de anno 1748. angeſchlagen werden.

No. 157.

Circulare an sämtl. Grentz-Räthe wegen Einbringung des ausländischen Obstes in Säcken.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 29ten Mart. 1756 per Circulare verordnet worden, daß die fremden Obsthändler dasjenige ausländische Obst als gebackene Pflaumen, Birnen und welsche Nüsse so sie nach Schlesien zum Verkauf bringen, in Säcken einführen und solche vom Grentz-Zoll-Amt bey dem die Einfuhr-Verzollung geschiehet, versiegelt werden solle: Wenn Wir aber vernehmen daß diese Verordnung ausser Acht gekommen; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solche den Accise- und Zoll-Aemtern Eurer Inspection von neuem zur Achtung einzuschärffen, und den fremden Händlern solches gelegentlich im voraus bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

Was die fremden Obsthändler bey Einbringung des ausländischen Obstes, so sie nach Schlesien zum Verkauf bringen, beobachten sollen.

No. 158.

d. d. Breslau den 27ten Junii und Glogau den 7ten Julii 1763.

Circulare an die Land-Räthe wegen verbotenen Kalkbrennens zum Dünger.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir gleich zu möglicher Verhütung des

Dünger in denen Gegenden, wo solches üblich, bis nach hergestellter Ruhe annoch beybehalten werden könne. Da aber nunmehro Unser ernstlicher Wille ist, daß der oballegirten Verordnung durchgehends die gehörige Folge geleistet werden soll, und Wir diesem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeynet sind; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, das dieserhalb erlassene Verboth im Creiße geschärft zu wiederholen, und zu veranstalten, daß auf die Contravenienten genau invigiliret auch selbige im Betretungs-Falle jederzeit zu gebührender Bestrafung gehörig angezeiget werden. Sind ꝛc.

No. 159.

d. d. Breslau den 27ten Junii und Glogau den 8ten Julii 1763.

Circul. An sämtliche Forst-Bedienten wegen einer

weit dieses zur Ausführung gekommen, oder was in einem und andern Stücke an deren Ausführung hinderlich gewesen, und damit derselbe um so mehr im Stande seyn möge diese Arbeit zu vollführen; so muß derselbe dahin sehen, daß die Forst-Berechtigte, oder welche sonst ihr benöthigtes Holz aus dem Forst erhalten, dabey mit concurriren, auch die Forst-Verbrecher, wie in der Forst-Ordnung vorgeschrieben durch Bestrafung mit Grabenziehen, um die Schonung, Ackerung eines gewissen Districts zum Säen und Anpflanzen auch anderer dergleichen Arbeiten zum Besten des Forstes emploiret werden müssen.

bedienten zu Ende jedes Jahrs zu berichten haben.

Wer zu Anpflanzung der Forsten concurriren soll?

Wie die Forst-Verbrecher bestrafet werden sollen?

No. 160.

d. d. Breslau den 28ten Junii und Glogau den 8ten Julii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen der zu mindernden Theurung derer von dem Landmann zu verkauffenden Lebensmittel ꝛc.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in mißfällige Erfahrung gebracht, daß ohnerachtet der anscheinende Segen im Felde und der wiederhergestellte Ruhestand wohlfeile Zeiten nach sich ziehen

der Preiſſe voriger Zeiten verliehret, Wir aber dieſem zu merklichen Bedruckungen des Publici gereichenden Uebel ferner nachzuſehen nicht gemeynet ſind; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, jedermann im Creiße zu erinnern, und anzuweiſen, mit billigen Preiſſen beym Verkauf derer Lebensmittel zufrieden zu ſeyn, und ihnen begreiflich zu machen, daß wenn ſie auch zugleich auf das jetzo courſirende Geld gegen das alte, ſo vor dem Kriege gängig geweſen 41. pro Cent rechnen wolten, dennoch ihre zeitherige Forderung damit in keine Proportion ſtehe, indem auch in dieſem Fall 1 paar Hüner ſo vor dem Kriege etwa 5 bis 6 ſgl. gekoſtet, nun 7. 8. $8\frac{1}{2}$ ſgl. neu Courant und 1 Quart Butter, ſo ehedem 2. oder 3 ggl. gekoſtet, höchſtens zu 4 ggl. in neuem Courant verkauffet werden müſſe. Solte dem ohnerachtet aber die Gewinnſucht ſo weit getrieben werden, daß die Verkauffer ſtatt des vorhin erhaltenen Bernburgiſchen oder Sächſiſchen Geldes faſt die nemlichen Preiſſe in Preußl. Gelde verlangen, ſo werden Wir dieſen unverſchämten Anforderungen durch exemplariſche Strafe Einhalt zu thun Uns genöthiget ſehen. Diejenigen aber ſo dieſerhalb mit dem Verkauf ihrer Lebensmittel etwan zurück bleiben, durch Zwangsmittel die Märkte wie vorhin zu beſuchen, anzuhalten wiſſen.

Die Landräthe ſollen jedermañ im Creiße anweiſen mit billigen Preiſſen bei Verkauf der Lebensmittel zufrieden zu ſeyn, widrigenfalls ſchwere Strafe zu gewärtigen.

Eben ſo übertrieben fordern die Handwerker, weshalb ihr mit ſolchen beſonders zum Exempel mit den Stellmachern, Rademachern, Zimmerleuten und Schmieden ins detail gehen und die Preiſſe nach denen vorigen reguliren, auch davon wie es geſchehen berichten müſſet. Bey denen Schmieden wird ihre Arbeit am beſten nach dem Gewicht zu reguliren ſeyn.

Die übertriebene Forderunge der Handwerker ſolle gleichfalls abgeſchaft werden.

An

erlassen worden, solches wird euch hiebey in Abschrift zugefertiget, mit dem Befehl die Magistrate derer Städte Eurer Inspection zu instruiren, daß sie in das Detaille des Städtischen Verkehrs zu entriren und jeden Handwerkers verdienten Lohn nach denen vorigen Preissen und jetzigem Gelde billig zu reguliren suchen, und haben selbige die erstere Probe dieserhalb mit denen Schustern, Stellmachern, Rademachern, Sattlern und Schmieden zu machen, und besonders bey letztern das Arbeitslohn nach dem Gewicht des ausgearbeiteten Eisens zu reguliren, auch wie sie hiermit fortkommen, demnächst umständlich zu berichten, so wie denn auch insonderheit denen Kaufleuten und Krämern wohl einzuschärffen ist, daß sie ihre Waaren und Feilschaften in einem proportionirlichen und billigen Preisse debitiren, als worauf wohl zu invigiliren.

Worinnen die Steuer-Räthe die Magistrate instruiret sollen.

Mit welchen die erste Probe gemacht werden soll.

Von dem Erfolg soll Bericht erstattet werden

Was den Kaufleuten und Krämern eingeschärffet werden soll.

No. 161.

Glogau den 30ten Junii 1763.

An die Land-Räthe des Glogaul. Freystädtschen, Grünbergl. Guhraul. Wohlaul. Steinaul. und Liegnitzl. Creyßes, wegen Abschaffung der Mißbräuche bey den Fähren, Bier- Brandtwein-Verlag und Herbergen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit gröstem Mißfallen vernom-

Transporten über die Oder, zum Nachtheil Unſeres Zoll-Regalis, groſſe Mißbräuche eingeſchlichen, und faſt alle an der Oder belegene Dominia und Gemeinden, welche kaum befugt ſind, einen Prahm oder Schif zu ihrer Wirthſchafts-Nothdurft zu halten, ſich angemaßet haben, fremde Perſonen und Sachen ohngeſcheut über die Oder zu ſetzen, ja wohl gar zu noch mehrerer Anlockung der Fremden, an der Oder bey ſolchen verbothenen Schleich-Wegen neue Schank- und Wirths-Häuſer anzulegen, wodurch nicht allein Unſern Zöllen, ſondern auch ihren Nachbarn, welche zu dergleichen Ueberſetzungen privilegiret, und berechtiget ſind, Schaden und Abbruch zugefüget worden. Da nun Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß dieſer Unfug ſofort abgeſtellet werden ſoll;

Was die Land-Räthe allen u. jeden mit ihren Gütern an der Oder belegenen Dominiis und Gemeinen welche mit keiner Fähr-Gerechtigkeit beliehen oder privilegiret ſind, forderſamſt bekannt machen ſollen.

So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, allen und jeden mit ihren Gütern an der Oder belegenen Dominiis und Gemeinden eures Creißes, welche mit keiner Fähr-Gerechtigkeit beliehen, oder privilegiret ſeyn, forderſamſt bekannt zu machen, daß ſie ſich ihrer Kähne und Prahmen zu gar keinem andern Behuf, als allein zur Ueberfahrt ihrer Wirthſchafts-Effecten, und Hofe-Leute, auch Unterthanen, wenn ſie im Herrſchaftlichen Hofe-Dienſte begriffen, bedienen und gebrauchen ſollen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß, wann ihre Fähr- und Schifs-Leute fremde Perſonen, Pferde, Vieh oder Sachen über die Oder zu bringen ſich unterſtehen werden, das Schifs-Gefäſſe nicht allein weggenommen, confiſciret, und die Herrſchaft oder Gemeine dieſer bishero, zu ihrem alleinigen Behuf, genoſſenen Freyheit verluſtig erkläret, ſondern auch die Fähr- und Schifs-Leute mit einer empfindlichen Leibes-Strafe beleget werden ſollen;

zustehet, beständig unterhalten, und sobald sie eingehen möchten, davon an das nächste Zoll-Amt berichten müssen.

Nebst dem aber, habt ihr erwehnten Dominiis und Gemeinen auch kund zu machen, wie Wir die Zoll- und Policey-Bereuter befehliget haben, das in denen unbefugter Weise neuerlich angelegten Schank- und Wirths-Häusern befindliche Bier und Brandtwein wegzunehmen, und zu contrabandiren, auch die zur Herberge betreffende Fremde aufzuheben, zur nächsten Frohn-Veste zu bringen, und die contravenirende Herrschaften zur Bestrafung anzuzeigen. Damit hingegen alle Reisende, und Commercirende, nebst ihren Pferden, Wagen, Waaren, Vieh und andern Sachen auf denen ordentlichen Zoll-Straßen so viel besser und sicherer über die Oder kommen mögen: So solt ihr die an der Oder belegene Dominia, welche zu solchem Transport privilegiret sind, ernstlich erinnern, nicht allein ihre Prahme oder Fähren in baulichem Stande zu erhalten, solche mit tüchtigen und gewissenhaften Fährleuten zu besetzen, welche die Reisenden gegen das von Uns verordnete Fähr-Geld sicher übersetzen können, sondern auch zu veranstalten, daß daselbst jemand seine Wohnung und Unterhalt haben möge, welcher den Zoll einzunehmen und zu berechnen im Stande ist;

Was die Land-Räthe erwehnten Dominiis und Gemeinen ferner kundmachen sollen.

Was die an der Oder belegene Dominia welche zu solchem Transport privilegiret sind, beobachten sollen.

Uebrigens wollen Wir, daß ihr von diesem Circulari, gleich nach geschehener Publication, copiam vidimatam cum

teſt, daß kein Dominium ausgelaſſen, oder übergangen worden an Unſere Cammer einſenden ſollet. Sind ꝛc.

Glogau den 30ten Junii 1763.

Circul. an die Steuer-Räthe des 2ten und 3ten Departements, wegen Abſchaffung der Mißbräuche bey den Fähren, Bier- Brandwein-Verlag und Herbergen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bey denen vorgeweſenen Kriegs-Troublen verſchiedene an der Oder belegene Dominia und Gemeinden ſich wider alle Befugniß unterſtanden auf Wirthſchafts-Prahme und Fahr-Zeuge Reiſende, imgleichen Vieh und Sachen zum Nachtheil Unſerer Zoll-Revenües, und Unſerer mit der Fähr-Gerechtigkeit begnadigten Vaſallen über die Oder zu ſetzen, auch deshalb neue Bier- und Brandwein-Schenken anzulegen: So haben Wir zu Abſchaffung dieſes eingeſchlichenen Mißbrauchs, dato das nöthige an die Land-Räthe ergehen laſſen, Wir communiciren Euch davon ſothane Ordre hiebey in Copia mit Befehl, eure unterhabende Zoll-Aemter zu inſtruiren, daß ſie durch die Zoll- und Policey-Ausreuter das Ufer der Oder, ſo weit es in ihren Diſtricten belegen, ohne Anſtand bereiten, diejenige Oerter wo ſich die ſogenannte Wirthſchafts-Fähren und Ueberfahrten ſamt neuen Schank- und Wirths-Häuſer befinden, notiren und den Zoll-Aemtern anzeigen ſollen, damit allda Warnungs-Taffeln hingeſetzt werden können. Zu gleicher Zeit aber müſſen beſagte Zoll-Bereuter dieſe Dominia, welche mit keiner öffentlichen Ueberfahrt privilegiret ſind, nachmals

Was die Zollbereuter bey Viſitirung der Oder Ufer, Wirthſchafts-Fähren Ueberfahrten, Schank- und Wirthshäuſern u. Warnungs-Taffeln beobachten ſollen.

auftragen werden, dieserwegen gründliche Revisiones anzustellen, und davon an Unsere ꝛc. Cammer immediate zu berichten; So müsset ihr die Unterbedienten und Policey-Ausreuter fleißig anhalten, daß sie diese Revisiones zum öftern wiederholen, und nicht allein darauf sehen, daß die Contraventionen bey den Wirthschafts-Fähren abgestellet, sondern auch bey den publiquen und privilegirten Fähren alles in gutem Stande und Ordnung erhalten werde, damit Reisende und Commercirende sicher und schleunig über die Oder gebracht, mit dem Fähr-Gelde nicht übersetzet, und bey den Neben-Zöllnern alles richtig angegeben werde.

Wir erwarten hiernächst euren ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht hievon, und mit demselben eine Designation, wie viel Warnungs-Taffeln angefertiget, und an welchem Orte solche gesetzet, auch beständig unterhalten werden müssen. Sind ꝛc.

No. 162.

d.d. Breslau den 1ten Julii und Glogau den 10ten Julii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, daß sie sich nicht unterstehen sollen bey ihren Bauen vom Creiße Fuhren und Handarbeiter ohnentgeldlich zu nehmen.

P. P.

dem jüngſthin geendigten Kriege mehrmalen verordnet worden, daß die Landräthe ſich nicht unterſtehen ſollen, bey ihren Bauten vom Creyße Fuhren und Handarbeiter ohnentgeldlich zu nehmen, und daß auf den Contraventions-Fall mit der darauf geſetzten Strafe vorgeſchritten werden ſoll; So erfahren Wir doch höchſt mißfällig, daß dieſes Verboth ganz in Vergeſſenheit gerathen und ein und ander Landrath ſich dieſes unerlaubten Beneficii demohngeacht von neuem bedienet:

Bey 50 Ducaten Strafe wird denen Landräthen verboten, ſich nicht zu unterſtehen bei ihren Bauen vom Creyße Fuhren u. Handarbeiten ohnentgeldlich zu nehmen.

Da Wir dahero vor nöthig erachten, dieſes vorhin ergange Verboth nicht nur zu erneuern, ſondern auch hiedurch dahin zu ſchärffen, daß auf jeden Contraventions-Fall eine Strafe von 50 Ducaten geſetzt und von dem Contravenienten ſofort unabbittlich beygetrieben und dem Denuncianten der ſein Anbringen beweiſet, der 4te Theil davon gegeben werden ſoll; So wird Euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. 163.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 12ten Julii 1763.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe wegen Einſendung der Cämmerey-Etats.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt ſeit einigen Jahren und während des Krieges nachgegeben worden, daß die Cämmerey-Etats nicht alljährlich abgeändert und zur Approbation eingeſandt werden dürffen, ſondern daß die Cämmerey-Rechnungen mit denen zuletzt approbirten Etats beleget werden ſolten:

Da

dert; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, und Euch dabey anbefohlen so fort die Verfügung zu machen, daß in Ansehung der anzufertigenden und zu übergebenden Cämmerey, und dazu gehörigen Bau, Forst und andern speciellen Etats der Vorschrift d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 27ten May 1757 von nun an aufs genaueste wieder eingefolget werde, und wollen Wir zu Folge der neuen Cämmerey Etat mit dem was dazu gehörig gegen den 1. Octob. c. a. bey der im allegirten Rescript communicirten Strafe gewärtigen. Sind ꝛc.

neuen Vorschrift künftig wiederum angefertiget und eingesandt werden,

Simil. mut. mutand. an sämtl. Bau-Bedienten.

Simil. mut. mutand. an den Hrn. Oberforstmeister.

No. 164.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 21ten Julii 1763.

An sämtliche Steuer-Räthe wegen Vermehrung der inländischen Stärke-Fabriquen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch erinnerlich, wie Wir vor dem letz-

Die Steuerräthe ſollē unterſuchen ob weiße Stärke aus andern Ländern in Schleſien wider Verboth eingeführet werde.

briciren der weiſſen Stärke im Lande vermehret werden möchte, welches auch damahlen durch die gemachte Verfügungen, da inſonderheit die aus einigen benachbarten Gegenden ſonſten häufig hereingekommene Stärke mit 30 pro Cent beleget werden, guten Succeß gehabt. Wann nun aber zu vermuthen, daß der Krieg auch hierunter eine Unordnung gemacht, und dermahlen viele fremde weiſſe Stärke wieder eingeführet werden dürfte, ſo wird Euch hierdurch aufgegeben, die vorige Verfügung darunter zu reasſümiren und zu unterſuchen, wie weit ſelbige beobachtet worden, und habt Ihr nach Abſchluß des Monaths Julii eine Nachweiſung von denen unter Eurer Aufſicht ſtehenden Aemtern gegen Breslau den 15ten und Glogau den 25ten Auguſt c. einzuſenden, wie viel in denen 4 Monathen April, May, Junii und Julii c. von fremder Stärke eingebracht veracciſet und verzollet worden, wie viel Stärkmacher annoch in denen Städten Eurer Inſpection vorhanden, und wie viel dieſelbe in obgedachten 4 Monathen an Weitzen zur Stärke veracciſet haben, wobey Euch da das Materiale darzu im Lande ſonderlich an einigen Gegenden überflüßig vorhanden alle Mühe geben auch die Magiſträte dahin anweiſen müſſet, daß die Stärk-Fabricanten vermehret und mehrere Fabriquen davon angeleget werden. Sind

Was die Steuerräthe für eine Nachweiſung zur Kön. Cammer einſenden ſollen.

Worzu die Magiſträte angewieſen werden ſollen.

Simil. an ſämtl. Land-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden eine Nachweiſung binnen 4. Wochen und längſtens gegen Breslau den 15 und Glogau den 25ten Auguſt c. einzuſenden,

No. 165.

d. d. Breslau den 18ten Julii und Glogau den 2ten August 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Abhelfung des Mangels an Maurern und Zimmerleuten.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir nöthig befunden, auf Mittel zu denken, wie dem Mangel an Maurern und Zimmerleuten am füglichsten abzuhelffen; so haben Wir zu Erreichung dieses Zweckes in Gnaden resolviret und festgesetzet, daß

Meister aus fremden Provinzien was sie an Douceur erhalten wenn sie sich in Schlesien seßhaftig machen.

1) denen so sich als Meister aus fremden Provinzien in einer Stadt niederlassen, außer denen allgemeinen Beneficiis noch auf 3. Jahr, jährlich 12 Rthlr. so quartaliter pro rata zu erheben, als ein Douceur aus dem Manufactur-Fond,

Beneficia für ausländische Gesellen.

2) denen ausländischen Gesellen aber, welche sich, nachdem sie einige Jahre im Lande en suite gearbeitet, darinnen zu etabliren entschlüssen, auf drey Jahr für jedes Jahr ein Douceur a 4 Rthlr. so quartaliter pro Rata zu erheben, ebenfalls aus dem Manufactur-Fond bezahlet werden soll.

Beneficia auf die ersten 3 Einländer die ein obgedachter Meister auslernet,

3) Auf die ersten drey Einländer die ein obgedachter Meister auslernet, sollen diesem auf jeden 4. Rthlr. über-

für sie zahlen wird.

sich in einer Stadt ohne Unterschied
Stadt das Loßlassungs- und Lehr-Geld bezahlen.

Worauf die Magistrate bedacht seyn sollen.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, die Magistrate Eurer Inspection hiernach zu instruiren, sie auch anzuweisen, daß sie dermahlen so fort, darauf bedacht seyn sollen, eine große Anzahl junger zu obgedachten Handwerken taugliche Bursche auszumitteln, und solche hie und da bei den Gewerken, zur Lehre einschreiben zu lassen, wobei vorzüglich auf verwäysete, nicht weniger auf dergleichen Soldaten-Kinder zu reflectiren, weshalb die Magistrate bey den Commandeurs der Garnisons sich zu erkundigen haben, ob nicht dergleichen junge Bursche vorhanden, welche dazu tüchtig, und durch welche mithin der Zweck zu erreichen, damit solche in die Lehre gethan werden können.

Bey Aushebung der Leute für die Cantons Regimenter sind deral. Profeßio-

Uebrigens gereichet Euch zu Eurer und der Magistrate privat-Direction, daß dergleichen Profeßionisten bey Aushebung der Leute vor die Cantons-Regimenter, mit der

No.

d. d. Breslau den 2

Glaubensten

Circul. an sämtl. Lan

Liquidirung der

Friderich König

Unsern ꝛc. Es ist unter a
endigten Krieges, auch d
die Schaden-Stände nicht
mäß examiniret und liquidir
ter andern aus dem späten
mit erhellet.

Da aber dadurch Unser
theil zugezogen wird, und d
dert auch diese Sache wiede

bey den Geberten zur Lehre eingeschrieben werden. Uebrigens gereichet Euch zu Eurer Privat-Direction daß dergleichen Professionisten bei Aushebung der Leute vor die Cantons Regimenter, mit der Einziehung zu verschonen seyn werden.

No. 166.

d. d. Breslau den 26ten Julii und Glogau den 5ten August 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen accurater Liquidirung der Schaden-Stände.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist unter andern während des letzthin geendigten Krieges, auch das inconveniens eingerissen, daß die Schaden-Stände nicht gehörig und der Vorschrift gemäß examiniret und liquidiret werden, wie denn solches unter andern aus dem späten Eingange sothaner Liquidationen mit erhellet.

Da aber dadurch Unserer Casse ein nicht geringer Nachtheil zugezogen wird, und dahero die Nothwendigkeit erfordert auch diese Sache wiederum in die alte ehemalige Ordnung zurück zu bringen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, Euch das ergangene Remissions-Reglement, und die nachher darüber erfolgte Declarationes und Generalia genau bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen

Was sich die Landräthe bekannt machen sollen.

Worauf die Steuer-Einnehmer bey denen anzufertigenden Liquidationen zu ſehen haben,

cediren, auch beſonders darauf zu attendiren, daß von dem Steuer-Einnehmer, die Verfügung gleichfals genau befolget und bey denen anzufertigenden Liquidationen mit aller Circumſpection darauf geſehen werde, daß ſolche der Vorſchrift gemäß aufgenommen und eingerichtet werden, widrigenfalls ſonſten aller Unſerer Caſſe ex ignorantia oder inattention daraus entſpringende Schaden und Nachtheil Euch zur Laſt fallen wird. Sind ꝛc.

No. 167.

Glogau den 4ten Auguſt 1763.

Circul. An ſämtl. Land-Räthe wegen der in den Adelichen Ziegeleyen in dem vorgeſchriebenen Maaß anzufertigenden Mauer- und Dach-Ziegeln.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Uns angezeiget worden, daß diejenigen Ziegeln, welche die bauende Bürger in den Städten zu Poußirung ihrer Baue mit ſchweren Koſten von andern Orten, und ſonderlich von denen adelichen Ziegeleyen kommen zu laſſen gemüßiget ſind, das generaliter vorgeſchriebene Maaß nicht halten, ſondern ſelbige an ſtatt 12. Zoll nur 11 Zoll lang und an ſtatt 6 Zoll nur 5½ Zoll breit ſeyn ſollen.

Da nun ſchon unterm 10ten April 1750 und 2 Decbr. 1755. verordnet worden daß die Mauer-Steine

12 Zoll lang
6 Zoll breit und
3 Zoll dicke; die

Dach-Ziegel aber

16 Zoll lang
6 Zoll breit und
1 Zoll dicke,

alles

chen sollen.

len Dominis des Euch anvertrauten Creyßes, welche Ziegelleyen haben, die Erinnerung zu machen, daß sie oballegirten Verordnungen ein genaues Genügen leisten, oder gewärtigen sollen, daß sie bey vorkommenden Contraventions-Fällen deshalb zur ohnfehlbaren Strafe werden gezogen werden. Damit man auch von der Befolgung dieser Unserer Verordnung überzeuget werden möge; so habt Ihr nach 4. Wochen post publicationem hujus Rescripti durch die Land-Dragoner alle im Creyße vorhandene Ziegeleyen visitiren und von denen in jeder Ziegeley sich findenden Steinen 6. Stück Dach- und 6. Stück Mauer-Ziegeln messen zu lassen, ob sie das vorgeschriebene Maaß halten oder nicht, und davon pflichtmäßig zu berichten, diese Visitationes habt ihr wenigstens alle 6. Wochen, die Sommer-Monathe continuiren zu lassen. Was übrigens die in jeder Ziegeley vorhandene Ziegel-Steine, die das verordnete Maaß nicht halten, betrift; so muß denen Käuffern der Inhalt derselben bekant gemachet, und wann sie solche demohngeachtet kauffen wollen, ihnen solche um einen niedern Preiß in Betracht ihres geringen Werths gelassen werden. Sind ꝛc.

Wenn die Visitationes der Ziegeleyen anzustellen sind.

Wie sich zu verhalten, im Fall sich Ziegeln finden die das festgesetzte Maaß nicht halten.

An die Steuer-Räthe.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir unterm heutigen dato an die Land-

No. 168.

d.d. Breslau den 9ten und Glogau den 19ten August 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Anlegung mehrerer Papier-Mühlen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird euch schon ex ante actis erinnerlich seyn, allenfalls auch die in anno 1748. erlassene Verordnungen anzeigen können, wie Unsere allergnädigste und ernstlichste Intention von Anfang Unserer Regierung gewesen, daß in Schlesien theils mehrere Papier-Mühlen angeleget, theils bey denen angelegten man bemühet seyn solte, die Quantität des anzufertigenden Papieres zu verbessern.

Es hat damahlen dieser Unserer Intention kein geringes Impedimentum verursachet, daß aus denen benachbarten

nen 4. Wochen a die recepti und längstens gegen Breslau den 10ten und Glogau den 20ten Septbr. c. zu berichten:

1) Ob seit dem Jahr 1748. in Eurem Kreiße eine neue Papier-Mühle angeleget?
2) Ob seit der Zeit ein oder der andere von den vorigen eingegangen und warum?
3) Wie viel derselben anjetzo effective vorhanden und an welchen Orten?
4) Wem solche gehören, ob sie verpachtet oder dem Papier-Müller als Eigenthümer gehören?
5) In welchen Zustande sie sich befinden, und aus wie viel Meistern, Gesellen und Arbeitern sie bestehen?
6) Was von Sorten von Papier sie des Jahres zu liefern im Stande, und wie viel von jeder Sorte, auch vor welchen Preiß?
7) Woher sie die Lumpen bekommen?
8) Wohin das Papier zu debitiren Gelegenheit haben?
9) Was zu derselben Verbesserung dienen kan?

Was die Land-Räthe in Ansehung der Papier-Mühlen an die K. Cammer berichten sollen?

Hiernächst habt Ihr auch die Kreiß-Stände welche zu Anlegung in Ansehung des Wassers Gelegenheit haben zu ermuntern neue Papier-Mühlen zu errichten, und derselben Erklärung darüber einzusenden, wobey Ihnen bekannt zu machen, daß zu mehrerer Beförderung der einländischen Papier-Mühlen die Ausfuhre der Lumpen aufs schärfeste verbothen wird. Sind ꝛc.

Was die Landräthe ferner zu beobachten haben.

Die Ausfuhre d. Lumpen wird aufs schärfste verboten.

In Simili. An die Steuer-Räthe.

Wegen derer bey den Städten anzulegenden Papier-Mühlen an welche noch beyzufügen

10) Wie viel fremdes Papier an Rieß und Werth bey denen Städten Eurer Inſpection
a Imo Junii 1755. bis ult. May 1756
a Imo Junii 1756. bis ult. May 1757
a Imo Junii 1762. bis ult. May 1763
eingegangen.

No. 169.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 19ten Auguſt 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen Anlegung mehrerer Ziegeleyen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es gehen viele Beſchwerden ein, wie der Mangel der Ziegeleyen den Aufbau der abgebrannten Städte ungemein behindern. Wann nun dieſe Raiſon um ſo mehr gegründet iſt, als die Eigenthümer maßiv bauen und mit Flach-Werk decken ſollen;

So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden die Dominia Eures Kreißes zu animiren, mehrere Ziegeleyen anzulegen, damit es ſowohl auf dem Lande als in denen Städten, ſonderlich in denen Gegenden, wo vieles zu bauen vorfällt nicht an nöthigen Steinen ermangele, in Betracht deſſen auch dergleichen Anlegung zu ihrem großen Nutzen gereichen wird, und wollen Wir hierauf Euren Bericht gewärtigen

Die Landräthe ſollen die Dominia zu Anleg. mehrerer Ziegeleyen animiren.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 22ten August 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Vermehrung der Wachsbleichen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet Schlesien einen so importanten Handel mit Pohlen in Ansehung des Wachses treibet, müssen Wir gleichwohl mit Befremden anmerken, daß so wenig Wachsbleichen im Lande befindlich sind, und selbiges daher genöthiget sey, die meisten Wachslichte aus fremden Landen kommen zu lassen, da man im Stande seyn könte, dergleichen von hier nach fremden Landen zu senden. Es wird euch dannenhero hierdurch aufgegeben, binnen 4. Wochen folgende Nachrichten einzusenden:

1. wie viele Wachszieher dermalen in den Städten euer Inspection an jedem Orte befindlich?
2. wie stark die Anzahl der Wachsbleichen an jeden Orte?
3. Woher die weisse Wachslichte daselbst eingebracht werden?
4. wie viel der Werth beträgt, welcher in den Jahren 1756 und 1757 an fremden Wachslichten verzollet und veracciset worden.

Es sollen mehrere Wachsbleichen angelegt, u. gute Wachslichter gefertiget werden,

Darneben wird euch anbefohlen, euch zu bemühen, auch die

Lande angeleget, gute Wachslichter zum ein- und ausländischen Debit gefertiget, und ein nützliches Verkehr damit getrieben werde. Sind ꝛc.

No. 171.

d. d. Breslau den 9ten August und Glogau den 31ten Octobr. 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Anlegung mehrerer Wachsbleichen.

Friderich ꝛc.

Wir befehlen euch hierdurch in Gnaden, euch alle ersinnliche Mühe zu geben, Entrepreneurs ausfündig zu machen, welche neue Wachsbleichen anzulegen sich entschlüssen, wie ihr denn selbigen die Versicherung geben könnet, daß sie bestens unterstützet werden sollen.

No. 172.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 22ten August 1763.

Circulare an die Steuer-Räthe wegen Anlegung mehrer Färbereyen in den Städten.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist angemerket worden, daß in denen mehresten, auch sogar denjenigen Städten, wo viele Fabricanten wohnen, und Manufacturen befindlich sind, es an tüchtigen Färbereyen und besonders solchen mangele, worinnen seidene Waaren gefärbet werden können.

Da

1) An welchen Orten Eurer Inspection Schön- und andere Färbereyen, auch dergleichen zum Färben seidener Waaren vorhanden, und wie viel von jeder Sorte?
2) Wem dieselben anjetzo gehören?
3) In welchem Zustande sie sich befinden?
4) Ob sie aus dem Orte ihre völlige Nahrung haben, oder auch von andern Städten imgleichen von fremden Orten die Waaren und von welchen daselbst gefärbet werden?
5) Warum an den Orten, obgleich Fabricanten daselbst vorhanden, keine Färberey befindlich?
6) Ob vorhin mehrere an den Orten gewesen, und warum selbige eingegangen?
7) Durch welche Mittel dieselbe herzustellen oder zu vermehren?

Wegen des letztern habt Ihr Euch zugleich alle Mühe zu geben, tüchtige Entrepreneurs dazu auszufinden.

Die Steuerräthe sollen sich bemühe, tüchtige Entrepreneurs zu Anlegung der Färbereyen aufzufinden.

Es wird auch solches um so eher geschehen können, als Wir allergnädigst geneigt sind, zu Unterstützung dieser zum Besten des Commercii gereichenden Sache, erforderlichen Geld-Vorschuß zu bewilligen. Seynd ꝛc.

No. 173.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 23ten Auguſt 1763.

Circulare an ſämtl. Land-Räthe wegen Anlegung der Taffet-Fabriquen.

P. P.

Die Landräthe ſollen bei denen von Adel u. andern Landſtänden nachfragen ob einige Luſt haben Taffet- u. andre Seiden- oder ſolche Fabriquen ſo noch nicht im Lande ſind zu etabliren.

Unſern ꝛc. Da nach Unſerer allergnädigſten Intention die Fabriquen in Schleſien theils vermehret, theils ſolche, welche noch gar nicht im Lande ſind, angeleget werden ſollen: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, bey denen von Adel und andern Land-Ständen des Kreißes nachzufragen, ob einige derſelben Luſt haben, Taffet- und andere Seiden- oder ſolche Fabriquen, ſo noch nicht im Lande ſind zu etabliren, indem Wir nicht allein geneigt ſeyn werden, das Etabliſſement derſelben auf dem Lande zu geſtatten, ſondern auch darzu allen möglichen Vorſchub zu thun, worüber Wir auch Euren Bericht gewärtigen wollen.

An die Steuer-Räthe.

P. P.

Die Steuerräthe ſollen ſich bemühen Entrepreneurs zu Taffet- und andern Seiden-Fabriquen aufzufinden.

Unſern ꝛc. Da nach Unſerer allergnädigſten Intention die Fabriquen in Schleſien theils vermehret, theils ſolche, welche noch gar nicht im Lande ſind, wie z. E. Taffet- und andere Seiden-Fabriquen angeleget werden ſollen; als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, Euch zu bemühen, Entrepreneurs zu dergleichen Fabriquen aufzufinden und willig zu machen, denen aller mögliche Vorſchub geleiſtet wer-

den

Circulare de eodem dato.

An die Steuer-Räthe, wegen Anlegung mehrerer Parchent-Fabriquen.

P. P.

Unsern ꝛc. Unter andern Fabriquen womit die hiesige Provinz zur Zeit noch nicht hinlänglich versehen, gehören auch die Parchent-Fabriquen; Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch in Gnaden, Euch zu bemühen, daß noch mehrere dergleichen Fabriquen im Lande etabliret werden.

Die Steuerräthe sollen dahin sehen, daß noch mehrere Parchentfabriquen im Lande etabliret werden.

No. 175.

d. d. Breslau den 12. August und Glogau den 13ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter wegen richtiger Führung der Aussaat, Einerndte und Dresch-Register, auch Bier- und Brandtwein-Rechnungen.

Es sind die sämtlichen Königliche und Printzliche Aemter bereits d. d. Breslau den 31ten Julii und Glogau den 24ten August 1756. ausführlich instruiret worden, welcher-

Die Beamten werden erinnert die Aussaat- Einerndte und Dreschregister, wie auch die Bier u. Brandweinrechnungē richtig zu führē

nicht weniger die Bier- und Brandtwein-Rechnungen geführet werden sollen: damit nun diese Vorschrift nicht auſſer Acht kommen möge; so wird solche nicht nur nach ihrem gantzen Inhalt hierdurch erneuert, sondern es wird der Beamte auch erinnert diese Register und Rechnungen dergestalt richtig und zuverläßig zu führen, daß er solche allemal eydlich erhärten könne.

✠ ✠ ✠

An die Steuer-Räthe.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch bereits d. d. Breslau den 31ten Julii und Glogau den 24ten August 1756. communiciret, was Wir wegen richtiger Anfertigung derer Aussaat- Einerndte- und Ausdrusch-Register, auch Bier- und Brandtwein-Rechnungen an sämtliche Königl. und Printzl. Aemter ergehen lassen, um davon bey den Cämmerey-Güthern Gebrauch zu machen: Wenn Wir nun nöthig erachtet sothane Verordnung und Vorschrift zu renoviren, dergestalt, daß alles dasjenige, was drinnen weitläuftig enthalten ist, genau befolget und in Erfüllung gesetzet werden solle; so machen Wir Euch solches in Gnaden bekannt, um die Magistráte welche mit Cämmerey-Gütern versehen, darnach zu instruiren. Sind ꝛc.

bei denen Cämmerey- Gütern soll eben dieses beobachtet werden.

No. 176.

zu beobachten.

De Dato Berlin, den 12. Aug. 1763.

Friderich König ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Misfallen selbst wahrgenommen, daß das Schul-Wesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äussersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schul-Wesen auf dem Lande in allen Unsern Provintzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorsorge und Landes-väterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen

ſollen, allergnädigſt und ernſtlichſt, auf nachſtehendes Generale Land-Schul-Reglement feſte zu halten, und alles inskünftige darnach einzurichten, damit der ſo höchſtſchädlichen und dem Chriſtenthum unanſtändigen Unwiſſenheit vorgebeuget und abgeholffen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geſchicktere und beſſere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderſt wollen Wir, daß alle Unſere Unterthanen, es mögen ſeyn Eltern, Vormünder oder Herrſchaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigene ſowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchſtens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schulen ſchicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehente und Vierzehente Jahr continuiren und ſie ſo lange zur Schule halten ſollen, bis ſie nicht nur das Nöthigſte vom Chriſtenthum gefaſſet haben und fertig leſen und ſchreiben, ſondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach denen von Unſern Conſiſtoriis verordneten und approbirten Lehr-Büchern beygebracht werden ſoll.

§. 2. Selbſt diejenige Herrſchaften, welchen wegen des Dienſt-Zwanges und des in Preuſſen ſogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewiſſe Jahre vorzüglich dienen müſſen; werden hiemit alles Ernſtes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß ſolche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor ſie im Leſen fertig, im Chriſtenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeiſter denen Viſitatoribus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müſſen ſich noch mehr und von ſelbſt verpflichtet halten, ihre Kinder

und

bracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Præpositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen; so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Mark, und an andern Orten die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause

von den Wirthen und Einwohnern der Dorfſchaften ſolche Veranſtaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, ſo es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergeſſen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich ſolchergeſtalt geſchehen können, daß zwey Hauffen der Kinder gemachet werden; davon der eine Hauffe die drey erſten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müſſe.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewiſſes zu beſtimmen, ſo wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden ſollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Oſtern unausgeſetzt fort. Die Sommer-Schulen aber ſollen nur des Vormittags oder nach den Umſtänden des Ortes Nachmittages in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht ſeinen Anfang nehmen ſoll, ſolches werden die Prediger, nach den Umſtänden ihres Ortes, beſtens zu beſtimmen und einzurichten wiſſen. Keine Ferien werden verſtattet; ſondern ſelbſt in der Erndte müſſen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterſcheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden ſoll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adeliche Patronen rühmlichſt dafür geſorget, daß die Sommer-Schulen ſo wie die Winter-Schulen ſowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden; ſo wird durch gegenwärtige Verordnung ſolche löbliche Einrichtung

Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschicht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Solte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehr-Büchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrift, so soll für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen Neun Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten da-

Gelde gereichet, ſo daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieſer Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche ſonſt Einen Groſchen gegeben, nunmehro Acht Pfennige geben ſollen. Iſt etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Beſten der Schulmeiſter eingeführet, ſo hat es dabey auch inskünftige ſein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notoriſch ſo arm wären, daß ſie für ihre Kinder das erforderliche und geſetzte Schul-Geld nicht bezahlen könten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten; ſo müſſen ſie ſich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorſtehern in ſo ferne dieſelbe über die Kirchen-Mittel zu diſponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Caſſe die Zahlung geſchehen ſoll, damit den Schulmeiſtern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieſelbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es ſoll daher auch zu dieſem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine ſo genannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der beſten Einſicht eine Materie, welche die Chriſtliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, nach Anleitung des Feſt-Evangelii oder eines andern dazu ſich ſchickenden bibliſchen Textes aus dem Alten oder Neuen Teſtament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nach dieſer gehaltenen Predigt ſollen auf geſchehene Abkündigung und hertzliche Ermahnung des Predigers zum Beſten der Land-Schulen und inſonderheit zum Ankauf

der

wissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschicht an das Consistorium einer jeden Provintz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird; so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten; so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helffen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleissig zur Schule gehalten; so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechzehen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hiedurch allen Unseren

welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt ſie ſtehen, ſofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Solte ſich nun nicht finden, daß dieſelbe durch Krankheiten daran behindert worden; ſo müſſen ſie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderſamſt verſchaffen.

§. 11. Zu ſolchem Ende und hierauf deſto genauer zu achten, ſollen die Schulmeiſter ſich nicht nur eine Deſignation von allen Kindern des Diſtricts oder Dorfes, worinnen ſie den Unterricht beſorgen ſollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Regiſter geben laſſen damit ſie wiſſen, welche Kinder von dem Alter ſind, daß ſie zur Schule müſſen geſchicket werden: ſondern ſie haben auch dahin zu ſehen, daß ſie ſich, nebſt dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wenn ſie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Lectionen, worinnen ſie unterrichtet werden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachläßigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verſtandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Dieſen Catalogum, den kein Kind leſen muß, läſſet ſich nicht nur der Viſitator vor der jährlichen Schul-Viſitation einſchicken, ſondern der Prediger läſſet ſich auch denſelben bey dem wöchentlichen Beſuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinne-

rung

durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lection ablieset und diejenige anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß, und die Eltern welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernet; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beyzumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlichster Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem gantzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat.

Gottſeligkeit befleißigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch ſie den Eltern und Kindern anſtößig werden können. Vor allen Dingen müſſen ſie ſich bekümmern um die rechte Erkentniß Gottes und Chriſti: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtſchaffenen Weſen und wahren Chriſtenthum geleget worden, ſie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und alſo darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, ſondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob Wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küſter und Schulmeiſter zu erwehlen und zu beſtellen ungekränkt belaſſen wollen; ſo müſſen doch alle unſere Conſiſtoria, durch die Superintendenten, Inſpectores, Præpoſitos und Ertzprieſter, dahin ſehen, daß weder ungeſchickte und untüchtige noch auch ruchloſe und einen böſen Wandel führende Küſter und Schulmeiſter angeſetzet, oder wo ſie angeſetzet worden, geduldet werden. Inſonderheit iſt dahin zu rechnen, wenn ſie dem Trunk oder Diebſtahl ergeben ſind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, ſich widerſpenſtig und ungehorſam beweiſen oder der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo ſich dergleichen geäuſſert, ehe und bevor einer zum Schuldienſt angenommen worden: ſo wird er dadurch eo ipſo unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müſſen in dieſem Fall ein anderes unbeſcholtenes Subjectum zum Examen ſchicken. Würde aber dergleichen erſt wahrgenommen, wenn ſie ſchon im Amt ſtehen, ſo ſoll nicht nur bey Einſendung der jährlichen Conduiten-Liſten ſolches angemerket, ſondern auch ſofort an Unſere Conſiſtoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und

fernerm

oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweiffung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonsten mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gäntzlich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-Mark schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märkischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vor-

deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen und hier-
nächst eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe bey den Kin-
dern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris
oder in Beyseyn des Predigers und einiger andern Perso-
nen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein
Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur-Mär-
kischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches
mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel
vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekannt machen. Der
Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consisto-
rium und erwartet, ob aus dem Chur-Märkischen Schul-
meister-Seminario jemand verabfolget werden könne, oder
ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers,
ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu
machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der

so, daß nicht anderer Leute
fenschaften unterrichtet wer
Schule zurück gehalten und
hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig ei
unter der Schule die Schu
zu gebrauchen, so wenig so
gewöhnlichen und angesetzt
Arbeit oder andern Geschä
unterdessen informiren zu l
schehen kan, wenn er zwar
abwartet, aber wegen Mer
nen durch dieselbe oder ein
Solte er nun die Schul-In
andere Weise versäumen,

von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helffen lässet. Solte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestrafet werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst

vor allen Dingen ernſtlich erinnert, ſich jedesmahl zur Information durch hertzliches Gebeth für ſich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Inſonderheit den HErrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich geſinntes mit Ernſt und Liebe temperirtes Hertz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit ſie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenk, daß ſie ohne den göttlichen Beyſtand des großen Kinder-Freundes JEſu und ſeines Geiſtes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht gewinnen können. Unter der Information ſelbſt haben ſie nicht weniger aus Hertzens Grund zu ſeufzen, damit ſie nicht allein ſelbſt ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, ſondern auch, daß GOtt ihren Fleiß ſegnen und zu ihrem Pflanzen und Begieſſen ſein gnädiges Gedeyen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade GOttes und die Wirkung ſeines Geiſtes in den Kindern muß gewirket werden.

Auch haben ſie auf allerhand Mittel zu denken, wie ſie die Anfänger, inſonderheit die da blöde und langſam ſind, nicht abſchrecken, ſondern denſelben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu dieſem Zweck müſſen ſie ſich den dritten Theil des Berliniſchen Schul-Buches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeiſtern die Lehr-Art angewieſen wird, wornach das A, B, C, das Buchſtabiren, Leſen, Auswendig-Lernen und Catechiſiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben iſt.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, ſo ſollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfals Drey Stunden dergeſtalt

festgesetzet bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfals Drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1. **ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget** und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwehlet und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buch singen, so kan solches zu Hause geschehen.
2. **Nach dem Gesang wird gebethet.** Das Gebeth aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet

Leſe-Kinde langſam und deutlich vorleſen: dabey denn alle übrige Kinder ſtill ſitzen und zuhören müſſen. Darnach bethen ſie alle zugleich, doch andächtig und vor GOtt ihre auswendig gelernte Gebeths-Formeln: Ein Knabe lieſet langſam, deutlich und laut den monatlichen Pſalm und darauf wird geſchloſſen mit dem Gebeth des HErrn. Wenn unter dem Gebeth Kinder zur Schule kommen, ſo bleiben ſelbige an der Thür ſo lange ſtehen, bis das Gebeth verrichtet iſt, weil ſonſt die übrigen geſtöhret werden.

3. **Nach dem Gebethe wird ein Stück aus dem Catechismo,** welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar ſo kurtz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieſer Arbeit wird es ſo gehalten: Das Stück welches zu erklären, muß von einigen Kindern ſo lange hergeſaget werden, bis es den meiſten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten lieget, fragweiſe erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift beſtätiget. Endlich wird auch gewieſen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden ſollen. Bey den kleinern Kindern wird zu dieſem Zweck der zergliederte Catechismus; bey den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern ſowol als Schulmeiſtern gebrauchet.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Leſen, Buchſtabiren und das A B C vorgenommen.

1. **In der erſten halben Stunde leſen die fertigen Leſe-Kinder** ein und ander Capitel aus dem Neuen Teſtament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewiſſe Anzahl, bald fähret einer und der andere alleine

fort,

einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Grössern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. **Die A B C Schüler stehen oder sitzen** in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der grösern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar ausser der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernet.

1. Die grössern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Ver-

Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieſes beſonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Penſum, ſo zur Linken hingeſchrieben war, wieder ſchreiben, dergeſtalt, daß er dasjenige, was der Schulmeiſter zur Linken corrigiret hatte, nunmehro, da er eben daſſelbe abermal ſchreibet, auch nach der geſchehenen Correctur verbeſſere.

2. **Die Buchſtabirer und A B C Schüler** werden in der Zeit, da die Gröſſern ſchreiben, dergeſtalt vorgenommen, daß jene im Buchſtabiren exerciret und ihnen die Leſe-Regeln bekant gemachet werden; dieſen aber der Unterſchied der lauten und ſtummen Buchſtaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Gröſſern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgeſaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebeth ermuntert, und wenn der Schulmeiſter ſolches verrichtet, auch noch den monathlichen Pſalm oder etwas aus dem monathlichen Liede vorgeleſen, ſo werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hauſe dimittiret. Der Schulmeiſter ſiehet ihnen nach, wie ſie ſich auf dem Wege betragen, damit ſie nicht durch Leichtſinnigkeit und Bosheit in den Wind ſchlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der erſten Nachmittags-Stunde verſammlen ſich die Kinder unter Aufſicht des Schulmeiſters und nachdem einige

der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1. **Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen,** einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.
2. **Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister** ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrift, so wird dieselbe von den grösern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernet: Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben

leſen, ſo ruffet der Schulmeiſter bald dieſen bald jenen auf, läſſet ihn das geleſene Stück herſagen und ſiehet alſo zu, ob und wie ſie es gefaſſet haben!

3. **Endlich ſagt ein jeder Hauffe ſeinen Wochen-Spruch** her, nemlich die Großen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen gantz kurtzen. Auf dieſe Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Chriſtlichen Lehre im Zuſammenhang, imgleichen Drey Sprüche, auch monatlich ſowol einen Pſalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde leſen die Größern, buchſtabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchſtaben, wie oben gezeiget worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geſchrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchſtabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf dieſe Weiſe wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittag folgendes vorgenommen: In der erſten Stunde wird nicht catechiſiret, wie an den übrigen Tagen geſchicht; ſondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Pſalmen und Lieder, wovon ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechſelnd aus dem Alten und Neuen Teſtament eine Bibliſche Hiſtorie, zergliedert dieſelbe durch Fragen und zeiget den Kindern mit wenigen, wie ſolche anzuwenden. Bey den Gröſſern kan er die Bibliſche Charte und deren Erläuterung zu deſto beſſerem Verſtändniß der Heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leſer nicht fort in der Bibel oder im Neuen Teſtament zu leſen, ſondern ſie

leſen

tag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und GOttes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die gantze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder gantzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den grössern Flecken oder Königlichen Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenanten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwehlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Ler-

tige in allen Land-Schulen ſo wol wo Wir ſelbſt die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magiſträte und andere Perſonen Patroni ſind, keine andere Lehr-Bücher in den Land-Schulen und bey den Catechiſationen, als die von Unſern Conſiſtoriis verordnet und approbiret worden, ſollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maasgebung der Umſtände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Teſtament, die Gebets-Uebung genant, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, ſondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaſſet iſt, um der Jugend an die Hand zu geben, wie ſie die aus dem Worte GOttes geleſene Wahrheiten in ein Gebet faſſen und darüber GOtt anruffen ſollen. Hiernächſt die Halliſche oder Berliniſche Bibel, welche in den Parallelen ſowol als Paginis überein kommen: ferner der zergliederte ſowol als der erklärte Catechismus Lutheri, der Inhalt der bibliſchen Bücher, die Chriſtliche Lehre im Zuſammenhang; das Berliniſche Buchſtabir- und Leſe-Buch; das Allgemeine von GOtt, von der Welt und dem Menſchen, und das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Dieſemnach ſollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, ſondern die Prediger und Schulmeiſter müſſen auch beſonders dahin ſehen daß ein jedes Kind ſein eigenes Buch habe, ſo daß nicht eines bey dem andern ins Buch einſehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Caſſe Bücher frey angeſchaffet werden, ſo brauchen ſie dieſelben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, ſolche mit ſich nach Hauſe zu nehmen, ſondern der Schulmeiſter nimmt ſie bey dem Schluß der Schul-Stunden in ſeine Bewahrung

Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht

Gottesdienſt ordentlich und ſtille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey ſeinen Schul-Kindern in einem beſondern Stuhl ſtehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmerken, ſondern auch auf die anweſende wohl acht haben könne, damit ſelbige ſich ſittſam und wohl betragen, den Geſang mit gehöriger Andacht mit ſingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens ſich entſchlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches ſie denn in der nächſten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müſſen. Nicht weniger haben auch die Schulmeiſter bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen ſie die Leichen beſingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß ſelbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, ſich ſtoſſen, oder muthwillig bezeigen, ſondern zwey und zwey zuſammen ſtille einhergehen und diejenige, ſo fertig leſen können, den Geſang mit verrichten helffen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe; wie ſie denn bey aller Gelegenheit ſittſam, beſcheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken ſich erzeigen müſſen.

§. 24. Und wie die Schulmeiſter ſonſt in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgeſetzten Prediger ſich zu bedienen haben und an dieſelbe kraft dieſes General-Land-Schul-Reglements verwieſen werden; alſo ſind ſie ihnen auch von allem, ſo in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenſchaft zu geben und fernere Anweiſung in der vorgeſchriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen ſchuldig: Geſtalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigſte Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewiſſen binden, ſie werden die an ihren Oertern etwa eingeriſſene Misbräuche und Mängel, ſo allhier nicht angeführet

Ordnung fahrläßig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Præpositis oder Ertz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferentz halten und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-

glements anzuhalten, soll, falls es erweißlich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wol gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Præpositis und Ertzpriestern jedes Creyßes befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Land Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im

Digitized by Google

Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entſtehenden Proceſſen oder angeſtellten Unterſuchungen Sententionando ſich allergehorſamſt zu achten, und alles auf das ſchleunigſte und beſte in Gang zu bringen. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſondern jedermann wiſſe, was Unſer Wille ſey, ſo ſoll dieſe für die Land-Schulen Unſerer geſamten Provintzien gemachte Verfaſſung überall gehörig publiciret und bekant gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Canzeln verleſen werden, damit derſelben überall ein allerunterthänigſtes Genügen geſchehen möge. Uhrkundlich haben Wir dieſes zu deſto mehrerer Bekräftigung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 12 Auguſt, 1763.

(L.S.) Friderich.

C. L. Freyherr v. Danckelmann.

No. 177.

d. d. Breslau den 14ten Auguſt und Glogau den 5ten Septbr. 1763.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe wegen verbothener Ausfuhre des Flachſes.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es geben zwar die eingehende Nachrichten einige Verſicherung, daß der Flachs in dieſem Jahre gut gerathen, da aber zu Retablirung der Leinwand-Fabriquen im Lande unumgänglich nöthig iſt, daß derſelbe ſelbſt im Lande

führenden, auch gleichmäßigen Ersetzung des Werths von dem Verkäufer, der es wissentlich außer Landes verkauft, aufs genaueste beobachtet werden solle.

des Verbots untersagt.

Wir befehlen Euch dahero allergnädigst solche Verfügung denen Creiß-Eingesessenen (die Magistrate, Aceile- und Zoll-Aemter Eures Departements hiernach gehörig zu instruiren) nicht allein zu publiciren, sondern auch dahin zu sehen, daß selbige befolget werde; wobey Ihr zugleich das fleißige Garnspinnen nachdrücklich einzuschärffen habt. Sind

No. 178.

Edict wie es im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Sammlung der Lumpen zum Besten der einländischen Papier-Mühlen gehalten, imgleichen daß forthin weder Pavier-Späne, Abschnitzel vom Pergament und andern Häuten, noch Schaaf-Füße und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien weiter aus dem Lande geführet und nach auswärtigen fremden Landen auf keine Weise debitiret werden sollen.

Berlin, den 15ten August 1763.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser-allergnädigster Herr, Sich vortragen lassen, wasmaßen wegen des Lumpen-Sammlens zum Behuf der einländischen Papier-Mühlen sich hin und da annoch einige

Mängel und Misbräuche äußern, indem nicht allein ziemliche Quantitæten von den im Lande gesammleten Lumpen durch die Lumpen-Sammler heimlich aus dem Lande geschleppet, sondern außerdem auch die Papier-Späne, Abschnitzel vom Pergament, und anderen Häuten, die Schaaf-Füsse und dergleichen andere zum Leimmachen den Papier-Müllern sowol, als Leim-Machern dienliche Materialien nach auswärtigen fremden Landen debitirt werden; diesen Inconvenienzien und Unordnungen aber abzuhelffen um so mehr nöthig finden, als solche den einländischen Papier-Mühlen allerdings nachtheilig und deren Verbesserung und Aufnahme besonders hinderlich sind: So wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, befehlen, setzen und ordnen auch hiermit allergnädigst und ernstlich

I. Daß forthin in Dero Souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz sich niemand unterstehen soll, weder in den Städten, noch auf dem platten Lande Lumpen zu sammlen, dafern er sich nicht mit einem von Dero Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern erhaltenen Licenz-Zettel gehörig dazu legitimiren kan. Zu dem Ende müssen

II. in solchen Licenz-Zetteln der Nahme der Cammer, welche solche ertheilet, und des Lumpen-Sammlers, welcher darzu bestellet worden, und die Zeit, wie lange diese Erlaubniß gelten soll, deutlich bemerket, solche Zettel mit dem Cammer-Siegel besiegelt, und dem Sammler unentgeldlich ertheilet werden. Es müssen auch

III. die Lumpen-Sammler jederzeit von den Land- und Steuer-Räthen, unter welchen sie wohnhaftig, und denen die ꝛc. Cammer vor Ertheilung des Licenz-Zettels solches auftragen wird, dahin vereydet werden, daß sie die Lumpen

weder

nen erhaltenen Licenz-Zettel den Magiſtraten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Gerichts-Obrigkeiten, oder Schulzen und Gerichten unweigerlich vorzuzeigen; Wie denn auch ein gleiches bey Abfuhre der Lumpen aus einer Stadt und Paßirung der Zölle, bey den Accile- und Zoll-Aemtern jedesmahl geſchehen muß.

V. Soll den Papiermachern zwar frey ſtehen, ein oder mehrere Perſonen zum Lumpen ſammlen anzunehmen, es muß aber ſodann eine jede ſolcher Perſonen mit einem eigenen Paß zu ihrer Legitimation verſehen ſeyn.

VI. In den größern Städten müſſen, ſo weit es möglich, eigene Leute zum Lumpen ſammlen des Orts angenommen werden, welche wenigſtens zweymal die Woche von Haus zu Haus gehen und die Lumpen ſammlen ſollen. Da auch

VII. die Lumpen-Sammler bishero den Eigenthümern der Lumpen allerley Kleinigkeiten, als Nadeln und dergleichen dafür gegeben, ſolches aber verurſachet hat, daß die Leute ihre Lumpen lieber weggeworfen, als aufzuheben bedacht geweſen: So ſollen inskünftige die Sammler alles, was an Lumpen ein Pfund und drüber iſt, mit Gelde bezahlen, dahingegen, wenn die Lumpen am Gewichte weniger betragen, es bey ſolchen bisher dafür gegebenen Kleinigkeiten noch fernerhin ſein Bewenden haben. Sollten aber die Sammler mit den Eigenthümern der Lumpen ſich des Preiſes halber

richts-Obrigkeit nach Proportion des Preiſes vom Centner und der Güte der Lumpen, den Werth vom Pfunde reguliren. Dafern auch

VIII. die Papiermacher oder Müller den gewöhnlichen Preis der Lumpen herunterſetzen und ſolche dergeſtalt den Sammlern, oder von dieſen den Eigenthümern abzudringen ſuchen ſollten: So muß von den Magiſtraten oder andern Gerichts-Obrigkeiten die Sache unterſuchet, und ein billiger Preis feſtgeſetzet, nöthigen Falls auch davon an die Cammer zur Approbation berichtet werden. Und da

IX. die Papier-Müller kein rechtes Gewichte zum wiegen der Lumpen gebrauchen ſollten, dadurch aber ſelbſt Anlaß geben würden, daß die Lumpen-Sammler, um auf ihr Gewicht und Geld zu kommen, Steine, Sand und allerhand andere Sachen unter die Lumpen mengeten: So ſollen die Landräthe und Magiſtrate vor allen Dingen dahin ſehen, daß ſo wohl in den Papier-Mühlen und von den Sammlern richtiges Gewichte gebrauchet, als auch reine bloße Lumpen geliefert werden müſſen, und widrigenfalls die Contravenienten wegen des Gewichtes in erſterem Fall nach dem Edict von Maaß, Ellen und Gewichte de dato 12. December 1751 und im andern Falle willkührlich, doch nachdrücklich beſtrafen.

X. Wird allen und jeden ſonderlich den Schneidern ernſtlich anbefohlen, die feinen und groben, ſowol wollenen als leinwandtenen Lumpen aufzuheben und nicht wegzuwerfen oder zu verbrennen; Dargegen

XI. die Lumpen-Sammler gehalten ſeyn ſollen, alle Sorten von Lumpen, es mögen ſolche beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, anzunehmen, und nicht bloß die guten leinen Lumpen auszuſuchen.

XII. Dafern

mit vierzehn tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, wenn es aber ein fremder Lumpen-Sammler ist, mit drey monathlicher gleichen Gefängniß bestraft werden.

XIII Den Papier-Müllern soll frey stehen, wenn sie an wollenen Lumpen einen großen Vorrath haben, den sie selbst nicht consumiren können, an andere einländische Papier-Müller gegen eine billige Bezahlung zu überlassen. Uebrigens ist auch

XIV. Seiner Königlichen Majestät höchster Wille und ernstlicher Befehl, daß forthin weder Papier-Späne, Abschnitzel vom Pergament, und andern Häuten, noch auch Schaaf-Füße und dergleichen andere zum Leimmachen dienliche Materialien, auf keinerley Weise aus dem Lande geführet und nach auswärtig fremden Landen debitiret, vielmehr daß dergleichen Ausfuhre nicht geschehen möge, darauf alle mögliche Attention genommen, und von den Accise- und Zoll-Bedienten, auch Land-Dragonern und Policey-Ausreutern aufs genaueste vigiliret, und falls dergleichen Materialien bey Schiffern oder Fuhrleuten, um solche aus dem Lande zu führen, angetroffen würden, selbige ihnen so fort weggenommen und confisciret, die Eigenthümer aber derselben Sachen noch überdem mit Dreyßig Reichsthalern Strafe belegt werden sollen, welche Strafen bey andern Zoll-Strafen zu berechnen seyn.

XV. Wo bishero mit Approbation einer Krieges- und

zur Sammlung ihrer nöthigen Lumpen und Habern privative gegeben worden, daſelbſt kan es vor der Hand noch ferner verbleiben, und müſſen ſich andere Sammler deſſelben Diſtricts mit der Sammlung enthalten, dieſe privativiſche Sammler aber müſſen gleichwohl den obgeordneten Licenz-Zettel haben und ſolche ſind nur auf ſolchen Diſtrict zu ertheilen.

Anſonſten muß das Sammlen und Verkaufen durchs ganze Land überall ſeine uneingeſchränkte Freyheit noch ferner haben und behalten.

Wornach ſich alſo Sr. Königlichen Majeſtät Krieges- und Domainen-Cammern in Schleſien, imgleichen die Land-Räthe und Steuer-Räthe, Acciſe- und Zoll-Bediente, Magiſtræte, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte auf dem platten Lande, Policey-Ausreuter und Land-Dragoner, wie auch Papier-Müller, Corduaner und Gärber, Buchbinder, Schneider und Lumpen-Sammler und alle Inwohner allergehorſamſt und eigentlich zu achten, und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll dieſes Edict überall gehöriges Orts gewöhnlicher maßen bekant gemacht werden. Gegeben Berlin den 15ten Auguſt 1763.

(L.S.) Friedrich.

v. Schlabrendorf.

No. 179.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen der Garn-Weiffen- Visitationen.

Unsern ꝛc. Da zu der intendirenden Herstellung der Leinwand-Weberey und des Leinwand-Commercii, vornehmlich auch die Richtigkeit des Garns gehöret, daß selbiges die verordnete Länge und die Stücke die festgesetzte Zaspeln, Gebünde und Faden haben; So wird hiedurch verordnet, daß nunmehro wiederum auf das schärfeste dahin zu sehen, daß überall keine andere, als nach der Vorschrift gebrannte richtige Weiffen von denen Spinnern gebrauchet und deshalb die vorhin anbefohlne Visitationes gehalten, die unrichtig befundene cassirt, und diejenigen, bey welchen sie gefunden werden, bestrafet, auch von den gehaltenen Visitationes die Berichte zur gesetzten Zeit an Unsere ꝛc. Cammer eingesandt werden; weshalb Ihr die in dieser wichtigen Landes-Sache vorhin verhandelte Acta und ergangene Verordnungen, genau nachzusehen, Euch bekannt zu machen, und über deren Befolgung mit allem Ernst und Attention zu halten habt. Sind ꝛc.

Welcherley Weiffe gebrauchet werden sollen.

No. 180.

Glogau den 23ten August 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Aufsuchung des Mergel-Kalks.

Friderich ꝛc.

bey Uns geführet worden, daß bey den Bauen in den Städten und ſonſt an vielen Orten ſich ein groſſer Mangel an Kalk äuſſere, und daß ſolcher öfters in Ermangelung der Fuhren gar nicht zu haben ſey, der annoch mit vielen Umſtänden herbey geſchaffte aber ungewöhnlich theuer bezahlet werden müſte.

Die Land- und Steuer-Räthe ſollen verfügen, daß durch Werkskundige Recherchen vorgenommen werde, ob Mergel Kalk aufzufinden ſey.

Da nun bey denen an verſchiedenen Orten Unſeres hieſigen Cammer-Departements angeſtellten Verſuchen, ein recht guter Mergel-Kalk gefunden worden, welcher, wann er gebrannt wird, nicht allein inwendig zum Mauern, ſondern auch auswendig zum Abputzen ſehr gut und nützlich zu gebrauchen iſt; dieſes aber zum Beweiſe dienet, daß bey weiter erfolgenden Nachforſchungen dergleichen Mergel-Kalk ſich noch an vielen Orten in der Provinz finden wird: Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, auf dieſe zum Vortheil des Landes und dem Beſten der Neuanbauenden gereichende Sache Euer Augenmerk zu richten, mithin die zuverläßige Verfügung zu machen, daß in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Creyße in ſolcher Abſicht des forderſamſten durch Werkskundige Recherchen vorgenommen werden müſſen; und wollen Wir von dem Succeſs Euren Bericht gewärtigen, damit wann etwa hie und da dergleichen Mergel-Kalk gefunden wird, die Poſſeſſores von den Fundis animiret und angehalten werden können, den Kalk-Mergel ordentlich wie Ziegel ſtreichen und brennen zu laſſen; Als wozu ein jeder wegen ſeines dabey verſirenden eigenen Intereſſe um ſo mehr geneigt ſeyn wird. Sind ꝛc.

An ſämtliche Aemter.

Da im hieſigen Cammer-Departement ſich ein Mangel an Kalk äuſſert, und darüber von den Neuanbauenden ſo wol

als

cher, wann er gebrannt nicht nur inwendig zum Mauern, sondern auch auswendig zum Abputzen sehr gut und nützlich zu gebrauchen ist, folglich zu vermuthen stehet, daß bey fernerm Nachforschen dergleichen Mergel-Kalk sich noch an vielen andern Orten finden wird: Als wird dem Königl. Amte N. hierdurch aufgegeben, dieserhalb durch die Forst-Bediente genau nachsuchen zu lassen, und wann sich dergleichen Mergel-Kalk findet, davon mittelst Berichts Proben anhero einzusenden.

No. 181.

d.d. Breslau den 23ten August und Glogau den 24ten Sept. 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen adhibirung der Creyß-Physicorum zu den vorkommenden Sectionen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bereits de dato Glogau den 9ten und Breslau den 27ten. Octobr. 1755 generaliter festgesetzet, daß die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande regulariter zu allen Sectionibus die ordentlich bestellte und vereydete Creyß-Physicos, als welche præsumtionem der erforderlichen Geschicklichkeit vor sich haben, im

Zeit, und längſtens nicht binnen 24. Stunden zu erlangen wären, ſtatt deren einen andern tüchtigen und approbirten Medicum, oder wenn derſelbe auch nicht zu haben iſt, alsdenn einen bekannten geſchickten Chirurgum adhibiren, letztern auch ſolchenfals dazu gehörig vereyden ſollen, damit nicht in Ermangelung deſſen allererſt deshalb von den Defenſoribus und den Criminal-Collegiis Erinnerungen gemachet, und dadurch die Endſchaft der Criminal-Proceſſe zum Nachtheil Unſerer Caſſe oder der Gerichts-Obrigkeit ſo die Koſten zu tragen hat, verzögert werden dürffe.

Das im Jahr 1755 wegen Adhibirung der Creyß-Phyſicorum zu den vorkommenden Sectionen ergangene Circulare ſoll ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten anderweit eingeſchärft werden.

Da Wir aber mißfällig wahrnehmen müſſen, daß dieſe ergangene Verordnungen hin und wieder außer Acht gekommen: ſo wird Euch zu Verhütung derer daraus erwachſenden höchſt nachtheiligen Folgen hierdurch anbefohlen, Eingangs benanntes Circulare ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten des Euch anvertrauten Creißes anderweit einzuſchärffen, und ſelbige alles Ernſtes anzuweiſen, ſich deſſen genaue Befolgung fürs künftige gebührend angelegen ſeyn zu laſſen, widrigenfals ſie ſich es ſelbſt beyzumeſſen haben werden, wenn die aus ihrer Vernachläßigung entſtehende præjudicirliche Folgen ihnen zur Laſt und Vertretung bleiben werden. Sind ꝛc.

✣ ✣ ✣

Similit. mut. mut. An ſämtl. Steuer-Räthe,

wobey loco der Creyß-Phyſicorum, die Stadt-Phyſici, und ſtatt der Gerichts-Obrigkeiten, die Magiſtræte zu ſetzen.

No. 182.

Circulare an sämtl. Land-Räthe betreffend die promte und richtige Einsendung der Zucht-Hauß-Gelder, Atteste.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch wird ex ante Actis erinnerlich seyn, was zuerst unterm 4ten Novbr. 1747. und wiederholt nachher wegen Einhebung und Einsendung der Zuchthauß-Gelder in denen durch die §. 12. 13. & 18. des Arbeitshauß-Edicts vom 25ten Mart. dicti anni bestimmten Fällen gemessenst befohlen worden.

Da nun aber aus dem Creyße Eurer Inspection durch geraume Jahre wenig und zu vielen Quartalen gar nicht das geringste eingegangen und daher, (da gleichwohl genungsame Verkäuffe von Gütern a 1000 Fl. und darüber und viele andere Fälle die in gedachten §. des Edicts ausgemessen sind, vorgefallen seyn müssen) alle Vermutung und Gewißheit vorhanden, daß die Gerichts-Obrigkeiten sich in Wahrnehmung der Pflichten völlig relachiret, welche ihnen das erwehnte Edict in allegirten §vis auferlegt, solches aber fernerhin durchaus nicht gestattet werden kan und soll: Als ergehet hierdurch Unser gnädigster und gemessener Befehl an euch, sämtliche Obrigkeiten euers Creyßes nicht nur anzuweisen, daß sie sich in künftigen Fällen nach der Vorschrift

Gerichtsobrigkeiten ſollen ſich in künftige Fällen nach der Vorſchrift des Arbeits-Haus-Edicts genau achte, ſonſt das einzuziehende Quantum von ihnen 10fach in gutem Gelde von ihrem eigenen Vermögen erlegt werden muß.

Falle das für das Zuchthauß fällige 1 pro Mille beyzutreiben, und an die Creyß-Caſſe einzuſenden unterlaſſen würden, ſolches, wenn ſie über kurz oder lang deſſen überführt werden ſolten, **Zehenfach** zur Strafe in gutem Gelde ex propriis zu erlegen unnachbleiblich angehalten werden ſolten; ſondern auch durch einen deshalb zu erlaſſenden Circulum von allen Gerichts-Obrigkeiten eine Deſignation auf Eyd und Pflicht zu verlangen, ob und welche Verkäuffer von Fundis a 1000 Fl. und darüber ſeit Trinitatis Anno 1756. unter ihrer Jurisdiction vorgefallen, und ob davon das 1 pro Mille Zuchthauß-Geld berichtiget worden oder nicht, da ihr ſodann eine General-Deſignation davon anfertigen zu laſſen, die nicht berichtigten pro Cent-Gelder annoch beyzutreiben und an Unſere Ober-Steuer-Caſſe einzuſenden habt. Sind

Simil. An die Mediat-Regierungen.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch wird ex ante Actis erinnerlich ſeyn, was zuerſt unterm 4ten Novbr. 1747. und wiederholt nachher wegen Einhebung und Einſendung der Zuchthauß-Gelder in denen durch die §. 12. 13 & 18. des Arbeitshaus-Edicts vom 25ten Mart. dicti anni beſtimmten Fällen gemeſſenſt befohlen worden.

Da nun aber von Seiten Euer Regierung die Jahre her dieſerhalb nur ſehr geringe Quanta eingegangen, und daher, (da gleichwohl genungſame Verkäuffe von Gütern und viele andere Fälle die in gedachten §. des Edicts ausgemeſſen ſind, vorgefallen ſeyn müſſen) alle Vermuthung und Gewißheit vorhanden, daß was das allegirte Edict hierunter befiehlet nicht überall gehörig beobachtet ſeyn mag, ſolches

den sollet ist das verabsäumte Zehenfach zur Strafe in gutem Gelde ex propriis zu erlegen unnachbleiblich angehalten werden sollet. Sind

weis genau zu achten.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen richtiger und genauer Berechnung der Zuchthauß-Gelder von denen vorfallenden Verkauffungen dato an sämtliche Land-Räthe verfüget haben, solches communiciren Wir euch hieneben in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl, die Magistrate Eurer Inspection zu recherchiren, ob bey denen seit anno 1756. erfolgten Verkauffen unter ihren Jurisdictionen oder bey Fällen von lachenden Erben ꝛc. etwa das 1. pro Mille zu erheben unterlassen worden, und im Fall dieses seyn solte, solches annoch von denen Debitoribus beyzutreiben und für das nächste Quartal berechnen zu lassen. Seynd ꝛc.

Was die Steuerräthe vor Untersuchungen anstellen sollen

No. 183.

d. d. Breslau den 2ten September und Glogau den 21ten Sepbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen der im Lande anzulegenden Manufacturen.

Friderich ꝛc.

den 9ten m. pr. und Glogau den 23ten m. pr. wegen der auf dem Lande anzulegenden Manufacturen und Fabriquen ſo noch nicht im Lande exiſtiren an Euch erlaſſen worden, wird Euch zu mehrerer Anleitung, auf welche Arten der Fabriquen ihr dabei zu attendiren habet, ein Verzeichniß ſothaner Fabriquen hiebey zugefertiget, wornach ihr zu beurtheilen habet, an welchen Orten ſich die Anlegung der einen oder der anderen am beſten ſchicken würde, und habt ihr euch übrigens eyfrigſt zu bemühen, alles mögliche zu Erreichung Unſerer dabey habenden Intention beyzutragen, auch längſtens vor Ablauf Octobr. c. zu berichten, was ihr darunter effectuiret oder zu Anlegung ſothaner noch abgängigen Fabriquen, vor Hofnung bekommen.

Die Landräthe werden benachrichtiget, auf welche Arten der Fabriquen ſie zu attendiren haben.

Verzeichniß derjenigen Manufacturen, wovon theils in Schleſien noch keine Fabrique exiſtiret, theils nur in geringerer Quantität fabriciret werden, und ſo ein größeres Etabliſſement erfordern.

Weis garnigte Leinwand-Fabrique
Baptiſt und Cammer-Tuch item gezogene Leinwand oder Damaſt
Blech, ſchwarzes und weiß verzinntes,
Blecherne Löffel,
Eiſen Drath,
Stahl,
Senſen, Sichel und Futter-Klingen,
Allerhand Gewehr, item Sebel- und Degen-Klingen.
Allerhand Eiſen-Waaren,
Meſſer von feiner und grober Art
Blaue Farbe,

Vitriol

Türkſch Garn
Leinen Band Fabrique,
Zwirn-Fabrique,
Frieß-Fabrique,
Allerhand wollene Zeuge, nach Engl. und Sächſiſcher Art.
Sammet, Tafend und andere ſeidene Zeuge.
Tapeten von gefärbter und gewichſter Leinwand.
Wachs-Bleichen.
Harras Garn.
Bieberhaarene Strümpfe, Mützen und Handſchue.
Baumwollene Strümpfe und Mützen.
Stein- und Schmeltz-Arbeit von allerhand Compoſition.
Feine und grobe Kanten und Spitzen.
Seidne Band-Fabriquen, nach der Art, wie ſelbige in der Schweitz und andern Orten in großer Menge fabricirt und eingeführet werden.
Leoniſche Treſſen.
Fayance oder unächtes Porcellain und Erden-Zeug.

Friderich ꝛc.

Die Steuerräthe sollen dahin sehen, daß in denen Städten, wo Woll-Fabricanten vorhanden, Woll-Spinnschulen angeleget werden.

Unsern ꝛc. Wir haben angemerket, daß an vielen Orten das Woll-Spinnen noch gar schlecht beschaffen, und theils Orten so gar wenig und dazu schlechtes Woll- und Leinen-Garn gesponnen wird. Es ist daher um so mehr nöthig, und wird Euch hierdurch wiederholentlich anbefohlen, dahin zu sehen, daß in denen Städten, wo Woll-Fabricanten vorhanden, Woll-Spinn-Schulen angeleget werden. Wes Endes Euch zugleich aufgegeben wird, von jeder Stadt wo dergleichen Fabriquen befindlich besonders zu berichten, was Ihr dazu veranstaltet habt. Wobey Wir der Meynung sind, daß um die Industrice aufzumuntern nicht undienlich seyn wird, denen Jungen und Mädchens die sich im Spinnen am besten hervor thun kleine Præmia, z. E. von etlichen Ellen Calemanque zu Camisöler und Mieder auszutheilen, und sie solchergestalt zur æmulation anzureitzen.

Uebrigens habt Ihr Euch auch zu erkundigen und zu berichten, in welchen Gegenden Eures Districts auf dem

Cour
gleich
durch
etwa
So
bekan
solcha

Simil. an sämtl. Königl. und Pri
Simil. mut. mut. an sämtl. I
Immediat-Städte.

No. 186.

d. d. Breslau den 12ten und 23ten Septbr. 17(

Circulare an sämtliche

Unsern ꝛc. Da festgesetzet worden, daß a Imo Octobris a. c. an, denen Inquisiten in der Frohn-Veste wie vorhin geschehen, an Atzungs-Kost mehr nicht als 1. ggl. preußisch Courant pro Tag gezahlet werden soll, wobey sich denn dergleichen Inquisiten um so mehr begnügen können, als sie durch fleißiges Wollspinnen sich zum bessern Unterhalt noch etwas neben bey zu verdienen Gelegenheit haben;

Was denen Inquisiten an Atzungs-Kost gezahlet werden soll.

So wird dem Inquisitori publico N. solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Bezahlung und Liquidirung sothaner Kosten hiernach gebührend zu achten. Sind ꝛc.

✣ ✣ ✣

Simil. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter.
Simil. mut. mut. an sämtl. Magistrate der Immediat-Städte.

No. 186.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 23ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtliche Land-Räthe wegen Anpflanzung der welschen Nuß-Bäume.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bereits verschiedentlich und noch

10ten Jahre aber starken Schaden gethan, und der wesentliche und beträchtliche Nutzen von dem Holtze dieser Bäume im Lande zu gewärtigen, da Tischler und Drechsler das Nußbaum-Holtz so sie auswärts und theuer kauffen müssen, künftig im Lande und wohlfeiler werden haben können, desgleichen Unsere Armee durch solche Anpflanzung vieles gewinnen wird, wenn sie künftig das Nußbaum-Holz zu den Flinten-Carabinern und Pistolen-Schäften im Lande haben kan: So ergiebet sich daraus von selbst, daß nöthig sey, die Plantagen und Alleen nicht blos von Weyden, Linden und Castanien anzulegen, sondern auch an den Straßen, Wegen und auf andern hierzu convenablen Plätzen so viele welsche Nußbäume als nur immer möglich und in so weit darunter den Maulbeer-Plantagen kein Abbruch geschiehet, anzupflanzen.

Plantagen und Alleen von welschen Nußbäumen sollen angelegt werden.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden die Besitzer der Güter und Gärten anzuweisen, künftigen Herbst ein ganzes oder halbes Schock von welschen Nüssen zum

Wozu die Besitzer der Güther und Gär-

Garnison-Städte der Cavallerie a
an Bresl. Gewicht im Bund
Friderich ꝛc.
Unsern ꝛc. Wir bemerken aus einiger
gistrate, daß in der, unterm 15te
Ordre wegen Ablieferung des Strohes
Städte der Cavallerie ein Schreibfehl
das Gewichte des Strohes per Bund au
Berlinisch bestimmet worden, da es doc
Breslauisch seyn soll. Um nun die hie
rungen zu beheben; So wird hiermit
Ablieferung des Strohes a 23 bis 24 Pf
p. Bund hinlänglich seyn solle, und all
hiernach dato instruiret worden.
No. 188.
d. d. Breslau den 12ten un

d. d. Glogau den 12ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wie viel das, in die Garnison-Städte der Cavallerie abzuliefernde Stroh an Bresl. Gewicht im Bund wiegen müsse.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir bemerken aus einigen Berichten der Magistráte, daß in der, unterm 15ten m. pr. ergangene Ordre wegen Ablieferung des Strohes in die Garnisons-Städte der Cavallerie ein Schreibfehler vorgefallen, und das Gewichte des Strohes per Bund auf 23. bis 24. Pfund Berlinisch bestimmet worden, da es doch nur 23 bis 24 Pf. Breslauisch seyn soll. Um nun die hieraus entstehende Irrungen zu beheben; So wird hiermit declariret, daß die Ablieferung des Strohes a 23 bis 24 Pfund Bresl. Gewichts p. Bund hinlänglich seyn solle, und alle Garnisons-Städte hiernach dato instruiret worden.

Daß das in die Garnisons-Städte für die Cavallerie-Regimenter zu liefernde Stroh nicht nach Berlinsche sondern nach Breslauer Gewichte p. Bund auf 23 bis 24 lb. bestimt worden.

No. 188.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 29ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen verbotener Ausfuhre des rohen Garnes.

Friderich ꝛc.

vernehmen, daß dem wegen Ausfuhre der rohen Garne unterm Breslau den 3ten und Glogau den 13ten August 1759. ergangenen geſchärften Verboth zuwider, gleichwohl unter der Hand noch eine Menge von rohen Garnen in fremde, ſowohl entfernte als nahe gelegene Länder auch ſo gar von denen mitten im Lande wohnenden Garn-Negotianten, deren Exempel die an den Gränzen wohnende Garnſammler, ſo viel mehr folgen, verſandt wird.

Das vorhin ergangene Verboth wegen Ausführung roher Garne auſſer Landes wird hierdurch erneuert.

Wir ſehen Uns dahero gemüßiget um dieſer nachtheiligen Unternehmung abzuhelffen, das ehehin ergangene Verboth, die Ausfuhre des rohen Garnes außer Landes, hierdurch zu renoviren, und befehlen Euch dahero in Gnaden, ſolches in Eurem Creyße nachdrücklich, und bey denen darin verordneten Strafen aufs neue einzuſchärffen, auch daß dieſem Verboth beſſer eingefolget werde, genaue Acht zu geben, und von denen Creyß-Officianten Acht geben zu laſſen, beſonders auch denen Garn-Sammlern viritim den Verkauf und die Ausfuhre des rohen Garnes außer Landes nachdrücklich zu inhibiren, und die Beobachtung der in denen Licenz-Zetteln vorgeſchriebenen Einſchränkungen einzuſchärffen. Sind ꝛc.

An ſämtl. Steuer-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir müſſen mit nicht geringer Befremdung vernehmen, daß unter der Hand die Menge der rohen Garne nach Engelland und Holland, ſo wie nach Sachſen und Böhmen gehe, und daß ſolcher Geſetzwidrige Handel von Breslau aus unterhalten, dieſem Exempel aber von denen an der Sächſiſchen und Böhmiſchen Gräntze wohnenden Garnſammler eingefolget werden ſoll. Wir

delnden, nachdrücklichst aufs neue einzuschärffen, als auch die Accise- und Zoll-Aemter, Policey- und Zoll-Bereiter ernstlich anzuweisen, gegen die hierunter vorgehende Contraventiones besser zu invigiliren, nicht weniger denen Garnsammlern den Verkauf und die Ausfuhre des rohen Garnes außer Landes ernstlich zu inhibiren, mithin die Beobachtung der in denen Licenz-Zetteln vorgeschriebenen Einschränkungen ihnen einzubinden.

Was die Steuerräthe denen mit Garn-Handelnden nachdrücklichst einschärffen sollen.

Da auch ein gegründeter Verdacht entstehet, daß diejenige Kaufleute, die ehedem den rohen Garn-Handel nach auswärtigen Ländern unterhalten, und die zum Theil, anitzo dafür gebleichte Garne packen, und ausführen, ungebleichte mit aus dem Lande schicken; So habt Ihr durch die Magistráte, diejenige so dermalen mit Versendung weisser Garne sich beschäftigen, warnen zu lassen, unter denen ausführenden gebleichten Garnen, keine ungebleichte mit einzupacken, und solche heimlich mit auszubringen, maßen die Grentz-Zoll-Aemter instruiret wären, ihre außer Landes zuschickende Waaren auf der Grenze genau zu revidiren, mithin ihre abgesandte Fäßer, oder Packe aufzumachen, und zu visitiren, da denn, und falls sich bey solchen anzustellenden Proben finden sollte, daß ein und der andere Kaufmann mit rohen Garnen, die er denen ergangenen Verordnungen zuwider außer Landes schicken wolte, attraviret werde, daß

Wofür diejenigen Kaufleute gewarnet werden sollen die ehedem den rohen Garnhandel nach auswärtigen Ländern getrieben, und anjetzo gebleichte Garne packen, u. ausführen.

menden Verdacht dergleichen Eröfnung mit Beobachtung aller behörigen Précautionen vornehmen.

müßen die Zoll-Aemter genau dahin sehen, daß unter dem Prätext der Versendung der rohen Garne auf die Bleichen, keine Unterschleife vorgehen, sondern alles zur Bleiche angegebene Garn, auch würklich als gebleichtes wieder nachgewiesen werde. Würde es nächstdem auch möglich seyn, daß bey Packung der versendenden weissen Garne ein Accise- oder Zoll-Visitator beständig bis zur Versiegelung gegenwärtig seyn kan; haben die Accise- und Zoll-Aemter solches in denen darüber zu ertheilenden Paßir- und Zoll-Balletten ausdrücklich mit anzuführen, damit die Grentz-Zoll-Aemter wegen der Richtigkeit so viel mehrere Gewißheit haben können. Sind ꝛc.

Was die Accise- und Zoll-Aemter in denen zu ertheilenden Paßir- u. Zoll-Balletten ausdrücklich mit anführen sollen

No. 189.

d. d. Glogau den 12ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen des denen Fuhrleuten verbotenen Höckern mit Salz.

Friderich König ꝛc.

Land-Dragoner darauf genau vigiliren

Simil. m. an die Steuer-Räthe por terstrichenen in den Städten Eure die Magistrate aufs neue forderſa chen, auch durch die Policey- und auf genau vigiliren zu lassen.

An die Salz-Factorey zu

Da nach der copeyl. Beylage an sä Steuer-Räthe aufs neue verfüget word sern und Städten ihrer Inspection geh chen, daß keinem Fuhrmann Salz zum kaufen erlaubet seyn soll. So wird d Neusalz hierdurch anbefohlen, nach der Martii und 30ten April 1751. ergang nem Fuhrmann, welch

hierdurch anbefohlen solches im Creyße Eurer Inspection aufs neue forderſamſt bekandt zu machen, auch durch die Land-Dragoner darauf genau vigiliren zu laſſen. Sind ꝛc.

höckern u. ſelbiges auf dem Lande oder in denen Städten wieder zu verkauffen.

✣ ✣ ✣

Simil. m. **an die Steuer-Räthe** ponendo ſtatt des Unterſtrichenen in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte aufs neue forderſamſt bekandt zu machen, auch durch die Policey- und Salz-Bereiter darauf genau vigiliren zu laſſen.

✣ ✣ ✣

An die Salz-Factorey zu Neuſalz.

Da nach der copeyl. Beylage an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe aufs neue verfüget worden, in denen Creyſſern und Städten ihrer Inſpection gehörig bekandt zu machen, daß keinem Fuhrmann Salz zum Verhöckern aufzukaufen erlaubet ſeyn ſoll. So wird der Salz-Factorey zu Neuſalz hierdurch anbefohlen, nach der ſchon unterm 23ten Martii und 30ten April 1751. ergangenen Verordnung keinem Fuhrmann, welcher ſich nicht mit einem richtigen Atteſtat, worinnen die Tonnen oder Centner Anzahl von dem Committenten deutlich exprimiret ſeyn muß, zu legitimiren

die Salz-Factoreyen ſollen keinem Fuhrmañ, welcher ſich nicht mit einem richtigen Atteſt zu legitimiren im Stande iſt, einiges Salz zum Verhöckern verkauffen.

Was die Salz- und Policeybereiter beobachten ſollen.

die Salz- und Policey-Bereiter aber gehörig zu inſtruiren, daß ſie das bey dergleichen Fuhrleuten im Höckern betreffende Salz gleich demjenigen, welches ſie etwa ohne Atteſt oder mehr als das Atteſt beſaget, geladen, zu contrabandiren, nicht weniger, bey ihren Umritten denen Salz-Schenken anzudeuten haben, daß ſie zu Verhütung aller Unordnungen ihr benöthigtes Salz aus keiner andern, als der ihnen angewieſenen Factorey abholen müſſen.

✣ ✣ ✣

Simil. An die übrige Salz-Factoreyen und ſämtl. Filial-Factoreyen.

No. 190.

d. d. Potsdam den 12. Septb. 1763.

Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung für Unſer Souveraines Herzogthum Schleſien und die Souveraine Grafſchaft Glatz.

publ. Breslau den 28ten Octob. und Glogau den 7ten Novbr. 1763.

Friderich König ꝛc.

Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen. Nachdem zu Beförderung des Commercii und der Schiffahrt auf dem Oderſtrohm, zu Verhütung der Abbrüche an den Ufern, und der höchſtſchädlichen Ueberſchwemmungen, unterſchiedene nutzbare Werke, als Dämme, Canäle, Schleuſſen, Rinnen, Ufer, Deckungen und Warden angeleget, auch zum Behuf derſelben, und zu Verhütung mancherley Schadens viele heilſame Verordnungen bereits in ältern Zeiten ergangen, und in der Folge wiederholt, unter andern aber

auch

Spannenbreite auch grundfreye Schleußen zu eröfnen und anzurichten, nicht weniger alle alte Stöcke und Bäume, in soweit als sich eines jeden Possessoris Ufer erstreckt aus dem Strohm herauszuziehen und den Strohm zu räumen, auch an dem Ufer bis 12 Ellen in die Breite, die Gesträuche und Bäume abhauen, und bey Seite räumen zu lassen, oder auf den Unterlassungs-Fall nebst einer arbitrairen Geldstrafe zu gewärtigen, daß solches nach Ablauf der gesetzten Frist ex Officio, und auf ihre Kosten werde bewerkstelliget werden.

Als haben auch Wir, sobald das Herzogthum Schlesien unter Unsere Regierung gekommen Unsere landesväterliche Absicht und Sorge seyn lassen, die Schiffahrt auf dem Oderstrohm in dieser Provinz zum allgemeinen Besten, und besonders der Handlung in guten Stand zu setzen, und des Endes unterm 3ten Aug. 1744. 10. Nov. 1748. 10. Sept. 1751. 19. Jun. 1754. 10 Jan. 1755. und 10. Febr. 1756. alles was dieserhalb in vorigen Zeiten verordnet worden, aufs neue eingeschärfet, und besonders auf die Ausführung der heilsamen Schifbarmachung des Oderstrohms gedrungen.

Wir haben aber misfällig vernehmen müssen, daß alles dasjenige, so in alten und neuern Zeiten zu Beförderung des gemeinen Bestens, und selbst zum Privatnutzen der an dem Oderstrohm belegenen Herrschaften und Gemeinden verord-

1. Man nicht allein verabſäumet, die abbrüchigen Ufer der Oder zu decken, ſondern auch aus Nachläßigkeit, oft gar vorſetzlich, die auf unſern Aemtern und ſtädtiſchen Feldmarquen, wie auch von einigen Privatis würklich angefertigten Uferbaue und Pflanzungen des jungen Weydichts, durch Menſchen und Vieh dergeſtalt ruiniret, daß ſolche mit der Zeit vergangen, und dadurch dem Oderſtrohm freye Macht geblieben, an den Ufern das Erdreich abzuwaſchen, wodurch das Flußbette nicht allein dermaßen verbreitet und mit Sande angefüllet worden, daß bey mittelmäßigem kleinen Waſſer kein beladenes Schiff, ohne ſich durchzugraben, den Strohm paßiren kan, ſondern auch beſonders daher die übermäßigen großen Krümmen entſtanden, welche die Schiffahrt ungemein verlängern, den Strohm wüſte und unordentlich, die Ueberſchwemmungen größer und ſchädlicher machen, und die angrenzenden Eigenthümer vieles nutzbaren Grundes und Bodens berauben. Da nun hiedurch und je größer die Krümmen des Strohms werden, ſich auch der Abbruch des Ufers vermehret und man

2. Unterlaſſen hat, ſo wohl das Holz aus dem Waſſer, als auch die Bäume mit den Stöcken vom Ufer wegzuräumen, von Zeit zu Zeit eine große Menge Holz in den Strohm gefallen, welches die Schiffarth hindert, und dermaßen gefährlich machet, daß dadurch oft Schiff und Ladung nebſt dem Leben der darauf befindlichen Menſchen verlohren gehet, und wenn es bis daher noch einige an der Oder wohnende Eigenthümer gegeben hat, welche den heilſamen Verordnungen in ſo weit Folge geleiſtet, daß ſie, um nicht Bäume zu verlieren, und ſich um das Holz zu bringen, den Baum abgehauen haben, ehe er in das Waſſer gefallen, ſo iſt an einigen Orten ſolches wohl 3 Fuß hoch über den Erdboden

ge-

dete Meinung geheget, durch die Bäume das Ufer vor dem Abbruch zu decken, obgleich ein jeder, welcher nur die geringste Einsicht vom Wasserbau hat, fest überzeuget ist, daß dadurch nichts weniger als eine Deckung des Ufers, sondern vielmehr eine Vergrösserung des Abbruchs entstehen muß, und der Strohm dadurch mit Vorsatz innavigable und unordentlich gemacht wird.

3. Aber sind die vielen auf der Oder befindlichen Wehre wegen ihrer alten, und ohngeachtet der schärfsten Befehle noch nicht abgeänderten Einrichtung, nicht allein der Schifahrt sehr beschwerlich, indem die meisten dergleichen schlechte Schifzeuge haben, daß die Schiffer solche mit der grösten Gefahr um Schiff, Ladung, ja um Leib und Leben zu kommen, paßiren müssen; sondern es sind auch eben diese Wehre die gröste Ursache des Schadens, welcher durch die Eisstopfungen entstehet, und woher auch nur bey mittelmäßigem Wasser, oft in einer sehr kurzen Zeit durch die Aufschwellung des Strohms alles oberhalb eines solchen Wehrs belegene Land überschwemmet, die grösten Damm-Brüche verursachet, dadurch viele Feld-Marquen unter Wasser gesetzet, Häuser weggerissen, und große Districte nutzbarer Gründe mit Sande bedecket, und auf ewige Zeit unfruchtbar gemacht werden. Aus allen diesen hier angezeigten Ursachen haben Wir den so lange Jahre her gewünschten Endzweck

daß allen ergangenen Verordnungen ſchnurſtracks zuwider gehandelt worden, ob ſelbige gleich lediglich das allgemeine Beſte des Landes, und den Privatnutzen der Eigenthümer, welche ihre Gründe an offenbaren Ströhmen liegen haben, zur Abſicht gehabt.

Wir ſind daher bewogen worden, aus Landesväterlicher Huld und Vorſorge hiermit nicht allein die oben angeführte Verordnungen alleſamt zu renoviren; ſondern auch zugleich Kraft dieſes eine Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung zu publiciren, nach welcher Wir ſowohl bey dem Oderſtrohm, als auch bey den übrigen großen Flüſſen alles aufs genaueſte gehalten wiſſen wollen, jedoch ſolchergeſtalt, daß das de Dato Berlin den 20. Decemb. 1746 publicirte Edict von Räumung der Graben und Verſchaffung der Vorfluth in allen Stücken bey den Graben und kleinen Flüſſen in ſeiner völligen Kraft verbleibet.

Wir befehlen demnach und wollen

Wegen Anpflanzung des jungen Weydichts und ordentlicher Führung der Uferbau unter Direction eines Werkverſtändigen.

1. Daß alle abbrechende Ufer, ſo viel zu Regulirung des Strohms nöthig iſt, durch Anpflanzung des jungen Weydichts, oder wenn dieſes nicht hinlänglich ſeyn will, durch andere Mittel vor fernern Abbruch gedecket werden, um dadurch den daraus entſtehenden ſchädlichen Krümmen, und den Verſandungen des Strohmes bey Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinnen kein Irrthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand, oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Strohmes, und dem Intereſſe des Nachbaren zuwider gehandelt werde, ſo wollen Wir, daß in dergleichen Fällen, wenn zumalen ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden ſoll, ſolches vorher Unſerer Krieges- und Domainenkammer des Departements angezeiget werde, welche

sern Aemtern oder irgend einer Kämmerey zugeben wird. Diejenigen, welche hierinnen saumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, haben ganz ohnfehlbar zu gewärtigen, daß wir sie auf das ernstlichste dem Befinden nach bestrafen, und mit Ernst und Nachdruck zu dieser nöthigen Sache anhalten werden.

In welcher Distance das Ufer von allen Bäumen und Stöcken zu säubern.

II. Wenn bey Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers Unsere Wasserbau-Bedienten finden sollten, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strohme annoch ungedeckt bleiben kan, und der Eigenthümer wolte den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Strohmes noch zum Nachtheil der Schiffahrt etwas beytragen kan, nicht achten; so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß ein dergleichen Bau unterbleiben mag. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde, oder an einer Hütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde große Stöcke in der Erde befindlich sind; so soll der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16 schlesische Ellen weit alle große Bäume von dem Ufer mit den Stöcken ausrohden lassen, wie denn auch alle in der gedachten Breite am Ufer befindliche alte Stöcke so wie die Bäume, auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde herausgerohdet und beyseite gebracht

16 Ellen, von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unvermuthetes groſſes Waſſer, und beſonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem ſolchen Ufer ſich auf einmal und in ſehr kurzer Zeit ſo ſtark ereignen kan, daß niemand im Stande iſt, das nahe ſtehende Holz und Stöcke wegzuſchaffen, ſondern ſolche mit dem Ufer in das Waſſer fallen laſſen muß. Wenn alſo jemand die allhier vorgeſchriebene Breite nicht ſtets von ſtehenden Bäumen und Stöcken frey machet, und daher es ſich ereignet, daß ſolche in das Waſſer fallen, ſo ſoll der Eigenthümer von den auf dem Ufer zu nahe befundenen Bäumen das Holz verlieren, und vor den Stock nachdem er auf ſeine Koſten ausgerohdet iſt, einen Ducaten Strafe erlegen. Wäre aber der Baum oder der Stock ſchon würklich ins Waſſer gefallen, ſo ſollen beyde auf ſeine Koſten herausgebracht, das Holz confiſciret, und er noch überdem gehalten ſeyn, vor Einen Baum 1 Ducaten und vor Einen Stock 2 Ducaten Strafe zu bezahlen. Derjenige aber welcher ſich unterſtehen ſollte, muthwilliger Weiſe einen Baum ins Waſſer zu hauen oder fallen zu laſſen, wie ſolches obengedachtermaßen wohl von vielen aus der irrigen Meynung ſonſt geſchehen, als ob ein ſolcher im Waſſer liegender Baum den Abbruch von dem Ufer ablehnete, ſoll dafür 10 Ducaten Strafe bezahlen, und über dieſes alle Unkoſten tragen, welche die promte Herausbringung des Baumes aus dem Waſſer erfordern wird. Dieſe Räumung des Ufers auf 16 Ellen, ſo wie

Wegen Reinigung des Strohms von den darinnen befindlichen Holz, Stöcken, Steinen ꝛc.

III. Die Ausrohdung aller in der Oder und andern Flüſſen dermalen befindlichen Holzes und Stöcke, ſo beſonders in der Oder der Schiffahrt hinderlich ſind, ſoll a Dato der Publication dieſer Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung binnen zwey Jahren von einem jeden innerhalb deſſen Grenzen

räthschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive angehalten werden, und noch dazu außer der Confiscation des Holzes vor jeden Baum 1 Ducaten und vor jeden Stock 2 Ducatein Strafe erlegen. Solte jedennoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz außerordentliche Schwierigkeiten finden, so soll nicht nur nach vorgängiger zeitigen Anzeige bey Unserer Krieges- und Domainenkammer des Departements die Untersuchung verfüget, und den Interessenten nach Befund der Umstände durch die Wasserbau Bediente unentgeldliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewürken, gegeben, sondern auch wenn ein, oder der andere Interessent ohne allzu große Beschwerde, die ganze Zahl der zur Reinigung des Strohms benöthigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Creißen ohnentgeldlich aßignirt werden. Damit aber auch ferner niemanden Unserer Vasallen und getreuen Unterthanen einige unmögliche, oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde; So haben Wir die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur insoweit bestimmen wollen, daß alles dasjenige, was anderthalb Fuß tiefer im Wasser lieget, als das kleinste Wasser im

Stock beygetrieben werden.

Alles dieses, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strohm wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden, muß gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Versandung unter dem Erdboden stecken, und bey einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Ebenermaßen ist mit denen Steinen, welche am Ufer den Einfall drohen, oder im Strohme zum Schaden der Schiffahrt liegen, zu verfahren, als deren Herabsturz entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser liegen, so wie das Holz und die Stöcke herausgeschaffet werden müssen, widrigenfalls eben dieselbe Strafe von 2 Ducaten vor jeden Stein erleget werden soll.

Wegen Ausbrechung und Wegschaffung der alten Ruderum von Wehren, Brücken

IV. Da auch hin und wieder in der Oder die alten Ruderа von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln und dergleichen Wasserbauen, und die davon noch stehende Pfähle, Holz und Steine der Schiffahrt sehr hinderlich und schädlich

werden. Sollte aber einen dergleichen Bau wegen seiner festen Verhackung durch den ganzen Strohm wegzureissen allzuviel Kosten erfordern, mithin der Eigenthümer dadurch in allzugrossen Schaden versetzet werden, so wollen Wir geschehen lassen, daß nur so viel möglich die allzugrosse Schädlichkeit sothaner alten Ruderum aus dem Wege geräumet werde. Jedoch muß wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundfreye Oefnung durch dergleichen alten Bau von 3 Ruthenbreite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerket, demnächst aber mit der Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, weil dergleichen auch sonst in dem Strohme zu Eisstopfung Gelegenheit geben, und dadurch viel Unglück anrichten kann. Mit denen einzelen Pfählen, welche hin und wieder im Strohme stecken, kann es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herauszichet. Im Unterbleibungsfall soll der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Ducaten Strafe, nebst den zu Ausbringung desselben nöthigen Kosten bezahlen.

V. Wenn nun auf die vorher verordnete Weise eine jede Gerichtsobrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß die Ströme in kurzem

Welchergeſtalt es zu halten, weñ ein Baum oder Stock von einem fremden Grunde auf eines andern Terrain getrieben wird.

wird. Wenn es ſich aber zuträget, daß durch Nachläßigkeit, eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock in den Strohm fällt, und bey groſſen Waſſer ein ſolches Hinderniß der Schiffahrt auf eines andern Vaſallen oder Unterthanen Grund getrieben wird; ſo kann zwar niemand anders von Unſerer Waſſerbau Commißion zu Ausbringung deſſelben angehalten werden, als derjenige, auf deſſen Grund und Boden es angetroffen wird, kann dieſer aber zuverläßig erweiſen, daß dieſer Baum oder Stock von einem oberhalb belegenen Nachbaren iſt, und durch dieſes Nachbars Schuld und Fährläſigkeit von deſſen Grund und Boden auf ſeinen Diſtrict geſchwommen, ſo ſoll der obere nicht allein alle Ausbringungskoſten, ſondern auch die auf einen dergleichen Baum oder Stock geſetzte Strafe in duplo erlegen.

Wie es mit der Räumung zu halten ſey, wo der Strohm die Grenze hält.

VI. Damit auch an den Orten, wo der Strohm die Grenze zwiſchen zwey Feldmarken hält, in Anſehung der Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beyden Grenznachbaren dieſes oder jenes auszuräumen habe; ſo bleibet ein vor allemal feſtgeſetzt, daß die Grenze des Strohmes von einem Ufer bis an das andere gerechnet in der Mitte iſt, und alſo ein Baum, Stock oder Stein, welcher eben in den Punct dieſer Mitte trift, von beyden Intereſſenten zur Hälfte herausgebracht werden muß, und kan hierbey nichts zur Sache thun, wenn bey kleinen Waſſer in den großen Krümmen die größte des Alvei eine Sandbank iſt und trocken lieget, ſondern Wir erkennen vielmehr vor billig, daß derjenige Theil deſſen Ufer im Abbruche lieget, oder doch in vorigen Zeiten im Abbruche gelegen hat, und folglich von demſelben das ganze im Strohme liegende Holz ꝛc. hergekommen iſt, die Ausräumung deſſelben übernehmen muß, und ſoll auf dem Fall, daß deshalb

ein

bis Breslau 30 Ruthen, und von Breslau bis an die Grenze des Herzogthums Crossen 40 Ruthen angenommen werden, und davon die Hälfte der Breite demjenigen der das Wasser auf seiner Seite hat, zu räumen obliegen. Jedoch soll diese vor die Oder allhier angenommene Breite sich nur auf die Ausräumung des Holzes beziehen, und nicht die geringste Anwendung auf andere Streitigkeiten leiden.

VII. Da auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket, und mit frischen Weydicht zum Auswachsen beleget sind, ein großer Schaden dadurch zugefüget wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwemmer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreissen, und den Aufschlag des jungen Weydichts verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen durch einen Uferbau und jungen Weydicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedecket worden, und eben so wenig an einem Ufer wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet

Die Schiffer und Holzflößer sollen an keinen abbrüchigen Ufern noch an den Uferbauen oder Dämmen anlegen, bey dreyfacher Ersetzung des causirten Schadens.

Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau, oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedecket, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe, oder mit Arrest beleget, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden. Und da

VIII. Ueberhaupt die Uferbaue, Deckwerke, Enclavirungen, und wie dergleichen Bau sonst Nahmen haben mögen, welche von Faschinen angeleget werden, dergestalt auszubauen sind, daß sie über und über mit grünen Weydicht bewachsen, und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen; so ist es ohnumgänglich nöthig, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerk und Enclavirung weder Pferde noch Rindvieh, Schaafe und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weydicht abfressen und umwühlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblösset ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuen mit großen Kosten wiederum gebauet werden muß.

Es soll kein Vieh an einem Uferbau, welcher zum Auswachsen mit grünen Weydicht beleget ist, gelassen werden, bey Strafe den Bau auf eigene Kosten herzustellen.

Da nun diese so sehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum gröſten Schaden Unserer Aemter und städtischen Cämmereyen, wie auch verschiedene Vasallengüter, sehr vernachläßiget, vielmehr so wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal angehalten, solche mit dem Vieh zu schonen, so wird hierdurch aufs ernstlichste verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, auf solchen Uferbau gelassen werden soll, es mag auch die Jahres-

dohnten, und wenn es deshalb nicht möglich seyn wolte, weil der Bau an einer öffentlichen Landstrasse, oder an einem Viehtriebe belegen ist, so soll so viel Unsere Aemter und die städtische Cämmereyen betrift, bey Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf Unsere oder der Cämmereykosten der erste Zaun, so wie die Umstände denselben erfordern, zwar angeleget werden, die Unterhaltung des Zauns aber soll von demjenigen Generalpächter, Grundherrschaft, oder Gemeinde bestritten werden, welche ihr Vieh bey diesem Bau vorbey zu treiben haben, worauf um desto schärfer zu halten, als Wir hierdurch denjenigen Generalpächter, oder diejenige Grundherrschaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet wird, dahin condemniren, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus Unsern oder den städtischen Forsten und Warden verabfolget, sondern alles von dem Beschädiger ex propriis dazu herbeygeschaffet, der Hirte aber nach Befinden seiner Fahrläßigkeit oder Bosheit auf einige Zeit zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit gebracht werden soll.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wasserbauen Unserer Vasallen, als welche so wenig von ihren Nachbaren, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh be-

deſſen Vieh darauf Schaden thut, zu Erſetzung und beſtändiger Unterhaltung des Baues angehalten werden ſoll, und haben diejenigen Vaſallen, welchen dergleichen Schaden von ihren Nachbaren oder eigenen Gemeinden zugefüget wird, ſich bey Unſern Krieges- und Domainenkammern zu melden, und alle Aßiſtence zu gewärtigen.

Wegen Räumung des neuen Alvei.

IX. Da es ſich wegen des unordentlichen Laufs der Oder, auch eines andern Fluſſes ereignen kan, daß der Strohm von ſich ſelbſt das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld ſich einen neuen Weg ſuchet, ſo muß ein jeder, durch deſſen Territorium der neue Alveus gehet, wegen Räumung deſſelben, alles dasjenige beſorgen, was oben wegen Räumung der Oder generaliter feſtgeſetzet worden. Im Fall aber jemand ſich darunter ſäumig beweiſen und den neuen Strohm in Jahr und Tag nicht räumen, und von Bäumen reinigen ſolte, ſo wollen Wir ſolches auf ſeine Koſten bewerkſtelligen laſſen, und ihn mit der vorhin feſtgeſetzten Strafe anſehen. Da Wir aber

Wegen Verwandlung der großen Krümmungen der Flüſſe und beſonders der Oder in gerade Canäle.

X. Nichts vortheilhafter vor die Schiffahrt und Erſparung der Uferbaue, zu Verhütung der Verſandungen des Strohmes, der Eisſtopfungen, und der ſchädlichen Inondationen, auch zu Anbauung nützlicher Wieſen Gründe finden, als daß die großen Krümmen der Flüſſe und beſonders der Oder in gerade Canäle verwandelt, und die alte daher entſtehende alvei derelicti zu nutzbaren Lande gewonnen werden, und Wir dieſes ſchon an vielen Stellen Unſerer Aemter zu großen Vortheil des Publici und der Schiffahrt, auch zum Nutzen Unſerer Domainen haben bewerkſtelligen laſſen: als ſoll einem jeden Unſerer Vaſallen und Stände die nöthige Anweiſung gegeben werden, wie er dergleichen neue Leitung des Strohmes auf die beſte und wohlfeilſte Art ausführ-

erlegen.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchweydichts an der Oder und an allen andern Flüssen von sehr großen Nutzen ist, indem der Vortheil davon nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbauen, Zäunen und dergleichen in der Wirthschaft klar am Tage lieget, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reifstäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeschlagen werden kan; so ordnen und befehlen Wir hierdurch aufs nachdrücklichste, daß hinführo an den Flüssen und Ströhmen von diesem nutzbaren Holze, sowol auf Unsern Aemtern und städtischen Cämmereygütern, als auch auf und an allen Ströhmen, welche in Unsern souverainen Herzogthum Schlesien befindlich sind, und Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebauet werden soll um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und dem mehr und mehr einreissenden Holzmangel auch dadurch einigermaßen abzuhelfen. Jedoch ergiebet sich aus dem, was §. 2. verordnet worden, die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf den Wasserbauen gezogene Weydicht niemals

Wegen fleissiger Anpflanzung des Weydichts.

es muß solches alle 4 höchstens 6 Jahre bis an den Erdboden abgehauen, und dadurch zuwegegebracht werden, daß kein anderes als biegsames Strauchholz an den Ufern wachse und aufkomme. Besonders aber sollen

Wegen Bepflanzung der Sandbänke mit jungen Weydicht und Anbau der Warden.

XII. An der Oder und allen großen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strohm eine überflüßige Breite hat sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungen Weydicht bepflanzet werden. Es kan und soll aber diese Bepflanzung außer der §. 1. erwehnten Deckung der Ufer und der §. 10. abgeziehlten Vermehrung des Holzanwachses, auch folgende Absichten befördern: 1) daß dadurch der Strohm regulairer und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht. 2) Der Sand im Strohme befestiget werde, damit er nicht zum Schaden der Schiffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kan. 3) Ist kein besser Mittel vorhanden, die Ströhme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weydichts dem Strohme die überflüßige Breite benommen wird. 4) Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weydicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kan.

Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domainenämtern, wie auch bereits auf einigen Cämmereygütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichem Effect anlegen lassen, und ob Wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehörigen Revieren der Ströhme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen; so haben Wir doch hiedurch Unsere ernstliche Willensmeynung denselben nochmals bekant machen, und zugleich anbefehlen wol-

gleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß ſolche der Regulirung des Fluſſes zuwiderliefe, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbaren zum Schaden gereichte, ſo ſoll derſelbe angehalten werden, auf eigene Koſten, das eingeſetzte Weydicht wiederum auszuziehen, und alles in den vorigen Stand ſetzen zu laſſen.

Die von der Waſſerbaucommißion bereits Ao. 1751. in Loco ertheilte Vorſchrift wegẽ der Bepflanzung, ſoll nunmehro befolget und allenfalls, wenn es nöthig nochmals Inſtruction eingeholet werden.

XIV. Wir haben mit beſondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publicirung dieſer Unſerer Ufer- Ward- und Hegungsordnung verſchiedene Unſerer Stände und Vaſallen dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget, und dadurch viele nutzbare Werder erlanget haben. Wie Wir nun nicht zweifeln, daß dieſe in einer ſo nützlichen Arbeit ferner fortfahren werden; alſo hoffen Wir auch, daß andere Unſerer Vaſallen und Stände, durch dieſes gute Exempel aufgemuntert, ſich bemühen werden, in Befolgung dieſer Unſerer allergnädigſten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da nun nach den bey Uns eingelaufenen Berichten der Waſſerbaucommißion, beſonders bey Bereiſung der Oder im Jahr 1751. den ſämtlichen an der Oder wohnenden und adcitirten Dominiis und denen ſiſtirten Wirthſchaftern, Schulzen und Gemeinen in Loco angewieſen worden, was vor Sandbänke, und in wieweit dieſelben zu bepflanzen und davon Werder anzubauen; So befehlen Wir hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, daß nunmehro alle dieſe Pflanzungen nach Vorſchrift der Waſſerbaucommißion vorgenommen und zu Stande gebracht werden ſollen. Im Fall aber unterdeſſen ſich der Lauf des Strohms und die Lage der Sandbänke dergeſtalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der damals angewieſenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bey einigen in Vergeſſenheit gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen;

So

durch) sowohl die Beförderung ihres eigenen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt Unsern Landesgesetzen entgegen aus den Augen setzen; So werden Wir die Verfügung machen, daß die desiderirte Pflanzungen durch die Wasserbaucommißion auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden soll.

Wegen sorgfältiger Schonung der Wardenpflanzungē, Uferbaue und Dämme, worauf besonders die Wardaufseher Acht geben sollen.

XV. Damit aber die auf solche Art angebauete Warden, desto sicherer fortkommen mögen, so wird in Ansehung derselben hiermit eben dasjenige festgesetzet und alles Ernstes verordnet, was ratione der Uferbaue §. 8. befohlen worden, daß nehmlich in die mit Weydicht bepflanzte Sandbänke und die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden müssen. Es ist daher alles in vorgedachten 8. §. vorgeschriebene auch in Absicht der Warden aufs genaueste zu beobachten. Solten aber dennoch, wie bisher zu Unserm besondern Mißfallen vielfältig geschehen, die Pächter und Gemeinden sträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben zu lassen; so soll der Schade sogleich taxiret, mit baarem Gelde Unserer Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine nahmhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst

es mit den Dämmen, als wovon gleichfals alles Vieh, und beſonders die Schweine, ſorgfältig abgehalten werden müſſen. Zu beſſerer Beobachtung und Hegung aller Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämmen haben Wir in Unſern Aemtern und Städten beſondere Wardaufſeher beſtellet, und ſelbige gehörig mit Inſtruction verſehen. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unſern Vaſallen, Beamten, Magiſträten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, dieſen von Uns angeſetzten Wardaufſehern, wenn ſie jemand bey Beſchädigung Unſerer Warden, oder einiges Vieh darinnen betreffen, und ſich bey ihnen melden, alle Aßiſtence zu leiſten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und ſie zu Erlegung des in der Inſtruction ausgeſetzten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Warden und Pflanzungen, ſo Unſern Vaſallen geiſtlichen und weltlichen Standes gehören, eben ſo ſorgfältig als auf Unſern Aemtern und ſtädtiſchen Revenüen gehütet und geſchonet werden müſſen, weil an Regulirung der Flüſſe und deren Schiffbarmachung dem Publico und Commercio alzuviel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die Acquiſition ſothane Warden und Wieſengründe ſelbſt gewinnet; ſo haben Wir zu jedem Dominio das Vertrauen, es werde ſich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, ſowol in Anſehung ſeiner, als der Gemeinde beſtens angelegen ſeyn laſſen, wie Wir denn einem jeden die Aßiſtence Unſerer Krieges- und Domainenkammern hiermit verſprechen, falls deſſelben Nachbaren, oder einige Unterthanen hierunter Schaden zufügen ſolten.

XVI. Wir ordnen und ſetzen dahero auch ferner hierdurch ein vor allemal feſt, daß wenn ein oder anderes Dominium auf ſeine Koſten dergleichen Warden, und die mit

der

den übrigen Gegenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grasen und zu holzen.

XVII. Eben so ernstlich wollen Wir darüber gehalten haben, daß sowol von den Warden in Unsern Aemtern, als auch von denjenigen, welche den Cämmereyen und Unsern Vasallen, Ständen und andern Privatis gehören, keine Korb- Kober- und Flechtenmacher-Ruthen, Reiffenstäbe, oder anderes dergleichen Holz entwendet werde. Und da nach der bisherigen übeln Gewohnheit, besonders die Fischer, Schiffer, Matatschen oder Holzschwemmer bald an diesen, bald an jenem Werder anlegen, von selbigen große Quantitäten dergleichen Holzsorten, ja selbst zum Wasserbau angefertigte Faschinen und Bühnenpfähle entwenden, und solche demnächst bey der ersten Gelegenheit in den Städten, oder sonst an die Handwerksleute verkauffen; so sollen alle Accise- und Zollbedienten, wie auch alle Inspectores der Packhöfe, Schiffsabladungen und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten hiemit ernstlich befehliget seyn, auf diejenigen Fischer, Schiffer oder Holzflösser wohl Achtung zu geben, welche von den vorhin gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Attest legitimiren können, daß sie dergleichen Ruthen, Reiffenstäbe, und anderes Faschinen- oder Bühnenpfählholz von jeman-

Alle Verauhungen und Beschädigungen der Warden sind bey schwerer Strafe verbothen.

auch nach befundenen Umſtänden mit dem Zuchthauſe, oder Veſtungsbau beſtrafet werden, welche Ahndung auch diejenige Fiſcher, Schiffer und Holzflöſſer, welche auf den Warden und an den Ufern die Waſſerbaufaſchinen, Bühnenpfähle, Hegezäune ꝛc. darniederreiſſen, oder verbrennen, außer dem dreyfachen Erſatz des verurſachten Schadens, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

Wegen Anſchaffung oder Vorſchriftmäſſiger Einrichtung der Wehre

XVIII. Was die wegen der Mühlen in der Oder angelegte Wehre anbetrift, welche wie Eingangs erwehnet worden, die allergröſte Beſchwerde vor die Schiffahrt ſind, und zu den gefährlichſten Eisſtopfungen, Ueberſchwemmungen und Verſandungen der fruchtbarſten Gründe, auch zu Wegreiſſung der Häuſer und Dämme Gelegenheit geben, und ſonſt zu der Unordnung des Strohmes, und deſſen Verſandung ſehr viel beytragen; ſo wollen Wir zwar vor der Hand noch geſchehen laſſen, daß dieſe Wehre beybehalten, und Unſere getreue Vaſallen desjenigen Vortheils, welchen ſie davon in Abſicht der Mühlen zu haben vermeinen, nicht beraubet werden. Da aber der Schaden, welcher vor das Publicum daher entſtehet, wenn dieſe Wehre in ihrer alten Verfaſſung bleiben, den Nutzen einiger Privatorum weit überwieget; ſo können Wir dieſer Unordnung nicht länger nachſehen, ſondern wollen und befehlen hiedurch ernſtlich, daß 1) Alle in der Oder befindlichen Wehre a dato publicationis dieſer Ufer-Ward- und Hegungsordnung, binnen zwey Jahren dergeſtalt eingerichtet werden ſollen, daß ſolche in einer egaliſirten Höhe über den ganzen Strohm höher nicht als 18 Zoll Schleſ. über das kleinſte Waſſer, wie ſolches in der Oder zu ſeyn pfleget, ſtehen müſſen, und daß das Waſſer, wenn es in der Oder 18 Zoll höher iſt, als das kleinſte Waſſer, mit dem Fachbaum oder Rücken des Wehres

fluth und zu einiger Erleichterung der Inondationen die bereits im 14ten Jahrhundert anbefohlne grundfreye Oeffnung von 16 Ellen und eine Handbreit in einem jeden Wehr angeleget und gebauet, und diese Oeffnung von niemanden zugesetzet, oder verschützet werden. Oder aber es sollen 4) alle in der Oder befindliche Wehre binnen der oben angezeigten zweyjährigen Frist caßiret, dadurch alle Aufschwellung welche zum Schaden der Schiffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereichet, verhütet, und der Oder der freye und ungehinderte Lauf gelassen werden. Wie nun zu Ausführung dieser allhier vorgeschriebenen Einrichtungen a dato publicationis gegenwärtiger Ufer- Ward- und Hegungsordnung Wir zwey Jahre freygegeben; also erwarten Wir von dem Tage der gedachten Publication an, in einer Zeit von drey Monaten, daß ein jeder, welcher in dem Oderstrohme ein Wehr und eine Mühle besitzet, sich bey Unserer Krieges- und Domainenkammer erkläre, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle caßiren wolle. Und da es ohnumgänglich nöthig ist, daß nach so oft wiederholten heilsamen Verordnungen endlich einmal zur Sache geschritten, und das gemeine Beste, nebst dem Vortheil des Commercii nicht länger so unerheb-

ben mag, nachgeſetzet werde; ſo befehlen Wir hierdurch nochmals in Gnaden, jedoch ernſtlich, daß ein jeder Intereſſent eines Oderwehrs bey unvermeidlicher Strafe von 1000 Ducaten dahin trachten ſoll, daß die Einrichtung ſeines Wehrs binnen den geſetzten zwey Jahren, nach der gegebenen Vorſchrift, völlig zu Stande gebracht, oder aber das Wehr gänzlich caßiret ſey. Wir werden ſogleich, als die Intereſſenten ſich in der beſtimmten dreymonatlichen Friſt bey Unſerer Krieges- und Domainenkammer melden, durch eine beſondere Commißion Unſers Waſſerbauamtes alles unterſuchen, abpfahlen, und bey jeder Mühle durch Unſere Krieges- und Domainenkammer eine ſtete Richtſchnur feſtſetzen laſſen, nach welcher alles bey den Wehren und Mühlen einzurichten, und bey Vermeidung einer darauf zu ſetzenden proportionirlichen Geldſtrafe beſtändig zu unterhalten ſeyn wird.

Wegen tüchtiger Herſtellung der durchgebrochenen Dämme

XIX. Ob Wir gleich ferner willens ſind, wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine beſondere Teich-Schauordnung publiciren zu laſſen; So wollen Wir doch ſchon jetzo wegen der Hauptdämme an der Oder vorläufig hiedurch feſtſetzen, und befehlen demnach allen Magiſträten und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müſſen, auf dem Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entſtehet, ehe und bevor die Reſtitution des Dammes von dem Eigenthümer vorgenommen wird, Unſerer Krieges- und Domainenkammer davon Nachricht zu geben, welche alsdenn einen Waſſerbaubedienten befehligen wird, dieſen geſchehenen Dammbruch zu unterſuchen, und die beſte Art und Weiſe von der Anlage des neuen Stückdammes anzuordnen, damit nicht, wie bisher vielfältig geſchehen, durch eine wider alle Waſſerbau-Principia

haben, so soll derselbe in eine Strafe von 50 Ducaten verfallen seyn, und außerdem, wenn Unsere Wasserbaucommißion befinden solte, daß der neue Damm, wider die Wasserbau-Principia, und zum Schaden des Publici, oder eines tertii angeleget wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach, den neuen Damm gänzlich zu caßiren, und auf eine andere Stelle zu verlegen.

XX. Wenn auch endlich Unsere Wasserbaucommißion, als der Oberteich-Inspector und der Teichinspector, zum Besten des Publici, der Schiffahrt, oder zum Nutzen Unserer Aemter, Städte, Vasallen und Stände bey ihren Bereisungen an den Flüssen und Ströhmen eine Untersuchung vorzunehmen, nöthig finden, und sich deshalb bey den Beamten, Magistraten, Dominiis, Schulzen und Gerichten melden, so sollen ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und nivelliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeldlich gestellet werden. Schließlich befehlen Wir Unsern Schlesischen Landescollegiis, vornehmlich aber Unsern Krieges- und Domainenkammern, den Chefs und Commandeurs der in Schlesien ste-

Wegen der den Wasserbaubedienten bey ihren Bereisungen zu leistenden Assistence.

nen, ſo gnädig als ernſtlich, über dieſe Unſere Ufer-Ward- und Hegungsordnung genau zu halten, und derſelben in allen Stücken zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Beſten nachzuleben. Insbeſondere hat das Waſſerbauamt, die Generalpächter, Conducteurs, Kribb- und Bühnenmeiſter, vorzüglich aber die Wardaufſeher mit allem Ernſt und Sorgfalt hierauf ſchuldigſt zu halten. Und damit ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſoll dieſe Ufer-Ward- und Hegungsordnung, wie gewöhnlich, publiciret, und an öffentlichen Orten der Städte und Dörffer an der Oder und anderen großen Flüſſen angeſchlagen werden. Gegeben Potsdam den 12ten September 1763.

(L.S.) Friderich.

von Schlabrendorf.

No. 191.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 24ten Sept. 1763.

Circul. an ſämtliche Steuer-Räthe wegen zu verbietender Einfuhre und Debits ausländiſcher Sammete.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nach abſchriftlich beyliegender Unſer Allerhöchſten Ordre d. d. Potsdam den 9ten huj. keine Hamburger noch andere ausländiſche Sammete weiter auf der Meſſe nach Breslau gebracht und daſelbſt debitiret werden ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches des Endes hierdurch bekannt

derum eingeschlichen hat, daß Hamburger und dergleichen ausländische Sammete, und zwar hauptsächlich aus der Ursache, daß solche auf der Breslauer Messe gebracht im Lande debitiret worden. Wann Ich aber solches durchaus nicht gestattet wissen will; so befehle Ich hierdurch, daß dergleichen Hamburger und ausländische Sammete auf die Messe nach Breslau zu bringen, und daselbst zu debitiren unter keinerley Prätext weiter gestattet, vielmehr gänzlich verboten werden soll, so wie Ich denn auch eben dergleichen Ordre an das General-Directorium wegen der Messe zu Frankfurt an der Oder ergehen lassen. Ihr habt Euch also darnach zu achten, und das weitere deshalb zu verfügen. Ich bin ꝛc.

Potsdam den 9. Sept. 1763. **Friedrich.**

An den Etats-Minister v. Schlabrendorf.

No. 192.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 26ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Verhütung der Schlesischen Garnausfuhre durch ehrliche Policey-Bereiter.

Wovon die Steuer-Räthe rat. der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Zoll- u. Policeybereiter Bericht abſtatten ſollen.

fuhre welche nach denen Uns zugekommenen ſichern Nachrichten dennoch höchſt ſtrafbarer Weiſe vielfältig geſchiehet, ohnumgänglich nöthig iſt, auf der Grenze fleißige und ehrliche Policey-Bereiter zu haben, die ſich durch keine unerlaubte Connexiones mit dem Landmann die Augen blenden laſſen; als befehlen Wir Euch von der Conduite und Dienſtverrichtung gedachter Bedienten auf Pflicht und Gewiſſen Bericht abzuſtatten, wie denn derjenige, ſo träge und nachſichtig iſt, und dadurch die Unterſchleiffe befördert, wenn er nicht zur Caſſation qualificiret iſt, doch verſetzet, und mit einem tüchtigen Subjecto remplaciret werden muß.

An die Krieges- und Steuer-Räthe des Breslauiſchen 3ten und Glogauiſchen 1ten Departements.

Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß einige Schleſiſche Kaufleute bey denen Böhmiſchen Garn-Packereyen mit intereßiret ſeyn, und daher die Ausfuhre des Garns nach Böhmen unter der Hand befördern, dieſe dem Commercio nachtheilige Mascopie aber auf keine Weiſe geſtattet werden kan; ſo iſt deshalb ein nachdrückliches Verboth an die Kaufmannſchaft zu Breslau, Landeshut, Schmiedeberg, Hirſchberg und Greiffenberg erlaſſen worden, und habt ihr die Kaufleute in denen übrigen Gebürgs-Städten Eurer Inſpection gleichfalls zu warnen, und ihnen den Inhalt des d. d. Breslau den 28ten May und Glogau den 3ten Junii 1760. erlaſſenen Circularis nochmals ernſtlich einzuſchärffen.

Digitized by Google

auseinander (so daß keine auf die andere lieget) geschüttet, öfters mit einer hölzernen Harke umgeharkelt und so lange liegen bis man so viel zusammen, als man nöthig hat. Alsdenn kan man einen Ort Bauland nehmen, selbigen zum Roggen aptiren, die Eicheln und Buchen mit dem Roggen vor Winters darinnen säen, so hat man vor dasselbige Jahr noch den Genuß des Landes. Es muß aber dahin gesehen werden, wenn der Roggen gemähet wird, daß Stoppeln stehen bleiben, und die Zapfe denen aufgegangenen Pathe nicht lädiret werden, die Stoppeln dienen vor ersten Winter, daß die aufgegangene von dem Frost keinen Schaden leiden, und wenn sie verfaulen dienen selbige zur Düngung: Wann man aber hierzu kein Bauland nehmen, oder missen kan, muß ein solcher Grund ausgesuchet werden, welcher nicht zu leimicht noch zu sandicht ist, welchen man reolet; das ist zu sagen: man fänget in der Mitten des Landes an, zwey Fohren gegen ein ander als einen Rücken aufzupflügen, in diesen Fohr stellet man an beyden Seiten alle 8. oder 10. Schritt von einander einen Mann mit einer guten Schippe, welche wann der Pflug wieder in die andere Fohr vorbey gehet, alle eine Schippe tief die Erde aus der Fohre ausstechen, und auf dasjenige Land, so der Pflug umgestürzet hat werffe und hiermit in allen Fohren so continuiren müssen bis man denjenigen Ort so hierzu destiniret worden, umgearbeitet hat, nachgehends werden die Eicheln und Buchen wie vorgemeldet, vor Winters hineingesäet und mit einer Egde untergeschleppet, nachgehends ist dieser Ort mit einem Graben oder Zaun wohl zu versehen, damit demselben von dem Vieh und Wild kein Schaden zugefüget werden könne.

2) Von

men so bald man immer kan, und zwar vor dem Winter hierin säen und mit einer Harke grade harken, wann man das Land aptirt parat hat, ist am besten den Saamen so wie er gesammlet ist, sogleich darein zu säen und zuzuharken.

3) Von **Hagebuchen** oder sogenannten **Weißbuchen.**

Dieser Saamen wird so bald er fället, gesammlet, und dabey wie bey denen Eschen gemeldet, damit verfahren.

4) Von **Hagedorn.**

Die Aepfel werden nachdem sie braf gefrohren im Jan. oder Febr. gepflücket, und wenn man das Land wie bey den Eschen aptiret hat, machet man das umgegrabene Land alle Fuß von einander eine Gribbe oder Rinne ohngefehr einen Finger dicke tief, leget die Aepfel so wie sie gepflücket seyn ein beyeinander darinnen, und harket sie zu.

5) Von **Tannen** und **Kiehnen.**

Die Aepfel werden im Jan. und Febr. gepflücket auf einen Boden bewahret, im Martio legt man sie auf einem großen Tuch in die Sonne, alsdenn springen sie auf, und der Saamen fällt aus, oder man klopfet ihn aus, das Land worauf dieser Saame gesäet werden soll, muß eben beschaffen seyn und reolet werden, oder 3mal gepflüget und 2 a 3mal

Majo, und zwar auf einen Tag wenn es regnet, (weil es aber zu Berlin und in der dortigen Gegend dergleichen Holz viel giebt, so ist unnöthig solche Campe anzulegen, weil aller Orten dergleichen Beete seyn.

6) Von **Elsen.**

Dieser Saame wird im Octbr. und Novbr. bey trocknem Wetter gepflücket' in einen Sack gethan, und an einem warmen Orte aufgehangen, so springen die Aepfelchens auf, und der Saamen fällt aus, siehet man aber, daß die Aepfelchen noch nicht alle aufgegangen seyn, legt man sie auf einem Tuch im Martio, in die Sonne, bis sie aufgehen, alsdenn klopfet man dieselbige aus; das Land, worauf dieser Saame gesäet werden soll, muß etwas frühzeitig bearbeitet werden, und feuchtiger Grund wird nur eben umgegraben, im May gesäet, und mit einer Harke zugeharket.

Vide bey Tannen und Kiehnen.

7) Von **Birken.**

Dieser Saame wird im Frühjahr bey trocknem Wetter gepflücket, und eben damit verfahren, wie bey denen Elsen gemeldet worden, und ist zu notiren, daß man solchen Saamen auf allerhand Grund säen und auswachsen kriegen kan.

Nun folget wie man die Pflanzung thun soll.

1) Von **Eicheln**

Müssen nach Beschaffenheit des Grundes die Löcher gemacht, nehmlich im niedrigen Grunde ist nöthig, daß ein Loch 5 Fuß, im Diametro und einen Fuß tief in die Erde gegraben wird; man muß aber dieses Loch mit Rasen ausfüllen, und noch 2 Fuß über den Grund damit aufhöhen; Beim hohen und Mittel-Grund gräbet man 5 Fuß in Diametro und 2 Fuß tief, und höhet das Loch mit denen Rasen

nur

wärts und was geknickt ist, abgeschnitten, und der Path mit der Wurzel nur eine stehende Hand hoch mit Erde beworfen, und an einen Stock, um vor dem Wind bewahret zu seyn angebunden, und zwischen die Stöcke und Päthe damit solcher nicht scheuren kan Moos geleget werden.

Beim Pflanzen aber ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß so bald der Path in das Loch gesetzet und die Erde aufgeworfen wird, daß solcher immer geschüttelt wird, damit die Erde zwischen alle Wurzeln sich netto packen könne; Dann wenn Oefnungen bleiben, kan kein Path wachsen, wann nun die Pflanzung geschiehet muß gesorget werden, daß beim niedrigen Grunde der Path, 1 Fuß über den Grund, und beim hohen Mittel-Grunde $\frac{1}{2}$ Fuß in den Grund zu stehen, damit die Feuchtigkeiten an die Wurzel kommen, und bleiben können. Beym niedrigen Grunde ist dieses nicht nöthig, maaßen die Wurzeln sonsten zu tief stehen, und ins Wasser kommen. Hat man auch Brücher worin man pflanzen will, kan man gewisse Stücke vornehmen, als: p. E. Ein Stück einer Ruthe breit, da wirft man von beyden Seiten einen Graben 6 bis 8 Fuß weit auf, daß der angehöhete Grund zwey Fuß höher als der nebenliegende kommt, lässet solchen Grund 2 Monath liegen, und pflanzet im

2) Bey denen **May-Buchen**

Iſt die Pflanzung wie bey den Eicheln gemeldet, zu verrichten, man kan aber ſchlechtern Grund als zu denen Eicheln nöthig, hierzu emploiren.

3) Bey den **Eſchen.**

Solche wachſen im niedrigen Grunde am beſten, und zwar, wenn der Grund ſo aptiret wird, wie in fine bey den Eicheln gemeldet worden.

4) Bey **Hagebuchen.**

Dieſe wächſet überall ſehr leicht, wann die Löcher ſo wie bey den Eicheln gemeldet, aptiret ſeyn, man pflanzet auch Heggen hievon, und zwar man machet eine Gribbe von 2½ Fuß breit, 1½ Fuß tief, füllet ſolche mit Raſen, und läſſet ſie faulen. Alsdann nach einiger Zeit pflanzet man im Herbſt die großen Päthe kreutzweiſe, ſo daß auf jede 2 Fuß 3 Pathe zu ſtehen kommen.

5) Bey den **Hagedorn.**

Solcher wächſet ſehr leicht, und zwar wenn man damit verfähret, wie bey denen Hagebuchen in fine gemeldet worden, wenn nun ſolche ein Jahr gewachſen haben, ſchneidet man ſie eine Hand breit über den Grund, ſo ſchlagen ſie wieder aus, uud ſeyn alsdenn viel bequemer zu gute Heggen davon zu ziehen, die Pflanzung aber muß davon im Herbſte wie auch mit denen Hagebuchen und Elſen geſchehen.

6) Bey denen **Tannen** und **Kiehnen.**

Wenn man dieſe am beſten auswachſen haben will, ſo gräbet man eine Gribbe von 3. Fuß breit, 1½ Fuß tief, füllet ſolche mit Raſen, und läſſet ſie faulen, alsdenn müſſen die Tannen vorſichtig, und zwar ſo ausgeſtochen werden, daß die Wurzeln rund um den Stamm 1½ Fuß breit die Erde mit behalten, alsdenn pflanzet man 3 Stück auf einer

Jahr genutzet werden.

8) Bey den **Birken.**

Man kan diese auf allerley Grund pflanzen, und thut eben wie bey denen Kiehnen gemeldet, wann man aber Allees davon pflanzen will, wird damit verfahren, wie bey denen Buchen.

9) Bey denen **Linden.**

Hier sticht man nur den Ausschlag ab von die alten Linden-Bäumer, schlichtet jedes Reißgen die Zacken wohl ab, beschneidet die Wurzeln und setzet sie in Reihen gleich eine Baum-Schule 3½ Fuß von einander, so sind selbige in wenig Jahren capable verpflanzt zu werden.

10) Bey **Abehlen, Peppeln** und **Weiden.**

Hier hauet man nur von die alte geknottete Bäume die Zacken so wie eines kleinen Armes dicke ab, gräbet ein Loch 1½ Fuß tief, und setzet selbige darein, so wachsen sie leicht, man kan sie zu aufgehende Bäume ziehen, auch alle 4 bis 5 Jahr knotten, das Geknottete zum Zaunholz, Bohnstöcken, Erbsreiser und sonsten in der Haushaltung nützlich gebrauchen.

den wohl prüfen, und ſodann ſeine Arbeit zu rechter Zeit anfange, und beſorge. Wie denn beſonders beym Pflanzen wohl in acht zu nehmen, daß keine Päte von gutem Grunde auf ſchlechteren, wohl aber von ſchlechten auf beſſeren Grund geſetzet werden möge; Sodann dienet

Ad 1. noch zur Nachricht: daß theils Orten, wo man die Eicheln nicht auf dem Boden halten kan, ſolche in grobe Säcke gethan, den Winter hindurch ins Waſſer geleget, und erſt im Frühjahre geſäet werden.

Von Jzen-Saamen findet ſich nichts.

Dieſer wird, ſo bald er zu haben, auf mittelmäßigem Lande geſäet. Wann ſich junger Ausſchlag findet, ſo ſich ſelbſt geſäet, kan man ſolchen abſchneiden, daß er wieder ausſchlagen müſſe, ſodann wann die jungen Lohden es leiden wollen, bieget man ſolche mit einem hölzernen Hacken ſo um jeden Riſſe in der Erde feſtgeſtochen wird, ab, und in der Erde, daß ſie Wurzeln machen können, leget noch eine feuchte grüne Sode von Erde drüber, und läſſet ſie ſo ſtehen, bis ſie es leiden können abgeſtochen zu werden und in Reihen zu verpflanzen.

Ad 4. Bey den Hagebuchen. Solche werden nicht kreuzweiſe gepflanzet, ſondern wann ſie auswachſen, kreuzweiſe die Pflanze durch einander geleget, geflochten, und mit Weiden angebunden, ſo wachſen ſie ganz dichte in einander, und wie übrigens die Erfahrung die beſte Lehrmeiſterin iſt, alſo wird ein jeder Liebhaber bey ſeiner Arbeit am beſten finden, was er hie oder da etwa zu viel oder zu wenig gethan, annoch nöthig ſey oder nicht.

No. 194.

Digitized by Google

ungesäumter tüchtigen Reparatur der schadhaften oder üblen Wege und Landstraßen, wozu allenfalls Leute zu dingen, und der Kosten Betrag von denen schuldigen Interessenten executive beyzutreiben, desgleichen wegen Einrichtung und Verbreitung der Brücken auf den Landstraßen und Wegen zu Abwendung der besondern Gefahr bey Nacht-Reisen, das nöthige bey Verantwortung zu besorgen und zu urgiren anbefohlen, auch die vorhin deshalb ergangene Verfügungen eingeschärffet worden.

Nachdem aber zur Zeit, weder die Wege noch Brücken gehörig in den Stand gesetzet sind, obgleich nach gedachter Ordre schon vor Eintritt der Erndte Hand ans Werk geleget werden sollen, beydes aber schlechterdings nun, da selbige Erndte vorbey, ohne Anstand geschehen muß; so habt Ihr die Creyß-Einsassen alles Ernstes sogleich nach Erhaltung dieses dazu anzuweisen, und nebst denen Creiß-Deputirten nach Verlauf eines deshalb etwa bis den 15ten höchstens den 20ten Octbr. c. zu präfigirenden Termini gehörig zu revidiren, ob die Reparatur der Wege tüchtig ge-

Was ein jeder Landrath und Creyß-Deputirter zu revidiren hat.

wofür Ihr und die Creyß-Deputirte ſelbſt haften ſollet, zu welchem Ende denn auch nur gedachten Creyß-Deputirten, ſo wie Euch ſelbſt, gewiſſe Diſtricte unter einander zuzutheilen, wofür jeder ſpeciell reſpondiren muß, ihr aber überhaupt ſorgen und invigiliren müſſet.

Wie mit denen Haupt- u. Neben-Graben an den Landſtraſſen zu verfahre.

Die Haupt- und Neben-Graben an denen Landſtraſſen und publiquen Wegen ſind beſonders tüchtig aufzugraben, und offen zu halten, um alſo dem die Wege verderblichen Waſſer Abfluß zu ſchaffen, wogegen die ausgefahrne tiefe Stellen und Löcher dauerhaft auszufüllen.

Die Land-Dragoner müſſen vor der gedachten Reviſion, die Ihr und die Creyß Deputirte vorzunehmen habet, die Straßen bereiten, und die Beſſerung der bekannten üblen Wege, verfallenen Graben und ſchlechten Brücken fleißig urgiren, auch daß ſolches geſchehen, ſich beſcheinigen laſſen, damit ſie ſich ſelbſt aus Verantwortung ſetzen, und Intereſſenten welche der Verordnung und des Urgirens ohngeachtet, das gehörige nicht gethan, um ſo mehr ohne alle weitere Umſtände zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werden können. Sind ꝛc.

No. 195.

Glogau den 20ten Sept. 1763.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Reparirung und tüchtiger in Standſetzung der Landſtraßen, Wege und Brücken.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch wird erinnerlich ſeyn, was ſo wohl unterm 9ten Julii 1756. unterm 12ten Novbr. ejusdem anni

durchaus ferner nicht belassen werden kan; So werden alle diese Befehle hierdurch nochmals wiederholet und ertheilen Wir Euch den gnädigsten Befehl, die Insassen des Euch untergebenen Creyßes mit Ernst und Nachdruck anzuhalten, alle üble Wege, so wohl in den Haupt- als Neben-Straßen zwischen dato und ultimo Octobris c. nicht nur ganz ohnfehlbar verordneter maßen nach Beschaffenheit des Bodens und der hierzu an der Handseyenden Materialien, entweder mit Lette, Kieß-Steinen, Faschinen oder Sträuchern, die mit Sand gut und wenigstens ½ Elle Breßl. hoch zu überschütten, in völlig fahrbaren und guten Stand zu setzen, sondern auch insbesondere alle in den Hauptstrassen vorhandene Brücken, welche nicht 8 Ellen breit seyn, auf 8 Ellen, die in den Neben-Straßen und über die Grabens befindliche aber, die nicht 5 Ellen breit wenigstens auf 5 Ellen zu erbauen, und zu errichten, endlich auch die in diesen Breiten zwar schon vorhandene aber doch schadhafte Brücken so fort tüchtig und gut zu repariren. Ihr habt

Wozu die Creiß Insassen angehalten werden sollen.

gungsfall bestraft werden sollen.

nach beträchtliche fiscalische Geldbuße, in Ansehung der Gemeinden aber der Schulze der hierunter nachsehen wird, mit der Vestungsstrafe beleget werden soll.

Und damit Wir von dem Erfolg überzeuget werden mögen; so sollet Ihr und der Creyß-Deputirte den 20ten Octobr. c. dieserhalb eine Persönliche Revision vornehmen, die Straßen bereisen, und von dem Befunde pflichtmäßig und ohne Ansehen der Person berichten. Wobey Euch bekannt gemachet wird, daß durch die Steuer-Räthe sämtliche Magistrate und Policey-Ausreiter befehliget worden, hierauf ebenfalls zu invigiliren, und die Contraventiones zu berichten. Sind ꝛc.

No. 196.

d.d. Breslau den 20ten und Glogau den 24ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Erbauung der Brandstellen in den Dörfern.

Friderich König ꝛc.

Da Wir in höchster Person monatlich benachrichtiget zu seyn verlangen, welchergestalt es mit Erbauung der Brandstellen in denen Dörfern, von statten gehe, und wie selbige Fortgang gewinne: So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, nach Empfang dieses sofort in Eurem Creyße zu untersuchen, wie es mit solcher Bebauung stehe, auch sodenn von allen solchen im Creyß befindlichen Brandstellen eine vollständige Nachweisung, dergestalt wie beykommendes Schema vorschreibet, anzufertigen, und davon das erstemal 2 Exemplaria, eines an Unsern in Schlesien dirigi-

Die Landräthe sollen die Bebauung der abgebrannten Stellen untersuchen.

renden

Ad pag. 453. Nachweiſung, welcher geſtalt gebrand-
ten Woh

| Nahmen der Dörffer. | Wie viel S
Scheunen, uni
rendem Kriege | | | harquen |
|---|---|---|---|---|
| | in Anno | Wohnge-
bäude | | |

höriger Attention dafür zu sorgen, daß der Bau von Monath zu Monath avancire, und sämtliche Brandstellen sobald nur immer möglich hergestellet werden; Des Endes Ihr auch dahin sehen müsset, daß denen Anbauenden die Societäts-Hülfe zu Fortsetzung des Baues promt geleistet werde. Sind ꝛc.

den Aufbau der abgebrannten Stellen zu sorgen.

No. 197.

d.d. Breslau den 20ten und Glogau den 29ten Septbr. 1763.

Circulare an die Land- und Steuer-Räthe derer Gebürgs-Creyßer, wegen des maßiven Baues.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet so oft und noch dieses Frühjahr denen Land-Räthen, Unsere allerhöchste Willens-Meynung, daß im Gebürge, auch auf dem Lande, nicht anders

Die Landräthe ſollen darauf halten, daß künftig nicht anders als maßiv gebauet werde.

Da nun dergleichen verbotene Bauart, zumalen bey dem großen Holzmangel im Gebürge ſchlechterdings nicht weiter geſtattet werden kan; ſo habt Ihr bey ſchwerer Verantwortung mit allem Rigueur darauf zu halten, daß künftig nicht anders als maßiv gebauet werden müſſe.

Die Weber mögen ihre Stube worinnen ſie arbeiten, mit Dielen beſchlagen laſſen.

Und da die Weber in der Idee ſtehen, daß Stuben von Mauerwerk ihrer Handthierung nicht convenable ſeyn; ſo kan man geſchehen laſſen, daß ſie in denen Stuben worinnen ſie arbeiten, die Mauer mit Diehlen beſchlagen, da ſie denn nicht werden zu befürchten haben, daß ihre Garne oder Leinwand feuchter werden oder verſtocken, obwohl in denen Städten bekanntermaßen die Weber ihr Handwerk in maßiven Häuſern ohne dieſen vermeintlichen Schaden treiben ꝛc. Sind ꝛc.

No. 198.

d. d. Breslau den 23ten Septbr. und Glogau den 4ten Octobr. 1763.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe wegen des Valeurs der alten Fridrichs d'or.

Friderich ꝛc.

Daß die Fridr. d'or de an 1753 und 1754 incl. denen wahren ächten alten Fridr. d'or vollkommen gleich gehalten werden ſollen.

Unſern ꝛc. Es iſt euch zwar durch das Circulare d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 14ten Junii a. c. bekannt gemacht worden, daß die alten Fridr. d'or nur bis 1752 incl. gerechnet, und als ſolche angenommen werden ſollen: Nachdem man aber zuverläßige Gewißheit bekommen, daß die 1753 und 1754 incl. unter Unſerem Königl. Stempel ausgeprägte Fridr. d'or ohne Unterſcheid des Stempels und des Münz-Ortes denen wahren ächten alten Fridr. d'or

d. d. Breslau den 23. Septbr. und Glogau den 16ten Decbr. 1763.

An sämtliche Steuer-Räthe wegen Anlegung der Woll-Spinn-Schulen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Mit Beziehung auf die wegen Anlegung der Woll-Spinn-Schulen vorhin ergangene Verordnungen, befehlen Wir Euch hierdurch anderweitig nunmehro nach hergestellter Ruhe, und bey dem eingetretenen Winter in denen Städten wo Woll- oder Leinen-Fabricanten befindlich, die Anlegung der Woll- und Flachs-Spinn-Schulen ohnfehlbar zu besorgen, damit dem Mangel des Gespinstes sowohl abgeholffen, als die Leute und besonders die Jugend zu mehrern Fleiß und Industrie angewöhnt werden, und habt was Ihr dazu vor Anstalten gemacht binnen 4 Wochen zu berichten, wobey Ihr anzuzeigen, von welchen

in den Städten wo keinen Woll Fabricanten sind, sollen ohnfehlbar Woll- und Flachs-Spinn-Schulen angeleget werden.

Die Steuerräthe sollen mit

Wollspinnens nach den Städten geschickt werden.

lernen, nach denen Städten geschickt werden, welche die übrigen im Dorfe alsdann weiter unterrichten müssen. Sind ꝛc.

Simil. an sämtl. Land-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Fabricanten noch immer über Mangel an Gespinst klagen, als wollen Wir Euch mit Beziehung auf die vorhin ergangene Verordnungen hiedurch anderweitig erinnern, nunmehro bey hergestellter Ruhe, besonders bey dem eingetretenen Winter solche Vorkehrungen zu machen, daß Flachs und Wolle, letztere insonderheit bey denen Städten, wo Woll-Fabricanten befindlich, fleißig gesponnen, und dadurch dem Mangel an Gespinst so wohl abgeholffen, als die Leute und besonders die Jugend zu mehreren Fleiß und Industrice angewöhnet werden. Sind ꝛc.

Was die Land-Räthe hiebey beobachten sollen.

No. 200.

d.d. Glogau den 26ten Sept. und Breslau den 4ten Octob. 1763.

An die Steuer-Räthe wegen der zu beobachtenden Holzmenage, besonders durch Einführung holzersparender Stuben-Ofen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der Ruin welcher währendem Kriege an den Forsten im Lande geschehen, es nothwendig machet, darauf zu denken, wie in allen Arten der Feuerung eine Holzmenage bewirket, und die Consumtion des Holzes vermindert werden möge: So haben Wir Unsern Baubedienten den Befehl ertheilet, bey allen Unsern Aemtern und Städ-

Fall es ihnen an einem Modell von Holz ersparender Ofens fehlen solte, dergleichen von Gnadenberge bey Bunzlau oder sonst kommen zu lassen, und die Einführung dergleichen Ofen in den Städten und Aemtern zu besorgen. Wir fügen Euch solches und Unsere hierunter hegende allergnädigste Willens-Meynung in Gnaden zu wissen mit dem Befehl, die Magistráte in den Städten Eurer Inspection zu beordern, daß sie forthin weiter nicht gestatten, daß wider alle Proportion der Zimmer so große und Holz-begierige Ofen, wie bisher geschehen, gesetzet werden, sondern sie die Töpfer anhalten, die Ofens nach der vorgedachten Art zu setzen. Nicht weniger habt Ihr die Magistráte anzuweisen, daß sie veranstalten müssen, daß das Brennholz nach der Tiefe der Ofen geschnitten und gespalten, und kleiner als bishero geschehen gemachet werde. Sind

Es sollen ferner nicht so große und Holzbegierige Ofen gesetzet, sondern die Töpfer angehalten werden, solche nach vorgedachter Art zu setzen.

Auch soll das Brennholz nach der Tiefe der Ofen geschnitten und gespaltet werden.

No. 201.

d.d. Breslau den 27ten Sept. und Glogau den 14ten Octobr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen der verbotenen Verheyratung derer von Adel außer Landes.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es beruhet in verschiedenen von Zeit zu Zeit im Lande puplicirten Pragmatical-Sanctionen und Rescripten, so wie besonders in der sich darauf gründenden unterm 20ten Decbr. 1748. an Euch ergangenen Circulair-Verordnung, daß die von Adel männ- und weiblichen Geschlechts in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien, ohne vorgängig erhaltene Landes-herrliche Bewilligung sich nicht außer Landes verheyraten sollen. Wann Wir nun durch verschiedene disfällige Contraventions-Fälle sothane Verordnung zu wiederholen veranlaßt werden: So thun Wir auch solches kraft dieses mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr auf die Befolgung gedachter Unser höchsten Willens-Meynung genau halten, auf die Contraventiones sorgfältig vigiliren und dergleichen bey Vermeidung scharffen Ressentiments nicht unangezeiget lassen sollet. Sind ꝛc.

Die Land- und Steuer-Räthe wie auch die Mediat-Regierungen sollen die Contraventionsfälle treulich anzeigen, wenn die von Adel ohne erhaltene Königl. Concession sich außer Landes verheyrathen.

Ita an sämtliche Steuer-Räthe und Mediat-Regierungen.

No. 202.

d.d. Glogau den 29ten Sept. und Breslau den 14ten Octobr. 1763.

An sämtl. Land-Räthe wegen der beständigen Fourage-Depots in sämtl. Creysern.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unser allergnädigster Wille ist, daß in sämtlichen Creysern hinwiederum beständige Fourage-Depots so wie solches vor dem Kriege gewesen, gehalten, und davon nach Vorschrift der Euch ohnlängst zugekommenen Tabelle halbjährig in denen dazu bestimmten Terminen die Nachweisungen an Unsere Cammer eingesandt werden sollen: Als befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, hierunter alles dasjenige wieder zu veranlassen, was in so ferne vor dem Kriege und zuletzt unterm 11ten May 1756 umständlich befohlen worden. Sind ꝛc.

Es sollen hinwiederum beständige Fourage Depots in den Creyßern gehalten werde und davon halbjährlich die Nachweisung an die Cammer gelangen.

No. 203.

d.d. Breslau den 29ten Sept. und Glogau den 10ten Octobr. 1763.

An sämtl. Steuer-Räthe, daß die Eisen-Händler ihre Messer-Waaren vorzüglich aus Neustadt Eberswalde nehmen und kommen lassen sollen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist schon mehrmalen durch die Circularia d. d. Breslau den 9ten Jul. 1750. 15ten April 1753. und 26ten Jul. 1756. und d. d. Glogau den 28ten August

1750. den 6ten April 1753. 26ten Jul. und 19ten August 1756. verordnet worden, daß die mit Eisen-Waaren Handelnde ihre Messer-Waaren vorzüglich aus Neustadt Eberswalde nehmen und kommen lassen sollen. Wir vernehmen aber gleichwohl, daß solches nicht geschehe, und befehlen Euch daher in Gnaden, die hierunter ergangene Verfügungen zu renoviren und gedachte Eisenhändler Eurer Inspection nachdrücklich anzuweisen, daß sie ihre Messer, Scheeren und andere Eisen-Waaren aus Neustadt Eberswalde auch aus andern einländischen Orten, als aus Schmiedeberg nicht aber aus Steuermark, Ruhl und Schmalkalden kommen lassen, ingleichen darauf bedacht seyn sollen, daß sie die Messer, Scheeren, Sensen, Futterklingen, Sägen und andere Eisen-Waaren selbst im Lande fabriciren lassen, als wozu es an Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn sie nur Lust dazu bezeigen dergleichen zu entrepreniren. Sind ꝛc.

Worauf die Eisenhändler bedacht seyn sollen.

No. 204.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 7ten October 1763.

An sämtliche Land-Räthe, wegen Verhütung der Holz-Devastationen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch wird erinnerlich seyn, was Wir wegen Verhütung der Holz-Devastationen unterm 23. Martii 1756. generaliter zu verordnen nöthig gefunden haben. Wenn Wir nun vernehmen, daß währendem Kriege das Holz-Verwüsten von einigen Dominiis und Gemeinden von neuem angefangen und ungemein weit darunter gegangen wor-

worden, dergleichen Landverderblichen Wirthschaft aber ohnmöglich nachgesehen werden kan; Als befehlen Wir Euch hierdurch wiederholentlich in Gnaden die Dominia, Pfarrer und Gemeinden des Creyßes Eurer Inspection nachdrücklichst zu warnen, daß sie hierunter denen Vorschriften sich gemäß bezeigen und die verderbliche Holz-Verwüstung abstellen, widrigenfalls aber, und wenn diesem wiederholten Verboth ohnerachtet, sich dennoch fernerhin jemand unterstehen solte, dergleichen unverantwortliche Wirthschaft in seinem Forst zu treiben, derselbe ohne Ansehen der Person, andern zum Exempel auf das empfindlichste und bewandten Umständen nach, an Ehre und Vermögen, auch wohl gar am Leibe bestrafet werden solle, gestalt denn das Officium Fisci dato wiederholt instruiret worden auf dergleichen Contraventiones zu invigiliren. Und damit selbige desto ehender entdecket werden mögen; so soll demjenigen der solche gegründet anzeigen wird, ein Prämium von 100. Rthlr. auch einigen hundert und mehr Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände ertheilet, und sein Nahme dabey verschwiegen werden, nur muß ein jeder sich für ungegründeten Denunciationen äuserst hüten. Sind

Die Landräthe sollen die Dominia und Gemeinden wie auch Pfarrer des Creyßes ihrer Inspection nachdrücklichst warnen, daß sie die verderbliche Holz-Verwüstung abstellen.

Was der Denunciant einer Holz-Verwüstungs-Contravention vor ein Prämium erhalten werde.

Simil. An sämtl. Steuer-Räthe, & ponatur statt des Unterstrichenen: Die Magistrate Eurer Inspection, so mit Forsten versehen sind.

No. 205.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 14ten October 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe daß die Profeßionisten in den Städten keine Aecker ankaufen sollen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig angemerket, daß diejenige Profeßionisten in denen Städten, so mit Aeckern angesessen, öfters dadurch, daß sie die Acker-Wirthschaft nicht verstehen, nicht nur sich selbst ruiniren, sondern auch die junge Leute, so bey ihnen in die Lehre gegeben werden, blos zu Acker-Wirthschaft gebrauchen, folglich letztere dadurch nicht das Metier gehörig erlernen, und dahero in der Folge die Waaren nicht so tüchtig verfertigen, daß sie solche an Ausländer verkaufen können, mithin solches jederzeit ein Onus vor die Einländer bleibet, daß sie dergleichen schlechte Waaren allezeit theurer bezahlen und solchen unwissenden Kaufleuten und Ouvries abnehmen müssen, Wir aber diesem, dem Lande daraus zu entstehenden Schaden und Nachtheil fernerhin nachzusehen nicht gewilliget; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an, denen Profeßionisten, in denen Städten nicht erlaubt seyn solle, in Zukunft weiter Aecker zu kaufen, oder Acker-Wirthschaft zu treiben, sondern es müssen sich selbige lediglich an ihre Profeßionen halten, und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen suchen, wobey jedoch sothanen Profeßionisten erlaubt bleibt, so wohl ihre jetzige bereits in Besitz habende Aecker und Wirthschaften

Denen Profeßionisten in den Städten soll nicht erlaubt seyn in Zukunft Aecker zu kaufen.

Welchergestalt selbige die Aecker behalten mögen.

zu

zu behalten, als auch wenn ihnen dergleichen durch Erbschaft zufallen, zu acquiriren und zu besitzen.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, diese Verordnung sämtlichen Einwohnern, derer Städte Eurer Inspection durch die Magistráte bekannt machen zu lassen, auch letztere dahin anzuweisen, daß bey Verreichung dergleichen Grund-Stücke, solche genau befolget werde.

No. 206.

d. d. Glogau den 6ten Octobr. 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen Anwendung der Stöcke und Stubben, auch des Reißigs in den Stadt-Forsten zum Deputat-Holz.

Friederich ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey den großen Verwüstungen welche die Schlesischen Forsten den Krieg hindurch betroffen, ist ohnumgänglich nöthig, daß das noch stehende Holz so viel möglich geschonet werde: und da bey den Städten insonderheit vieles dazu beygetragen werden kan, wenn das Deputat-Holz für die Magistratuales und sonst entweder durch Einschlagung und Rodung der Stöcke und Stubben, verschaffet, oder auch statt dessen Reißig gegeben wird; Als habt Ihr die Magistráte Eurer Inspection hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Verfügung alle Attention um so mehr zu nehmen, und darauf zu halten, als von einigen vernünftigen Magistráten proprio motu dergleichen Disposition wegen des Deputat-Holzes getroffen worden. Sind ꝛc.

Das Deputat-Holz sol entweder durch Einschlagung der Stöke u. Stubben verschaft, oder sich auch statt dessen Reißig bedient werden.

No. 207.

No. 207.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 24ten Octob. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen des verbotenen Säens um die Helfte des Zuwachses.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die schädliche Gewohnheit des Säens um die Helfte immer mehr und mehr überhand nimmt, und sich dadurch viele zu ihrem Untergange den Weg bahnen, indem sie von denenjenigen Ackerstücken, so sie um die Helfte säen nicht nur die Halbscheid der Körner, sondern auch des Strohes verlieren, folglich auch denen Aeckern dadurch den Dünger entziehen, überdem auch nicht abzusehen, wie selbige von dieser Helfte die jährliche Steuern bestreiten, zugleich aber auch so viel zum Saamen und anderer Hausnothdurft entübrigen können, als dazu erforderlich, und Wir dahero diesem Landverderblichen Wesen nicht länger nachsehen können: So verordnen Wir hiermit, daß von nun alles Säen um die Helfte des Zuwachses bey Confiscation des Getreydes auch nach Befund der Umstände härterer Strafe verbothen, auch die Dominia schlechterdings schuldig seyn sollen, dafür zu stehen, daß die Unterthanen ohne sich dieses traurigen Mittels zu bedienen, zu säen und solches nicht anders als in nachstehenden Fällen, doch nach vorgängiger Untersuchung statt haben solle:

Alles Säen um die Helfte des Zuwachses wird bey Confiscation verboten.

Wozu die Dominia verbunden werden.

1) Wenn ein Dominium selbst in so schlechten Umständen ist, daß es denen Unterthanen nicht aßistiren kan, son-

ſondern ſelbſt Hülffe ſuchen muß, in welchem Fall aber doch wenn der Fremde keinen Dünger giebt, dem Eigenthümer des Ackers das ſämtliche Stroh ingleichen die Helfte des Getreydes verbleiben muß. in welchen Fällen das Säen um die Helfte ſtatt findet?

2) Wenn Neu Land oder Läde zu Acker gemacht wird, und ein Fremder die Koſten gegen halben Einſchnitt hergeben will.

3) Wenn Leinſaamen geſäet werden ſoll, und der Eigenthümer durch das Säen zur Helfte zum friſchen Saamen kommen kan, dergeſtalt, daß ſelbiger auch die Helfte des Flachſes und des zu gewinnenden Lein-Saamens bekömmt, wie denn

4) auch das ſogenannte Säen gegen die erſte Frucht, wenn nehmlich ein Fremder den Saamen und Dünger, dagegen der Eigenthümer des Landes dazu das Land und Beſtellung giebt, erlaubet bleibet, wogegen aber

5) In keine Weiſe zu geſtatten, daß die Dominia ſelbſt oder deren Amtsleute, Wirthſchafter oder Voigte mit denen Unterthanen zuſammen ſäen, als worunter die letztern allemahl leiden werden, wie denn auch denen Stadtleuten nicht zu erlauben auf irgends einige Art mit denen Dorf-Leuten um die Helfte zu ſäen; und da das Vermiethen der Aecker ſchädlicher als das Säen zur Helfte iſt, ſo iſt ſolches gleichfals nicht zu geſtatten, es ſey denn daß jemand ſein Land an Kräuter und dergleichen Leute vermiethete, die die Aecker in beſſeren Dünger ſetzen und ſo viel Miethe oder Pacht dafür gegeben wird, als ſonſten der Eigenthümer aus ſeinem Lande nicht ziehen kan. Das Vermiethen der Aecker ſoll nicht geſtattet werden. Welcher Fall davon ausgenommen.

Ihr habt dahero dieſe Unſere ernſtliche Willens-Meynung ſämtlichen Dominiis und Gemeinden Eures Creyßes per Currendam bekannt zu machen, und auf deren genaue

Die Contraventionē ſollen gehörig angezeiget werden.

Befolgung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, auch von denen ſich findenden Contraventionen zur Beſtrafung gehörig Anzeige zu thun. Sind ꝛc.

No. 208.

d.d. Breslau den 7ten Octob. und Glogau den 10ten Novbr. 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen zu verhütender Verdrängung der Unterthanen, welche ſich zu einer andern Religion als ihre Herrſchaften, bekennen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben bisher zu Unſerm äußerſten Mißfallen hin und wieder bemerken müſſen, daß nicht ſelten die Verſchiedenheit der Religion von Grundherrſchaften und Gerichts-Obrigkeiten gemißbrauchet wird, Unterthanen von Acquiſition entledigter Stellen auszuſchlüſſen, oder wohl gar bereits anſäßige Unterthanen durch mancherley Zunöthigungen zu verdringen und ſie zum Verkauf ihrer Stellen zu vermögen: Da nun dergleichen Proceduren Unſerer Willens-Meynung und Unſerer auf die Peuplirung des Landes ſo ernſtlich gerichteten Abſicht ſchlechterdinges zuwiderläuft, und Wir ſo wenig Römiſch-Catholiſche Unterthanen durch Evangeliſche Herrſchaften, als Evangeliſche Unterthanen durch Römiſch-Catholiſche Grundherrſchaften, unter welchem Vorwand es auch ſey verdrängt wiſſen wollen; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden darauf alles Ernſtes zu vigiliren, daß dergleichen ungebührliche Verdrängung fremder Glaubens-Genoſſen und Unterthanen ſchlechterdinges

ges nicht weiter unternommen werde, und wenn ja wider Vermuthen dergleichen von irgend einer Grundherrschaft tentiret werden solte, die darüber Beschwer-führende Unterthanen sofort ad protocollum zu vernehmen, und solches Behufs der zur Remedur zu treffenden Veranlassungen einzusenden, immittelst aber, und bis zum Eingang Unserer Vorschrift alles in statu quo zu erhalten: Es verstehet sich aber von selbst, daß Ihr hierbey Eures Ortes alle erforderliche Vorsicht gebrauchen müsset, und denen klagenden Unterthanen, welche nicht selten auch ihrer seits die Verschiedenheit der Religion zum Anstrich ungegründeter Beschwerden wider ihre Grundherrschaften zu mißbrauchen pflegen, nicht sofort ohne genüglichen Grund Glauben beymessen, sondern zuförderst aufs genaueste untersuchen müsset in wie weit die angebrachte Beschwerde gegründet, und würklich keine legale Ursache vorhanden sey, welche die Herrschaft zu denen wider den klagenden Unterthan getroffenen Veranlassungen berechtiget, damit solchergestalt der Wahrheit auf den Grund gekommen, und von Unserer hierunter hegenden Absicht aller Mißbrauch verhütet werde. Sind ꝛc.

Wie es bey der Untersuchung der von den klagenden Unterthanen in hac mat. angebrachten Beschwerden gehalten werden soll.

An sämtl. Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Was Wir dato an sämtliche Land-Räthe wegen zu verhütender Verdrängung der Unterthanen welche sich zu einer andern Religion als ihre Herrschaften bekennen, ergehen lassen, solches wird Euch hierbey abschriftl. zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl hiernach Euch auch Eures Ortes in Absicht der Unterthanen der Städte Eures Departements bey vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, und die Magistrate darnach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. 209.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 11ten Octbr. 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen der jährl. nach der Verordnung vom 10 Martii 1757. einzuſendenden Deſignation von den neuerbauten Stellen.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach der Verordnung vom 10ten Martii 1757. iſt euch aufgegeben worden, alljährlich mit Anfang des Monaths Decembr. eine zuverläßige Deſignation, von den, in dem Creyße Eurer Inſpection aufgebaueten neuen Stellen auf Plätze, wo niemals ein Haus geſtanden, ingleichen wie viel Mieths-Häuſer in eigenthümliche verwandelt und den Unterthanen überlaſſen worden, einzureichen, und damit jährlich zu continuiren. Da nun dieſe Nachrichten nach hergeſtellten Frieden, nach Maaßgebung oballegirter Verordnung auf das zuverläßigſte, ohnfehlbar gegen Ausgang Novbr. einkommen müſſen; Als wird euch ſolches auf das ernſtlichſte hiemit wiederholentlich anbefohlen. Seynd ꝛc.

Denen Landräthen wird von neuem anbefolen die K. Cammer-Verordn. vom 10. Mart. 1757. wegen einer einzuſendenden Deſignation von den neuerbauten Stellen genau zu befolgen.

No. 210.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 14ten Octobr. 1763.

An die Inquiſitores publicos wegen des denen Inquiſiten täglich zu reichenden Brodts.

Friderich ꝛc.

Es iſt zwar unterm 9ten September a. c. generaliter feſtgeſetzet worden, daß a 1mo Octobr. a. c. an denen Inquiſiten

ten in der Frohn-Veste an Atzungs-Kost mehr nicht, als 1 ggl. preußl. Courant gezahlet werden soll; Nachdem aber die ꝛc. Cammer in Rücksicht auf die steigende und fallende Brod-Preiße und zu Coupirung aller fernerweitigen Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Atzungs-Groschen, sothane Verfügung aufzuheben und dagegen zu resolviren befunden, daß von nun für jeden Inquisiten, der aus dem publiquen Fond, oder aus einer dem letztern gleichstehenden immediat Städtischen Cämmerey oder auch von einem Amt verpfleget werden muß, täglich 2 Pfund Brodt nach derjenigen Brodt-Taxe paßiret werden sollen, welche in jeder Stadt der Inquisitoriats-Frohn-Vesten publiciret wird: So wird dem Inquisitori publicc N. solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Bezahlung und Liquidirung der Atzungs-Kosten hiernach zu achten, und bey einer jeden Inquisitions-Kosten-Liquidation den liquidirten Brodt-Preiß durch ein Magistratualisches Attest von der monathlichen Taxe zu justificiren. Sind ꝛc.

die Verordnung vom 9. Septb. a. c. wird in so weit aufgehoben, und was dagegen resolviret wird.

Worin sich die Inquisitores publici nach dieser Verordnung zu richten haben.

✣ ✣ ✣

Simil. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter bis zum Unterstrichenen addendo: So wird dem Amt zu N. solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Inquisitions-Fällen mit dem Atzungs-Vorschuß wie auch in Fällen, wo dasselbe die Inquisitiones selbst führet, in Liquidirung und Bezahlung der Atzungs-Kosten hiernach zu achten. Sind ꝛc.

No. 211.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 29ten Octobr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Wiederaufbauung der eingefallenen, abgetragenen oder sonst im Kriege verwüsteten Gebäude.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg desjenigen was Euch per Circulare d. d. Breslau den 20ten und d d. Glogau den 24ten m. p. wegen des zu beschleunigenden Fortganges und Wiederaufbaues derer Brand-Stellen, in Eurem Creyße anbefohlen worden, lassen Wir Euch hierdurch zu wissen fügen, wie Unsere Intention zugleich mit dahin gehet, daß ob außer diesen Brand-Stellen währenden Krieges einige ganze Dörfer, in andern aber auch nur einige Gebäude gänzlich abgetragen worden, ingleichen verschiedene Gebäude, nach Abgang der Wirthe eingefallen, und im Kriege verwüstet sind, und der Verlust derselben eben so viel sagen will, als wenn solche abgebrannt wären, die Wiederherstellung sothaner Gebäude, mit gleicher Sorgfalt betrieben werden, und die Societät darzu in eben der Maaße concurriren soll, als wenn diese Gebäude, durch Brand verlohren gegangen wären, so viel aber dahingegen die vorhin wüstgewesene, oder durch Nachläßigkeit, und vielleicht auch aus andern Absichten der Dominiorum eingegangene Stellen, anlanget, müssen Dominia deren Wiederherstellung und Aufbau, auch Besetzung mit Wirthen selbst bewirken, ohne daß die Societät darzu etwas beytrage, immässen es dieser nicht zur Last fallen kan, daß das Dominium die Stelle und Gebäude

Wie die abgetragenen, eingefallenen oder im Kriege verwüsteten Gebäude betrachtet werden sollen.

Wie es mit denen vorhin wüste gewesenen, od. durch Nachläßigkeit, auch andern Absichten der Dominiorum eingegangnen Stellen zu halten.

de eingehen laſſen. Und habt Ihr von dieſer Sorte eine beſondere Tabelle innerhalb 14 Tagen einzuſenden, damit man daraus erſehen könne, wie viel dergleichen Stellen in eurem Creyße befindlich. Wir befehlen Euch dahero in Gnaden in Anſehung der erſten ohne jemands Schuld durch den Krieg verwüſteten Stellen oder abgetragenen Gebäude, mit aller Attention, und bey ſelbſt eigener Vertretung zu ſehen, daß alle dergleichen Stellen und Gebäude, gleichfals ſofort retabliret und mit Wirthen beſetzet werden, zu welchem Ende Ihr ſogleich eine Repartition, was dazu an Fuhren, Handdienſte, und Stroh, nach Maaßgebung des Feuer-Societäts-Reglements, erforderlich anfertigen, ſolche zur Approbation einſenden, und darnach die Ausſchreibung beſorgen, zugleich aber auch darauf halten müſſet, daß von der Societät das Ausgeſchriebene ohnverzüglich und wenigſtens dieſen Herbſt und Winter durch präſtiret, und dadurch der Wiederaufbau ſothaner Stellen, gleich im Frühjahr bewürket werden müſſe, und habt Ihr auch hiervon innerhalb 14. Tagen eine beſondere Tabelle anzufertigen und einzuſenden. Ihr habt übrigens dieſe Sache um ſo mehr mit allem Ernſt und Fleiß zu tractiren, da Wir Euch nicht nur für alles, was hierunter negligiret werden dürfte reſponſable machen werden, ſondern Euch auch zur Nachricht bekannt machen, daß da von Unſerer allerhöchſten Perſon, in denen übrigen Provinzien auf einen jeden Hof, und Stelle, welche nicht ſofort mit einem Wirth wieder beſetzet und an Gebäuden retabliret wird, eine Strafe von 2000 Rthl. geſetzet iſt, dieſe hier gleichfalls Platz greiffen wird, falls Wir Allerhöchſt finden ſollten, daß von Euch und denen Dominiis hierunter nicht mit Ernſt zu Werke gegangen, und Unſere Allerhöchſte Intention zu erfüllen ſich beeifert worden iſt. Sind ꝛc.

Worauf die Landräthe bey eigener Vertretung zu ſehen haben.

Für alles was hierunter negligiret werden dürfte ſollen die Landräthe reſponſable gemacht werden.

was deshalb in andern K. Provinzien für eine Strafe geſetzet worden.

No. 212.

No. 212.

d. d. Glogau den 14. Octobr. und Breslau den 4ten Novbr. 1763.

An sämtliche Land-Räthe, wegen der enormen Preiße, so die Landleute und Dominia für ihre Feilschaften, besonders Bau- und Brennholz und Ziegeln verlangen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Unter vielen gegründeten Beschwerden der Einwohner in den Städten, daß sie alle Denrées, so sie vom platten Lande zu nehmen genöthiget sind, in einem ganz enormen hohen Preiß bezahlen müssen, ist auch hauptsächlich die, daß theils Dominia das Bau- und Klafter-Holz, ingleichen besonders die Mauer- und Dachziegeln, in einem solchen Preiß bezahlt zu haben verlangen, welcher die Proportion der, vor dem Kriege gewesenen Preiße besagter Materialien 3 bis 4fach übersteiget. Wie es nun Recht und Billigkeit erfordern, dergleichen übertriebenen Wucher ernstlich zu steuern: So wird hierdurch einem jeden Dominio des Creyßes eurer Inspection, welches Bau- und Klafter-Holz, auch Mauer- und Dachziegeln zu verkaufen hat, so gnädigst als Ernstgemessenst befohlen, sich hierunter in die Billigkeit zu finden, von dergleichen Gott und Menschen mißfälligen Wucher abzustehen, und von keinem Einwohner der Städte, welcher dergleichen Materialien von ihnen zu kaufen genöthiget ist, in gegen Verhältniß des Edict-mäßigen Werths, von jetzigen neuen Preußl. Courant mehr zu fordern, als es nach dem Betrag, der, vor dem Kriege gewesenen

Was denen Dominiis welche Bau- und Klafter-Holz, auch Mauer- und Dachziegeln zu verkaufen haben, ernstgemessenst anbefohlen wird.

senen Preiße in altem Gelde und derselben Gegen-Verhältniß in jetzigem Gelde, fordern kan. Solte Landes-väterliche Erinnerung den gehoften Erfolg nicht sofort äußern; so kan ein Jeder versichert seyn, daß solche Maaßregeln ergriffen werden sollen, die einen jeden zu seiner Schuldigkeit, auf eine fühlbare Weise, in so ferne anhalten sollen.

Daher sich ein Jeder für Schaden zu hüten hat, Ihr aber müßt diese Ordre sofort circuliren lassen, und mit dem Documento Publicationis binnen 4. Wochen besonders einsenden, auch die Dominia des Creyßes euer Inspection bey aller Gelegenheit zu Anlegung mehrerer Ziegeleyen animiren, damit auf solche Weise der Wiederaufbau der abgebrannten Städte befördert werden möge.

Die Dominia sollen bey aller Gelegenheit zu Anlegung mehrerer Ziegeleyen animiret werden.

No. 213.

d. d. Glogau den 14ten Octob. 1763.

An sämtliche Land Räthe, daß denen noch in Reih und Gliedern stehenden Soldaten keine Erlaubniß zum Heyrathen ohne Vorwissen des Regiments gegeben werden müsse.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir aus verschiedenen deshalb eingehenden Beschwerden der Canton-Regimenter Höchstmißfällig vermerken müssen, daß aus einer irrigen Deutung die Circulair-Ordre vom 26ten Martii c. a. und der dadurch allen Dominiis und Magistraten aufgegebene Freyheit „alle „diejenige Burschen so von den Regimentern nach ihrer Zu„rückkunft aus der Campagne in die Cantons entlassen wor„den, das Heyrathen zu verstatten, ohne daß dieselben die„serhalb einen Trauschein oder Bewilligung von dem Com-

„mandeurs einholen dürfen," sich verschiedene Dominia und Magistrate angemaßet, auch so gar denen, so noch wirklich in Reih und Gliedern stehen und beurlaubet worden, dergleichen Erlaubniß zum Heyrathen ohne alles Vorwissen und Einwilligung des Regiments zu verstatten; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, diesen Mißbrauch so fort abzustellen und zum Ueberfluß von dem Inhalt der Ordre vom 26ten Martii c. einen jeden dahin zu verständigen, daß lediglich dimittirte und mit Abschieden oder Lauf- nicht aber Urlaubs-Pässen versehene Bursche hierunter verstanden werden, ꝛc.

Was vor Burschen ohne Einwilligung der Regimenter heyrathen können.

No. 214.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 28ten Octob. 1763.

Circul. an die Land-Räthe Bresl. Departements des Schweidnitz- Bolkenhayn- Reichenbach und Glatzischen Creyßes, im Glogaul. des Hirschbergl. Jauerschen, Liegnitzl. Goldbergl. und Löwenbergl. Creysses, wegen des Gebrauchs der Steinkohlen und des Torfs bey denen Bleichen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es werden Eure Creyß-Acta besagen, mit was gründlichen Beweg-Ursachen bey dem schon damaligen Holzmangel angerathen, und darauf gedrungen worden, daß bey denen Bleichen an statt des Holzes der Gebrauch der Steinkohlen eingeführet, und durchgesetzet werden möchte, welches man aber damalen mit allerhand aus Vorurtheilen geschöpften Erinnerungen abzuwenden gesuchet. Der dazwi-

zwischen gekommene Krieg hat die vorgehabte tentamina unterbrochen, eben derselbe aber wegen des währender Zeit im Gebürge erlittenen erstaunlichen Holz-Abganges, die Nothwendigkeit von gedachtem Gebrauch der Steinkohlen gar sehr vergrößert.

Die Land- und Steuer-Räthe sollen solche Veranstaltungen machen, daß theils mit Steinkohlen, theils mit Torf gebleichet werde

Wir sehen Uns also gemüßiget, diese Sache mit mehrerm Nachdruck zu reassumiren, und da es eine in facto unumstößliche Wahrheit ist, daß bey denen Bleichen zu Elberfeld nichts anders als Steinkohlen, zu Harlem in Holland aber woselbst unstreitig die schönsten Leinwand-Bleichen befindlich nur Torf gebraucht wird, mithin ganz unbegreiflich ist, warum man bey denen Schlesischen Bleichen nicht diesen vernünftigen Vorgängern einfolgen und zum Gebrauch der Bleichen Steinkohlen und Torf einführen will; Als wird Euch hierdurch aufgegeben, wegen dieser so nützlichen und höchstnothwendigen Sache mit Beyseitlegung des bisherigen Vorurtheils, daß diese Bleichart wegen des Torf- und Kohlen-Dampfs, auch Rustes so auf die Leinwand falle, und Flecken verursache, so nicht ausgiengen, nicht practicable, bey den Bleichen der eurer Inspection anvertrauten Gebürgs-Creyßer (Städte) solche Veranstaltungen zu machen, daß theils mit Steinkohlen theils mit Torf, nachdem jeden Orts zu einem oder dem andern am leichsten zu gelangen, gebleichet werde, um solchergestalt sowohl denen Leinen-Waaren geringere Preisse zu verschaffen, als auch das noch wenige starke Holz destomehr zu schonen, und dem jungen Aufschlag zum Wachsthum Zeit zu lassen.

Die Kalkbrennereyen sollen künftig mit Steinkohlen unterhalten werden.

Da auch das Exempel des Baron von Seher auf Ludwigsdorf überzeigend darthut, daß das Kalkbrennen bey Steinkohlen möglich und profitable, so habt Ihr diejenige, welche Kalkbrennereyen bey dem verbothenen Gebrauch des

Holzes behalten wollen, anzuweisen, selbige mit Steinkohlen zu unterhalten.

Uebrigens wird Euch aufgegeben, binnen 8 Tagen a die recepti eine Specification von allen in Eurem Creyße (bey den Städten eurer Inspection) befindlichen Leinwand- und Garnbleichen, einzureichen. Sind

Simil. an die Steuer-Räthe des 3ten und 5ten Breslauischen Steuer-Raths Departements und des 1ten Glogaul. Departements.

No. 215.

d.d. Breslau den 17ten und Glogau den 31ten Octob. 1763.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen des Rüb-Saamen-Baues und Anlegung der Oehl-Mühlen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da aus der Erfahrung bekannt, mit was für großen Nutzen und Vortheil vor die Land-Wirthschaft in Unsern andern Provinzien, besonders aber in Magdeburg, Halberstadt und Westphalen, der Sommer- und Winter-Rüb-Saamen, angebauet wird, und zuverläßig zu hoffen, daß desselben Anbau in Schlesien noch vortheilhafter seyn und man dadurch das mit vielem Nutzen in der Wirthschaft zu gebrauchende Rüb-Oehl im Lande selbsten erzielen werde, welches bisher aus entfernten Landen mit großen Kosten eingeführet werden müssen, wobey jedoch zu Beförderung dieses dem Lande so nützlichen und vortheilhaften Anbaues des Rüb-Saamens, unumgänglich nöthig ist, zugleich darauf

auf zu denken, daß gute Oehl-Mühlen angeleget werden, worauf ein jeder seinen Zuwachs von dergleichen Saamen ohne Verwendung großer Kosten, die bey den Hand-Pressen erfordert werden ausschlagen zu lassen, das Oehl zu Gelde zu machen, und die Kuchen vor das Rindvieh und Pferde zu gebrauchen Gelegenheit hat, als befehlen Wir Euch dahero hierdurch in Gnaden, die Creyß-Einsassen zum Anbau desselben zu animiren, wie von Seiten Unserer Cammer seit einigen Jahren bereits in Ansehung der Beamten geschehen, vor welche Wir jährlich eine Quantität an Winter- und Sommer-Saamen aus Magdeburg verschrieben. Da Wir nun vermuthen, daß einige gute Wirthe und Herrschaften schon von selbst den Anbau versuchet haben werden; So habt Ihr forderſamst zu berichten, ob und bey welchen Dörfern Eures Creyßes dergleichen bereits angebauet, und wie viel bisher ausgesäet worden, ingleichen welche sich erklären, daß sie künftig selbigen anbauen wollen, und ob sie verlangen, daß Ihnen einiger Saamen und wie viel verschrieben werde; Ferner wollen Wir von Euch Bericht gewärtigen, ob und was vor Oehl-Mühlen in Eurem Creyße befindlich, ob sie vom Wasser oder vom Winde getrieben werden, und wie viel Stampen bey jeder befindlich, wie viel Rüb-Saamen darauf bey jeder geschlagen werde, ob Liebhaber vorhanden, so dergleichen mehr anzulegen gesonnen, und ob die vorhandene Oehl-Mühlen auch zum Lein-Oehl-Schlagen gebrauchet werden. Sind ꝛc.

Die Creiß-Einsassen sollen zum Anbau des Sommer- und Winter-Rüb-Saamens animiret werden.

Was die Land- und Steuerräthe ferner zu berichten haben.

No. 216.

d. d. Glogau den 21. Octobr. und Breslau den 25ten Novembr. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Errichtung einer Oeconomischen Gesellschaft.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Das abschriftlich beyliegende Avertissement wird euch eröfnen, in was vor einer löblichen Absicht verschiedene Stände des Chursächsischen Thüringen eine Wirthschafts-Gesellschaft errichtet.

Wie nun der Nutzen einer dergleichen Societät, wenn selbige aus geschickten und erfahrnen Land-Wirthen bestehet, unläugbar ist, auch ehedem hier zu Lande, wo es an Patriotischen mit hinlänglicher Einsicht und Erfahrung begabten Land-Wirthen aller Stände und die es sich so wohl zu einem Vergnügen, als einer Ehre anrechnen werden, dem allgemeinen Besten auf eine solche Weise ersprießliche und nützliche Dienste zu leisten gar nicht fehlet, bekannter maßen schon intendiret worden; so wird es auch Unserer höchsten Person zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn auch hier zu Lande, und wenigstens in jedem Fürstenthum sich eine dergleichen Gesellschaft etabliren und mit vereinigter Ueberlegung und Mühe zum gemeinschaftlichen Besten, wegen Wieder-Emporbringung der Wirthschaften und was dahin einschläget, arbeiten will.

In dieser Absicht befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden beyliegenden Entwurf zu jedermanns Wissenschaft im Creiße per Currendam bekannt zu machen, und diejenige wel-

welche Membra von einer ſolchen Societät werden wollen, zu invitiren, ſich entweder in der zu erlaſſenden Currende, oder durch beſondere Anzeige an euch zu manifeſtiren und die deshalb an Euch eingelaufene Erklärungen hiernächſt mittelſt Berichts einzuſenden, wo ſodann aller derer, welche ſich zu dergleichen Geſellſchafts-Membris profitiret, erforderliche Convocation in die Fürſtenthums-Stadt durch Euch erfolgen ſoll, damit ſie unter ſich über die nähere Einrichtung der Societäts-Verfaßung Abrede nehmen, das nöthige feſtſetzen, einen Präſidem, zwey oder mehrere Beyſitzer und einen Secretarium beliebig erwehlen, auch ſonſt alles übrige, um eine dergleichen nützliche Sache in Gang zu bringen, beſtimmen zu können. Sind ꝛc.

Aus was für Membris die neu zu errichtende ökonomiſche Geſellſchaft beſtehen ſoll.

Avertiſſement
Wegen Errichtung einer Oeconomiſchen Geſellſchaft.

1) Jährlich ſoll unter ihnen ein Präſes nebſt zween Beyſitzern gewählet werden, von deren gemeinſamen Ueberlegung und Entſchließung die Anſtellung der zu machenden Erfahrungen und Beſtimmungen der aufzuwendenden Koſten abhangen ſoll.

2) Die Geſellſchaft ſoll einen beſtändigen Secretair haben, der ihren Briefwechſel beſorget, ihre Schriften und anzuſchaffende Bücher in Verwahrung hat, auch über Einnahme und Ausgabe Rechnung führet.

3) Zur Erleichterung gedachten Briefwechſels wird ſich die Geſellſchaft von Sr. Königl. Majeſtät die Poſt-Freyheit, und damit ihre Briefe von andern deſto füglicher unterſchieden werden können, ein eigenes Siegel allerunterthänigſt ausbitten.

4) Die

4) Die Anzahl der Mitglieder bleibet unbestimmt und jeder vernünftige und das gemeine Beste liebende Landwirth selbst vom Baurenstande, wird willig aufgenommen werden. Nur muß jedes Mitglied der Gesellschaft wenigstens einmal jährlich einen Beweiß seines Fleisses und Eifers durch Bekanntmachung einer selbst oder von andern angestellten wirthschaftlichen Erfahrung, oder auch wol durch Uebersetzung einer in auswärtigen Landen zum Vorschein kommenden Schrift von der Wirthschaft darlegen. Dergleichen Aufsätze sollen der Gesellschaft bey ihren Zusammenkünften vorgelesen und wenn sie dem Zwecke gemäß befunden worden, auf gemeine Kosten zum Druck befördert, und in ein ordentliches Journal gesammlet werden, damit aus einzelnen Erfahrungen desto eher allgemeine Verbesserungen werden mögen.

5) Der Zweck der Gesellschaft gehet dahin, sowol eigene als fremde die Landwirthschaft und alle Arten derselben betreffende Erfahrungen zu sammlen und zum gemeinen Nutzen anzuwenden, und setzet sich selbige zu dem Ende vor, bey ihren Zusammenkünften allerhand Aufgaben zu weiterer Untersuchung zu bestimmen.

Nur einige Rubriquen davon gegenwärtig anzugeben, so wird in Ueberlegung gezogen werden:

Wie der Getreidebau in Thüringen nach seinen verschiedenen Arten zu vermehren?

Wie das erbauete Getreide von dem Verderbnisse zu bewahren?

Wie demselben mehrerer Debit zu verschaffen?

Wie das Erdreich hin und wieder zu verbessern, sumpfichte Gegenden auszutrocknen und dürre zu wässern?

Welche Düngungsart jeder Landesart am bequemsten?

Was

Was für Maschinen zu Ersparung der Zeit und des Saamens bey dem Ackerbau einzuführen?

Welchergestalt der Flachsbau zu befördern?

Wie auch andere nutzbare, theils zur Farbe, theils zur Arzeney dienliche Kräuter, Wayd, Saflor, Anis, Kümmel, Foenum græcum, Färberröthe ꝛc. in mehrern Anbau zu bringen?

In welchen Gegenden der Seidenbau, imgleichen auch der Weinbau nutzbar und aufzumuntern seyn dürfte?

Wie die Bierbrauerey zu verbessern, und mit möglichster Holzersparniß einzurichten, auch der Hopfenbau zu befördern?

In was Maaße die Triften besser zu nutzen, auch,

Ausländische Kleearten, besonders Esparcette, Lucerne, Raygraß einzuführen?

Wie die Zahl des Rind- und Schaafviehes dem gemeinen Nutzen am gemessensten zu bestimmen?

Auf was Maaße denen Seuchen, sowol beym Rind- als Schaafvieh am sichersten zu steuern und vorzukommen?

Wie die Wolle zu verbessern, auch derselben mehrerer Debit zu verschaffen?

Wie die so sehr verminderte Pferdezucht wieder ins Aufnehmen zu bringen?

Wie die Bienenzucht zu befördern?

Durch was Mittel dem Holzmangel abzuhelffen?

Ob nicht auf denen Weiden und Triften mehreres Holz anzubauen?

Ob, und in welcher Gegend der Lerchenbaum, auch wol Nord-Americanische, für hiesiges Clima sich schickende Cedern, und andere nutzbare Holzarten zu ziehen?

Wie die Abschaffung der Näther- und Anlegung lebendiger Zäune am füglichsten zu bewürken?

Wie der Steinkohlenbau und das Torfgraben in Schwang zu bringen?

Wie andere hin und wieder sich findende Mineralien, nebst den Kalkbrüchen und dem sich häufig zeigenden Salpeter am besten zu benutzen?

6) Ueber alle diese und mehrere dergleichen Aufgaben wird jedes Mitglied der Gesellschaft nachzudenken, und seine Erfahrungen und Vorschläge der Gesellschaft mitzutheilen, sich eine Ehre machen; auswärtige aber wird man mit Aussetzung 1 oder auch 2 Prämien des Jahres darzu aufzumuntern suchen.

7) Eben dergleichen Prämien werden auch für diejenigen bestimmet werden, die in ein oder der andern von der Gesellschaft besonders empfohlenen Art der Landwirthschaft etwas vorzügliches werden geleistet haben.

8) Damit man auch, fremde Erfahrungen sich nach Beschaffenheit hiesiger Landesart zu nutze machen könne, wird der Secretarius alle und jede neu heraus kommende Bücher und Nachrichten, die in die Wirthschaft einschlagen, besonders auch diejenigen, welche zeither in England, Frankreich, Schweden und der Schweitz ans Licht gestellet worden, anzuschaffen suchen, und den Mitgliedern der Gesellschaft mittheilen, von denen sie jedoch keiner über 14 Tage bey sich behalten, vielmehr nach deren Verlauf dem zunächst in der Ordnung nach ihm folgenden zuzuschicken, auch so lange sie sich bey ihm befinden, dafür zu stehen hat.

9) Wie hierunter überall der Zweck, ohne allen Kosten-Aufwand, nicht erreichet werden kan: Also soll dem Präsidi frey gelassen seyn, mit Einstimmung der Beysitzer die erforderlichen Beyträge hierzu von den Mitgliedern einzufordern; und bleibet desselben Ermäßigung anheim gestellet,

let, die Sachen dergeſtalt einzurichten, damit die Kräfte der Geſellſchaft hierunter nicht überſtiegen werden. Wie jedoch auch unter den Mitgliedern ſelbſt die Vermögensumſtände unmöglich gleich ſeyn können; alſo ſoll jedem Mitgliede bey ſeiner Aufnahme freygeſtellet werden, wie hoch er ſeinen Beytrag zu jeder Anlage beſtimmen will, da denn diejenigen, welche ſich in der

1ſten Claſſe einſchreiben mit	10 rtl.
die in der 2ten mit	6 rtl.
die in der 3ten mit	3 rtl.
und die in der 4ten mit	1 rtl.

zu jeder Anlage concurriren werden, obwol im übrigen die Liebe zum Vaterlande, auch gemeinſamen Eifer und Fleiß alle und jede Mitglieder einander gleich machet. Man wird ſich hiernächſt auch der Einſichten fremder Hauswirthe mit Vergnügen bedienen, und ſolche ohne ihnen einen Beytrag anzumuthen, zu Ehrenmitgliedern aufnehmen, die auch bey den Prämien concurriren können.

No. 217.

d. d. Breslau den 25. Octob. 1763. und Glogau den 13ten Januar 1764.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen des verbotenen Agiotirens.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Was auf Unſern allerhöchſten Special-Befehl in Unſern übrigen Provinzien an die Krieges- und Domainen-Cammern wegen des verbotenen Agiotirens mit den Edictmäßigen Geldern ergangen, ſolches laſſen Wir Euch hie-

hiebey abschriftlich communiciren, mit dem allergnädigsten Befehl, darnach das weitere gehörig zu verfügen.

Berlin den 6ten Octobr. 1763. an sämtliche ꝛc. Cammern exclus. in Preussen.

Da Wir höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß das Agiotiren mit denen jetzigen Edict-mäßigen Geldern wieder eingerissen, nach dem wahren Sinn derer dieserhalb publicirten Münz-Edicte aber solches Agiotiren mit denen nur gedachten Geldern auf keinerley Weise gestattet, noch Particuliers nachgesehen werden muß, es sey unter was Prätext es wolle dagegen zu handeln, allermaassen sonsten der dadurch intendirte Endzweck nicht erhalten werden kan, und das Edict in seinem ganzen Zusammenhange durchlöchert und unnütze gemacht wird: Als befehlen Wir Euch hiermit so gnädig als ernstlich, das Agiotiren mit denen erwähnten Geldern auf das nachdrücklichste und bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation alles des Geldes worüber agiotiret wird, und Edictmäßigen Bestrafung zu verbieten, zu dem Ende die Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, Gerichts-Obrigkeiten und alle diejenigen welchen Unsere Edicte und Verordnungen zur Wirklichkeit zu bringen in denen Städten und auf dem platten Lande anvertrauet ist und oblieget, anzuweisen und denenselben auf das nachdrücklichste aufzugeben, daß Sie darauf mit aller Schärffe halten und darüber vigiliren müssen. Ueberdem habt Ihr zu veranlassen, daß Unsere Willens-Meynung überall auf sonst gewöhnliche Arten publiciret und männiglichen zur Wissenschaft gebracht auch solchergestalt jedermann für Schaden gewarnet werde.

No. 218.

d. d. Breslau den 27. Octob. und Glogau den 11ten Novemb. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Moderirung des hohen Holz-Preißes.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig wahrnehmen, daß der Holz-Preiß vom Lande ganz übermäßig vertheuert wird, ohngeachtet nunmehro besser Geld coursiret, und dahero nichts billiger ist, als daß in der Proportion die ehemalige Holz-Preise wieder herunter gesetzet werden müssen, solchem zufolge auch das Königliche Holz selbst jetzo in solchen Preisen verkaufet wird, die mit dem jetzigen Gelde und gegen den ehemaligen Preiß die Proportion halten; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden stricte darauf zu halten, daß die Holzverkaufende Dominia das Publicum im Preise nicht übersetzen, sondern die ehemalige Taxe nach altem Gelde lediglich beybehalten, und mit dem Zuschlag der 41 pro Cent in jetzigem Gelde nach dem Exempel der Königl. Forsten sich begnügen: Im Fall aber ein und anderes Dominium den Holzverkauf aus remitirendem Gemüth lieber einstellen, als seiner Meynung nach sich die Hände vorgedachter maassen binden lassen wolte, habt Ihr davon Anzeige zu thun, um dergleichen Caprice zu steuern. Sind ꝛc.

Worüber die Landräthe stricte halten sollen

Sofern ein Dominium den Holzverkauf aus retinirendē Gemüthe lieber einstellen, als treiben solte, sollen die Land-Räthe davon Anzeige thun.

No. 219.

d. d. Breslau den 28ten Octobr. und Glogau den 10ten Novbr. 1763.

Circul. an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen der ausgeprägten 6 Pf. ſtücke mit dem Buchſtaben G.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir in Erfahrung bringen, daß die in einer andern Unſerer Provinz mit dem Buchſtaben G. ausgeprägte 6 Pf. Stücke häufig ins Land geſchleppet werden, denenſelben aber als einer nicht für Schleſien ſondern für eine andere Provinz geſchlagene Scheidemünze der freye Cours in Schleſien nicht zu verſtatten iſt: Als habt Ihr Euch hiernach gehörig zu achten und das weiter nöthige zu verfügen.

No. 220.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 11ten November 1763.

Circul. an die Magiſträte der bequartirten Städte wegen des Servis für die auf Werbung commandirte Officiers, Unter-Officiers und Gemeine.

Da von verſchiedenen Regimentern Officiers und Unter-Officiers auch Gemeine auf Werbung commandiret ſind, welche an der Grenze ſich aufhalten und dort ihre Quartiere bezahlen müſſen, ſolche Ausgabe aber bey ihrem geringen Tractament nicht tragen können, noch die Capitains ſolche zu tragen im Stande ſind: So wird dem Magiſtrat

zu N. hierdurch aufgegeben, für diejenige Officiers, Unter-Officiers oder Gemeine, welche solchergestalt auf Werbung geschickt sind, und dem effectiven Stande abgehen, den gewöhnlichen Servis so lange sie abwesend sind, an den Commandeur des Regiments gegen Quittung zu bezahlen.

No. 221.

d. d. Breslau den 4. Novbr. 1763. und Glogau den 24ten Jan. 1764

Circul. an sämtl. Land-Räthe betreffend die Berechnung des von Verreichung der Immobilien zur Arbeitshaus-Casse fliessenden 1 pro Mille.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem bereits festgesetzet worden, daß das von Verreichung der Immobilien für die Arbeitshäuser zu erlegende 1 pro Mille in denjenigen Münz-Sorten abgeführet und angenommen werden soll, in welchen die Kauf-Prätia bestehen, dergestalt, daß wenn der Kauf auf Alt Preußl. Courant geschlossen, sothanes 1 pro Mille in Neu-Courant mit dem Edict-mäßigen Zuschlag der 41 pro Cent abgeführet werden muß, dahingegen wenn ersterer auf Neu-Preußl. Courant lautet, das 1 pro Mille auch nur in Neu-Courant erlegt werden darf;

In was für Münz-Sorten das 1 pro Mille Arbeitshaus-Quantum bezahlet werden muß.

Solchemnach aber die Nothdurft erheischet, daß bey Berechnung dieser Arbeitshaus-Gefälle, in denen darüber von denen Gerichts-Obrigkeiten einzureichenden Attesten durchgängig eine gleiche Procedur beobachtet werde:

So

So lassen Wir Euch hierbey 6 Exemplaria von denen hiezu gedruckten Schematibus theils zu dem nöthigen Gebrauch, theils zur Abänderung der etwa noch vorräthigen bisherigen Atteste mit dem Befehl zufertigen, von nun an jedesmal in denen Attesten unter der Rubrique:

Fundi und Nahmen dererjenigen, so hierzu concurriret, nebst beygefügten Werth,

wie die Special-Atteste der eingezogenen Arbeitshaus-Gefälle eingerichtet werden sollen,

bey der Summe des Kauf-Prätii zugleich auch die Münz-Sorten, nehmlich ob es Alt, oder Neu Preußl. Courant sey ausdrücklich zu benennen, und erstern falls das alte Courant mit dem Zuschlag der 41 pro Cent so fort unter diese Rubrique in Neu-Courant zu reduciren, sodann aber von diesem Betrag des Kauf-Prätii, in Neu-Courant, das 1 pro Mille unter der Rubrique

Von Verreichung der Immobilien

auszuwerfen und zu berechnen, als in welcher Maaße es denn auch bey denen unter den übrigen Rubriquen von lachenden Erben und entwichenen Unterthanen, zu berechnenden Arbeitshaus-Gefällen, mit deutlicher Benennung der Münz-Sorten und ihrer Reduction auf Neu-Courant gehalten werden muß. Ihr habt also dieses ohngesäumt sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten Eures Creyßes per Currendam zur Achtung bekannt zu machen, die Creyß-Casse aber anzuweisen, kein Special-Attest, wenn es nicht in dieser vorgeschriebenen Form gefaßt, anzunehmen, und zur halbjährigen Designation zu bringen. Sind ꝛc.

Simil. An sämtl. Mediat-Regierungen und Magistrate mut. mutand.

No. 222.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 14ten Novbr. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen des Heyrathens derer in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist aus denen unterm 10ten November 1760. (17/20ten Junii 1761. und (31/20ten Martii c. a. erlassenen Generalien bekannt wie Wir das Heyrathen derer Unterthanen zu mehrerer Peuplirung des Landes auf alle erdenkliche Weise befördert, und dagegen keine Difficultäten derer Grund-Herrschaften gestattet wissen wollen, weshalb denen sowohl die von den Regimentern in die Cantons entlassene Bursche, als alle Cantonisten selbst, sonder Ablösung einiger Trau-Scheine so wohl von denen Regimentern als Land-Räthen und Grund-Herrschaften gänzlich dispensiret worden.

Nachdem aber nach Unserer Allerhöchsten Declaration, auch selbst denen in Reihen und Gliedern stehenden Soldaten das Heyrathen von Seiten der Regimenter nicht difficultiret wird; gleichwohl aber verschiedene Klagen einlaufen, daß denen mit Trau-Scheinen vom Regimente versehenen Soldaten die Heyrathen mit unterthänigen Weibes-Personen unter allerhand Vorwand von denen Grund-Herrschaften derer unterthänigen Bräute difficultiret werde, solches aber um so mehr wider Unsere Allerhöchste Intention läuft, als bereits den 12ten Martii 1750. generaliter fest-

geſetzet worden, wie es bey denen Heyrathen derer in Reihe und Gliedern ſtehenden Soldaten, in Abſicht der Loßlaſſung ihrer Bräute gehalten werden ſoll; zu geſchweigen, daß das Edict vom 10ten Decembr. 1748. die Loßlaſſung der unterthänigen Weibs-Perſonen, in favorem matrimonii ausdrücklich feſtſetzet.

Als finden Wir Uns gemüßiget, vorgedachtes Generale vom 12ten Martii 1750. poſitive dahin zu declariren.

Imo Wie es zu halten, wenn ein Soldat nirgend unterthänig, u. eine unterhänige Weibesperſon heiraten will

Daß wenn ein Soldat nirgends unterthänig iſt, und eine unterthänige Weibes-Perſon heyrathen will, er ſolche, oder dieſe ſich ſelbſt loskaufen und nach dem Edict vom 10ten December 1748. das Lytrum oder Loßlaſſungs-Geld zu erlegen ſchuldig, als auf welchen Fuß es mit der Braut auch gehalten werden muß, wann der Soldat einer andern Herrſchaft unterthänig iſt: Es muß aber nach erhaltenen Edict-mäßigen Loß-Gelde die unterthänige Weibes-Perſon incontinenti entlaſſen, und der Heyrath weiter keine Hinderung von denen Dominiis in den Weg geleget werden. Daferne aber

Udo Wie ſich die Herrſchaft hierin zu verhalten.

IIdo Wie es, im Fall ein Soldat eine Unterthanin heyrathen will, welche mit ihm einerley Herrſchaft unterthänig iſt, gehalten werden ſoll.

Ein Soldat eine Unterthanin heyrathen will, welche mit ihm einerley Herrſchaft unterthänig iſt, ſo darf die Braut nicht loßgekauft werden, indem ſowol der Soldat, als ſein Weib nach erfolgter Dimißion vom Regimente, in die Unterthänigkeit zurückgehet, und es kan der Soldat, wann er den Trauſchein vom Regimente hat, ſich mit derſelben eben ſo uneingeſchränkt copuliren laſſen, als ſolches wegen der vom Regimente dimittirten und übrigen Cantoniſten per generale vom 26ten Martii a. c. verordnet worden.

Ihr habt daher dieſe Unſere allergnädigſte Willens-Meynung denen Dominiis und Gemeinden Eures Creyßes ſofort zu publiciren, und auf deren Befolgung und daß von

denen Herrſchaften unter keinerley Prätext, nicht das mindeſte an Geld oder Geldes werth für Trau-Scheine oder der Erlaubniß zu heyrathen, bey Strafe zehenfacher Erſetzung genommen werden, mit Ernſt zu halten, maßen Wir alle übrige Difficultäten ſowol an denen Dominiis nachdrücklich reſſentiren, als Euch ſelbſt bey vorkommenden Klagen dafür reſponſable machen werden. Sind ꝛc.

Wofür ſich die Herrſchaften in acht nehmen ſollen.

An ſämtliche Steuer-Räthe.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir dato wegen des Heyrathens derer in Reihen und Gliedern ſtehenden Soldaten, an ſämtliche Land-Räthe erlaſſen, ſolches communiciren Wir Euch zur Nachricht und Direction hiebey in Abſchrift mit dem gnädigſten Befehl ſolches gleichfalls denen unter Euch ſtehenden Magiſträten zu inſinuiren. Sind ꝛc.

No. 223.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 28ten Novbr. 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe wegen der denen Regimentern über die würklich in Reihe und Gliedern ſtehende beurlaubte Soldaten competirende Jurisdiction.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob wohl bereits d. d. Breslau den 23. Novbr. 1742. 4. May 1747. und 19. Decbr. 1748. und d. d. Glogau den 19ten Septbr. 28ten Novbr. 1742. und 22ten Junii 1751. gemeſſene Vorſchrift ertheilet worden, welcher geſtalt denen Regimentern die Jurisdiction über wirklich in

Reih und Gliedern ſtehende, und auf dem Lande beurlaubte Soldaten, lediglich competiren ſoll, und ſolchemnach die wider dieſelben entſtehende Klagen, bey dem Chef des Regiments angebracht, im Fall aber ein dergleichen wirklich in Reih und Gliedern ſtehender, und auf dem Lande beurlaubter Soldat, auf einem Verbrechen betreten werden, oder Exceſſe begehen ſolte, derſelbe arretiret, und zur nächſten Garniſon, behufs der Unterſuchung und Beſtrafung abgeliefert werden ſoll; So haben Wir dennoch aus denen von den Regimentern zeithero eingelaufenen Beſchwerden, mißfällig bemerken müſſen, daß ſothane Vorſchrift nicht überall gebührend beobachtet, und wohl gar von einigen Gerichts- und Grund-Obrigkeiten, wider excedirende beurlaubte Soldaten mit eigenmächtiger Veranlaſſung und Beſtrafung vorgeſchritten wird. Es wird euch dahero hiermit aufgegeben, zur Remedur derer zeithero erwachſenen Beſchwerden ſo fort per Currendam in dem euch anvertrauten Creyße den Inhalt obangezogener Circularien anderweitig einzuſchärfen, und ſämtliche Gerichts- und Grund-Obrigkeiten ernſtlich anzuweiſen, die darin enthaltene Vorſchrift in vorkommenden Fällen aufs genaueſte zu befolgen, und ſich aller Cognition und Jurisdiction über wirklich in Reih und Gliedern ſtehende, und auf dem Lande beurlaubte Soldaten, ſchlechterdings zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß wider die Contravenienten auf einlangende Beſchwerden, mit exemplariſcher Ahndung vorgeſchritten werden wird. Sind ꝛc.

Worzu die Gerichts- und Grund-Obrigkeiten angewieſen werden.

No. 224.

No. 224.

d. d. Breslau den 7. Novbr. 1763 und Glogau den 13ten Jan. 1764.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des verbotenen Agiotirens.

P. P.

Unsern ꝛc. Mit Beziehung auf die wegen des verbotenen Agiotirens unterm 25ten October erlassene Verordnung, wird Euch dasjenige, was auf Unsern allerhöchsten Special-Befehl dieserhalb anderweit ergangen, hiebey in Abschrift zugefertiget, mit Befehl darnach das weitere gehörig in Eurem unterhabenden Creyße (Departement) zu verfügen, und auf die Befolgung mit aller Attention und Nachdruck zu halten.

Berlin den 26. Octob. 1763. an sämtl. Cammern, exclus. in Preussen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen zu Unserm höchsten Mißfallen wahrnehmen, wie, daß ohnerachtet Unserer verschiedenen und ernstlichen Erinnerungen, so Wir Euch gethan, auf das schädliche Agiotiren genau und scharf Acht zu haben, und solchem zu steuern, dennoch solches einen Weg wie den andern geschiehet, und jetzo insonderheit zwischen denen Brandenburgischen courrenten 8 und 4 ggl. ohnerachtet solche von gleichem innerlichen Gehalte seyn, desgleichen auch mit gegen die 1 ggl. Stücke, so doch nur als Scheidemünze und sich in Kleinigkeiten auseinander zu setzen, gepräget worden,

öffentlich und ohngescheuet begangen wird. Wir wiederholen demnach nochmalen Unsern ernstlichen Befehl hierdurch an Euch, die gehörige mesures gegen solches höchstschädliche und abominable Agiotiren zu nehmen, darauf scharf invigiliren und gegen die Uebertreter ohne Ansehen einer Person noch Stande auf das rigoureuseste procediren, auch die unter Euch stehende Bediente darauf genau Acht haben zu lassen: widrigenfalls zu gewärtigen daß Wir endlich Unsere darunter bisher gemißbrauchte Geduld und Hintenansetzung Unserer ernstlichen Ordres ressentiren, und diejenigen welche gegen solches Agiotiren vigiliren sollen, solches aber, es sey aus Faulheit oder eigenem Interesse negligiret haben, als die Uebertreter dieser Gesetze selbst ansehen, und solche ohne Consideration caßiren, und dem Befinden nach noch härter bestrafen werden. Und da insonderheit die Juden mit dem Agiotiren sich am mehresten abgeben; so habet Ihr zu veranlassen, daß in denen sämtlichen Synagogen denenselben Unsere allerhöchste Willens-Meynung bekannt gemacht, und ihnen angedeutet werde, daß diejenigen welche derselben entgegen handeln würden ohne alle Gnade ihres Schutzes verlustig seyn sollen, wornach Ihr Euch eigentlich und allergehorsamst zu achten habet.

No. 225.

d. d. Glogau den 7ten Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen gewisser gegen das Schaafsterben anzuwendenden Mittel.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind Unserer Allerhöchsten Person gewisse Remedes gegen die gewöhnliche Krankheiten der Schaafe und

und zu Verhütung des daher entstehenden Schaafsterbens zugekommen, welche bereits auswärts sehr bewährt befunden worden.

Ob nun wohl so viel Uns bekannt, dermalen diese Krankheit unter dem Schaafvieh nicht existiret: So haben Wir gleichwol nicht unterlassen wollen, euch von sothanen Mitteln Communication zu machen. Es geschiehet solche in der abschriftlichen Anlage, und Wir befehlen euch dabey in Gnaden, damit in vorkommenden Fällen einen Versuch zu machen, die dabey vorgeschriebene Methode genau zu observiren, und von der Wirkung umständlich zu berichten, immaßen Wir Allerhöchst selbst davon unterrichtet seyn wollen. Seynd ꝛc.

Copia.

Die in einigen Französischen Provinzien Claveau (Pocken) genannte Seuche, welche verschiedene Schriftsteller für das sogenannte wilde Feuer (feu lacrè) gehalten, ist eine wirkliche Art von Pocken, und denen Kinder-Blattern vollkommen ähnlich. Bey einem von dieser Seuche befallenen Vieh finden sich die nehmlichen Symptomata, und die Krankheit hat eben den Fortgang und eben die Wirkungen.

Da mich die Gesellschaft des Ackerbaues zu Paris wegen der zur Dämpfung dieser Art von Seuche in den Beauvaisis dienliche Mittel zu rathe gezogen, so habe geglaubet bey dieser Gelegenheit darnach zu trachten, mich von der vollkommenen Aehnlichkeit dieser zweyen Arten von Krankheiten zu überzeugen schuldig zu seyn.

Nachdem ich verschiedene Mittel und die Art selbige zu gebrauchen angezeiget, so schlug ich vor, unterschiedliche Experimenta, und unter andern die Inoculation vorzunehmen.

ment. Der Endzweck aller meiner Experimente ging dahin, nicht allein die Arzeneykunst, die des Menschen Krankheiten betrachtet, sondern auch diejenige, die die Viehes-Krankheiten untersuchet, in ein neu Licht zu setzen. Eine kan nur durch die andere verbessert werden.

Ich empfahl sehr viel Behutsamkeit bey der Inoculation, weil ich mir den Erfolg dieses Versuchs zu nutze machen wolte, ohne die Seuche zu verbreiten.

Der Französische Finanz-Ministre hat meinen Vorschlag gebilliget, und man hat in Beauvais die Inoculation vorgenommen, von deren Folge ich noch den Bericht erwarte.

Ob aber gleich verschiedenes Schaaf-Vieh, und einige einzelne Heerden, dadurch gerettet werden können, so würde sie doch eher für nachtheilig als vortheilhaft halten, weil zu befürchten stehet, daß die Inoculation des sogenannten Claveau diese Seuche verbreitet, und so allgemein machet, daß einige Heerden dadurch angestecket werden, welche außerdem vielleicht verschonet geblieben.

Ein junger französischer Medicus hat bewiesen, daß die Inoculation der Kinder-Blattern oben berührte Folgen gehabt. Er beruft sich auf das Todten-Register der Stadt Londen. Er hat die Anzahl der an dieser Krankheit verstorbenen berechnet, 1) während 38. Jahr vor Einführung der Inoculation, 2) während eben dieser Zeit nach ihrer Einführung von Anno 1683. bis 1720 inclusive, welches das erste Intervallum ist, erhellet es, daß von 1000. in Londen gebohrnen 90. an den Blattern gestorben, da doch von 1721. bis 1758. von eben dieser Anzahl gebohrnen 127. an dieser Krankheit geblieben, also auf 1000. 37. mehr seit der Inoculation. Ich weiß nicht was der Eifer des Herrn de la

Con-

Condamine für die Inoculation der Blattern hiervon, und von den Folgerungen dieſes Facti ſagen kan.

Wenn aber die Inoculation des ſogenannten und eben ſo anſteckenden Claveau, dieſe Seuche ebenfalls allgemeiner macht, und die Luft mit ſo viel giftigen Miasmis erfüllete, daß ſich dieſe Krankheit ſo ſehr ausbreitete, und dadurch mehr Vieh hinreiſſen, als ſie gewöhnlich mitnimmt, ſo müſte man eingeſtehen, daß ſolche ſchlechterdings zu verwerffen wäre.

Es iſt alſo der Vorſicht um ſo viel mehr gemäß, ſie ihres Vortheils vor einigen Schäfereyen ohnerachtet, nicht anzunehmen, da der Ausbruch derſelben, bey denen Schaafen nicht ſo allgemein, als bey denen Menſchen iſt: Es ſind ganze Länder, in welchen man niemals Spuren davon gefunden, und andere in welchen man ſie in 20. und 30. Jahren nicht wahr genommen. Ich bin alſo verſichert, daß da augenſcheinlich hier nicht die Rede iſt, von einer angebornen Seuche, noch von einem erblichen Gift, als man fälſchlich oder zu allgemein bey dem menſchlichen Geſchlecht wahrzunehmen geglaubt, man um einem Uebel vorzubeugen, welches in einigen Orten vielleicht niemals, oder wenigſtens ſehr ſelten ſich zeigen wird, ganze Provinzien die davon geſichert ſeyn könnten, anzuſtecken nicht wagen ſoll. Es iſt demohngeachtet gewiß, daß von allen Schaaf-Seuchen, dieſes die gefährlichſte iſt, mehrentheils räumet ſie den 4ten Theil der Heerde in einigen Dörfern auf, in andern den 15ten Theil derſelben; In dieſem Verhältniß ſterben in Frankreich die Schaafe zum häufigſten. Es iſt alſo eben ſo nothwendig, auf Mittel bedacht zu ſeyn, dieſes Uebel zu hindern, als deſſen Ausbreitung zu hemmen. Die Entdeckung der Mittel, welche die Cur befördern ſollen, kan aus genauer Beobachtung der Inoculation gefunden werden, die eifrigſten

Vertheidiger derselben, und Herr de la Condamine selbst gestehen, daß die Präparation des Patienten überflüßig ist; physische Gründe aber beweisen, wie vortheilhaft sie ist, denn es ist außer Zweifel, daß die Anzahl derer durch die inoculirte Blattern gestorben, mit der Anzahl derer an den natürlichen Blattern gebliebenen, nicht in Vergleichung zu ziehen: Will man diese Vortheile nicht eigentlich der zur Zeit der Präparation gebrauchten Sorgfalt und Arzeney zuschreiben; so muß man sie denen Folgen der Inoculation selbsten beymessen.

Und da diese Folgen nichts anders sind, als ein durch die zur Insection gemachten Wände verursachten starken Schweren, so ist gewiß, daß aller Vortheil dieser Methode darauf beruhet. Wenn also bey Anfang der Seuche ein bey einem durch das sogenannte Claveau inficirte Schaaf, in dessen Beinen angebrachten, und in der Wunde gelegtes Charpie einen solchen Auswurf befördert, so ist es eben so heilsam als die Inoculation selber. Aus diesem Grunde erhebet vorerwehnter junger Medicus die an die Füsse der Kranken applicirte Vesicatoria so sehr, und betrachtet sie nach vielfältigen, und wohl untersuchten Erfahrungen, als ein Mittel die natürliche Blattern, so wenig tödtlich als die inoculirten zu machen. Dieser Präcaution ohnerachtet, würde es nicht rathsam seyn, die Natur allein wirken zu lassen, bey den sogenannten Claveau, wenn die Pocken nicht in einander laufen, welches das französische Original Claveau discret nennet, könnte man der Schwachheit der Natur durch decoctis von Wacholderbeeren und decoctis von ½ Loth Safran auf 1 Pfund Wasser zu Hülfe kommen, und diese Remedia vermittelst eines Horns beybringen. Bey den Claveau da die Pocken zusammen lauffen, (Claveau d' un geu-

en

ne confluent) da der Trüglichkeit des Gifts nichts zu trauen, würde ich noch behutsamer seyn. Ich würde die Wirkungen der Fieber Rinde versuchen. Es ist bewiesen, daß diese Rinde ein bewährtes Mittel ist, dem kalten Brand vorzubeugen, ja selbst zu eruiren. Man hält es vor ein Tonicum oder stärkendes Mittel. Es befördert und reiniget die Suppuration. Wegen aller dieser ihrer Eigenschaften würde ich sie hauptsächlich gebrauchen. Ich würde ein Loth Virginisches Schlangen-Kraut (Serpentaire de virginie ou domptè venin) mit 1 Pfund Wasser kochen lassen; In der Collatur ein Drachma pulverisirte Fieber-Rinde schütten; das Mixtum noch einmal aufkochen, und den kranken Schaafen täglich Morgens und Abends den Satz (le marc) mit dem Horn eingeben.

Den Trank würde ich zugleich mit 10 Gran Salis ab Synthis versetzen, um die quinquina wirksamer zu machen, und hiemit wolte ich auch fortfahren, bis die Materie, bis auf den Grund ausgeschworen. Mit andern durch diese letztere Art von Claveau, inficirte Schaafe könnte man den Campher probiren, hierzu würde man 30. Grans davon in einen Eydotter rühren, und beydes zu einem Horn voll oberwehntes decocti mischen, und dem Vieh Morgens und Abends eingeben. Es würde gleichfals dienlich seyn, es mit beyden Mitteln zugleich zu versuchen, und es einige Stunden nach einander also zu gebrauchen, daß man des Morgens und des Abends beyde anwendete. Bey den vielfältigen und schädlichen Anfällen des Claveau an den Augen, würde ich ein Collyrium von Rosenwasser und Safran gebrauchen, oder ein anders von einer halben Hand voll Qvittenblätter, 2 Drachmen von Granatbaums-Rinde, 1 Drachma Sumachs-Saamen, dieses würde ich einige

Stunden, in ordinairem lauen Waſſer infundiren, es hernach leicht aufkochen, und filtriren, und wenn ich auf 16. Loth dieſes decocti 8. Gran gemeinen pulveriſirten Safran und 2. Gran Campher dazu genommen, ſo würde ich damit die Augen des kranken Viehes formentiren laſſen.

Es würde hierbey überflüßig ſeyn alle Communication des kranken mit dem geſunden Vieh zu verbiethen, und anzurathen, daß man auf die Reinigung der durch die Seuche inficirten Luft, mit dienlichem Räuchern und Säuberung der Ställe bedacht ſeyn müſte. Uebrigens muß man während dieſer Cur mit Kley, reinen Waſſer und bey einer ſtrengen Diät halten. Das Wiederkäuen pflegt in dem geringſten Anfall bey wiederkäuenden Vieh ſchlecht zu ſeyn, und daher entſtehet ein unvollkommenes Verdauen, welches vermieden werden muß.

Dieſes ſind die etwanigen zur Cur des Claveau dienliche Vorſchläge. Hätte ich genauere Kenntniß von den Wirkungen dieſes Uebels, in denen Nordiſchen Gegenden, würde ich vielleicht ſichere Mittel zu eruiren ausfündig machen, oder wenigſtens nichts verſäumen ſolche zu finden.

Was die Inoculation anbelanget, ſo glaube ich, daß ſie in der Abſicht angebracht werden ſolle, in welcher ich ſie auf eine kleine Anzahl von Vieh vorgeſchlagen, und wie ich auch der Inſection der Kinder-Blattern bey Vieh erwehnet.

Wenn Sr. Königl. Preußl. Majeſtät es probiren laſſen wollen; ſo würde unterthänigſt bitten, mir Höchſt-Dero Entſchluß darüber anzuzeigen, welchen ich als einen Befehl anſehen, und in tiefſter Submißion nachleben würde.

No. 226.

d. d. Glogau den 7ten Novbr. 1763.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe wegen Abhelffung des Mangels der Potaſche.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da es practicable gemacht werden kan, in Pommern Particuliers zu Anherolieferung der Potaſche zu engagiren; ſo habt Ihr ſolches denen Kaufleuten der Städte Eures Departements bekannt machen zu laſſen, damit dem Mangel der Potaſche welche zur Leinen-Fabrique bey den Bleichen unentbehrlich iſt, dadurch abgeholffen werde.

No. 227.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 22ten Novbr. 1763.

Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe wegen der Prämien für fabricirte Tücher nach Knieſtreicher-Arbeit, wie auch für fein melirte Tücher.

Friderich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird ſich aus denen Actis der Creyß-Regiſtratur darthun, wie man vorhin ſchon öfters darauf bedacht geweſen, in Schleſien ſowol die Knieſtreicher-Arbeit allgemeiner zu machen, als auch es dahin zu bringen, daß mehrere melirte Tücher verfertiget werden; damit nun nach hergeſtellter Ruhe ein neuer Verſuch geſchehe, dieſe denen Landes-Manufacturen ſo nützliche Abſicht zu befordern, ha-

ben Wir reſolviret auf dergleichen Arbeit Prämia zu geben,
Prämium für Knieſtreicher-Arbeit. und wird dahero feſtgeſetzet, daß
für jedes in einer accisbaren Stadt nach Knieſtreicher-Arbeit wohl fabricirtes Kern-Tuch 1 rtl. gl.
Prämium für ein feines melirtes Tuch. und für ein dergleichen melirtes feines Tuch welches bey allen Schauen ohne Fehler gefunden, ein Prämium von 1 — 8. —
ferner
auf ein feines, tüchtiges, und untadelhaftes Knieſtreicher-Tuch, welches von einem Geſellen zum Meiſterſtück gefertiget wird 10 —
pro Præmio gegeben werden ſollen, und werden dieſe Prämia insgeſamt aus dem Manufactur-Fond bezahlet werden.

Wir befehlen euch dahero, dieſe zur Aufmunterung feſtgeſetzte Prämia denen Magiſträten der Städte, wo Tuch-Fabriquen ſind, nicht allein ſo fort bekannt zu machen, ſondern auch durch dieſelbe die Tuchmacher beſtens animiren zu laſſen, ſich zu beſtreben, von dieſem Beneficio zu profitiren, die Knieſtreicher-Arbeit bey ſich einzuführen, und nach ſolcher Art gefärbte und melirte Tücher zu verfertigen, denen die Prämia zugetheilet werden können.

Was den hierbey zu adhibirenden modum betrift, habet ihr zu verfügen, daß ein ſolches nach Knieſtreicher-Art
was für Eigenſchaften ſolche Tücher haben müſſen, die ſich zum Prämio qualificiren. fabricirtes Kern-Tuch, ingleichen das nach gleicher Art melirte feine Stück Tuch, worauf der Fabricant das Prämium verlanget, nebſt den Schau-Meiſtern auch von dem Tuch-Fabriquen-Inſpectore und demjenigen membro des Magiſtrats, welches die Aufſicht darüber hat bey allen Schauen ſelbſt beſichtiget werde, und dafern es ſich zum Prämio qualificiret, iſt darüber ein ordentliches Atteſt auszufertigen, darinnen der Nahme des Fabricanten und die

Art

Art des Tuchs, ob es ein gefärbtes Kern- oder ein melirtes feines Tuch gewesen, ingleichen die Länge, Breite und wie viel Siegel es bekommt, zu exprimiren und das Attest von sämtlichen Schau-Meistern, dem Fabriquen-Inspectore und dem membro des Magistrats zu unterschreiben, welches alles gratis ohne die geringsten Kosten geschehen muß. Auf dieses an den Magistrat sodann zu überreichende Attest soll Magistratus dem Fabricanten das Prämium aus der Cämmerey Vorschußweise bezahlen lassen, nach Ablauf jeden Quartals aber die Designation von sämtlich ausgezahlten Prämiis nebst den Original-Attesten an Euch einsenden, Ihr aber sollet es an Unsere Cammer einschicken, welche sodann dem Manufactur-Fond aufgeben wird dem Magistrat den Vorschuß zu ersetzen; Auf gleiche Weise soll es auch mit den Prämiis vor die Gesellen, welche ein feines tüchtiges und untadelhaftes Kniestreicher-Tuch zum Meisterstücke verfertigen gehalten werden, außer daß die Atteste noch von denen Zunft-Aeltesten mit zu unterschreiben. Damit auch die Schlesier sich von der Art der Zurichtung der Tücher an solchen Orten wo die Tuch-Fabriquen zu größerer Vollkommenheit wie hier zu Lande gebracht, unterrichten können; So sind Wir geneigt denen Söhnen bemittelter Tuchmacher von deren Rückkehr man vollkommen versichert ist, auf geschehenes Ansuchen nicht allein die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie nach Duisburg und Orsoy im Clevischen, ingleichen nach Aacken, Verviers auch nach Leyden reisen, und daselbst eine Zeitlang arbeiten können, sondern auch nach ihrer Rückkunft einen jeden, welcher sich wegen seines Aufenthalts daselbst mit gültigen Kundschaften und wegen seiner erlangten Wissenschaft, und zwar nicht allein in Verfertigung der Tücher, sondern auch wie es wegen des Walkens, der Apprē-

in welchen Fällen denen Söhnen bemittelter Tuchmacher ein Douceur von 50 bis 100 rtlr. zu Bestreitung der Reisekosten verwilliget werdē wird,

pretur von denen Tuchscherern ꝛc. gehalten werde, durch abzulegende Proben sich zu legitimiren im Stande ist, ein Douceur zu indamnisirung wegen der Reisekosten von 50 bis 100 Rthlrn. aus dem Manufactur-Fond reichen zu lassen. Es muß aber in solchem Fall, wann dergleichen Wanderschaft verlanget wird, von Euch jederzeit die wegen der Rückkehr erforderliche Sicherheit selbst untersuchet, und darüber daß dagegen kein Bedenken obwalte, Bericht an Unsere ꝛc. Cammer erstattet werden, damit die Erlaubniß ertheilet werden könne. Uebrigens habt ihr anzuzeigen, an welchen Orten dermalen bereits dergleichen Kniestreicher-Tücher fabriciret werden, denen die Prämia vermuthlich zu theil fallen dürften.

No. 228.

d.d. Breslau den 15ten und Glogau den 25ten Novbr. 1763.

Circulare an sämtl. Land- und Struer-Räthe auch Post-Aemter, wegen verbotener Ausführung der devalvirten Münzen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig daß die zu Krieges-Zeiten im Gange gewesene nachhero aber verruffene und devalvirte Münz-Sorten häufig außer Landes geführet und versandt werden: Da nun sothane Münz-Sorten anjetzt nicht anders als Silber zum Einschmelzen consideriret werden können, und dahero wenn selbige außer Landes gehen nicht nur Unsern Münzen welche dieses Metall selbst gebrauchen solches entzogen, sondern auch denen emanirten Edicten daß kein Silber aus dem Lande geführet werden soll, entgegen

Die verrufenen und devalvirten Münz-Sorten sollen bey Strafe der Confiscation u. doppelten Ersatzes nicht auser Landes geführet werden.

gegen gehandelt wird; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden in Eurem Creyße (in ſämtlichen Städten Eures Departements) die Ausfuhre aller verruffenen, nicht weniger der devalvirten Münz-Sorten bey Strafe der Confiscation und doppelten Erſatzes ohne Anſtand zu verbieten, und darauf alle Attention zu nehmen, daß dieſer Verordnung genau nachgelebet und dagegen alle dergleichen Münz-Sorten zur Münze abgeliefert und daſelbſt ausgewechſelt werden.

No. 229.

d. d. Breslau den 21ten Novb. 1763.

Circul. an ſämtliche Beamten wegen Bereiſung der Amts-Dörfer von denen Beamten.

Es haben verſchiedene Umſtände faſt überzeugend gewieſen, daß einige Beamte der ergangenen Verordnung zuwider, die Dörfer ihres unterhabenden Amts jährlich nicht bereiſet, und die Umſtände und Beſchaffenheit der Bauren und Unterthanen nicht kennen. Und obzwar von einigen Beamten die Bereiſungs-Protocolla eingegangen, ſo ſtehet doch dahin ob ſie ſothane Bereiſung ſelbſt perſönlich vorgenommen, woran die Unvollſtändigkeit der meiſten Protocolle mit Grunde zweifeln läßt. Solte nun ſolches von dem — wider Vermuthen nicht geſchehen ſeyn, ſo wird derſelbe hiermit ernſtlich erinnert, die vorgeſchriebene Bereiſung der Amts-Dörfer allemahl ſelbſt in Perſon vorzunehmen, ſich die Beſchaffenheit und Wirthſchaft der Amts-Unterthanen wohl bekannt zu machen, und jedesmal bey Vermeidung 5 Rthl. Strafe das Bereiſungs-Protocoll an die Königl. ꝛc. Cammer einzuſenden, als vor deſſen Richtigkeit er allezeit reponiren muß.

Die Beamte ſollen die Bereiſung der Amts-Dörfer allemal ſelbſt in Perſon vornehmen.

Da auch in einigen Aemtern, die von denen Unterthanen oder sonsten, vor das Amt gehörige klagbar angebrachte Sachen, ehe sie zur Cognition gezogen werden, lange verschleppet, und die ordentliche Gerichts-Tage gar selten gehalten werden; so wird hiermit verordnet, daß dieser schädliche Mißbrauch fürs künftige abgestellet, und wenn Klage-Sachen einkommen, oder sonsten gerichtliche Actus vorfallen, bald und so oft es nöthig, ein Gerichts-Tag angesetzt, darzu die klagende Partheyen citiret, und in sothanem Gerichts-Tage die Sachen abgethan werden sollen.

Die klagbar angebrachten Sachen sollen nicht lange verschleppet, noch die ordentlichen Gerichts-Tage aufgeschoben werden.

Nicht minder müssen nach dem Reglement, welchergestalt, und was für Sachen für die Landes-Collegia zu bringen d d. 1ten Aug. 1750. Part. 2. §. 15. die Kirchen-Rechnungen jährlich abgenommen werden.

Die Kirchen-Rechnungen sollen jährlich abgenommen werden.

Ferner sollen die Armen-Verpflegungs-Rechnungen nach Vorschrift des vor die Dörfer entworfenen Armen-Verpflegungs-Reglements vom 14ten Decbr. 1748. §. 2. alle Jahr vor einem Ausschuß der Gemeinde abgeleget, und alsdenn von der Grund-Herrschaft revidiret werden.

Von wem die Armen Verpflegungs-Rechnungen revidiret werden sollen.

Wegen Führung der Gemeinde-Rechnungen, wie nemlich solche nach denen gedruckten und allen Gemeinden zugekommenen Formularien geführet, und daß ohne der Grund-Herrschaft Approbation nichts zu denen sogenannten Gemeinde-Kosten angeleget werde, auch die Grund-Herrschaften alle Jahre sich sothane Gemeinde-Rechnungen zur Revision vorlegen lassen sollen, deshalb sind die Land-Räthe unterm 4ten Septbr. 1749. umständlich instruiret worden, und muß diese Verfügung dem Amte mittelst der Currende des Land-Raths zugekommen seyn.

Wegen Führung der Gemeinde-Rechnungen.

Beamter wird also alles Ernstes erinnert und verwarnet, auf diese 3 letztere Stücke nemlich auf die Führung der Kir-

Kirchen-Armen- und Gemeinde-Rechnungen alle schuldige Attention zu richten, solche Jährlich abzunehmen, zu revidiren, und wie solches geschehen, darunter zu attestiren, auch dabey allen angemerkten Mängeln abzuhelffen, besonders in Absicht der Gemeinde-Rechnungen dahin zu sehen, daß alle Mißbräuche und Plackereyen abgeschaffet, und vermieden werden.

Worzu die Beamte alles Ernstes erinnert werden.

Solte der Departements-Rath bey Bereisung des Amts befinden, daß hierunter nicht nach Vorschrift verfahren, so hat derselbe zu gewärtigen, daß derselbe für jede nicht revidirte Rechnung zu Erlegung 2 rtl. Strafe angehalten werden soll.

Für jede nicht revidirte Rechnung soll Beamter 2 Rtlr. Strafe erlegen.

So viel insbesondere die Aufsicht auf der Unterthanen Wirthschaft betrift, so muß Beamter vorzüglich bey denenjenigen die nicht die besten Wirthe, oder nur schwach, in das detail entriren, und es nicht bey einer generellen Erkundigung, nach der Verfaßung ihrer Wirthschaft bewenden lassen, zu welchem Ende er in vorgedachten Bereisungs-Protocollis umständlich zu berichten hat:

Was Beamter bey Untersuchung der Unterthanē Wirtschaft vorzügl. beobachten soll.

1) Ob die Bauern im Hause und auf dem Felde gut wirthschaften, zu rechter Zeit die Aecker gehörig bestellen, und zusäen, und hinlänglich Vieh haben.
2) Ob Felder und Wiesen mit nöthigen Abzugs-Graben versehen, oder wo es fehlet, ihnen vorzuschreiben, was gleich und binnen welcher Zeit dabey geschehen soll.
3) Ob zur Holz-Menage nicht viele Zäune eingehen, und entweder in Graben oder Hecken Mauern oder Wäller-Wände verwandelt werden können, welches nach Befinden gleich zu verfügen.
4) Ob die Bauern Obst und wilde Bäume auch Tartoffeln anbauen, wo nicht, werden sie dazu bestimmt angewie-

Was Beamter in den BereisungsProtocollis an die K. Cammer zu berichten habe.

wiesen, und müssen die Obst-Bäume von guten Sorten gepfropft, oder oculirt werden, und ein Gärtner oder anderer solches verstehender Mann dazu angenommen, und bestellet werden.

5) Ob unbrauchbare Landen und Wiesen nützbar, und wie zu machen.

6) Ob die Wege im Stande, oder wo und wie sie zu bessern.

7) Ob die Grenzen kenntlich oder wo sie zu renoviren.

8) Ob bey Feuers-Gefahr, Wasser genung im Dorfe.

9) Wie die Feuer-Lösch-Instrumente und Anstalten beschaffen, und muß das fehlende Geräth gleich von Beamten bestellet und angeschaft werden.

10) Ob Camine und Küchen, auch Kachel-Ofen feuersicher angelegt; wo nicht, sind sie gleich einzuschlagen, und werden besonders keine geklebte Camine geduldet.

11) Ob die Schorsteine zum Dache heraus gemauret; wo nicht muß es veranstaltet werden.

12) Ob die Back Ofen und Darr-Häuser gut angeleget, oder im Hause gebacken werde, welches gänzlich zu verbieten.

13) Ob fleißig gesponnen werde; wo nicht, wird denen Leuten der Vortheil begreiflich gemacht, die Einrichtung zu Spinn-Schulen incontinenti gemacht, und die Unterthanen dazu mit Nachdruck angehalten.

14) Ob die Bauern selbst Pferde zu ziehen, oder die Pferde-Zucht, deren Nutzen ihnen vorzustellen, nicht weiter bringen können, zu welchem Ende auf gute Hengste nach Proportion des dortigen Pferde-Schlages zu denken, und welche für das Frühjahr beyzeiten anzukaufen.

15) Wie die Schulanstalten beschaffen, ob die Kinder zur Schule gehalten werden, und lesen und schreiben lernen,

und beſonders ob in denen Pohlniſchen Gegenden die Kinder Deutſch lernen, welches ohnumgänglich nöthig, weßhalb gute deutſche Schulmeiſter anzunehmen.

16) Was jedes Jahr zur beſſern Einrichtung angeordnet, muß auch ausgeführet werden, weshalb Beamter zu jeder Verbeſſerung Termine ſetzen, poſt terminum, ob es geſchehen, nachſehen, und das bewerkſtelligte im folgenden Protocoll anführen muß.

Einem fleißigen, aufmerkſamen und willigen Beamten, werden bey der ſpeciellen Reviſion außer obigen Puncten, noch mehrere vorkommen, worin Verbeſſerung gemacht werden kan.

Weñ die Bereiſungs-Protocolla eingeſandt werden ſollen.

Uebrigens müſſen mehr bemeldete Bereiſungs-Protocolla alljährig ultimo Junii eingeſandt werden. Sind ꝛc.

No. 230.

d. d. Glogau den 21. Novbr. 1763.

Circul. an ſämtl. Königl. und Prinzl. Beamten, wegen Bereiſung der Amts-Dörfer.

Dem Ober-Amtmann N. N. wird ex Actis bekannt ſeyn, was nicht nur unterm 4ten Jun. 1744. und unterm 29ten Mart. 1752. als auch unterm 8ten Mart. 1756. wegen der in gewiſſen Terminen vorzunehmenden Bereiſung der zum Amte gehörigen Dörfer und Einſendung der dabey aufgenommenen Protocolle, ingleichen wegen der bey ſothaner Bereiſung zu haltenden ordentlichen Gerichts-Tage, vorzunehmenden Abnahme der Kirchen- Armen- und Gemein-Rechnungen generaliter verfüget worden.

Wenn nun dieſe Verfügungen gröſtentheils währendem Kriege in deſuetudinem gekommen, deren Befolgung aber gegenwärtig um ſo nöthiger iſt, als die Wirthſchaft der Amts-Unterthanen durch den Krieg ſehr derangiret worden; Als werden obgedachte Verordnungen hiermit erneuert und der Beamte N. N. angewieſen, denenſelben fürs künftige punctuel Folge zu leiſten und die Einſendung des Bereiſungs Protocolli bey ſonſt ohnfehlbar zu erwartender Vollziehung der geordneten Strafe in Termino præfixo zu beobachten.

die Verordnungen vom 4 Jun. 1744. 29 Martii 1752. und 8. Mart. 1756. werden erneuert.

No. 231.

d. d. Breslau den 22. und Glogau den 24ten Novemb. 1763.

Circul. an ſämtl. Land-Räthe, wegen Vergütigung der Fuhren welche zu Transportirung der Fourage für die Garniſons der Cavallerie-Regimenter geſtellet worden.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir allergnädigſt reſolviret haben, daß ſämtliche Fuhren, welche zu Transportirung des Habers, Heu und Strohes in die Garniſons der Dragoner- und Huſaren-Regimenter von den Creyßern ſchon geleiſtet worden und fernerhin dieſerhalb geſtellet werden müſſen aus Unſerer Caſſe vergütet werden ſollen; ſo wird euch ſolches hierdurch bekannt gemacht mit dem allergnädigſten Befehl, die dieſerhalb erforderliche Liquidationes des forderſamſten und zwar jede in duplo einzureichen. Zum principio liquidationis habt ihr die in a. 1757. determinirte Transport-Sätze

und

und zwar pro Scheffel Haber Berl. Maaß 3½ d'. pro Centner Heu 6 d'. und pro Schock Stroh 5 ggl. pr. Meile anzunehmen, auch die Liquidationes wegen dieſer in die Garniſons transportirten Verpflegung vom 1ten October bis ult. Decemb. c. längſtens in 14 Tagen einzureichen. Wegen des in dieſe Garniſons transportirten Mehls, ſo wie auch wegen aller übrigen Fuhren, ſo ſonſt aus einem Magazin in das andere geſchehen, findet keine Bonification ſtatt, ſondern das Land muß alle dergleichen Fuhren unter die Folgen des Krieges rechnen, weshalb ihr euch bey Formirung der Liquidationen nach dieſer Vorſchrift genau zu achten. Sind ꝛc.

Transport-Sätze pro Schfl. Haber Centner Heu u. Schock a Meile.

No. 232.

d. d. Breslau den 23. Novbr. und Glogau den 2. Decembr. 1763.

Circul. An ſämtl. Steuer-Räthe wegen der Beneficien für fremde ins Land-ziehende Profeßioniſten.

Friderich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch vermittelſt Unſerer vorhin vielfältig erlaſſenen Verordnungen zur Gnüge bekannt, wie ſehr Uns die Vermehrung der Einwohner in den Städten Unſeres Erbherzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſo wohl überhaupt, als insbeſondere durch hereinziehende geſchickte Fabricanten aus andern Ländern am Herzen liege, in welcher Abſicht, und damit bey Gelegenheit ſolcher hereinkommenden Fremden zugleich die Wiederaufbauung wüſter Stellen und baufälliger Häuſer befördert werde, Wir in dem Patent vom 31ten Mart. 1749. ſolchen fremden Profeßio-

feßioniſten verſchiedene beträchtliche Freyheiten und Beneficia verſprochen haben, welche auch, da ſie aufs genaueſte gehalten werden, den guten Effect gehabt daß viele auswärtige Fabricanten um ſolcher Beneficiorum ſich genußbar zu machen, in den Schleſiſchen Städten hin und wieder ſich niedergelaſſen. Nachdem nun aber der darauf eingefallene durch Gottes Gnade vor kurzem geendigte Krieg nicht anders als einen Abgang an nützlichen Einwohnern im Lande verurſachen können, und Wir daher aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt auf Mittel bedacht ſind, wie derſelbe wiederum zu erſetzen, auch inſonderheit mehrere geſchickte Fabricanten und Profeßioniſten herein zu ziehen: So wollen Wir nicht allein die in oballegirtem Edict denen **fremden** hereinziehenden verſprochene Begnadigungen ferner genau befolget haben; ſondern finden auch für gut, die darinnen enthaltene Conſumtions-Acciſe-Bonification mit einem Zuſatz zu verbeſſern, und ſoll es dahero vom 1ten Decemb. a. c. an, darunter folgendergeſtalt bis auf weitere Verordnung gehalten werden: Nach mehrerm Inhalt beſagten Edicti beſtehen die hereinziehende fremde Profeßioniſten in 2 Claſſen oder Abtheilungen, nemlich 1) in Künſtlern, Ouvriers, Fabricanten und ſolchen nützlichen Profeßioniſten, welche primam materiam verarbeiten, oder mit ihrer Arbeit ſolchen gleich zuhalten, davon auch ein großer Theil namentlich exprimiret werden, und 2) in dergleichen, ſo nur unter die **ordinaire Städtiſche Handwerker** zu rechnen, dieſen auf gutem Grunde beruhenden Unterſcheid wollen Wir auch ferner beybehalten wiſſen: jedoch deren Beneficiis eine Verbeſſerung hinzufügen. Was demnach

Wie es a. l. Dec. 1763. an, mit der denen fremden Profeßioniſten zu ertheilenden Conſumtions-Acciſe-Bonification gehalten werden ſoll.

I. Die erſte Abtheilung der Künſtler, Ouvriers, Fabricanten und Profeßioniſten betrift, die im introitu Edicti be-

benannt sind, oder demselben gleich kommen, wofern nicht in dieser Verordnung en faveur derselben etwas nähers vorgeschrieben, soll 1) ein solcher aus der Fremde in einer accisbaren Stadt sich **Miethweise** niederlassende Meister ausser denen im §. 1. Edicti versprochenen beneficiis, der Werbungsfreyheit, des freyen Burger- und Meister-Rechts, von nun an statt der 2 jährigen accise bonification eine 3 jährige in der Art und Maaße, wie im Edicto verordnet, resp. a. 2 Rthl. und 1½ Rthl. zu geniessen haben, und bleibet ihm die exemtion ab oneribus publicis auf 4 Jahre. 2) **erkauffet** derselbe bey seinem Anzuge ein wohnbares Burgerhaus bekommt er die beneficia wie im §. 2. Edicti vorgeschrieben die Accise Bonification aber a 4 Rthl. und 2 Rthl. wird ihm auf 4 Jahre zugestanden, welche Jahre auch ratione exemtionis ab oneribus publicis statt haben sollen.

3) entschlüsset er sich gar eine wüste Stelle zu bebauen, oder ein baufälliges Haus, es mag zur Noth noch bewohnt gewesen seyn, oder nicht, abzureissen, und maßiv wieder aufzubauen, empfängt er die Beneficia §. 3. Edicti, ratione der Accise aber eine 5jährige Bonification, und endlich

4) falls das Haus nur ledig gestanden, nicht abgebrochen sondern nur repariret wird, hat er nebst denen Beneficiis §. 4ti einer 4jährigen Accise-Bonification sich zu erfreuen. Vorstehende Beneficia, wie auch alle übrige in Edicto §. §. 1. 2. 3 & 4. enthaltene Freyheiten, bekommen auch nach Maaßgebung der bereits d. d. Breslau den 16ten Septb. und Glogau den 16ten Aug. 1754. ergangenen declaration die zu dieser Classe gehörige als Meister in einer accisbaren Stadt sich niederlassen wollende **Gesellen**, welche entweder immediate aus fremden Landen kommen, oder weniger als 3. Jahre im Lande gearbeitet, sie müssen jedoch

Was für Beneficia die fremden Gesellen zu geniessen haben die sich in einer accisbaren Stadt niederlassen.

zuvor ein Edict-mäßiges Meisterstück anfertigen: Dafern aber diese Gesellen 3 Jahre und drüber im Lande gearbeitet, oder auch unter der Zeit der 3. Jahre durch Heyrath, Erbschaft oder andere extraordinaire Vorfälle im Lande ein Vermögen acquiriret, fällt die Accile-Bonification weg, und haben sie nur die in Edicto §. 8. nach der verschiedenen Art ihres Etablissements durch Ankauf oder Anbau festgesetzte Beneficia zu erhalten: jedoch mit dieser Verbesserung, daß die sich einmiethende eine 2jährige, und die mit einem wohnbaren Hause sich possessionirt machende, eine 3jährige exemtion ab oneribus publicis bekommen sollen.

Beneficia der fremden Professionisten so unter die ordinaire Handwerker zu rechnen.

II. Anlangend die 2te Classe oder Abtheilung der sich niederlassenden fremden Professionisten, so nur unter die ordinaire **Handwerker** zu rechnen, sind zwar denselben im Patent nur in dem Falle, wenn sie sich ankaufen, oder einen Bau zugleich vornehmen, gewisse Freyheiten versprochen, welche ihnen auch ferner gelassen werden: Wir finden aber nach Unserer Eingangs erwähnten Absicht gleichfalls für gut, einige Verbesserungen dabey zu accordiren, und soll dahero

1) ein solcher aus der Fremde hereinziehender ordinairer Professionist, wenn er sich Miethweise niederläßt, die Accile-Bonification resp. a 2 Rthl. und 1½ Rthl. nebst der exemtion ab oneribus publicis auf 1. Jahr.

2) Wenn Er ein wohnbares burgerliches Haus erkaufet, obgedachte beyde Beneficia auf 2 Jahr.

3) Dafern er eine wüste Stelle bebauet, oder ein baufälliges Haus abbricht, und maßiv wieder aufbauet, die Accise-Bonification resp. a 4 Rthl. und 2 Rtl. auf 4. Jahre, und

4) Falls das Haus nur ledig gestanden, und repariret werden darf letztere auf 3. Jahre zu geniessen haben, wegen

ſbe
ẽ :
mr
. L
Je
de
Jeſ
Ac
nte
ige
che
:in
:n
B

in
Ra
H
ing
: ir
:de
:nd
ıd
zu
ı d
au
:m
ein
:ſel
er

Beneficia für fremde Fabricanten so allerhand wollene Zeuge nach Englischer und Sächsischer Art, auch gezogene breitgestreifte u. weißgarnichte Leinwand in Schlesien zum ein- und ausländischen Debit einführen oder vermehren und Fabriquen anlegen.

IV. Unsere Landes-väterliche Intention ganz besonders dahin gehet, daß die Fabriquen von allerhand wollenen Zeugen nach Englischer und Sächsischer Art, nicht weniger die von gezogener breit gestreifter und weißgarnichter Leinwand in Schlesien zum ein- und ausländischen Debit zum theil einzuführen, zum theil aber zu vermehren; so sind Wir auch entschlossen, die Beneficia für sothane Fabriquen noch weiter zu extendiren und zu vergrössern: dafern also ein Fabricante von dieser Classe, der sich wegen seiner Wissenschaft und Geschicklichkeit in solchem Metier legitimiret, in einer accisbaren Stadt niederlassen will, um daselbst eine solche Fabrique auf eigene Rechnung ohne bey einem Entrepreneur in Arbeit zu treten, zu errichten, sollen demselben an Beneficiis gegeben werden: Freyes Vorspann von der Schlesischen Gränze an bis ad locum des destinirten domicilii für seine Famille und Effecten. An Zehrungs-Kosten auf der Reise in Schlesien für seine Person und Kinder von 14. Jahren und drüber 3 Rthl. unter 14. Jahren aber 2 Rthl. auch wird ihm ersetzet was außer dem Vorspann an nothwendigen Reise-Kosten ausgegeben werden müssen. Zu Anschaffung der Stühle und Geräthschaften freyes Holz, entweder in natura oder an Gelde, imgleichen nach Beschaffenheit der Umstände auf zuvor deshalb und wegen der Nothwendigkeit vom Commissario loci oder Magistrat abgestatteten Bericht einiges Warte-Geld, bis die Stühle errichtet, und mit der Arbeit der Anfang gemacht werden kan. Ferner bekommen diese Fabricanten von verschriebenen wollenen Zeugen und der gezogenen gestreiften und weißgarnichten Leinwand die Freyheit von der Werbung für ihre Person, Söhne und mitbringende Gesellen, freyes Burger- und Meister-Recht, 10 jährige Accise-Consumtions-bonification

ir
H
n
n
r
te
l
m
o
h
f
r
n
li
t
n
h
u
ü
A
te
r
g
s
n
u

Beneficia für Entreprenneurs neu angelegter Fabriquen.

tet, und dazu Meiſter und Geſellen aus fremden Landen kommen laſſen; ſo geben Wir ſothanen hinführo ſich angebenden Entreprenneurs die Verſicherung, daß ſie für jeden fremden zur Fabrique angeworbenen Meiſter im erſten Jahre wenn ſelbiger das ganze Jahr darinnen arbeitet, ſonſten aber nur pro rata der Zeit 20 rtl. und für einen Geſellen oder andere bey der Fabrique arbeitende Perſon von 14. Jahren und drüber 10. Rthl. baar zu genüßen haben ſollen; jedoch müſſen ſie dagegen die Reiſe-Koſten für ſolche Perſonen auſſer dem ihnen frey zu reichenden Vorſpann ſelbſt tragen, und was denen Leuten ſolchergeſtalt vorgeſchoſſen, aus obigen douceur-Geldern ihnen decourtiren laſſen, ingleichen die erforderliche Stühle und Geräthſchaften ſelbſt anſchaffen. Die auf ſolche Weiſe verſchriebene bey der Fabrique arbeitende Fremde genüſſen: die Freyheit von der Werbung, die Acciſe - Conſumtions - Bonification reſp. a 2 Rthlr. und 1½ Rthl. wenn es **Meiſter** auf 3. Jahre, die **Geſellen** aber auf 2 Jahre, desgleichen diejenige exemtion ab oneribus publicis ſo denen in der erſten Abtheilung zugeſtanden ſind. Wäre ein ſolcher Entreprenneur von wollenen Zeugen und denen benannten Leinwand-Sorten ein Fremder, der auf ſeine Koſten eine anſehnliche Fabrique in Schleſien errichtet, und dazu fremde Arbeiter ins Land bringet; ſoll er nicht allein für ſich die oben denen Kaufleuten verſprochene Beneficia, wie auch dasjenige, was denen einländiſchen Entreprenneurs in Anſehung der Meiſter und Geſellen zugeſagt, bekommen: ſondern Wir werden Ihm auch in den erſten 5 Jahren auf jeden Stuhl den er in der Arbeit unterhält ein douceur von 2, 3 bis 5 Rthl. nach Beſchaffenheit des daraus dem Publico entſtehenden Vortheils jährlich baar auszahlen laſſen. Vorſtehende Beneficia und Exemtiones ſollen

Beneficia für die zur Fabrique verſchriebene fremde Meiſter und Geſellen.

Beneficia für fremd Entreprenneus der wollenen Zeug- und benannten Leinwand Fabriquen.

Beneficia für fremde Seiden

Wasser dazu bequeme Gelegenheit giebt, sich niederlassenden und eine Leder-Fabrique errichtenden bereits d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 26ten May a c. die Freyheit von der Werbung, freyes Burger- und Meister-Recht, 10 jährige Bonification von der Consumtions-Accise, so Wir hierbey auf resp. 4. und 2 Rthl. determiniren, 10 jährige exemtion ab oneribus publicis 50 Rthl. baar für jeden Meister, wenn er in Schlesien angelanget und zu arbeiten anfängt, versprechen lassen, welche Beneficia Wir auch hierdurch nochmals bestätigen, und ratione des letztern declariren: daß dem Meister die erste Helfte wenn er in loco des vorhabenden Etablissements dem Magistrat darüber stipuliret, die andere Helfte aber, so bald er zur Anrichtung des Werks wirklich Anstalt macht, ausgezalt werden soll. Ob nun wohl vorstehende Beneficia an sich so beträchtlich und wichtig, daß die aus der Fremde anziehende einen gesicherten Grund zu ihrer künftigen Nahrung dadurch legen können;

ſien kommenden, wenn ſie inſonderheit mehrere Mitarbeiter mit dahin bringen, auf ihr vorgängiges Anſuchen nach Beſchaffenheit der Importance des Etabliſſements auſſer obigen beneficiis noch andere ſubſidia accordiren: nicht weniger denen, ſo zum Behuf der anfangenden oder ſtärcker zu treibenden Fabriquen eines Vorſchuſſes bedürftig, mit demſelben, wenn ſie dafür Sicherheit ſtellen, auf gewiſſe Jahre entweder ganz ohne Intereſſen, oder mit einer moderaten Beſtimmung derſelben unterſtützen.

Uebrigens ſoll ſämtlichen in Schleſien ob angeführter Maaſſen ſich etabilirende fremde Fabricanten und Profeſſioniſten zur Sicherheit wegen der Werbung ein gedruckter exemtions-Schein ausgefertiget werden.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieſe Unſere zur Beförderung des Fabriquen Weſens in Schleſien und Verbeſſerung der Nahrung in den Städten abzielende heilſame Verfügung, durch die unter euch ſtehende Magiſträte, Acciſe- und Zoll-Officianten nicht allein überall wo es nöthig und dienlich bekannt machen zu laſſen, ſondern Euch auch nebſt den Magiſträten äuſſerſten Fleiſſes zu beſtreben, davon nützlichen Gebrauch zu machen und die Eurer Aufſicht anvertrauten Städte mit tüchtigen fremden Fabricanten und Profeſſioniſten zu beſetzen und deren Anzahl zu vermehren. Sind ꝛc.

No. 233.

Unsern ꝛc. Nachdem seit hergestelltem Frieden und der bey denen Regimentern getroffenen neuern Einrichtung angemerket worden, daß ein und anderes Regiment Anstand genommen, das bis anhero für Wiedereinbringung derer Deserteurs üblich gewesene Douceur denen Bürgern oder Bauern, welche solche eingebracht haben, auszuzahlen, und Wir dahero zu Behebung aller fernern desfalls vorkommenden Schwierigkeiten so wie Wir euch solches bereits durch ein dieserhalb unterm 24. præt. m. erlassenes besonderes Rescript bekannt gemacht haben allerhöchst selbst festzusetzen befunden; daß in Zukunft denen Unterthanen, Bürgern und Bauern für jeden Deserteur der Infanterie und Cavallerie, zwar ohne Unterscheid 6 rthl. jedoch promt und ohne alle Weigerung so fort bey der Ablieferung gegen Quittung von denen Regimentern ausgezahlet werden sollen, hiernach auch die Regimenter bereits instruiret worden sind; so wird Euch hierdurch nochmals anbefohlen, solches nicht nur sofort per

Was denen Unterthanen Bürgern und Bau-

Was die Land-Räthe zu beobachten haben.

Erinnerung gebrachte Edicte, anderweitig aufs nachdrücklichste einzuschärffen, und zu deren exactesten Beobachtung die Creyß-Einsassen um so mehr alles Ernstes anzuweisen, als solches eines theils schon an sich ihre Pflicht mit sich bringet, andern Teils aber überdem Ihre Vigilanz nicht unbelohnt bleibet, und dahero diejenigen, welche hierunter nichts destoweniger an ihrer Schuldigkeit manquiren, und sich einiger Saumseligkeit schuldig machen werden, zu gewärtigen haben, daß wider selbige mit exemplarischer edictmäßiger Bestrafung, ohnausbleiblich werde vorgeschritten werden. Sind ꝛc.

was diejenigen so sich saumseelig hierunter bezeigen, zu gewärtigē haben.

An sämtl. Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern ꝛc. Was dato an sämtl. Land-Räthe, wegen des, von denen Regimentern zu erhaltenden Douceurs bey Wiedereinbringung derer Deserteurs, imgleichen wegen Bezeigung mehrerer Vigilanz zu deren Wiederertappung erlassen worden, solches wird Euch hierbey abschriftlich zugefertiget mit dem Befehl, solches durch die Magistrate in denen Städten Eures Departements, gleichergestalt zur Nachricht und Achtung bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

Re-

Register.

Nr. Pag

A.

Abgebrannte, denenselben soll die Feuer-Societäts-Hülfe prompt geleistet werden — 112 — 239
— — die ihnen geschenkte Gelder sollen zum Aufbau sicher angewendet werden — 151 — 326
Abschnitzel vom Pergament und Häuten sollen nicht außer Landes geführet werden — 178 — 389
Accise-Aemter, wegen Abschaffung einiger bey ihnen eingeschlichenen Unordnungen — 60 — 114
Accise, damit soll es nach dem Kriege wie vor demselben ge-

	Nr.	Pag.
Agiotiren ist verboten — —	217	483
	224	493
Alauen sollen die Kaufleute von Freyenwalde sich verschreiben	64	118
Alleen sollen angepflanzt werden — —	92	206
Anger in den Dörffern sollen mit Bäumen bepflanzt werden	94	211
Ankauf adlicher Güther soll unadlichen Personen nicht verstattet werden — — —	101	221
Apothecken der Jesuiten sollen eingehen —	109	233
Arbeitshaus-Gelder sollen von den Magistraten richtig berechnet werden — — —	73	138
— — — Atteste sollen prompt und richtig eingesendet werden —	182	399
— — — wegen des 1. pro mille bey Verreichung der Immobilien —	221	487
Armen-Rechnungen der Amts-Dörfer sollen von dem Beamten abgenommen werden —	230	509
Atzungs-Kosten für die Inquisiten deren Festsetzung	185	405
Ausländer, so sich in Schlesien oder der Grafschaft Glatz etabliren oder als Knechte zu dienen sich engagiren, was sie für Beneficia genüssen sollen	85	158
Aussaat-Register sollen bey den Aemtern richtig geführet werden — — — —	175	359

B.

Bauen maßiv auf dem Lande mit Bruch-Steinen	20	46
	86	164
	197	453
Bauer Stellen wüste, wegen Wiederaufbauung und Bewirthschaftung derselben —	23	49
Bau-Holz soll so niedrig als möglich auf der Erde abgehauen werden — — — —	95	214

Beneficia für fremde Kaufleute, Fabricanten Profeßionisten, vid. Kaufleute und Profeßionisten.

Bereisung der Amts-Dörfer von den Beamten — (229—505
(230—509
Betteln, demselben soll gesteuert werden = 80—148
— der Soldaten-Weiber und Kinder ist verboten 14— 36
Bettler, wegen deren Ausrottung — 49— 96
Bettler-Edict, soll befolgt werden — — 1—3&5
Bier- und Brantwein Register sollen bey denen Aemtern richtig geführet werden — — 175—359
Bier- und Brantwein-Verlag, wegen Abschaffung der hierbey vorgehenden Mißbräuche — 161—339
Bleichen, bey denselben sollen Steinkohlen und Torf gebraucht werden — — — 214—474
Bonificationen, wegen richtiger Auszahlung derselben in den Creysern — — 6— 19

	Nr.	Pag.
Brennen, des aus Schleſien nach der Churmark gehenden Viehes — — —	62	117
Brennholz ſoll ſo niedrig als möglich auf der Erde abgehauen werden — — —	95	214
— ſoll um einen billigen Preiß verkauft werden	212	472
Bruch-Steine, damit ſoll im Gebürge auch auf dem Lande gebauet werden — —	20	47
Brücken ſollen ſo viel als möglich von Steinen gemacht, wenigſtens damit gepflaſtert werden —	95	214
— ſollen repariret werden — —	(149 (194 (195	322 449 450

C.

Cämmerey-Etats wegen deren Einſendung —	163	344
— — Pertinenzien zu deren licitations- und lubhaſtations-Patenten ſoll Stempel-Papier gebraucht werden —	75	140
Cantons-Officiers vid. Officiers.		
Capitaliſten fremde, deren Beneficia —	232	515
Charten ungeſtempelte, wegen Verhinderung deren Einfuhre	111	238
Coloniſten, was Sie für Beneficia zu genüſſen	(85 (232	158 511
Commandi oder Commandos ſollen ſich ſchlechterdings nach den vorgeſchriebenen March-Routen richten	7	22
— — ſollen in den Quartieren für baares Geld leben	7	22
Creyß-Liquidationen, wegen richtiger Einſendung derſelben	6	19
Creyß-Officianten ſollen keine Fuhren ausſchreiben, worzu ſie nicht beordert ſind — —	79	148
Creyß-Steuer-Einnehmer ſollen keine Lieferungen übernehmen	79	148

Decer-

zu bestrafen — — — 50— 99
Dienstgeld, wegen Erlassung desselben bey erlittenen Feuer-Schäden — — — 28— 59
Dominia sollen ihre Unterthanen nicht harte behandeln, noch ihnen unstatthafte Onera und Dienste auflegen 25— 53 / 100—219
Dorf-Arme was mit ihnen zu thun wenn die Dominia ruiniret sind? — — — 49— 97
Dresch-Register sollen richtig geführet werden — 175— 359
Durchstechereyen der Dominiorum und Gemeinen mit den Proviant-Bedienten werden verboten — 45— 89

E.

Eisen außer Landes zu führen ist verboten — 27— 58
— — — — wird wieder erlaubt — 137—303
Eisenhändler sollen ihre Waaren aus Neustadt Eberswalde nehmen — — — 203—459
Eltern dürffen für ihre ausgetretene Söhne an die Cantons-

	Nr.	Pag.
Exceſſe der Trouppen, wenn ſie angezeiget werden ſollen	77	143
— — — wegen erpreßter Vorſpann-Fuhren, Koſt ꝛc.	48	94
wie dabey zu verfahren —	102	222
— bey Erpreſſung des Vorſpanns ſollen abgeſtellet werden — — —	102	222
Executions-Gebühren wenn ſie bezahlt werden ſollen	51	101
— — — — wegen Feſtſetzung derſelben —	155	332
Extra-Poſten wegen des erhöheten Satzes —	74	139
— — wegen Eintheilung des 1. rthl. pro Pferd und Meile — — —	78	143

F.

Fabricanten vid. Profeßioniſten.		
Fabriquen vid. Manufacturen.		
Fähren, deren Beſitzer ſollen keine zollbare Waaren überſetzen laſſen — —	89	177
— wegen der hiebey vorkommenden Mißbräuche und deren Abſchaffung — —	161	339
Färbereyen ſollen in den Städten mehrere angeleget werden	172	356
Fahrzeuge, wegen Herſtellung derſelben —	42	81
	47	92
Familien fremde, wegen Unterbringung derſelben	96	215
Fayance-Fabriquen, wegen deren Anlegung —	132	298
Feilſchaften, ſollen um einen billigen Preiß verkauft werden	212	472
Felle rohe, der Schaafe, vid. Schaaf-Felle.		
— — wegen impoſtirung der außer Landes gehenden	34	68
— — wegen verbotener Aufkauferey —	129	295
Feuer, ſollen die Hirten nicht in den Wäldern machen	95	214
Feuer-Schäden, wegen Erlaſſung der Roboten und des Dienſtgeldes bey ſelbigen —	28	59

Fourage, wegen Vergütigung der Fuhren zu deren Behuf für die Cavallerie-Regimenter in den Garnisons 231—510
Fourage-Depots beständige, sollen in den Creysern gehalten werden — — — (202—459
Fridrichs d'or, wegen Valeur der alten — (144—316
198—452
Friede zwischen Sr. Kön. Maj. in Preussen und des Rußischen Kayserś Majestät — — 57—110
— zwischen — — und der Crone Schweden 58—111
— — — — und der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. 91—178
— — — — und Ihro Maj. dem Könige in Polen und Churfürsten von Sachsen 91—178
Friedens-Tractat, welcher zwischen Ihro Maj. der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Maj. dem Könige in Preussen zu Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden — 91—179

Nr. Pag.

Fuhren Transport. vid. Transport-Fuhren.
Fuhrleute ſollen nicht mit Salz höckern — 189 — 410

G.

Gärtner-Stellen, wegen Wiederaufbau- und Bewirthſchaftung der wüſten — — 23 — 49
Garn rohes, deſſen Ausfuhre außer Landes iſt verboten 27 — 58
188 — 407
192 — 439
Garn-Sammler wegen der ihnen zu ertheilenden Licenz-Zettul 30 — 62
— — ſollen in der Nahrungs-Rolle angeſetzet werden 30 — 63
Gaſtwirthe ſollen die reiſende Klein-Polniſche Jüdiſche Kaufleute aufnehmen, und ihnen allen guten Willen erweiſen — — — 56 — 109
Gebäude vid. Häuſer und Stellen.
Gebäude publique ſollen maßiv erbauet werden — 86 — 163
Gemeinde-Rechnungen der Amts-Dörfer ſollen von den Beamten abgenommen werden — — 230 — 509
Geſellen fremde, deren Beneficia — — 232 — 513
Geſellſchaft oeconomiſche, wegen deren Errichtung 216½ — 478
Geſundheits-Päſſe, wegen des ein- und durchzutreibenden Viehes — — — 61 — 116
Getreyde, deſſen Ausfuhre außer Landes iſt verboten 27 — 58
— vorräthiges, ſoll von denen Dominiis und Gemeinden verkauft werden — (52 — 101 (53 — 102
Getreyde-Beſtände, vid. Getreyde vorräthiges.
Glaſer ſollen auf dem Lande nicht hauſiren — 131 — 297
Gnaden Quartal der Rathhäußlichen Bedienten bey denen Mediat-Städten — — 103 — 224
Gold iſt verboten außer Landes zu führen — 65 — 121

Grund-

Häuser abgebrannte vid Stellen.
— eingefallene, abgetragene, verwüste, sollen erbauet werden — — 211—470
— in den Städten sollen mit Ziegeln bedacht werden (20— 46 (86—160 (110—134
— — sollen maßiv gebauet werden 145—317
— neuzuerbauende, auf dem Lande sollen von Steinen aufgeführet werden — — 86—164
Häußler, wegen der ins Landziehenden zu verwilligenden Beneficien — — 84—156
Häute rohe, wegen Impostirung der außer Landes gehenden 34— 68
— — wegen verbotener Aufkauferey — 129—295
Hafer gestohlner auf den Transporten wie er zu ersetzen 50— 99
Handlungs-Diener fremde, deren Beneficia — 232—515
Handwerks-Leute vid. Profeßionisten.
Hausiren wird anderweit verboten — 130—296
— der Glaser auf dem Lande — 131—297

	Nr.	Pag.
Heyrath der Cantonisten kan ohne Trauschein des Commandeurs geschehen — —	93	208
— der in Reyh und Gliedern stehenden Soldaten, derselben Trauscheine müssen mit Vorwissen des Regiments gegeben werden —	213 222	473 489
Höckern mit Salz ist denen Fuhrleuten verboten	189	410
Höfe wüste, wegen ihrer Wiederbesetzung —	67	123
Holz aus Schlesien nach Sachsen zu führen ist verboten	63 121	118 285
— — nach Polen zu führen ist verboten	83	153
— wegen dessen Mehrung — —	94	210
— wegen dessen Menagirung —	95 200	213 456
— mit geschürztem ist zu bauen verboten —	95	214
— lebendiges, muß in Haue getheilet werden	94	211
Holz-Devastationen, sollen verhütet werden —	204	460
Holz-Preiß, wegen dessen Moderirung —	218	485
Holz-Säen und Pflanzen wird verordnet —	193	441
Hospital-Pertinenzien, zu deren licitations- und subhastations-Patent soll Stempel-Papier gebraucht werden	75	140
Hütungen sollen mit Bäumen bepflanzt werden —	94	211
Hunde, wegen des einzuschränkenden Herumlaufens derselben	16	40

I.

Jesuiter, deren Apothecken sollen eingehen —	109	233
Immobilien, des davon bey Verreichung derselben zur Arbeitshaus-Casse fliessenden 1. promille	221	487
Inquisiten, deren Atzungs Kosten —	185	405
— — wie viel ihnen täglich Brod gereichet werden soll	210	468
Invaliden, wegen deren Versorgung —	103	223

In=

Digitized by Google

K.

Kähne, wegen deren Wiederherstellung — (42— 81
(47— 92
(48—145
— wegen Erbauung neuer und mehrerer 55—106
Kalkbrennen zum Dünger ist verboten — 158—335
— soll mit Steinkohlen geschehen — 214—476
Kaufleute jüdische aus Klein-Polen reisende, sollen wohl bewirthet werden — — 56—109
— fremde, deren Beneficia — 232—515
Kaufmanns-Diener vid. Handlungs-Diener.
Kirchen-Rechnungen der Amts-Dörfer, sollen von dem Beamten abgenommen werden — 230—509
Kleever rother spanischer, dessen Anpflanzung (140—306
(141—309
Kniestreicher-Arbeit bey feinen Tüchern, was für Prämia darauf gesetzt — — 227—501

L.

Land-Räthe ſollen ſich nicht unterſtehen bey ihren Bauen vom Creyſe Fuhren und Handarbeiter ohnentgeldlich zu nehmen — — 162 — 343

Land-Straſſen, deren Reparatur — 149 — 322

Lebensmittel vid. Victualien.

Leder-Fabriquen, wegen Verbeſſerung derſelben — 9 — 27

Leder-Fabricanten auswärtige in Schleſien ſich etablirende wegen ihrer Beneficien — 126 — 291

Leimmachen, alle dazu dienliche Materialien ſollen nicht außer Landes geführet werden — 178 — 389

Leinwand 5½ Viertel breite rohe iſt außer Landes zu führen verboten — — — 11 — 30

— — die appretirte aber bleibet verſtattet 11 — 31

Leinwand-Fabricanten, deren Beneficia — 232 — 518

Leinwand-Ordnung, wegen deren Beobachtung (148 — 321 (153 — 329

Leinwandſammlen, wegen deſſelben Mißbrauch 12 — 32

Leinwandſammler, wegen der ihnen zu ertheilenden Licenz-Zettul 30 — 62

— — ſollen in der Nahrungs-Rolle angeſetzet werden 30 — 63

Licenz-Zettul zum Garn- und Leinwandſammlen ſollen den Sammlern ertheilet werden — 30 — 62

Licitations-Patente der Cämmerey- und Hoſpital-Pertinenzien, dazu ſoll Stempel-Papier gebraucht werden 75 — 140

Lieferungen, damit ſoll ſich kein Steuer-Einnehmer abgeben 79 — 149

Liquidationen-Creyß, wegen richtiger Einſendung derſelben 6 — 19

— — — promter — — 19 — 44

Lumpen, deren Sammlung zum Behuf der einländiſchen Papier-Mühlen — — 178 — 389

Lytrum der Unterthanen, wenn es ceßiret — 146 — 318

ıb

ıu

–
:u
—
ge

:ir

a:
re
ıu
-
:ei
ng

ıe

ve

Nr. Pag.

N.

Nahrungs-Geld der Brandweinbrenner und Bäcker auch Fleischer unter der Meile — 147—319
Nußbäume welsche, wegen deren Anpflanzung — 186—405
Nutz-Holz außer Landes zu führen ist verboten 139—305

O.

Obst ausländisches, wegen dessen Einbringung in Säcken 157—335
Obstbäume sollen angepflanzet werden — (92—206 (94—211
Oder-Fluß, wegen dessen Räumung — 59—112
Oeconomische Gesellschaft, wegen deren Errichtung 216—478
Oehl-Mühlen sollen angeleget werden — 215—476
Ofen große, unschickliche sollen abgeschaft werden 95—213
— Stuben holzersparende wegen deren Anschaffung 200—456
Officiers haben kein Recht von den Eltern der ausgetretenen Söhne Geld zu fordern — 44— 87

P.

Pacht-Stücke kleine bey den Städtischen Cämmereyen, wegen derselben Verpachtung — 17— 41
Papier-Mühlen, deren sollen mehrere angeleget werden 168—352
Papier-Späne sollen nicht außer Landes geführet werden 178—389
Parchent-Fabriquen, wegen deren Anlegung — 174—359
Pergament-Abschnitzel sollen nicht außer Landes geführet werden — — 178—389
Personen fremde, wegen deren Unterbringung — 96—215

— — fremde ins Land ziehende, wegen ihrer Beneficien 232 — 511
Proviant-Bediente, mit solchen soll von denen Dominiis und Gemeinden keine Durchstecherey vorgenommen werden — — — 45 — 89

R.

Rechnungen, was für welche die Beamten abnehmen sollen 230 — 509
— — Bier und Brantwein, wegen richtiger Führung bey denen Aemtern — 175 — 359
Recruten-Transporte sollen sich schlechterdinges nach denen vorgeschriebenen March-Routen richten, und für baar Geld leben — — 7 — 22
Recrutirungen der Regimenter aus den Cantons, wie solche künftig einzurichten? — — 93 — 208
Register, Aussaat-Einerndte- und Dresch- wegen richtiger Führung bey denen Aemtern — 175 — 359
Reglement General Land-Schul, — 176 — 361

S.

Sächsische $\frac{1}{3}$tel Stücke, wegen verbotener Auswechselung 69 — 131
— — 2 ggl. st. in wie weit solche im Handel und Wandel angenommen werden sollen 76 — 142
Säen um die Helfte des Zuwachses ist verboten 207 — 464
Salz, damit zu höckern ist denen Fuhrleuten verboten 189 — 410
Sammet ausländischer, dessen Einfuhre und Debit ist verboten 191 — 438
Sand-Bänke, deren Bepflanzung — — 88 — 166
Schaaf-Felle, wegen verbotener Aufkaufferey der rohen 5 — 17
Schaaf-Füsse sollen nicht außer Landes geführet werden 178 — 389
Schaaf-Sterben, Mittel dafür — 225 — 494
Schaaf-Verkauf, wohin er verboten — 138 — 304
Schaaf-Wolle einländische, deren verbotene Ausfuhre außer Landes — — — 33 — 66
Schaden-Stände, wegen accurater Liquidirung derselben 166 — 349
Scharfrichtereyen, wegen ihres Zustandes und derselben Verpachtung — — 21 — 47
Schiffe, wegen ihrer Wiederherstellung — (42 — 81 (47 — 92
Schiffs-Volk soll bey Aushebung der Recruten verschonet werden — — — 42 — 82
Schindeln zu machen, soll untersaget seyn — 95 — 210
Schindel-Dächer sollen abgeschaft und nicht durch Ausflicken verewiget werden — — 86 — 160
Schirr-Holz außer Landes zu führen ist verboten 139 — 305
Schleyer-Ordnung, wegen deren Beobachtung — 148 — 321
Schorsteine gekleibte, sollen nicht mehr gemacht werden 95 — 214
Schul-Reglement, General-Land- — 176 — 361
Sectionen, was für Physici dazu gebraucht werden sollen 181 — 397
Seiden-Bau, wegen dessen Anordnung — 113 — 240

Sei-

Silber ist verboten außer Landes zu führen — — 65—121
Söhne, wenn sie als Soldaten austreten, so dürffen ihre Eltern an die Cantons-Officiers keine Gelder für sie bezahlen — — 44— 87
Soldaten beurlaubte, wirklich in Reyh und Gliedern stehende, wegen deren Jurisdiction — 223—491
— dergleichen sollen ohne Erlaubnis des Regiments nicht heyrathen — — (213—473 (222—489
Soldaten-Weiber und Kinder, wegen des verbotenen Bettelns derselben — — 14— 36
Spanischer Kleever rother, dessen Anbau — 140—306
Spiele, welche verboten — — 107—229
Spinnereyen, wegen deren Beförderung — (128—294 (184—404
Städte abgebrannte sollen maßiv erbauet werden 145—317
— — deren Aufbau soll befördert werden 151—326
Stärke-Fabriquen, wegen deren Vermehrung — 164—345
Steinkohlen, deren Gebrauch soll mehr im Gebürge eingeführet werden — —

— — — —

Ballerie-Regimenter wegen Vergütigung derselben 231—510
Trauscheine, wer keine lösen darf — 93—208
Triften sollen mit Bäumen bepflanzet werden — 94—211
Trouppen einquartirte, sollen von den Unterthanen nicht mehr fordern als was ihnen ausgesetzet ist 48— 94
Tuch-Schau-Ordnung soll buchstäblich beobachtet werden 148—222
Tücher fein melirte, wegen deren Prämien — 227—501
— nach Kniestreicherarbeit, wegen der Prämien für selbige 227—501
Tümpfe Sächsische, wegen deren Verrufung — 41— 80

U.

Ufer sollen bepflanzet werden — — 88—166
Ufer-Ordnung — — — 190—412
Unordnungen bey den Accis-Aemtern sollen abgeschaft werden 60—114
— — bey dem Zollwesen sollen abgeschaft werden 89—174
Unterthanen, wegen Rückkehr der vertriebenen und außer Landes entwichenen — 10— 28
— — wegen verbothener Bedrückung derselben (25— 53

Vasallen adliche, sollen nicht außer Landes heyrathen
Victualien, deren Ausfuhre nach der Grafschaft Glatz nach geschlossenem Frieden wird wiederum erlaubt 98—217
— — wegen der zu mindernden Theurung derer jenigen so der Landmann zum Verkauf bringt 160—337
Vieh, wegen verbotener Vor- und Aufkauferey desselben 2— 5
— so aus Schlesien nach der Churmark gehet soll gebrannt werden — 62—117
— wegen der Präcautionen bey dem Eintrieb des Polnischen an der Polnischen Gränze 70—132
— Gesundheits-Pässe — — 61—116
Vieh-Schneider mährische, unter was für Conditionen ihnen im Lande herumzugehen verstattet ist 135—301
Viehstand, betreffend die einzureichende Nachweisung desselben — — 117—265
Ward-Brennig —
Wayd-Bau, wegen eifriger F
— — auf den Cämm
— — auf den Aemte
Weber-Profeßion soll von de erlernet werden
Wege, deren Bepflanzung n
— deren Reparatur
Weissen-Garn, es sollen kei braucht werden
Werg, wegen verbotener A
Wolle, wegen des Verkaufs

— sollen auf den Sandbänken angeleget werden 88 — 166
Ward-Ordnung — — 190 — 412
Wayd-Bau, wegen eifriger Fortsetzung desselben (8 — 25
(87 — 164
— — auf den Cämmerey-Güthern — 15 — 39
— — auf den Aemtern — — 29 — 61
Weber-Profeßion soll von den Maurern und Zimmerleuten erlernet werden — — 150 — 325
Wege, deren Bepflanzung mit Bäumen — 94 — 211
— deren Reparatur — — (149 — 322
(194 — 449
(195 — 450
Weiffen-Garn, es sollen keine andere als richtig geeickte gebraucht werden — 179 — 395
Werg, wegen verbotener Ausfuhre desselben — 4 — 16
Wolle, wegen des Verkaufs der einländischen auf den Märkten 24 — 50
— soll nicht ohne Impost außer Landes geführet werden 27 — 59
— einländische deren verbotene Ausfuhre außer Landes 33 — 66

	Nr.	Pag.
Wollspinnerey, wegen Beförderung derselben	(1	— 1
	(3	— 12
	(142	— 313
	(199	— 455
Wollenzeug-Fabricanten, deren Beneficia —	232	— 516
Wüstungen vid. Stellen und Höfe wüste.		
Zacken von dem Bau-Holze sollen denen Käuffern aus den Stadtischen Forsten nicht überlassen werden —	97	— 215
Zäune sind da anzuraten wo Bruch- od. Feldsteine vorhanden sind	92	— 207
— an deren statt sollen Hecken und Graben angeleget werden	95	— 213
Zeitungs-Berichte, wegen promter Einsendung derselben	134	— 301
Zeug-irdene Fabriquen vid Fayance-Fabriquen.		
Zeug-Fabricanten, deren Beneficia —	232	— 518
Ziegel sollen um einen billigen Preiß verkauft werden	212	— 472
— Mauer- und Dach-in adlichen Ziegeleyen sollen das rechte Maaß halten —	167	— 350
— sollen gut und tüchtig gemacht werden	20	— 46
— Dächer damit sollen die Häuser in den Städten versehen werden	(20	— 46
	(86	— 160
Ziegeleyen, deren sollen mehrere angeleget werden	169	— 354
— adliche, wegen der in dem vorgeschriebenen Maaße anzufertigenden Mauer- und Dachziegel	167	— 350
Zimmermeister sollen keine Gesellen ohne Kundschaft annehmen	115	— 262
— sollen die Weber-Profeßion erlernen —	150	— 325
— wegen ihres erhöheten Tagelohns —	156	— 333
— wegen Abhelffung des Mangels an solchen Leuten	165	— 347
Zöpffe von dem Bauholze vid. Zacken.		
Zoll, mit demselben soll es nach dem Kriege wie vor demselben gehalten werden — —	98	— 217
— Wesen, die dabey währendes Krieges eingerissene Unordnungen sollen abgestellet werden	89	— 174
Zuchthaus-Gelder, vid. Arbeitshaus-Gelder.		

5—213	63. letzte Zeile statt Roppport, Rapport.
4—301	71. Zeile 8. statt werden, werde.
	Zeile 10. statt geschlosse, geschlossene.
	Zeile 14. statt andern, andern.
2—518	72. Zeile 19. statt Ansehuug, Ansehung.
2—472	77. Zeile 1. aus ist wegzulassen.
	2. statt unserer allerhöchsten, unsere allerhöchste.
67—350	79. Zeile 15. statt der, oder.
20— 46	87. Zeile 13. statt Contraventiones, Contraventionen.
20— 46	92. Zeile 10. statt erforderliche, erforderlichen.
86—160	93. Zeile 2. statt neuen, neuem.
69—354	99. Zeile 5. statt Dirigenti, Dirigente.
	100, Zeile 11 und 12. del. von Landräthen verlangten.
67—350	102. Zeile 5. statt dem, den.
15—262	105. Zeile 3. statt Münze, Münzen.
50—325	108. Zeile 13. statt specifiqne, specifique.
56—333	112. in der 4ten Zeile von unten statt abbrüchigem, abbrüchigen.
65—347	121. Zeile 3. del. zu.
	122. Zeile 9. von unten del. der.
	134. Zeile 6 von unten statt Viehmarkte, Viehmarkt.
	10. statt andere, andern.
	11. statt Ländere, Ländern.
	13. fehlet am Ende der Zeile das Wort: Taffeln.
	8. von unten statt vermeyden, vermieden.
	177. Zeile 4. von unten statt noch andere Länder, nach andern Ländern.
	180. Zeile 10. mangelt zuletzt die 2te Sylbe ni.
	Zeile 7. von unten statt werde, werden.
	3. von unten fehlet der erste Buchstabe z.
	letzte Zeile statt solchen, solchem.
	194. Zeile 17. statt Verbindlichkeit, Verbindlichkeiten.
	Zeile 6. von unten fehlet am Ende tz.
	197. Zeile 16. statt Ihrem, Ihren.
	198. Zeile 9. von unten statt erhebende, erhebenden.
	206. lege statt des in diesem Circul. vorkommenden Wortes Heecken, Hecken.
	208. Zeile 7. von unten statt obgedachten, obgedachtem.
	Zeile 2. von unten statt eigenen, eigenem.
	211. an statt 111. lege 211.

Pag.

218. Zeile 2. nach Magiſtráte add. ,
220. Zeile 12. ſtatt anderen, anderer,
221. Zeile 14. ſtatt den, des.
16. ſtatt neuen, neuem.
224. Zeile 6. von unten ſtatt der, den.
4. - - - circulari, circulair-
3. - - - rathhäußl. rathhäußliche.
226. Zeile 8. ſtatt nach, noch.
229. Zeile 16. ſtatt Billiards, Billards.
237. Zeile 17. währenden, währendes.
239. Zeile 6. ſtatt Abgebrannoten, Abgebrannten.
240. Zeile 4. ſtatt hiernach, hernach.
8. ſtatt ſollen, ſoll.
241. Zeile 8. von unten vorgeſetzten, vorgeſetzte.
7. Bedienten, Bediente.
251. Zeile 15. ſtatt den, dem.
263. Zeile 7. von unten inſeratur poſt verbum Creyße: Bresl. und
265. Zeile 8. ſtatt ſchleuniger, ſchleunigerem.
266. Zeile 2. ſtatt geendigtem, geendigten, deßgleichen Zeile 12.
292. Zeile 10. ſtatt zu, zum
295. Zeile 17. ſtatt von, vor
305. Zeile 5. von unten ſtatt noch, nach,
313. Zeile 10. ſtatt dieſen, dieſem
Zeile 3. von unten ſtatt wißen, wiſſen.
342. die letzte Sylbe ſtatt nach=noch.
345. Zeile 13. ſtatt Etat, Etats.
346. Zeile 5. ſtatt werden, worden.
352. Zeile 4. von unten ſtatt favair, faveur.
353. Zeile 10. ein oder der, eine oder die.
n. 8. inſer. Sie poſt verbum wohin
354. Zeile 10. von unten ſtatt behindern, behindere.
356. Zeile 10. ſtatt Entreprenneurs, Entrepreneurs. deßgleichen p. 357. in der 5ten

Pag.

Zeile von unten, auch p. 358. in der 2ten Zeile von unten.
362. 2te Zeile ſtatt genera, general.
363. 5te Zeile ſtatt Jahres, Jahre.
395. 16te Zeile ſtatt Viſitationes Viſitationen,
397. letzte Zeile ſtatt Phyſicos, Phyſici.
400. 8te Zeile ſtatt Verkäuffer, Verkäuffe.
407. 11te Zeile ſtatt ergangene, ergangenen.
408. letzte Zeile ſtatt Garnſammler, Garnſammlern.
409. 9te Zeile von unten ſtatt abgeſandte, abgeſandte.
423. præſigatur: das in der 5ten Zeile von unten.
425. 3te Zeile ſtatt Gerichten, Gerichte,
432. Zeile 17. ſtatt Revenuen, Revieren.
442. Zeile 9. ſtatt denen, derer.
455. Zeile 6. von unt. poſt verbum habt ſeq. Ihr.
464. Zeile 10. von unt. poſt verbum nun inſer. an
469. Zeile 7. von unt. poſt verbum nun inſer. an.
483. letzte Zeile ſtatt ſolches, ſolches.
489. Zeile 13. ſtatt denen, denn.
491. Zeile 4. ſtatt werden, werde.
497. Zeile 7. ſtatt hinreiſſen, hinriſſe.
498. Zeile 12. ſtatt Wände, Wunde
ſtatt verurſachten ſtarken, verurſachtes ſtarkes, ibid. ſtatt angebrachten, angebrachtes.
502. Zeile 5. von unten ſtatt Zuch, Tuch.
520. Zeile 11. ſtatt etablirende fremde, etablirenden fremden.

In dem Regiſter=Bogen b. lit. F. müſſen an ſtatt nr. 202. und 144. die Nummern 144 und 198. zuſammen gezogen werden und an ſtatt pag. 452, muß 455 geleſen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google